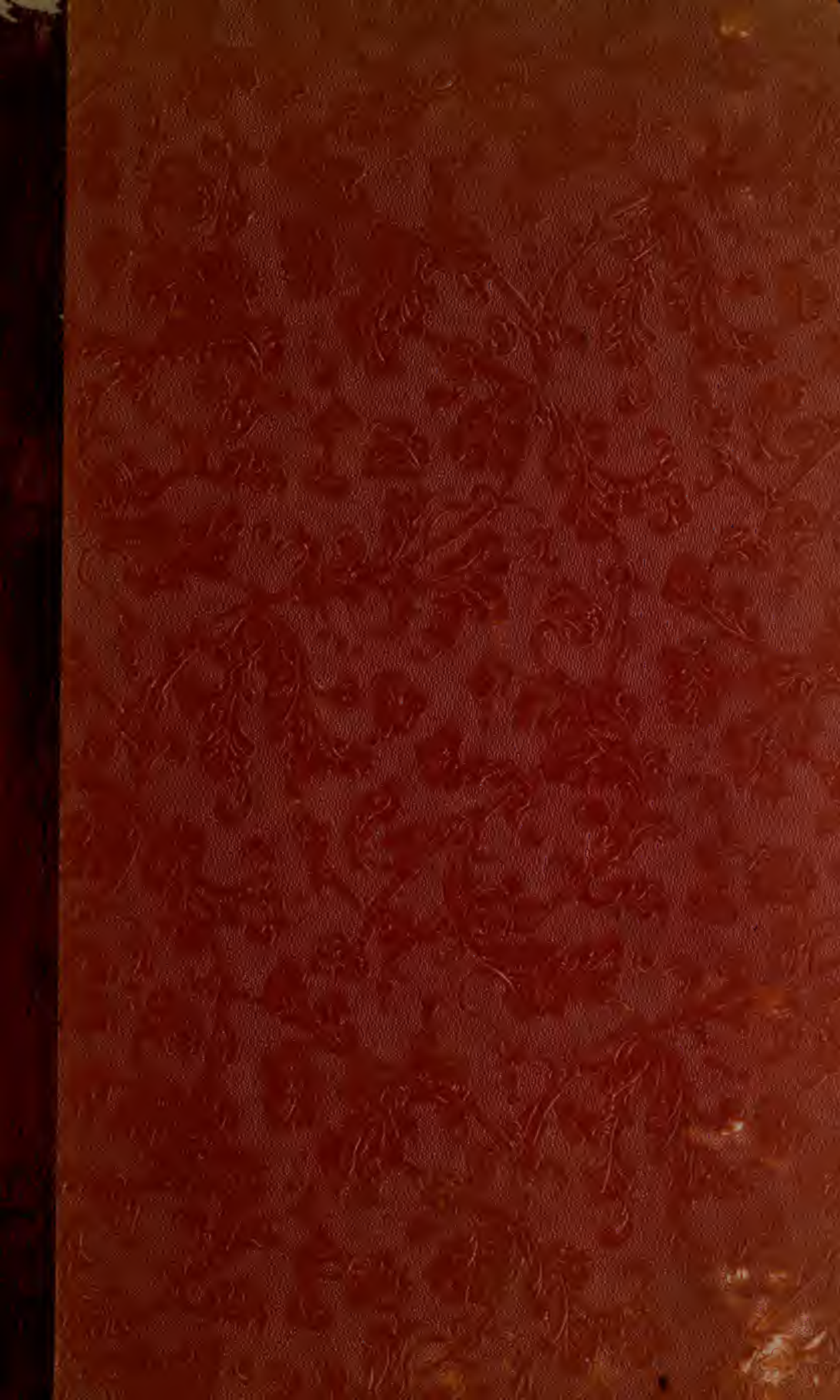


Lehrbuch

des

Kirchenrechts

aller

christlichen Confessionen

von

Ferdinand Walter.

Zwölfte,

verbesserte und vermehrte, das Oesterreichische Concordat genau berücksichtigende Ausgabe.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1856.

Vorrede.

Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, die Disciplin der Kirche mit steter Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen, und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedensten Formen aufbewahrt, auf die irdischen Zustände angewendet, und auch unter ungünstigen und widerstrebenden Verhältnissen aufrecht erhalten worden sind. Eine solche nicht blos referirende, sondern zugleich prüfende und beleuchtende Darstellung verleiht nicht nur diesem Stoffe seinen hauptsächlichen Reiz, sondern ist auch nach der Richtung unserer Zeit und zur Würdigung dieses Gegenstandes wahrhaft nothwendig, da das Urtheil bei dieser wie bei jeder anderen Gesetzgebung und Verfassung vor Allem nach ihren ursprünglichen Grundsätzen und der dadurch vorgezeichneten Richtung abzumessen ist.

Aus jener Absicht folgt von selbst, daß die Darstellung der kirchlichen Disciplin nicht mehr bei dem Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canonische Recht genannt hat, stehen bleiben darf, sondern bis auf die Gegenwart herab durchgeführt werden muß. Dieses ist bei jeder Lehre wenigstens so vollständig geschehen, daß Jeder darin die ihn umgebenden Verhältnisse wiedererkennen, und die besonderen Rechtszustände seines Landes leicht daran knüpfen kann. Noch mehr ins Einzelne ließ sich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne das richtige Ebenmaß zu verlieren, nicht gehen. Auch führt die Aufzählung der particularrechtlichen Bestimmungen fast unvermeidlich zu einer gewissen Trockenheit, welche der Verfasser von diesem Buche abzuhalten nach Kräften bemüht war. Uebrigens ist aber doch dasjenige, was von der älteren Disciplin noch wirklich brauchbar oder stillschweigend aufgehoben ist, in jeder Lehre

genau bezeichnet worden, weil dieses eben so sehr für die Anwendung derselben, wie zur Widerlegung derjenigen wichtig ist, welche in völliger Unkenntniß oder aus absichtlicher Entstellung der Zeiten und Verhältnisse, der Kirche noch immer vom Mittelalter her Aeußerungen und Ansprüche zum Vorwurf machen, die einem ganz anderen Zusammenhange angehören und längst aufgegeben sind.

In der Kirche wie im Staate hängt das Wohl und die Erhaltung des Ganzen davon ab, daß das Bewußtsein der ursprünglichen Grundideen die Gesetzgebung und Verwaltung belebe und durchdringe, und daß daraus sowohl bei den Häuptern als bei den Untergebenen die Liebe und Verehrung der überlieferten Verfassung und ein wachsamer und thätiger Gemeinsinn hervorgehe. Dieses Bewußtsein wach zu halten und durch vergleichende Betrachtungen zu reizen, ist aber vorzüglich die Aufgabe der Wissenschaft. Hierauf geht der andere Gesichtspunkt, welcher bei dieser Arbeit vorschwebte. Wird die Geschichtsforschung auf dieses Ziel gerichtet, so kommt dabei, wie das vortreffliche Werk des Thomassin zeigt, nicht blos für das Gemüth, sondern auch für das wahre Verständniß des Stoffes ein ganz anderer Gewinn heraus, als wenn man die geschichtliche Darstellung blos mißbraucht, um Abneigung zu erregen, Vorurtheile zu unterhalten, und den Blick von dem inneren lebendigen Zusammenhang der Verhältnisse abzuleiten.

Uebrigens soll sich die Darstellung sowohl für die alte wie für die neue Zeit nicht blos auf die katholische Kirche und auf Deutschland beschränken, sondern auch den Orient, England, Holland, Dänemark und Schweden umfassen. Die Würde und Großartigkeit dieses Stoffes tritt um so deutlicher hervor, je höher und weiter der Gesichtspunkt ist, den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Orients ist nach der Beschaffenheit der Quellen einer sehr genauen und zusammenhängenden historischen Bearbeitung fähig. Hier mußte jedoch der Verfasser, um die gehörigen Gränzen nicht zu überschreiten, bei den Hauptpunkten stehen bleiben, und nur in einigen Fällen, namentlich bei gewissen Theilen des Eherechts, ist die Ausführung mehr ins Einzelne gegangen. Besonders genau ist aber das neuere englische Kirchenrecht abgehandelt worden, weil dieses wegen seiner innigen Verbindung mit der bürgerlichen Verfassung dieses merkwürdigen Landes, noch jetzt ein, wenigstens der Form nach, sehr gut zusammenhängendes

Ganzes bildet. Leider fehlt aber darin, losgerissen von der Einheit, wie im Kirchenrecht des Orients, der reformatorische Proceß, den die katholische Kirche seit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium von Trient, die sich daran schließenden Provinzialconcilien und die neuere Wissenschaft durchgemacht hat, und so ist jener sehr edle Theil allmählig eine leblose Masse geworden. Diese Erscheinung könnte zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung geben.

Als der Verfasser im Jahr 1822 dieses Lehrbuch zum erstenmal herausgab, hatte er keine Ahnung weder von der Wichtigkeit, welche so bald wieder dieser Wissenschaft, noch von dem Erfolge, der seinem Werke zu Theil werden sollte. Das canonische Recht lag in den Compendien unter überlieferten Schulformen wie erstarrt, der Geist desselben war verkannt oder gar absichtlich entstellt, und im Leben fehlten nach der großen Zerstörung, welche die Kirche getroffen, die äußeren Institute, welche eine lebendige Anschauung hätten wecken können. Ohne Anleitung, ohne die gehörigen Vorarbeiten entwarf der Verfasser seine erste Ausgabe, die durchaus nichts Eigenthümliches hatte, als nur daß sie die Aufmerksamkeit und Achtung für einen Stoff in Anspruch nahm, den man als beinahe abgethan zu betrachten und zu mißhandeln gewöhnt war. Dieser Ton interessirte durch seine Neuheit; bei Vielen auch durch die damit verbundene Wärme. Schon 1823 erschien die zweite, dann 1825 die dritte Ausgabe, jede mit Verbesserungen und Vermehrungen.

Nachdem der Verfasser durch den längeren Umgang mit seinem Gegenstande eine größere Sicherheit erlangt, unternahm er 1829 die vierte Ausgabe zu einem ganz neuen Werke umzuschaffen. Die Anordnung wurde völlig verändert, jede Materie neu durchgearbeitet, die Quellengeschichte auf die meisterhafte Abhandlung der Gebrüder Ballerini gestützt, die Untersuchung über die falschen Decretalen weitläufig durchgeführt, und im achten Buche eine Reihe von Gegenständen zusammengestellt, die man im canonischen Rechte entweder gar nicht oder an einer falschen Stelle abzuhandeln gewöhnt war. So blieben auch die fünfte und sechste Ausgabe, welche 1831 und 1833 folgten.

Indem aber der Verfasser mit diesem Stoffe innerlich fortlebte, offenbarten sich ihm daran immer noch neue Seiten der Betrachtung; auch wurden nun durch mancherlei wichtige Zeitfragen dessen praktische Beziehungen wieder sichtbar. Beides führte zu dem Entschlusse, die

siebente Ausgabe, die 1836 erschien, abermals ganz umzuarbeiten. Für das Praktische wurden nun die Constitutionen des Papstes Benedict XIV. und dessen in Deutschland bis dahin ganz vernachlässigtes Werk über die Diöcesansynode sorgfältig benutzt. Jene Constitutionen sind nicht blos durch ihre große Umsicht und Mäßigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Dasselbe gilt von dem Werke über die Diöcesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst nicht für geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden. Nach jener sorgfältigen Umarbeitung blieben für die achte Ausgabe, die 1839 folgte, nur einzelne Verbesserungen und Ergänzungen übrig. Nach dieser Ausgabe erschien 1840 eine französische*), und nach dieser eine spanische Uebersetzung **).

Mittlerweile war das Interesse für diesen Stoff durch die Zeitverhältnisse immer gewachsen; die entstandenen großen Contestationen hatten auf die innersten Grundprincipien zurückgeführt; neue Einsichten wurden gewonnen, unhaltbare Behauptungen aufgegeben. Alles dieses zu berücksichtigen bot die neunte Ausgabe, die 1842 erschien, eine willkommene Gelegenheit dar. Viele Materien wurden darin ganz umgearbeitet, vieles neu hinzugefügt, auch die praktische Seite unter nochmaliger sorgfältiger Benutzung des oben genannten Werkes des Papstes Benedikt XIV. noch mehr ausgebildet. Nach dieser neunten Aus-

---

*) Manuel du droit ecclésiastique de toutes les confessions chrétiennes par M. Ferdinand Walter, traduit de l'Allemand avec la coopération de l'auteur par A. de Roquemont. Paris 1840.

**) Manual del derecho eclesiástico universal, por M. Fernando Walter, traducido al español por J. M. B. Edicion en que ademas de haberse corregido algunos descuidos del traductor, se han añadido en un Apéndice las disposiciones notables que en los puntos relativos al derecho eclesiástico han adoptado las repúblicas de Méjico, el Perú, Colombia, Venezuela, la nueva Granada y Chile. Secunda edicion. Paris, libreria de Garnier Hermanos, sucessores de D. V. Salva, calle de Lille no. 4. Méjico, libreria de D. José Maria Andrade, Portal de Agostinos no. 3. 1852.

gabe erschien unter der Mitwirkung des Professors Conticini zu Pisa eine italienische Uebersetzung *). Die 1846 folgende zehnte Ausgabe erhielt auch noch mancherlei Verbesserungen und Zusätze.

Ein neuer Standpunkt der Behandlung wurde für die elfte Ausgabe 1854 durch das inzwischen eingetretene Jahr 1848 möglich. Der Verfasser empfand bei deren Bearbeitung zum erstenmal den Vortheil, die Grundsätze der kirchlichen Freiheit unumwunden vertheidigen zu können, ohne mit dem Staatsrecht seines Landes in erheblichen Punkten in Widerspruch zu kommen. Es handelte sich nun darum, diese neue Lage für die Wissenschaft in Besitz zu nehmen und zu formuliren. Dieses macht das Eigenthümliche der elften Ausgabe aus. Dazu kamen auch in anderen Lehren Umarbeitungen und Zusätze, wie der Fortschritt der Verhältnisse und der Wissenschaft solche nöthig machten.

Die gegenwärtige zwölfte Ausgabe trifft in erfreulicher Weise mit dem Erscheinen des Oesterreichischen Concordates und der darauf bezüglichen Actenstücke zusammen. Es fiel ihr dadurch die Aufgabe zu, den Inhalt dieser wichtigen Documente in das System aufzunehmen, und dadurch den wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt scharf zu bezeichnen, von welchem aus die Regeneration des Kirchenrechts in Oesterreich vor sich geht. Durch diese neue Beziehung ist die Bedeutung dieses Stoffes und das Interesse für denselben noch wesentlich gesteigert worden. Aber auch abgesehen davon ist diese neue Ausgabe gewissenhaft zu vielen Verbesserungen und Vermehrungen benutzt worden **).

---

*) Manuale del diritto ecclesiastico di tutte le confessioni christiane del cav. dottore Ferdinando Walter professore ordinario di diritto nella R. universita di Bonn. Traduzione dall' originale Tedesco sulla nona recentissima edizione dell' vv. Fortunato Benelli corretta e pubblicata coll' aggiunta di nuove note per uso degli studiosi dall' avv. pr. P. C. Pisa 1846. 2 Tom.

**) Außer vielen kleinen Zusätzen kommen Veränderungen vor in dem Texte oder den Noten der §§. 19. 47. 65 a. 72. 73. 75—77. 80. 83. 93. 133. 154. 157. 178—181. 188—190. 194. 203. 215. 223. 226. 235. 241. 251—253. 256. 295—300. 304. 305. 307. 315. 326. 330. 334. 336. 339. Neu hinzugekommen ist der §. 316 a. Im §. 343. Note 8. ist auf ein apokryphes

Die Geschichte dieser Wissenschaft in der neueren Zeit ist auf das Engste mit der Geschichte des kirchlichen Geistes selbst verbunden. Sie verfiel, als der nüchterne unhistorische Sinn der Zeit die Bedeutung und den großartigen Zusammenhang des kirchlichen Organismus nicht mehr empfand, als aus den Einrichtungen, welche die Kraft und Begeisterung der Vorzeit gegründet, das Bewußtsein entwich, als eine kurzsichtige Staatskunst von der Schwächung der kirchlichen Autorität und von der Begünstigung gewisser für die Kirche wie für den Staat gleich verderblichen Doctrinen augenblickliche trügerische Vortheile hoffte und erndtete. Die Vorbereitung zu ihrer Regeneration begann, als die bald darauf folgenden gewaltsamen Zerstörungen in den edleren Gemüthern die Theilnahme für die mißhandelte Kirche weckten, als einsichtsvolle Männer die überall sich gleich bleibende Nothwendigkeit der Religion und Kirche für die Erhaltung der Gesellschaft wieder zu würdigen anfiengen, als der neu erwachende kirchliche Geist selbst an dem fortschreitenden Freiheitsgefühl einen Bundesgenossen fand, der für ihn gegen die hemmende geisttödtende Bevormundung der modernen Verwaltungskunst in die Schranken trat, und ihm in der Belgischen Verfassungsurkunde von 1831 die erste staatsrechtliche Anerkennung erkämpfte. Hauptsächlich der durch diese Acte gegründeten religiösen und kirchlichen Freiheit und der aufrichtigen Handhabung derselben durch seinen einsichtsvollen König verdankt dieses Land die Anhänglichkeit seiner Bewohner an seine politischen Institutionen, die Hingebung an seinen Fürsten und das Behagen an seinen bürgerlichen Zuständen, welche es in den Bewegungen des Jahres 1848 so wunderbar geschützt haben. Die aus dem innersten Herzen hervorgegangene Huldigung, welche der dortige strenggesinnte katholische Klerus einstimmig dem akatholischen König bei dessen fünf und zwanzigjähriger Regierungsfeier 1856 dargebracht hat, ist eine in der Geschichte einzig da stehende Erscheinung und eine für eine einsichtige Staatsführung höchst wichtige Lehre.

Mittlerweile war und blieb in Deutschland die Regierungskunst in kleinlichen Rivalitäten, in confessionellen Abneigungen und in den

---

Document aufmerksam gemacht, welches Mejer als echt benutzt hat. Der Anhang ist mit dem Oesterreichischen Concordat und den darauf bezüglichen höchst interessanten Actenstücken vermehrt worden.

herkömmlichen Doctrinen zu sehr befangen, als daß sie den Pulsschlag der Zeit hätte verstehen und die Idee der kirchlichen Freiheit in ihren selbst für das Staatsleben wohlthätigen Folgen hätte würdigen können; und auch gegen das in Belgien gegebene Beispiel suchte man sich argwöhnisch und mißtrauisch möglichst abzuschließen. Preußens König war der Erste, welcher unerwartet und aus dem eigensten Antriebe 1841 diese Fesseln löste und der Kirche eine größere Freiheit der Bewegung gab. Wenn es überall das Schwerste ist, durch Erhebung über den von stehend gewordenen Vorurtheilen eingeengten Gesichtskreis neue fruchtbare Bahnen zu eröffnen, so gebührt Ihm in Deutschland dieser Ruhm und dieses Verdienst. Was die Preußischen Verfassungsurkunden und deren Nachahmungen seit 1848 in dieser Richtung in erweitertem Maße festgesetzt haben, ist nur davon die weitere Entwicklung, die für die Kirche wie für den Staat um so größere Früchte bringen wird, je mehr von denjenigen, welche dieselbe zu leiten haben, der Geist ihres Urhebers verstanden und geachtet wird.

Sehr mühsam ist die Regeneration des kirchlichen Geistes in Oesterreich, wo in Folge eines mehrere Menschenalter hindurch wirksamen falschen Regierungssystems die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Kirche völlig gelähmt, die Wissenschaft ihres befruchtenden Einflusses beraubt worden, und der Klerus an eine ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt den Geist einer anderen Stellung kaum mehr zu erfassen vermag. Im richtigen Gefühl, daß nur die frei gewordene Kirche die populäre nachhaltige Kraft entfalten kann, welche das geistige Leben zu regeneriren im Stande ist, hat hier der Kaiser 1855 in das Concordat die Gesinnung eines großen christlichen Fürsten niedergelegt, welcher der Kirche aus innerster Ueberzeugung und ohne Rückhalt ihr volles Recht gewährt, und im Bunde mit ihr die Herstellung der großen Idee eines wahrhaft christlichen Staates anstrebt. Durch diesen Geist der Eintracht, welcher in den an das Concordat sich anschließenden Declarationen des Papstes und des Kaisers seine nähere Auslegung erhalten hat, und durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes, übertrifft dieses Concordat Alle, die je in der Geschichte vorgekommen sind, und ist eigentlich das Erste, welches wahrhaft diesen Namen verdient.

Mit diesem Umschwung des kirchlichen Lebens ist auch in der Bearbeitung des Kirchenrechts ein neues Leben, aber auch für diese

Wissenschaft eine neue Bedeutung erwacht. Denn mit der erlangten Freiheit ist die Kirche in ein neues Stadium eingetreten. Es ist dadurch für den Klerus das Maß der Anforderungen und der Verantwortlichkeit vergrößert, es sind ihm, darüber täusche man sich nicht, neue schwierige Aufgaben zugeführt worden. Die Lösung derselben erfordert aber, einer so geistig entwickelten Zeit gegenüber, eine Umsicht, Mäßigung und eine gewisse Höhe der Weltanschauung, welche nur durch den vertrauten Umgang mit der wahren Wissenschaft erworben werden kann.

Bonn, den 26. October 1856.

Uebersicht.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

Einleitung.

Erstes Buch.
Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.
Grundlage der katholischen Kirche.

Zweites Kapitel.
Grundlage der morgenländischen Kirche.

Drittes Kapitel.
Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

Viertes Kapitel.
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Fünftes Kapitel.
Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

Zweites Buch.
Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Beschaffenheit derselben.

Zweites Kapitel.
Geschichte der Quellen.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen des Kirchenrechts nach ihrem praktischen Gebrauche.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Patriarchen und Primaten.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

Fünftes Kapitel.
Verfassung der morgenländischen Kirche.

Sechstes Kapitel.
Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

Viertes Buch.
Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.
Verwaltung der heiligen Handlungen.

Zweites Kapitel.
Verwaltung der Lehre.

Drittes Kapitel.
Verwaltung der Disciplin.

Fünftes Buch.
Von dem kirchlichen Beamtenwesen.
Erstes Kapitel.
Von der Erziehung der Kleriker.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verlust der Kirchenämter.

Sechstes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

Drittes Kapitel.
Von den Pfründen.

Viertes Kapitel.
Von den Kirchenfabriken.

Siebentes Buch.
Von dem kirchlichen Leben.

Erstes Kapitel.
Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

Zweites Kapitel.
Von dem Eintritt in die Kirche.

Drittes Kapitel.
Das gottesdienstliche Leben.

Viertes Kapitel.
Von der Ehe.

Fünftes Kapitel.
Der christliche Tod.

Sechstes Kapitel.
Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

Anhang.

Bayern.

Verbesserungen.

Seite 8. Zeile 4. v. u. statt Schmalzgruber setze Schmalzgrueber.
— 12. Note 45. ist zu setzen: Eine vermehrte Ausgabe dieses sehr brauchbaren Werkes erschien auf Veranstaltung des Abtes von Monte Cassino seit 1844 zu Neapel.
— 36. Zeile 11. v. u. statt 119 setze 215.
— 37. Zeile 7. v. o. statt 332. setze 341.
— 52. Zeile 8. v. o. ist zu setzen: Erst 1850 ist wieder mit dem Patriarchate einige Verbindung angeknüpft worden, der zu Folge der Patriarch Anthimos die Unabhängigkeit der Kirche im Königreiche Griechenland anerkannt hat. Auch hat die Synode durch das organisirende Gesetz vom 9. Juli 1852 gegen die Staatsregierung eine etwas freiere Stellung erhalten.
— 90. Note 14. ist beizufügen: und das Breve von Gregor XVI. vom 4. October 1833 (Roscovány Monumenta II. 340).
— 124. Note 2. ist einzuschieben: Anerkannt ist auch dieses Prinzip im Oesterr. Concordat Art. 35.
— 170. Note 13. ist zu setzen: Gedruckt ist es zuerst bei Wasserschleben Beiträge S. 126--145., Kunstmann S. 142—175., Wasserschleben Bußordnungen S. 248—282.
— 215. Zeile 11. v. u. statt cura setze cum.
— 221. Note 2. ist beizufügen: Wahrscheinlich ist dieses aber die Summa des Sicardus, der aus Italien nach Mainz kam.
— 225. Note 6. ist beizufügen: Die Aechtheit vertheidigt dagegen Soldan über die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen (Niedners Zeitschrift für historische Theologie. Gotha 1856. S. 377—450).
— 244. Note 6. ist beizufügen: Eine neue Ausgabe ist Kong Christian den fierdes Norske Lovbog af 1604. Christiania 1855.
— 373. Note 11. ist beizufügen: Man sehe darüber die Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 21.
— — Note 12. ist beizufügen: Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 13.

Seite 463. Zeile 5. v. u. Nach: zurückgefallen, ist einzuschalten: Anerkannt ist auch dieses Prinzip für die Zukunft in Oesterreich durch die Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 18.

— 473. Note 20. ist beizufügen: Oesterr. Concordat Art. 24. 25., Kaiserl. Erklärung vom 18. August 1855. Art. 17.

— 571. Note 3. ist beizufügen: In diesem Geiste ist auch das mit dem Kaiserl. Patent vom 8. October 1856 verkündete neue Ehegesetz gearbeitet. Doch enthält dasselbe auch einige im canonischen Recht nicht vorkommende Bestimmungen und Ehebedingungen.

— 599. Note 4. ist beizufügen: Solche Fälle kommen auch im neuen Oesterreichischen Ehegesetz vor (§. 295. Note 3).

— 673. Zeile 6. v. u. statt apogryph setze apokryph.

Einleitung.

I. Von dem Kirchenrecht an sich. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

1. Der Begriff von Kirche und Kirchenrecht ist erst mit der Thatsache der Offenbarung und Erlösung in das Leben und Bewußtsein der Völker eingetreten. Der von Christus eröffneten Anschauung gemäß [1]) wurde von Anbeginn an die Gesammtheit seiner Bekenner, obwohl in örtliche Gemeinden vertheilt [2]), doch als eine einzige Gemeinde aufgefaßt [3]), welche, eben weil sie die einzige war und sein sollte, die Kirche schlechthin oder die Kirche Christi genannt wurde [4]). Diese Kirche bildete sich nach den ihrem Wesen eingeprägten Grundgesetzen eine bestimmte Ordnung und Disciplin, worauf sie sich als ihren Canon bezog [5]), und welche sie durch die von ihr festgesetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befestigte. Im Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen beibehalten [6]), und hiernach seit dem zwölften Jahrhundert der Inbegriff der canonischen Disciplin das canonische Recht [7]), oder

---

1) Malth. XVI. 18. *καὶ ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρᾳ οἰκοδομήσω μοῦ τὴν ἐκκλησίαν.*

2) *Ἐκκλησίαι*, Act. XIII. 1.

3) *Ἐκκλησία*, Ephes. I. 22. 23. V. 23. Coloss. I. 18.

4) Ecclesia, Christi ecclesia ist die Bezeichnung bei den apostolischen Vätern. Der Ausdruck ecclesia christiana ist jünger.

5) *Κάνων* bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In diesem Sinne steht es Philipp. III. 16., Conc. Neocaes. a. 314. c. 14 (15)., Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

6) Dieses zeigen die Erläuterungen des Gratian in der Dist. III.

7) Früher hatte man ein solches Kunstwort nicht, sondern man berief sich auf die canones schlechthin, oder man brauchte den Ausdruck canonum statuta, forma, disciplina; seit dem neunten Jahrhundert auch canonica sanctio, Nicol. I. (c. 1. D. X.), lex canonica, Karol. II. Synod. Bellovac. a. 845. c. 1., canonum iura, Burchard. Worm. in praef. Decreti. Die Bezeichnung ius canonicum in diesem technischen Sinne entstand erst als das kirchliche Recht eine eigene wissenschaftliche Disciplin zu bilden anfieng. Sie findet sich, so viel ich bemerkt habe, zuerst in der Summa des Sicardus bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 195.

auch das kirchliche Recht[8]), genannt. Das Kirchenrecht ist daher etwas Historisches und Positives, das mit den Thatsachen des Christenthums unzertrennbar zusammenhängt, und es ist zu dessen Behandlung unerläßlich, diesen Standpunkt zu erkennen und festzuhalten.

B) Charakter des Kirchenrechts.

2. Das Wesen der Kirche Christi beruht nach dem Gesagten in der Einheit, das heißt in der Uebung und Ueberlieferung der von Christus eingesetzten Lehre und Sacramente durch einen über alle Völker und Zeiten sich verbreitenden sichtbaren einheitlichen Körper. Dieser Körper stellt sich kraft der bei Christus und den Aposteln beginnenden und von da ununterbrochen fortgesetzten Reihefolge in der katholischen Kirche dar. Das Kirchenrecht trägt daher wie die Kirche drei Eigenschaften an sich. Erstens die Universalität, indem es sich von den staatlichen Gränzen unabhängig über alle Völker verbreitet. Zweitens die Einheit, indem es in dieser allgemeinen Verbreitung doch immer seinen organischen Zusammenhang bewahrt. Drittens die Freiheit, indem es seine Gesetze und Anordnungen von der Kirche, nicht von den weltlichen Gewalten empfängt, und von der geistigen Natur der Kirche, nicht von den Zwangsmitteln der Staatsgewalt getragen wird. Diese Eigenschaften sind es, welche, selbst abgesehen von dem christlichen Interesse, das Kirchenrecht zur großartigsten historischen Erscheinung erheben, und der wissenschaftlichen Betrachtung desselben einen so hohen Reiz verleihen.

C) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse.

3. Von der einen und allgemeinen Kirche haben sich im Laufe der Zeit im Morgen- wie im Abendlande einzelne Theile losgerissen, und ein abgesondertes kirchliches Dasein angenommen. Es wird daher von einer griechischen, russischen, lutherischen, reformirten und anderen Kirchen und Bekenntnissen gesprochen. Wiewohl nun unter den sich bestreitenden christlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, also nur eine Kirche die wahre sein kann: so haben doch jene Religionspartheien factisch und politisch einen

---

8) Ius ecclesiasticum heißt es in einer alten Summa des Decrets bei Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

äußeren Bestand und ein juristisches Dasein erhalten. In so fern wird auch bei ihnen von einem Kirchenrecht geredet. Dieses unterscheidet sich aber von dem katholischen Kirchenrecht wesentlich in folgenden vier Punkten. Erstens geht der Ursprung dieser Kirchen nicht auf Christus und die Apostel zurück, sondern sie sind zu einem bestimmten historisch nachweisbaren Zeitpunkt durch Trennung oder Abfall von der katholischen Kirche entstanden. Zweitens fehlt ihnen die Universalität und sie sind in besonderen Landesgränzen eingeschlossen. Drittens haben sie dadurch die Einheit in der Verfassung, zum Theil selbst die Uebereinstimmung in der Lehre eingebüßt. Viertens haben sie insgemein auch die Freiheit der eigenen Gesetzgebung eingebüßt, und ihr Kirchenrecht hat sich hauptsächlich in ein Aggregat von landesherrlichen Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen umgewandelt. Das Verhältniß dieser verschiedenen Kirchen und Kirchenrechte zu einander ist aber dieses, daß auf dem kirchlichen Boden jede die Anderen als irrig bestreitet und ausschließt; auf dem Boden des Staates bestehen sie aber neben einander nach Maßgabe der Gesetze und Verfassung eines jeden Landes. Daß aber die verschiedenen Kirchen, ihrer wesentlichen Gegensätze ohngeachtet, wegen des ihnen noch Gemeinschaftlichen dennoch die Eine Kirche bilden, ist eine unhaltbare Behauptung [1]).

II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft. A) Begriff und Aufgabe derselben.

4. Die kirchliche Disciplin bestand der That nach sehr lange, ohne daß man darüber wissenschaftlich schrieb oder lehrte. Dieses geschah erst, nachdem durch die Anhäufung der geschriebenen Rechte, durch entstandene Streitfragen und durch die Verwicklung der Verhältnisse das Nachdenken angeregt und das Bewußtsein der Kirche auch auf diesen Theil ihres innern Lebens hingelenkt

---

1) Diese findet sich bei Richter Kirchenrecht §. 4. Da jedoch jede Confession die Punkte, worin sie von einander abweichen, nicht als gleichgültige, sondern als wesentliche ansieht und ansehen muß, worüber sie sich unter einander zu bestreiten haben, so bestände also diese Eine Kirche in einer Einheit, die zugleich uneins ist. Mit solchen unklaren Vorstellungen wird so wenig in der Wissenschaft wie im Leben etwas gewonnen, sondern es liegt darin nur eine verdeckte Brücke zum kirchlichen Indifferentismus. Daß man sich wegen des noch Gemeinschaftlichen zu freuen und dieses in der gegenseitigen Berührung möglichst festzuhalten habe, ist unbestreitbar richtig; allein zum Begriff einer Kirche reicht das nicht hin.

worden war. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Der Gesichtspunkt derselben ist natürlich zunächst auf das Practische gerichtet. Dieses erfordert aber zu seinem Verständniß auch die Einsicht und Nachweisung, wie es sich historisch entwickelt und seine dermalige Gestalt erlangt hat. Endlich muß man auch in den Geist der positiven Bestimmungen eindringen, und sich des Zusammenhangs mit den leitenden Grundgedanken bewußt sein. Die vollendete wissenschaftliche Behandlung dieses wie jedes positiven Rechts ist durch die gehörige Verbindung der praktischen, historischen und philosophischen oder rationellen Methode bedingt, und man muß eben so sehr vor der Ausartung und Geschmacklosigkeit der älteren rein practischen Methode, wie vor den Mißbräuchen warnen, welche man in der neueren Zeit mit der Geschichte [1]) und mit der Philosophie [2]) auf diesem Gebiete getrieben hat.

---

1) Der Mißbrauch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maßstab aufstellte, wonach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seien. Ein solches Verfahren ist aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es grade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab, und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abmessen.

2) Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung, also etwas positiv Gegebenes; hiervon muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts blos aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einestheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, wogegen letzteres von vorne herein protestiren muß; andrentheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wo-

B) Hülfswissenschaften.

5. Das Kirchenrecht ist mit der Kirche und diese mit dem Dogma so innig verbunden, daß das Kirchenrecht in seinen wesentlichen Grundlagen auf dem Boden der Dogmatik und Exegese ruht. In seiner historischen Entwicklung folgt es aber den Bedürfnissen der Kirche und dem Leben der Völker. Es lehnt sich daher an die Kenntniß der Kirchengeschichte [1], der jüdischen [2] und christlichen Alterthümer [3], und der Rechtsverfassung der verschiedenen Länder an. Insbesondere ist die genaue Kenntniß der deutschen Rechtsgeschichte zum Verständniß des Geistes des canonischen Rechts im Mittelalter unerläßlich [4]. Bei einzelnen tiefer eingehenden Untersuchungen wird man auch auf das Gebiet der kirchlichen Geographie und Statistik [5], Chronologie [6], Diplomatik [7] und Münzkunde [8] geführt. Es ist dann auch die Kenntniß der späteren griechischen [9] und lateinischen [10] Sprache wichtig.

C) Aeußere Anordnung des Stoffes [1].

6. An der Kirche treten zwei Hauptgesichtspunkte hervor:

---

nach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche sein will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung. Diesen von diesem Lehrbuch zuerst aufgestellten Ansichten über die Werthlosigkeit des natürlichen Kirchenrechts, welche früher namentlich noch von Droste Kirchenrecht I. §. 12. sehr angefochten wurden, sind nun auch Phillips Kirchenrecht I. §. 4. und Richter Kirchenrecht §. 7. beigetreten.

1) Die neuesten Werke darüber in Deutschland sind von Döllinger, Othmar von Rauscher, Locherer, Ruttenstock, Alzog, Berthes, Ginzel, Ritter. Die Protestanten rühmen die Werke von Gieseler, Neander, Guerike, Hase, Gfrörer.

2) Darüber hat man die Werke von Michaelis, de Wette, Bähr, Saalschütz.

3) Ausgezeichnete Werke giebt es darüber von Schelstrate, Martene, Mamacchi, Selvagio, Pelliccia, Binterim; bei den Protestanten von Bingham, Augusti, Böhmer.

4) Davon handelt meine Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.

5) Den Nutzen derselben zeigt an einzelnen Beispielen Glück Praecognita Cap. III. Sect. III. Die neuesten Werke darüber sind von Wiggers 1842., Wiltsch 1846. Merkwürdig ist, daß dieser letztere Schriftsteller die falsch-isidorischen Decretalen als ächt benutzt.

6) Das Hauptwerk darüber ist: L'art de vérifier les dates (par Dom. Clement) quatr. edit. Paris 1819—1830. 35 vol. 8.

7) Darüber hat man die Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann.

8) Appel Repertorium der Münzkunde des Mittelalters. Pesth 1820. 4 Th. 4.

9) Darüber hat man die Werke von Dü Cange und Suicer.

10) Darüber hat man das Glossarium des Dü Cange mit den Nachträgen der Benedictiner und des Carpentier, und das Glossarium des Adelung. Alle diese Arbeiten sind in der Ausgabe des Dü Cange verbunden, welche Henschel zu Paris 1840 in 7 Quartbänden besorgt hat.

1) Buß Methodologie des Kirchenrechts. Freiburg 1842.

einmal die Betrachtung der Kirche als Ganzes, als des Organismus, wodurch die Lehre und das Leben des Christenthums erhalten und den Einzelnen dargeboten wird; zweitens die Betrachtung dessen, was die Einzelnen zu thun haben, um sich dieses Lebens und der damit verknüpften Verheißungen theilhaftig zu machen. Dazu kommt ferner das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt, und der Einfluß, den sie auf die weltlichen Rechte ausgeübt hat. Faßt man dieses zusammen, so ergiebt sich folgende Anordnung. Zunächst werden als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, und darunter auch die über das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt und zu anderen Confessionen vorgetragen. Das zweite Buch handelt von den Quellen des Kirchenrechts. Die vier folgenden Bücher umfassen das, was sich auf die Kirche als Ganzes bezieht; nämlich die Lehre von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen, von den Gegenständen und der Handhabung der kirchlichen Verwaltung, von dem Beamtenwesen [2], und von dem kirchlichen Vermögen [3]. Das siebente Buch handelt von dem kirchlichen Leben der Einzelnen. Das achte Buch endlich weist nach, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte eingewirkt hat [4]. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei sind so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jeder Lehre zu erfordern schien. Die vom Mittelalter her ererbte Eintheilung nach den fünf Büchern der Decretalensammlungen paßt

---

2) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt schon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Aemter und den Beamtenstand im Allgemeinen sehr viele Bestimmungen erlassen, welche der Deutlichkeit wegen am besten in einem eigenen Buche zusammengestellt werden.

3) Es ist uncorrect, wenn Richter Kirchenrecht §. 8., der sich übrigens dem Systeme dieses Lehrbuches im Ganzen angeschlossen hat, die Lehre vom Kirchenvermögen dem Verfassungsrecht und der Lehre vom kirchlichen Leben als einen dritten Hauptheil zur Seite stellt. Denn das kirchliche Vermögen kommt hier nur als Mittel für die kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungszwecke in Betracht.

4) Eine solche Zusammenstellung war bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches noch nicht versucht worden. Dadurch erhalten aber gewisse Lehren ihre rechte Stelle, die man sonst nur höchst gezwungen oder gelegentlich im System anbringen kann, zum Beispiel die Theorie des canonischen Rechts von den Verträgen, Zinsen und Testamenten. Auch wird dadurch die große Einwirkung der Kirche auf unsere bürgerlichen Einrichtungen erst recht anschaulich.

zu dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr, und die seit dem sechzehnten Jahrhundert häufig an die Stelle gesetzte den Justinianischen Institutionen entlehnte Eintheilung in Personen, Sachen und Actionen beweist, wie wenig man die Eigenthümlichkeit dieses Stoffes erkannte.

D) Litterärische Hülfsmittel.

7. Die kirchenrechtlichen Werke von allgemeinerem Inhalt lassen sich auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind[1]). II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärgeschichte, und von den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts handeln[2]). III. Historische Werke. Die Bahn eröffnete schon der verdienstvolle Bischof Ant. Agostino[3]); allein von einem Werke, welches die ganze Geschichte des Kirchenrechts umfassen soll, ist nur der Anfang vorhanden[4]). Am frühesten wurde die Geschichte der Quellen bearbeitet; allein die Werke dieser Art sind durch die neueren Forschungen, namentlich der beiden Ballerini, Priester zu Verona, größtentheils unbrauchbar geworden[5]). Die Litterärgeschichte des canonischen Rechts ist noch nicht in einem besonderen Buche, sondern nur in den Einleitungen bearbeitet; doch ist Vieles darüber in den Werken über die Geschichte der kirchlichen[6]) und juristischen[7]) Schriftsteller enthalten. Ueber die Geschichte

---

1) J. A. a Riegger Bibliotheca iuris canonici. Vindob. 1761. 2 vol. 8. Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Lipenius, Fontana, Camus, Ersch und Schletter (1840).

2) Hervorzuheben sind hier: Doviat Praenotionum canonicarum libri quinque. Paris 1687. 4. Mitav. et Lips. 1776. 2 vol., Glück Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae. Halae 1786., Gärtner Einleitung in das gemeine deutsche Kirchenrecht. Augsb. 1817.

3) Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris. 1641. 2 vol. fol.

4) Bickell Geschichte des Kirchenrechts. I. Band. Giessen 1843. Die zweite Hälfte dieses Bandes ist nach dem Tode des Verfassers aus dessen Nachlaß von Röstell herausgegeben.

5) Davon wird im zweiten Buche bei der Geschichte der Quellen die Rede sein. Das früher oft genannte Werk von Spittler (Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1778. und etwas vermehrt in dessen sämmtlichen Werken. Stuttg. 1827. I. Th.) ist durchaus nur aus den Ballerini compilirt.

6) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris 1693. 19 vol. 4.

7) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet.

der Verfassung giebt es das durch gründliche Erudition und ächt historischen Geist höchst ausgezeichnete Werk von Thomassin [8]. Dagegen sind andere Werke der französischen Schule, die auch davon handeln, wegen ihrer gallicanischen Tendenzen mit Vorsicht zu gebrauchen [9]. In Deutschland hat Plank seine Materialien hauptsächlich aus diesen französischen Werken genommen [10]. Die Kirchenverfassung des Mittelalters insbesondere hat in Verbindung mit einem anderen historischen Zwecke eine vortreffliche Bearbeitung erhalten [11]. IV. Historisch-philosophische Bearbeitung des Kirchenrechts. Ein Werk, welches auf dem Standpunkt einer großartigen christlich-politischen Weltanschauung den Geist des canonischen Rechtes nach allen seinen reichhaltigen Beziehungen darstellte, giebt es noch nicht; doch regen sich dazu die Anfänge [12]. V. Größere Commentarien. Die älteren nach der Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieser Art sind nur noch zum Nachschlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meistens gründliche Belehrung [13]. Unter den älteren Commentarien in systematischer Form [14] wird der des Van-Espen [15]

1637. Lips. 1721. 4. Besonders wichtig ist das Werk des Abtes Maurus Sarti und seines Fortsetzers Fattorini: De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834. 7 Th. 8. Dieser handelt auch im dritten Bande Kap. XVII. ausführlich von den Werken über die juristische Litterärgeschichte.

8) L. Thomassin Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris. 1688. 3 vol. fol. Magunt. 1787. 9 vol. 4.

9) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer. Francof. 1708. fol. cum notis Böhmeri et Fimiani. Bamberg. 1788. 6 vol. 4., L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. Colon. 1691.

10) Plank Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. 5 Th.

11) Nämlich von Hurter in seiner Geschichte Papst Innocenz des Dritten im dritten und vierten Bande.

12) Dahin gehören: Roßhirt Geschichte des Rechts im Mittelalter. Erster Theil. Canonisches Recht. Mainz 1846., Beidtel das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts nnd der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensb. 1849.

13) Dahin gehören die Werke von Gonzalez Tellez, Prospero Fagnani, Schmalzgruber, Reiffenstuel, Engel, Wiestner, Pichler, Schmier, Boehmn.

14) Solche giebt es von Barbosa, Cabassutius, Gibert.

15) Van-Espen Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accom-

wegen seiner historischen geschmackvollen Behandlung, und das Werk des Benedictiners Zallwein[16]) wegen der Besonnenheit des Urtheils und der gründlichen Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands geschätzt. Die Arbeiten der Italiener sind besonders wegen des strengen Festhalten am gemeinen canonischen Recht und wegen der genauen Berücksichtigung der ins praktische Recht einschlagenden Fragen zu rühmen[17]). Die neuesten Commentarien sind an wissenschaftlichem Werthe und in der Behandlung sehr ungleich[18]). Unter den protestantischen Schriftstellern ist Carpzow durch seinen Einfluß auf die Praxis seiner Kirche[19]), der Holländer Gisb. Voet durch die gründliche Discussion der Fundamentalprincipien[20]), Böhmer durch historische Erudition neben großer Befangenheit in einem vorgefaßten Systeme[21]) bemerkenswerth. Ganz schlecht und keiner Berücksichtigung werth ist das Handbuch von Wiese[22]). VI. Kleinere Lehrbücher. Solcher sind seit Lancelotti[23]) viele entstanden und wieder ver-

---

modatum. Colon. Agripp. 1702. fol nov. edit. Mogunt. 1791. 3 vol. 4. Wegen der in anderen Werken dieses Verfassers hervortretenden jansenistischen Richtung wird auch dieser Commentar von Manchen mit Mißtrauen angesehen. Doch wird darauf selbst von Benedict XIV. mit Anerkennung Rücksicht genommen.

16) Zallwein Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae nov. ed. August. 1781. 5 vol. 1831. 5 vol.

17) Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. 3 vol. fol. nov. ed. Rom. 1829., Berardi Commentaria in ius ecclesiasticum universum. Venet. 1778. 4 vol. 4. nov. edit. Laureti 1847. 2 vol. 8., Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim. nov. ed. Mogunt. 1842. 4 vol. 8., Devoti Iuris canonici universi libri quinque. Rom. 1803. 3 vol. 4. nov. ed. 1827. (unvollendet).

18) Frey kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. Zweite Aufl. Kitzingen 1823. 5 Th. (In der Gesinnung streng kirchlich; in wissenschaftlicher Beziehung sehr mittelmäßig). — Phillips Kirchenrecht 1845—1854. 5 Th. noch unvollendet. (Ein Werk voll Geist, Lebendigkeit, großer Belesenheit und strenger Gesinnung). — Bouix Tractatus de principiis iuris canonici. Paris. 1852. nova edit. Monast. 1853. (Fleißig auch mit Benutzung von Phillips gearbeitet, in streng katholischer antigallicanischer Richtung, doch in einer etwas veralteten Methode. Es sollen noch mehrere Tractate folgen, die zusammen ein Ganzes ausmachen).

19) Carpzow Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

20) Gisb. Voetius Politica ecclesiastica. Amstel. 1663. 4 vol. 4.

21) J. H. Böhmer Ius ecclesiasticum Protestantium usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens. Halae 1714. nov. ed. 1756. 6 vol. 4.

22) Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Leipz. 1799. 4 Th. 8.

23) Lancelotti Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perus. 1563. 4.

altet; in Frankreich [24]), Deutschland [25]) wie in Italien [26]). Die von protestantischen Schriftstellern verfaßten Lehrbücher behandeln theils das katholische und protestantische Kirchenrecht zusammen [27]), theils das Letztere allein [28]). VII. Bearbeitungen für das Kirchenrecht einzelner Reiche. Solche giebt es für Oesterreich [29]), Preußen [30]), Bayern [31]), die oberrheinische Kirchenprovinz [32]), Frankreich [33]), Spanien [34]), Brasilien [35]); ferner über das prote-

---

24) Fr. de Roye Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8., Cl. Fleury Institution au droit ecclésiastique. Paris 1687. 1767. 2 vol. 12., Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Boehmeri edidit J. D. Gruber. Lips. 1724. Francof. 1759. 8. Diese haben nur noch historischen Werth. Neuere Lehrbücher sind hier: Lequeux Manuale compendium iuris canonici ad usum seminariorum. Paris. 1841. 4 vol., R. de M. Institutiones iuris canonici. Paris. 1854. 2 vol.

25) Man hat hier unter Anderen die Lehrbücher von Schenkl 11. Aufl. 1853., Sauter 3. Aufl. 1825., Droste-Hülshoff 2. Aufl. 1832., Cherier 4. Aufl. 1855., Barth 2. Aufl. 1846., Gitzler 1841., Helfert 4. Aufl. 1849., Permaneder 2. Aufl. 1854., Pachmann 2. Aufl. 1853., Eberl 1852. Doch sind dieselben von sehr ungleichem Werthe.

26) Ein gutes, auch noch jetzt in Italien, Spanien und Belgien vielgebrauchtes Buch ist: Devoti Institutionum canonicarum libri IV. Romae 1785. 4 vol. nov. edit. Gandae 1836. 2 vol. Die neuesten Lehrbücher, die jedoch nichts Ausgezeichnetes haben, sind hier: Vittadini Specimen elementare iuris publici Ecclesiastici. Lucan. 1844. 2 vol., Soglia Institutionum iuris publici Ecclesiastici libri tres. Lauret. 1845., Peccorelli Iuris ecclesiastici maxime privati institutiones. Editio altera. Neapoli 1847. 4 vol., Vascotti Enchiridion iuris canonici. Romae 1852., Ferrante Elementa iuris canonici. Romae 1854.

27) So die Lehrbücher von G. L. Böhmer 7. Aufl. 1802., Eichhorn 1831., J. A. von Grolman 1832 und 1843., Mejer 1845., Richter 4. Aufl. 1853.

28) Die neuesten Werke der Art sind von Stephani 1825., Ziehnert 1826. Pahl 1827., Jani 1831., Klee 1839., Stahl 1840., Puchta 1840.

29) Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Linz 1816. 2 Th., lateinisch Linz 1824., italienisch Venedig 1819., Gustermann Oesterreichisches Kirchenrecht. Wien 1812. 3 Bde., Graf von Barth-Barthenheim Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841., Schöpf Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich. 2. Aufl. Schaffhausen 1855. 4 Th.

30) Bielitz Handbuch des preußischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Leipz. 1831. Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Th. 1. Halle 1840.

31) Gründler das im Königr. Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg 1839.

32) Longner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840.

33) Maximes du droit canonique de France par L. Dubois. Paris 1681. 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., Histoire du droit public ecclésiastique français par M. D. B. (du Boullay). Paris 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. édit. (sans date d'année) 2 vol. 4., Lois ecclésiastiques de France par L. de Héricourt. Paris 1756. 1771. fol., Code ecclésiasti-

stantische Kirchenrecht der meisten deutschen Territorien[36]), desgleichen über das protestantische Kirchenrecht in Frankreich[37]), dem österreichischen Kaiserstaate[38]), in Siebenbürgen[39]) und in Polen und Litthauen[40]). Ueber das heutige Kirchenrecht der Reformirten in den Niederlanden ist ein besonders ausgezeichnetes Werk erschienen[41]). Auch für das englische[42]), schwedische[43])

---

que français d'après les loïs ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion. 2e édit. Paris 1829. 2 vol., Dupin Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1844., Champeaux le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation actuelle. Paris 1849. 2 vol., Gaudry Traité de la legislation des Cultes et specialement du culte catholique. Paris 1854. 3 vol. 8.

34) Murillo Velarde Cursus iuris canonici hispanici et indici. Madriti 1791. 2 vol. fol.

35) Compendio de direito ecclesiastico paro uso das academias iuridicas do Imperio pelo Dr. Ieromico Vilella de Castro Tavanes. Lente substituto D'Academia iuridica d'Olinda etc. Primeira Edicao. Recife, Avenda nas Librarias dos Editores Ricardo de Freitas. (1855). 8. Eine Beurtheilung davon giebt Wiedemann in der Zeitschrift Sion 1856. S. 9.

36) Für Würtemberg von Gaupp 1830 — Hannover von Schlegel 1801 — Königreich Sachsen von Weber 1819, Neubert 1837 — Baden von Roman 1806 — Kurhessen von Ledderhose 1821 — Großherzogthum Hessen von Zimmermann 1832 — Mecklenburg von Siggelkow 1797 — Sachsen-Weimar von Hoffmann 1845, Teuscher 1848 — die sächsischen Herzogthümer von Hoffmann 1843 — für Nassau von Otto 1828 — Braunschweig von Ludewig 1834 — Anhalt-Dessau von Arndt 1837 — Schleswig und Holstein von Johannsen 1804, Callisen 1843.

37) La discipline des églises reformées en France. Saumur 1675. 12., Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises reformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris 1807.

38) Helfert die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate. Dritte Aufl. Wien 1843., Karl Kuzmány Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts. Wien 1856.

39) Heyser die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836.

40) Scheidemantel Kirchengesetzbuch für die evangelische Confession in Polen und Litthauen. Nürnberg 1783.

41) Hedendaagsch Kerkrecht bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards. Utrecht 1834. 1837. 2 D. 8.

42) Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795 3 vol., Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution etc. of the church of England methodically digested. Second edit. Lond. 1761. 2 vol. fol., Burn The ecclesiastical law. Eigth edit. correct. b. R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol.

43) Rabenius Lärobok i Swenska Kyrko Lagfarenheten. Oerebro 1836. 8. Swea Rikes Ecclesiastique Wark i alphabetisk Ordning af Swen Wilskmann. Oerebro 1781. 2 Del. 4., Författings-Lexicon eller alphabet. Sammandrag öfwer nu gällande Ecclesiastik-Författningar uti Swerige Från 16. Århundr. till och med 1831. Författ. af Magn. Ekdahl Vice-Pastor. Lindh. 1833. 4. Eine Uebersicht gewähren folgende Werke: F. W. von Schubert, Schwedens Kirchen-

und dänische[44]) Kirchenrecht giebt es gute Hülfsmittel. VIII. Repertorien. Werke dieser Art sind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für das wissenschaftliche Studium zu empfehlen[45]). IX. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht[46]). X. Zeitschriften. Solche sind zur Belebung und schnellen Mittheilung wissenschaftlicher Ansichten sehr nützlich[47]).

---

verfassung und Unterrichtswesen. Greifswald 1821. 2 Th., Knös die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung mit Hinblicken auf ihre geschichtliche Entwicklung. Stuttgart 1852.

44) Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den Danske Kirkeret. Kiobenhavn 1838. 1840. 2 D. 8.

45) Ferraris prompta bibliotheca canonica in novem tomos distributa nov. edit. Romae 1784—90. 10 vol. 4. (Eine vermehrte Ausgabe dieses sehr brauchbaren Werkes erschien auf Veranstaltung des Klosters Monte-Casino seit 1844 unter dem Titel: Bassi Bibliotheca iuris Canocici - Civilis Practica), Recueil de iurisprudence canonique par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Dritte Aufl. Würzb. 1842. 5 Th.

46) Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti. Lugd. 1549. 18 vol. fol., Tractatus universi iuris. Venet. 1584. 29 vol. fol., J. Th. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695. 21 vol. fol., Meermann Novus Thesaurus iuris civilis et canonici. Hagae 1751. 7 vol. fol., Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelb. 1772. 7 vol. 4., Gratz Nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. Mogunt. 1829., Analecta iuris Pontificii. Romae 1854. (Eine in Heften erscheinende Sammlung).

47) Zeitschriften unternahmen Weiß 1831., Lippert 1831., Seitz 1842., Jacobson und Richter 1847., Ginzel 1851.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundlage der katholischen Kirche.

I. Stiftung der Kirche. A) Jesus Christus.

8. Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geschlecht der Menschen einen Erlöser und eine neue Offenbarung erhalten sollte: erschien Jesus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorstehende große Zeit[1]), und wählte aus denen, die ihm glaubten[2]), zwölf als seine Apostel[3]) und noch zwei und siebenzig Andere[4]), welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menschen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen[5]). In den Unterredungen mit seinen Schülern offenbarte er ihnen seine Sendung als Christus den Sohn Gottes[6]), und bezeichnete diesen Glauben als die Grundlage der Kirche, welche von ihnen als eine sichtbare Gemeinde ausgehen sollte[7]), deren Vollmachten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten[8]). Am Vorabende seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahle den zwölf Aposteln das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er

---

1) Matth. IV. 17. 23.
2) Ioan. I. 35—51., Matth. IV. 18—22., Marc. I. 16—20.
3) Luc. VI. 13—16., Marc. III. 13—19.
4) Luc. X. 1—16.
5) Matth. X 1—42., Marc. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6. X. 17—22.
6) Matth. XVI. 13—20., Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.
7) Matth. XVI. 18. (§. 1. Note 1).
8) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.

dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnißmahl bezeichnete [9]). Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf ihm treu gebliebenen Aposteln die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung kund [10]), und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben [11]), die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen [12]). Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie [13]) uud seinen eignen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß [14]).

B) Die Apostel und ihre Gemeinden [1]).

9. Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt [2]) und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten [3]), eröffneten sie ihre Sendung gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden [4]), und ordneten die heranwachsende Gemeinde durch Einsetzung eines besonderen Amtes für die Armenpflege und Vermögensgeschäfte, damit sie ungestört blos dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen könnten. Demgemäß wurden auf ihre Veranstaltung von der Gemeinde sieben Diaconen gewählt und von den Aposteln durch Gebet und Auflegung der Hände zu ihrem Amte eingeweiht [5]). Ferner setzten die Apostel zur Mitberathung [6]), zur Leitung der Gemeinde [7]) und zur Verrichtung der heiligen

9) Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.
10) Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 8.
11) Ioan. XX. 21—23.
12) Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.
13) Ioan. XIV. 16—20. XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.
14) Matth. XXVIII. 20.

1) Sehr bemerkenswerth und ein wesentlicher Fortschritt zur Verständigung hierüber ist das gründliche und scharfsinnige Werk von Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung Bd. I. Wittenb. 1837.
2) Act. I. 15—26.
3) Act. II. 1—4.
4) Act. II. 5—41.
5) Act. VI. 1—6.
6) Act. XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4.
7) Act. XX. 17. 28., I. Petr. V. 1. 2.

Handlungen[8]) Aelteste oder Aufseher ein[9]), als deren Haupt und Vorstand, nach der Zerstreuung der Apostel, Jacobus in Jerusalem zurückblieb[10]). Nach diesem Vorbild wurden auch die Gemeinden außerhalb Palästina eingerichtet, und in jeder Gemeinde Aelteste oder Aufseher[11]) und Diaconen[12]) angestellt. Ueber alle Gemeinden aber wachten in ungetheilter Sorgfalt die Apostel, so daß Jeder nicht blos für die von ihm gestifteten Gemeinden, sondern für Alle thätig war[13]). Sie bereisten dieselben persönlich, richteten an sie Lehr- und Ermahnungsschreiben, und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung[14]). So leuchtete ihre von Christus empfangene Mission Allen als ein mit höheren Vollmachten ausgerüstetes Amt vor[15]). Als dann mit der Verbreitung des Christenthums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde: so stellten sie sich erprobte Männer als Gehülfen zur Seite[16]), und übertrugen diesen die dazu gehörenden besonderen Vollmachten[17]). Endlich da die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abgerufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst, theils von ihren Gehülfen zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptvorsteher ordinirt[18]) und

---

8) Iacob. V. 14.

9) Daß der Ausdruck *ἐπίσκοποι* in den heiligen Schriften nur auf die *πρεσβύτεροι* geht, ergiebt sich aus Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. zur Zeit der Apostel in den Gemeinden blos *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* angestellt waren.

10) Act. XXI. 18., Galat. I. 19. II. 12.

11) Act. XIV. 23., Tit. I. 5., I. Tim. III. 1—7.

12) Philipp. I. 1., I. Tim. III. 8—13., Clemens ad Corinth. I. 42. 44.

13) II. Cor. XI. 28.

14) Act. XV. 36—41., Rom. XVI. 16., I. Cor. XVI. 19. 20.

15) Das Apostelat war eine Mission, ein Amt, Act. I. 20. 25., welches, sobald es gegliederte Gemeinden gab, über diesen auch als eine äußere Ordnung sichtbar sein mußte. Mit Unrecht bestreitet dieses Rothe S. 307—310., was der schwächste Punkt seines Buches ist. Gegen ihn erklärt sich daher auch Bickell Kirchenrecht I. §. 61.

16) So hinterließ Paulus den Timotheus in Ephesus, den Titus in Creta I. Tim. I. 3., Tit. I. 5., und nennt den Einen wie den Anderen seinen *συνεργός*, Rom. XVI. 21., II. Cor. VIII. 23. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Polycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3., Tertullian. († 215) de praescript. haeret. 32.

17) Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.

18) Darauf beziehen sich augenscheinlich die *ἄγγελοι τῶν ἑπτὰ ἐκκλησιῶν* in der Apocal. I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14. Sehr gelehrt und

dieser nun allein der Episcopus genannt[19]). Die Ordnung der Gemeinden beruhte also auf drei wesentlich verschiedenen Aemtern[20]), dem Bischofe, dem Presbyterium[21]) und den Diaconen.

---

scharfsinnig sucht Rothe S. 311—523 nachzuweisen, daß die Anordnung des Episcopates in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sei, wodurch also jedenfalls die Einsetzung der Bischöfe durch die Apostel zugestanden wird.

19) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium, sondern aus dem Amte der Apostel und ihrer Gehülfen entwickelt. Daß bei diesen der Wirkungskreis noch nicht wie bei jenen nach örtlichen Gränzen abgetheilt war, worin Bickell Kirchenrecht I. §. 81. den Hauptunterschied findet, ist etwas ganz Unwesentliches. Das bischöfliche Amt ist daher wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs. In der Vertheidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrte Werke geliefert: von Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham, Usser und Anderen. Hingegen die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands betrachten das Episcopat als ein Werk der späteren Disciplin. Erstlich berufen sie sich auf die oben Note 9. angeführten Stellen, wonach zur Zeit der Apostel die ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι noch gleichbedeutend und in den Gemeinden blos solche gewöhnliche ἐπίσκοποι und διάκονοι angestellt gewesen seien. Dies beweist aber hinsichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. So unterscheidet auch Theodoret. (c. a. 440) ad I. Tim. III. 1. Zweitens wollen sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluß ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten gewesen und nur allmählig davon abgesondert worden sei. Allein der Sprachgebrauch entscheidet hier über das sachliche Verhältniß nicht; denn auch die Apostel, deren Stellung gewiß von der der Presbytern wesentlich verschieden war, nennen sich doch mehrmals nur πρεσβύτεροι, I. Petr. V. 1., II. Ioan. I. 1. Drittens beziehen sich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.), ad Evangelum epist. 101. (c. 24. D. XCIII.), Isidor. Hispal. etymol. VII. 12. (c. 1. §. 12 D. XXI.); allein diese begiengen schon denselben Fehler, daß sie das bischöfliche Amt, welches vor der Einsetzung der Bischöfe von den Aposteln selbst verwaltet wurde, nicht zu unterscheiden verstanden und auf den Sprachgebrauch zuviel Gewicht legten. Man sehe darüber Döllinger Geschichte der christl. Kirche Bd. I. §. 30. Mit dieser irrigen Grundansicht hängt auch zusammen, daß Manche die Bischöfe in recht flacher moderner Weise blos als Directoren des Presbytercollegiums schildern, die sich nur allmählig und durch fortschreitende Usurpation zu einer höheren Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweisungen, und es wäre in der That, wie Döllinger richtig bemerkt, unbegreiflich, daß eine solche Usurpation gleichzeitig in allen so weit auseinanderliegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgang geschehen wäre. Auch verschweigt man, daß schon im höchsten Alterthum das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die sich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortsetzung des apostolischen Amtes verehrte; Ignat. († 107) ad Smyrn. 8., ad Ephes. 3, 4., ad Trallian. 2. 3. Eine scharfe Widerlegung jener falschen Ansicht giebt auch Rothe S. 523—530. Sehr gründlich ist diese ganze Frage discutirt in Phillips Kirchenrecht I. §. 22—25.

20) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. — Ad Magnes. 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presby-

C) Petrus und sein Beruf.

10. Gleichwie Christus seine Lehre und Sacramente in die Gesammtheit der Apostel als eine Einheit niedergelegt hatte, so stellten auch diese die Einheit des Glaubens und geistigen Lebens, die Verbindung mit Christus zu einem einzigen Körper, den Gemeinden als wesentliches Grundgesetz vor[1]). Als den nächsten Einheitspunkt der Lehre und des Lebens war jede Gemeinde an ihren Bischof gewiesen[2]). Eben so bedurften aber auch die Bischöfe, um bei ihrer räumlichen Verbreitung ein einheitlicher Körper zu bleiben, eines sichtbaren Hauptes und Mittelpunktes. Dieser leuchtete aus den Grundgesetzen der Kirche in der Person des Petrus hervor, den Jesus, als er den Aposteln seine Sendung als Christus den Sohn Gottes und die Stiftung seiner Kirche offenbarte, als den Grundstein derselben bezeichnet, und ihr auf diesem Grundstein die Unbesiegbarkeit gegen jede Macht des Irrthums und der Lüge verheißen hatte[3]). In Petrus wurde daher der Einheitspunkt erkannt, an den die Kirche für alle Zeiten gewiesen war[4]), und deshalb diese Eigenschaft auch in den Nachfol-

---

teris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian. 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

21) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischofe in das Verhältniß der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die eben angeführten Stellen des Ignatius. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, die man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegolten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona.

1) I. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 3—6.

2) Dieser Gedanke tritt bei Ignatius aufs Schärfste hervor, ad Smyrn 8., ad Magnes. 3. 6. 7. 13., ad Philadelph. 4., ad Ephes. 5. 6. 20., ad Trallian. 2. 7. Man sehe Rothe S. 444—485.

3) Matth. XVI. 18. 19., Ioan. XXI. 15—17. Vieles hat darüber Phillips Kirchenrecht I. §. 12. 13. Daß Petrus, „schon während Christus auf Erden weilte, in ausgezeichneter Weise hervortrat", sagt selbst Bickell Kirchenrecht I. §. 65.

4) Origenes († 234) in Rom. I. 5, 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super petram fundaretur ecclesia etc. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata. — Idem de unitate ecclesiae apud Gratian. (c. 18 c. XXIV. q. 1). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praeferri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

gern auf seinem Lehrstuhl zu Rom, wo er den Märtyrertod erlitten hatte[5]), gläubig verehrt[6]). Wo irgend eine Spaltung die Anrufung einer höheren Autorität nöthig machte, wurde auf den apostolischen Stuhl zu Rom als denjenigen hingewiesen, womit Alle, welche die Einheit suchen, übereinstimmen müssen[7]).

II. Feststellung des Begriffs der Kirche. A) Wesentliche Eigenschaften derselben.

11. Durch die angeführten Thatsachen waren in die Kirche alle ihr wesentlichen Eigenschaften niedergelegt; es blieb dem fortschreitenden Bewußtsein überlassen, diese darin zu erkennen und in wissenschaftlicher Form darzustellen. Auf diesem Wege gelangte man sehr bald zu der Anschauung der Kirche als des Leibes Christi, worin das von diesem als dem Haupte ausströmende Leben die Gläubigen verbindet, durchdringt und heiligt[1]), also eines Körpers, in welchem das Werk der Erlösung stets gegenwärtig bleibt und fortwirkt[2]). Aus dieser Anschauung entwickelte sich von selbst der Begriff der Kirche als einer sichtba-

5) Diese historische Thatsache ist zwar von Einigen gegen das Ansehen der ältesten Kirchenväter, zum Beispiel des Irenäus, bezweifelt worden; allein mit so unglaublich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestanten, Blondel, Casaubonus, Pearson, Cave, Basnage, Hammond, Hugo Grotius, Gieseler, Credner und Andere anführen kann. Rothe S. 355. Gelehrt und scharfsinnig handelt davon auch Fr. Windischmann Vindiciae Petrinae p. 53—123.

6) Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. a. 386). — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

7) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. Man hat um das Gewicht dieser Stelle zu schwächen vielerlei und zum Theil sich selbst widersprechende Erklärungen ersonnen; allein eben dieses beweist, daß darin etwas Beunruhigendes liegt, womit man nicht fertig werden kann. Einen Versuch dieser Art von Gieseler widerlegt Döllinger Kirchengeschichte Bd. I. §. 33.

1) I. Cor. X. 16. 17. XII. 12—27., Rom. XII. 4. 5., Ephes. I. 22. 23. V. 23. 30., Coloss. I. 18.

2) Man sehe Rothe Anfänge der christlichen Kirche S. 282—294.

ren, allgemeinen, einigen, apostolischen, wahren und heiligen, und um des Heiles willen nothwendigen Gemeinschaft. I. Sie ist sichtbar, weil die Mittel der Erlösung, die Lehre und Sacramente, sichtbare Zeichen sind, die nur durch ein sichtbares Organ gehandhabt werden können. Als dieses Organ ist das Episcopat eingesetzt. Also ist die Kirche worin, und das Episcopat wodurch die Erlösung wirksam werden soll, von einander unzertrennlich [3]). II. Sie ist allgemein [4]), weil das Werk der Erlösung für alle Völker und Zeiten bestimmt ist, und die Kirche von ihrem Ursprung an unablässig ihre Aufgabe auf dieses Ziel gerichtet hat [5]). III. Einig ist die Kirche, weil sie von ihrem Ursprung an die Einheit des Glaubens und das Festhalten an der kraft ihres göttlichen Wesens einigen, unveränderlichen und untheilbaren Lehre Christi als ihr Grundgesetz anerkennt [6]) und diese innere Einheit auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nachweist [7]). IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als deren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch zu jeder Zeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseins zu beweisen im Stande ist [8]). V. Heilig und wahr ist

---

3) Cyprian. († 258) epist. LXIX. Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.

4) Der Ausdruck καθολικὴ ἐκκλεσία findet sich schon bei Ignat. († 107) ad Smyrn. 8.

5) Irenaeus († 201) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

6) Ignat. († 107) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — Idem ad Magnes. c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

7) Cyprian. († 258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1). — Idem epist. LII. A Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

8) Tertullian. († 215) de praescript. haereticor. a. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episco-

die Kirche, weil sie aus Christus stammt und mit Christus durch das Organ des Episcopats unzertrennbar verbunden ist, dem er seine Gegenwart und den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verheißen hat [9]. VI. Endlich verkündigt sich die Kirche als um des Heiles willen nothwendig [10], weil die Sendung Christi wesentlich auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat [11], in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche anzutreffen sind. Die Berufung der Kirche auf ihre Nothwendigkeit steht und fällt also mit der Frage nach der Wahrheit und Nothwendigkeit der Erlösungswerke selbst [12]. Indem aber die Kirche in dem Bewußtsein dieser Wahrheit den ihr widerstrebenden Irrthum als einen Abfall von Christus entschieden bestreitet und verdammt, hat sie Alles, was ihr dabei obliegt, erfüllt. Ueber das Innere des einzelnen Irrenden kann sie nicht richten: sondern gleichwie sie neben der Taufe des Wassers eine Taufe durch das Verlangen nach dem Heile anerkennt [13], so stellt sie der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, die nach dem Maße ihrer Kräfte nach der Wahrheit gestrebt und unverschuldet dem Irrthum an-

---

pus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Policarpum a Ioanne conlocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

9) Die Heiligkeit der Kirche wird in den alten Glaubenssymbolen und Liturgien bekannt und von den Vätern in den mannigfaltigsten Ausdrücken bezeichnet.

10) Ignat. († 107) ad Ephes. 5. Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. — Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit. — Origines († 234) homil 3. in Iosuam c. 5. Extra hanc domum, id est extra ecclesiam, nemo salvatur. — Cyprian. († 258) de unit. eccles. Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec perveniat ad Christi praemia. — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. Utique manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.

11) Marc. XVI. 16., Ioan. III. 36. XVII. 3.

12) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für die Wissenschaft und die Begeisterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält: denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

13) C. 34. 149. D. de cons. (Augustin. c. a. 412).

gehangen haben, doch um ihres guten Willens halber an den Früchten der Erlösung Theil nehmen zu lassen[14]).

B) Verhältniß der sichtbaren zur unsichtbaren Kirche.

12. Die Kirche muß ein sichtbarer Organismus sein, weil die unsichtbare geistige Welt sich dem Menschen nur durch das Sichtbare mittheilen und auf ihn einwirken kann. In so fern gehören zur Kirche alle diejenigen, welche sich durch bestimmte äußere Handlungen als ihre Mitglieder erweisen. Das Wesen der Kirche besteht jedoch nicht in dieser sichtbaren Erscheinung, sondern in der unsichtbaren Gott zugewendeten Seite, wovon jene nur die äußere Hülle ist. Wahre vollständige Glieder der Kirche sind daher nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Gesinnung verbinden. Menschlicher Weise betrachtet gehören jedoch auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich äußerlich zu der Gemeinschaft halten[1]); und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr blos dem Geiste nach ohne äußeres Zeichen vereinigt sind[2]). Es können also allerdings die

14) In dieser Art äußerten sich schon Clemens Alexandr. (c. a. 210) Stromat. VI. 15., Origenes († 234) Comment. in epist. ad Rom. II. 7. — Sehr bestimmt ausgesprochen ist es auch von Pius IX. in der Allocution vom 9. December 1854. Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio periturum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invincibilis, nulla ipsos obstringi culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut huiusmodi ignorantiae designare limites queat iuxta populorum, regionum, ingeniorum, aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem? etc.

1) Ueber diesen Punkt findet man viele Beweisstellen in Klee's Dogmatik.

2) Bellarmin. T. II. controv. I. lib. III. de ecclesia militante cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interius et exterius; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participent, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

Mitglieder, die in der sichtbaren Kirche als solche erscheinen, von denen, die es vor Gott wirklich sind, verschieden sein. Die Wirksamkeit der Kirche auf Erden kann jedoch von dieser Unterscheidung nicht abhängig gemacht sein, weil sonst für den Einzelnen, auch bei der würdigsten Vorbereitung, nie eine Gewißheit bestände, ob er ein rechtes Sacrament empfangen hätte. Diese Gewißheit liegt daher darin, daß die Kirche kraft der Verheißung Christi, der Beimischung falscher oder blos scheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt und die rechten Heilsmittel verwaltet [3]). Die daran von Christus geknüpfte Gnade gelangt auch durch ein unreines Werkzeug an denjenigen, der sich, so weit es an ihm liegt, des Empfanges derselben würdig gemacht hat [4]).

C) Die Kirche in ihrer irdischen Erscheinung.

13. In die Kirche wurden die Lehre des Heils und die derselben entsprechenden Principien der Verfassung als das Wesentliche und Unveränderliche niedergelegt. Die Einführung derselben in das Leben der Völker und die dazu nöthige Ausbildung der Verfassungsformen blieben aber ihrer eigenen Thätigkeit überlassen. Sie richtete diese so ein, daß sie, das Wesentliche und Unveränderliche streng festhaltend, im Uebrigen die örtlichen Bedürfnisse und die Eigenthümlichkeiten jedes Zeitalters mit großer Um-

---

3) Optat. Milev. (c. a. 350) de schismat. Donatist. II. 11. Ecclesia una est, cuius sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur. — Augustin. (c. a. 410) sermon. LXXI. c. 23. (c. 58. c. I. q. 1).

4) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aeque bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

sicht in Betracht zog, und danach die Außenseite ihrer Verfassung fortschreitend zu vervollkommnen bemüht war [1]). So mit den äußeren Verhältnissen bald im Kampfe, bald sich an sie anlehnend [2]), ist die kirchliche Disciplin aus einem einfachen Keime in ächt historischer Weise zum großartigsten Organismus empor gewachsen, dessen Theile, wenn auch in reicher Mannichfaltigkeit auseinander gehend, doch durch das Princip der Einheit zu einem kräftigen Ganzen zusammengehalten werden.

III. Von der Kirchengewalt.

14. Die Bestimmung der Kirche, das gefallene und ausgeartete Menschengeschlecht zu Gott und zu einer neuen Ordnung des Lebens wieder aufzurichten, vollzieht sich in ihr durch die Sacramente, welche Christus zu unserer Heiligung eingesetzt [1]), und durch die Lehre und Gebote, deren Befolgung er den Gläubigen als die Bedingung des Heils auferlegt hat [2]). Dadurch ist in die Kirche eine geistige Gewalt niedergelegt, die aus der irdischen bis in die himmlische Welt hinüberreicht [3]). Zur Vollbringung jener zwiefachen Mission bedarf aber die Kirche auch der Gewalt der Führung und Leitung [4]), mit allen dazu gehörenden Anordnungen. Die Kirche ist sich dieser dreifachen Aufgabe in ihren Einrichtungen immer bewußt geblieben, wenn auch dieselbe in der wissenschaftlichen Form und Terminologie nicht scharf genug hervorgehoben wurde [5]). Faßt man die der Kirche

---

1) C. 2. D. XIV. (Leo I. a. 458). Sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro necessitate temporum, aut pro consideratione aetatum oporteat temperari; illa consideratione semper servata, ut in iis, quae vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec praeceptis evangelicis contrarium, nec decretis sanctorum Patrum inveniatur adversum. — Man sehe auch c. 11. D. XII. (Augustin. a. 400).

2) So stehen namentlich im Mittelalter die kirchlichen und weltlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen im engen Zusammenhang, und die Einen wie die Anderen können ohne diese Wechselbeziehung nicht verstanden werden.

1) Matth. XXVIII. 19., Marc. XVI. 16, Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. XI. 24.

2) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

3) Matth. XVI. 12. XVIII. 18.

4) Ioan. XXI. 15—17. Pasce agnos meos. — Pasce oves meas.

5) Thomas von Aquin theilt an mehreren Stellen die spiritualis potestas ein in die potestas sacramentalis und iurisdictionalis. Devoti Lib. I. tit. II. §. 1. Hierauf ist die bis auf dieses Lehrbuch allgemein herrschend gewesene Unterscheidung der potestas ordinis oder ministerii und potestas iurisdictio-

zustehenden Vollmachten mit den Scholastikern unter dem Begriffe der Kirchengewalt zusammen, so kann man diese also in drei Hauptzweige zerlegen: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Jurisdiction oder Kirchenregierung. Nur muß man dabei eingedenk sein, daß dieselben geistig vielfach in einander greifen.

IV. Von der Transmission der Kirchengewalt.

15. Da die Kirche eine sichtbare Gemeinschaft ist, worin die Gläubigen vom heiligen Geist durch die Sacramente und Lehre Christi ein neues geistiges Leben empfangen: so sind diejenigen, welche der Kirche vorstehen, die Organe, wodurch dieses Leben auf die Uebrigen ausströmt [1]). Zu einem solchen Organe können sie aber nicht durch menschliche Kraft, sondern nur von Gott selbst gemacht werden, und zwar ist es der sichtbaren Ordnung der Kirche entsprechend, daß dieses durch eine sichtbare Handlung geschehe. Gleichwie die Apostel von Christus mit dem Hauche seines Mundes den heiligen Geist empfangen hatten [2]), so theilten auch sie den erwählten Diaconen [3]) und Aeltesten [4]) und ihren apostolischen Gehülfen [5]) durch die Auflegung der Hände die zu

---

nis hervorgegangen. Das Lehramt, die potestas magisterii, wurde dabei ausdrücklich oder stillschweigend zur potestas ordinis gerechnet. Dieses ist jedoch irrig. Denn Beide sind sowohl nach dem Gegenstande wie in der Art ihres Wirkens völlig verschieden. Jetzt erkennt man diese Berichtigung an; insbesondere hat sich Richter Kirchenrecht §. 43 (42) das darüber hier Gesagte mit Benutzung der Citate bei Devoti stillschweigend angeeignet, und ihm ist Phillips Kirchenrecht I. §. 8. 32. II. §. 77. gefolgt.

1) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 24. In ecclesia disposita est communicatio Christi id est Spiritus sanctus, arrha incorruptelae et confirmatio fidei nostrae et scala ascensionis ad Deum. In ecclesia enim posuit Deus apostolos, prophetas, doctores et universam reliquam operationem Spiritus; cuius non sunt participes omnes, qui non currunt ad ecclesiam. — Ubi enim ecclesia, ibi est spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. — Firmilian. (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. Haeretici si se ab ecclesia Dei sciderint, nihil habere potestatis aut gratiae possunt; quando omnis potestas et gratia in ecclesia constituta sit, ubi praesident maiores natu, qui et baptizandi et manum imponendi et ordinandi possident potestatem.

2) Ioan. XX. 22. 23.

3) Act. VI. 6.

4) Act. XIV. 23.

5) I. Tim. IV. 14., II. Tim. I. 6. Die zweite Stelle zeigt klar, daß in dem Presbyterium, dessen Handauflegung die erste Stelle erwähnt, der Apostel sich mit einbegriffen dachte, so wie sich Petrus zu den Aeltesten als συμπρεσβύτερος stellt, I. Petr. V. 1.

ihrem Amte nöthige Gnadenweihe mit, und beauftragten Letztere diese in gleicher Weise fortzupflanzen [6]). So ist in das Episcopat eine besondere Kraft der Weihe niedergelegt, welche vermittelst der Handauflegung nach einer dreifachen Abstufung in der Ordination [7]) der Bischöfe [8]), der Priester [9]) und der Diaconen [10]) thätig wird. Eine solche Ordination wurde ursprünglich regelmäßig nur in Verbindung mit der Anstellung an einer bestimmten Kirche ertheilt und absolute Ordinationen waren früher selbst positiv untersagt [11]). Allein dem Wesen nach ist der Empfang der Weihe auch ohne eine gleich zu übernehmende Anstellung denkbar, und seit dem zwölften Jahrhundert gestaltete sich aus triftigen Gründen die Disciplin so, daß jetzt die Ordination meistens unbestimmt zum Voraus ertheilt wird [12]). Nur bei der Weihe zum Bischofe hat sich noch der alte Grundsatz erhalten.

V. Von den Organen der Kirchengewalt. A) Zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

16. Der eigenthümlichste Theil der Kirchengewalt ist die Verwaltung der von Christus eingesetzten Sacramente, indem dabei der Mensch am wenigsten mit seiner eigenen Kraft, sondern nur wie ein Werkzeug im Dienste der göttlichen Gnade thätig ist. Auf die Befähigung zu diesem Dienste (ministerium) bezieht sich daher auch die Ordination ganz vorzüglich. Die zu demselben nöthigen Vollmachten, die Verwaltung des Abendmahls, die Taufe,

---

6) I. Tim. V. 22. Nach der protestantischen Ansicht soll diese Handauflegung nicht etwas Eigenthümliches, sondern nur eine Segnung gewesen sein, die in dieser Form auch zu anderen Zwecken vorgekommen sei. Diesen Ausweg sucht Bickell Kirchenrecht I. §. 77. Allein es kommt hier nicht auf die Form, sondern auf die Bedeutung an, welche jene Form in dem vorliegenden Falle hatte, und diese steht durch die einstimmigen Zeugnisse der nachfolgenden Zeit fest.

7) Ordinatio bedeutete ursprünglich überhaupt die Anstellung eines Kirchenbeamten: in diesem Sinne kommt das Wort öfters bei Cyprian und Anderen vor. In dem besonderen liturgischen Sinne braucht es aber schon Firmilian (Note 1).

8) Conc. Nicaen. a. 325. c. 4. (c. 1. D. LXIV.), Statuta eccles. antiq. c. 2. (c. 7. D. XXIII.).

9) Cornel. Pap. epist. IX. ad Fabium a. 251. c. 6., Statuta eccles. antiq. c. 3. (c. 8. D. XXIII.).

10) Statuta eccles. antiq. c. 4. (c. 11. D. XXIII.).

11) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Der lateinische Text dieser Stelle bei Gratian c. 1. D. LXX. übersetzt die Worte μηδαμοῦ δύνασθαι ἐνεργεῖν mit nullum tale factum valere, was einen falschen Sinn giebt.

12) Eben so werden jetzt die Doctoren creirt, ohne daß man dabei schon weiß, ob und wo sie ein Lehr- oder Staatsamt übernehmen werden.

die Vergebung der Sünden, wurden von Christus zunächst den Aposteln [1]), von diesen aber bei den einzelnen Gemeinden durch die Ordination [2]) den Aeltesten übertragen [3]). In gleicher Weise blieben die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel die Quelle und höhere Ordnung, von welcher die Aeltesten durch die Ordination die Vollmacht zu den sacramentalischen Verrichtungen empfingen und unter der Autorität des Bischofes ausübten [4]), so daß sich in Beiden, wenn auch in vielen Punkten gleich, doch zwei verschiedene Ordnungen darstellten [5]). Eine dritte Ordnung bildeten die Diaconen, welche außer ihren anderen Obliegenheiten auch zum Dienste bei den Mysterien gebraucht wurden [6]). Als das höchste Sacrament wurde aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi verehrt, und bei den einzelnen Gemeinden in der Feier des Abendmahls nach der Vorschrift Christi [7]), von den Aeltesten kraft der erhaltenen Befähigung, unter Hülfeleistung der Diaconen [8]), verrichtet. In Beziehung auf dieses Opfer entwickelte sich der Begriff des Sacerdotiums als des Priesterthums des neuen Bundes [9]) und hierin war zwischen den Bischöfen und Priestern oder Aeltesten kein Unterschied [10]). Bald setzte man zum heiligen Dienst von den Diaconen abwärts noch andere Aemter ein [11]); so die Subdiaconen, die den Diaconen am Altare ministrirten, die Akoluthen zur Zurichtung des Altares und der heiligen Ge=

1) Luc. XXII. 19., Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23.

2) Man sehe §. 15. Note 4.

3) Act. XX. 17. 28., I. Cor. XI. 23., Iacob. V. 14.

4) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere.

5) Hieronym. epist. CXLVI. ad Evangelum c a. 388. Quid non facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter. — Chrysostom. († 407) homil. XI. in I. Tim. 3. Sola enim impositione manuum superiores sunt episcopi, et hoc uno videntur antecellere presbyteris

6) Ignat. († 107) ad Trall. 2. Oportet autem et Diaconos, ministros existentes mysteriorum Iesu Christi secundum omnem modum omnibus placere.

7) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

8) Ignat. († 107) ad Trall. 2 (Note 6), Iustin. Martyr. († 163) Apol. I. 67 (§. 281. Note 3).

9) Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Iudaeos lib. I. c. 16. 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. I. de ordine.

10) Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore coniuncti.

11) Diese Aemter nennt schon in der oben angegebenen Ordnung Papst Cornelius im Jahr 251., epist. IX. ad Fabium c. 3 Doch hat darüber die Disciplin örtlich gewechselt, Devoti Lib. I. Tit. II. §. 29—33.

räthschaften, die Exorcisten für die Gebete und Handauflegung über die Energumenen, die Lectoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien zur Obhut der Versammlungsorte [12]. Da man Alles, was sich auf den heiligen Dienst bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: so fand auch zu diesen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauflegung, doch aber eine angemessene Einweihung statt [13], und diese Ordinationen wurden, auch als sich jene niederen Aemter zum Theil wieder verloren, doch bildlich als Uebergangsstufen zum Sacerdotium beibehalten. Das auf die Verwaltung der heiligen Handlungen bezügliche System der Personen, welches man in der Schulsprache die Hierarchie des Ordo nennt, begreift also, wenn man darin alle heiligen Handlungen umfaßt, drei wesentlich verschiedene Ordnungen: die Bischöfe, Priester und Ministranten [14]. Wenn man aber blos die Beziehung zum Opfer ins Auge faßt, so zeigt sich nur der Gegensatz von sacerdotes, worin die Bischöfe und Priester einander gleich sind, und von ministri, die vom Diacon abwärts sechs Stufen einnehmen [15].

B) Von dem Lehramte. 1) Nothwendigkeit desselben.

17. Das Werk der Erlösung ist durch das christliche Leben, dieses aber durch den Glauben und die Lehre bedingt. Es muß also mit der Erlösung auch ein durchaus zuverlässiges Mittel gesetzt sein, um das Evangelium, das heißt die ursprüngliche Verkündigung Christi und der Apostel, in ihrer Reinheit frei von Menschensatzungen zu erkennen und durch alle Zeiten unvermindert und unverfälscht zu erhalten [1]. Als Mittel dazu reichen die vor-

---

12) C. 1. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

13) Statuta eccles. antiq. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXIII.).

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 6. 7. de ordine.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. 2. et can. 1. 2. de ordine. Durch diese einfache Unterscheidung lösen sich alle Schwierigkeiten, welche hierüber bei Phillips I. §. 36. vorkommen.

1) Alle Confessionen stimmen, was man mehr hervorheben sollte, darin überein, daß sie nur das Evangelium, das heißt die Verkündigung Christi und der Apostel frei von allen menschlichen Zuthaten als Norm des Glaubens anerkennen. Die Streitfrage ist nur die: wo denn die größere Gewährleistung für das Zeugniß und die Ueberlieferung dieses Evangeliums und gegen die Einmischung von Menschensatzungen ruht; ob bei den Nachfolgern im apostolischen Lehramt, oder bei den Verfassern der Augsburgischen Confession, die doch gewiß auch Menschen waren, oder bei der Privatauslegung, wo Jeder nur an sich selbst glaubt,

handenen geschriebenen Evangelien nicht hin. Denn erstens sind sie nicht Christus gleichzeitig, sondern erst geraume Zeit nach Christi Tode vor und nach verfaßt worden. Es gab also eine Zeit, wo das Evangelium nur auf der Ueberlieferung der Apostel, also auf der mündlichen Tradition eines Lehramtes beruhte. Zweitens können die geschriebenen Evangelien aus sich den Beweis ihrer Aechtheit nicht führen, sondern bedürfen dazu einer Untersuchung und Beglaubigung, also eines Lehramtes. Drittens sind die geschriebenen Evangelien in einer fremden Sprache verfaßt, bedürfen also für die Meisten einer Uebersetzung, also ebenfalls einer Lehrthätigkeit. Viertens ist über die Auslegung solcher tiefsinnigen Offenbarungsquellen eine Verschiedenheit der Ansichten möglich, die nur durch die entscheidende Autorität eines Lehramtes geschlichtet werden kann. Es ist also nach der Natur der Sache der Offenbarung zur Seite ein sie bezeugender, bewahrender und auslegender Lehrkörper nothwendig. Aber auch dieser kann jenem Zwecke nicht genügen, wenn er nicht eine besondere Garantie der Wahrhaftigkeit für sich hat, und diese kann ihm nur auf übernatürliche Weise verliehen werden.

2) Wirkliche Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes.

17 a. Was so die Natur der Sache lehrt, wird auch durch die Thatsachen der Geschichte bezeugt. Jesus ließ selbst weder über seine Lehre noch über sein Leben etwas schriftlich aufzeichnen, sondern er war nur auf die Einsetzung eines lebendigen Lehramtes bedacht. Zu diesem Zwecke weihte er seine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein, ertheilte dann nach seiner Auferstehung den Aposteln die feierliche Sendung an alle Völker [1]), und theilte ihnen, indem er sie des Beistandes des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten versicherte [2]), die zur Vollbringung dieser Sendung unentbehrliche Gewährleistung gegen Irrthum und Abweichung von der reinen Lehre mit. Hiemit war die Einsetzung des durch alle Zeiten fortdauernden unfehlbaren Lehramtes vollendet. Von diesem Berufe erfüllt zerstreuten sich die Apostel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach

1) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.
2) Ioan. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.

allen Richtungen, indem sie bei den einzelnen Gemeinden die Lehre zur getreuen Aufbewahrung und Ueberlieferung durch den Vorsteher niederlegten[3]. An dieser bei den apostolischen Gemeinden mit der ununterbrochenen Reihe ihrer Vorsteher fortgepflanzten Ueberlieferung wurde als dem Kennzeichen der ächten Lehre festgehalten[4], und um diese um so nachdrücklicher zu bezeugen traten bei tiefer gehenden Streitfragen die Vorsteher mehrerer Gemeinden auf Synoden zusammen[5]. Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entscheidung des ganzen Lehramtes nöthig machten, so gieng man an den apostolischen Stuhl zu Rom als den

---

3) I. Tim. VI. 20., II. Tim. I. 13. 14. II. 2.

4) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoque modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam, propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodia sine fictione scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem profecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt, et quotidie mutuantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.

5) Die ältesten bekannten Synoden der Art sind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.

Mittelpunkt desselben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers die letzte Entscheidung gab[6]. So trat der Lehrstuhl Petri als derjenige hervor, auf dessen Beitritt und Ausspruch die Einheit der Lehre gegründet ist[7], und außerhalb dessen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht giebt[8].

3) Verhältniß der heiligen Schriften zum Lehramte.

17 b. Nachdem die Apostel zur Verkündigung der göttlichen Lehre sich zerstreut hatten, befestigten sie dieselbe nicht blos durch ihre mündlichen Vorträge, sondern auch durch Sendschreiben[1], welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Christi theils von den Aposteln, theils von Andern aus eigener Anschauung oder nach der Ueberlieferung Anderer einfache Erzählungen abgefaßt, und in gleicher Weise auch das, was sich von seiner Himmelfahrt an unter den Aposteln zugetragen, beschrieben. Alle diese Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt[2], und darauf als Zeugnisse der Lehre gegen einschleichende Irrthümer Bezug genommen[3]. Als aber denselben allmählig mancherlei unächte Schriften beigemischt wurden, so sah sich das Lehramt seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts genöthigt, auf verschiedenen Synoden nach sorgfältigen Untersuchungen das Verzeichniß der ächten Schriften festzustel-

---

6) Sozomen. VI. 22. Controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievere; eaque quaestio finem accepisse videbatur. — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXI. Vox beatitudinis in toto orbe personuit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere. — Augustin. († 430) contra Iulian. I. 5. Roma locuta est, controversia finita est.

7) Man kann in der Geschichte der Häresien des Orients wie des Occidents auf das deutlichste verfolgen, wie gegen eine eingetretene Spaltung das Bedürfniß der Einheit von den Bischöfen aufsteigend in immer weiteren Kreisen Vereinigungen und Einheitspunkte gesucht, und erst in der Verbindung mit dem römischen Stuhl seine volle Befriedigung gefunden hat.

8) Cyprian. († 258) de unit. eccles. Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia deserit, in ecclesia se esse confidit? — Hieronym. ad Damas. in exposit. fidei c. a. 378. (c. 14. c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweisstellen findet man in Klee's Dogmatik.

1) II. Thess. II. 15.

2) Coloss. IV. 16.

3) II. Petr. III. 15. 16.

len[4]). Eben so wurde verfahren, wenn durch die falsche Privatauslegung derselben irrige Lehren aufkamen. Wenn daher auch unter den historischen Zeugnissen der Lehre Christi vor Allem die heiligen Schriften mit der höchsten Ehrfurcht zu befragen sind: so sind dieselben doch weder das älteste noch das alleinige Ueberlieferungsmittel dieser Lehre; vielmehr haben sie ihr Dasein, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Aechtheit erst aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt empfangen, und bleiben daher fortwährend, wo der Buchstabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung desselben unterworfen[5]).

C) Organe der Kirchenregierung. Hierarchie der Jurisdiction.

18. In dem den Aposteln ertheilten Berufe durch Bekehrung der Völker zur Lehre Christi das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denselben auch die Autorität verliehen, bei den christlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung festzustellen und zu handhaben. Im Bewußtsein dieser Autorität richteten sie die nöthigen Aemter ein[1]), ernannten die Aeltesten[2]), setzten die Regel der kirchlichen Disciplin fest[3]), und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Ausstoßung[4]). Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger[5]) und legten so die ganze Sorgfalt für die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht in das Episcopat nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bischof für den ihm örtlich zugetheilten Bezirk an. Unter den Bischöfen erlangten aber schon frühe die der älteren und größeren Gemeinden unter dem Namen der Metropoliten eine höhere Au-

4) Man sehe darüber Hug Einleitung in die Schriften des neuen Testaments 4. Aufl. Stuttg. 1847. 2 Th.

5) Außer der Kirche, sagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verstanden werden. Ja eine Partei außer der Kirche, die sich auf das katholische geschriebene Evangelium beruft, hat nicht einmal eine Gewährleistung, ob es das ächte sei, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

1) Act. VI. 1—6.

2) Act. XIV. 23.

3) Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.

4) I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.

5) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II. 15., I. Petr. V. 2. 3.

torität, und unter diesen wurden allmählig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Exarchen, Patriarchen und Primaten ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäßig gehalten wurden [6]. Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

D) Der Primat.

19. Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Primat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt [1]. Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche lag [2]. Er ist eine Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses ist, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und diese

---

6) Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung vorkommen.

1) Man sehe §. 10.

2) Wo die historischen Zeugnisse anfangen, erscheint daher der Primat der römischen Kirche nicht als etwas neu Entstehendes, sondern als schon längst thatsächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So sagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopus habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod sit nova Roma. Dieser Zusatz sollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Constantinopel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alexandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftsteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Primat der römischen Kirche nur aus dem Vorrang der alten Hauptstadt, also lediglich aus einem politischen Grunde hergeleitet habe. Allein dieser Rückschluß ist ganz willkührlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Primat Petri und dessen Uebergang auf die römische Kirche auf das Bestimmteste an, wovon man unter Anderen in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweisstellen findet. Man sehe nur c. 1. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Für jene Meinung citirt man sogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein dieser Canon beweist nichts, theils weil er nicht in einer rechtmäßigen vollen Versammlung erlassen wurde (§. 84.), theils weil er nicht den Primat, sondern nur gewisse Ehrenrechte vor Augen hatte. Beides zeigen mit gewohntem Scharfsinn die Ballerin. Leonis magni opera T. II. p. 515. Selbst dieses Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Bestätigung des Canon 28. bat, den Papst den vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et eius fidei beatificationem super omnes adducens, Leon. M. epist. XCVIII. c. 1. 4. ed. Baller.

wiederum nur durch den Primat besteht. Er gehört also zu den ersten Lebensprincipien der Kirche [3]; ja er trägt der Idee nach die Kirche in sich, weil die Kirche nur da ist, wo die Einheit ist [4]. Er war aber darum der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiges System vorgezeichnet, sondern er wurde in sie wie ein befruchteter Keim niedergelegt, der sich im Leben der Kirche entwickelte [5]. Mit dem Wachsthum des gesammten Körpers trat daher auch der Primat in schärferen Formen hervor [6]. Der Lehrstuhl Petri wurde vom Occident wie vom Orient als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition verehrt [7], und bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen [8]. Keine Lehrentscheidung einer

---

3) Man sehe §. 10. Note 4. 6. 7. Von diesem Gedanken ist namentlich Cyprian erfüllt, und er spricht denselben so oft aus, daß die Stellen in seinem Werke de unitate ecclesiae, die als in vielen Handschriften fehlend von Einigen für spätere Einschiebsel gehalten werden, ganz gleichgültig sind. Dieses zeigen Coustant epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Gesch. der christl. Kirche Bd. I. §. 33.

4) So nennt auch Cyprian die römische Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

5) Jos. de Maistre du Pape liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement. Man darf sich daher das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet.

6) Durch diese Entwicklung ist allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden: dieses muß man unbedenklich eingestehen. Viele Vertheidiger des Papstthums geben sich daher eine undankbare Mühe und versetzen sich zum Theil selbst auf den falschen Standpunkt ihrer Gegner, wenn sie so ängstlich für einzelne päpstliche Rechte das ihnen bestrittene hohe Alterthum zu erweisen suchen. Sie konnten vielmehr sagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sei, beweise, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entsprach. Das Alte ist nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen schlecht, sonst müßte das, was unsere Zeit erschafft, das Schlechteste sein.

7) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3. (§. 17 a. Note 4). — Cyprian. († 258) epist. LV. (§. 10. Note 1). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 400) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe, principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedit, sed apostolicam gratiam integram servavit.

8) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieses geschah schon

Synode war ohne seinen Beitritt gültig [9]; nicht blos die provinzialen [10], sondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und baten um seine Bestätigung [11], oder bekräftigten blos den Ausspruch, der ihnen vom Papste vorgelegt war [12]. Die römische Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlußstein der ganzen hierarchischen Ordnung gepriesen [13], als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen [14], als die Mutter, deren Sorgfalt Alle umfaßt [15]. Sie ist der Wächter der Canonen [16]; wichtige und schwierige Sachen mußten nach der Verhandlung auf dem Provincialconcilium an sie zur Gutheißung berichtet werden [17]; selbst die Orientalen baten bei gemachten Neuerungen um ihre Anerkennung [18], und nahmen zu ihr in ver-

---

262 gegen Dionysius von Alexandrien, Athanas. de sentent. Dionys. n. 14., Idem de synodis n. 43.; später zur Ausrottung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII. ad Athanas., epist. LXX. ad Damas. a. 371. (Schoenemann epist. Roman. pontif. p. 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381), Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Apollinarier (384), Damas. epist. XIV. ad Oriental.; gegen Pelagius und Cölestius (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Nestorius, Cyrill. Alexandr. epist. ad Coelestin. a. 430., Coelestin. epist. XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyrill. a. 432. c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816. 894).

9) Conc. Rom. a. 372. c. 1. (Schoenemann p. 319).

10) Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 1., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad conc. Milev. a. 417. c. 2. (c. 12. c. XXIV. q. 1).

11) So erstattet das Concilium von Ephesus (431) dem Papst einen ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und schrieb darin: Necesse est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur. Eben so referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation baten, Leon. M. epist. XCVIII. Cl. ed. Baller. Dasselbe that das sechste öcumenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

12) So verfuhren die drei angeführten Concilien.

13) Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a 422. c. 1.

14) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 2. (c. 11. D. XI.).

15) Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. relatio ad Coelestin. a. 431. (Schoenemann p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

16) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2., Coelestin. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.

17) Conc. Sardic. epist. ad Iul. I. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 3. (6)., epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).

18) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Rogamus igitur et tuis decretis nostrum honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed Baller.

worrenen Verhältnissen ihre Zuflucht[19]. Sie hielt auch in der Disciplin aufs Strengste an den Ueberlieferungen der Apostel und Väter. Der römische Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber consultirt[20]; er stellte die Observanz der römischen Kirche den Anderen als verpflichtende Norm vor[21], erließ darüber Lehrschreiben und Verordnungen[22], selbst nach dem Orient hin[23], und bestand nachdrücklich auf deren Befolgung[24]. Sein Ansehen als

19) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526), Bonif. epist. XV. a. 422. c. 6.

20) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1., epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.

21) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 1. 2. 3. (c. 11. D. XI.), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

22) Man sehe die Noten 16. 20. 21.

23) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.

24) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarraconensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicos, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieser und anderer Stellen dieses Briefes widerlegen sich von selbst die Ansichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79. 80. 81. 124. 125. aufstellt. Noch schärfer schreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc putat post tot prohibitiones impune tentari. Eben so schreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar versichert Eichhorn I. 84., dem diese Stelle unbequem ist, der Brief sei blos an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieser Einschaltung wissen die Handschriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien selbst suburbicarische

der erste Stuhl der Christenheit leuchtete auch in seinem Verhältnisse zu den Patriarchen [25]), aus den Recursen abgesetzter oder verklagter Bischöfe an ihn [26]), und aus den über solche Appellationen [27]) und Provocationen [28]) erlassenen ausdrücklichen Bestim-

---

Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Dieses muß auch Richter Kirchenrecht §. 20. Note 8. zugeben, macht aber eine andere Einwendung, die eben so wenig haltbar ist. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch besondere Boten geschickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlassen war. Er meint, die Worte: et universas provincias seien ein späterer Zusatz, und beruft sich darauf, daß sie in dem Inhaltsregister vor der Gallischen Canonensammlung (§. 90.), worin auch dieser Brief steht, fehlten, Ballerini Leonis M. opera T. III. col. 20. n. LXXVI. Allein eine solche absichtlich abkürzende Synopsis eines fremden Sammlers kann gegen den Originaltext nichts beweisen, der in allen Handschriften, auch in denen jener Sammlung, die genannten Worte enthält. In diesem Sinne erklärt sich gegen Richter auch Phillips Kirchenrecht III. §. 153. — Uebrigens schärften selbst die Kaiser den Gehorsam gegen die Verordnungen des römischen Stuhles auf das Nachdrücklichste ein, Nov. Valentiniani III. de episcop. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieses Edict fälschlich blos ein Rescript nennt, was nun auch Richter §. 20. Note 13. als irrig anerkennen muß, stellt die darin klar ausgesprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

25) Der Papst wachte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380. epist. VIII. c. 3. epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXIX. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordination an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c. 6., Coelestin. ad Nestor. a. 430. c. 1., und zu deren Absetzung seine Mitwirkung erfordert, Iul. I. epist. I. ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beispiele davon geben Blascus de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72), Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 39.

26) Diese kommen schon im dritten Jahrhundert und seitdem öfters vor, Ballerin. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp Leon. T. II. p. 927), Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 14. 39., Phillips Kirchenrecht V. §. 119. Selbst die Bischöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es sich bei ihrer Absetzung um den Glauben handelte, P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. VII. cap. 6—10.

27) Von diesen Appellationen handelte besonders das Concilium von Sardika (344), welches jedoch zu mehreren Streitfragen Veranlassung gegeben hat. Auf der einen Seite stehen die Ballerini (Oper. Leon. T. II. p. 943—974), denen die früheren Auflagen dieses Lehrbuches und auch Phillips Kirchenrecht V. §. 216. gefolgt sind. Auf der anderen Seite steht Hefele Conciliengeschichte I. §. 64. Die Bestimmungen des Conciliums sind nun folgende. 1) Wenn ein von seinen Comprovinzialbischöfen abgesetzter Bischof sich mit Unrecht verurtheilt glaubt und auf einen neuen Spruch anträgt, so sollen die

mungen hervor. Sein Ausspruch galt daher als der höchste [29]), und innerhalb der Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm [30]). So hatte sich die Bedeutung

Bischöfe, welche das Urtheil gesprochen haben, an den Papst berichten, welcher, wenn er eine neue Untersuchung für nöthig erachtet, dazu Richter aus den Bischöfen der benachbarten Provinz ernennt (Canon 3). Die Ballerini bringen diesen Canon mit dem Conc. Antioch. a. 332. c. 12. 14. in Verbindung, wonach die Appellation von den Comprovinzialbischöfen an eine größere Synode gehen sollte. Dazu sei an sich eine Anfrage beim Papste nicht nöthig gewesen; jener Canon habe aber dieselbe aus besonderer Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl vorgeschrieben. Es ist jedoch nach Hefele augenscheinlich natürlicher, den Canon wie die beiden folgenden von einer unmittelbaren Appellation an den Papst zu verstehen. — 2) Ist ein Bischof von den Bischöfen der Nachbarschaft abgesetzt, und hat er nach Rom appellirt, so soll kein Neuer an dessen Stelle gesetzt werden, bis daß auf Anordnung des Papstes die Sache entschieden ist (Canon 4). Die Ballerini beziehen dieses, ihre Auslegung des Canon 3. festhaltend, auf den Fall, wo die höhere Synode mit Bewilligung des Papstes gesprochen hätte; es sei dann noch eine Appellation an den Papst selbst möglich gewesen, worüber natürlich in Rom verhandelt worden. So verstehen auch jenen Canon selbst die griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Es ist jedoch natürlicher, diesen Canon mit Hefele ganz einfach auf den Fall zu beziehen, wo die Comprovinzialbischöfe die Absetzung ausgesprochen, aber an den Papst appellirt worden. — 3) Ist ein Bischof von seinen Comprovinzialbischöfen abgesetzt worden, und hat er selbst (also nicht wie im Canon 3. durch Vermittlung der Bischöfe) an den Papst appellirt, so wird es in Ehrfurcht dem Papste anheim gestellt, ob er den Bischöfen der benachbarten Provinz die Untersuchung und Entscheidung auftragen, oder einen Priester von seiner Seite dazu abordnen will (Canon 5. oder nach anderer Zählart 7). Die Ballerini verstehen dieses von dem Falle, wo der Verurtheilte mit Umgehung der größeren Synode, als der vom Concil von Antiochien angeordneten zweiten Instanz, gleich unmittelbar an den Papst appelliren wollte. Hefele sieht darin, und wohl mit Recht, nur eine nähere Bestimmung des schon im Canon 3. erwähnten Falles. — 4) Ob nach der Meinung des Conciliums der Papst statt an die Bischöfe der benachbarten Provinz zu verweisen, in Rom selbst sollte entscheiden können, ist nicht gesagt. Doch liegt es im Geiste der ehrfurchtsvollen Stellung und Aeußerung des Conciliums. Daher bejaht es auch der von den Ballerini angeführte griechische Commentator Theodor Prodromus. Verneint wird es von Hefele. Jedenfalls ist es durch Beispiele gewiß, daß Appellationen auch in Rom selbst verhandelt wurden, Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7), Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82).

28) Es wurde einem verklagten Bischof gestattet, schon vor dem Spruch, wenn ihm der Metropolit oder die Bischöfe verdächtig schienen, an den Papst zu provociren, Conc. Roman. a. 378. ad Gratian. et Valentin. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilium vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).

29) Zosim. epist. XII. ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist. XIII. ad Rufum a. 422. c. 2., Gelas. epist. IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil im c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498. (c. 17. 18. eod.).

30) Conc. Roman. III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell. apolog. a. 502. (c. 14. c. IX. q. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a. 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man sehe auch P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen konnte allerdings der

des Primates schon frühe im Bewußtsein der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

VI. Von dem Verhältniß des Klerus und der Laien. A) Der Klerus.

20. Aus allen angeführten historischen Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft blos factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht Jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt[1]), und durch die in der Ordination mitgetheilte Weihe vollendet. Die Kirche hat diesen Stand der besonders Berufenen im Gegensatz zu der übrigen Gemeinde seit den ältesten Zeiten mit dem bestimmtesten Bewußtsein unterschieden und in dem Namen Klerus zusammengefaßt[2]). Nur über die Entstehung dieses Ausdrucks bildeten sich später verschiedene

---

Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc. Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360).

1) Auf die Prüfung durch die Vorsteher wird das hauptsächliche Gewicht gelegt, weil diese nach ihrer ganzen Stellung tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine bewunderungswürdige Weise dem Leben der Gemeinde die Wirksamkeit dargeboten, deren es zu seiner Uebung und Entwicklung bedarf, doch aber gesorgt, daß nicht die bloße Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ausschlag gebe.

2) Diejenigen, welche den ursprünglichen Unterschied zwischen Klerus und Laien läugnen, halten sich blos an die Stellen, wo κλῆρος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein diesem kann man die Stelle entgegensetzen, wo es den besonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17.; besonders aber die Zeugnisse des höchsten christlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 107), worin sich der Name und das Verhältniß auf das Bestimmteste finden. Daher sagt selbst Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131. Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

Meinungen. Einige glaubten, weil Matthias, der Erste, welchen die Apostel einsetzten, durch das Loos (κλῆρος) erwählt worden[3], so sei dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden[4]). Andere leiteten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewiesen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe[5]), und dieses soll dann später auch auf den christlichen Priesterstand übergegangen sein[6]).

B) Die Gemeinde.

21. Die Gewalt des Klerus ist ihm aber nicht wie eine Herrschaft um seiner selbst willen verliehen, sondern er bildet nur die Hauptgliedmaßen des großen Körpers, der aus allen Gläubigen unter Christus als dem unsichtbaren Oberhaupte besteht. In diesem Gesammtleben steht daher auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm selbst ab, wie weit er denselben ausdehnen will[1]). I. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde[2]), und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes[3]), in das innere geheimnißvolle Leben der

---

3) Act. I. 20.

4) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

5) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

6) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a 410).

1) Diese für den Geist des Kirchenrechts und zur Ausgleichung vermeintlicher Gegensätze so wichtige Betrachtung fehlte in den Lehrbüchern des Kirchenrechts ganz. Jetzt hat sie auch Phillips I. §. 33. aufgenommen.

2) I. Petr. II. 9. V. 3. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 20., Tertull. († 215) de orat. c. 28., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. n. 9. Sonderbar ist es, daß man diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priesterthum geläugnet hätte. Sie hat nur die falschen Folgerungen abgewiesen, die man daraus herleitet, Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ordine.

3) Diese unter den Gläubigen durch das Gebet bestehende geistige Gemeinschaft (corpus mysticum) ist die erhabenste Seite der Kirche.

Kirche mit eingreifen, bei dem Meßopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt [4]). II. Was das Lehramt betrifft, so übt das Geistesleben der Laienwelt auch auf die Gestaltung der christlichen Wissenschaft und dadurch auf das Lehramt einen mächtigen Einfluß aus. Dazu kann auch Jeder in seinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftsteller, durch Wort und Beispiel, nach dem Maß seiner Kräfte und Verhältnisse, mitwirken, und die Kirche erkennt diese Theilnahme der Laien überall ehrend an. III. Endlich ist auch, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, den Laien bei den meisten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Besetzung der Kirchenämter [5]), und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein angemessener Antheil gestattet. Besonders tritt dieser in dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Christenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor [6]).

VII. Gegensatz der protestantischen Auffassung.

21 a. Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung liegt darin, daß sie im Keime schon bei Christus und den Aposteln beginnt, und von da in einer ununterbrochenen organischen Entwicklung sich durch alle Zeiten fortbewegt. Jüngere bestimmte Anfangspunkte lassen sich an ihr nicht auffinden, sondern wo von

---

4) P. de Marca diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri, ut sacrificium incruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicatur: unde ex spiritus unitate mira fit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

5) Dieses Element ist, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, nie vernachläßigt worden; nur hat es sich nach dem Geist und der Verfassung eines jeden Zeitalters auf verschiedene Art ausgesprochen, als Acclamation der Gemeinde, als Rücksprache der Kirche mit dem Landesherrn, als Präsentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee ist immer dieselbe.

6) Die Geschichte und die gegenwärtige Verfassung geben dafür, wenn man nur darauf aufmerksam sein will, überall die Belege.

einer ihrer Grundeinrichtungen in den historischen Quellen zuerst die Rede ist, wird dieselbe als schon vorhanden vorausgesetzt, und auch das älteste Zeugniß weist immer auf ein noch älteres Dasein zurück. In dieser ununterbrochenen geschlossenen Ordnung liegt der unabweisbare Beweis ihrer Legitimität, also auch ihrer ausschließlichen Rechtmäßigkeit[1]). Die Protestanten mußten daher, um sich ein auf dem theologischen Boden berechtigtes Dasein zu erstreiten, consequenterweise eine doppelte Behauptung aufstellen: erstens daß die katholische Kirche von der Lehre Christi durch Menschensatzungen völlig abgewichen und daher nicht mehr die rechte Kirche sei, wovon aber der Beweis bis jetzt nicht geführt ist; zweitens, daß die katholische Kirchenverfassung nicht von Christus und den Aposteln gesetzt, sondern erst später nach menschlicher Absicht und Berechnung erfunden worden sei. Dieses Letztere hat lange Zeit die Weise der protestantischen Geschichtsanschauung und Behandlung bestimmt. Es wurde nun nach der vorgefaßten Ansicht der Stoff mit philologischer Trockenheit behandelt, der Ursprung einer Einrichtung nach der Person oder Quelle abgemessen, wo davon zuerst die Rede ist, dabei auf das Alter der Terminologien ein übermäßiger Werth gelegt, während solche nach den Gesetzen der Sprache sich doch immer weit später bilden, als die sachlichen Verhältnisse, jede der katholischen Ansicht ungünstige Thatsache und Beweisstelle überschätzt, jede ihr günstige möglichst verflacht und abgeschwächt, das bei so sparsamen Quellen begreifliche Stillschweigen über eine Einrichtung als Beweis ihrer Nichtexistenz interpretirt, das lebendig Traditionelle ignorirt, und überhaupt ein Verfahren eingeschlagen, welches auf jedem andern Gebiete der Geschichtschreibung als durchaus unhistorisch verworfen werden würde[2]). Ruhigere Forschung und der tiefer gehende historische Sinn haben aber allmählig zu anderen Resultaten geführt. Es wird nun anerkannt, daß „Christus „selbst der Stifter seiner Kirche sei, nicht blos ihrem innern Wesen, „sondern auch ihrer auf den Grundlagen des kirchlichen Amtes

---

1) So argumentirte schon der scharfsinnige Tertullian (§. 11. Note 8).

2) Die Belege zu dieser Schilderung findet man in den Werken über Kirchengeschichte von den Magdeburger Centuriatoren bis auf Walch, Spittler und Andere.

„und der kirchlichen Gemeinde äußern Erscheinung nach“ [3]). Es wird zugegeben, „daß das Amt in der Kirche ein von der Existenz der einzelnen Gemeinden unabhängiges, auf göttlicher Anordnung beruhendes Dasein hat“ [4]). Es wird anerkannt, daß „schon in der ersten Zeit der Kirche die Apostel und ihre Delegirten als kirchliche Beamten über den Aeltesten standen, daß „das Bestehen eines selbstständigen bischöflichen Amtes schon längere Zeit vor Ignatius verbürgt wird [5]), daß die Apostel den „Polycarpus zum Bischof von Smyrna bestellt haben, daß das „bischöfliche Amt nicht aus dem Amte der Aeltesten hervorgegangen, auch nicht das Ergebniß einer speciellen menschlichen Berechnung sei, sondern in vollkommen naturgemäßer Weise aus „den Elementen, welche schon damals vorhanden waren, hervorgehen mußte“ [6]). Es wird eingeräumt, daß neben dem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen „zur ordnungsmäßigen Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, namentlich auch des „Gottesdienstes, auch das kirchliche Amt als etwas Selbstständiges und durch göttliche Anordnung Gebotenes zu betrachten „sei, und daß man allerdings auch von einem eigenen Stande „der kirchlichen Beamten im Gegensatze zu den übrigen Gliedern „der Kirche reden könne“ [7]). Durch diese Zugeständnisse kommt man einander um Vieles näher. Insbesondere richtete sich aber die Polemik gegen den Primat Petri und seiner Nachfolger, weil darin allerdings der Mittelpunkt und Schlußstein der Legitimität beruht. Es wurde nichts unterlassen, um diesen Primat als das durch Usurpation und schlaue Berechnung, oder im besten Falle durch zufällige günstige Umstände herbeigeführte Machwerk späterer Jahrhunderte darzustellen [8]). Wie aber auf diesem Wege

---

3) So sagt Bickell Geschichte des Kirchenrechts I. §. 49. 51. 53. 56.

4) So sagt Bickell I. §. 60. 82.

5) Man vergesse hier nicht, daß Ignatius im Jahr 107, der Apostel Johannes im Jahr 100 a. Chr. starb.

6) So sagt Bickell I. §. 79. 80. 81. Man vergleiche auch oben §. 9. Note 15. 18. 19.

7) So sagt Bickell I. §. 77.

8) Man muß mit Lob anerkennen, daß Bickell I. §. 101., Richter Kirchenrecht §. 20. bei dieser Frage so viel zugeben, als sie auf ihrem protestantischen Standpunkt zugeben können. Allein man darf sich darum über die innere wesentliche Verschiedenheit der Auffassung auf beiden Seiten nicht täuschen.

in den Zeiten des Drucks und der Verfolgung, bei erschwertem Wechselverkehr, ohne äußere Machtmittel, ein über einen ganzen Welttheil sich erstreckendes geistiges Primat in der Fülle und Bestimmtheit, wie es unbestreitbar im vierten Jahrhundert hervortritt [9]), ohne die Unterlage eines legalen Princips sich hätte bilden können, diese Frage bleibt unberührt, oder man nimmt, um sie zu erklären, lieber zu dem Unwahrscheinlichsten seine Zuflucht.

Zweites Kapitel.

Grundlage des morgenländischen Kirchenrechts [1]).

I. Geschichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländischen Kirche.

22. Die Bischöfe und Väter des Orients waren wie die des Abendlandes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apostel Petrus und dessen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derselben [2]). Nach dem Bischofe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit besonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erste allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte [3]). Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Constantinopel dem Bischofe der neuen Hauptstadt der Rang unmittelbar nach dem Bischofe von Rom beigelegt [4]), und später auch die diesem Rang entspre-

---

9) Man sehe die zum §. 19. angeführten Beweisstellen.

1) Dieser Gegenstand wird in keinem Lehrbuch behandelt. Die Kenntniß des griechischen und russischen Kirchenrechts wird aber für das Abendland, namentlich für Staatsmänner, von immer größerer Wichtigkeit werden.

2) Viele Zeugnisse darüber findet man in Klee's Dogmatik.

3) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

4) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

chenden Regierungsrechte festgesetzt[5]). Des Widerspruchs des Papstes ohngeachtet, der diese Decrete als eine Verletzung der hergebrachten Ordnung bestritt, erhielten sie für den Orient auch staatsgesetzliche Bestätigung[6]). Doch wurde der Papst fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf dessen Entscheidung besonders während der lebhaften dogmatischen Streitigkeiten Bezug genommen[7]). Allein der durch diese Streitigkeiten erregte Partheigeist, die unerträgliche Einmischung der Kaiser in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen sonderten immer mehr den Orient vom Abendlande ab[8]). Dieses zeigte sich schon in dem Zwiste zwischen dem Patriarchen Johannes Jejunator und dem großen Papste Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines ökumenischen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen sich anmaßte. Ein wichtigerer Streit entstand, als der Kaiser Michael III. auf Betreiben seines Günstlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) absetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienstand auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Denn als der Päpst Nicolaus I. sich des grausam verfolgten Ignatius selbst gegen die von Photius (861) gehaltene Synode standhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Encyclika an die orientalischen Patriarchen, worin er die abendländische Kirche aufs heftigste wegen falscher Lehren und Gebräuche anklagte, und sprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papst den Bannfluch aus. Dieses blieb zwar einstweilen ohne Folgen, weil der neue Kaiser Basilius (867)

5) Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Man vergleiche dazu §. 19. Note 2.

6) C. 16. C. de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

7) Iustinianus in c. 7. C. de summa trinit. (1. 1). In omnibus servato statu unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum ipso sanctissimo Papa veteris Romae, ad quem similia hisce perscripsimus. Nec enim patimur, ut quicquam eorum, quae ad ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad eiusdem referatur beatitudinem, cum ea sit caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum; vel eo maxime, quod, quoties in eis locis haeretici pullularent, et sententia et recto iudicio illius venerabilis sedis coerciti sunt.

8) Den Fortgang dieser Spaltungen und die Versuche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius de ecclesiae occidental. et orient. perpetua consensione. Coloniae 1648. 4., Maimbourg histoire du schisme des Grecs. Paris 1677. 4. Deutsch und bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt von Meuser 1853. Ein Hauptwerk darüber ist aber nun: L'église Orientale. Exposé historique de sa séparation et de sa réunion avec celle de Rome, par Jacques G. Pitzipios. Rome 1855. 4 vol. 8.

den Ignatius wieder in seine Würde einsetzte, und Photius von dem ökumenischen Concilium, welches der Papst nach dem Wunsche des Kaisers (869) in Constantinopel versammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius wußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchensitz wieder zu gewinnen, und benutzte selbst hinterlistig eine mit Zustimmung des Papstes in Constantinopel (879 und 880) versammelte Synode, um jenes ökumenische Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu lassen. Das Anathem, welches der Papst deshalb (881) wider ihn aussprach, wurde zwar durch seine abermalige Absetzung unter Leo (886) unterstützt, und es blieben die Patriarchen mehr als 160 Jahre auf das Engste mit der römischen Kirche vereint. Doch aber erhielt sich eine schismatische Parthei, die auch gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts das Andenken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft aufsagten.

B) Vereinigungsversuche.

23. Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwor (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hülfe nicht erfolgte.

Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Paläologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1439 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Doch giebt es noch jetzt griechische Kirchengemeinden, welche das Florentinische Concilium und den Primat der römischen Kirche anerkennen.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

24. Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mahomed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Vorstellung eine kurze Darstellung des christlichen Lehrbegriffes [1]) empfangen hatte, verlieh er demselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien [2]). Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bisthümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionarien und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Tübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörte-

---

1) Dieses Actenstück, so wie die übrigen oben erwähnten Glaubensbekenntnisse und Synoden, sind nun gesammelt in: Kimmel Libri symbolici ecclesiae orientalis. Ienae 1843. Man sehe dort auch die weiteren litterärischen Nachweisungen.

2) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua edita Basil. (1584) fol. p. 107—120.

rungen dienten nur dazu, die Verschiedenheit des beiderseitigen Lehrbegriffs ans Licht zu stellen [3]. Später legte zwar der Patriarch Cyrillus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformirten angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekannt gemachten Glaubensbekenntnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer andern zu Jassy (1642) als Ketzereien verworfen. Desgleichen verfaßte Petrus Mogilas, schismatischer Metropolit von Kiew, wider jene Irrthümer ein ausführliches Glaubenssystem oder orthodoxe Confession, welche (1643) von den vier Patriarchen und mehreren anderen Bischöfen unterschrieben und als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche erklärt wurde. Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Uebereinstimmung mit der griechischen Kirche insbesondere in der Lehre vom Abendmahle behaupteten, versammelte sich dawider (1672) eine Synode zu Jerusalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden oben genannten Synoden aufnahm und die Confession des Petrus Mogilas genehmigte [4]. Hier hat man also zugleich die authentischen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechischen Kirche zu schöpfen ist. Mittlerweile wurde auch die Verfassung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer bestimmt, welche die Ottomannische Pforte als ihre Privilegien bestätigte. Auf diese Weise behauptet die griechische Kirche unter dem Patriarchat noch ihr Dasein, und entwickelt auch geistig und kirchlich einige Thätigkeit [5].

---

3) Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol. — Hiezu vergleiche man das ausgezeichnete Werk von E. a Schelstrate Acta Orientalis ecclesiae contra Lutheri haeresin monumentis notis ac dissertationibus illustrata. Romae 1739. 2 vol. fol.

4) Die Verhandlungen dieser Synode stehen in Harduin. Acta Concil. T. XI. p. 179—274.

5) Mehr findet man in der Beschreibung des Kyrillos K. 1815 (Vater Anbau der Kirchengesch. II. 73), Wenger Beiträge zur Kenntniß des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche in Griechenland und der Türkey. Berlin 1839.

D) Von der Kirche in Rußland [1]).

25. Schon im neunten Jahrhundert wurde das Christenthum von Constantinopel aus durch die von dem ausgezeichneten Patriarchen Ignatius abgesandten Glaubensprediger unter den Russen verbreitet [2]); aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte es erst, nachdem der Großfürst Wladimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekehrung des Volkes, worauf allmählig feste Bischofssitze errichtet, auch schon damals, oder nach anderen Berichten erst 1037 in Kiew, der Hauptstadt des Reichs, ein Metropolit für ganz Rußland eingesetzt wurde, welcher jedoch in der engsten Verbindung und Abhängigkeit vom Patriarchenstuhl zu Constantinopel blieb. Diese kirchlichen Verhältnisse behielten auch in der Zeit von 1240 bis 1481, während welcher die Großfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen, ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von der (1257) eingeführten Kopfsteuer befreit und erhielten von den Tartaren-Chanen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten [3]). Wegen der von den litthauischen Herzogen im südlichen Rußland gemachten Eroberungen, wodurch um 1322 selbst Kiew unter deren Herrschaft kam, wurde aber der Wohnsitz des Metropoliten 1299 in Wladimir, dann 1328 in Moskwa aufgeschlagen, ohne daß jedoch Kiew aufhörte, der eigentliche Sitz der Metropolitie zu sein, weshalb auch der zu Moskwa residirende Metropolit den Titel: Metropolit von Kiew und ganz Rußland, fortführte. Erst 1415 wurde auf Betreiben des litthauischen Großfürsten ein eigener, in Kiew selbst residirender Metropolit eingesetzt, wodurch

---

1) Davon handeln: Strahl Geschichte der russischen Kirche. Erster Theil. Halle 1830 (einseitig blos aus russischen Schriftstellern), Schmitt Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840., (A. Theiner) Die neuesten Zustände der Katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsburg 1841., (A. Theiner) Die Staatskirche Rußlands. 2. Ausg. Schaffhausen 1853., Hefele in der Tübinger Theolog. Quartalschrift. 1853. S. 353—432.

2) Darüber sehe man Viccardelli Dissertatio de origine christianae religionis in Russia. Romae 1826.

3) Ein wichtiger Jarlyk von Usbek 1313, worin die früheren Jarlyke bestätigt wurden, steht bei Strahl S. 292., (Theiner) Neueste Zustände S. 87.

jener auf Moskwa beschränkt blieb. Die Verhältnisse zur lateinischen Kirche waren unbestimmt und schwankend. Zur Zeit, wo Rußland bekehrt wurde, war der Orient mit dem römischen Stuhl noch enge verbunden. Allein durch den Zusammenhang mit der griechischen Kirche wurde der russische Episcopat seit dem zwölften Jahrhundert allmählig gegen das Abendland eingenommen, und wiewohl es förmlich nie zum Bruche kam, vielmehr äußerlich mehr ein freundliches als feindliches Verhältniß bestand, so waren doch die von Innocenz III. (1209), Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1247) betriebenen Vereinigungsversuche nur von vorübergehendem Erfolge. Auch die Bemühungen des würdigen und gelehrten Metropoliten Isidor, der auf dem Concilium zu Ferrara und Florenz (1438) an der hier zu Stande gebrachten Vereinigung sehr thätigen Antheil genommen hatte, blieben ohne Wirkung, weil er nach seiner Rückkehr vor dem Widerspruche der Großfürsten Wasilij III. Wasiljewitsch weichen mußte. Die Uebermacht des Großfürsten machte sich nun auch in anderen Punkten fühlbar. Nach der ursprünglichen Verfassung hatte der Metropolit die Bischöfe zu ernennen, er selbst aber wurde von dem Patriarchen zu Constantinopel ernannt und geweiht. Mehreren ähnlichen Versuchen seiner Vorgänger folgend ernannte aber Wasilij III. den neuen Metropoliten selbst und stellte ihn (1447) blos seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. Iwan III. Wasiljewitsch gieng noch weiter, indem er (1495) dem Ordinirten die Investitur mit dem Hirtenstabe mit eigener Hand ertheilte. Endlich, um der griechischen Kirche völlig gleich zu stehen, erhob Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropoliten zum Patriarchen, indem er ihn eigenhändig mit den Abzeichen seiner Würde bekleidete, und wußte für diese Neuerung nicht blos von dem anwesenden in großer Geldnoth befindlichen griechischen Patriarchen, sondern auch von einer Synode zu Constantinopel (1593), die Bestätigung zu erhalten [4]). So blieb es bis auf Peter I., welcher, im Gefühl des Selbstherrschers, wegen des ihm noch zu stark dünkenden Einflusses des Patriarchen, sich desselben ganz zu entledigen beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode

4) Man sehe darüber (Theiner) Neueste Zustände S. 72—74.

des Patriarchen Hadrian (1700) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Exarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter dem Kaiser als Schutzherrn und factisch als Oberhaupt ein [5]), und erwirkte für diese Anordnung ohne Mühe (1723) auch die Bestätigung des Patriarchen zu Constantinopel und seiner Amtsbrüder [6]). Die Glaubenslehre der russischen Kirche blieb während dieser Veränderungen dieselbe, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas, aus dem von den Patriarchen dem russischen Klerus (1723) zugeschickten Glaubensbekenntnisse [7]), und aus den größeren und kleineren russischen Lehrsystemen ergiebt [8]).

E) Die unirten Griechen in Polen nnd Litthauen [1]).

25 a. In dem Theile der russischen Stammlande, der mit Kiew um 1322 unter die Herrschaft der heidnischen Litthauer fiel, blieb die alte Bevölkerung bei dem griechischen Ritus, und diesem schlossen sich auch die Litthauer bei ihrer Bekehrung (1387) an. Sie standen unter dem Metropoliten von Kiew, der aus seiner Residenz Moskwa zu Zeiten nach Kiew kam, und hier auch seinen Vicarius hatte. Nachdem aber Kiew auf Betreiben des litthauischen Großfürsten Witowt (1415) einen eigenen Metropoliten erhalten, neigte derselbe mit vielen anderen Bischöfen unter Begünstigung des Großfürsten zur Union mit Rom, die auch nach einem (1520) eingetretenen Rückfall, nachdem Litthauen mit dem zur lateinischen Kirche gehörenden Polen (1569) völlig zu einem Königreiche vereinigt worden, unter Sigismund III. (1594)

---

5) Mehr darüber findet man bei Schmitt S. 163—178., (Theiner) Neueste Zustände S. 119—122.

6) Die merkwürdigen Schreiben hat (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 60—72.

7) Dieses findet man bei (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 305—307. 390—419.

8) Christiana orthodoxa theologia in Academia Kioviensi a Theophane Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornata et proposita. Regiom. 1774. 7 vol. 8. — Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche seiner Kaiserlichen Hoheit Paul Petrowitsch verfasset von dem Jeromonach Platon nunmehrigen Archimandriten des Troitzschen Klosters. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.

1) Davon handeln die genannten Werke von Strahl und Theiner. Eine gute Zusammenstellung giebt auch Mejer Propaganda I. 451—470.

bleibend zu Stande kam und 1720 bestätigt wurde. Daneben hatten aber auch die Nichtunirten ihren Metropoliten in Kiew, der mit dem Patriarchen in Constantinopel und Moskwa in Verbindung stand und durch die Abtretung von Kiew an Rußland (1686) auch politisch wieder mit demselben vereinigt wurde. Durch die Theilungen Polens seit 1772 kam eine große Zahl lateinischer und unirt-ruthenischer Bisthümer unter die russische Herrschaft, und es wurden alsbald, den feierlichsten Verträgen zuwider, alle Mittel der Verführung, List, Gewalt und Grausamkeit gebraucht, um zunächst Letztere zum massenhaften Abfall der russischen Kirche zu nöthigen [2]. Unter Paul I. und Alexander I. erhielten die treu Gebliebenen zwar wieder etwas Ruhe und geordneten Bestand. Allein seit 1825 wurden die alten Künste in einem gesteigerten unerhörten Maße wieder ins Werk gesetzt, was auch den Erfolg hatte, daß die letzten drei Bischöfe mit 1305 Geistlichen am 12. Februar 1839 ihr Gesuch um Aufnahme in die russische Kirche einreichten. Gregor XVI. machte dieses Alles in seinen Allocutionen vom 22. November 1839 und 22. Juli 1842, bei Letzterer mit Beifügung der Documente [3], der christlichen Welt bekannt. Der Rest der unirten Griechen des alten Königreichs Polen befindet sich in den unter Oesterreich gekommenen Provinzen [4].

F) Das Königreich Griechenland [1].

25 b. Nach der Bildung des Königreichs Griechenland war die staatsmännische Aufgabe die, die in dem kirchlichen Wesen noch unbestreitbar vorhandenen Kräfte mit möglichster Schonung der überlieferten Einrichtungen zur Herstellung der Nation zu benutzen. Zu den vielen in dieser Hinsicht begangenen Mißgriffen gehörte aber, daß man die Kirche dieses Landes von ihrem rechtmäßigen Oberhaupte eigenmächtig ganz losriß und nach russischer

---

2) Die actenmäßigen Belege findet man bei Theiner und in folgendem lesenswerthen Werke: l'persécution et souffrances de l'église catholique en Russie — par un ancien conseiller d'état de Russie. Louvain 1844.

3) Diese erschien übersetzt sammt den Beilagen von P. Gall Morell. Einsiedeln 1842.

4) Man sehe darüber Meier Propaganda I. 470—472.

1) Nähere Nachweisungen giebt das oben (§. 25. Note 1.) angeführte Werk von Schmitt.

Weise der Staatshoheit unterwarf. Dieses geschah nach den unter der Hand mit den Bischöfen getroffenen Vorbereitungen durch eine königliche Declaration vom 23. Juli (4. August) 1833, wodurch die Kirche des Landes für frei und unabhängig, der König aber zu ihrem Oberhaupte erklärt, und zu ihrer Verwaltung eine permanente heilige Synode, jedoch unter der Oberhoheit des Königs und des von ihm bezeichneten Staatsministeriums, eingesetzt wurde [2]. Erst 1850 ist wieder mit dem Patriarchate einige Verbindung angeknüpft, und 1852 die Synode gegen die Staatsregierung etwas freier gestellt worden.

II. Grundlehren der morgenländischen Kirche. A) Begriff der Kirche.

26. Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem Glauben an Christus als den Heiland und Erlöser der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholische und apostolische [1], daher allein wahre und seligmachende Kirche [2]. Auch lehrt sie, daß diese Kirche nicht in einer unsichtbaren blos geistigen Gemeinschaft, sondern in der Vereinigung mit ihren sichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi ihres unsichtbaren Oberhauptes besteht [3]. Sie dringt daher auf diese Einheit und Vereinigung,

---

2) Abgedruckt ist diese Declaration bei Wenger Beiträge S. 233—240.

1) Orthod. confess. Part. I. q. 83. Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.

2) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Anm. Sie ist eine einige Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einiges Haupt der Kirche, das ist Christus, gewesen ist: es ist nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unserer rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche aber gründet sich auf unbezweifelte Beweise. Wir machen hieraus den Schluß, daß unsere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, sondern die einige und eben dieselbe von Anfang der Welt sei.

3) Orthod. confess. Part. I. qu. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tamesti vero antistites in ecclesiis, queis praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin T. XI. p. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Iesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos

selbst in den äußeren Gebräuchen, wiewohl sie diese, wie auch die katholische Kirche thut, nicht für durchaus wesentlich erklärt[4].

B) Von der Kirchengewalt.

27. Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchengewalt ebenfalls drei Bestandtheile: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Handhabung der Disciplin[1], und lehrt in völliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, daß diese Gewalt einem besondern Stande verliehen worden, der in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als deren Nachfolgern fortgesetzt[2] und von diesen durch Auflegung der Hände in ununterbrochener Folge fortgepflanzt worden ist[3]. Sie unterscheidet daher neben dem geistigen Priesterthum, welches

Spiritus sanctus posuit. — Verumenimvero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submoto, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

4) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 40. Anm. In der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

1) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 29. Anm. Die Pflicht des Hirten und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebete verrichten; dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hiernächst ist von unserem Erlöser den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der Schlüssel, ertheilet: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubigen Christen oder äußerst verstockten offenbaren Sünder, nach geschehener einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können und sollen.

2) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. Tom. XI. p. 242). Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatioae, datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

3) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 37. Anm. In dem geistlichen Regimente erwählet die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein würdiges Glied. — Nach der auf solche Art geschehenen Wahl erfolgt die Einsegnung zum Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen die Bischöfe sind; zu Bischöfen aber von anderen Bischöfen. Die Einsegnung geschieht durch Anrufung des heiligen Geistes, und Auflegung der Hände in der Versammlung der Gemeine, als welche dabei ausrufet: er ist dessen würdig. Es hat aber diese Einsegnung durch Auflegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apostel, von welchen sie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen ist.

allen Rechtgläubigen als geheiligten Gliedern der Kirche zusteht [4]), ein sacramentalisches Priesterthum derjenigen, die eine besondere Verwaltung in der Kirche erhalten [5]). Endlich erkennt sie auch hinsichtlich des Verhältnisses der heiligen Schriften zur Kirche an, daß dieselben aus dem inspirirten Lehramte der Kirche hervorgegangen, von diesem allein ihre Autorität empfangen und daher dieselbe göttliche Autorität in allen anderen Aussprüchen desselben zu verehren sei [6]).

C) Ordnung der Hierarchie.

28. Zur Ausübung der Kirchengewalt ist das Gebiet der Kirche in kleinere Amtsbezirke zerlegt, und jedem ein Bischof als das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung vorgesetzt. Von diesem gehen daher die übrigen Aemter aus, die nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung sind. Nach dem Bischofe kommen nämlich die

4) Orthod. confess. Part. I. qu. 108. Sacerdotium duum est generum. Alterum spirituale; alterum sacramentale. Communione sacerdotii spiritualis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam fiunt oblationes: nimirum preces, gratiarum actiones, exstirpationes pravarum corporis cupiditatum adfectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpessio; ceteraque huiusmodi.

5) Orthod. confess. Part. I. qu. 109. Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manuum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium.

6) Orthod. confess. Part I. qu. 72. Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quocunque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — Ibid. Part. I. qu. 96. Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque nos in illam credere profitemur, intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspirata a Deo dogmata — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia recepto, verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodicis Decretis. — Ieremias in Act. Wirtemb. pag. 142. Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter intelligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad pium scopum, probati receptique sunt. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. II. (Harduin. T. XI. p. 235). Credimus sacras scripturas a Deo fuisse revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem eandem esse ecclesiae catholicae authoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero utriusque auctor cum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

Priester, dann die Diaconen, Subdiaconen, Lampadarien, Cantoren und Lectoren [1]). Zwischen den Bischöfen und Priestern wird wie in der katholischen Kirche ein wesentlicher Unterschied angenommen [2]). Ueber den Bischöfen stehen in der griechischen Kirche zur genauern Verbindung der Glieder die Metropoliten und Exarchen; über diesen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein historischer Vorrang der Kirche von Jerusalem, ein politischer den Kirchen des alten und neuen Roms zugestanden [3]). Wegen der bestehenden Spaltung kann dieser aber nur vom Patriarchen von Constantinopel ausgeübt werden, welcher also den sichtbaren Mittelpunkt der griechischen Kirche bildet. In der russischen Kirche giebt es über den Bischöfen noch Erzbischöfe und Metropoliten; allein dieses sind bloße Titel. Dann kommt die heilige Synode; zuletzt aber ist das sichtbare Oberhaupt der Kaiser, und im Königreiche Griechenland der König. Der Unterschied von Hierarchie des Ordo und der Jurisdiction wird in dem griechischen und russischen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil dasselbe überhaupt weniger systematisch ausgebildet ist: allein er ist doch in den Einrichtungen selbst enthalten.

III. Allgemeine Betrachtung.

28a. Ausgestattet in früheren Zeiten mit großen Vorzügen des Geistes und des Glaubenseifers, zeigt die morgenländische Kirche doch nur die Geschichte eines fortschreitenden inneren und äuße-

1) Orthod. confess. Part. I. q. 111. Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi pertinet, ut in quocunque gradu quempiam constituit, clare et dilucide munere illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacra vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.

2) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 243). Superiorem vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecret episcopus, non vero a sacerdote, sed a duobus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecretur. etc.

3) Orthod. conf. Part. I. q. 84. Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domicilium habebat.

ren Verfalles. Losgetrennt von dem universellen Lehramte und dadurch ausgeschieden aus dem großen Kreislauf des katholischen Lebens, fühlt sie selbst, daß sie dasjenige eingebüßt hat, wodurch innerhalb der freien Bewegung und Entwicklung der theologischen Wissenschaft doch die unverminderte und unverfälschte Bewahrung des anvertrauten Glaubensschatzes möglich gemacht und gewährleistet wird. In der Besorgniß Wesentliches zu verlieren, hält sie mit Aengstlichkeit an allem Ueberlieferten, auch dem Unwesentlichen fest, und ist dadurch unter die Herrschaft der Form und des Buchstabens gefallen. Mit dieser inneren Freiheit hat sie auch die äußere eingebüßt, weil jedes Glied der Kirche den Stützpunkt dieser Freiheit nur in der Verbindung mit dem Mittelpunkte der Einheit hat, und davon getrennt nach einer unabweisbaren Nothwendigkeit der weltlichen Macht anheimfällt. Nachdem so das Patriarchat statt der kaum fühlbaren Abhängigkeit vom Nachfolger Petri die erniedrigende Unterwürfigkeit unter den Nachfolger Mahommeds umgetauscht, hat es aber auch die Kraft verloren, die Losreißung Rußlands und des Königreichs Griechenland von sich selbst zu verhindern. So hat nach einem nothwendigen sich immer wiederholenden Kreislauf das eine Schisma ein zweites und drittes, und bei allen den Verlust der Freiheit zur Folge gehabt. Rußland aber, der zur Zeit mächtigste aus diesen Spaltungen hervorgegangene kirchliche Körper, steht da mit seiner starren hierarchisch-militairischen Bureaukratie, ohne Freiheit und geistiges Leben, gehalten durch die mächtige Hand des Kaisers als des allein gebietenden politischen und kirchlichen Oberhauptes, allein innerlich bedroht durch die trotz aller Bedrückung sich mehrenden Secten, durch den bei den höheren Ständen um sich greifenden Unglauben, und durch das in den gebildeten religiösen Gemüthern sich steigernde Gefühl des inneren Widerspruchs und der Unhaltbarkeit des vorhandenen Zustandes. Hier sind große Entwicklungen unvermeidlich.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

I. Geschichte der Kirchentrennung. A) In Deutschland. 1) Die Augsburger Confession.

29. Ein von dem Augustinermönch Martin Luther, Professor zu Wittenberg, im Jahre 1517 öffentlich erhobener theologischer Streit, der zunächst blos gegen gewisse Mißbräuche, in seinem Fortgange aber auch gegen wirkliche Lehrsätze und endlich gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes überhaupt gerichtet war, hatte nach mancherlei Gegenschriften, gütlichen Verhandlungen und fruchtlosen Warnungen den Erfolg, daß über Luther und seine Anhänger vom Papste am 3. Januar 1521 der Bann, und bald danach auf einem Reichstage zu Worms durch ein vom 8. Mai datirtes Edict dem damaligen Reichsrechte gemäß auch die Acht ausgesprochen wurde [1]). Die neuen Lehrsätze hatten jedoch mittlerweile unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen durch Predigten und Flugschriften eine so große Verbreitung, und durch die eigenthümlichen Verwicklungen des damaligen geistigen und bürgerlichen Zustandes unter der Ritterschaft, den Städten, den Geistlichen und Mönchen so viel Anhang erhalten, daß Bann und Acht wenig fruchteten, vielmehr an vielen Orten mit Eifer und nicht ohne Gewalt gegen die noch Widerstrebenden Veränderungen in dem Gottesdienste und der Lehre vorgenommen wurden. Als endlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre sogar ein förmliches Bündniß abgeschlossen, und bald darauf auch noch andere Reichsstände demselben beitraten: so führte dieses den in demselben Jahre versammelten Reichstag dahin, die Vollstreckung des Wormser Edicts einstweilen dem Ermessen eines

1) Ueber diese und die nachfolgenden Verhältnisse beziehe ich mich auf das höchst ausgezeichnete gründliche Werk des protestantischen Geschichtschreibers K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Breslau 1826.

jeden Reichsstandes anheim zu stellen[2]). Ein anderer zu Speier (1529) verfaßter Reichsbeschluß wollte zwar diese Freiheit wegen des daraus geflossenen Mißbrauchs wieder etwas beschränken[3]): allein dagegen legten die der neuen Lehre zugethanen Stände eine gemeinschaftliche Protestation ein. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) überreichten sie auch ein von ihren Theologen verfaßtes schriftliches Glaubensbekenntniß[4]), und nahmen den daselbst wider die Neuerungen gefaßten Reichsbeschluß nicht an. So traten sie immer schärfer als eine besondere kirchliche und politische Partei hervor, deren wachsende Macht dem Kaiser so mannichfaltige Hemmungen entgegenstellte, daß derselbe zu Nürnberg (1532) einen Vergleich abzuschließen für gut fand, kraft dessen bis zu dem künftigen Concilium, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfte. Die Vorbereitungen zu dem Concilium steigerten aber die Heftigkeit der neuen Partei immer mehr, und führten (1537) zu Schmalkalden zur Unterschrift gewisser Artikel, welche den dahin gehenden Abgeordneten mitgegeben werden sollten. Doch wurde der zu Nürnberg errichtete Friedstand durch mehrere Reichsabschiede bestätigt und näher declarirt[5]). Als aber die Stände der Augsburgifchen Confession das endlich mit vieler Mühe (1545) zu Stande gebrachte Concilium nicht als solches anerkennen wollten, und sich auch immer entschiedener vom Kaiser abwandten: so entschloß sich derselbe endlich zur Gewalt und sprach am 20. Juli 1546 über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes die Acht aus. Das ihm günstige Kriegsglück ver-

---

2) Reichsabschied von Speyer 1526. §. 4. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Botschafter, Uns jetzo allhie auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mittler Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung nicht desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen möhten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

3) Reichsabschied von Speyer 1529 §. 3. 4.

4) Dieses wurde noch während des Reichstages von Melanchthon deutsch und lateinisch in Druck gestellt. Später besorgte er noch andere Ausgaben, worin er aber mancherlei umänderte. Nähere Nachrichten darüber findet man in Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae T. I. p. III—XIII.

5) Reichsabschied von Regensburg 1541. §. 26., von Speyer 1544. §. 76—95., von Worms 1545. §. 11.

schaffte ihm wirklich auch die Macht, dem zu Augsburg (1547) eröffneten Reichstage einen Rathschlag vorzulegen, woran sich die der Neuerung zugethanen Stände hinsichtlich der Lehre und Gebräuche bis zur Entscheidung des allgemeinen Conciliums zu halten hätten 6). Aber die begonnene Ausführung dieses Beschlusses wurde (1552) durch die unerwartete Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten der Verbündeten nicht nur gehemmt, sondern auch dadurch ein am 2. August 1552 zu Passau unterzeichneter Vertrag zu Wege gebracht, kraft dessen bis zur Vergleichung der spaltigen Religion den Ständen der Augsburgischen Confession wieder ein völliger Friedstand zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) wiederholt und zugleich die näheren Bedingungen des Friedens festgesetzt 7). So hatte denn die neue Lehre, wenigstens in den Territorien der ihr zugewandten Reichsstände, eine auch vom Reiche anerkannte und gesicherte Existenz erhalten.

2) Die Reformirten.

30. Während aller dieser Entwicklungen war aber unter den Anhängern der neuen Lehre selbst in den Ansichten über das Abendmahl eine immer weiter gehende Spaltung eingetreten, welche bereits im Jahr 1530 vier oberländische Städte, die es darin gegen Luther mit Zwingli hielten, bewog, auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Confession, die sogenannte Confessio tetrapolitana, zu übergeben. Dieser Streit wurde zwar in der Wittenberger Concordie (1536) scheinbar ausgeglichen, auch in den von Melanchthon 1540 und 1542 veranstalteten neuen Ausgaben der Augsburger Confession Accomodationen an die Lehre Calvins vorgenommen, desgleichen im Colloquium zu Worms (1541) und in den Fürstenconventen zu Frankfurt (1558) und Naumburg (1561) Wünsche der Vermittlung kund gegeben. Doch aber wurde bei einem Theile der deutschen Theologen die Hinneigung zu den Lehrmeinungen der schweizerischen Reformatoren immer entschiedener herrschend. Man trat daher endlich aus der unhaltbaren

6) Reichsabschied von Augsburg 1548. §. 8. 9. 10. Dieser Rathschlag ist nachmals das Augsburgische Interim genannt worden.

7) Reichsabschied von Augsburg 1555. §. 7—30.

Unbestimmtheit heraus, und es wurde in dem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten, bald auch in andern Ländern eingeführten Heidelberger Katechismus die Abendmahlslehre Calvins wirklich angenommen. Da nun aber die um die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre besorgten Fürsten diesen und anderen Abweichungen (1577) eine eigene Bekenntnißschrift als Concordienformel entgegenstellten: so waren dadurch die Reformirten von den Anhängern der Augsburgischen Confession selbst eigentlich als eine andere von ihnen verschiedene Religionspartei hingestellt. Der daraus hervorgehende Zweifel, ob Jene in dem für Letztere errichteten Friedstand mit einbegriffen seien, wurde jedoch durch den Westphälischen Frieden (1648) zu Gunsten Jener entschieden [1]), und auch diesem Lehrbegriffe, zu welchem mittlerweile selbst mehrere Fürsten von der Ausburgischen Confession übergetreten waren, die Existenz im Reiche gesichert. So war selbst der Text der Augsburgischen Confession zwiespaltig geworden, indem die Lutherischen sich an die Ausgabe von 1530, die Reformirten sich an die von 1540 hielten, zwischen welchen Beiden erhebliche Verschiedenheiten Statt finden. Aber auch bei den Reformirten war keine Uebereinstimmung, indem deren Lehrmeinungen in Deutschland von denen in den andern Ländern abwichen [2]). So gieng die neue Glaubenspartei schon von ihrem Anbeginn an im Wesentlichsten, in der Lehre, in verschiedenen Richtungen aus einander.

3) Union der Lutherischen und Reformirten [1]).

30 a. Die Gleichstellung der Lutherischen und Reformirten vor dem Reiche milderte die inneren Gegensätze nicht; vielmehr machte der Glaubenseifer, womit Jeder Theil noch an seinem Lehrbegriffe hieng, lange Zeit die verschiedenen Vereinigungsversuche fruchtlos. Erst in unserem Jahrhundert ist eine solche Ver=

---

1) Instr. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

2) Richter Kirchenrecht §. 28. drückt dieses folgendermaßen aus: „Seitdem „zog sich die deutsche reformirte Kirche ihre besondern Lebenskreise, obschon mit „einem Inhalte, der von jenem der außerdeutschen reformirten Gemeinschaften „in wesentlichen Stücken verschieden war."

1) Hering Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit. Leipzig 1836. 2 Th., Nitzsch Urkundenbuch der evangelischen Union. Bonn 1853.

einigung durch die Bemühungen der landesherrlichen Gewalt zuerst in Preußen[2]), dann auch in anderen Ländern unter dem Namen der Evangelischen Kirche zu Stande gekommen[3]). Allein es ist für den außerhalb dieser Union Stehenden schwer, sich die Grundlage derselben klar zu machen. Baut man dieselbe auf das formale Bekenntniß zur heiligen Schrift, so genügt dieses nicht, weil man in der Auslegung über wesentliche Punkte abweicht. Will man sie auf das gründen, worin die beiden Confessionen einig seien, so wird entweder das, worin sie uneins sind, für unwesentlich erklärt, was kein Theil zugeben kann, oder man nimmt eine Einheit an, die zugleich in wesentlichen Punkten uneins ist. Läßt man den Lehrbegriff ganz dahin gestellt und gründet man die Vereinigung blos auf die Verfassung und den Ritus, so übersieht man, daß das Wesentliche jeder Kirche nicht die Verfassung und der Ritus, sondern der Glaube ist[4]). Man hat daher durch die Union ein Element aufgenommen, welches nothwendig zur Unbestimmtheit und dadurch zum Indifferentismus führt[5]). Auch für die Staatsgewalt und das Kirchenregiment entstehen daraus unauflösliche Schwierigkeiten, indem die wesentlichen Gegensätze trotz aller künstlichen Beschwichtigung doch immer durchbrechen müssen. Insbesondere hat aber die Erhebung der Union zur evangelischen Landeskirche die Folge gehabt, daß die lutherischen Gemeinden, die an der Bestimmtheit ihres Bekenntnisses festhaltend sich der Union nicht anschließen wollten, ins Gedränge geriethen, und daß grade die, auf deren Namen hauptsächlich der Westphälische Friedensschluß gestellt war, nun gewissermaßen zu einer Secte herabgesetzt wurden. In Preußen wurden wirklich gegen sie die mannichfaltigsten Bedrükkungen ins Werk gesetzt, und diesen erst durch die, wenn auch dem Rechtsprincip nach noch keineswegs ganz befriedigende Ge-

---

2) Man sehe darüber die Königl. Erlasse vom 27. Sept. 1817., 28. Febr. 1834., 6. März 1852., 12. Juli 1853.

3) In Nassau, Hanau, Isenburg, Fulda, Großherzogthum Hessen, Rheinbayern, Baden, Würtemberg, Waldeck und Pyrmont, den Anhaltinischen Ländern, Sachsen-Weimar und Hildburghausen.

4) Man sehe darüber G. L. Böhmer Principia §. 5.

5) Was Richter Kirchenrecht §. 39. 228. über die Union sagt, mag gut gemeint sein, zeigt aber die Unklarheit, die man bei ihm in diesen Grundfragen häufig antrifft.

neralconcession vom 23. Juli 1845 ein Ende gemacht, wodurch ihnen ihre eigene auf freier Wahl beruhende gegliederte kirchliche Verfassung zugestanden wurde[6]). Jedenfalls hat die Union ihren Zweck nicht vollständig erreicht, sondern neben den Lutherischen und Reformirten eine dritte Kirchenform geschaffen.

B) Kirchentrennung in den nordischen Reichen.

31. Um die Zeit, wo die Religionshändel in Deutschland anfiengen, regierte in Dänemark und Norwegen Christian II.; in Schweden aber war Gustav Wasa nach Vertreibung der Dänen (1523) zum Könige ausgerufen worden. Dieser nahm alsbald, theils aus persönlicher Neigung theils wegen des daraus für die Krone zu ziehenden Vortheils, für die neuen Lehren Partei, welche einige junge Geistlichen, die in Wittenberg studirt hatten, in ihren Predigten und Schriften vortrugen. Durch List und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit gelang es ihm, von dem Reichstag zu Westerås (1527) einen Beschluß zu erwirken, der die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöster aufhob, deren Güter und Reichthümer dem Könige unterwarf, und der neuen Lehre Freiheit und Achtung zusicherte. Selbst ein Concilium zu Oerebro (1529) fügte sich ihm in soweit, daß es unter Beibehaltung der bisherigen Gebräuche mehrere den Neuerungen günstige Beschlüsse und Deutungen annahm. Endlich wurde auf Geheiß des Königs (1531) einer der Hauptverfechter der lutherischen Lehre zum Erzbischof von Upsala erwählt, und allmählig auf einem Concilium zu Oerebro (1537), dann in einer Versammlung der Reichsräthe und Bischöfe (1540), endlich auf einem Reichstage zu Westerås (1544) die Lehre und der Gottesdienst nach den neuen Lehrsätzen umgeändert. In Dänemark, wo die Könige die kirchlichen Veränderungen ebenfalls aus politischen Absichten begünstigten, hatten sie aber mit einem kräftigern Widerstand der Bischöfe zu kämpfen. Friedrich I. konnte nur mit Mühe von dem Reichstage zu Odense (1527) für die neue Lehre ein Toleranzedict erlangen. Christian III. ließ aber gleich nach seinem Einzug in Kopenhagen (1536) durch einen geheimen Befehl alle Bischöfe im Reiche um-

6) Merkwürdig ist, daß Richter diese Kirchenform ganz ignorirt.

her an einem Tage verhaften, ihre Besitzungen einziehen, die meisten Kapitel und Klöster aufheben, und die Pfarrer, welche nicht nach den neuen Grundsätzen lehren wollten, aus dem Amte weisen. Auf dem bald danach zu Kopenhagen versammelten Reichstage wurde nun auf den Antrag des Königs die völlige Abschaffung der alten Kirchenverfassung beschlossen, dann (1537) eine neue Kirchenordnung publicirt und diese auf dem Reichstage zu Odense (1539) angenommen. In gleicher Weise und nicht ohne mannichfaltigen Widerstand wurde seit 1537 die Glaubensänderung und die dänische Kirchenordnung in Norwegen eingeführt. Auch in Island entstanden darüber seit 1540 große Bewegungen, die nur theils allmählig theils durch Gewalt der Waffen unterdrückt wurden.

C) Kirchentrennung in der Schweiz, in Frankreich und in den Niederlanden.

32. In ähnlicher Art wie Luther in Wittenberg war in Zürich seit 1519 der Kanonikus Zwingli in Predigten, Schriften und öffentlichen Disputationen gegen die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche aufgetreten und hatte schon bis zum Jahr 1525 durch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit die von ihm beabsichtigten Veränderungen durchgesetzt. Diesem Beispiele folgten bald auch andere Städte der Schweiz, und im Jahr 1536 kam auf einer Versammlung zu Basel eine gemeinschaftliche Confession der reformirten Kantone zu Stande [1]). In Frankreich waren die Glaubensirrungen zunächst von Deutschland her durch die Bekanntschaft mit Luthers Lehren und Schriften entstanden. Später wurde aber hier der Einfluß der schweizerischen Reformatoren überwiegend, insbesondere derer von Genf, wo seit 1536 Calvin mit unbedingtem Ansehen herrschte. Nach dessen Grundsätzen wurden auf einer zu Paris (1559) gehaltenen Versammlung von Abgeordneten aller reformirten Gemeinden Frankreichs eine Confession und eine Kirchenordnung abgefaßt. Völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Duldung erhielten sie aber erst

1) Nach dieser Confession ist 1566 eine andere ausgearbeitet und wegen ihres größeren Ansehens in den Sammlungen der symbolischen Bücher als Confessio Helvetica I. an die Spitze gestellt worden. Die Confession von 1536, wiewohl der Zeit nach die ältere, erscheint daher dem Range nach als Helvetica II.

durch das in Nantes (1598) erlassene Edict Heinrichs IV. In den Niederlanden waren anfangs die Anhänger Luthers so wie in Frankreich wegen der strengen Maßregeln der Regierung nur in kleine Gemeinden zusammengetreten, welche heimlich ihre Prediger hielten; allmählig aber nahmen sie meistens die Lehrsätze Calvins an, und danach wurde (1561) ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen. Später benutzten sie den Aufstand wider die spanische Herrschaft, um gleich auf mehreren Versammlungen ihre Kirchenordnung festzusetzen. Von da an behielt die reformirte Lehre in den nördlichen Provinzen nicht nur ihren Fortgang, sondern wurde selbst in der seit 1579 gegründeten Republik der vereinigten Niederlande zur herrschenden Kirche erhoben.

D) Kirchentrennung in England, Schottland und Irland.

33. In England hatten die Lehrsätze Luthers anfangs einen heftigen Gegner an Heinrich VIII. selbst. Später aber, als der sinnliche König Mittel aufsuchte, der Verstoßung seiner Gemahlin und seiner Wiederverheirathung einen gesetzlichen Anstrich zu geben, brachten ihn die Hindernisse, die ihm hierin die canonischen Rechte und der päpstliche Stuhl entgegen stellten, auf den Gedanken, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche und zum Herrn der Gesetze zu erheben. Dieses wurde wirklich seit dem Jahre 1531 durch mehrere Verhandlungen mit dem Klerus und dem Parlamente ins Werk gesetzt, und insbesondere am Schlusse des Jahres 1534 dem Könige und seinen Erben die alleinige Suprematie der englischen Kirche sammt allen daraus fließenden Rechten vom Parlamente zuerkannt [1]). Hierauf folgte (1536) die Aufhebung der kleineren, dann (1537) auch die der größeren Klöster, die Verbreitung einer englischen Ausgabe der heiligen Schrift, und (1538) die Zerstörung der Reliquien. Uebrigens aber hielt der König mit aller Strenge eines kirchlichen Oberhauptes an den katholischen Lehrsätzen fest, bekräftigte diese (1539) durch ein in sechs Artikeln abgefaßtes Statut, und ließ an einem Tage Drei, die der Abweichung von katholischen Dogmen beschuldigt

1) Diese und die folgenden Verhältnisse sind in der Geschichte von England des John Lingard sehr gründlich abgehandelt.

waren, als Ketzer verbrennen, und drei Andere, die noch dem Dogma der päpstlichen Suprematie anhiengen, als Hochverräther hängen. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547—1553) erhielt aber die Partei, welche zu den kirchlichen Reformen im Sinne der Genfer Schule hinneigte, das Uebergewicht, und es wurden nun gleich während der ersten Jahre durch Parlamentsbeschlüsse und königliche Verordnungen die sechs Artikel widerrufen, das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt, die Priesterehe für erlaubt erklärt, und eine neue Liturgie in der Landessprache vorgeschrieben. Die Königin Maria (1553—58) stellte zwar die katholische Religion und die kirchliche Verfassung so, wie sie vor Heinrich VIII. bestanden hatte, wieder her. Allein Elisabeth, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als aus einer unrechtmäßigen Ehe Heinrichs VIII. entsprungen, kein Erbrecht auf die Krone gehabt hätte, erklärte sich um sich zu behaupten alsbald für die Lehre der Reformirten, ließ (1559) unter Aufhebung der Religionsstatute ihrer Vorgängerin die von Heinrich VIII. über die kirchliche Suprematie und die Verordnungen Eduards erneuern, und (1562) auf den Grund einer schon unter Eduard (1552) verfaßten ähnlichen Schrift das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche in neun und dreißig Artikeln festsetzen. Alle diese Religionsveränderungen von Heinrich VIII. an wurden auch auf Irland ausgedehnt, fanden jedoch, da die große Mehrzahl des Volkes dem Glauben seiner Väter treu blieb, mancherlei Widerstand. In Schottland, welches damals noch unter seinen eigenen Königen stand, fiengen seit 1545 die ungestümen Predigten des Reformators Johann Knox an das Volk zu erhitzen und zu Gewaltthätigkeiten gegen den katholischen Gottesdienst hin zu reißen. Im Jahre 1557 errichteten die Reformirten in Edinburg einen Bund, den sie die Congregation des Herrn nannten, kraft dessen sie sich verpflichteten, die Congregation des Satans, das heißt die katholische Kirche, zu verlassen und sich als offene Feinde derselben zu erklären. Endlich wurde nach einem durch Fanatismus erzeugten und von der Königin Elisabeth unterstützten Bürgerkriege in einer von den Lords der Congregation ohne königlichen Befehl im Juli 1560 berufenen Versammlung der Stände das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche abgefaßt,

die Uebung des katholischen Gottesdienstes bei schweren Strafen verboten, die geistliche Gewalt des Papstes aufgehoben, und im folgenden Jahre selbst die Zerstörung der Kirchen, Geräthschaften, Bibliotheken und sonstigen Denkmäler des Papstthums beschlossen und ausgeführt.

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung [1]). A) Begriff der Kirche.

34. Luther und die übrigen Reformatoren traten nicht als Stifter einer neuen von der christlichen Kirche verschiedenen Religionspartei auf, sondern behaupteten blos die Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit herstellen zu wollen. Von diesem Standpunkte erfüllt trugen sie auch in ihren Bekenntnißschriften die Lehre von der Kirche so vor, daß sie, die katholische Kirche theils ignorirend theils ausdrücklich verwerfend, nun selbst deren Stelle als die wahre christliche Kirche einnahmen [2]). Von dieser Kirche lehrten sie erstlich, sie sei sichtbar, und an bestimmten äußeren Zeichen nämlich an der wahren Lehre des Evangeliums und dem Gebrauche der rechten Sacramente zu erkennen [3]). Menschlicher Weise ge-

---

1) Davon handeln: Höfling Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung. Erlangen 1851., Richter die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren (Reyscher Zeitschrift Th. IV. 1840. S. 1—90), Desselben Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Leipzig 1851. Die protestantischen Schriftsteller mischen jedoch in die Auslegung ihrer symbolischen Bücher insgemein ihr vorgefaßtes System und moderne Anschauung mit ein, und sind daher auch unter einander darüber nicht einig. Gegen Höfling, dem Richter ganz folgt, erklärt sich namentlich Münchmeyer das Amt des neuen Testaments. Osterode 1853. Man muß sich daher an die Quellen selbst halten. Auch was Richter Kirchenrecht §. 29. 48—52. als das System der Confessionen referirt, ist weder genau noch vollständig.

2) Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. de eccles. Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia, quia re vera non sunt ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abolita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vigent. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actionibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — In demselben Sinne reden Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII.

3) August. Conf. Art. VII. Est autem ecclesia congregatio Sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. — Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus inprimis diligenter ac circumspecte ex verbo Dei discernendum esse, quaenam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi praescripto administra-

hören daher auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich zur äußeren Gemeinschaft hielten[4]. Vor Gott würden zwar nur die wahrhaft Frommen dazu gerechnet; daher sei die wahre Kirche in so fern unsichtbar und nur Gott bekannt[5]. Doch aber werde sie denen, die sie suchten, in der sichtbaren Kirche genügend dargestellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Bösen wirksam verwaltet werden könnten[6]. Zweitens solle in der christlichen Kirche Einheit und Uebereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und den Sacramenten bestehen[7], und ihre Vorsteher auf die Bewahrung dieser Uebereinstimmung eifrigst bedacht sein[8]. Wie dieses zu machen sei, wurde aber nicht gesagt, sondern nur die Nothwendigkeit eines sichtbaren Mittelpunktes und Oberhauptes verworfen[9], und die Uebereinstimmung in den Gebräuchen

---

tione utatur. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis coetus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacramenta — administrantur. — Dasselbe sagen die Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVIII.. Richter citirt diese Stellen, hebt aber das darin klar ausgesprochene Moment der Sichtbarkeit der Kirche nicht hervor.

4) Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ecclesia, sancti et viva atque vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinstimmend sind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXVI., August. Conf. Art. VIII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

5) Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVI.

6) August. Conf. Art. VIII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Eben so reden die Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Angl. Conf. Art. XXVI. Es ist dieses also genau dasselbe, was auch die katholische Kirche sagt (§. 12).

7) August. Conf. Art. VII. Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. In dogmatibus itaque in vera concordique praedicatione evangelii Christi, et in ritibus a domino diserte traditis, dicimus veram ecclesiae constare concordiam.

8) Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu. Episcopi omnes, pares officio (licet dispares sint quoad dona), summa cum diligentia coniuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis, et operum caritatis.

9) Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu, Helvet. Conf. II. Art. XVIII., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXX.

und zufälligen Theilen, mit einem irrigen Seitenblick auf die katholische Kirche, für unwesentlich erklärt[10]. Drittens endlich erklärten die Bekenntnißschriften die wahre Kirche als zum Heile nothwendig, und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf[11]. Im Fortgange der Zeit ist zwar in den protestantischen Lehrsystemen der Begriff der unsichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und auf diese das, was die alten Confessionen offenbar von der sichtbaren verstanden, übertragen worden[12], so daß die Behauptung, als ob die protestantische Kirche allein die wahre seligmachende Kirche sei, nicht mehr so grell hervortreten soll[13]. Allein der Sache nach liegt sie noch immer, wie es auch nicht anders sein kann, ihrem Kirchenwesen zum Grunde[14].

---

10) August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVII. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

11) Apolog. Confess. IV. de ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit. -- Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Communionem vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut negemus eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, atque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, eique uniri, ecclesiae unitatem conservare, se seque illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubicunque illam Deus constituerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset. — Auf ähnliche Art reden die Gallic. Conf. Art. XXVI., Scotic. Conf. Art. XVI. Richter verschweigt dieses wichtige Moment ganz, weil es allerdings zu seinem farblosen Begriff von Kirche nicht paßt (§. 3. Note 1).

12) Unter unsichtbarer Kirche in diesem erweiterten Sinne denkt man sich die Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confessionen und Religionen. In ihr sind also alle sichtbaren Zeichen der Gemeinschaft, Evangelium und Sakramente bei Seite gelegt, und mithin das positive Christenthum selbst für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbestimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unsichtbaren Kirche nicht: ja sie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verschaffen, ihre gegenseitige Bekanntschaft zu machen; denn dann würde sie schon eine sichtbare Gemeinschaft zu bilden anfangen. Sie bleibt also durchaus im Gefühl jedes Individuums eingeschlossen. Gewiß ist es Pflicht aller Confessionen eine solche jede christliche Gemeinde auflösende Theorie zu bestreiten. Sehr gute Bemerkungen finden sich darüber auch bei Rothe S. 99—138.

13) Doch kommt diese noch bis in die neuere Zeit vor. Als einer von den vielen Beweisen, die darüber in den Katechismen und theologischen Gutachten zu finden sind, dient folgende Frage aus dem kleinen Katechismus der Markgrafschaft Baden-Durlach, Karlsruhe 1770 S. 19: Haben alle diejenigen, welche

B) Von der Kirchengewalt. 1) Allgemeine Grundsätze.

35. Die Reformatoren erklärten sich zwar sehr bestimmt gegen die Art von Kirchengewalt, welche den Bischöfen damals in Form einer ordentlichen mit Zwangsrechten versehenen Jurisdiction zustand[1], und leiteten solche, was man auch katholischer Seits gar nicht in Abrede stellte[2], aus Zugeständnissen und Privilegien des weltlichen Armes ab. Indem sie aber nun den Begriff der reinen Kirchengewalt nach dem Evangelium festzustellen unternahmen, so wiederholten sie im Wesentlichen nur das, was auch die katholische Kirche darüber lehrte. Sie legten nämlich der Kirche eine dreifache Vollmacht bei: die Verwaltung der Sacramente, die Verkündigung des Evangeliums[3], und das Recht Kirchenordnungen zu erlassen und diese durch die Gewalt des Wortes und der Excommunication zu handhaben[4]. Man führte diese sogar noch auf die ältere Eintheilung von Gewalt des Ordo und

---

sich äußerlich zur christlichen Kirche bekennen, den wahren seligmachenden Glauben? Antw. Keineswegs, sondern nur die Evangelisch-Lutherische.

14) Dieses wird bewiesen durch den großen Eifer der Protestanten ihre religiöse Ueberzeugung zu verbreiten, durch ihre Missions- und Bibelgesellschaften, und durch den Schmerz oder Unmuth, wenn einer aus ihrer Mitte zu einer andern Confession übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn sie jede Confession für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholische Kirche findet es sehr begreiflich, daß keine Confession sich über ihren Glauben indifferent erklären kann: nur soll man auch ihr nicht diese Zumuthung machen.

1) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum.

2) Dieses zeigt schon die der Confession der Protestanten auf dem Reichstage zu Worms entgegengestellte Confutatio Part. II. Art. VII. Hiedurch widerlegt sich die ganz irrige Beschuldigung von Richter Kirchenrecht §. 51.

3) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Dasselbe sagen die Art. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XVI. XIX., Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

4) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Cumque omnino oporteat esse in ecclesia disciplinam, et apud veteres quondam usitata fuerit excommunicatio, fuerintque iudicia ecclesiastica in populo Dei, in quibus per viros prudentes et pios exercebatur haec disciplina: ministrorum quoque fuerit, ad aedificationem disciplinam moderari hanc, pro conditione temporum, status publici, ac necessitate. — So reden auch die Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XIX.

der Jurisdiction zurück [5]). Hinsichtlich des Subjectes der Kirchengewalt war man darüber einig, daß dieselbe nicht von Allen sondern nur durch bestimmte Aemter ausgeübt werden könne. Ueber die rechtliche Begründung des Amtes gerieth man aber in Verlegenheit. Nahm man an, daß die Gewalt in die ganze Gemeinde gelegt und von dieser an das Amt übertragen sei, so setzte man sich mit der Natur der Sache und mit der Geschichte in Widerspruch [6]). Betrachtete man das Amt als das Ursprüngliche, so kam man auf den katholischen Standpunkt [7]). Ersteres war die Ansicht Luthers [8]); zu Letzterem neigten die Confessionen hin. Diese bekennen, daß für die Verwaltung der Sacramente und für die Lehre des Evangeliums nach der Anordnung Christi besondere Aemter eingesetzt sind [9]), und daß zum Dienste des göttlichen Wortes nicht Jeder, sondern nur der rechtmäßig Berufene zugelassen werden soll [10]). In so fern erkennen sie noch ein besonde-

---

5) Apolog. Conf. Tit. XIV. de potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus particio potestatis in potestatem ordinis et potestatem iurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est autoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.

6) Die Apostel und Jünger waren früher, als die Gemeinden, welche sie aus Juden und Heiden sammelten. Wie hätten diese, die das Wort und die Sacramente noch nicht hatten, den Aposteln die Gewalt dazu übertragen können? Wo ist in der Geschichte ein Zeitpunkt nachweisbar oder auch nur denkbar, wo die Gewalt in der ganzen Gemeinde geruht und von dieser an das Amt übertragen worden wäre? Diese unter Anderen noch von Richter Kirchenrecht §. 29. 30. 49. 50. festgehaltene Ansicht beruht daher auf einer leeren und unhaltbaren Fiction. Etwas ganz Anderes ist die Frage, ob nicht den einzelnen Gemeinden eine Mitwirkung bei der Anstellung ihres Vorstehers zustehen könne. Denn dieses bezieht sich nur auf die Wahl der Person für das bereits vorhandene Amt, nicht auf den Grund und Ursprung des Amtes selbst.

7) Dieses ist unter Anderen die Ansicht von Bickell (§. 21 a. Note 4).

8) Man sehe namentlich dessen Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation 1520 (§. 204. Note 4), Von der babylonischen Gefangenschaft 1520, Auslegung des 110. Psalmen 1539. Die Stellen stehen auch bei Richter §. 29. Note 1. 2. §. 30. Note 1. Man findet darin dieselbe Anschauung, welche nachmals auf dem politischen Gebiet fast wörtlich in die Theorie der Volkssouveränetät umgesetzt worden ist.

9) August. Conf. Art. V. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Deus ad colligendam vel constituendam sibi ecclesiam eandemque gubernandam et conservandam semper usus est ministris, iisque utitur adhuc et utetur porro, quoad ecclesia in terris fuerit. Ergo ministrorum origo institutio et functio vetustissima, et ipsius Dei, non nova aut hominum est ordinatio. — Gallic. Conf. Art. XXV.

10) August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod

res Sacerdotium an[11]), wenn auch mit dem Meßopfer die Hauptbeziehung des Priesterthums verworfen war[12]). Ja es wurde sogar wegen der Würde und Heiligkeit jenes Dienstes eine feierliche Einweihung dazu oder eine Ordination für nöthig gehalten[13]), und in so weit doch in den zu einem Amte Berufenen ein mit besonderen Vorzügen begabter Stand, der zwischen Gott und der Gemeinde in der Mitte steht, anerkannt[14]). Das Verhältniß der heiligen Schrift zum Lehramte bestimmte man so, daß dieselbe als die vollständige und ausschließliche Erkenntnißquelle der Offenbarung[15]), und keine Auslegung oder Entscheidung des Lehrstandes, außer der mit ihr übereinstimmenden, für verpflich-

---

nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Dasselbe sagen Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Gallic. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotic. Conf. Art. XII.

11) Apol. Conf. Tit. VII de numero et usu sacramentorum (Note 13).

12) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Tit. XII. de missa, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

13) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Sacerdotes vocantur ad docendum evangelium et sacramenta porrigenda populo. Nec habemus nos aliud sacerdotium. — Si autem Ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus Ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones. — Si Ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. — Helvet. Conf. II. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Vocentur et eligantur electione ecclesiastica ut legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinentur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum.

14) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud, et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari, non per verbum, sed propter suas quasdam praeparationes, si sedeant otiosi, taciti, in locis obscuris, expectantes illuminationem. — Helvet. Conf. II. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperarios esse Dei fatemur, per quos ille et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigat, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut virtutem et efficaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tantum adscribemus. — Durch diese Stellen wird Richter §. 49. 172. widerlegt, welcher der Ordination eine möglichst abgeschwächte Bedeutung beilegen will, um nicht zu nahe an das katholische System heran zu kommen.

15) Helvet. Conf. II. Art. I., Helvet. Conf. I. Cap. I., Gallic. Conf. Art. V., Belg. Conf. Art. II. VII., Angl. Conf. Art. VI., Scotic. Conf. Art. XVIII.

tend erklärt wurde [16]). Auf die wichtige Vorfrage, wie man denn zu den heiligen Schriften gekommen und durch wen deren Aechtheit verbürgt sei, ließ man sich nicht ein; nur einige Confessionen der Reformirten leiteten diese Gewißheit aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes ab [17]). Eben so wenig berührte man die Frage, wie es werden sollte, wenn über die Auslegung der Schrift unter den Gliedern des Lehrstandes oder von Seiten der Laien gegen den Lehrstand Streit entstehen, und jeder Theil für seine Meinung die Uebereinstimmung mit der Schrift behaupten würde. Luther wies diese Frage mit der Behauptung, daß die Schrift in sich völlig klar sei und keine verschiedene Auslegung zulasse, vorläufig ab [18]). Als aber dennoch der Fall bald wirklich eintrat, kam er selbst auf die Nothwendigkeit einer entscheidenden Glaubensautorität zurück [19]). Diese zogen nun zunächst die Reformatoren selbst, nach ihnen die Theologen, Synoden und die weltliche Obrigkeit an sich [20]); und auch die verschiedenen Bekenntnißschriften, die auf diesem Wege festgestellt oder recipirt wurden, bewiesen, daß das neue Kirchthum so we-

16) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Competit episcopis — cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere. — Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Noch schärfer erklären sich die Helvet. Conf. II. Art. II. III., Helvet. Conf. I. Cap. I. II., Gallic. Conf. Art. V., Belg. Conf. Art. VII., Angl. Conf. Art. XX. XXI., Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX.

17) Gallic. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

18) Luther erklärte (1525) in der wider die scharfen Bemerkungen des Erasmus gerichteten Schrift de servo arbitrio, die Behauptung, daß die Schrift dunkel sei und mancherlei Auslegung habe, für eine Lehre des Teufels, Menzel I. 144.

19) Luther vertheidigte seine Lehre vom Abendmahle in seinem Sendbriefe wider etliche Rottengeister an Markgraf Albrecht von Brandenburg Anno 1532 (Hall. Ausg. Th. XX. S. 2089) auf folgende Art: Es ist dieser Artikel nicht eine Lehre oder Aufsatz außer der Schrift von Menschen erdichtet, sondern klärlich im Evangelio durch helle, reine ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet, und von Anfang der christlichen Kirchen in aller Welt, bis auf diese Stunde, einträchtiglich gegläubet und gehalten. — Welches Zeugniß der ganzen heiligen christlichen Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam sein, bei diesem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es gefährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören und zu gläuben wider das einträchtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirchen, so sie von Anfang her, nun über fünfzehn hundert Jahr, in aller Welt einträchtiglich gehalten hat.

20) Sehr lehrreich ist darüber Menzel I. 262—69. 456—81. II. 12—16. 402—6. IV. 1—30. Richter Kirchenrecht §. 49. 50. 227. berührt alle diese wichtigen Fragen gar nicht.

nig wie das alte, bestimmte Glaubenssymbole und Anhaltspunkte der kirchlichen Interpretation entbehren könne [21]). Was endlich den dritten Bestandtheil der Kirchengewalt, das äußere Kirchenregiment betrifft, so behaupteten sich weder der Lehrstand noch die Gemeinden in dessen Besitz, sondern dasselbe kam insgemein an die weltliche Obrigkeit in Wendungen und Formen, die nach den einzelnen Ländern verschieden waren.

2) Formen des Kirchenregiments. a) In Deutschland [1]).

36. In Deutschland giengen die ersten Abänderungen in der Lehre und dem Gottesdienste blos von den Geistlichen und den Gemeinden aus. Bald riefen aber die Reformatoren selbst die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe, und nachdem die Reichsstände durch den Beschluß des Reichstages zu Speier (1526) darin freie Hand erhalten hatten, so nahmen Einige von ihnen schon vor der Uebergabe der Augsburgischen Confession an den Neuerungen thätigen Antheil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre Kirchenvisitationen an [2]), beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, ließen von den angesehensten Theologen der Parthei eine Lehrnorm und Kirchenordnung abfassen [3]), und be-

---

21) Jede Kirche bedarf eines Symbols, als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, und es ist von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in so fern Autorität sein, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar dieses bei den protestantischen Symbolen durch die Unterscheidung bestreiten wollen, daß sie nicht als Norm des Glaubens, sondern nur als Bekenntniß der gemeinschaftlichen Ueberzeugung aufgestellt seien. Allein dieses führt auf dasselbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer diese Ueberzeugung nicht bekennen kann, sich von der Gemeinschaft ausschließt. Mehr sagt aber auch die katholische Kirche nicht; denn sie hat eben so wenig wie die Protestanten ein Mittel den, der nicht will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben festzuhalten; und auch sie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Protestationen durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

1) Davon handelt Richter in seinen beiden oben (§. 34. Note 1) genannten Schriften und in seinem Kirchenrecht §. 29. 29a. 30. 51. 52.

2) Die erste Visitation in Sachsen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten, Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. II. §. 8. et 36.

3) Die Ersten sind die Stralsunder Kirchenordnung 1525, die von der Synode zu Homberg 1526 erlassene Reformation, der von Melanchthon verfaßte Unterricht der Visitatorn an die Pfarhern im Kurfürstenthum zu Sachsen 1528. Die Letztere ist fast in allen protestantischen Ländern als Muster gebraucht worden. Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen und andern Kirchenordnungen wird durch die Vorreden und Publicationsbriefe erwiesen.

stellten unter den Pfarrern Einige als Superintendenten, welche über die Andern die Aufsicht führten, die Prüfungen und Visitationen besorgten, und nöthigenfalls an die weltliche Obrigkeit zu berichten hatten [4]. Das Recht zu ordiniren und der Gebrauch des Kirchenbannes wurde einstweilen kraft des vorhandenen Nothstandes dem Pfarramte beigelegt [5], und die Theile der bischöflichen Jurisdiction, welche wie man meinte ohnehin blos auf einer Concession des weltlichen Armes beruhten, sollten aus gleichem Grunde an die Landesherren zurückfallen [6]. So bildete sich, während man über die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche unterhandelte [7], eine provisorische Verfassung aus, worin das bischöfliche Regiment größtentheils durch die Landesherren ersetzt war [8]. Es wurden nun sogar von ihnen zu diesem Zwecke unter dem Namen Consistorien oder Kirchenräthe besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt [9]. Endlich da die Aussicht auf Vereinigung

---

4) Diese Einrichtung wurde in Stralsund 1525, in Kursachsen 1527 getroffen, und dann allgemein in den anderen Territorien nachgeahmt.

5) Art. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factum, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt impertire ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores.

6) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. banc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Dasselbe sagen die Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione episcoporum.

7) Selbst in dem (1545) für den Reichstag verfaßten Wittenbergischen Reformationsentwurfe wurde noch die Nothwendigkeit des Episcopates und die Unterwerfung unter die Bischöfe unter gewissen Bedingungen zugegeben, Menzel II. 335—43., Seckendorf Comment. de Lutheranismo Lib. III. §. 119.

8) Melanchthon kam auch dieser Ansicht in den späteren Ausgaben der Augsburgischen Confession zu Hülfe, August. Conf. variata. Tit. de coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad pios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, diiudicare dogmata, advigilare ne impiae opiniones recipiantur aut confirmentur, idololatriam omni studio abolere, — inquirere veram doctrinam, et curare ut boni doctores praeficiantur ecclesiis, dare operam, ut rite diiudicentur ecclesiasticae controversiae.

9) Das erste war das Consistorium zu Wittenberg 1542; hierauf wurde nach diesem Muster auch vom Herzog Moriz von Sachsen 1543 ein Consistorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 72. 110.

immer mehr verschwand, erhoben die Theologen das, was schon thatsächlich bestand, zum Grundsatze, und erklärten auf einem im Mai 1554 zu Naumburg gehaltenen Convent, daß, da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede sein könne, jede Landesherrschaft selbst zur Ehre Gottes schuldig sei, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen [10]). So war also das Verhältniß bereits festgestellt, als der Reichsbeschluß von Augsburg (1555) alle Jurisdiction und geistlichen Ansprüche der Bischöfe wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten auch reichsgesetzlich suspendirte. Selbst in Preußen und der Mark Brandenburg, wo die Bischöfe mit zur neuen Lehre übergetreten waren, erlag ihre Würde schon im Laufe des Jahrhunderts der landesfürstlichen Obergewalt, und wurde ebenfalls durch die Consistorien ersetzt [11]). Ganz ähnlich war auch der Gang der Verfassung in den deutschen Territorien, wo statt der Augsburgischen Confession die Lehre der Reformirten eingeführt wurde; ja es wurde dadurch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen selbst in Beziehung auf die Lehre noch mehr befestigt [12]). Nur einige Landestheile gab es, wo ausnahmsweise unter der Einwirkung besonderer Umstände eine Synodal- und Presbyterialverfassung sich entwickelte [13]).

b) In den übrigen Ländern.

37. In den nordischen Reichen brachte der Gang, den die Religionsveränderungen dort nahmen, die Kirche ebenfalls unter die Hoheit der Könige. Doch wurde in Schweden die bischöfliche Verfassung beibehalten. In Dänemark hingegen schaffte der König sie ab, und ließ den Superintendenten, die er (1537) durch Bugenhagen aus Wittenberg ordiniren ließ, von dem bischöflichen

---

10) Ueber diesen Convent vergleiche man Menzel III. 530—36. 573.

11) Lehrreich sind darüber: Nicolovius die bischöfliche Würde in Preußens evangelischen Kirchen. Königsberg 1834., Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1839.

12) So ist in der Pfalz der Heidelberger Katechismus auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. verfaßt und mit Zwang eingeführt worden. Eben so wurde 1596 im Fürstenthum Anhalt von der Landesherrschaft eine neue, nach den Grundsätzen der Reformirten abgefaßte Lehrnorm und Liturgie vorgeschrieben.

13) Gute Nachweisungen giebt darüber Richter Kirchenrecht §. 32.

Amte fast nichts als den Namen. Diese Verfassung wurde auch in Norwegen eingeführt. In der Schweiz hatte schon Zwingli der weltlichen Obrigkeit das ganze Kirchenregiment eingeräumt, und diese hielt auch den erlangten Besitz fest. Calvin aber wollte, daß die Kirche, sowohl von der weltlichen Obrigkeit wie vom bischöflichen Regimente frei, sich bei jeder Gemeinde durch ein selbstgewähltes aus den Pastoren, Laienältesten und Diaconen zusammengesetztes Presbyterium, und höher hinauf durch die von den Presbyterien beschickten Synoden selbst regieren sollte. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich und in den Niederlanden wirklich zur Ausführung gebracht[1]. In England aber ließ Heinrich VIII., der durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie seinen nächsten Zweck erreicht hatte, die bischöfliche Verfassung bestehen, und dabei blieb es auch in der Folge, da die Bischöfe den weiter gehenden Religionsneuerungen eben so wenig Hindernisse entgegenstellten. Zwar bildete sich unter der Königin Elisabeth eine Partei von sogenannten Puritanern oder Nonconformisten, welche außer anderen Reformen die reine presbyterianische Verfassung verlangten. Aus diesen giengen sogar unter dem Namen der Brownisten oder Separatisten, dann der Independenten oder Congregationalen Secten hervor, die gar kein gemeinschaftliches Kirchenregiment, weder durch Bischöfe noch durch Synoden, sondern blos einzelne von einander unabhängige Gemeinden wollten. Doch aber wurde die bischöfliche Verfassung unter mancherlei Kämpfen als die gesetzliche in England und Irland aufrecht erhalten. In Schottland hingegen, wo die Religionsveränderungen hauptsächlich von den Predigern und Gemeinden ausgiengen, nahmen diese auch bei der Feststellung der Disciplin die Lehren Calvins zur Richtschnur. Hieraus entstand ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen der königlichen Gewalt, welche das democratische Princip dieser Verfassung fürchtete, und dem Volke, das daran eifrig festhielt. Zunächst versuchte die Regierung (1586) die bischöfliche Würde wenigstens zum Vorsitz in den Presbyterien beizubehalten. Bald aber wurde sie ganz abgeschafft und vom Parlamente (1592) die reine presbyterianische Verfassung mit ihren Provinzialsynoden

1) Gallic. Conf. Art. XXIX. XXX., Belg. Conf. Art. XXX. XXXI.

und Generalversammlungen angenommen. Hierauf stellte Jacob I. (1606) das Episcopat wieder her; Karl I. hob es nothgedrungen (1639) wieder auf; Karl II. stellte es (1661) abermals her; zuletzt behielt aber doch die presbyterianische Verfassung durch eine gleich nach der Revolution erlassene Acte Wilhelms III. (1690) die Oberhand, und wurde auch bei der Vereinigung von England und Schottland unter einem Parlamente (1707) als Grundgesetz der Union für ewige Zeiten bekräftigt.

3) Neuere Theorien. a) Das Episcopalsystem.

38. Nachdem in den meisten Ländern die weltliche Obrigkeit der That nach die Hoheit in Kirchensachen erlangt hatte, so wurden allmählig, um diesen Zustand auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, mancherlei Systeme erfunden, von denen die drei folgenden die wichtigsten sind [1]). Das eine, welches sich aber nur auf Deutschland bezieht, ist das Episcopalsystem [2]). Dieses geht von der historischen Thatsache aus, daß durch den Reichsschluß von 1555 die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Verwandten der Augsburgischen Confession bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel suspendirt worden sei [3]). Hieraus schloß man nun, sie sei auf die Landesherren einstweilen devolvirt, und in diesen also mit der Eigenschaft als Landesherren

---

1) Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae et iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Eiusd. Observ. iur. eccles. Halae 1783. No. VI.).

2) Die allgemeine Vorstellung, die demselben zum Grunde liegt, findet sich schon um den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Die genauere Begründung desselben aber versuchten zuerst Stephani († 1646) de iurisdictione. Frf. ad Moen. 1611. 4., Reinkingk († 1664) tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Gies. 1619. 4. Basil. 1623. Ihnen folgten B. Carpzow († 1666) und Andere. Die neuesten Vertheidiger desselben sind: Fr. C. von Moser Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht (Frkf. am Main 1761). Elfter Brief, Nettelbladt Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren (in dessen Abhandlungen. Halle 1783), Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828. (Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung Heft 61).

3) Abschied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 50. Damit auch obberührte beiderseits Religionsverwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bei einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction — wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden.

die als einstweilige Bischöfe verbunden worden. Gegen diese Argumentation spricht jedoch der entscheidende Grund, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt[4]), und daß selbst nach dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, worauf es doch um den Sinn jenes Reichsschlusses zu bestimmen mit ankommt, eine solche Uebertragung nicht einmal möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspension der geistlichen Jurisdiction sei diese an die weltliche Obrigkeit nicht so sehr devolvirt, wie vielmehr an sie als an die Quelle, wovon sie ursprünglich ausgegangen, revolvirt[5]). Allein auch dieses kann nach den ursprünglichen Grundsätzen der Protestanten selbst nicht von der bischöflichen Gewalt an sich, sondern nur von einzelnen besonderen Rechten behauptet werden[6]), und würde, wenn es in jener Allgemeinheit wahr wäre, vielmehr auf das Territorialsystem hinführen.

b) Das Territorialsystem.

39. Um dieselbe Zeit, wo in Deutschland das Episcopalsystem aufkam, waren in Holland bei den Streitigkeiten zwischen Gomarus und Arminius auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen zur Sprache gekommen. Hierdurch veranlaßt, unternahm Hugo Grotius über diesen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung, der zu Folge er beinahe alle Rechte der kirchlichen Regierung der Staatsgewalt als solcher zusprach[1]). Noch weiter giengen Thomas Hobbes und Benedict Spinoza, welche nach ihrer philosophischen Rechtslehre die Kirche dem Staate schlechthin einverleibten und unterwarfen. Diesen Weg verfolgend stellte Christian Thomasius für Deutschland ein neues System auf, kraft dessen er die Rechte der evangelischen Fürsten in Religionssachen, wie andere Regalien, zu einem Stücke der Lan-

---

4) Ganz richtig sagt Nettelbladt de tribus system. §. 5. not. k. Ius suspensum tantum, non est ius extinctum; hinc illud ipsum seu quoad substantiam manet penes eum, qui hactenus illud habuit.

5) Dieses ist namentlich die Ansicht von Reinkingk.

6) Der Beweis liegt in den im §. 36. Note 6. angeführten Stellen.

1) Das Werk wurde erst nach dem Tode des Verfassers unter dem Titel: De imperio summarum potestatum circa sacra, zu Paris 1646 und 1647 herausgegeben.

deshoheit machte [2]. Ihm trat J. H. Böhmer bei, indem er zugleich das Episcopalsystem der Inconsequenz beschuldigte, daß es die Gewalt der katholischen Hierarchie stillschweigend als eine rechtmäßige zugebe, und die Landesherren blos an die Stelle des Papstes und der Bischöfe treten lasse [3]. Nach ihm hat noch besonders der fruchtbare Publicist J. J. Moser die Landeshoheit als den Grund der Kirchengewalt der evangelischen Reichsstände vertheidigt [4]. Es widerspricht aber diese Theorie der durch das Wesen des Christenthums gesetzten Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat [5], und auch die Reichsgesetze, worauf man sich beruft, geben dafür keinen zureichenden Beweis [6].

c) Das Collegialsystem.

40. Dem Territorialsystem wurde das Collegialsystem entgegengestellt. Dieses betrachtet die Kirche als eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verschiedene, freie und selbstständige Vereinigung, welche sich ursprünglich nach dem Grundsatz der Gleichheit selbst regiert, dann die von der Hierarchie allmählig usurpirten Collegialrechte bei der Trennung zurückerhalten, und diese auf die Landesherren übertragen habe. Es werden daher nach diesem System in dem Landesherrn zwei Arten von Rechten unterschieden: die Majestätsrechte gegen die Kirche, welche als aus dem Wesen der Staatsgewalt entspringend, dem Landesherrn als solchem zustehen, und die Rechte der kirchlichen Regierung, welche ursprüngliche Collegialrechte der Kirche selbst und von dieser erst durch Uebertragung an den Landesherrn gekommen sein sollen [1].

2) Dahin gehört vorzüglich dessen Abhandlung: Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle 1694. 4.

3) J. H. Böhmer de iure episcopali principum evangelicorum. Halae 1712. 4. Die Abhandlung steht auch in dessen Ius eccles. Protest. lib. I. tit. XXXI. §. 19—64.

4) In dessen Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht Num. I.

5) Diese Verschiedenheit erkennt selbst Böhmer an, Ius parochiale sect. I. cap. II. §. 46. 47.; und dennoch soll unbegreiflicher Weise die Kirchengewalt dem Landesherrn als solchem zustehen.

6) Der Osnabrücker Friede Art. V. §. 30. sicherte allerdings unter dem Namen des ius reformandi jedem Reichsstande kraft seiner Landeshoheit die Macht festzusetzen, welche Religion und Kirche in seinem Lande gelten sollte; allein eine Gewalt über das Innere der Kirche selbst folgt daraus nicht.

1) Im Geiste dieses Systems handelten und schrieben schon die französischen Reformirten und die englischen Presbyterianer. In Holland hatte es an Gisb. Voet († 1676) und seiner Schule eifrige Verfechter. In Deutschland

Diese Theorie beruht aber zunächst auf einer ganz falschen Vorstellung von der ursprünglichen Kirchenverfassung, und die Behauptung, als ob je die Gewalt in der ganzen Gemeinde gelegen hätte, wird ohngeachtet aller Geschichtsverdrehung, die man in diesem Sinne angewendet hat, durch das Wesen der christlichen Kirche als einer durch Christi Wort berufenen, nicht durch individuelle Willkühr gebildeten Vereinigung und auch durch die Thatsachen der Apostelgeschichte so sehr widerlegt, daß am Ende nur noch die von Einigen wirklich ergriffene Ausflucht übrig bleibt, es habe die Usurpation der Collegialrechte schon in den Aposteln ihren Anfang genommen. Selbst aber auch jene Usurpation zugegeben, so setzt das Collegialsystem noch weiter voraus, daß bei der Kirchentrennung die Collegialrechte an die Gemeinden zurückgefallen und dann von diesen ausdrücklich oder stillschweigend an die Landesherren übertragen worden seien. Hiezu findet sich aber weder in der Geschichte noch in den Vorstellungen jener Zeit ein haltbarer Grund.

d) Richtige Ansicht.

41. Um eine haltbare Theorie zu gewinnen, muß man vor Allem auf die Thatsachen der Geschichte und die denselben zum Grunde liegenden Ideen zurückgehen. Daraus ergiebt sich folgendes. Die Einmischung der Landesherren in das Kirchenregiment gründete sich auf die vielfache Aufforderung der Reformatoren selbst, welche die anerkannten Stimmführer der von ihnen gestifteten Religionspartei waren. Diese Stimmführung hatten sie nicht als einen ihnen von den Gemeinden ertheilten Auftrag, sondern daher, daß man in ihnen eine höhere Kraft und Wahrheit verehrte. Sie handelten also hierin wie in anderen Punkten als Autorität. Jene Aufforderung erhielten aber die Landesherren nicht schlechthin als Landesherren, sondern als die Nährer und

---

entwickelte es hauptsächlich Chr. M. Pfaff († 1760) in seinen Origines iuris ecclesiastici, und in seinen Academischen Reden über das sowohl allgemeine als besondere Protestantische Kirchenrecht. Ihm folgten J. U. de Cramer Diss. de iure circa sacra collegiali et maiestatico. Marb. 1736. (in Opusc. T. II.) und Observ. iur. univers. T. I. Obs. 416. 419., J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmst. 1760., A. J. Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht Th. I. Num. 11., und noch viele Andere.

Schutzherren der neuen Kirche und als die ersten und mächtigsten Glieder derselben [1]), also nur in der Voraussetzung ihrer persönlichen Theilnahme und Mitgliedschaft. Es ist daher nothwendig, daß man die Landeshoheit und das damit verbundene Kirchenregiment als auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten beruhend, unterscheide, und man kann letzteres mit dem Episcopalsystem ganz füglich das landesherrliche Episcopalrecht nennen. Nur darf man daran nicht die Vorstellung knüpfen, als ob diese den Landesherren zugeflossene Kirchengewalt dem Inhalte nach die päpstliche oder bischöfliche Gewalt des katholischen Kirchensystems sei. Die Bedeutung derselben muß vielmehr nach den Begriffen und sachlichen Verhältnissen der Zeit, wo sich dieser Zustand gebildet hat, bestimmt werden. Daraus ergiebt sich, daß sie hinsichtlich der Disciplin das ganze Kirchenregiment, so weit die Natur der protestantischen Kirche ein solches zuläßt und verlangt, umfaßt; daß aber hinsichtlich des Glaubens die Thätigkeit des Landesherrn sich nur auf die Erhaltung der bestehenden Lehre beziehen kann, die Auslegung und Entscheidung zweifelhafter Lehrfragen aber nicht unter ihm steht. Andere bestimmte Organe giebt es freilich dafür auch nicht, und darin offenbart sich grade in unserer glaubensbewegten Zeit die wunde Stelle der Verfassung.

e) Vorschläge für die Zukunft.

42. Das Unbehagen an der durch die Macht der Verhältnisse angenommenen Form des Kirchenregiments hat in Deutschland von jeher auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts die Richtung hervorgebracht, durch die Deutung, die man den historischen Thatsachen gab, und auf rationellem Wege einer allmähligen Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzuarbeiten. Die Ansichten sind aber darüber sehr verschieden. Einige halten an der Grundlage des Collegialsystems fest [1]). Andere wollen für das Kirchenregiment die Autorität des Lehrstandes mit einer gemäßigten Gewalt des Landesherrn und der untergeordneten Mitwirkung der Gemeinden [2]). Wieder Andere verlangen neben dem landes-

1) Dieses zeigen besonders die Erklärungen des Naumburger Convents von 1554 (§. 36. Note 10).

1) So thut Puchta (§. 7. Note 28).

2) Dieses ist die Ansicht von Stahl (§. 7. Note 28).

herrlichen Episcopalrecht eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden [3]. Auch hat es nicht an philosophischen Constructionen gefehlt, welche, wenn auch zwischen der äußeren Lebensordnung der Kirche und der des Staates eine Scheidung anerkennend, doch den Schlußpunkt Beider in die fürstliche Gewalt versetzen [4], oder welche als das endliche Ziel die völlige Auflösung der Kirche in den absoluten Staat bezeichnen [5], wobei freilich die Frage entsteht, wie und wo derselbe existiren wird. Um bei der concreten Wirklichkeit zu bleiben, so sind es augenscheinlich drei Punkte, auf deren richtiges Verhältniß es bei der Kirchenverfassung ankommt: die Autorität des Lehrstandes, die Stellung der Gemeinden, und die der Staatsgewalt als einer christlichen Obrigkeit und als Repräsentanten der kirchlichen Landesinteressen. Ob diese Aufgabe im Wesentlichen auf eine andere Art zu lösen ist, als die katholische Kirche gethan hat, muß die Zeit lehren.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt [1].

I. Standpunkt der Betrachtung.

43. Die Kirche ist die von Christus eingesetzte große Heilsanstalt, um mittelst der Lehre und der Sacramente alle Menschen der Verheißung der Erlösung theilhaftig zu machen, sie aus dem sittlichen Verfall zur höchsten Reinheit der christlichen Lebensweise

---

3) Dieses ist die Ansicht von Richter.

4) Dieses ist die Ansicht von C. W. Klee (§. 7. Note 28). Doch muß er selbst für den Fall, wo der Landesherr sich nicht zu demselben Glauben bekennt, Modificationen zugeben.

5) So meint Rothe Anfänge der christlichen Kirche S. 1—18.

1) Weitläufig handelt davon Phillips Kirchenrecht II. §. 103—116. III. §. 117—136. 144—148. Man findet bei ihm auch viele litterärische Nachweisungen. Hervorzuheben ist: Pey de l'autorité des deux puissances. Strasbourg 1781 3 vol. Bruxelles 1782. 2 vol. Liège 1790. 4 vol. 8. Als Sammlung von Zeugnissen und öffentlichen Actenstücken über diesen Gegenstand ist wichtig: A. de Roscovány Monumenta catholica pro Independentia Potestatis Ecclesiasticae ab Imperio Civili. Quinque-ecclesiis 1847. 2 vol.

und Lebensanschauung aufzurichten, und sie dadurch zu Gliedern des unvergänglichen himmlischen Reiches zu erziehen. Diese Mission begründet für die Kirche eine Pflicht, wovon auch Gefahr und Verfolgung sie nicht abhalten darf. Zur Erfüllung derselben trat sie bei den einzelnen Völkern und Staaten auf, bürgerte sich bei ihnen ein, und ergoß über sie die Segnungen, welche das Christenthum für den Einzelnen wie für die Gesellschaft in sich schließt. Nationen und Reiche sind an ihr vorübergegangen; sie hat sie alle überlebt, um bei der neuen Generation ihr Tagewerk immer wieder zu beginnen. So steht sie als eine Thatsache der Geschichte unter den öffentlichen Einrichtungen eines jeden Landes, aber nicht gleichen Ursprungs mit denselben, sondern von älterer Abkunft und als Glied eines selbstständigen von der Staatenbildung und der Staatsgewalt unabhängigen Körpers. Dieses concrete historisch gewordene und überlieferte Wechselverhältniß zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Einrichtungen macht das Eigenthümliche der christlichen Staaten aus. Hievon, nicht von einer abstracten Theorie über das Verhältniß der Kirche zum „Staate", muß daher auch die wissenschaftliche Betrachtung dieser Frage ausgehen [2]).

II. Geschichtliche Ausbildung des Verhältnisses. A) Die älteren Zeiten [1]).

44. In den ersten Jahrhunderten der Kirche blieb ihren Bekennern, zwischen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidnischen Obrigkeit in die Mitte gestellt, nichts übrig, als die ihnen um der Religion willen zugefügten Verfolgungen mit Hingebung zu ertragen. Nachdem aber die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, erklärten sich diese voll Eifer und Devotion als die Beschützer desselben [2]), und die Päpste selbst

2) „Der Staat" existirt als solcher nirgends; in der Wirklichkeit giebt es nur Staaten. „Der Staat" ist eine Abstraction, woraus man in der Rechtsphilosophie alles Mögliche machen kann und gemacht hat.

1) Riffel Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Th. I. Mainz 1836.

2) Constantini imper. epist. ad Melchiadem papam (Epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201), Maximi imper. epist ad Siricium papam (Schoenemann p. 419), Marcianus imper. in conc. Chalced. act. VI. (c. 2. D. XCVI).

forderten sie demnach vielfach auf, die Einheit und Ordnung der Kirche auch durch die Kraft des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten [3]. Von da an wurden die Religionssachen zu den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs gerechnet. Es entstand die Vorstellung von den zwei Gewalten, welche die Welt regieren [4], und die sich einander zum Heile der Menschheit unterstützen sollen [5]. Von dieser Vorstellung, und noch mehr von der verführerischen Lust des Vielregierens verleitet, griffen nun aber im Orient die Kaiser in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche immer tiefer ein; und nachdem der Widerstand, den ihnen allein noch die Päpste zur Rettung der kirchlichen Freiheit beharrlich entgegen zu stellen wagten [6], seit dem Schisma auch aufhörte, gieng dort die Kirche, wie alles Uebrige, in den Fesseln eines höchst verfeinerten aber in den Formen erstarrenden Verwaltungsmechanismus unter. Im Abendlande wandten sich die Verhältnisse anders. Hier wurde die Kirche Vormund und Erzieher neu bekehrter kräftiger Völker, und behauptete in der engen Verbindung mit dem römischen Stuhle den durch die allgemeine Verehrung geheiligten [7] Stützpunkt ihrer Kraft, Freiheit und Disciplin [8].

---

3) Coelestini papae epist. ad Theodos. imper. (Schoenemann p. 844). Leonis I. epist. 24. 54. 115. 125. 162. 164. ed. Baller.

4) C. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450), c. 10. D. XCVI. (Gelasius papa Anastasio imper.).

5) Novella Iustin. 6. praef.

6) C. 12. D. XCVI. (Gelas. a. 494), c. 15. eod. (Idem a. 495), c. 4—8. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 11. eod. (Ioann. VIII. c. a. 873).

7) Der langobardische König Liutprand (712—744) erließ ein Verbot gegen die Ehe unter Verschwägerten, weil ihn der papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, durch ein Schreiben dazu ermahnt habe, L. Liutpr. V. 4.

8) Die fränkischen Bischöfe und Concilien nahmen mit Ehrfurcht und Gehorsam die vom apostolischen Stuhle ihnen zugehenden Anordnungen an, Conc. Araus. II. a. 529. praef., Aurel. IV. a. 541. c. 1., Turon. II. a. 567. c. 20.; — der Papst richtete an sie eindringliche Ermahnungen zur Verbesserung der Kirchenzucht und zur Abstellung eingerissener Gebrechen, Jaffé Regesta pontificum Romanorum n. 1263. 1265. 1270. 1271. 1272. 1405. 1406.; — er forderte auch die Könige dazu auf, n. 1169. 1266. 1267. 1273. 1409. 1410. 1413., — oder ordnete selbst zu diesem Zwecke Legaten ins Frankenreich ab, n. 1419.; — er setzte daselbst einen apostolischen Vicar mit großen Vollmachten ein, n. 594. 596 597. 626. 627. 1004. 1005. 1006.; — er empfieng vom Könige die Anzeige über die Ordination der Bischöfe mit der Bitte um Verleihung des Palliums, n. 1550. 1551.; — er bestätigte die vom Provinzialconcilium geschehene Entsetzung eines Bischofes, n. 573. 574. 575., — oder gewährte entsetzten Bischöfen auf deren Appellation nachdrückliche Hülfe und

So wurde die Ordnung der Dinge angebahnt, welche unter Karls des Großen kräftiger Hand zusammengefaßt in Verbindung mit der Tiefe und Innigkeit der germanischen Gemüthswelt die öffentlichen Zustände des Mittelalters bestimmt hat [9]. Das Priesterthum und das Königthum wurden als die beiden Glieder des großen geheiligten Körpers der Christenheit [10], als zwei Schwerter, welche dieselbe in Gemeinschaft regierten und beschirmten [11], als die Sonne und der Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten [12], dargestellt; so zwar, daß das Geistliche, als den höheren himmlischen Dingen zugewendet, das Weltliche überstrahlen [13], dieses durch jenes geleitet und veredelt werden sollte [14]. In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, selbst in den verwickelten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik [15], wurde daher das Christliche zum Maßstabe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet [16]. Von diesem Standpunkte erfüllt, hielten

---

Restitution, n. 576. 681., Gregor. Turon. V. 21.; — er wurde von den Königen über die Rechtmäßigkeit ihrer Ehen consultirt, n. 587. 588.; — und um Ertheilung von Exemtionen und Privilegien an die von denselben gestifteten Klöster ersucht, n. 1490. 1492. 1493. 1494. 1621. — Diesen Zeugnissen entgegen schreibt aber Richter Kirchenrecht §. 23.: „Während die römischen „Päpste es oft ausgesprochen hatten, daß ihnen von Gott selbst das oberste Re„giment über die ganze Kirche vertraut sei, bietet die fränkische Kirche längere „Zeit das Bild einer Gemeinschaft dar, welche mit diesem Regiment in nur „sehr unbestimmter Verbindung stand. Erst seit dem Anfange des achten Jahr„hunderts traten Beide wieder in ein engeres Verhältniß zu einander."

9) Gelehrt und in gemäßigtem Geiste handelt davon: Gosselin Pouvoir du pape au moyen age. Louvain 1845. 2 vol.

10) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.

11) Frider. II. confoeder. a. 1220. c. 7. Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. — Sachsenspiegel Buch I. Art. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesaczt das geistliche. dem keisere das werltliche. — Daz ist die bezeichenunge. waz deme babste wider ste des her nicht mit geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit werltlichem gericte twinge. deme babste gehorsam zu wesene. So sal och sin geystliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte ab ez sin bedarf.

12) Gregor. VII. epist. VII. 25. VIII. 21.

13) Innocent. III. in c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33).

14) Gregor. VII. epist. VIII. 21. (c. 9. 10. D. XCVI).

15) Innocent. III. in c. 13. X. de iudiciis (2. 1).

16) Bonifac. VIII. in c. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8). Diese Stelle spricht augenscheinlich nur von der Unterwürfigkeit unter den Papst als das Organ des christlichen Princips, nicht von der Unterwürfigkeit in rein

es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, auch den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kund gebenden Verletzungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch entgegenzutreten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen [17]).

B) Uebergang zur neueren Zeit.

45. Die Stellung, wozu der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europa's die Hierarchie erhoben hatte, war so hoch, daß sie nur durch die größte Mäßigung und Weisheit behauptet werden konnte. Allein die allzu häufigen Reibungen mit der weltlichen Macht, die zwiespaltigen Papstwahlen, die Unordnungen, die daraus hervorgiengen, verletzten und verwirrten die Meinung der Nationen; die Kirchenstrafen wurden durch zu vielen Gebrauch der Menge gleichgültiger; schwierige Zeitverhältnisse nöthigten zu Accommodationen an die weltliche Regierungskunst; und von den Formeln einseitiger und geistloser Schulsysteme in Sicherheit hingehalten, wurden die Häupter der

---

weltlichen Dingen. Sie wurde jedoch schon damals mißdeutet, und daher deren wahrer Sinn von Clemens V. durch eine besondere Erklärung erläutert, c. 2. extr. comm. de privil. (5. 7). Man sehe Phillips Kirchenrecht III. §. 130. 131.

17) Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. II. Buch XX. In dem Christenthum lag für alle seine Bekenner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige der an der Spitze der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern. Es wurde hierdurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugnisse in jedem angewiesenen Kreise ehrte; den Fürsten in dem Verhältniß zu seinen Untergebenen frei walten ließ; da aber, wo es entweder die bloß den Menschen berührenden Gesetze galt, auch jenen jedem andern gleich stellte, oder sein Ansehen rettete, indem es in Beziehung auf eigene Angelegenheiten ihn nicht seinen Unterthanen unterwarf, sondern eine Autorität über ihn stellte, deren eigene Erhaltung auf dem Festhalten jener zweifachen Offenbarung beruhte: derjenigen, welche aus gottverwandter Regung in dunkler Ahndung in jedes Menschen Gemüth sich erhalten hat, und derjenigen, welche dieser erst zum klaren Bewußtsein in bestimmter Unterwerfung unter den kund gemachten Gotteswillen verhilft. Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit als Grundlage, Quell und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist, so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stand, die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen, aus dieser Quelle all ihr Thun mit Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden, angemessene Früchte tragen könnten.

Kirche und die ihnen nahe standen, über ihre Stellung und über die Bedürfnisse der Völker getäuscht. Während so das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum, in den Ocean der Zeiten niedersank, kehrten sich die Blicke zu dem an der anderen Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstenmacht. Irdische Interessen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwandt. Alle Dinge neigten sich einem neuen Ziele zu, der Erhöhung der fürstlichen Alleinherrschaft. Hiedurch wurden sowohl der Papst[1], wie die alten von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten bei Seite gedrängt, zum Theil wie in Portugal und Frankreich unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die von der Fürstengunst augenblickliche Vortheile, von der Verminderung des päpstlichen Ansehens einen Zuwachs an Freiheiten hoffte[2]. Vor allem gab darin Frankreich unter Ludwig XIV. mit seinen gallicanischen Freiheiten[3] den Ton an, die aber sehr bald in das Entgegengesetzte umschlugen[4]. Von da an erstanden der Hierarchie in

---

1) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 2. Bei der Einführung regelmäßigerer Schaaren, die den Höfen eigen waren, wurde die Grundlage der Monarchien das Geld; bald wurden die Reichthümer der Kirche, besonders die nach Rom fließenden, damals beträchtlichen Summen, mit neidischen Blicken betrachtet. Nachdem die Könige Jahrhunderte lang, endlich mit Erfolg, an Heruntersetzung der Großen gearbeitet, in anderen Ländern aber diese das Gebäude unabhängiger Macht mit größtem Fleiße gegründet hatten, war beiderlei Regenten unerträglich, daß ein geistlicher und ausländischer Fürst neben ihnen, ja über sie herrschen sollte.

2) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 8. Es war wie eine Verschwörung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht wider die Nationalverfassungen. Das Ansehen der Stände verschwand. Die Höfe wurden von der Geistlichkeit geführt, bis, bei anscheinender Unterwürfigkeit der Nationen in dem achtzehnten Jahrhunderte, die Könige mit dem Gewicht unumschränkter Gewalt auf die Jesuiten und auf die Kirche drückten.

3) Man sehe darüber §. 114.

4) Merkwürdig spricht darüber der sanfte Fenelon in seinem Werke De summi pontificis auctoritate c. 45. Nunc episcopi nihil sibi praesidii sperandum, nihil pene metuendum vident ex sede apostolica. Eorum quippe sors a solo regum nutu pendet. Spiritualis iurisdictio prostrata iacet, nihil est, si sola peccata confessario clam dicta exceperis, de quo laici magistratus ex nomine regis non iudicent, et ecclesiae iudicia non vili pendant. Frequens vero, ac iugis ille recursus ad sedem apostolicam, quo singuli episcopi singulis tum fidei tum morum quaestionibus Petrum adire et consulere consueverant, ita iam inolevit, ut vix supersit mirabilis huius

den Kabinetten der Könige, in den Anhängern der modernen Alles beherrschen wollenden Verwaltungskunst, in der Eifersucht der Parlamente und in der ungebundenen Denkart des Zeitalters immer mächtigere Gegner; zuletzt kamen die, welche mit der Kirche das Princip der Autorität überhaupt zu untergraben und zu stürzen gedachten. So wurde allenthalben von kurzsichtigen irre geleiteten Staatsmännern [5]) die Kirche herabgedrückt, beschränkt, in Aufsicht genommen, und dadurch, hauptsächlich zum Nachtheil der Regierungen selbst, in ihrer Wirksamkeit gelähmt. In Deutschland erhielt dieses Alles vornehmlich durch die gewaltsamen Reformen Josephs II. [6]), dann in Preußen, wenn auch in milderen Formen, durch die hier beliebt gewordene Theorie von der Allgewalt des Staates [7]), freien Lauf. Vergebens warnten wohlmeinende Männer vor einem Verfahren, welches eben so sehr der echten Freiheit [8]) als durch die Schwächung der Autorität und

---

disciplinae vestigium. Quantum ad rem ipsam, reges ad nutum omnia regunt ac ordinant. Sedes vero apostolica inani tantum forma et raro compellatur. Nomen est, quod ingens aliquid sonat, et suspicitur, ut magni nominis umbra. Neque certo, quid possit haec sedes, iam usu norunt, nisi dum efflagitant a canonum disciplina dispensari. Unde ipsi laici culpant et ludibrio vertunt hanc praecelsam autoritatem, quam non adeunt, nisi ut suo commodo inserviat.

5) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Der Duc de Choiseul war dem Orden (der Jesuiten) zuwider; er wußte, daß derselbe sein Ministerium mißbilligte; in der That neigte er sich in allem auf die Partei der Feinde der Grundsätze des Ordens, und begünstigte zuerst diejenige philosophische Schule, welche das katholische Wesen und endlich alle Autorität untergrub.

6) Sehr lehrreich sind darüber: Beidtel Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten. Wien 1849; Lonowics der Josephinismus und die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche. Wien 1851.

7) Den Ausdruck davon giebt das 1794 publicirte allgemeine Landrecht.

8) J. von Müller Fürstenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sei eine leimerne Mauer, sie ist's doch gegen Tyrannei; der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt; jener predigt Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnnng unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisey giebt so viel als die Laien; — wider Usurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Pensionen, Reunionen; — wider die

des Rechtsgefühls den Fürsten selbst verderblich werden mußte[9]). Endlich brachen die Revolutionen aus, worin Frankreich abermals den Ton angab. Die Proclamation der Menschenrechte gleichsam zum Spotte ihrer selbst in der Hand haltend, beraubte die Revolution hier die Kirche nicht blos ihres Eigenthums und aller bürgerlichen Gerechtsame, sondern übte auch, um sie unter ihren despotischen Willen zu beugen, gegen deren Anhänger die grausamsten Verfolgungen aus[10]). Durch das Concordat von 1801 erhielt zwar die Kirche wieder Frieden und gesetzlichen Bestand; allein ihre Freiheit wurde aufs Neue durch das organische Gesetz vom 18. Germinal X. bedroht, welches ganz nach Art der gallicanischen Maximen abgefaßt vom ersten Consul einseitig und mit dem Geiste des Concordates im Widerspruch mit demselben publicirt wurde, weshalb der Papst dawider zu protestiren nicht unterließ[11]). Dieses Verfahren wurde auch in Deutsch-

vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche, und nicht wider hundert tausend ehelose Soldaten. — Schon früher hatte der vielgeschätzte Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrecht Hauptst. IV. §. 10. unter andern gesagt: Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.

9) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürstenmacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst; jeder Beweis der Abneigung gegen weltliche Einmischungen, der Verschwendung, der lästigen Armuth und Gierigkeit, des Despotismus, der Grausamkeit, nicht ohne Vergrößerung zu Tage gebracht. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasarmen in gleicher Maaße zunehmen, wie die Klöster eingehen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien, als er hätte sein können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vormauer aller Autoritäten gefallen war.

10) Ein an den Rath der Fünfhunderte (1797) über den religiösen Zustand Frankreichs erstatteter geistvoller und merkwürdiger Bericht, den man in Hermens Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer I. 56. abgedruckt findet, sagt darüber unter anderen Folgendes: Les lois qui accompagnèrent ou suivirent la constitution anarchique de 1793 ne respirent que la haine prononcée d'un culte et le mépris de tous, en parlant sans cesse de la liberté de tous. — Ce principe — ne fut parmi nous qu'une amère dérision jointe à une cruelle tyrannie.

11) Dieser weitläufige durch den Cardinal Caprara eingelegte Protest steht in Roscovány Monumenta II. 9—22.

land nachgeahmt, in Bayern [12]), wo die Praxis die Gesetzgebung noch überbot [13]), und in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz [14]). Alle Ereignisse und Gewaltthätigkeiten der französischen Revolution gegen die Kirche wiederholten sich aber in Verbindung mit ähnlichen politischen Umwälzungen im stärksten Maße unter den steten Protesten des römischen Stuhles in Portugal seit 1833 [15]), in der Schweiz seit 1834 [16]), in Spanien seit 1835 [17]). Selbst bis in die Gesetze von Mittel- und Südamerika pflanzte sich aus dem Mutterlande die der kirchlichen Freiheit verderbliche Richtung fort [18]).

C) Die falsche Theorie der Schule. 1) Das ius advocatiae.

46. Während dieser Bewegungen bildete sich unter den Händen der Juristen und Staatsmänner die Theorie der Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche (iura circa sacra) aus [1]), welche den Thatsachen huldigend die einseitige Richtung der Zeit mehr oder weniger in sich aufnahm, und dadurch den Geist und Ausdruck dieses Verhältnisses bis zur Unkenntlichkeit verzerrte [2]). Man führte diese Rechte hauptsächlich auf vier Gesichtspunkte

12) So entstand hier nach dem Concordat von 1817 das im Anhang abgedruckte Edict vom 26. Mai 1818.

13) Sehr belehrend ist darüber: Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats. Schaffhausen 1852.

14) Hier erschien das im Anhang mitgetheilte Edict vom 30. Januar 1830, welches in der der Kirche feindseligen Richtung am weitesten geht. Dawider erklärt sich das im Anhang abgedruckte Breve von Pius VIII. vom 30. Juni 1830.

15) Dawider erschienen die Allocutionen von Gregor XVI. vom 30. Sept. 1833 und 1. August 1834, Roscovány Monumenta II. 336. 363.

16) Dagegen erschienen die Breves Gregors XVI. vom 17. Mai 1835 und vom 1. April 1842 (Roscovány Monumenta II. 378. 433) und die Protestationen des päpstlichen Geschäftsträgers vom 30. Januar 1851.

17) Dawider erschienen die Allocutionen Gregors XVI. vom 1. Februar 1836 und 1. März 1841, und dessen Encyclika vom 22. Februar 1842, Roscovány Monumenta II. 416. 429.

18) Diese Gesetze sind im Anhang zu der spanischen Uebersetzung dieses Lehrbuches mitgetheilt.

1) Als Repräsentant dieser Richtung kann folgende Schrift dienen: Warnkönig die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs besonders im achtzehnten Jahrhundert. Erlangen 1855. — Diese Schrift ist darin von Interesse, daß man hier den ganzen litterärischen Apparat jenes fehlerhaften und unhaltbar gewordenen Systems beisammen findet.

2) Dieses fühlte schon Petrus de Marca, und sein Buch (§. 7. Note 9) ist grade als ein Versuch, sich zwischen den Spitzen glimpflich durchzuwinden, bemerkenswerth.

zurück. Der Erste ist die Schutzhoheit über die Kirche (ius advocatiae). Dieser Gedanke ist an sich vollkommen richtig, und die Kirche nimmt den Schutz, den ihr die Staatsgewalt gewährt, selbst in einem heidnischen Staate, dankbar an. Man hat aber jenem Begriffe eine ganz andere Wendung gegeben, und aus dem Schutze eine beengende Mitaufsicht und Bevormundung abgeleitet, wodurch die Kirchenoberen von ihrer Stellung verdrängt und die Verwaltung in die Hand der Staatsbehörde gezogen wird [3]). Es kommt daher wesentlich darauf an, diese Begriffe aus einander zu halten.

2) Das ius cavendi. a) Bedeutung desselben.

46a. Das zweite von der Schule gewöhnlich aufgestellte Majestätsrecht ist die Befugniß der Staatsgewalt sich vor Nachtheil, der ihr von der Kirchengewalt zugefügt werden könnte, zu hüten, und dagegen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen (ius cavendi). Der ganze Standpunkt, wovon man hiebei ausgeht, ist aber falsch. Denn da die Staatsgewalt weiß, daß der Zweck und die Thätigkeit der Kirche ihrem Princip nach lediglich auf das höhere Wohl der Menschheit gerichtet sind, da sie nur aus dieser Ueberzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben die Kirche stellt: so geräth sie mit sich in Widerspruch, wenn sie gegen die Kirche blos wegen der Möglichkeit eines Mißbrauches besondere Sicherheitsmaßregeln organisirt, gleichsam als ob solche Mißbräuche und Gefahren jeden Augenblick vorgekommen und zu befürchten seien. Diese Richtung war in den früheren Zeiten ganz unbekannt, und ist erst ein Product des modernen Staatsrechts, welches, indem es das Mißtrauen zum Grundsatz erhob, den Grund zu der tiefgehenden inneren Entzweiung zwi-

---

3) Richtig sagt Zallinger Instit. iur. natural. et ecclesiast. lib. V. §. 366. Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate; neque me in eo dissentientem habent. At ius circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas? Am stärksten tritt dieses da hervor, wo zur Handhabung dieser Mitaufsicht und Mitregierung ein eigener Kirchenrath oder ähnliche Staatsbehörde eingesetzt ist. Dieses ist mit der katholischen Kirchenverfassung unvereinbar, und der Katholik, der dazu mitwirkt, macht sich in seinem Gewissen der Betheiligung an dem Unrecht gegen seine Kirche schuldig. Daher hat Gregor XVI. in einem Breve vom 25. Juni 1842 sich auf das Bestimmteste wider einen solchen Kirchenrath in Würtemberg ausgesprochen, Roscovány Monumenta II. 435.

schen beiden Gewalten gelegt hat. Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht, Rechtswidrigkeiten, die in das bürgerliche Gebiet fallen, auch an Kirchenbeamten mit bürgerlichen Strafen zu bedrohen und im gerichtlichen Wege zu verfolgen. Sie hat aber nicht das Recht, so wenig gegen den unbescholtenen Privatmann als gegen die Kirche ein System von Präventivmaßregeln aufzustellen, die dieser den Charakter von Anrüchigkeit aufdrücken [1].

b) Das Recht der Oberaufsicht.

46 b. Aus jenem einmal angenommenen Standpunkt hat man aber weiter eine Reihe besonderer Rechte abgeleitet. Zunächst das Recht der Oberaufsicht über die Einrichtungen und die Thätigkeit der Kirche (ius supremae inspectionis). In dieser Hinsicht ist aber zu unterscheiden. Erstens, daß kirchliche Personen der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, wie die anderen Unterthanen, unterworfen sind, versteht sich von selbst; jede gegen sie als solche gerichtete exceptionelle Maßregel ist aber als auf einem falschen Mißtrauen beruhend eine Kränkung der Kirche und beziehungsweise ein Eingriff in ihre Freiheit [1]. Zweitens, Alles, was zur regelmäßigen kirchlichen Verwaltung gehört, muß von der polizeilichen Beaufsichtigung frei sein, weil die Kirche auf die Uebung ihres Cultus nach ihren Gesetzen und Einrichtungen durch den uralten Besitzstand ein Recht hat, vorbehaltlich der Bestrafung der Ueberschreitung, wo diese ein bürgerliches Vergehen constituirt. Die Beschränkung des Zusammenhangs und Verkehrs mit den geistlichen Oberen ist daher den Freiheiten der Kirche schlechthin zuwider [2]. Drittens, bei außerordentlichen kirchlichen Handlungen und Zusammenkünften ist die Staatsgewalt zu einer Be-

---

1) Der oben (§. 45. Note 10) angeführte Bericht sagt treffend: La loi ne punit pas d'avance; elle ne persécute pas par précaution. — Toute mesure qui tend a gêner l'exercice d'un culte, et qui n'est pas expressément exigée par la tranquillité publique, est une vexation.

1) Was würde man sagen, wenn in einem Lande der Freimaurerorden zwar recipirt, gegen die Vorsteher aber besondere Polizeimaßregeln angeordnet wären?

2) Auf dem unrichtigen Standpunkt beruhen die Bestimmungen des Preuß. Landrechts II. 11. §. 117. 142. Das Princip des freien Verkehrs mit dem römischen Stuhl vertheidigte dagegen Gregor XVI. durch seine Verwahrungen in den Noten des Cardinal-Staatssekretairs vom 15. Juni, 11. Juli, 25. August 1838 und vom 11. April 1839, Roscovány Monumenta II. 401. 403. 405. 406.

aufsichtigung unter dem polizeilichen Gesichtspunkt berechtigt, insofern dadurch die freie Bewegung der Kirche nicht gehindert, und diese Aufsicht auch in einer der Staatsgewalt wie der Kirche würdigen Form ausgeübt wird [3].

c) Das Recht des Placets.

46 c. Aus diesem Oberaufsichtsrecht deducirt man weiter insbesondere das Recht der Staatsgewalt, von kirchlichen Verordnungen vor deren Bekanntmachung und Vollziehung Einsicht zu nehmen, und sie erst durch ihr Zeugniß der genommenen Einsicht für vollstreckbar zu erklären (ius placeti regii). Es ist jedoch augenscheinlich, daß durch dieses Recht die ganze Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche innerhalb eines Landes lediglich von dem Willen der weltlichen Gewalt abhängig gemacht sein würde. Daher haben auch die Päpste unablässig dawider protestirt [1]. Man fieng nun auch selbst an Unterscheidungen zu machen. Einige erklärten zwar die Einsicht und Genehmigung „des Staates" bei allen Arten von kirchlichen Erlassen zur Publication und Anwendung erforderlich [2], indem sie etwa nur eine beruhigende Versicherung über den gemäßigten Gebrauch dieses Rechtes hinzufügten [3]. Andere mußten aber zugeben, daß bei dogmatischen Bullen deren verbindliche Kraft für den Glauben und das Gewissen überhaupt nicht von einer formellen Publication [4]), und

---

3) Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Staatsgewalt von der Kirchenbehörde von einer beabsichtigten außerordentlichen Zusammenkunft die Anzeige bei der Civilbehörde verlangt. Anders aber ist es, wenn sie zugleich die Abhaltung von deren Erlaubniß abhängig macht. Hierin läge selbst eine Beeinträchtigung des freien Versammlungsrechtes.

1) So Innocenz VIII. 1486 gegen das Placet in Portugal, Innocenz X. 1651 gegen das in Oesterreich, Alexander VII. 1658 gegen das in Spanien, der päpstliche Nuntius 1682 und 1708 gegen das in Belgien, Clemens XIII. 1763 abermals gegen das in Spanien, Gregor XVI. 1839 gegen das in Preußen. Die Documente stehen bei Roscovány Monumenta I. 117. 203. 205. 227. 300. II. 406.

2) So noch das Preuß. Landrecht II. 11. §. 117. 118. 141., Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 72., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 40., Sachsen-Coburg vom 8. August 1821. §. 26., Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829. §. 30., Edict der Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 4.

3) So die Verfassungsurkunde von Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63. 64.

4) So äußert sich selbst der übertriebenste Vertheidiger des Placets Van-Espen Tractat. de promulgat leg. eccles. P. V. cap. 2. §. 1. (Oper. ed. Lovan. T. IV). Indubitatum est ecclesiam Catholicam eandem semper et

daher um so weniger von einer Genehmigung der Staatsgewalt abhängen könne [5]), daß also die vor der Bekanntmachung zu nehmende Einsicht sich nicht auf eine materielle Prüfung und Genehmigung, sondern nur darauf beziehe, sich zu überzeugen, daß nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seien [6]). In diesem Geiste haben auch wirklich manche Gesetze zwischen den Erlassen rein geistlichen oder dogmatischen Inhalts und Anderen, zwischen einer blos zu nehmenden Einsicht und der Ertheilung des Placets unterschieden [7]). Andere sind dagegen so weit gegangen, daß das Placet selbst zur Anwendung aller schon vorhandenen päpstlichen Anordnungen für nothwendig und zu jeder Zeit widerruflich erklärt worden ist [8]). Alles dieses beruht aber auf dem Mißtrauen in die Rechtlichkeit oder Einsicht der Kirchenbehörden, und ist

---

ubique fidem ex traditione Apostolica sive scripto sive sine scripto conservasse, nec circa articulos fidei quidquam novi post tempora Apostolorum accidisse. Ulterius certum est, nequaquam necessarium esse ad hoc, ut quis fide divinâ dogma aliquod revelatum credere debeat, dogma illud, aliqua positivâ lege fuisse ipsi propositum aut intimatum; sed sufficere ut quacunque ratione ipsi constet, articulum illum sive scripto sine non scripto a Deo esse revelatum et ab ecclesia declaratum et definitum. Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur; eo quod praeveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divinâ credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divinâ revelatione esse traditum. Quapropter Placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum praestandum dogmati, de quo fidelibus sufficienter constat esse divinitus revelatum; sed duntaxat externum illud, quod consistit in ipsa dogmatis externa propositione, publicatione et executione.

5) P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10. §. 9. Confirmatis (a principe saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisset. Sed non indigent ea decreta imperio principis ut Christianos adstringant, cum iure divino nitantur, quod caeteris omnibus praecellit.

6) Auf diese und ähnliche äußere Gründe stützt sich auch blos Van-Espen in seinem Tractat. de promulgat. leg. eccles. P. V. Allein er dehnt dieselben zu weit aus und macht dadurch die Zulassung auch der rein dogmatischen Bullen doch in der That von dem Gutdünken der Staatsregierung abhängig. Ihn widerlegen Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. V.. Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 401. Gegen das Buch des Van-Espen sprach sich auch der Cardinal Bissy in seiner zu Paris 1722 gedruckten Pastoralinstruction folgendermaßen aus: Liber, qui nobis hic objicitur, anno primulum 1712 in lucem prodiit, eo utique consilio, ut constitutionem Unigenitus, quam tunc Romae cudi sciebat auctor, in antecessum infirmaret.

7) So thun das Großherz. Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Verfassungsurkunde von Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 135. vom 13. April 1852. §. 103., Hannover vom 6. August 1840. §. 70. 71.

8) So in dem Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Edict für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 4.5.

mit der Freiheit und würdigen Stellung der Kirche mehr oder weniger unvereinbar. Uebrigens ist aber von dem Placet der Fall wohl zu unterscheiden, wo die Staatsregierung ein Kirchengesetz bestätigt und publicirt, um ihm dadurch auch bürgerlich verbindende Kraft wie einem Landesgesetz zu verleihen. Denn dieses bezieht sich nicht wie das Placet auf dessen Wirksamkeit innerhalb der Sphäre der Kirche, sondern nur auf die Unterstützung durch den weltlichen Arm; und es fließt nicht aus einem Recht der Oberaufsicht, welches die Staatsgewalt aus dem Standpunkt des Mißtrauens für sich geltend macht, sondern aus dem Schutz und der Hülfe, welche sie als eine christliche Obrigkeit der Kirche vertrauensvoll zuwendet. Davon giebt die Geschichte bei den römischen Kaisern und den germanischen Königen zahlreiche Beispiele [9]. Wo ein solcher Zustand staatsrechtlich besteht, wird natürlich auch über die Abfassung neuer Kirchengesetze, wenigstens solcher, wofür die Kirche die Unterstützung des weltlichen Armes in Anspruch nimmt, eine Rücksprache zwischen beiden Gewalten statt finden.

d) Die Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten.

46 d. Auf das Recht der Staatsgewalt, sich gegen die Kirche vor Schaden sicher zu stellen, hat man auch den Anspruch derselben auf eine entscheidende Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten gestützt. Dabei ist jedoch zu unterscheiden. An und für sich ist die Auswahl und Anstellung der Kirchenbeamten eine der wesentlichsten inneren Angelegenheiten der Kirche und von ihrer Selbstständigkeit unzertrennlich. Sie muß daher entschieden dagegen protestiren, wenn die Staatsgewalt als solche jenes Recht in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite erkennt sie an, daß für die Eintracht beider Gewalten sehr Vieles auf die Persönlichkeit der Beamten ankommt. In diesem Geiste wird sie bei der Anstellung der Kirchenbeamten von den der Regierung positiv mißfälligen Personen schon aus eigenem Interesse absehen. Auch hat sie sich immer bereit gefunden, insbesondere bei der Besetzung der bischöflichen Stühle, worauf so Vieles an-

---

9) Es ist daher ganz irrig, diese Fälle als Vorläufer des Placets anzusehen. So thut Jacobson in Weiske Rechtslexikon Art. Placet.

kommt, der Staatsregierung durch Vertrag einen gewissen Einfluß einzuräumen, was das allein richtige und rechtmäßige Mittel ist, beide Gesichtspunkte der kirchlichen Freiheit und des staatlichen Interesse mit einander in Einklang zu bringen.

e) Die Appellation ab abusu.

46 e. Aus dem angenommenen Standpunkt der Abwehr gegen die Kirche hat man auch das Recht hergeleitet, gegen einen behaupteten Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt den Recurs an den weltlichen Arm ergreifen zu dürfen. Man muß dabei unterscheiden. Besteht der Mißbrauch der Amtsgewalt in Etwas, das ein in den Gesetzen vorgesehenes bürgerliches Vergehen constituirt, so versteht es sich von selbst, daß darüber, abgesehen von der kirchlichen Correction, die weltlichen Gerichte zu richten haben [1]. Findet von Seiten eines Kirchenbeamten mißbräuchlich ein Eingriff in das Gebiet der weltlichen Gewalt Statt, so ist dieselbe gleichfalls denselben auf erhobene Beschwerde oder aus eigenem Antrieb zurückzuweisen [2], auch als uncanonisch den geistlichen Oberen oder in den geeigneten Fällen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen verbunden. Betrifft hingegen der behauptete Mißbrauch eine innerhalb der geistlichen Sphäre vorgekommene und nicht darüber hinaus reichende Amtshandlung, so sind um darüber zu erkennen die kirchlichen Oberbehörden nach dem vorgeordneten Instanzenzug da, und daran hat der weltliche Arm, wenn er um Hülfe angerufen wird, zu verweisen. Wollte er selbst ein Erkenntniß fällen und sich also in kirchlichen Dingen zum obersten Richter aufwerfen [3], so würden, um den Spruch durchzuführen, die gewaltsamsten und zuletzt doch fruchtlosen Anstrengungen nöthig sein, oder er müßte es bei dem bloßen Spruch ohne Ausführung bewenden lassen. Die Staatsgewalt kann da-

---

1) Zum Beispiel wenn ein Geistlicher das Amtssiegel zu einem Falsum mißbrauchte.

2) Ueber diese Art der appellationes ab abusu sehe man P. de Marca de concordia lib. IV. cap. 24.

3) So thun das Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Edict für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 36. Mit etwas mehr Unterscheidung äußern sich die Verfassungsurkunden von Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 135. vom 13. April 1852. §. 103., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 65. vom 6. August 1840. §. 72.

her in einem solchen Falle nur durch ihre Fürsprache und Vermittlung thätig sein. Manche wollen ihr zwar das Recht zu einer noch bestimmteren Einmischung wenigstens dann beilegen, wenn der Mißbrauch notorisch, die canonischen Formen augenscheinlich verletzt, oder Gefahr beim Verzuge sei, und auch dann nur um augenblicklich zu hemmen und auf den canonischen Weg zurückzuführen[4]). Jedoch hat auch dieses seine Bedenklichkeiten und seine Schwierigkeiten der Ausführung. Man muß daher, wie auch gegen die Staatsgewalt auf ihrem Gebiete, vertrauen, daß die Oberen ihre Schuldigkeit thun werden, und nicht für jeden denkbaren Fall eine Regel aufstellen wollen[5]).

3) Das ius reformandi.

46 f. Zur Begründung der Majestätsrechte über die Kirche holen die deutschen Publicisten bei dem Begriffe des sogenannten Reformationsrechts aus; das heißt, es hänge doch vor Allem blos von der Bestimmung der Staatsgewalt ab, ob und unter welchen Bedingungen sie in ihrem Lande die Kirche zulassen wolle. Allein dieses, was als Thatsache unbestreitbar ist, hört auf ein Recht zu sein, wenn die Staatsgewalt zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist; es wird dann Interesse und Pflicht, und nach diesen Motiven haben auch von jeher alle Regenten bei der Annahme des Christenthums gehandelt. Die Kirche ist in den christlichen Staaten in bestimmter Weise da, und es handelt sich nicht darum, ob und wie sie erst recipirt werden soll. Jene Theorie geht also von einem blos fingirten Standpunkte aus, der mit der Wahrheit der Geschichte im Widerspruch steht. Es kann

4) Hierüber vergleiche man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. 20. Jedenfalls haben diese und die vorige Art von Appellation ab abusu augenscheinlich eine ganz verschiedene Grundlage. Die vorige beruht auf der natürlichen Vertheidigung des eigenen Rechts; diese auf einer exceptionellen Einwirkung der Staatsgewalt im Innern der Kirche selbst. Beide wurden daher auch in Frankreich ursprünglich in einer verschiedenen Form behandelt, und sind erst später unter dieselbe Formel gebracht worden, P. de Marca lib. IV. cap. 9. §. 7. Ganz einseitig und übertrieben ist aber Van-Espen Tractatus de recursu ad principem (in Opp. ed. Lovan. T. IV. p. 289).

5) In Frankreich, wo durch den Gallicanismus, wie Fenelon sagte, ein abus enorme de l'appel comme d'abus im Schwange war, ist man jetzt zu den richtigen Ansichten zurückgekehrt. Dieses zeigt das auch historisch ausgezeichnete Werk des vortrefflichen Erzbischofs von Paris (Affre) De l'appel comme d'abus. Paris 1845.

zwar seit der Trennung der christlichen Kirche in verschiedene Bekenntnisse die Frage vorkommen, ob die Staatsgewalt eine von der Religion des Landes abweichende Religionspartei dulden oder zulassen will. Allein auch dann handelt sie nirgends nach jenem abstracten Majestätsrecht, sondern im Gefühl von Verpflichtungen, welche ihr der Geist des Christenthums und die Rücksicht auf die Confession, wozu sie sich bekennt, vorschreibt. Jedenfalls sind der Begriff wie das Wort auf dem Boden des positiven deutschen Staatsrechts und für dessen besondere Zwecke entstanden [1]), und dürfen daher nicht generalisirt werden.

4) Das Obereigenthum über das Kirchengut.

46 g. Endlich hat man auch den Begriff des Staatsobereigenthums über das Kirchengut zu einem doppelten Zwecke erfunden: einmal um daraus das Recht der Staatsgewalt auf Besteuerung des Kirchengutes zu begründen; zweitens um damit die Säcularisation des Kirchengutes zu beschönigen. Was aber zunächst jenen Begriff an sich betrifft, so ist er unhaltbar. Die Kirche ist eine berechtigte juristische Person, und ihr Eigenthum ist so gut Privateigenthum wie jedes andere. Allerdings hat daneben die Staatsgewalt das Recht, das Kirchengut so gut wie anderes Privateigenthum zu besteuern. Allein dieses entspringt nicht aus einem Obereigenthum, sondern aus dem Recht der Staatsgewalt von denen, welche die Vortheile der staatlichen Verbindung genießen, auch einen Beitrag zu deren Bedürfnissen zu verlangen. Die einseitige Säcularisation des Kirchengutes aber ist niemals ein Recht, sondern ein Act der Gewalt [1]). Aus diesen Gründen haben auch die meisten Canonisten jenen Begriff des Obereigenthums wieder aufgegeben [2]).

D) Die neuesten Ereignisse.

47. Während dieser lange fortgesetzten Kämpfe um die Kirchenfreiheit drangen die richtigen Grundsätze in der öffentlichen

1) Man sehe §. 51.

1) Alle zur Rechtfertigung dieser Maßregel geltend gemachten Sophismen, die auch jetzt noch auf den Rednerbühnen wiederholt werden, findet man schon in dem Vortrag, welchen Talleyrand, der Bischof von Autun, in der Nationalversammlung von 1789 darüber gehalten hat.

2) Bei Wiese kommt er noch vor; bei G. L. Böhmer und Richter nicht mehr.

Meinung zu immer größerer Klarheit durch. Dieses zeigte sich zuerst in Belgien, wo nach der Revolution von 1830 die Freiheit der Kirche von der Staatsgewalt, der freie Verkehr mit dem römischen Stuhl und die völlige Abschaffung des Placets zum Schrecken der Staatsmänner und Hofcanonisten der alten Schule grundgesetzlich festgestellt wurde, und sich praktisch sehr gut bewährte [1]. In Deutschland gieng aber zuerst Preußens König in dieser Richtung aus eigenem Antriebe den katholischen Fürsten mit einem denkwürdigen Beispiele voran [2], dem einigermaßen zu folgen diese sich auch gedrungen sahen [3]. Einen großen Schritt weiter führten aber die politischen Bewegungen des Jahres 1848, wo unter den verworrenen Stimmen wahrer und falscher Freiheit der Ruf nach der Freiheit der Kirche nicht länger unterdrückt werden konnte, und bald in dem Munde der Bischöfe seine würdige Vertretung erhielt [4]. Es wurde nun in den Verfassungsurkunden die Selbstständigkeit der Kirche in ihrer Verwaltung, der ungehinderte Verkehr und die Befreiung vom Placet unumwunden anerkannt; so vor Allem in Preußen [5], dann auch in anderen deutschen Staaten [6], und im Königreich der Nieder-

---

1) Belgische Constitution vom 25. Februar 1831. Art. 14. 16.

2) Friedrich Wilhelm IV. gab den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle ganz frei, und verzichtete auf das Placet bei allen Schreiben und Erlassen desselben, welche sich auf rein religiöse und kirchliche Verhältnisse bezögen, Ministerial-Circulare vom 1. Januar 1841.

3) In Bayern geschah eine ähnliche königliche Entschließung, Circulare vom 15. März 1841.

4) Dahin gehören folgende Actenstücke, die in Ginzel Archiv II. 48—274. gesammelt sind: Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe vom 14. November 1848, Promemoria des Erzbischofs von Posen vom 3. Juni 1848, Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen vom Juli 1849, Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom October 1850, Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851 mit den sich daran knüpfenden weiteren Verhandlungen. — Sehr bemerkenswerth in gleicher Richtung ist die Thätigkeit der österreichischen Bischöfe in den Jahren 1848, 1849, 1850. Die vielen Actenstücke sind gesammelt bei Brühl Acta Ecclesiastica. Erstes Heft. Frankf. 1851.

5) Verfassungsurkunde für Preußen vom 5. Dec. 1848 Art. 12—15., vom 31. Januar 1850 Art. 15—18. Dadurch sind die Bestimmungen des Preuß. Landrechts II. 11. §. 117. 118. 135. 141. 142. aufgehoben.

6) Verfassungsurkunde für Schwarzburg-Sondershausen vom 12. December 1849 §. 20., für Waldeck und Pyrmont vom 17. August 1852 §. 42. 43. Dasselbe war in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 auch in anderen deutschen Staaten ausgesprochen, ist aber seitdem zurückgenommen worden, so in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Oldenburg, Reuß. Sehr gut sind aber in Lippe-Detmold die Verhältnisse geordnet durch das Edict vom 9. März 1854.

lande[7]). Mit Toscana wurde ein neues die Freiheit und Rechte der Kirche sicher stellendes Concordat abgeschlossen[8]), und auch mit Guatemala wurden die kirchlichen Verhältnisse in einer befriedigenden Weise geordnet[9]). Vorzüglich wichtig ist aber der Umschwung, den in Oesterreich der Kaiser in richtiger Würdigung der Bedürfnisse seines Reiches durch seine neuen Verordnungen angebahnt[10]), und durch ein umfassendes Concordat zur Ausführung gebracht hat[11]). Indem durch dieses der Kirche die volle Freiheit ihrer Wirksamkeit in ihren inneren Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer eigenen Gesetzgebung ohne Mißtrauen und Rückhalt unter dem wohlwollenden Schutze einer vom Geiste des Christenthums erfüllten Staatsgewalt zugesichert wird, hat dort eine neue für die Kirche wie für den Staat gleich segensreiche Zeit begonnen, und es wird das gegebene Beispiel auch für die anderen christlichen Reiche von großer Wirkung sein. In dieser nach den Bedrängnissen unter Gregor XVI. unerwartet schnellen Wendung zeigt sich die geistige Macht eines großen und richtigen Princips[12]). Doch fehlt es anderwärts noch nicht an schweren Kämpfen. In Bayern und in mehreren zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Staaten hat man zwar einige der grellsten Bestimmungen der Staatsgesetze zu modificiren gesucht[13]);

---

7) Grundgesetz vom 14. Oct. 1848 Art. 170. Durch das Gesetz vom 10. Sept. 1853 sind aber wieder einige Beschränkungen gemacht worden.

8) Concordat mit Toscana vom 19. Juni 1851.

9) Dieses geschah durch den Erlaß von Pius IX. vom 3. August 1853. Verkündet wurde dieses durch die Päpstliche Allocution vom 19. December 1853.

10) Kaiserl. Verordnungen vom 18. und 23. April 1850. Beide sind im Anhange abgedruckt.

11) Concordat für Oesterreich vom 18. August 1855. Sehr bezeichnend sind auch für den hohen Standpunkt und das innigste Einverständniß der Contrahenten bei dem Abschluß dieses Concordates und für den Geist seiner Durchführung folgende Actenstücke: Schreiben des Erzbischofes von Wien im Auftrage des Kaisers an den Pronuntius Viale-Prela vom 18. August 1855, Schreiben von Pius IX. an die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates vom 5. November 1855, Schreiben des österreichischen Cultusministers vom 25. Januar 1856 an sämmtliche Bischöfe über die Vollziehung des Concordates, Sendschreiben von Pius IX. an die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates vom 17. März 1856.

12) Ein großartiges Bild dieses Uebergangs giebt: Des intérêts catholiques au XIXe siècle par le comte de Montalembert. Paris 1852. Ist auch mehrfach übersetzt.

13) Königl. Entschließung vom 8. April 1852, Erlaß für mehrere Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 1. März 1853. Beide Documente sind im Anhange mitgetheilt.

doch genügt dieses zur Herstellung des richtigen Verhältnisses nicht [14]). In Sardinien besteht seit 1848 gegen die Kirche ein leidenschaftlicher Streit, worin von der verblendeten Staatsregierung alle Gesetze des Rechts mit Füßen getreten werden [15]). Eben so ist Spanien seit 1854 im offenen Widerspruch und Wortbruch des eben geschlossenen Concordates [16]). Auch in Neapel wird die Kirche in einer kaum zu ertragenden Abhängigkeit danieder gehalten. An dem Klerus ist es, die zu gewinnenden Freiheiten der Kirche mit Standhaftigkeit, Klugheit und Würde zu erkämpfen, die gewonnenen Freiheiten mit Mäßigung und Umsicht, Geist und Wissenschaft zu behaupten, und deren wohlthätigen Wirkungen für das gemeine Wesen fühlbar zu machen.

E) Der wahre christliche Staat.

48. Jeder Staat bildet einen Organismus, innerhalb dessen sich die in dem Volke, das heißt in dem Gewissen und Gefühl der Einzelnen lebende Idee des Sittlichen nach dem Maße ihrer Erkenntniß und Bildung in den Gesetzen und Einrichtungen verwirklicht. Jeder Staat trägt daher in seinen Mitgliedern die Unvollkommenheiten der menschlichen Natur an sich, und kann mithin so wenig wie der Einzelne zu seinem sittlichen Dasein der Hülfe der Religion entbehren [1]). Das Christenthum hat daher auch den Staaten als Ganzes eine Fülle von Segnungen erschlossen. Der Gehorsam und die Ehrfurcht vor der Autorität haben durch dasselbe eine tiefere Begründung [2]), jede Art von Pflichterfüllung eine neue Schwungkraft [3]), und die Gesellschaft

14) Man sehe darüber folgende ausgezeichnete Schrift, die von einem bleibenden allgemein wissenschaftlichen Werthe ist: Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann a. D. Stuttgart 1853.

15) Dawider erschien die Allocution von Pius IX. (Tübinger Theolog. Quartalschrift 1850 S. 168—174).

16) Concordat von Spanien vom 23. April 1851.

1) Sehr schön sagt darüber Leibnitz epist. censoria contra Puffendorf §. VI. Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et iusto, discrimen fortunarum, dignitatum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

2) Matth. XXII. 21., Rom. XIII. 1. 2., I. Tim. 1. 2.

3) Sehr gut sagt Montesquieu Esprit des loix liv. XXIV. ch. 6. Bayle ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraient pas un état qui put

neue erhabene Gesichtspunkte und Aufgaben erhalten, zu deren Lösung sie nur im Bunde mit der Kirche gelangen kann[4]). Umgekehrt bedarf aber auch die Kirche der Staatsgewalt, weil nur unter deren Schutz und Mitwirkung das hohe Ideal christlicher Staatenbildung zu verwirklichen möglich ist. Wo diese Anschauungen lebendig sind, werden beide Gewalten sich über die Ausführung leicht verständigen [5]). Wo sie fehlen, werden Gesetze nichts helfen, sondern den Zwiespalt nur vermehren. Wendet sich aber die Staatsgewalt von dem Bunde mit der Kirche ab, so muß diese sich schweigend auf ihr Gebiet zurückziehen und ihr Tagewerk allein fortsetzen. So sehr sie auch ihre Unabhängigkeit von der Staatsgewalt vertheidigt, so betrachtet sie doch die völlige Trennung und Gleichgültigkeit zwischen Kirche und Staat als ein Uebel, das sie nicht wünschen, viel weniger herbeiführen kann [6]).

---

subsister. Pourquoi non? Ce seraient des citoyens infiniment éclairés sur leurs devoirs, et qui auraient un très grand zéle pour les remplir; — — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques.

4) Sehr schön sagt der reformirte Prediger Naville in seinem lesenswerthen Buche, De la charité légale (Paris 1836. 2. vol. 8.) T. II. p. 363: La religion chrétienne montre à la société humaine le but qu'elle doit se proposer, et tend à la pénétrer de l'esprit dont elle doit être animée pour y parvenir. Si le progrés social prend une direction différente de celle que cette religion tend à lui imprimer, s'il repousse les secours qu'elle lui offre, s'il s'appuie sur la force, sur la loi, sur des théories d'économie politique, il conduit presque infailliblement au sensualisme, à la dépravation, à la folie, au malheur.

5) Beispiele geben die römischen Kaiser, Karl der Große, Ludwig der Heilige. Vieles ist darüber gesammelt bei P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10—12. lib. IV. cap. 1—4. Ein neues Beispiel wird Oesterreich darbieten, wenn das neue Concordat im Geiste seiner Urheber aufgefaßt und ausgeführt wird.

6) So erklärte auch Gregor XVI. in der Encyclica vom 15. August 1832 (Roscovány Monumenta II. 327).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile zu einander [1]).

I. Standpunkt der Confessionen.

49. Die katholische Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigst überzeugt, ist nach der ihr von Christus hinterlassenen Verpflichtung unablässig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, so weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreise im Irrthum wandeln, und fordert sie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu bestreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat sie aber ihrer Natur nach keine anderen Mittel, als gewissenhafte Darlegung ihrer Gründe und inneren Wahrheit: alles Andere, was nur eine scheinbare oder erkünstelte Ueberzeugung erschafft, ist ihrem Zwecke und ihrer Würde zuwider [2]). Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung oder Verheißung weltlicher Vortheile sind daher unerlaubt [3]). Auch ist selbst, wer sich zudrängt, nicht zu rasch, sondern erst nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinschaft aufzunehmen, weil es hier auf das Innerste des Menschen ankommt. Endlich soll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache selbst gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit alle Pflichten der Nächstenliebe erfüllt, und auch für sie gebetet werden. Auch die anderen von der katholischen Kirche getrennten Religionsparteien stellen sich im Prinzip auf denselben Standpunkt, indem Jede sich als die allein wahre betrachtet

1) Lehrreich ist darüber: Linde Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. Mainz 1845.

2) C. 33. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a 402). Ausführlich handelt von diesen Fragen Phillips Kirchenrecht II. §. 97—102.

3) Daher hat auch die Kirche die Verfolgungen und gewaltsamen Bekehrungen der Juden immer lebhaft mißbilligt, c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 5. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudaeis (5. 6).

und die Vereinigung mit ihr um des Seelenheiles willen als Pflicht verkündet [4]). Die verschiedenen Confessionen stehen daher allerdings auf dem theologischen Gebiete gegen einander im Kampfe, und Jede geht darauf aus, die Anderen mit den Waffen der Wahrheit und der Wissenschaft zu widerlegen und zu sich zu bekehren [5]).

II. Standpunkt des Staats. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4. De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haereticis.

50. Im römischen Reich war anfangs das bürgerliche Gesetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindselig. Nachdem aber die Kaiser christlich geworden waren, fühlten sie sich als die Schutzherren der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äußere Zwangsmittel zu unterdrücken, und die häretischen Parteien, besonders solche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, durch Entziehung der bürgerlichen Rechte, selbst mit dem Tode zu bestrafen. Diese Gesetze wurden mehr oder weniger auch in den germanischen Reichen befolgt, indem wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen die Widersetzlichkeit gegen die kirchliche Autorität zugleich das Fundament der bürgerlichen Verfassung angriff und aufhob [1]). Im dreizehnten Jahrhundert sahen sich die Fürsten durch die aufrührerischen und hartnäckigen Häretiker jener Zeit gewissermaßen herausgefordert, jene Strafgesetze noch zu schärfen [2]), um durch Strenge der Wiederholung der Gräuel und Ver-

---

4) Man sehe §. 34. Note 11. 13. 14.

5) Richter Kirchenrecht §. 39. 59. 224. macht der katholischen Kirche den Vorwurf, daß sie die evangelische Kirche negire und nicht als „ebenbürtig“ anerkenne. Allein was heißt ebenbürtig? Gleiches Alter kann damit nicht gemeint sein. Soll es heißen gleiche Berechtigung auf dem Boden des Staates? Darüber hat aber überhaupt die katholische Kirche nicht zu urtheilen, und weder ab- noch zuzuerkennen. Ist damit gemeint, daß die katholische Kirche die protestantische als gleich wahr anerkennen solle: so thut sie das allerdings nicht; allein dieses thut umgekehrt gegen sie auch die protestantische Kirche nicht und kann es auf ihrem Standpunkte ohne sich selbst aufzuheben nicht thun. Mit solchen unklaren Beschuldigungen wird wahrlich weder der Wahrheit noch dem Frieden genützt.

1) Daher haben auch alle Ketzereien jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach sich gezogen.

2) Dahin gehören besonders die Gesetze von Ludwig IX. (1228) und Friedrich II. (1234).

wirrungen vorzubeugen, welche nach den gemachten Erfahrungen alle Glaubensspaltungen nach sich zogen [3]. Diese Ansichten giengen so sehr in die allgemeine Ueberzeugung über, daß auch die Reformatoren die strenge Bestrafung der Ketzer der christlichen Obrigkeit zur Pflicht machten [4], dieses als Grundsatz in die Bekenntnißschriften niederlegten [5], und wo sie die bürgerliche Macht in Händen hatten, danach handelten [6].

B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 1) Ueber das Verhältniß der Katholiken und Protestanten.

51. Jenes Recht hatte bis ins sechzehnte Jahrhundert in Deutschland wie im ganzen Abendlande gegolten, und sollte vom Kaiser als dem Schutzherrn der Kirche auch gegen die damaligen Religionsneuerungen in Anwendung gebracht werden. Allein die Verhältnisse nöthigten ihn davon abzustehen, und den zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsständen Friede und Freiheit ihres Religionswesens zu gewähren (§. 29). Der Westphälische Friedensschluß baute auf dieser Grundlage fort und dadurch kam im deutschen Staatsrechte folgendes System auf. Unter den Reichsständen beider Confessionen war in Beziehung auf die Reichsverhältnisse vor Allem eine völlige Rechtsgleichheit festge-

---

3) Die Ketzerei wurde demnach nur in so fern bürgerlich gestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergieng, wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf setzen. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzerstrafen spricht, so klage man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen.

4) Melanchthon erklärte sich in seinem Gutachten für die Todesstrafe gegen Ketzer, Consil. II. 204. Er schrieb nach der Hinrichtung des Servede: Dedit vero et Genevensis Reipublicae magistratus ante annos quatuor impunitae insanabilis blasphemiae adversus filium Dei, sublato Serveto Arragone, pium et memorabile ad omnem posteritatem exemplum, Corpus Reformat. IX. 133. Er schrieb darüber an Calvin: Affirmo etiam vestros magistratus iuste fecisse, quod hominem blasphemum, re ordine iudicata, interfecerunt. Viele andere merkwürdige Stellen findet man bei Döllinger die Reformation I. 389—391., Linde Staatskirche S. 24—28.

5) Sehr scharf lauten Helvet. Conf. II. Art. XXVI., Helvet. Conf. I. Cap. XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI., Scotic. Conf. Art. XXIV.

6) Servede wurde wegen seiner Lehre über die Trinität zu Genf auf Betreiben Calvins 1553 bei langsamem Feuer verbrannt, Gentilis aus gleichem Grunde zu Bern 1566 enthauptet, der Kanzler Crell in Sachsen wegen der Neigung zu calvinistischen Grundsätzen nach zehnjährigem Gefängniß 1601 hingerichtet. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren.

setzt [1]; daher zog der Uebertritt von einer Confession zur anderen darin keine Veränderung nach sich. Ferner war jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Januar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert, und deshalb jeder geistliche Reichsstand, der seine Religion wechselte, nach der schon im Reichsschluß von 1555 aufgestellten Verwahrung [2], das kraft seines Amtes besessene Kirchengut herauszugeben verbunden [3]. In gleicher Weise sollten die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiften immer nur aus der Confession besetzt werden, welche an jenem Tage sie inne gehabt hatte [4]. Ferner hatte nun am Reichstage in Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern es war eine gütliche Uebereinkunft nothwendig [5]: solche Gegenstände wurden daher zuvor von den katholischen und den evangelischen Reichsständen abgesondert als zwei getrennten Körpern berathen und beschlossen. Hinsichtlich der Religionsübung in den einzelnen Territorien wurde jedem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht beigelegt [6]; nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, so wie sie diese im Laufe des Jahres 1624 an einem Orte gehabt hatten, gelassen [7], und selbst denen, die diesen Besitzstand nicht für sich hatten, wenn sie der Landesherr im Lande dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens gestattet werden [8]. In Betreff der mittelbaren Stifte,

---

1) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 1.

2) Dieses sogenannte reservatum ecclesiasticum hat Menzel III. 551—576. sehr gründlich erörtert.

3) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 2. 14. 15.

4) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 23. Dadurch sind in Osnabrück und Lübeck gemischte Kapitel entstanden.

5) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 52.

6) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30.

7) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31. 32. 33.

8) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 34. 35. 36. 37. Für Schlesien und Niederösterreich galt jedoch ausnahmsweise das Normaljahr nicht, sondern hier hatte sich der Kaiser völlige Freiheit vorbehalten, und blos versprochen, Niemanden der Augsburgischen Confession wegen zum Auswandern zu nöthigen, Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 38. 39. 40. Auch entstanden später Aenderungen in den Landestheilen, welche durch Ludwig XIV. 1680 mit Frankreich reunirt worden waren.

Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an[9]. Die bischöfliche Gewalt und Jurisdiction endlich wurde, so wie auch schon im Reichsbeschluß von 1555, gegen die Reichsstände Augsburgischer Confession und deren Unterthanen für suspendirt erklärt[10]. So war denn das Verhältniß der beiden Confessionen genau und künstlich geordnet, jedoch freilich, so weit es die Religionsübung innerhalb eines Territoriums betraf, nicht nach dem Grundsatz gleicher Freiheit und Duldung, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen, die in der Folge noch zu mancherlei Reibungen und Religionsbeschwerden Veranlassung gaben. Indessen gieng der Geist der Toleranz doch immer mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebung über; der Reichsdeputationshauptschluß sprach den Landesherren unbedingt das Recht zu, andere Religionsverwandte zu dulden[11], und die deutsche Bundesacte setzte für die christlichen Religionsparteien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte fest[12]. Ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung folgt zwar daraus nicht, sondern darin kann noch eine Verschiedenheit fortbestehen; doch liegt auch diese Gleichheit im Geiste der Zeit und ist in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich sanctionirt[13]. In jedem Falle muß aber der katho-

---

Hier hatte der König die katholische Religion überall zur herrschenden gemacht, und er bedung sich, da er im Ryßwicker Frieden 1697 alles wieder herausgab, im Art. 4. doch die Beibehaltung des dermaligen Religionszustandes aus. Dadurch wurde der Besitzstand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

9) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

10) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 48.

11) Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63. Vorher war die Frage, ob der Landesherr einer anderen Confession neben der nach dem Normaljahr herrschenden ein Simultaneum einräumen dürfe, sehr bestritten.

12) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 16. Diesen Grundsatz haben auch die meisten Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten wiederholt, jedoch, wie unstreitig auch dort die Absicht war, blos in Beziehung auf die anerkannten drei christlichen Confessionen.

13) Verfassungsurkunde von Bayern vom 20. Mai 1818 Tit. IV. §. 9., Bayer. Religionsedict vom 26. Mai 1818 §. 24., Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 70., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820 Art. 21., Sachsen-Coburg vom 8. August 1821 Art. 13., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 56., Hannover vom 26. Sept. 1833 §. 57. vom 6. Aug. 1840 §. 64., Preußen vom 5. December 1848 Art. 11. vom 31. Jannar 1850 Art. 12., Oesterreich vom 4. März 1849 §. 2., Kaiserl. Erlaß vom 31. Dec. 1851, Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849 §. 14. —

lischen Kirche unter einem protestantischen Landesherrn der Zusammenhang mit ihren hierarchischen Oberen frei gelassen werden, weil dieser zu ihrem Wesen, also zu ihren Gewissensrechten gehört. Eben so hat umgekehrt die protestantische Kirche unter einem katholischen Landesherrn ein Recht auf eine ihrem Geiste angemessene Verfassung und Freiheit. Hiebei wird jedoch nach der herrschenden Praxis in der Religionseigenschaft des Landesherrn kein Hinderniß gefunden, ihm das oberste Episcopalrecht wie einem evangelischen Landesherrn beizulegen; nur soll er sich nicht selbst mit dessen Ausübung befassen, sondern dafür eigene blos aus Protestanten zusammengesetzten Behörden ernennen. Hin und wieder finden sich für diesen Fall in den Grundgesetzen noch besondere Garantien [14].

2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten nnd den Reformirten.

52. Im Verhältniß zu den Katholiken wurden die Reformirten durch den Westphälischen Friedensschluß den Anhängern der Augsburgischen Confession in allen Punkten ausdrücklich gleichgestellt [1]. Da jedoch auch unter den beiden protestantischen Religionsparteien über die gegenseitige Duldung in einzelnen Territorien Streitigkeiten vorgekommen waren: so erschienen darüber ebenfalls Bestimmungen [2]. Für die Gegenwart sollte es nämlich bei dem zwischen dem Landesherrn der einen und den Gemeinden der anderen Partei aufgerichteten Vergleichen, Privilegien oder Reversalien verbleiben; und wo in Zukunft ein Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntniß zum anderen übergehen, oder ein Land, worin die andere Confession die herrschende wäre,

---

Hiemit bildet es einen grellen Gegensatz, wenn in Mecklenburg, wie Richter Kirchenrecht §. 54. Note 4. selbst sagt, „das Recht der Katholiken noch jetzt auf „die geringste Stufe der Toleranz, wie sie im westphälischen Frieden bestimmt „ist", beschränkt wird.

14) Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 76., Kurhessen vom 5. Januar 1831 §. 134. vom 13. April 1852 §. 102., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 57., Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. Oct. 1832 §. 214., Grundgesetz von Hannover vom 26. Sept. 1833 §. 61. vom 6. August 1840 §. 68.

1) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

2) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

erwerben würde, wurde den Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer öffentlichen Religionsübung, Kirchenordnungen, gottesdienstlichen Gebäude, Schulen, Stiftungen, und auch die freie Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesichert [3]. Hinsichtlich der Zulassung der anderen Religionspartei in einem Lande, wo diese bis dahin noch keine Religionsübung gehabt hatte, behielten freilich die Landesherren freie Hand. Doch glichen sich die Gegensätze immer mehr aus; namentlich wurde von den lutherischen Landesherren seit dem Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts den Ausgewanderten aus der Pfalz und aus Frankreich häufig freie Religionsübung und zum Theil selbst die Beibehaltung der französischen Presbyterialverfassung gestattet. Jetzt werden wohl überall beide Religionstheile auf gleichem Fuße behandelt.

C) Zustand in Großbritannien und Irland.

53. Da in England die Glaubenstrennung mit Parlamentsschlüssen begann, welche den König als das Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen befahlen [1], so wurden die Katholiken gleich in die mißliche Lage gebracht, entweder ihrem Glauben untreu oder den Gesetzen ungehorsam zu werden. Hieran schlossen sich harte Strafbestimmungen, selbst die Anwendung der Strafen des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs in Zweifel zogen oder gar die des Papstes vertheidigten [2], und um die Gesinnung hierüber zu erforschen, wurde Allen, die von der Krone ein Amt oder Lehen zu empfangen hatten, dann auch den Mitgliedern des Unterhauses und Anderen ein Supremateid auferlegt [3]. Gleichzeitig wurde von Staatswegen ein neuer gottesdienstlicher Ritus als der allein gesetzliche vorgeschrieben, und die Verabsäumung desselben [4], noch mehr aber die Theilnahme an einem anderen jenem nicht conformen Gottesdienste unter steigenden Vermögens- und Freiheitsstrafen verpönt [5].

---

3) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1. 2.

1) St. 26. Henr. VIII. c. 1., 35. Henr. VIII. c. 3., 1. Eliz. c. 1. §. 16. 17.

2) St. 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7., 1. Eliz. c. 1. §. 27—30., 5. Eliz. c. 1. §. 2.

3) St. 1. Eliz. c. 1. §. 19—26., 5. Eliz. c. 1.

4) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 2., 1. Eliz. c. 2., 23. Eliz. c. 1. §. 5., 29. Eliz. c. 6.

5) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 6., 35. Eliz. c. 1. 2., 22. Car. II. c. 1.

Wider die Katholiken erschienen noch besondere Bestimmungen. Messe zu lesen oder zu hören war mit unerschwinglichen Geldbußen bedroht [6]); katholischen Geistlichen jeder Art der Aufenthalt im Reiche bei Strafe des Hochverraths untersagt [7]); den Katholiken über fünf Meilen weit von ihrem Wohnorte zu verreisen [8]), ihre Kinder außerhalb des Reiches im katholischen Glauben erziehen zu lassen [9]), in ihren Häusern Waffen oder Munition zu besitzen [10]), in einem Umkreise von zehn Meilen um die Hauptstadt sich aufzuhalten verboten [11]); ihre Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen den Geistlichen der englischen Kirche unterworfen [12]); Sachwalter, Testamentsexecutoren, Aerzte oder Apotheker zu werden ihnen nicht verstattet [13]); ja sogar die Obrigkeiten angewiesen, Jeden, der ihnen als Papist verdächtig schien, zum Suprematseid aufzufordern und im Weigerungsfalle mit ewigem Gefängniß und Vermögensconfiscation zu bestrafen [14]). Nach den bürgerlichen Kriegen wurde ferner, um auch die heranwachsende Macht der Presbyterianer zu hemmen, durch die Corporationsacte von 1661 Allen, die zu einem öffentlichen Amte gelangen wollten, der Empfang des Abendmahls nach dem gesetzlichen Ritus zur Bedingung gemacht [15]), dann aus Besorgniß vor den Katholiken durch die Testacte von 1673 dasselbe und auch noch eine schriftliche Erklärung wider die Transsubstantiation vorgeschrieben [16]), endlich (1678) sogar um in den Parlamenten sitzen zu können außer dem Suprematseid eine feierliche Abschwörung katholischer Glaubenslehren auferlegt [17]). Alle diese Verfügungen bezogen sich auch auf Irland und traten hier um so greller hervor, da die Katholiken die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten und doch durch die Zehnten und die blos von Protestanten

---

6) St. 23. Eliz. c. 1., 3. Iac. I. c. 5. §. 1.
7) St. 27. Eliz. c. 2., 1. Iac. I. c. 4. §. 1.
8) St. 35. Eliz. c. 2. §. 3., 3. Iac. I. c. 5. §. 7.
9) St. 1. Iac. 1. c. 4. §. 6. 7. 8., 3. Iac. 1. c. 5. §. 16., 3. Car. I. c. 3.
10) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 27. 28. 29., 1. Will. III. c. 15. §. 4—8.
11) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 3., 1. Will. III. c. 9. §. 2.
12) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 13. 14. 15.
13) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 8. 22.
14) St. 7. Iac. I. c. 6. §. 26.
15) St. 13. Car. II. st. 2. c. 1.
16) St. 25. Car. II. c. 2.
17) St. 30. Car. II. st. 2. c. 1.

decretirten Kirchensteuern zum Unterhalt des ihnen aufgedrungenen fremden Gottesdienstes beitragen mußten. Nach der Revolution wurde zwar von Wilhelm III. (1689) eine neue Formel des Suprematseides bekannt gemacht, welche, als blos negativ gegen die Suprematie jeder auswärtigen Macht gerichtet, von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte [18]), und ihnen unter dieser Voraussetzung eine eigene Religionsübung gestattet [19]). In Ansehung der Katholiken, welche diesen Eid und die obigen Declarationen nicht leisteten, blieb es aber nicht nur beim alten Recht, sondern es wurden selbst neue Srafbestimmungen wider sie erlassen; sie konnten fortwährend nach Belieben zum Suprematseid aufgefordert werden [20]); sie durften kein Pferd, das mehr als fünf Pfund werth war, besitzen [21]); die Grundstücke, welche sie durch Erbgang oder Vermächtnisse erwarben, sollten an ihren nächsten protestantischen Verwandten fallen; ihre Kaufcontracte über Ländereien wurden für ungültig erklärt, und ihre Bischöfe und Priester mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht [22]).

53 a. Allmählig kam jedoch die englische Politik auf andere Ansichten. Zuerst wurde (1778) eine Eidesformel abgefaßt, die blos auf die bürgerlichen Unterthanenpflichten, ohne Berührung der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und gegen Leistung dieses Eides die Katholiken fähig erklärt, Grundstücke zu erwerben und zu vererben, auch ihre Geistlichen von den erwähnten Strafen befreit [1]). Etwas später (1791) hob ein anderes Gesetz gegen die Katholiken, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beschwören würden, die meisten der sie angehenden Strafbestimmungen auf, und gestattete ihnen eigene Religionsübung und Schullehrer [2]). Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieses Gesetzes auch auf die Katholiken in Schottland ausgedehnt [3]). In demselben Jahr erhielten die Katholiken in Irland,

---

18) St. 1. Will. III. c. 8.
19) St. 1. Will. III. c. 18., 10. Ann. c. 2. §. 7.
20) St. 1. Will. III. c. 15. §. 2., 1. Will. III. c. 18. §. 12., 7. et 8. Will. III. c. 27., 1. Georg. I. st. 2. c. 13. §. 10. 11.
21) St. 1. Will. III. c. 15. §. 9. 10.
22) St. 11. et 12. Will. III. c. 4.
1) St. 18. Georg. III. c. 60.
2) St. 31. Georg. III. c. 32.
3) St. 33. Georg. III. c. 44.

nicht aber auch die in England, das Recht, die Parlamentsmitglieder mit zu wählen, Geschworene zu werden, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. Indem so die Katholiken der staatsbürgerlichen Gleichheit immer näher kamen, verfiel aber die Regierung in dem noch immer fortdauernden Mißtrauen auf den Gedanken, sie in ihren kirchlichen Beziehungen, wovon man bis dahin nur im Strafrecht, nicht im Staatsrecht Notiz genommen hatte, zu beschränken und einer engeren Aufsicht zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke ließ sie durch ihre Agenten Berichte über das staatsrechtliche Verhältniß der katholischen Kirche in den verschiedenen Ländern einholen, die aber insgemein ganz nach den bei den Staatsmännern herrschenden falschen Ansichten ausfielen [4]). Dieses vermochte jedoch die einmal eingeschlagene Richtung der Zeit nicht zu hemmen. Nach vielen Kämpfen gieng (1828) die Aufhebung der Corporations- und Testacte durch [5]), was freilich zunächst nur den protestantischen Dissentirenden zu Gute kam, weil zur Erlangung der meisten öffentlichen Aemter noch der Supremateid gefordert wurde [6]). Allein bald darauf (1829) wurden unter Aufhebung aller entgegenstehenden Eidesformeln die Katholiken aller drei Reiche, welche den dafür abgefaßten rein bürgerlichen Unterthaneneid leisten würden, für fähig erklärt, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, und alle öffentlichen Aemter, einige wenige ausgenommen, zu bekleiden [7]). Dadurch war endlich die staatsbürgerliche Gleichheit erreicht. Im Jahr 1846 wurden auch die gegen den dissentirenden Cultus noch bestehenden, allein schon lange außer Uebung gekommenen Strafbestimmungen durch ein Gesetz aufgehoben. Auf diese Freiheiten gestützt richtete nun der Papst (1850) die katholische Kirche in der regelmäßigen Form mit Bisthümern ein, wogegen aber durch eine Bill (1851) der Gebrauch dieser Titel und

---

4) Diese Berichte erschienen nach dem Beschluß des Unterhauses zusammen in einem Folioband 1816. Eine gründliche Beleuchtung derselben gab Lingard 1817 heraus. Dem Inhalte nach sind sie verzeichnet von Theiner Sammlung einiger wichtigen offiziellen Aktenstücke. Mainz 1835.

5) St. 9. Georg. IV. c. 17.

6) St. 1. Georg. I. st. 2. c. 13., 2. Georg. II. c. 31., 9. Georg. II. c. 26., 6. Georg. III. a. 53.

7) St. 10. Georg. IV. c. 7.

durch eine königliche Proclamation (1852) Aufzüge und das Tragen einer geistlichen oder Ordenskleidung außerhalb der Kirchen untersagt wurden. Uebrigens ist durch die den Katholiken gewährten staatsbürgerlichen Rechte in den rechtlichen Ansprüchen der herrschenden Kirche gegen sie nichts geändert worden, so daß sie noch immer die Zehnten und andere kirchliche Abgaben entrichten müssen. Doch sind sie wenigstens in Irland (1833) von dem Beitrage zu neu auszuschreibenden Kirchensteuern befreit worden.

D) Zustand in den anderen Reichen.

54. In den katholischen Reichen, wo die Religionsveränderungen keinen Eingang fanden, blieb die katholische Religion die ausschließlich herrschende und erlaubte. Die neueren Verfassungsurkunden haben dieses auch bekräftigt [1]), theilweise aber doch den Fremden den häuslichen Gottesdienst [2]) oder noch freiere Uebung ihrer Religion gestattet [3]). In Frankreich erhielten die Protestanten nach mancherlei bürgerlichen Unruhen schon von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes (1598) freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken [4]). Da sie jedoch fortwährend die Haltung einer geschlossenen der Krone abgeneigten politischen Partei beibehielten [5]), so griff die Regie-

---

1) So die Verfassungsurkunden von Spanien vom 9. März 1812 Art. 12. und etwas minder bestimmt die vom 18. Juni 1837 Art. 11., Mexico vom 31. Januar 1824 Art. 4. vom 12. Juni 1843 Art. 6., Columbien von 1830 Art. 15., Chili von 1833 Art. 5., Peru von 1834 Art. 2., Neu-Granada vom 20. April 1843 Art. 15. 16., Neapel vom 10. Februar 1848 Art. 3.

2) Constitution von Portugal vom 19. April 1826 Art. 6., Brasilien vom 11. März 1824 Art. 5.

3) Constitution von Toscana vom 15. Februar 1848 Art. 1., Sardinien vom 4. März 1848 Art. 1.

4) Hievon handelt das folgende, übrigens durchaus einseitige Werk: Histoire des Protestants de France, depuis l'origine de la réformation jusqu'au tems présent par G. De Felice. 2e edit. Paris 1851. deutsch übersetzt von Pabst. Leipzig 1855.

5) Moshemii Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P. II. §. II. Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis iuribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra, tum urbem munitissimam Rupellam possidebat, et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic reipublicae non semper duces erant satis providi et regiae maiestatis amantes. Hinc ea nonnunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus exortis, partibus eorum sese iungebat, qui Regi repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum foe-

rung zu gewaltsamen Mitteln, und endlich nahm Ludwig XIV. (1685) jenes Edict ganz zurück. Allmählig ließ aber die Bedrükkung nach, und Ludwig XVI. gab ihnen (1787) wieder mit geringen Beschränkungen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte. Die neuen Verfassungsurkunden endlich haben zwar noch die katholische Religion als die Religion der Mehrzahl der Nation anerkannt, übrigens aber die drei Confessionen einander ganz gleich gestellt [6]). Eben so lauten die Grundgesetze von Polen, der freien Stadt Krakau, und der Republik Hayti [7]). In Oesterreich und den dazu gehörenden Königreichen haben die nicht unirten Griechen schon seit ihrer Aufnahme im siebzehnten Jahrhundert, die Protestanten der Augsburgischen und Helvetischen Confession aber seit dem Toleranzpatent von Joseph II. (1781) freie Religionsübung und den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; doch giebt es nach den Landestheilen noch einzelne Beschränkungen und Verschiedenheiten.

54a. In den protestantischen Ländern außerhalb Deutschland änderte sich das staatsrechtliche System nur insofern, daß man, wie in England, das ausschließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholische Kirche gehabt hatte, dieser entzog und auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Schweden war daher nur die Augsburgische Confession zugelassen, und erst 1744 haben dort ausnahmsweise die Reformirten freie Religionsübung erhalten. Später wurde dieses zwar auch auf die übrigen christlichen Bekenntnisse ausgedehnt [1]); doch sind noch immer nur die Mitglieder der herrschenden Kirche zu öffentlichen Aemtern fähig, und nur sie und die Reformirten können zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. Eben so ist in Norwegen nur die evangelisch-lutherische Religion als die öffentliche Religion des Staates erklärt [2]). Auch in Dänemark war die Augsburgische Confession

---

dera et amicitiam aperte nimis appetebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltim adversa.

6) Constitution von Frankreich vom 4. Juni 1814 Art. 5. 6. 7., vom 7. August 1830 Art. 5. 6., vom 4. Nov. 1848 Art. 6.

7) Organisches Statut für Polen vom 26. Febr. 1832 §. 5., Verfassung von Krakau vom 3. Mai 1815 Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816 Art. 48. 49.

1) Reichstagsbeschluß vom 26. Jan. 1779 §. 7., Königl. Verordnung vom 24. Jan. 1781, Schwed. Constit. vom 7. Juni 1809 §. 16.

2) Constitution von Norwegen vom 4. Nov. 1814 §. 2.

die allein herrschende [3]), und der Uebertritt zur katholischen Kirche wurde, wie noch jetzt in Schweden, mit der Landesverweisung und dem Verlust der Erbfähigkeit bestraft [4]). Jetzt aber ist die Freiheit und staatsbürgerliche Gleichheit der Bekenntnisse ausgesprochen [5]). In der Republik der Niederlande war die reformirte Kirche die herrschende, bis daß mit der Umgestaltung dieses Freistaates durch die Franzosen (1795) Kirche und Staat völlig getrennt und allen Religionen gleiche gesellschaftliche und bürgerliche Rechte verliehen wurden [6]). Auf Grund dieser Freiheit hat auch der Papst (1853), nachdem die Verhandlungen über ein Concordat aufgegeben worden, eine regelmäßige katholische Kirchenverfassung durch Einrichtung von Bisthümern hergestellt. Der Grundsatz der völligen Religionsfreiheit ist auch in dem Königreiche Belgien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sanctionirt [7]). Von den zwei und zwanzig Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft sind neun katholisch [8]), sechs reformirt [9]), sechs paritätisch [10]) und einer getheilt [11]).

54 b. In Rußland war schon frühe die Unduldsamkeit gegen

---

3) Königsgesetz von 1665 Art. 1., Gesetzbuch Christian des V. von 1683 Buch II. Art. 1.

4) Gesetzbuch Christian des V. Buch VI. Kap. 1. Art. 1.

5) Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1849 §. 80—84.

6) Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798 Art. 19—23., vom 16. Oct. 1801 Art. 11—15., vom 15. März 1805 Art. 4., Verfassung des Königreichs Holland vom 7. August 1806 §. 6. 7., Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815 §. 190—193., vom 14. Oct. 1848 §. 164—170.

7) Verfassung von Belgien vom 25. Februar 1831 Art. 14. 15. 16., Constitution der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 Anhang Art. III.

8) Verfassung von Luzern vom 5. Jan. 1831 §. 2., Uri vom 7. Mai 1820 §. 1., Schwyz äußeres Land vom 27. April 1832 §. 3., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816 §. 3., nid dem Kernwald vom 12. August 1816 Art. 1., Zug vom 5. Sept. 1814 §. 1., Freiburg vom 24. Jan. 1832 §. 7., Solothurn vom 29. Dec. 1830 §. 48., Tessin vom 17. Dec. 1814 §. 1., Wallis vom 12. Mai 1815 §. 1.

9) Verfassung von Zürich vom 10. März 1831 §. 4., Bern vom 6. Juli 1831 §. 11., Basel vom 4. März 1814 Art. 16. und Basellandschaft vom 27. April 1832 §. 10., Schaffhausen vom 4. Juni 1831 §. 2., Waadt vom 4. Aug. 1814 §. 36., Genf vom 24. Aug. 1814 Tit. I. §. 2.

10) Verfassung von Glarus vom 3. Juli 1814 §. 3—6., St. Gallen vom 1. März 1831. §. 8. 22. 117. 118., Graubünden vom 9. Juni 1820 §. 27. 28., Aargau vom 6. Mai 1831 §. 14. 34. 42., Thurgau vom 14. April 1831 §. 21. 39. 199., Neuenburg vom 18. Juni 1814 §. II.

11) Appenzell der inneren Rhoden ist katholisch, Verfassung vom 30. Juni 1814, Appenzell der äußern Rhoden aber reformirt, Verfassung vom 28. Juni 1814.

abweichende Glaubensmeinungen in die bürgerliche Gesetzgebung übergegangen. Noch im vorigen Jahrhundert wurden Häresien, die sich aus dem Schooße der russischen Kirche entwickelten, mit dem Feuertode bestraft, und noch jetzt ist der Uebertritt von der herrschenden Kirche zu einer anderen mit dem Verlust des Vermögens und der lebenslänglichen Einsperrung in ein Kloster bedroht[1]. Daneben haben aber die Ausländer durch die Ukasen von 1702, 1735, 1763 und 1785 freien öffentlichen Gottesdienst; es wird auch bei der Verleihung von Staatsämtern auf die Religion nicht gesehen, und in den neu erworbenen Provinzen haben die Katholiken und Lutheraner auch durch Staatsverträge verbriefte Rechte, welche aber gegen die Künste der Regierung, um den russischen Glauben zum alleinigen zu machen, wenig schützen[2]. Auf den jonischen Inseln[3] und in dem neuen Königreiche Griechenland[4] bleibt zwar die griechische Kirche die herrschende; jedoch ist daneben auch den anderen Confessionen freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert. Auch im türkischen Reiche ist den christlichen Unterthanen die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt worden[5].

E) Juristische Classification.

55. Die in diesen historischen Erscheinungen hervortretenden Rechtsformen lassen sich auf drei Hauptklassen zurückführen. I. Neben der Religion des Landes ist auch einer anderen die freie öffentliche Ausübung gestattet (religionis exercitium publicum). Diese schließt aber nicht von selbst auch die Eigenschaft der Kirche als juristische Corporation in sich, sondern diese muß ihr besonders bewilligt sein. Auch folgt daraus nicht nothwendig die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ihrer Bekenner,

---

1) Criminalcoder von 1846 Art. 195. 196.

2) Merkwürdige Thatsachen darüber findet man bei (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 252—270.

3) Constitution der jonischen Inseln vom 1. Jan. 1818 Kap. I. §. 3. Kap. V. Abschn. I. §. 1—4.

4) Conferenzprotocoll von London vom 4. Februar 1830, Königl. Verordnung vom 10. (22.) Februar 1833.

5) Diese wichtige Veränderung geschah durch den Hat-i-Humayum des Sultans Abd-ul-Meschid vom 18. Februar 1856.

sondern dieses bildet einen davon unabhängigen Gesichtspunkt. II. Oder die Religion des Landes ist die herrschende und die andere ist nur tolerirt. Dieses kann verschiedene Abstufungen haben, nämlich so, daß den Bekennern dieser Letzteren zwar eine Religionsübung in Gemeinschaft, jedoch ohne Auszeichnung durch das Gebäude und Glocken (religionis exercitium privatum), oder so, daß ihnen blos die Hausandacht, jedoch mit Zuziehung eines Geistlichen (devotio domestica qualificata), oder so, daß ihnen nur die schlichte Hausandacht (devotio domestica simplex) gestattet ist. Uebrigens können aber doch die Bekenner einer blos tolerirten Religion denen der herrschenden in staatsbürgerlicher Beziehung gleichgestellt sein. III. Oder eine fremde Religion ist ganz reprobirt. Dieses kann sich wieder in mehreren Abstufungen darin zeigen, daß die Ausübung derselben mit Strafe belegt, die Bekenner derselben der bürgerlichen Rechte untheilhaftig erklärt, aus dem Lande verwiesen, oder gar an Leib und Leben gestraft werden.

F) Politische Betrachtung.

56. Welche dieser Formen in der Gesetzgebung eines Landes anzunehmen sei, darüber läßt sich aus dem Gesichtspunkt des Staatsmannes keine unbedingte Regel aufstellen. Gewiß ist die Einheit der Religion für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkt der Politik betrachtet eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und dem öffentlichen Leben möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen das Bestehen mehrerer Religionen neben einander die Kräfte des Volkes durch Mißtrauen und Zwiespalt leicht schwächt, und für die Staatsverwaltung mancherlei Verlegenheiten zur Folge hat. Es ist daher sowohl durch das Pflichtgefühl als christliche Obrigkeit wie durch die Sorgfalt für das Staatsinteresse gerechtfertigt, wenn die Regierung eines Landes den darin allgemein bestehenden und anerkannten Glauben auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sei. Anders ist die Aufgabe, wenn eine neue Glaubensform durch die Aufnahme von Fremden, oder mit neu erworbenen Provinzen, oder durch eine vollzogene Spaltung in dem Lande thatsächliche Existenz erlangt hat. Hier entsteht für die

Regierung die Nothwendigkeit, das Kirchliche von dem Politischen bis auf einen gewissen Grad zu trennen, und den Anhängern des dissentirenden Bekenntnisses Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und die nationalen Zustände einzurichten ist. Ist ein Wechsel der Staatsreligion vorgegangen, woran sich nicht alle Landeseinwohner betheiligt haben, so ist gegen die Anhänger des alten Glaubens bürgerliche Duldung und Belassung der Gewissensfreiheit eine unerläßliche Pflicht [1]. Hat sich die neue Glaubenspartei allmählig eingebürgert und in der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten mit den Bekennern der Landesreligion auf gleiche Linie gestellt, so erfordert es die Gerechtigkeit, Menschlichkeit und politische Klugheit, derselben die volle Gleichheit der Religionsübung und der bürgerlichen und politischen Rechte zu gestatten. Es tritt dann der Zustand der Parität ein. Ist diese in einem Lande einmal anerkannt, so muß die Regierung dieselbe auch mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und an den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession dulden. Auch muß sie beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist, sich bestreiten, so lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern, und dieser darf weder in den öffentlichen Aemtern noch in anderen bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Endlich ist es dann auch für die Landesregierung eine Pflicht der Gerechtigkeit, in den gemischten Anstalten, die unter ihrer Leitung und Vormundschaft stehen, als Schulen, Armen- und Krankenhäusern und insbesondere auch im Militairwesen, für die religiösen Bedürfnisse der einen wie der anderen Confession mit der größten Unparteilichkeit und Liberalität zu

---

1) Daß man in England diejenigen, die dem Glauben der Väter treu geblieben, Jahrhunderte lang verfolgte und unterdrückte, ist stärker als Alles, was die spanische Inquisition gethan hat. Denn diese war doch nur gegen den neu eintretenden Abfall gerichtet.

sorgen und um so mehr alle Anordnungen zu vermeiden, wodurch die Ausübung der Religionspflichten erschwert oder gar etwas der religiösen Ueberzeugung Widersprechendes aufgedrungen würde. In der strengen Durchführung dieses Standpunktes liegt für die Regierung das einzige Mittel, sich das Vertrauen und die Dankbarkeit beider Religionstheile zu erwerben und dem Staate einen christlichen Charakter zu bewahren, der ihn gegen Indifferentismus einerseits und gegen Unduldsamkeit andererseits schützt. Daneben bleibt es jedoch dem Regentenhause unbenommen, derjenigen Confession, wozu es sich persönlich bekennt, seine besondere Verehrung und Unterstützung zuzuwenden, so lange nicht die Rechte und Freiheiten der anderen dadurch verletzt oder deren Anhänger zurückgesetzt werden. Ganz irrig wäre es aber, wenn ein Staat sich gegen jede christliche Confession, und dadurch gegen das Christenthum überhaupt, indifferent erklären wollte. Denn da kein Gemeinwesen ohne Sittlichkeit, die Sittlichkeit nicht ohne Religion bestehen kann[2]), so hat auch die Staatsgewalt ein positives Interesse daran, daß die Unterthanen sich zu einer der anerkannten Glaubensformen halten, wenn sie ihnen auch in der Wahl derselben freie Hand läßt.

---

2) Sehr geistreich und überzeugend zeigt dieses in seiner lebendigen Weise der vortreffliche Justus Möser über die allgemeine Toleranz, in dessen vermischten Schriften Th. I.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts. A) Vorschriften Christi und der Apostel [1]).

57. Die Kirche bildet eine selbstständige vom Staate verschiedene Ordnung; sie kann daher die Regeln zur Handhabung dieser Ordnung nur von sich selbst empfangen. Den Kern derselben bilden die Vorschriften, welche nach dem Zeugniß der heiligen Schriften und der Tradition Jesus Christus selbst in die Verfassung und Disciplin niedergelegt hat. Diese können als göttliche Grundgesetze durch menschliche Satzungen in ihrem Wesen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. An sie schließen sich die Vorschriften an, welche die Apostel [2]) und die apostolischen Gemeinden aus ihrem eigenen Ermessen erlassen haben. Solche apostolische und altkirchliche Satzungen sollen zwar auch wegen ihrer Urheber und ihres hohen Alterthums mit großer Ehrfurcht behandelt werden: jedoch unterscheiden sie sich von den obigen darin, daß sie, als aus einer blos menschlichen Autorität geflossen, nicht mehr durchaus unveränderlich sind [3]).

---

1) Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht III. §. 149—151.
2) I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus.
3) C. 8. D. XI. (Augustin. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod.).

B) Concilienschlüsse [1]).

58. Die Thätigkeit der Kirche zur Feststellung und Ausbildung ihrer Disciplin kann sich durch verschiedene Organe äußern. Zunächst so, daß ihre Vorsteher Versammlungen halten, um dort die nöthig gewordenen Verordnungen zu berathen und zu beschließen. Dieses ist nach dem Vorgang der Apostel [2]) seit den ältesten bis in die neueren Zeiten geschehen, bald so, daß dazu die Vorsteher der ganzen Kirche berufen oder doch die Beschlüsse von der ganzen Kirche anerkannt, bald so, daß die Versammlung nur für einen Theil der Kirche gehalten wurde. Als ökumenische oder allgemeine Concilien werden, jedoch mit einigen Unterscheidungen, ein und zwanzig genannt: die von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451); das zweite (553) und das dritte (680) von Constantinopel; das zweite von Nicäa (787) und das vierte von Constantinopel (869); das erste (1123), das zweite (1139), das dritte (1179) und das vierte (1215) vom Lateran; das erste (1245) und das zweite (1274) von Lyon; das von Vienne (1311), Pisa (1409), Kostnitz (1414—18), Basel (1431—37), Florenz (1439); das fünfte vom Lateran (1512—17), und das von Trient (1545—63). Die Concilienschlüsse bilden eine sehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts [3]). In der neueren Zeit hat man davon theils allgemeine [4]), theils für einzelne Länder bestimmte [5]) Sammlungen angelegt.

---

1) Man sehe darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 156.

2) Act. XV. 1—31.

3) Hülfsmittel zum Studium der Concilien sind: Cabassutii Notitia conciliorum sanctae ecclesiae. Lugduni 1725. fol., Salmon Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris 1724. 4., Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig 1759., Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Mainz 1835—40. 4 Bde. 8. Ein ausgezeichnetes Werk ist: Hefele Conciliengeschichte. Freiburg 1855. bis jetzt zwei Bände.

4) Den Anfang machte die Sammlung von Merlin. Paris 1524. 2 Bde. fol., nachgedruckt zu Cöln 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Crabbe, Cöln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1551. 3 B. fol.; Laur. Surius, Cöln 1567. 5 B. fol. und vermehrt Vened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binius, Cöln 1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmal Paris 1638. 9 B. fol.: Jac. Sirmond, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei. Paris 1644. 37 B. fol. Die brauchbarsten sind: Sacrosancta concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatibus. Paris. 1671. 1672. 17 (18) vol.

C) Päpstliche Constitutionen [1].

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3. Clem. I. 2. De rescriptis.

59. Eine andere Form der kirchlichen Rechtsquellen sind die päpstlichen Constitutionen. Diese entwickelte sich aus der Natur und Thätigkeit des Primates [2]) und gelangte mit diesem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpstlichen Constitutionen sind daher ihrem Inhalte nach sehr mannichfaltig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der seltnere Fall ist, gesetzliche Bestimmungen auf Anfragen von Bischöfen, Entscheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer. Die Erlasse speciellerer Art begründen an sich nur eine Norm für den besonderen Fall, und auch dieses nur unter Voraussetzung gewisser inneren [3]) und äußeren [4]) Erfordernisse, wobei zum Theil

---

fol. (Baluze hat davon eine Fortsetzung begonnen aber nicht vollendet, Paris 1683. fol.), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joh. Harduin). Paris. 1715. 11 (12) vol. fol., Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti. Venet. 1728—1734. 23 (25) vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc. 1748—52. 6 vol. fol., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio — ed. Ioan. Dom. Mansi. Flor. 1759—1767. Tom. I—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXXI. fol. Der letzte Band geht erst bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

5) Concilia Germaniae quorum collectionem Joh. Fr. Schannat primum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen indic. digessit Jos. Hesselmann. Col. 1749—90. 11 vol. fol. — Concilia antiqua Galliae stud. Jac. Sirmondi. Paris. 1629. 3 vol. fol., Eorundem supplementum ed. P. de la Lande. Paris. 1666. 1 vol. fol., Concilia novissima Galliae ed. Lud. Odespun. Paris. 1646. fol., Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio stud. congr. S. Maur. Tom. I. Paris. 1789. fol. (Mehr ist nicht erschienen). — De Ram Synodicon Belgicum. Mechlin 1828. 3 vol. 4. (unvollendet). — Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom. 1693. 4 vol. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro Pueyo. Matriti 1784. 1 vol. 4. — Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae ed. Dav. Wilkins. Lond. 1737. 4 vol. fol. — Car. Peterffy Concilia ecclesiae Rom. Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Vien. 1742. fol. Pars II. Poson. 1742. fol.

1) Sehr gründlich handelt davon Phillips Kirchenrecht III. §. 152—155.

2) Man sehe darüber §. 19. Note 20—24.

3) C. 15. c. XXV. q. 2. (Theodôs. a. 426), c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3), c. 8. h. t. in VI. (1. 3).

die Lehre des römischen Rechts von den Rescripten nachgeahmt ist. In so fern sich aber doch in solchen Erlassen eine allgemeine Rechtsansicht des Oberhauptes der Kirche aussprach, wurden sie im Mittelalter von der Doctrin und Praxis auch für andere gleiche Fälle zur Richtschnur genommen. Nach der Form der Ausfertigung unterscheidet man die Bullen und die Breven [5]. Für die Aufbewahrung authentischer Exemplare ist bei der römischen Kirche durch das Archiv gesorgt, welches schon im vierten Jahrhundert als bestehend erwähnt wird [6]. Doch sind auch davon unabhängig schon seit dem fünften Jahrhundert aus den circulirenden Abschriften Sammlungen gemacht worden. Vollständig sind jedoch selbst die neueren Sammlungen nicht [7].

---

4) C. 11. X. h. t. (1. 3), c. 6. X. de fide instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de crimine falsi (5. 20).

5) Die Bullen werden auf Pergament mit alter gallischer Schrift geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen und in der apostolischen Kanzlei expedirt. Ihr Name rührt her von der herabhängenden Kapsel oder Bulla, in welche sonst das Wachssiegel gegossen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apostolischen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fischerring besiegelt, Devoti Instit. can. Proleg. §. 95. 96. 97.

6) Coustant epist. Roman. pontif. praefat. §. 44., Röstell in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. II. Abth. II. S. 284.

7) Ein sehr brauchbares Verzeichniß der päpstlichen Erlasse bis 1198 nebst der Angabe des Inhalts ist: Iaffé Regesta pontificum Romanorum. Berolini 1851. 4. Was die Sammlungen derselben betrifft, so hatte der gelehrte Benedictiner Peter Coustant eine vortreffliche Sammlung begonnen, wovon aber nur der erste Theil zu Paris 1721 fol. erschienen ist, der bis 440 geht. Einen Abdruck desselben mit einigen Weglassungen und Zusätzen besorgte Schönemann zu Göttingen 1796. Derselbe beabsichtigte auch die Herausgabe eines zweiten Theils, der die Briefe von Leo I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten sollte; dieser ist aber nicht erschienen. Alle diese und die späteren Decretalen bis ins Mittelalter sind auch in die neueren Conciliensammlungen eingerückt. Für die Decretalen vom fünften Jahrhundert an giebt es aber noch andere Hülfsmittel. Zuerst sammelte Laertius Cherubini die nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Constitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab sie chronologisch geordnet unter dem Namen Bullarium zu Rom 1586 in einem Bande in fol. heraus; dann vermehrt Rom 1617. 3 Bde. fol. Eine dritte vermehrte Ausgabe besorgte dessen Sohn Angelus Maria Cherubini Rom 1634. 4 Bde. fol., wozu Angelus a Lantusca und Paulus a Roma 1672 einen Ergänzungsband lieferten. Ein eigener Commentar zu den in dieser Sammlung enthaltenen Bullen erschien von Vincentius Petra, Venedig 1729. 5 Bde. fol. Alle jene und andere Vorarbeiten nahmen die zwei folgenden Sammlungen auf, die fast zu gleicher Zeit erschienen: Magnum Bullarium Romanum a beato Leone Magno usque ad S. D. N. Benedictum XIII. Editio novissima Luxemb. 1727. 8 vol. fol. Eine andere Ausgabe hat die Jahreszahl 1742. Dazu erschienen aber noch bis 1758 elf Bände mit Nachträgen zu den früheren und den Fortsetzungen bis Benedict XIV. (1757). Eine andere Sammlung ist: Bul-

D) Concordate und weltliche Gesetze [1]).

60. Noch andere Rechtsquellen gehen aus den Beziehungen der Staatsgewalt zur Kirche hervor. Dazu gehören zunächst die Concordate, welche der Papst als das Oberhaupt der Kirche mit den weltlichen Regierungen zur einträchtigen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse eines Landes abschließt. Diese müssen als wahre Verträge von beiden Seiten aufrichtig gemeint, redlich erfüllt und in zweifelhaften Fällen nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt werden [2]). Eine gründliche Sammlung und Bearbeitung der Concordate ist Bedürfniß [3]). Ueber die staatsrechtlichen und bürgerlichen Beziehungen der Kirche sind die Staatsgrundgesetze [4]) und die dahin einschlagenden landesherrlichen Verordnungen zu befragen. Die das deutsche Reich angehenden Concordate und Gesetze waren schon früher mehrfach zusammengestellt [5]). Eine ähnliche Sammlung ist für die heutigen deutschen Bundesstaaten erschienen [6]). Daneben sind aber von den neueren das Kirchenrecht berührenden Verordnungen für die einzelnen Staaten noch besondere Sammlungen veranstaltet worden [7]).

---

larum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Romae 1739—48. 14 Tom. fol. in 28 Bdn. In den Jahreszahlen und der Aufeinanderfolge der einzelnen Theile finden sich jedoch darin mancherlei Abnormitäten, über deren Grund Phillips Kirchenrecht IV. §. 198. zu vergleichen ist. An diese Sammlung schließt sich an: Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium. Romae 1754. 1758. 4 vol. fol. Von dieser erschien ein neuer Abdruck mit Ergänzungen zu Mecheln 1826. 13 Bde. 8. Die weitere Fortsetzung bildet folgende noch fortwährend in einzelnen Lieferungen erscheinende Sammlung: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII. Clementis XIV. Pii VI. Pii VII. Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones — complectens quas collegit Andreas Advocatus Barberi. Romae 1835. fol.

1) Man sehe darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 158.

2) Man sehe darüber: Brühl über den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem Italienischen. Schaffhausen 1853. — Eine Beurtheilung der neueren Declamationen gegen die Concordate giebt Roscovány de primatu Romani pontificis §. 78—84.

3) Die von Münch 1830 herausgegebene Sammlung ist eine unvollständige, oberflächliche und durch Parteigeist entstellte Arbeit.

4) Sammlungen derselben giebt es von Dufau und Guadet Paris 1821, Pölitz 1832, Schubert 1848, Rauch 1848.

5) Solche Sammlungen giebt es von Riegger 1764 und 1775, Schmauß 1774, Gärtner 1797.

6) Weiss Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet. Gissae 1833. 8. Eine Sammlung der neuesten Gesetze, deren Fortsetzung in möglichster Vollständigkeit sehr wünschenswerth ist, ist: Beiträge zum Preußischen und deutschen Kirchenrechte. Paderborn seit 1854.

7) Für Oesterreich zu Wien 1816 — Bayern von Andreas Müller 1829.

E) Particularrechte einzelner Diöcesen und Kirchen[1]).

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus.

61. Kraft des den einzelnen kirchlichen Organen zustehenden individuellen Lebens kann es auch mancherlei ganz particuläre Rechtsquellen geben[2]). Diese sind die Statuten der Diöcesansynoden und Verordnungen der Bischöfe[3]), die Privilegien der Päpste, Kaiser und Landesherren, die besonderen Concordate der Bischöfe mit dem Landesherrn, und die Statuten der Kapitel[4]) und anderer kirchlichen Corporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Bischöfe mit ihren Kapiteln sehr wichtig[5]).

F) Ungeschriebene Rechtsquellen[1]).

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

62. Die Gesetzgebung kann das Recht nie ganz erschöpfen, sondern Vieles muß dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlassen bleiben, und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch

— Würtemberg von Maurer 1831 und in der Sammlung von Reyscher 1834 — Baden zu Freiburg 1838 — Großherzogthum Hessen von Schumann 1840 — das preußische linke Rheinufer von Hermens 1833. — Für Preußen giebt es Sammlungen von Fürstenthal 1838, Heckert 1846. Besonders aber gehört hieher: Rönne die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Achter Theil. Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse. Berlin 1854.

1) Mehr darüber giebt Phillips Kirchenrecht III. §. 157. Beizufügen ist: Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Diöcesansynoden. Von F. X. Himmelstein. Würzburg 1855.

2) Eine sehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden partikulären katholischen Kirchenrechts findet man zerstreut in dem Werke des Freiherrn von Kamptz über die preußischen Provinzial- und statutarischen Rechte. Einen Auszug daraus nach den Diöcesen der preußischen Monarchie geordnet, lieferte Scheill in Schenkl Instit. iur. eccles. ed. dec. Landsh. 1830. Tom. II. p. 813—823. Ein eigenes genaues und gründliches Werk darüber erscheint aber jetzt von Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten. Königsberg 1837. bis jetzt 5 Th. 8.

3) Ein Beispiel sind: Statuta synodalia ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis, nunc primum collegit et edidit J. J. Blattau. Aug. Trevir. 1844. 3 vol. 4.

4) Der Anfang einer Sammlung derselben für Deutschland ist: Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Ratisb. 1791—94. 4 vol. 4.

5) Viele dieser besonderen Rechtsquellen der deutschen Stifte und Kapitel, die freilich jetzt fast nur noch historischen Werth haben, findet man in den Sammlungen von Lünig und Würdtwein.

1) Sehr gründlich handelt darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 159—166.

die That selbst aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieser Art begründen als Ausdruck der angenommenen Rechtsansicht eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht [2]). Dieses ist eine höchst wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geschriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als solche an [3]). Nur soll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, wider den Geist und die Rechte der Kirche verstoßen [4]). Eine andere nicht minder wichtige Ergänzung ist die Autorität der Doctrin, das heißt der Meinungen derjenigen, welche sich als Lehrer und Schriftsteller wissenschaftlich mit dem Rechte beschäftigen. Diese Autorität wirkt zwar nicht so formell, doch der Sache nach eben so kräftig, wie die eigentliche Gesetzgebung. Denn sie verbindet die einzelnen Bestimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, scheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und ist selbst die Quelle, aus welcher die neuen Gesetze hervorgehen. Die Kirche hat dieses würdige Verhältniß der Wissenschaft immer anerkannt, indem sie die durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit besonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Spricht sich ein Gewohnheitsrecht oder eine Rechtsansicht gar in einer Reihe danach gebildeter richterlichen Entscheidungen aus, so erlangen sie dadurch noch eine besondere Verstärkung, und daraus geht dann die Autorität des Gerichtsgebrauchs oder der Praxis hervor.

II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.

63. Die griechische Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen die schriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Christi, die alten Traditionen, die Beschlüsse der von ihr anerkannten Con-

2) C. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 630).

3) C. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Instit. Iustinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

4) C. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

cilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päpstlichen Constitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorsteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Gesetze gemacht, sondern man behilft sich mit dem hergebrachten Recht. In der russischen Kirche sind aber seit hundert Jahren die alten kirchlichen Rechtsquellen zum Theil durch die Verordnungen der Kaiser und des dirigirenden Synods in den Hintergrund gedrängt worden. Aehnlich wird sich im Fortgang der Verhältnisse der Zustand des Kirchenrechts im Königreiche Griechenland gestalten.

III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

64. Nach der jetzigen Beschaffenheit des protestantischen Kirchenrechts beruht dasselbe hauptsächlich und zunächst auf den Kirchenordnungen und Gesetzen der einzelnen Länder [1]). Diese findet man theils in den Gesetzsammlungen, theils in eigenen dafür angelegten Werken [2]). Zu den entfernteren Quellen gehört die heilige Schrift, indem das göttliche Wort doch nicht blos, wie Einige behaupten, als eine Lehre für den Glauben und die innere Heiligung, sondern auch als eine verbindende Richtschnur des äußeren kirchlichen Lebens anzusehen ist. Ferner wird bei mehreren Einrichtungen auf den Gebrauch des kirchlichen Alterthums Bezug genommen. Vieles ist auch aus dem canonischen Rechte beibehalten. Endlich die allgemeinen Grundbegriffe über die Kirche, besonders im Gegensatz zum katholischen Lehrbegriff, sind hauptsächlich aus den verschiedenen Bekenntnißschriften zu entnehmen [3]). Von diesen giebt es Sammlungen, sowohl für die Lutheraner [4]), wie für die Reformirten [5]).

---

1) Ein genaues Verzeichniß derselben in den Provinzen Preußens giebt das Werk von Jacobson (§. 61. Note 2).

2) Sammlungen dieser Art erschienen für Preußen von Fürstenthal 1838. — Sachsen zu Dresden 1773. 1784. 4. und von Richter 1840. 1853. — Hannover von Ebhardt 1845. — Würtemberg in der Sammlung von Reyscher 1834. — Baden von Riegger 1835. — Großherz. Hessen von Schumann 1840. Köhler 1847. — Sachsen-Weimar von Teuscher 1826. — Mecklenburg-Schwerin von Deiters 1836.

3) Hülfsmittel zu deren Kenntniß sind: Walch Introductio in libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos. Ienae 1732. 4., Augusti Dissertatio historica et litteraria de libris Ecclesiae Reformatae symbolicis (hinter dessen Sammlung).

Zweites Kapitel.

Geschichte der Quellen.

I. Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert. A) Die Constitutionen der Apostel.

65. Die ersten christlichen Gemeinden wurden von ihren Bischöfen nach der Disciplin geleitet, welche die Apostel festgesetzt hatten, und woran man mit der größten Treue und Hingebung festhielt. Dieses machte geschriebene Gesetze entbehrlich. Nach dieser Disciplin wurde in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, wahrscheinlich im Orient, namentlich in Syrien, ein merkwürdiges Werk in sechs Büchern verfaßt, welches in der Form eines von den Aposteln gemeinschaftlich erlassenen Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellt [1]. Dazu kamen noch vor dem Jahr 325 zwei andere Werke. Das Eine bildet eine Sammlung von Vorschriften hauptsächlich moralischen und liturgischen Inhaltes. Das Andere enthält eine Reihe von Constitutionen, welche die zwölf Apostel auf einer Zusammenkunft über die Ordination, die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Gegenstände der Disciplin festgesetzt hatten, und zwar so, daß jeder Apostel mit den von ihm erlassenen Verordnungen einzeln aufgeführt wird. Beide Werke wurden noch im vierten Jahrhundert mit dem Ersteren als dessen siebentes und achtes Buch verbunden, und von da das Ganze von der Form des letzten Stückes die Constitutionen der Apostel (*διατάξεις* oder *διαταγαι τῶν αποστόλων*) genannt. Gegen den Anfang des sechsten Jahr-

4) Neuere Ausgaben derselben giebt es von Tittmann 1827, Hase 1827. 1845, Francke 1846; mit einer deutschen Uebersetzung von Müller 1847.

5) Alte Ausgaben derselben sind die zu Genf 1581. 1612. 1654. 4. Neue Ausgaben erschienen von Augusti 1827. 1846, Niemeyer 1840. Uebersetzungen erschienen von Meß 1828, Beck 1846, Böckel 1847.

1) Die neuesten Untersuchungen darüber sind von Krabbe 1829, Drey 1832, Bickell 1843, Bunsen 1852. Doch gehen diese in Einzelnheiten aus einander. Eine Uebersicht der verschiedenen Meinungen giebt Ueltzen in der Vorrede seiner Ausgabe (Note 3).

hunderts wurde endlich dem achten Buche als letztes Kapitel noch die unten zu erwähnende Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche unter dem Namen der Canonen der Apostel in Umlauf gekommen waren. Im Abendlande wurden jene Constitutionen der Apostel nicht bekannt. Im Orient wurden sie zwar (692) verworfen [2]), weil sie schon frühe von den Häretikern verfälscht worden. Doch aber nahm man in Schriften fortwährend nicht selten auf sie Bezug, und sie sind auch mit der gehörigen Unterscheidung als Zeugnisse der uralten Disciplin sehr lehrreich und anziehend [3]).

B) Die Concilien.

65 a. Bei der fortschreitenden Entwicklung des kirchlichen Lebens wurden Synoden nöthig, um durch gemeinschaftliche Beschlüsse die überlieferte Disciplin zu befestigen oder dem Bedürfnisse gemäß abzuändern [1]). Von denen, deren Canonen sich erhalten haben, sind die wichtigsten die von Ancyra (314), Neucäsarea (314), Nicäa (325), Antiochia (341) [2]), Sardika (343 oder 344) [3]), Gangra (zwischen 362 und 370) [4]), Laodicea (zwischen 343 und 381) [5]), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451) [6]). Unter diesen haben zwar nur die Synoden

2) Conc. Trullan. a. 692. c. 2.

3) Die beste Ausgabe derselben war in Cotelerii Patres Apostolici. Paris. 1672 (ed. Clerici Amstel. 1724. ed. Russel. Lond. 1746) Tom. I. Die neueste Ausgabe ist: Ueltzen Constitutiones apostolicae. Suerini 1853.

1) Die Zeugnisse giebt §. 156. Note 2.

2) Anderer Meinung sind die Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 363—74). Diese suchten durch allerdings scharfsinnige Gründe zu beweisen, daß die Canonen, worum es sich hier handelt, von einer früheren zu Antiochia (332) gehaltenen Synode herrühren müßten. Gegen sie und für die gewöhnliche Meinung erklärte sich Assemanni biblioth. iur. orient. Lib. I. Cap. III. §. 36—45. Eben so thut, ohne wie es scheint das seltene Werk des Assemanni benutzt zu haben, Hefele Conciliengeschichte I. §. 56. Seine Gründe sind gegen die der Ballerini überwiegend; ganz sicher ist jedoch die Sache noch nicht.

3) Diese Zeitbestimmung steht durch neu gefundene Quellen jetzt fest. Dieses zeigt Hefele Conciliengeschichte I. §. 58.

4) Diese Zeitbestimmung gründet sich auf die Beweise der Ballerini (Note 2). Assemanni sucht dagegen darzuthun, daß das Concilium von Gangra vor das von Antiochia in das Jahr 340 zu stellen sei. Als völlig zweifelhaft erklärt die Frage Hefele Conciliengeschichte I. §. 94.

5) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man die Ballerini Part. I. Cap. III. §. I. n. XII. (Galland. T. I. p. 261). Beistimmend ist Hefele I. §. 93.

6) Eine besondere Ausgabe der ältesten Concilien bis ins siebente Jahr-

von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon öcumenisches Ansehen erlangt. Doch sind auch die Canonen der übrigen mit denen jener vier in denselben Sammlungen vereinigt und dadurch zu allgemeiner Gültigkeit erhoben worden. Alle jene Concilien haben ihre Beschlüsse in griechischer Sprache abgefaßt; nur von den Canonen von Sardika ist auf dem Concilium selbst zugleich eine Redaction in lateinischer Sprache gemacht worden [7].

C) Canonensammlungen [1]. 1) Im Orient.

66. Die ältesten Canonensammlungen des Orients sind nicht auf uns gekommen [2]; ihre Beschaffenheit und allmähliges Wachsthum läßt sich jedoch mit ziemlicher Bestimmtheit theils aus der Benutzung, die davon in den Sammlungen des Occidents gemacht wurde, theils aus anderen Umständen errathen [3]. Die erste Sammlung scheint nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten zu haben; denn bei diesen allein finden sich in den späteren Sammlungen gewisse Bemerkungen über ihr gegenseitiges chronologisches Verhältniß, welche gewiß

hundert ist: Bruns Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII. Berol. 1839. 2 vol.

7) Dieses zeigen die Ballerini Part. I. Cap. V. (Galland. T. I. p. 274—79).

1) Die litterärischen Hülfsmittel hiefür zerfallen in zwei Klassen. I. Werke worin die alten Collectionen gesammelt sind. Für den Occident und Orient gemeinschaftlich ist: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Justelli. Lut. Par. 1661. 2 vol. fol. Die blos für den Orient bestimmten Sammlungen werden unten (§. 70) genannt werden. — II. Abhandlungen über die Geschichte der Canonensammlungen. Die wichtigsten sind: Pasch. Quesnell. Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. 2 vol. 4.), Petr. de Marca de veteribus collectionibus canonum (in Eiusd. Opusc. ed. Baluz. Paris 1681), Petr. Coustant Praefatio edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I. Paris. 1721. fol., P. et H. fratr. Ballerini de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. 3 vol. fol.), August. Theineri disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836. 4. Die Abhandlungen von Quesnell, Marca, Coustant, den Ballerini und Anderen findet man beisammen in folgendem Werke: De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 vol. 4. Nach dieser letztern Ausgabe wird hier citirt werden.

2) Was man von einer Sammlung des Bischofs Sabinus von Heraclea erzählt, ist völlig grundlos, Ballerini Part. I. Cap. I. §. V. (Galland. T. I. p. 242), Assemani biblioth. iur. orient. T. III. p. 344—47.

3) Dieses verdankt man den scharfsinnigen Combinationen der Ballerini Part. I. Cap. II. (Galland. T. I. p. 248—53).

auch bei den anderen Concilien nicht fehlen würden, wenn jener ursprüngliche Sammler solche schon aufgenommen hätte. Auch sind Anzeigen einer in Spanien verfertigten lateinischen Uebersetzung vorhanden, welche nur die Canonen jener vier Concilien umfaßte [4]). Die erste Vermehrung erhielt die Sammlung durch Beifügung der Canonen von Antiochia; denn daß diese erst nachträglich hinzukamen, ergiebt sich daraus, daß sie, obwohl der Zeit nach älter, doch erst nach den Canonen von Gangra gestellt waren. Aus einer so geordneten Sammlung wurden Stellen auf dem Concilium von Chalcedon vorgelesen, und zwar waren darin die Canonen jener fünf Concilien in einer fortlaufenden Zahlenreihe numerirt [5]). Im fünften Jahrhundert gieng dann hieraus eine dreifache Klasse von Codices hervor. Ein Sammler fügte jenen fünf Concilien die Canonen von Chalcedon und Constantinopel bei und stellte die Concilien von Ancyra und Neucäsarea vor das Nicänische. Nach einem solchen Codex ist im Occident die Uebersetzung gemacht worden, welche man jetzt die Prisca nennt [6]). Ein Anderer nahm hinter den Canonen von Antiochia die von Laodicea und Constantinopel auf. Eine solche Sammlung hatte Dionysius vor sich, als er gegen das Ende des fünften Jahrhunderts seine Uebersetzung verfertigte [7]). Ein Dritter fügte jenen fünf Concilien die von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzu. Aus einer Sammlung der Art ist die alte in Spanien verfertigte Uebersetzung, welche ursprünglich nur vier Concilien begriff, mit vier Concilien vermehrt worden [8]).

---

4) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. IV. V. Part. II. Cap. II. §. II. n. XI—XIII. (Galland. T. I. p. 248. 250. 327).

5) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VI. (Galland. T. I. p. 242). Häufig hat man behauptet, das Concilium von Chalcedon habe selbst eine gesetzliche Sammlung angeordnet, und dieses sei dieselbe, welche Christ. Justeau unter dem Namen Codex canonum ecclesiae universae. Paris. 1610 herausgegeben, und Heinr. Justeau in seine Bibliothek aufgenommen habe. Allein jenes sagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, so hat diesen Justeau selbst, von jener falschen Voraussetzung ausgehend, nach einigen irrigen Vermuthungen gebildet. Ballerini Part. I. Cap. I. n. VII—XI. Cap. VI. n. I—IX. (Galland. T. I. p. 244—48. 279—85).

6) Ballerini Part. I. Cap. II. n. II. III. VII. Part. II. Cap. II. n. XVII —XIX. (Galland. T. I. p. 248. 251. 332).

7) Dionysii exigui praefatio (Justell. T. I. p. 101), Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. (Galland. T. I. p. 252).

8) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. (Galland. T. I. p. 251).

2) Canonensammlungen im Occident.

67. Im Abendlande, namentlich bei der römischen Kirche, hatte man ursprünglich nur die Canonen von Nicäa und die von Sardika, und zwar waren letztere in vielen Handschriften jenen unter demselben Namen angehängt [1]. Bald aber wurden durch Uebersetzungen griechischer Codices größere Sammlungen gebildet. Der Codex, den man in Spanien zuerst dazu brauchte, enthielt, wie oben bemerkt, wahrscheinlich nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra. Diesen wurden die Canonen von Sardika und zwar aus dem lateinischen Original, dann etwas später aus einem vermehrten griechischen Codex die Uebersetzung der Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzugefügt. So war in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts die in Spanien übliche Sammlung beschaffen, deren lateinische Version gewöhnlich die Isidorische genannt wird, weil sie in die spätere spanische, und aus dieser in die verfälschte Isidorische Sammlung übergegangen ist [2]. Zu dieser Zeit war auch in Italien, nach einer freilich übrigens sehr unbestimmten Erwähnung, eine übersetzte Canonensammlung vorhanden [3]. Wahrscheinlich ist dieses aber dieselbe, welche Justeau nach einer sehr alten lückenhaften Handschrift, jedoch mit willkührlichen Verstümmelungen, herausgegeben hat [4]. Diese wird daher jetzt nach jener

---

1) Die Beweise geben die Ballerini Part. II. Cap. I. (Galland. T. I. p. 303—23).

2) Ballerini Part. II. §. II. (Galland. T. I. p. 327—29).

3) Dionysii exigui praefatio. Quamvis charissimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.

4) Justell. Biblioth. T. I. p. 275—304. Die Ballerini haben sie neu herausgegeben (Leonis Magni opera T. III. p. 473) und aus fünf anderen Canonensammlungen, worin diese Version benutzt ist, ergänzt. Diese Ausgabe steht auch in Mansi Conc. T. VI. col. 1005. Die Beweise der Identität dieser Sammlung mit der von Dionysius erwähnten italischen prisca translatio sind aber folgende. Erstlich deutet die darin vorkommende Umschreibung des sechsten Nicänischen Canons auf einen der italischen Disciplin kundigen Uebersetzer hin. Zweitens ist sie in drei anderen italischen Canonensammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt worden. Drittens ist keine Spur einer anderen Collection vorhanden, die jene prisca translatio sein könnte, während umgekehrt die von dieser vorkommende Notiz auf unsere Sammlung vollkommen paßt. Schwierig scheint nur der Umstand, daß diese, die erst nach dem Concilium von Chalcedon entstanden sein kann, weil sie noch dessen Canonen ent-

Voraussetzung die Prisca oder die alte italische Version genannt. Sie enthält aus einem griechischen Codex übersetzt in einem schlechten Latein die Canonen von Ancyra, Neucäsarea, Nicäa, Gangra, Antiochia, Chalcedon und Constantinopel. Hinter denen von Nicäa sind aus dem lateinischen Original die Canonen von Sardika eingerückt. Endlich kommen noch von einer dritten alten Version, die nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung verfertigt ist, in einer italischen Collection Bruchstücke vor[5]. Die Sammlungen des Orients und Occidents stimmten also in dieser Zeit noch im Wesentlichen überein; sie unterscheiden sich nur durch ihre Anordnung und ihre größere oder geringere Vollständigkeit.

D) Die Sammlung der Canonen der Apostel.

68. Eine Stelle unter den Rechtsquellen erhielt auch eine Sammlung, welche man die Canonen der Apostel nannte[1]. Diese war im Orient im fünften Jahrhundert durch Auszüge aus den apostolischen Constitutionen, den damals vorhandenen Conciliensschlüssen, besonders aus denen von Antiochia (341), und einigen anderen Quellen gebildet worden. Sie enthielt zuerst nur fünfzig Canonen, wurde aber etwas später von einem anderen Sammler bis auf fünf und achtzig vermehrt. In dem Orient erlangten diese wirklich ein Ansehen von Echtheit[2]; im Occident hingegen täuschte man sich über deren Abkunft nicht[3]. Da sie jedoch dem Inhalte nach zur Unterstützung der herrschenden Disciplin gebraucht werden konnten, so nahm Dionysius (§. 85) die kleine

---

hält, von Dionysius, der noch nicht fünfzig Jahre später schrieb, nicht füglich eine prisca translatio genannt werden konnte. Allein dieser Ausdruck ist sehr relativ, und steht hier insbesondere im Gegensatz zu der Uebersetzung, welche Dionysius eben selbst verfertigt hatte. Ballerini Part. II. Cap. II. §. III. (Galland. T. I. p. 330—34).

5) Ballerini Part. II. Cap. IX. n. III. (Galland. T. I. p 408. 409).

1) Davon handeln Drey Untersuchungen (§. 65. Note 1) S. 201—446., Bickell Geschichte des Kirchenrechts I. §. 31—34. und Beilage VI. Die neueste Ausgabe derselben ist bei Bruns T. I., Hefele Conciliengeschichte I. Anhang. Dieser erklärt es auch als wahrscheinlich, daß die Canonen der Apostel älter seien, und daß die Concilien von Nicäa und Antiochia aus ihnen geschöpft hätten.

2) C. 4. D. XVI. (Conc. Trullan. a. 692).

3) C. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Roman. a. 494), c. 1. D. XVI. (a. 700).

Sammlung von fünfzig Canonen in seine Uebersetzung auf, und verschaffte diesen dadurch eine Stelle unter den Kirchengesetzen [4]).

E) Weltliche Gesetze.

69. Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, wurden auch die bürgerlichen Gesetze für die kirchlichen Verhältnisse wichtig. Da diese eben so sehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, so wurden sie später größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodosius II. (438) in Constantinopel für die kaiserlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident bestätigt wurde. Doch sind auch mehrere Rescripte, Edicte und Briefe der Kaiser, die sich auf kirchliche Gegenstände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen [1]). Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war also nun hauptsächlich in den Sammlungen der Concilienschlüsse, in dem Codex von Theodosius II., und in den nach diesem Codex erschienenen einzelnen Gesetzen enthalten.

II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts [1]). A) Von Joannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium. 1) Neue Canonensammlungen.

70. Zu den griechischen Sammlungen kamen allmählig, man

4) C. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. (a. 1054).

1) Die wichtigsten derselben nennt Haubold Instit. iuris Romani litterariae (Tom. I. Lips. 1809.) §. 95.

1) Die Hülfsmittel hiefür sind folgende. 1. Sammlungen der alten Collectionen und anderer Quellen: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio G. Voellii et H. Justelli (§. 66. not. 1), Συνοδικον sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum Guil. Beveregius recensuit. Oxonii 1672. 2 vol. fol. max., Iuris orientalis libri III. ab Em. Bonefidio digesti. Lutet. 1573., Iuris Graeco Romani tomi duo Joh. Leunclavii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. 2 vol. fol., Heimbach Ανεκδοτα. Lips. 1838. 2 vol. 4. — II. Kritische und litterär-historische Abhandlungen. Ein Hauptwerk ist Assemani Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis. Romae 1762—1766. 5 vol. 4. Dieses war auf zwei partes angelegt, wovon die eine die in der griechischen, die andere die in der syrischen und arabischen Sprache vorhandenen orientalischen Rechtsquellen behandeln sollte. Die pars I. zerfällt in fünf libri, wovon jeder einen Band füllt. Der lib. I. besteht in einer Abhandlung de graecis tum editis tum ineditis canonum conciliorum patrumque collectionibus. Der lib. II. geht blos auf das Civilrecht. Die lib. III. IV. V. enthalten Anhänge zu den vorigen und handeln von einzelnen Patriarchen, Concilien und Sammlungen. Die pars II. ist nicht erschienen. Ferner gehören

weiß nicht genau wann, drei neue Zusätze: zunächst die Canonen von Sardika [2]), und zwar wurden diese auch hier häufig wie im Abendlande den Nicänischen unter demselben Namen beigeschrieben [3]); ferner die Canonen von Ephesus und die Canonen der Apostel. Sie enthielten also im sechsten Jahrhundert die fünf und achtzig Canonen der Apostel, und die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon [4]). Aus diesen Bestandtheilen wurden aber nun neue Sammlungen gemacht, die sich von den früheren dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr in chronologischer, sondern des bequemeren Gebrauchs wegen in einer systematischen Ordnung angelegt waren. Eine derselben in sechzig Titeln ist nicht mehr vorhanden [5]). Eine andere ist von Joannes Presbyter zu Antiochien verfaßt, der früher Scholastikus gewesen war, und unter Justinian (564) Patriarch von Constantinopel wurde. Dieser nahm die Rechtsquellen, wie er sie in jenen Sammlungen vorfand, setzte noch 68 Canonen, die er aus drei canonischen Briefen des Basilius zog, hinzu, und zerlegte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel [6]). Für einen besonderen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußwesen, wird aus dieser Zeit das Pönitentialbuch des Patriarchen Johannes Jejunator († 595) angeführt; allein dieses gehört einer weit jüngern Zeit an [7]).

2) Weltliche Rechtsquellen. a) Gewöhnliche Sammlungen derselben.

71. Die weltlichen Verordnungen in Kirchensachen wurden

---

hieher: Biener de collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berol. 1827., Zachariae Historiae Iuris Graeco-Romani delineatio. Heidelb. 1839., Biener in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Band XXVIII. 1856. S. 163—206.

2) Ballerini Part. I. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 279—90).

3) Ballerini Part. I. Cap. VI. n. XIV. Part. II. Cap. I. n. XX. (Galland. T. I. p. 289. 318).

4) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. VIII. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 251. 287).

5) Sie wird blos in der Vorrede des Joannes Scholasticus erwähnt.

6) Zachariae §. 22. n. 2. Gedruckt ist diese Sammlung nur bei Justell. T. II. p. 499. Eine Vergleichung dieser Ausgabe mit sehr abweichenden Handschriften giebt Asseman. T. III. p. 354—421.

7) Dieses Pönitentialbuch steht hinter Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell 1685. Venet. 1702. fol. Den weit jüngeren Ursprung desselben zeigt Binterim Denkwürdigkeiten Bd. V. Th. III. S. 383., Wasserschleben Bußordnungen S. 4.

immer wichtiger, besonders seit Justinian, welcher die canonische Disciplin durch die Staasgesetzgebung zu unterstützen eifrig bemüht war [1]. Die Gesetze dieser Art waren mit den anderen in dem neuen Constitutionencodex gesammelt, den Justinian im Jahr 534 herausgab. Für die nach 534 erschienenen Constitutionen oder Novellen, wovon viele sich auch auf das Kirchenrecht bezogen, gab es aber keine authentische Sammlung, sondern bloße Privatsammlungen; und unter diesen bediente man sich auch in der griechischen Kirche der bekannten Sammlung von 168 Novellen, die mit Benutzung einer älteren schon unter Justinian entstandenen unter oder gleich nach Tiberius II. (578—82) verfertigt wurde. An diese Novellen reihten sich die der nachfolgenden Kaiser an [2]. Was aber von allgemeinen Rechtsbestimmungen im Kirchenrecht nöthig oder brauchbar war, wurde aus den von Justinian im Jahr 533 publicirten Pandekten und Institutionen gezogen.

b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen [1].

72. Bei der großen Anzahl der kaiserlichen Verordnungen wurde es aber Bedürfniß, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angieng, excerpirte und zusammenstellte. Auszüge dieser Art haben sich in drei Sammlungen erhalten. Die erste enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und ist von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächsten zehn Jahren nach Justinians Tode verfaßt worden [2]. Die zweite Sammlung besteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Codex und den Novellen, allein nicht in Excerpten, sondern ganz rein. Ihre Entstehung fällt gegen das Ende des sechsten Jahr-

1) C. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 1. §. 8., nov. 83. c. 1. nov. 131. c. 1.

2) Man findet diese, soweit sie das Kirchliche betreffen, zum Theil bei Bonefidius und Leunclavius.

1) Ueber diese Verhältnisse hat Biener in folgenden Schriften Licht verbreitet: Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824., Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex. Berlin 1833. Die letztere Abhandlung steht auch in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. VII. S. 115—206. 243—369.

2) Zachariae §. 22. n. 3. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 202—234.

hunderts: allein ihr Verfasser ist unbekannt [3]. Die dritte Sammlung ist die reichhaltigste, und zerfällt in drei Theile [4]. Der erste enthält die ersten dreizehn Titel des Codex in einem vollständigen Auszug: außerdem sind den meisten Titeln am Schlusse *παράτιτλα* beigefügt, die eine Reihe Auszüge aus dem Codex und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in sechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandekten und Institutionen, die sich auf das geistliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollständige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes folgen vier Novellen von Heraclius (610—41) über geistliche Angelegenheiten. Unter diesem Kaiser ist auch die Sammlung entstanden [5]. Ganz irrig ist sie dem Balsamon, einem Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, beigelegt worden [6].

3) Gemischte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Gesetze.

73. Um den Gebrauch der kirchlichen und weltlichen Rechte noch mehr zu erleichtern, verfiel man auch darauf, beide in einer Sammlung systematisch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erste Arbeit dieser Art ist der Nomocanon [1]. Er besteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Joannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewisse darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen sind. Diese sind aber größtentheils aus der Sammlung in 87 Kapiteln entlehnt, und nur weniges aus dem Codex und aus den Pandekten. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche sämmtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen sind. Die Entstehung dieses Nomocanon

---

3) Zachariae §. 22. n. 4. Gedruckt ist sie jetzt bei Heimbach T. II. p. 145—201.

4) Zachariae §. 22. n. 7.

5) Anderer Meinung ist Heimbach T. I. p. XLIV—XLVII., welcher sie bald nach Justinian II. (565—568) setzt. Man sehe aber dagegen Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 188.

6) Von dieser Sammlung ist zuerst nur eine lateinische Uebersetzung herausgegeben worden: Paratitla ed. Joh. Leunclau. Francof. 1593. Dann von Fabrot aus zwei Handschriften der griechische Text mit jener Uebersetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217—1376.

1) Zachariae §. 22. n. 5. Einige Nachrichten darüber giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

fällt bald nach Justinians Tode; die Meinung, daß er von Joannes Scholasticus herrühre, ist gewiß irrig. Die Handschriften, die es davon giebt, weichen außer anderen großen Verschiedenheiten darin von einander ab, daß einige die Canonen blos citiren und nur die concordirenden Gesetze (συνᾴδοντα νόμιμα) ganz ausschreiben [2]), andere aber beides vollständig liefern. Eine andere hieher gehörende Sammlung hat sich in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht erhalten; ihr Bestand ist nur aus der Ueberarbeitung zu errathen, welche Photius damit vorgenommen hat [3]). Aus der von Photius beibehaltenen Vorrede [4]) ergiebt sich, daß dieselbe aus zwei Theilen bestand. Der Erste enthielt die Canonen von zehn Concilien, unstreitig dieselben, die auch Joannes Scholasticus aufnahm, dann die Canonen der Apostel, die eines Conciliums von Carthago [5]), endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Im zweiten Theile gab der Verfasser einen Nomocanon in vierzehn Titeln, indem er unter jedem Titel die dahin einschlagenden Canonen, jedoch nur als Citate nach ihren Nummern bezeichnet, und die entsprechenden Stellen weltlicher Gesetze, diese jedoch in einem Auszug, zusammenschrieb. Zuletzt folgt als Anhang die oben (§. 72) erwähnte dem Balsamon fälschlich zugeschriebene Sammlung in drei Theilen. Dadurch wird auch die Zeit der Abfassung dieses Nomocanon bestimmt.

---

2) Auf einer Handschrift dieser Art beruht die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603—72. Varianten aus Handschriften giebt dazu Asseman. T. III. p. 422—50.

3) Von dieser Sammlung handeln: Biener de collect. p. 22—26., Biener Revision des justinian. Codex S. 34—39., Heimbach T. I. p. XLVII—LII., Zachariae §. 22. n. 6., Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 190—196. — Biener hat das Verhältniß dieses Nomocanon zu der Sammlung des Photius entdeckt und überzeugend nachgewiesen. Anderer Meinung ist Kunstmann in der neuen Sion. 1852. Beilage 23., welcher die Existenz dieser älteren Sammlung vor Photius in Abrede stellt.

4) Diese steht bei Justell. T. II. p. 789—92. und schließt mit den Worten μισθὸν ἀπενέγκασθαι.

5) Diese Canonen sind in der Synode von Carthago (419), worin die Canonen aller vom Jahr 394 an gehaltenen africanischen Synoden wiederholt wurden. Der Sammler fand sie unstreitig in einem Codex des Dionysius (§. 85.) und übersetzte sie selbst ins Griechische. Sie stehen unter 135 Nummern auch noch in der späteren griechischen Collection. Bevereg. T. I p. 509—680.

B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius. 1) Vermehrung der Canonensammlung.

74. Das fünfte allgemeine Concilium (533) und das sechste (680) beschäftigten sich blos mit dogmatischen Fragen und haben keine Disciplinarverordnungen erlassen. Justinian II. versammelte daher (692) im Trullus, einem gewölbten Saale des kaiserlichen Pallastes zu Constantinopel, ein neues Concilium, welches sich ausführlich mit der Disciplin der orientalischen Kirche befaßte und darüber 102 Canonen festsetzte [1]. Namentlich wurden im zweiten Canon die Stücke aufgezählt, die als Kirchengesetze gebraucht werden sollten [2]. Diese waren die Canonen der Apostel und der mehrmals erwähnten zehn Concilien, dann die Canonen der Synode von Carthago, welche schon die vorhin genannte von Photius benutzte Sammlung aufgenommen hatte; weiter aber auch die Beschlüsse einer unter Nectarius in Constantinopel (394) gehaltenen Synode; dann die canonischen Entscheidungen von zwölf Patriarchen und Kirchenvorstehern des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich der Canon eines unter Cyprian zu Carthago (256) gehaltenen Conciliums. Hierzu kamen die 102 Canonen, welche die Trullanische Synode selbst erließ, und später 22 Canonen, die auf dem siebenten öcumenischen Concilium, dem zweiten von Nicäa (787), festgesetzt wurden. Auf diesen Stücken beruhte das Kirchenrecht des Orients bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts. Einen neuen Zuwachs erhielt es nun durch 17 Canonen, welche die unter Photius wider den Patriarchen Ignatius und dessen Anhänger (861) gehaltene Synode [3], und durch 27 oder nach den Handschriften der Griechen 14 Canonen, welche das achte öcumenische zu Constantinopel (869) versammelte Concilium erließ. Dieses letztere wurde jedoch von Photius nach seiner Wiederein-

---

1) C. 6. D. XVI. (Petrus in Conc. Nicaen. II. a. 787). Diese Synode heißt auch quinisexta, πενθ' ἕκτη, weil ihre Canonen von den Griechen wie ein Anhang des fünften und sechsten öcumenischen Conciliums betrachtet wurden. Die Griechen nennen sie auch die sechste Synode.

2) C. 7. D. XVI. Diese Stelle ist jedoch aus dem griechischen Texte zu ergänzen und zu verbessern.

3) Diese Synode wird, weil sie einer Unterbrechung wegen in zwei Abschnitten gehalten wurde, die primo-secunda, πρώτη καὶ δευτέρα, genannt.

setzung auf einer in der Sophienkirche (879) gehaltenen Synode rescindirt, und daher im Fortgang des Schisma von den Griechen nicht mehr anerkannt. An dessen Stelle suchte Photius diese seine eigene Synode zu setzen, welche unter anderen auch drei Disciplinarcanonen erlassen hatte [4]).

2) Die Sammlung des Photius [1]).

75. Photius war aber auch auf eine Vervollständigung der Canonensammlung bedacht. Zu diesem Zwecke legte er die oben (§. 73) erwähnte Sammlung selbst mit Beibehaltung der Vorrede zum Grunde, und ergänzte dieselbe, wie er in einem Nachtrag zu jener Vorrede sagt [2]), aus den seitdem hinzugekommenen Stücken. Seine Sammlung zerfällt also auch in zwei Theile. Der erste enthält nach dem vorangeschickten Register [3]) die 85 Canonen der Apostel, die zehn oft genannten Concilien, die Canonen der karthaginensischen Synode von 419, den Canon der Synode zu Constantinopel von 394 [4]), 102 Canonen der sechsten Synode [5]), 22 Canonen des siebenten ökumenischen Conciliums, 17 Canonen der Synode zu Constantinopel von 861, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Das Concilium von Constantinopel von 879 wird zwar im Register nicht genannt, auch im zweiten Theile nicht allegirt; die Vorrede gedenkt dessen jedoch ausdrücklich, auch steht es mit seinen drei Canonen in der Sammlung selbst [6]). Ganz übergangen sind aber die Canonen mehrerer der vom Trullanischen Concilium genannten heiligen Väter, auch der Canon der unter Cyprian (256) zu Carthago gehaltenen Synode [7]). Gedruckt ist dieser Theil bis jetzt nicht

---

4) Zachariae §. 33. n. 2.

1) Zachariae §. 51. n. 1., Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 197—201.

2) Justell. T. II. p. 792. 793.

3) Justell. T. II. p. 793—95.

4) Dieser steht jedoch in der Sammlung selbst nicht in dieser Ordnung, sondern ist aus dem am Schlusse des Registers angegebenen Grunde ganz ans Ende gestellt. Dort steht er auch bei Bevereg. T. I. p. 678. Citirt wird er im Nomocanon Tit. IX. Cap. XIII.

5) Unter dieser ist hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullanische Synode gemeint.

6) Bevereg. T. I. p. 360—64.

7) Dieses wird zwar citirt im Nomocanon Tit. XII. Cap. XIV.; allein die abweichende Form des Citats zeigt, daß dieses ein neuerer Zusatz ist.

vollständig [8]. Was den zweiten Theil, den Nomocanon, betrifft, so ließ Photius diesen unverändert, und trug nur die Citate aus den neueren Kirchensatzungen, auch nach einer am Schlusse seiner Vorrede stehenden Aeußerung Einiges aus weltlichen Rechtsquellen nach. Eben dort wird als die Zeit dieser Bearbeitung das Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883 genannt [9].

C) Von Photius bis auf die neuere Zeit. 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts. a) Aenderungen in den weltlichen Rechtsquellen.

76. Mit den weltlichen Rechtsquellen giengen wichtige Aenderungen vor. Schon unter Heraclius (610—641) hörte das Lateinische auf Geschäftssprache zu sein; daher bediente man sich der Justinianischen Sammlungen nicht mehr im Originaltexte, sondern in mancherlei Uebersetzungen und Bearbeitungen. Dadurch fanden sich die Kaiser am Ende des neunten Jahrhunderts bewogen, aus den damals gangbaren Werken dieser Art eine neue Sammlung, die Basiliken, zu veranstalten. Diese wurden natürlich auch in kirchlichen Rechtsverhältnissen gebraucht. Da aber durch die Basiliken die Justinianischen Rechtsbücher nicht aufgehoben wurden, sondern beides neben einander gelten sollte: so bediente man sich in der Kirche lange Zeit auch noch der drei älteren aus dem Justinianischen Recht gezogenen Sammlungen (§. 72). Allmählig verbreitete sich aber unter den juristischen Praktikern die Meinung, daß alles, was vom Justinianischen Recht nicht in die Basiliken aufgenommen sei, keine Gültigkeit

---

8) Die erste Hälfte enthält, wie die Handschriften des Photius zeigen, die Sammlung, welche Dütiller unter dem Titel herausgab: Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex edit. Tilii. Paris. 1540. 4. Der zweite Theil sollte die canonischen Entscheidungen enthalten; dieser ist aber nicht erschienen. Ein Abdruck jener Ausgabe mit lateinischem Texte zur Seite ist: Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pictaviensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a M. Elia Ehingero. Witeb. 1614. 4. In der unten (§. 77. Note 6) erwähnten Variantensammlung aus drei Handschriften ist eine Handschrift die Sammlung des Photius.

9) Dieser zweite Theil ist unter dem Namen Nomocanon gedruckt: Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4. Am besten steht er bei Justell. T. II. p. 815—1140. In den Handschriften steht, wahrscheinlich nach der Anordnung von Photius selbst, der Nomocanon voran, und die große Sammlung folgt nach. Beides gehört zusammen und mit Unrecht ist Ersteres wie ein selbstständiges Werk allein für sich gedruckt worden.

mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieser Grundsatz auch hinsichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Basiliken kamen in der griechischen Kirche auch die von den Kaisern Basilius und Leo bekannt gemachten Auszüge in Aufnahme, wenigstens sind diese, wie die Handschriften zeigen, häufig mit den canonischen Sammlungen abgeschrieben worden[1]). Uebrigens erschienen aber fortwährend einzelne kaiserliche Verordnungen über Kirchensachen, namentlich von Leo Philosophus († 911), Constantinus Porphyrogenneta († 961), Alexius Comnenus († 1118), Joannes Comnenus († 1143), Isaacius Angelus (1185—90) und Anderen. Auch erhielt das Kirchenrecht immer noch neuen Zuwachs durch Synodalschlüsse, welche die Patriarchen von Constantinopel mit Zuziehung der benachbarten Bischöfe erließen, durch canonische Briefe berühmter Kirchenvorsteher, Entscheidungen derselben auf ergangene Anfragen und kleine kirchenrechtliche Abhandlungen. Manches davon wurde auch wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, hinter den Quellensammlungen beigeschrieben[2]).

b) Die kirchlichen Sammlungen.

76 a. Die Sammlung des Photius erhielt, wie es scheint, wegen seiner zweiten Absetzung unter Leo (886) nicht gleich volles Ansehen; sondern es wurde noch lange die Sammlung des Joannes Scholasticus (§. 70) als die gesetzliche gebraucht[1]). Al-

---

1) Biener de collect. p. 27—29., Zachariae §. 10. 25. 26. 27.

2) Leunclavius hat im ersten Theile viele solche Stücke gesammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiser über Kirchensachen; das dritte und vierte Synodalschlüsse der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und sechste Briefe, Entscheidungen und dergleichen.

1) Dieses ergiebt sich aus einem kurzen Lehrgedicht in 75 Versen, welches Michael Psellus für den Kaiser Michael Ducas um das Jahr 1071 verfertigte, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Nomocanon bildeten. Diese stimmen, bis auf einige aus den canonischen Briefen heiliger Väter entlehnten Zusätze, mit den von Joannes aufgenommenen Stücken überein. Das Gedicht ist zuerst von Fr. Bosquet hinter der Synopsis desselben Psellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermann novus thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es ist also ganz falsch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuchs allgemein geschah, unter die Lehrbücher und wissenschaftlichen Bearbeitungen des canonischen Rechts rechnet. Dieses thun selbst noch Biener de collect. p. 29., Zachariae §. 51. n. 2. Man wurde dazu durch den ihm ganz willkührlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Das Richtige hat nun Biener in der angeführten Zeitschrift

mählig aber kam sie ihrer Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit wegen in Aufnahme. Ein Uebelstand war jedoch nun, daß in dem Nomocanon die Stellen der weltlichen Gesetze aus den Justinianischen Werken entnommen waren, diese aber durch die Basiliken verdrängt wurden. Dem suchte man dadurch abzuhelfen, daß man jene Stellen durch andere aus den Basiliken ersetzte[2]). Auch machte man damit zur Bequemlichkeit noch andere Veränderungen[3]).

c) Commentarien.

77. Allmählig zeigte sich auch das Bedürfniß wissenschaftlicher Erläuterungen. Schon zu Ende des achten Jahrhunderts wurde von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt[1]). Eine andere Sammlung, die den Text der Canonen mit einem Commentar enthält, ist der Nomocanon des Doxapater[2]). Besonders tief griff aber der Mönch, Joannes Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, ein[3]). Dieser verfertigte um 1120 eine neue Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen in einer von der Sammlung des Photius abweichenden Ordnung, indem er die ökumenischen Concilien zusammen voranstellte, auch einige neue Stücke hinzufügte, und schrieb dazu ziemlich weitläufige Erklärungen, die aber meistens nur den Wortsinn betreffen[4]). Den Nomocanon des Photius be-

---

S. 203. 204. Eben so irrig ist es, wenn Doujat ein anderes Gedicht desselben Psellus über das Dogma, für den ersten Theil dieser angeblichen Synopsis gehalten hat.

2) Man sehe Biener in der angeführten Zeitschrift S. 198. 199. Eine Sammlung der Art ist die, welche (1090) auf Betreiben des Michael Sebastos von Theodorus Bestes gemacht wurde. Diese erwähnt auch Zachariae §. 51. n. 6.

3) Nur ein veränderter Nomocanon der Art ist auch die Sammlung, welche Mai in seinem Spicilegium Romanum Tom. VII. Romae 1842. edirt hat. Er wollte daraus eine eigenthümliche dritte Sammlung des Photius machen. Dieses ist widerlegt von Mortreuil III. 420., Kunstmann in der neuen Sion 1852. Beilage 23.

1) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Comnenus Papadopulus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico. (Patav. 1696. fol. p. 409). Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

2) Zachariae §. 51. n. 4.

3) Biener de collect. p. 30—32., Zachariae §. 51. n. 7., Biener in der angeführten Zeitschrift S. 201—205.

4) Von den Commentarien des Zonaras ist zuerst eine lateinische Uebersetzung seiner Scholien zu den Canonen der Apostel erschienen von Joa. Quin-

rücksichtigte er gar nicht. Andere wichtige Arbeiten waren die des Theodor Balsamon [5]). Dieser verfaßte um das Jahr 1170 zwei Commentarien. Der Eine bezieht sich auf die Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen nach der Anordnung des Zonaras, an dessen Erklärungen er sich auch ganz anschließt. Der Andere geht auf den Nomocanon des Photius. Seine Bemerkungen beschäftigen sich mit practischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem ältern Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sei. Zu diesem Zwecke werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen [6]). Sowohl die Arbeit des Zonaras wie die des Balsamon gelangte zu einem bleibenden Ansehen.

d) Auszüge aus den Canonensammlungen.

78. Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt [1]). Eine Epitome

---

tin Paris 1558; dann die lateinische Uebersetzung seiner Erklärungen der Conciliensschlüsse von Ant. Salmatia Mailand 1613; hierauf diese Uebersetzung mit dem griechischen Original Paris 1618; endlich auch seine Commentarien zu den canonischen Briefen Paris 1622. Der ganze Commentar, jedoch noch immer nicht ganz vollständig, erschien in dem gleich anzuführenden Synodikon des Beveridge.

5) Zachariae §. 51. n. 8., Biener in der angeführten Zeitschrift S. 199—205.

6) Die Commentarien des Balsamon erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen, die eine von Gentianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Agyläus, Basel 1561. fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Ursprache und der Uebersetzung des Agyläus edirte dann Christoph Justeau, Paris 1615. Bald darauf erschien, jedoch nach schlechten Handschriften, die ganze Sammlung mit den griechischen Commentarien und der Uebersetzung des Hervet unter folgendem Titel: Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentariis Theodori Balsamonis. E bibl. Jo. Tilii. Lutet. Par. 1620. fol. Die von Justeau gemachte Ausgabe des Nomocanon mit den Scholien hat sein Sohn, jedoch mit Verbesserungen, auch in die von ihm (1661) edirte Bibliothek des canonischen Rechts eingerückt. Die große Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveridge in seinem Syndikon (1672) nach sehr guten Handschriften wieder heraus, und zwar so, daß unter jeder Stelle des Textes erst der Commentar des Balsamon, dann der des Zonaras abgedruckt ist. Eine Collation des Synodikon von Beveridge mit drei Handschriften giebt noch Wolf Anecdota graeca sacra et profana T. IV. p. 113—165.

1) Nähere Nachrichten darüber giebt Biener de collect. can. eccles.

dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhundert vorhanden [2]): dieser fügte man nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt [3]); ihre Anordnung nähert sich derjenigen, welche Zonaras und Balsamon befolgen. Denselben Stoff enthält die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis [4]); nur die Ordnung ist anders, und stimmt mehr mit derjenigen, die Photius in seiner Vorrede angiebt, überein. Diese Synopsis wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Aristenus um 1160 mit Scholien versehen [5]). Endlich sind auch noch die canonischen Briefe und andere Stücke excerpirt und jener Synopsis angehängt worden [6]). Eine andere Synopsis verfaßte um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos, der dazu theils die gewöhnlichen canonischen Sammlungen, theils die Sammlung in 87 Kapiteln benutzte [7]). Ferner schrieb Constantin Harmenopulus um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras umgeänderte Sammlung des Photius, jedoch mit Weglassung einiger

---

Graec. p. 32—36., Bickell in den Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Litteratur. Zehnter Band. Erlangen 1829. S. 164—69. Da die Hülfsmittel, um diese Auszüge nach ihrem Alter unter bestimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverlässig sind: so sind sie hier zusammengestellt worden.

2) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VIII. (Galland T. I. p. 245), Zachariae §. 22. n. 1.

3) Zachariae §. 51. n. 3. Sie steht bei Justell. T. II. p. 710—748. Was man aus dem Namen über das Alter derselben gefolgert hat, ist ganz unzuverlässig.

4) Zachariae §. 51. n. 5. Diese steht bei Justell. T. II. p. 673—709. Der Name des Aristenus ist dabei, wie schon Beveridge gezeigt hat, falsch; von ihm rühren nur die Scholien dazu her.

5) Diese vermehrte Synopsis mit den Scholien ist von Beveridge in den ersten Theil des Synodikon eingerückt worden, jedoch zerstückelt, so daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balsamon und Zonaras, der Auszug und dessen Scholien stehen. Dadurch hat sich also die Anordnung nach der des Zonaras bequemen müssen.

6) Zachariae §. 51. n. 9. Die Excerpte stehen ohne Seitenzahlen bei Beveridge im zweiten Bande gleich hinter den canonischen Briefen.

7) Sie ist gedruckt bei Justell. T. II. p. 749—84. Eine Sylloge des Chartophylax Arsenius, und eine Secunda collectio canonum desselben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenotion. mystagog. ex iure canon. p. 192. 210. 219.

Stücke, gebraucht ist [8]). Auch ist hier die unter dem Namen Nomocanon herausgegebene verworrene Sammlung eines Unbekannten zu erwähnen [9]).

e) Das Syntagma des Matthäus Blastares.

79. Das kirchliche Geschäftsleben bedurfte aber auch eines größeren Werkes, worin das geltende Recht in einer bequemeren Form als in den genannten Sammlungen und deren Commentarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfaßte Syntagma des Matthäus Blastares. Es ist in bald längere bald kürzere Kapitel eingetheilt, die alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von Neuem anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erst ein Auszug der einschlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze: bei letzteren ist jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet und daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die kirchlichen Verordnungen sind aus den gewöhnlichen canonischen Sammlungen geschöpft [1]). Dieses Syntagma kam, wie die vielen davon vorhandenen Abschriften beweisen, bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme. In den meisten Handschriften findet sich dabei noch ein Anhang von kleinen damals gangbaren Werken, der vielleicht von Blastares selbst herrührt.

f) Heutiger Zustand.

80. Die Sammlung des Photius mit den Scholien des Balsamon und das Syntagma des Blastares blieben auch unter der türkischen Herrschaft im Gebrauch, und zwar wurde das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphorisch *πηδαλιον*, Steuerruder, genannt. Eben so behielt die Sammlung und Interpretation des Zonaras kirchliches Ansehen.

---

8) Zachariae §. 51. n. 11. Sie steht nur in Leunclav. Iur. Graec. Rom. T. I. Lib. I.

9) Sie ist im Jahr 1677 mit einer Uebersetzung und Noten edirt worden in J. Cotelerii Monumenta ecclesiae Graecae T. I.

1) Zachariae §. 51. n. 10. Dieses Syntagma steht nur bei Bevereg. T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrscheinlich besonders abgeschrieben gefunden wurde, edirte Leunclav. Iur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

Diese und andere Quellen wurden größtentheils durch Abschriften fortgepflanzt; doch ließ man sich dazu auch aus dem Occident die gedruckten Ausgaben des Beveridge und Leunclavius kommen [1]). Aus diesen Materialien wurden noch bis in das achtzehnte Jahrhundert mancherlei Uebertragungen ins Neugriechische, Auszüge und Hülfsbücher für Geistliche verfertigt, wovon mehrere auch in Venedig gedruckt worden sind [2]). Ein in vielen Handschriften vorkommender Auszug ist der nach der Vorrede im Jahr 1561 fertig gewordene Nomocanon des Manuel Malaxes [3]). Eine vom Mönche Christophorus verfaßte Epitome erschien 1798 in der Typographie des Patriarchen [4]). Endlich wurde (1800) auf Betreiben des Patriarchen und der Synode unter dem Namen, Pedalion, eine große gedruckte Sammlung veranstaltet [5]). Diese enthält aus Beveridge den altgriechischen Text aller seit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Diesen ist aber die Interpretation authentischer Kommentatoren in neugriechischer Bearbeitung beigegeben, und zwar hauptsächlich die des Zonaras, dann die des Balsamon, zuweilen die des Aristenus, das heißt die diesem zugeschriebene Synopsis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Aristenus zu verstehen sind. Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen solcher Väter berücksichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Synode bestätigt waren, aber doch altes Ansehen genossen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich schon hinter Blastares beigeschrieben wurden. Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinstimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geschäfte [6]).

---

1) Zachariae §. 54.
2) Zachariae §. 55. 56.
3) Zachariae §. 55. n. 2.
4) Zachariae §. 56. n. 7.
5) Genaue Nachrichten darüber gab zuerst Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221. Band XXV. (Wien 1824) S. 152—57, Biener de collect. canon. eccles. Graec. p. 39—43.
6) Die Sammlung ist in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theodori=

Auf diese und die anderen Sammlungen ist noch jetzt das Recht der griechischen Kirche unter dem Patriarchate gegründet. Für das Königreich Griechenland ist aber seit 1852 eine neue reichhaltige und zweckmäßige Sammlung verfaßt worden, welche unstreitig in der ganzen griechischen Kirche zu Ansehen gelangen wird [7].

2) Geschichte des russischen Kirchenrechts. a) In den älteren Zeiten.

81. In der russischen Kirche wurde mit den übrigen griechischen Einrichtungen wahrscheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Ursprache, weil dort anfangs die Geistlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im elften Jahrhundert soll aber doch schon die Uebersetzung eines Nomocanon vorhanden gewesen sein [1]. Später (1274) machte Cyrillus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Uebersetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatislaus, Fürst von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengesetze in slavonischer Sprache häufig vor. Die Handschriften, welche es davon

---

tus vom Berg Athos auf Kosten der Pränumeranten gedruckt worden. Exemplare davon sind sehr selten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel ist: *Εἰς δόξαν Πατρὸς, Υἱοῦ καὶ ἁγίου Πνεύματος, τοῦ ἑνὸς θεοῦ. ΠΗΔΑΛΙΟΝ τῆς νοητῆς νηὸς, τῆς μιας, ἁγίας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας· ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροι καὶ θεῖοι Κανόνες, τῶν τὲ ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, τῶν ἁγίων Οἰκουμενικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἑλληνιστὶ μὲν χάριν ἀξιοπιστίας, ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ᾽ ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου ἱερομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῖ. — Ἐν Λειψίᾳ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτκοπφ καὶ Αἴρτελ Αω* (1800) Fol.

7) Diese erschien unter dem Titel *ΣΥΝΤΑΓΜΑ ΤΩΝ ΘΕΙΩΝ ΚΑΙ ΙΕΡΩΝ ΚΑΝΟΝΩΝ κ. τ. λ.* zu Athen seit 1852 in sechs Theilen in 8. Sie ist auf die im Abendlande erschienenen Ausgaben gegründet, jedoch mit Verbesserungen nach einer in Trapezunt gefundenen Handschrift. Der erste Theil enthält den Nomocanon des Photius und mehrere Abhandlungen alter kirchlicher Schriftsteller über die Synoden. Der zweite Theil enthält die Canonen der Apostel und der sieben öcumenischen Concilien nach Photius mit Zonaras (und zwar vollständiger als bei Beveridge), Balsamon und Aristenus. Im dritten Bande folgen die örtlichen Concilien, im vierten die Canonen und canonischen Briefe der h. Väter, im fünften Constitutionen der Kaiser und Patriarchen nach Leunclavius und anderen Hülfsmitteln, endlich im sechsten Bande das Syntagma des Blastares.

1) Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 51. 52., Strahl Gelehrtes Rußland. (Leipz. 1828) S. 74.

giebt, theilen sich in zwei Klassen. Die Eine ist hinsichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras gegründet; die beigefügten Scholien sind aber hauptsächlich die des Aristenus, nur hin und wieder mit den Erklärungen des Zonaras vermischt. Die Andere enthält als vorherrschenden Bestandtheil die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis mit dessen Scholien; zuweilen giebt sie jedoch die Canonen im unverkürzten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieser beiden Klassen stellt also die Sammlung des Zonaras oder des Aristenus rein dar, und es läßt sich, wie sich diese Mischung gebildet hat, nicht nachweisen [2]). Eine neue Uebersetzung eines aus Constantinopel nach Rußland mitgebrachten Nomocanon soll von Cyprian, Metropoliten von Moskwa († 1406), gemacht worden sein [3]). Auch wurde das Syntagma des Blastares ins Slavonische übertragen. Neben diesen von den Griechen entlehnten Sammlungen erhielt aber die russische Kirche auch mehrere eigenthümliche Rechtsquellen. Dahin gehören zunächst die Privilegien und Verordnungen der Großfürsten. Die ältesten haben sich nicht in ihrer ächten Gestalt erhalten [4]). Die späteren, besonders die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wurden in der Uloschenie oder Landrecht von Iwan III. Wassiljewitsch (1498) und in dem Sudebnik oder Gesetzbuch von Iwan IV. Wassiljewitsch (1550) von Neuem bestätigt. Andere eigenthümliche Rechtsquellen waren die Vorschriften, welche die Metropoliten theils in ihren canonischen Sendschreiben [5]), theils auf den Concilien erließen [6]).

---

2) Biener p 53—58.

3) Biener p. 58., Strahl Gelehrtes Rußland S. 73.

4) Man hat zwar noch einen Nomocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroslaw über die geistlichen Gerichte (1051) und die Erneuerung beider Gesetze durch Wassilj Dimitrijewitsch (1403). Allein diese Urkunden sind nach den alten Sagen und bestehenden Einrichtungen gedichtet worden. Man muß sie aus demselben Gesichtspunkt, wie die falschen Decretalen des fränkischen Reichs betrachten. Nähere Nachweisungen darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 51., Strahl Beiträge zur russischen Kirchengeschichte (Halle 1827) S. 6. 10. 21., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. (Halle 1830) S. 83. 95.

5) Dahin gehört das canonische Schreiben des Metropoliten Johann I. (1080) an den Mönch Jacob, Strahl Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 114.

6) Besonders wichtig war das Concilium von Cyrillus II (1274), Strahl Gelehrtes Rußland S. 47., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 260.

b) Heutiger Zustand.

82. In Rußland sind jetzt hauptsächlich drei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Manuale des Nomocanon, welches Auszüge aus den Canonen der Concilien und heiligen Väter zum Handgebrauch für Geistliche enthält [1]). Die andere ist diejenige, welche zu Moskwa in den Jahren 1649 und 1650 gedruckt und 1653 vom Patriarchen Nicon mit Einschaltung einiger umgedruckten Blätter an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde [2]). Sie giebt sich den Namen Kormczaia Kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt seit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canonischen Sammlungen häufig vorkommt. Sie ist aus den oben erwähnten älteren slavonischen Sammlungen zusammengesetzt, und zwar haben die Herausgeber, wie man aus ihren eigenen Angaben erkennen kann, viele Handschriften aus der Klasse des Aristenus, und eine aus der Klasse des Zonaras benutzt. So weit sie das Kirchenrecht betrifft, ist sie in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den ersten Theil, der die Canonen der Apostel, die Concilien und die canonischen Briefe enthält. Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Gesetze der byzantinischen Kaiser und verschiedene kirchenrechtliche Abhandlungen gesammelt sind. Vor dem ersten Theile stehen aber noch mehrere geschichtliche Nachrichten, welche die griechische und russische Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiserlichen Gesetzen. Diese sind vielmehr im zweiten Theil im vier und vierzigsten Kapitel auszugsweise zusammengestellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an die Leser über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Constantins an Sylvester, und ein polemischer Tractat wider die Lateiner. Auch in anderen Stellen kommen höchst abenteuerliche Bemerkungen gegen die lateinische Kirche vor, wie sie in den alten Streitschriften des

1) Sie erschien gedruckt zu Kiew 1620. 1624. 1629. Moskwa 1639. Lemberg 1646.

2) Umständlich handeln davon Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—90., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 60—72. Ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu benutzendes Werk darüber ist auch Rosenkampff Obozrjenije Kormesej knigi. Mosk. 1829.

Orients in Umlauf waren. Doch genoß diese Sammlung nicht blos in der Kirche, sondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Ansehen [3]). Eine neue wie es scheint verwandte Sammlung ist aber 1838 zu Stande gekommen [4]). Auch wird nun von der Synode die Verbreitung des zu Athen 1852 erschienenen Syntagma befördert. Unter den neueren Rechtsquellen bildet die Grundlage das geistliche Reglement von Peter dem Großen (1721), wodurch statt des Patriarchats die heilige Synode eingesetzt wurde [5]). Daran schließen sich die vielen seit dieser Zeit erschienenen Ukasen über die kirchlichen Verhältnisse. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des russischen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher [6]).

3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei.

83. Die Serbier, welche in dem oberen Mösien (630—40) ein Reich gegründet hatten, nahmen dort auch gleich das Christenthum an. Von ihren ersten Rechtssammlungen ist zwar nichts bekannt; doch ist es wohl gewiß, daß sie dieselben slavonischen Uebersetzungen wie in Rußland gebraucht haben [1]). Später kam besonders das Syntagma des Matthäus Blastares in Aufnahme, wovon es viele slavonische Uebersetzungen mit serbischer Orthographie giebt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zakonnik ein Auszug verfertigt, und dieser mit anderen Auszügen von Canonen zusammen geschrieben. Eine Handschrift des vierzehnten

3) Neue Ausgaben erschienen davon zu Moskwa 1787. 1804. 1816. Diese enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem ersten Theile bemerkt sind. Auch die unter dem Namen der Altgläubigen oder Raskolniken bekannte Sekte hat davon eine Ausgabe besorgt. Warschau 1786.

4) Sie erschien in griechischer und kirchlich-russischer Sprache unter dem Titel: „Buch der Vorschriften der heiligen allgemeinen und örtlichen Kirchen-„versammlungen und der heiligen Väter", als Hauptgrundlage der kirchlichen Rechtsführung und des kanonischen Rechts. Man sehe darüber (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 303—305.

5) Dieses erschien zuerst russisch und deutsch zu Petersburg 1721, dann in einem Nachdruck zu Danzig 1725. 4. Diesen findet man auch in Achenwalls Statistik S. 451. Eine lateinische Uebersetzung wurde in Petersburg 1785 gedruckt. Das Reglement steht auch in Haigolds Beiträgen Th. I. S. 147.

6) Nähere Nachrichten über diese Pandekten giebt Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 6. 7.

1) Es ist selbst, nach Kopitar, die Vermuthung vorhanden, daß Stücke in der russischen Kormczaja Kniga von dem serbischen Erzbischofe Daniel, der um das Jahr 1340 starb, herrühren. Wiener Jahrbücher Band XXIII. S. 229.

Jahrhunderts enthält einen solchen Zakonnik, nach diesem einen Auszug aus dem Justinianischen Codex, und dann die Gesetze des Königs Duschan vom Jahr 6857 (1349). Auch kommen in Handschriften Nomocanonen vor, welche dem in Rußland gedruckten Manuale entsprechen [2]). Die Bulgaren, welche sich seit 680 in dem unteren Mösien festgesetzt hatten, erhielten wahrscheinlich schon bei ihrer Bekehrung (865) eine slavonische Uebersetzung der ächten Sammlung des Joannes Scholastikus [3]). Nachdem aber die Bulgarei (1018) eine griechische Provinz geworden war, wurden hier unstreitig auch die anderen Sammlungen eingeführt. Die Wallachei endlich, welche in dem dreizehnten Jahrhundert ein selbstständiges Reich geworden war, hat 1652 eine gedruckte canonische Sammlung in der Landessprache erhalten [4]). Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste in 417 Kapiteln ist eine Uebersetzung des oben (§. 80) erwähnten Nomocanon des Manuel Malaxes. Der zweite, Nomocanon überschrieben, enthält die Canonen der Apostel, der Concilien, des Basilius und anderer Väter in der Synopsis und mit den Scholien des Aristenus. Die beiden griechischen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und sind hier nur aus Irrthum als zwei Theile derselben Sammlung verbunden worden. Dieses Handbuch wurde auch in der Moldau angenommen. In der neuesten Zeit ist aber das griechische Pedalion von 1800 (§. 80) in das Moldauische übersetzt, 1844 gedruckt erschienen und auch in der Wallachei recipirt worden.

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts. A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert. 1) Die einzelnen Concilien.

84. Das Concilium von Nicäa (325) war auch im Abendlande gleich allgemein anerkannt worden. Hingegen die Disci-

---

2) Diese Angaben gründen sich auf die Mittheilungen von Schaffarik in den Wiener Jahrbüchern Band LIII. Anzeigeblatt S. 34—43., Macieiowski Slavische Rechtsgeschichte übersetzt von Buß. Th. I. (Stuttgart 1835) §. 147.

3) Die Handschrift dieser Uebersetzung ist beschrieben bei Biener de collect. can. eccles. Graecae §. 10.

4) Davon handeln: Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Band XXV. S. 158—168. Band XXXIII. S. 290., Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 43—46., Neigebaur das kanonische Recht der morgenländischen Kirche in der Moldau und Wallachei (Bülau Jahrbücher 1847 December), Zachariae Ius Graeco-Romanum §. 57. n. 2., Zachariä Rechtsquellen in der Wallachei (Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XII. S. 408).

plinarcanonen des Conciliums von Constantinopel (381), welches selbst in dogmatischer Beziehung nur allmählig zum Ansehen der ökumenischen Synoden gelangte, wurden bei der römischen Kirche nicht ordentlich recipirt[1]), sondern sie giengen nur stillschweigend durch Hülfe der Privatsammlungen in das Leben der Kirche über[2]). Von den acht Canonen der Synode von Ephesus (431) nahm man aber im Occident gar keine Notiz, da sie nur vorübergehende Verordnungen hinsichtlich des Nestorius enthielten; statt ihrer wurden zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius, die auf dem Concilium vorgelesen und genehmigt worden waren, und wovon der eine mit zwölf Anathematismen schließt, in die Canonensammlungen aufgenommen[3]). Ueber das Concilium von Chalcedon (451) entstanden eigenthümliche Verwicklungen dadurch, daß die Orientalen zu den sieben und zwanzig dort gemeinschaftlich erlassenen Canonen noch drei hinzusetzten, und darunter den acht und zwanzigsten, der auf den dritten Canon von Constantinopel gestützt dem Bischofe von Constantinopel besondere Rechte beilegte[4]). Wegen des dawider erhobenen Einspruches des Papstes wurden diese drei Decrete im Occident gar nicht, im Orient erst spät in die Canonensammlungen recipirt[5]). Das fünfte (553)

1) Ballerini Part. II. Cap. I. §. II. (Galland. T. I. p. 306—9).

2) Der griechische Codex, woraus die sogenannte Prisca geflossen ist, enthielt hinter dem Concilium von Chalcedon die Canonen von Constantinopel in vier Nummern abgetheilt, jedoch mit irrigen Angaben vermischt, welche nicht dahin gehören, sondern die das Concilium von Chalcedon angehen, Leonis Magni Opera edit. Baller. T. III. col. 553. Dieselben vier Canonen hat Dionysius, nur ist der zweite und dritte in eine Nummer zusammengezogen. Joannes Scholasticus hat aber außer jenen vier Canonen noch einen fünften und sechsten, und in der großen Sammlung des Photius findet sich gar noch ein siebenter.

3) Die erste Spur davon findet sich in einem Canonenauszug, deren Verfasser einen Codex vor sich gehabt haben muß, worin der Brief des Cyrillus mit den Anathematismen unter dem Namen des Conciliums von Ephesus angeführt war, Ballerini Part. IV. Cap. IV. n. X. (Galland. T. I. p. 589). Beide Briefe stehen unter jenem Namen in der dem Bischofe Isidor zugeschriebenen spanischen Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. II. (Galland. T. I. p. 504). Aus dieser kamen sie im neunten Jahrhundert in die vermehrte Dionysische Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. II. n. V. VI. (Galland. T. I. p. 488. 489).

4) Man sehe über diesen Canon 28. und die darüber entstandenen Verhandlungen Hefele Conciliengeschichte II. §. 200—208.

5) In der Prisca stehen die sieben und zwanzig Canonen von Chalcedon, dann die von Constantinopel, und hinter diesen, gleichsam als ob er dazu gehörte, der acht und zwanzigste Canon von Chalcedon. Dionysius und selbst noch Joannes Scholasticus haben blos jene sieben und zwanzig. Dreißig finden

und sechste (680) allgemeine Concilium haben keine Canonen erlassen. Das siebente (787) wurde im Abendlande hauptsächlich durch die Uebersetzung bekannt, die Anastasius im neunten Jahrhundert davon verfertigte. Von demselben rührt auch die lateinische Redaction des achten allgemeinen Conciliums (869) her, dem er selbst beiwohnte. Mittlerweile entstand aber eine neue wichtige Rechtsquelle in den Decreten und Briefen, welche die Bischöfe von Rom theils auf ergangene Anfragen, theils aus eigenem Antrieb an die Bischöfe verschiedener Länder über Gegenstände der Kirchenzucht erließen [6]. Die Verbreitung derselben geschah durch die Mitwirkung derjenigen Bischöfe, woran sie zunächst gerichtet waren [7]. Seit dem fünften Jahrhundert wurden sie aber auch in die Canonensammlungen aufgenommen [8]) und überhaupt den Conciliensschlüssen gleich gestellt [9].

2) Quellensammlungen. a) In Italien. α) Sammlungen der Kirchengesetze.

85. In Italien war schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine Uebersetzung einer griechischen Canonensammlung, die jetzt sogenannte Prisca, vorhanden (§. 67). Bald nach dieser entstanden aber noch drei andere Sammlungen, die sich von jener unter andern dadurch unterscheiden, daß sie nicht blos Conciliensschlüsse, sondern auch päpstliche Decretalen aufnahmen [1]. Für die Nicänischen Canonen braucht die erste eine ganz eigen-

---

sich erst in der Sammlung des Photius. Man sehe auch Ballerin. Leonis Magni Opera T. II. p. 515.

6) Man sehe §. 19. Note 22. 23. 24.

7) Siricius epist. I. ad Himer. Tarrac. a. 358. c. 20 (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. epist. XXIV. ad Alexandr. Antioch. a. 415. c. 4 (3)., Zosimus epist. IX. ad Hesych. a. 418. c. 4 (2)., Leo M. epist. CLIX. ad Nicet. Aquil. c. 7. ed. Baller. Lehrreich ist darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 152., 153.

8) Dieses beweisen die alte gallische und die drei italischen Sammlungen, wovon gleich die Rede sein wird. Es ist also falsch, wenn Spittler und nach ihm Andere so keck versichern, die Decretalen seien erst durch Dionysius in die Canonensammlungen gekommen.

9) Praefatio collect. Hispan. c. a. 633. (Galland. T. I. p. 504). Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat authoritas.

1) Die erste Sammlung enthält der Cod. Vatic. Regin. 1997., die andere der Cod. Lucan. 88. und Colbert. 784., die dritte der Cod. Barber. 2888. und Vatic. 1342. Ballerini Part. IV. Cap. IV. VI. VII. (Galland. T. I. p. 379—387. 389—400).

thümliche, für die übrigen jene alte italische Version; die beiden Anderen brauchen theils diese theils die alte spanische Version. Hierauf folgte die Sammlung, welche der Mönch Dionysius [2]) für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien verfertigte [3]). Diese enthält in der Gestalt, welche sie bei der zweiten Umarbeitung erhielt [4]), zuerst die Sammlung der fünfzig apostolischen Canonen aus dem Griechischen übersetzt; hierauf mit einer neuen Zahlenreihe anhebend die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern, so wie er es in dem einen griechischen Codex, den er übersetzte, vorfand (§. 66); dann unter neuen Nummern die 27 Canonen von Chalcedon aus einer anderen Handschrift übersetzt; endlich aus dem lateinischen Original die 21 Canonen von Sardika und in 138 Nummern die Acten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, denen auch die Beschlüsse früherer africanischer Synoden inserirt waren (§. 87). Später verfertigte Dionysius noch eine andere Sammlung, welche die Decrete der römischen Bischöfe, so weit er diese auffinden konnte, umfaßt. Da diese mit Anastasius II. († 498) schließt, und da nach der Vorrede nur die Decrete bereits vergangener Päpste gesammelt werden sollten, so muß diese Sammlung unter Symmachus (498—514) verfaßt sein. Da ferner laut der Vorrede damals die erste Sammlung schon lange fertig war, so ergiebt sich daraus auch ohngefähr die Zeit, wann diese entstand. Wenn sie, was zwar wahrscheinlich aber nicht durchaus gewiß ist, in Rom verfertigt wurde, so darf man aber bei jener Zeitbestimmung nicht weiter als bis zum Jahr 496, dem Todesjahr des Gelasius, zurückgehen, weil Dionysius, wie er selbst sagt, diesen Papst nie gesehen, also unter ihm noch nicht in Rom gelebt hat. Nach jenen beiden Sammlungen machte endlich Dionysius auf Antrieb des Papstes Hormisdas noch eine dritte, welche blos die griechischen Concilienschlüsse, und zwar in gespaltenen Columnen den Text und die Uebersetzung neben

---

2) Ballerini Part. III. Cap. I. (Galland. T. I. p. 471—81).
3) Dionysii exigui praefatio, Cassiodor. de divin. lection. c. 23.
4) Die Sammlung in ihrer ersten Anlage ist im Cod. Vatic. Palat. 577. erhalten, Ballerini Part. III. Cap. I. §. III. (Galland. T. I. p. 481—84).

einander, enthalten sollte; diese ist jedoch verloren gegangen [5]. Etwas später wurde von einem Diacon Theodosius wieder eine neue Sammlung veranstaltet, welche hauptsächlich Concilienschlüsse enthält, und worin für die griechischen Canonen theils die alte spanische, theils die Dionysische, aber auch die oben (§. 67) erwähnte dritte Version benutzt ist [6]. Noch eine Sammlung endlich, die sogenannte Avellanische, welche um die Hälfte des sechsten Jahrhunderts entstand, zeichnet sich durch ihre reichhaltigen Documente aus [7]. Alle diese Sammlungen wurden aber bald durch die beiden ersten Dionysischen verdrängt [8]. Jedoch erhielt die erste in ihrem Inneren mancherlei Veränderungen und Zusätze. Auch zu der zweiten kam schon nach dem Tode des Symmachus ein Anhang von Decreten, die dem Dionysius entgangen oder erst neu herausgekommen waren; einen anderen erhielt sie wahrscheinlich unter Gregor II. († 731). Endlich wurden diese angehängten Stücke nach ihrer chronologischen Ordnung in die Sammlung selbst eingerückt. Der Zustand jener beiden Dionysischen Sammlungen im achten Jahrhundert zeigt sich insbesondere in dem Coder, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geschenk machte [9]. Später finden sich darin noch zwei Stücke mehr [10], nämlich ein apokryphes Concilium des Sylvester und unter dem Namen der Canonen von Ephesus die oben erwähnten zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius [11]. Auch wurde

---

5) Die Nachricht von dieser Sammlung gründet sich auf die Vorrede von Dionysius selbst, welche in einer Handschrift zu Novara wieder aufgefunden worden ist, Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 11.

6) Die Beschreibung nach dem Cod. Capit. Veron. 55. geben die Ballerini Part. II. Cap. IX. (Galland. T. I. p. 403—9).

7) Die Beschreibung nach den Handschriften geben die Ballerini Part. II. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 449—63).

8) Schon Cassiodor bezeugt, daß die römische Kirche sich derselben vorzugsweise bediene.

9) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 485—88). Von dieser Art waren die drei Handschriften der Cölner Kirche, wonach Hartzheim den ersten Theil der Dionysischen Sammlung edirt hat, Conc. Germ. T. I. p. 131—235., Hartzheim Catalogus codicum ms. bibliothecae ecclesiae Colon. p. 63. 64. Ein anderer Abdruck der Dionysischen Canonensammlung nach einem Coder von Chiemsee aus dem achten Jahrhundert steht in Amort Elementa iuris canon. veter. et moderni (Ferrar. 1763. 3 vol. 4.) T. I. p. 1—148.

10) Ballerini Part. III Cap. II. (Galland. T. I. p. 488—91). Der Text in der Decretale von Leo IV. (c. 1. D. XX.), worauf sie sich beziehen, ist jedoch nicht zuverlässig, sondern von den römischen Correctoren ergänzt.

11) Eine Handschrift der Art wurde bei der ersten Ausgabe benutzt: Ca-

aus vielerlei bei Dionysius nicht vorkommenden ächten und unächten Documenten eine eigene Sammlung gebildet und diese der Dionysischen Decretensammlung, so wie sie im achten Jahrhundert in Umlauf war, angehängt[12]). Endlich ist hier noch eine eigenthümliche Sammlung des siebenten oder achten Jahrhunderts zu erwähnen. Diese enthält nach dem Schreiben des Dionysius an Stephanus und den apostolischen Canonen die Statuten der römischen Bischöfe von Linus an; allein von den Constitutionen der älteren Päpste bis auf Siricius, welche nicht mehr existirten, giebt sie blos kurz in historischer Form deren Inhalt, und zwar diesen größtentheils aus den Nachrichten, die sie darüber in dem bekannten römischen Pontificalbuch vorfand. Dann folgen die Briefe der späteren Päpste meistens aus Dionysius[13]).

β) Weltliche Gesetze.

86. Um die Zeit, da die römische Herrschaft im Occident aufhörte, beruhte das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juristen, über deren gerichtlichen Gebrauch gewisse Regeln vorgeschrieben waren, ferner auf den kaiserlichen Edicten, die im Codex von Theodosius II., und auf den kaiserlichen Rescripten, die in zwei anderen Codices gesammelt waren. Dieser Zustand erlitt durch die germanische Eroberung (476) keine gewaltsame Veränderung, indem nicht nur die römischen Unterthanen, sondern auch der Klerus und die Kirche vor Gericht fortwährend nach römischem Recht beurtheilt wurden. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian (554) wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieses Kaisers eingeführt, und kamen dadurch auch unter dem Klerus, selbst am

---

nones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora ed. Jo. Wendelstein. Mogunt. 1525. fol. Fast bloße Wiederholung derselben ist: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Paris. 1609. Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe sollte sein: Codex Canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo ad veteres manuscriptos Codices restitutus et notis illustratus. Ex Biblioth. ill. Claudii le Pelletier. Paris. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Justeau 1628. 1643. und nach diesen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101.

12) Ballerini Part. III. Cap. III. (Galland. T. I. p. 491—500).

13) Die Sammlung ist gedruckt in Zaccaria Dissertazioni varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti. Rom. 1780. Tom. II. Diss. IV. und darnach in der Mainzer Ausgabe von Galland. T. II. p. 682—743.

päpstlichen Hofe, in Gebrauch. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des von Julian in Constantinopel um das Jahr 556 verfertigten lateinischen Auszugs. Dieses Verhältniß erlitt nun auch in den Theilen, welche seit 568 an die Longobarden kamen, keine Aenderung mehr; und nachdem ihre Könige seit Grimoald (670) den katholischen Glauben angenommen hatten, unterstützten diese die Verordnungen der Könige sogar durch ihre Edicte.

b) Sammlungen in Afrika.

87. In Afrika wurden von auswärtigen Concilienschlüssen nur die Nicänischen Canonen recipirt, und zwar in der Uebersetzung, welche der Bischof Cäcilian von Nicäa selbst mitgebracht hatte [1]). Die Kirchenzucht bildete sich daher hier durch die einheimischen Concilien aus, wovon die unter Gratus (348 oder 349), Genethlius (390), und viele unter Aurelius (393—429) gehaltene Synoden erhalten sind [2]). Besonders wichtig war das Concilium von Carthago von 419, welches in der ersten Sitzung zunächst 33, oder nach einer anderen Abtheilung 40 Canonen erließ, darauf aber auch die Satzungen der unter Aurelius von 394 an gehaltenen Synoden und mit diesen einen Auszug der zu Hippo (393) abgefaßten Canonen, der sich unter den Satzungen vom Jahr 394 befand, seinen Acten inserirte, und endlich in seiner zweiten Sitzung noch sechs Canonen hinzufügte [3]). Dasselbe Concilium ließ auch zur Erledigung eines Zweifels eine neue Uebersetzung der Nicänischen Beschlüsse aus dem Orient

---

1) Ballerini Part. II. Cap. II. §. 1. (Galland. T. I. p. 324).

2) Die Ballerini haben diese dunkeln Verhältnisse der afrikanischen Rechtsquellen mit ihrem gewöhnlichen Geist und Scharfsinn aufgeklärt, De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. III. (Galland. T. I. p. 334—78).

3) Die Acten dieses Conciliums bildeten also fast eine geschlossene afrikanische Sammlung. Dionysius nahm sie, jedoch verstümmelt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in seine Sammlung auf (§. 85). Von da kamen sie ins Griechische übersetzt auch in die Sammlungen des Orients (§. 73). Mit dieser Uebersetzung zur Seite ließ Christ. Justeau jenen Theil des Dionysischen Codex, wie ein vollständiges Synodalgesetzbuch der afrikanischen Kirche, unter folgendem zu viel sagenden Titel abgesondert drucken: Codex canonum ecclesiae Africanae. Lut. Par. 1615. 8. Eben so stehen sie bei Justell. T. I. p. 305—409 und in Mansi Conc. T. II. col. 699—844. Der neueste Abdruck ist bei Bruns T. I. p. 155—202 und dazu die Nachweisungen p. 398—402.

kommen. Bald entstanden aber auch eigentliche Canonensammlungen. Die eine scheint die Nicänischen Beschlüsse in der älteren Uebersetzung und die afrikanischen Concilien vor Aurelius, die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben. Diese beiden Sammlungen wurden im Jahr 525 auf einem Concilium zu Carthago aus dem Archiv vorgelegt. Eine dritte Sammlung, deren Bestandtheile man aus der späteren spanischen Sammlung, worin sie aufgenommen wurde, erkennen kann, von deren Dasein aber schon in der Hälfte des sechsten Jahrhunderts Beweise vorkommen, enthielt acht afrikanische Synoden, unter diesen jedoch unter dem Namen des vierten carthaginensischen Conciliums vom Jahr 398 ein Stück, welches gar nicht dahin gehört, und dessen Vaterland ganz ungewiß ist[4]). Endlich kamen auch systematische Zusammenstellungen auf. Den Anfang machte die um das Jahr 547 verfaßte Breviatio des Diacon Fulgentius Ferrandus. Sie besteht in einem materienweise unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt fast aller griechischen und afrikanischen Conciliensschlüsse; bei den ersteren liegt die alte spanische Version zum Grunde[5]). Eine andere Arbeit dieser Art ist die um 690 verfertigte Concordia des Bischofs Cresconius. Diese ist ganz auf die beiden Dionysischen Sammlungen gebaut; nur sind deren Stücke, statt der chronologischen Ordnung, materienweise unter 300 Titel vertheilt, wovon die ersten 52 nach der Reihenfolge der fünfzig apostolischen Canonen gehen[6]). An die Spitze gleich nach der Vorrede stellte er 300 kurze Kapitel, wie ein Register, worin er den Gegenstand und die Stücke jedes Titels bezeich-

---

4) Dieses Stück führt auch in den Handschriften den Namen Statuta ecclesiae antiqua und Statuta ecclesiae orientalis. Es scheint zu einem Abriß der Kirchendisciplin bestimmt gewesen zu sein, wie er einem zu ordinirenden Bischofe vorgelegt werden sollte, Ballerini Part. II. Cap. III. §. IV. (Galland. T. I. p. 353—58). Nach Spanien verlegt es jetzt Richter Kirchenrecht §. 68. Note 10. Die Ballerini haben es aus vielen Subsidien neu herausgegeben, Leonis Magni opera T. III. p. 653., und danach Mansi Conc. T. III. col. 945. T. VII. col. 893. Eine neue Ausgabe ist bei Bruns T. I. p. 140—151.

5) Ballerini Part. IV. Cap. I. (Galland. T. I. p. 571—78). Zuerst wurde sie edirt von Franz Pithou, Paris 1588. 8.; nachher öfter, namentlich bei Justell. T. I. p 448., Meermann. Thesaur. T. I.

6) Ballerini Part. IV. Cap. III. (Galland. T. I. p. 582—587). Die einzige Ausgabe ist bei Justell. T. I. App. p. XXXIII. Handschriften beschreiben: Henke Diss. de Cresconii concordia canonum. Helmst. 1788. (Opusc. acad. Lips. 1802. no. VI.), Binterim epistola catholica secunda. Mog. 1824.

nete. Diese Kapitel sind aber später häufig in Verbindung mit den Dionysischen Sammlungen, worin sich ihre Citate auch auffinden ließen, abgeschrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden[7]). Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse wurde durch die Araber unterbrochen, welche bis zum Jahre 707 das ganze christliche Afrika unter ihre Herrschaft brachten.

c) Sammlungen in Spanien[1]).

88. Die Sammlung, welche in Spanien gebraucht wurde, enthielt, wie oben bemerkt, noch im fünften Jahrhundert nur griechische Concilien, nämlich in einer eigenthümlichen Uebersetzung die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra, dann aus dem lateinischen Original die Canonen von Sardika, endlich wieder in einer eigenen Uebersetzung die Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon (§. 67). Im sechsten Jahrhundert gab es aber dort bereits Sammlungen, worin außerdem auch afrikanische, spanische und gallische Concilien und päpstliche Decretalen vorkamen[2]). Ein besonderes Ansehen erlangte daneben ein Abriß der Kirchenzucht, den der Bischof Martin von Braga in Gallicien um das Jahr 572 hauptsächlich nach den griechischen Concilienschlüssen verfaßte. Derselbe begreift 84 Kapitel, in zwei Bücher vertheilt, wovon sich das erste auf die Bischöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht[3]). Etwas später wurde aus diesem Abriß und jenen Sammlungen, jedoch auch mit Zuziehung von gallischen Codices, ein roher Auszug verfertigt, worin die Kapitel, Canonen und Decretalen ver-

7) Dieses erschien zuerst mit der von Pithou edirten Breviatio des Ferrandus; dann öfters, gewöhnlich mit dieser in Verbindung. Es steht auch bei Justell. T. I. p. 456.

1) Von den spanischen Collectionen handelt Arevalo in Opp. S. Isidori Hispalensis (Rom. 1797) Tom. II. Part. III. Cap. 91.

2) Diese sind aber verloren und lassen sich nur in dem gleich zu erwähnenden Auszug erkennen, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. I. n. I. (Galland. T. I. p. 500). Den Anfang einer solchen Sammlung enthält der Cod. Capit Veron. 58., Ballerini Part. II. Cap. II. §. II n. XII. (Galland T. I. p. 327).

3) Ballerini Part. IV. Cap. II. (Galland. T. I. p 578—82), Theiner disquisit. critic. p. 373. 374. 375. Ausgaben davon sind bei Justell. T. I. App p. VII., Lopez de Barrera Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom. 1758. 4., Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—860.

kürzt, blos ihrem Sinn nach, angegeben sind [4]). Eine neue weit besser geordnete Sammlung entstand aber zu Ende des sechsten oder im siebenten Jahrhundert [5]). Diese zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen Sammlung in zwei Theile. Der erste enthält die griechischen Concilien nach der alten spanischen Version, jedoch mit dem Ephesinischen Concilium, das heißt den beiden Briefen des Cyrillus vermehrt (§. 84); ferner acht afrikanische Concilien aus der oben erwähnten afrikanischen Collection (§. 87); hierauf zehn gallische, dann vierzehn spanische Concilien, und dazwischen auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schlusse Sentenzen, welche gewöhnlich dem Concilium von Agde (506) beigelegt werden. Der zweite Theil ist ganz aus der zweiten Dionysischen Sammlung gebildet; nur sind mehrere Decretalen, welche Dionysius nicht hat, unter den Päpsten, wovon sie herrühren, eingerückt. Man hat ihre Abfassung dem Bischofe Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben, was aber auf keinem sicheren Grunde beruht. Später wurde sie aber allmählig mit anderen Stücken vermehrt. Insbesondere wurden in den ersten Theil das Concilium von Constantinopel von 680 mit fünf darauf bezüglichen päpstlichen Schreiben, ferner mehrere gallische und spanische Concilien an den Stellen, wo die früheren Concilien gleichen Namens standen, eingeschaltet. Auch der zweite Theil, der mit den Briefen Gregors I. schließt, erhielt drei Zusätze. Doch stimmen die Handschriften, die es von dieser vermehrten Sammlung giebt, nicht in allen Stücken überein [6]).

---

4) Dieser existirt im Cod. Capit. Veron. 59. und im Cod. eccles. Lucan. 88., Ballerini Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p 587—94).

5) Ballerini Part. III. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 500—526), (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitano Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatum. Bruxellae Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI. (1803.) 8.), Eichhorn über die spanische Sammlung (Savigny Zeitschrift Bd. XI. S. 119—218), Phillips Kirchenrecht IV. §. 172.

6) Nach solchen Handschriften sind die beiden Theile der Sammlung in der neueren Zeit gedruckt worden: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typographia regia MDCCCVIII. Fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez. publ. Matr. bibl. praefect. a. 1821). — Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti ex typo-

Nach einer solchen vermehrten Sammlung wurde auch gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts ein systematischer Auszug gemacht. Dieser besteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Disciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entsprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwiesen wird [7]. Vielleicht ist selbst die ganze große Sammlung nach dieser systematischen Ordnung umgeschrieben worden, und jenes Excerpt das Register davon gewesen. Dieses wird dadurch unterstützt, daß wirklich in Handschriften eine arabische Uebersetzung der so geordneten spanischen Sammlung existirt [8]; doch kann diese auch erst später nach Anleitung jenes Excerptes gemacht worden sein. Neben diesen Sammlungen benutzte die Kirche noch theils den Codex von Theodosius II., theils das jetzt sogenannte westgothische Breviarium, das heißt einen Auszug, den Alarich II. (506) aus den gangbaren römischen Rechtsquellen hatte verfertigen lassen. Später, da die Könige seit Reccared (589) den Arianismus verlassen hatten, kamen auch in das gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts neu bearbeitete westgothische Gesetzbuch viele für die Kirche wichtige Bestimmungen.

d) Rechtsquellen in England und Irland.

89. In Britannien wurde das Christenthum schon zur Zeit der römischen Herrschaft, in Schottland und Irland seit 430 verbreitet. Aber von einer Rechtssammlung daselbst ist nichts bekannt. Unter den Angelsachsen wurde die kirchliche Disciplin vorzüglich durch die Provincialconcilien ausgebildet, und auf diesen die Beschlüsse der ökumenischen Concilien ausdrücklich ange-

---

graphia haeredum D. Joachimi de Ibarra. MDCCCXXI. — Ein Nachdruck dieser Sammlung steht in der großen Pariser Sammlung von Migne Patrolog. T. 84. 1850.

7) Ballerini Part. IV. Cap. V. (Galland. T. I. p. 594—602). Ausgaben dieses Excerptes sind: Index sacrorum canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi (Aguirre Collect. Conc. Hispan. Tom. III.), Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., Mansi Conc. T. VIII. col. 1179—1260.

8) Casiri Biblioth. Arabico-Hispanica Escurialensis T. I. p. 541. No. 1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphicis anno aerae Hisp. 1087 (Chr. 1049) descriptus.

nommen. Außerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche sie auf den Reichstagen für sie festsetzten [1]). Später verbreiteten sich die Dionysischen Sammlungen hieher. Auch wurden nun, abgesehen von den Pönitentialbüchern, wovon unten die Rede sein wird (§. 93), mancherlei eigene Sammlungen verfaßt. Von dem Erzbischof Egbert von York († 767) existirt ein kleiner Dialog über kirchliche Institutionen [2]). Demselben werden aber irrig noch andere Sammlungen zugeschrieben. Die Eine, die hie und da unter dem Titel de iure sacerdotali citirt wird, besteht in vier Büchern, wovon die drei Ersten nur in Bruchstücken [3]), das Vierte in 381 Kapiteln ganz gedruckt ist [4]); sie ist aber unstreitig fränkischen Ursprungs. Eine Andere mit dem Namen excerptiones Egberti [5]) ist erst später um 1040 von dem Diakon Hukarius [6]) aus dem vierten Buch der vorigen Sammlung verfaßt worden [7]). In Irland wurde, wahrscheinlich im achten Jahrhundert, eine systematische Sammlung in 65 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionysischen Sammlungen und außerdem römische, gallische und irländische Concilien benutzt sind [8]).

---

1) D. Wilkins Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol., Schmid Gesetze der Angelsachsen Th. I. Leipz. 1832. 8., Ancient laws and institutes of England. Lond. 1840 fol. Blos die lateinische Uebersetzung steht in Canciani Barbarorum leges antiquae Tom. IV.

2) Er ist gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 82—86., Mansi Conc. T. XII. col. 482—488., Ancient laws p. 320—325.

3) Bei Spelmann Conc. orb. Britann. T. I. p. 276—278., Mansi Conc. T. XII. col. 459—462. Man sehe dazu die Ballerini Part. IV. Cap. VI. n. VI. (Galland. T. I. p. 607. 608).

4) Antiqua canonum collectio qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Ed. A. L. Richter. Marburgi 1844. 4. Man sehe dazu Wasserschleben Vorgratianische Kirchenrechtsquellen S. 3—9. 192. Irrig hält sie Theiner disquisit. criticae p. 334—336. für einen Auszug aus Burchard von Worms (§. 100). In einigen Handschriften ist dieses Buch als viertes Buch der unten (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlung in drei Büchern angehängt.

5) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie stehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—12, Mansi Conc. T. XII. col. 411—31., Ancient laws p. 326—42.

6) Der Irrthum ist nachgewiesen von Jac. Waraeus Annotat. ad Synod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656., Ballerini Part. IV. cap. IV. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 605. 606).

7) So bemerkt Wasserschleben Bußordnungen S. 45.

8) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. 1. (Galland. T. I. p. 609—611),

e) Rechtsquellen in Gallien und im fränkischen Reiche. α) Canonensammlungen.

90. In Gallien wurde schon im fünften Jahrhundert unter Gelasius eine große Sammlung verfertigt, welche in ziemlich verworrener Ordnung Conciliensschlüsse und Decretalen enthält [1]). Für die griechischen Canonen ist darin die alte spanische Version gebraucht; bei denen von Nicäa hatte jedoch der Sammler noch eine andere eigenthümliche Version vor Augen [2]), und für die Canonen von Chalcedon braucht er die sogenannte Prisca. Diese Sammlung blieb auch unter den Franken in Gebrauch [3]), da überhaupt in dem Zusammenhang der kirchlichen Einrichtungen nichts geändert wurde; daher verbreiteten sich auch die alten italischen [4]) und die beiden Dionysischen Sammlungen [5]) hieher. Aus diesen Hülfsmitteln, verbunden mit den Canonen der frän-

Theiner disquisit. critic. p. 277. 278. Es sind nur einzelne Stücke davon gedruckt: L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 492—507., Edm. Martene Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 2—22., Mansi Conc. T. XII. col. 118—44.

1) Von dieser Sammlung handeln Coustant praefat. n. 70—88. (Galland. T. I. p. 75—87), Ballerini observ. in dissert. XII. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 753—76. (Galland. T. I. p. 783—801), De antiq collect. can. Part. II. cap. VIII. (Galland. T. I. p. 400—402). Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. II. §. 100. Edirt wurde sie mit den Werken des Papstes Leo I. zuerst von Quesnell, dann sehr vermehrt von den Ballerini, Opera Leonis M. T. III. p. 1—472. Für ihren gallischen Ursprung reden folgende Gründe. Erstlich finden sich viele Handschriften davon in Gallien, anderwärts keine. Zweitens stehen darin die Canonen von Ancyra in gleicher Weise emendirt, wie sie sich in dem unten (Note 8) erwähnten Coder von entschieden gallischer Abkunft finden, während die gleichzeitigen drei alten italischen Collectionen (§. 85) diese Emendationen nicht haben. Drittens kommt ein Schreiben der gallischen Bischöfe an Leo (Epist. 68. ed. Baller.) nur in dieser, sonst in keiner alten Collection dieser Zeit vor. Viertens endlich ist keine Spur vorhanden, daß Dionysius diese Sammlung, oder umgekehrt diese jenen gekannt und benutzt habe, während deutliche Beweise vorliegen, daß sie von fränkischen Sammlern und Schriftstellern gebraucht worden ist. Dennoch behauptet Eichhorn I. 113., daß sie in Italien entstanden sei.

2) Nämlich diejenige, die sich in dem oben (§. 85. Note 1) erwähnten Cod. Vatic. Regin. 1997 findet.

3) Wahrscheinlich ist diese der liber canonum, wovon Gregor. Turon. V. 19. spricht, indem sich darin die canones Apostolici nicht befanden, sondern in einem quaternio novus angehängt worden waren.

4) Dieses zeigt die Sammlung, die den ersten Theil des Cod. Colbert. 3368. bildet. Diese ist aus der oben (§. 85. Note 1) erwähnten zweiten italischen und aus der gallischen Sammlung gezogen, Coustant Praefat. n. 100—104), Ballerini Part. II. Cap. VIII. n. III. (Galland T. I. p. 96. 492).

5) Dieses zeigen die Ballerini in ihren Observat. in dissert. XVI. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 1041).

kischen Provincialconcilien, die seit 511 in rascher Folge zur Befestigung und Ausbildung der Kirchenzucht gehalten wurden, entstanden nun neue Sammlungen, wovon aber viele noch nicht genauer beschrieben sind [6]. Eine derselben, die um die Mitte des sechsten Jahrhunderts verfertigt war, läßt sich in einem Auszuge, worin sie benutzt ist, mit Bestimmtheit erkennen. Danach enthielt sie die Nicänischen Beschlüsse in der Abkürzung des Rufinus, mit diesen unter demselben Namen die Canonen von Sardika, dann vorzüglich fränkische Concilien und päpstliche Decretalen [7]. Eine andere Sammlung aus derselben Zeit enthält in verworrener Ordnung griechische, afrikanische, gallische Canonen und päpstliche Briefe, erstere theils nach der alten spanischen, theils nach der Dionysischen Version [8]. Eine dritte, wahrscheinlich im siebenten Jahrhundert entstandene Sammlung enthält unter 103 Nummern viele Decretalen, ferner fränkische, römische und italische Concilien, und andere Stücke [9]. Eine vierte Sammlung ist besonders auf die fränkischen Concilien gerichtet [10]. Eine fünfte aus dem siebenten Jahrhundert ist dadurch merkwürdig, daß sie außer den fränkischen Concilien auch spanische enthält [11]. Seit Karl dem Großen kam aber hier hauptsächlich der Hadrianische Coder in Gebrauch [12] und wurde nun vorzugsweise der Canonencoder genannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§. 88), anfangs ganz rein [13], dann mit mancherlei

---

6) Ballerini Part. II. Cap. X. §. 1. (Galland. T. I. p. 409).

7) Den Auszug beschreiben nach dem Cod. Vatic. Palat. 574. die Ballerini Part. II. Cap. X. §. I. II. III. (Galland. T. II. p. 411—20).

8) Diese Sammlung existirte in einem Cod. Corbeiens., Coustant Praefat. n. 61—69., Ballerini Part. II. Cap. V. (Galland. T. I. p. 68—74. 387).

9) Sie ist nach einem Coder von Diessen gedruckt in Amort Elementa iur. can. (ed. Ferrar. 1767) T. I. p. 207—534.

10) Diese enthält der Cod. Vat. 3827., Ballerini Part. II. Cap. X. §. IV. (Galland. T. I. p 420).

11) Diese bildet den zweiten Theil des Cod. Colbert. 3368., Coustant Praefat. n. 100 — 104., Ballerini Part. II. Cap. X. §. V. (Galland. T. I. p. 96. 422).

12) Diese Sammlung wurde bei Hofe und auf den Reichstagen, wie die Citate in den Capitularien zeigen, ausschließlich gebraucht.

13) Eine solche Abschrift ist der Coder, welchen der Bischof Rachion von Strasburg (787) verfertigen ließ, Granddidier Histoire de l'église et des evêques princes de Strasbourg. (Strasb. 2 vol. 4.) T. I. p. 314. T. II. Cod. dipl. p. CXLI., Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothêque nationale. T. II. P. II. p. 173—215.

eigenthümlichen Zusätzen und Lesarten in der fränkischen Kirche verbreitet [14]). Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abschriften der Hadrianischen Sammlung auf [15]). Uebrigens entstanden bei einzelnen Kirchen noch besondere Sammlungen, worin blos die auf jene Gegend bezüglichen päpstlichen Sendschreiben und Concilien zusammengeschrieben waren [16]). Auch sorgten die Bischöfe für die Disciplin ihrer Diöcese durch kleine Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit eigenen Verordnungen enthielten. Solche Kapitel gab es vom Erzbischof Bonifacius von Mainz (745) [17]), von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797) [18]), Haytho von Basel (um 820) [19]), vom Erzbischof Herard von Tours (858) [20]), von Walther von Orleans (871) [21]) und vom Erzbischof Hincmar von Rheims (852—874) [22]).

β) Systematische Sammlungen.

91. Neben den blos nach der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen geordneten Sammlungen entstanden in dem fränkischen Reiche auch Arbeiten anderer Art, worin jene nach Titeln und Materien zusammengestellt wurden. Von den kürzeren Sammlungen dieser Art sind vier näher bekannt. Die eine in 92 Titeln hat aus verschiedenen älteren Sammlungen, unter andern aus der von Dionysius, so wie sie vor Hadrian war, geschöpft; sie ist also wenigstens vor der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt [1]). Die zweite in 64 Titeln schließt sich im

---

14) Die Beschreibung solcher Codices geben die Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. (Galland. T. I. p. 517—20).

15) Die Beschreibung eines solchen vermehrten Hadrianischen Coder geben die Ballerini Part. III. Cap. V. (Galland. T. I. p. 526).

16) So bei der Kirche zu Arles, Ballerini Part. II. Cap. XIII. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 466—70).

17) Sie stehen bei L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 507., Mansi Conc. T. XII. col. 383.

18) Sie finden sich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

19) Diese stehen bei Mansi T. XIV. col. 393. Irrig werden diese von Pertz Monum. III. 439. einer italischen Synode zugeschrieben.

20) Sie finden sich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

21) Sie stehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 505—509.

22) Diese giebt Mansi Conc. T. XV col. 475—504.

1) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. II. (Galland. T. I. p. 611—16). Jac. Petit hat daraus in seinem Poenitentiale Theodori Cantuar. T. I. p. 97—280. Stücke abgedruckt.

Stoffe und in der Reihenfolge der Titel genau an die vorige an [2]. Eine dritte in 30 Titeln ist ein Auszug aus einer der beiden vorigen [3]. Eine vierte in 72 Kapiteln ist aus derselben Zeit und von ähnlicher Beschaffenheit wie die erste, allein in der Anordnung ganz verschieden [4]. In diese Sammlungen wurden aber neben den Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufgenommen, und diese dadurch allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine systematische Sammlung von größerem Umfang entstand gegen das Ende des achten Jahrhunderts. Sie enthält nur Stücke aus der spanischen und Hadrianischen Sammlung, vielleicht blos aus einem aus der spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex. Diese sind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erste von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accusationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Kleriker und der Bischöfe handelt [5]. Eine andere hieher gehörende Sammlung aus derselben Zeit ist die in vier Büchern, welche irrig dem Egbert von York beigelegt wird [6]. Beiden Sammlungen nahe verwandt ist die um 825 entstandene Sammlung des Bischofs Halitgar von Cambrai in fünf Büchern [7]. Ein sechstes Buch, welches wie einen Anhang bildet, enthält größtentheils Bruchstücke aus einem Pönitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römischen Kirche herrührte, das aber in Wahrheit ein fränkisches Pönitentiale war [8].

γ) Weltliches Recht.

92. In ihren äußeren Verhältnissen wurde die Kirche und die Geistlichkeit nach dem römischen Recht beurtheilt. Dieses schöpfte

2) Theiner über Ivo S. 3. 4.

3) Theiner über Ivo S. 5. 6.

4) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. III. (Galland. T. I. p. 616—18).

5) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. I. II. (Galland. T. I. p. 619). Die Sammlung ist gedruckt in L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p 509—64.

6) Man sehe oben §. 89. Note 3. 4.

7) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620), Kunstmann Pönitentialbücher S. 39. 40., Wasserschleben Bußordnungen S. 80—82. Die ganze Sammlung steht in Canisii Lectiones Antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81., Galland. Biblioth. veter. patrum T. XIII. p. 521. Theile davon stehen auch in Rabani Mauri Oper. (ed. Colon. 1626) T. VI. Man sehe darüber Wasserschleben S. 83. Note **.

8) Man sehe §. 93. Nr. 3. Note 5.

sie vorzüglich aus dem Codex von Theodosius II. und aus dem westgothischen Auszug. Doch verbreiteten sich von Italien aus auch die Sammlungen Justinians, dessen Novellen und die Epitome von Julian, hierher. Ferner wurden gewisse Verhältnisse der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Völker verzeichneten Rechten, namentlich im ripuarischen, bayerischen und alamannischen berücksichtigt [1]. Vorzüglich wichtig waren aber die Capitularien, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlassen wurden. Sie sind, wo sie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meistens aus Canonen und Kirchenvätern geschöpft. Anfangs waren sie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Ansegisus (826) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erste die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die seines Sohnes Ludwig enthält [2].

3) Pönitentialbücher.

93. Für einen wichtigen Zweig der Kirchenzucht, das Pönitentialwesen, entstanden besondere Sammlungen, wodurch unter anderen, um der Willkühr unwissender Priester zu begegnen, nach der Anleitung der Concilien und heiligen Väter für die verschiedenen Vergehen die entsprechenden Büßungen genau verzeichnet waren [1]. 1) Solche Verzeichnisse entstanden schon im fünften

---

1) Diese so wie die früher erwähnten westgothischen und longobardischen Rechtsbücher sind gesammelt in des Verfassers Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824 3 vol. 8.

2) Die Hauptsammlung der Capitularien war bis dahin: Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. Cura P. de Chiniac. Paris. 1788. 2 vol. fol. Eine ganz neue kritische Bearbeitung erschien 1835 von Pertz in den Monumenta Germaniae historica T. III. IV.

1) Ueber diesen Gegenstand sind in der neuesten Zeit folgende auf Handschriften gestützte sorgfältige Untersuchungen erschienen: Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der Vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839., Kunstmann die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844., Hildenbrand Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg 1851., Wasserschleben die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. — Bei Kunstmann sind auch fünf hieher gehörende Stücke, darunter einige noch ungedruckt gewesene, abgedruckt. Hildenbrand giebt zwei Stücke der Art. Wasserschleben hat aber fast Alles, was bisher gedruckt war, und dazu Neues aus Handschriften. In den Resultaten der Untersuchung treffen Hildenbrand und Wasserschleben im Wesentlichsten zusammen, obschon sie von einander unabhängig arbeiteten. Kunstmann weicht vielfach ab, und hat seine Ansichten

Jahrhundert bei den Britten und Iren, worunter das Beichtbuch des Vinnianus das wichtigste Stück ist [2]. 2) Im fränkischen Reiche verfaßte der aus Irland zur Verbreitung des Glaubens herübergekommene Columbanus († 615) ein Pönitentialbuch, worin er besonders jenen Vinnianus benutzte [3]. 3) Aus diesem Pönitentiale mit den Canonen der fränkischen Concilien entstand im fränkischen Reiche im siebenten und achten Jahrhundert eine Reihe anderer Pönitentialbücher [4], darunter namentlich das angeblich Römische, welches als das sechste Buch zur Sammlung des Halitgar (§. 91) hinzukam [5]. 4) In England erlangte der Erzbischof Theodor von Canterbury († 690) ein so großes Ansehen, daß seine Aussprüche über die Bußdisciplin als capitula Theodori mehrfach, wenn auch in roher Form, gesammelt wurden [6]. 5) Eine gleiche Sammlung, jedoch in zwei Bücher und Titel geordnet, erschien wohl noch bei Lebzeiten des Theodor, und ist die Hauptquelle, woraus die späteren Sammlungen seine Aussprüche geschöpft haben [7]. 6) Auf dieser Grundlage erschie-

---

auch in seinen Recensionen der Schriften von Hildenbrand und Wasserschleben festgehalten. Münchener Gelehrte Anzeigen. 1852. Nr. 12—14. 72—75. Die obige Darstellung ist Wasserschleben gefolgt.

2) Abgedruckt ist das Erhaltene bei Wasserschleben S. 101—144.

3) Abgedruckt bei Wasserschleben S. 353—360.

4) Abgedruckt bei Wasserschleben S. 360—440.

5) Man sehe darüber Wasserschleben S. 58.

6) Von dieser Art sind folgende vier Sammlungen. 1) Die zuerst von d'Achery herausgegebene Sammlung, abgedruckt bei Wasserschleben S. 145—160. 2) Die sogenannten Canones Gregorii, zuerst edirt von Kunstmann S. 129—141., dann von Wasserschleben S. 160 — 180. 3) Die nach der Handschrift so genannten Canones Merseburgenses, edirt von Wasserschleben Beiträge S. 119 — 124. Man sehe darüber dessen Bußordnungen S. 180. 4) Die nach der Handschrift so genannten Canones Cottoniani, wovon Wasserschleben S. 181. 182. eine Uebersicht giebt.

7) Diese ist gleichzeitig edirt von Hildenbrand S. 85 — 125., Wasserschleben S. 182 — 219. Beide stimmen in der Bedeutung, welche sie dieser Sammlung beilegen, überein. Aus ihren Untersuchungen ergiebt sich, daß es kein von Theodor von Canterbury selbst verfaßtes Pönitentialbuch gab. Dadurch fallen die irrigen Ansichten über verschiedene dem Erzbischof Theodor zugeschriebene Sammlungen dieser Art zusammen. Diese finden sich in dem Werke, welches Jac. Petit unter dem Titel Poenitentiale Theodori Cantuarensis zu Paris 1677 in zwei Quartbänden herausgab, und in dem Abdruck, der davon in der großen Pariser Sammlung von Migne Patrolog. Tom. 99. 1851. erschienen ist. Abgesehen von dem Material, welches Petit aus eigener Willkühr dahin gezogen hat, bleiben vier dem Theodor beigelegten Werke. 1) Zuerst giebt Petit ein angebliches Theodori poenitentiale in 14 Kapiteln. Dieses ist aber nichts Anders als das zweite Buch der oben genannten Sammlung in zwei

nen im fränkischen Reich im achten Jahrhundert zwei Bußordnungen, worunter Eine wahrscheinlich die des Commeanus ist[8]. 7) Auf der Grundlage des Commeanus erschienen weiter im achten Jahrhundert drei Pönitentialbücher, worunter Eine in 35 Kapiteln[9]. 8) In England verfaßte Beda († 735) eine Bußsammlung, worin die brittischen Bußcanonen und die des Theodor benutzt sind[10]. 9) Ein anderes Pönitentialbuch verfaßte daselbst der Erzbischof Egbert von York († 767)[11]. 10) Beide Sammlungen wurden in rein äußerlicher Weise sammt den Vorreden mit einander verbunden und bilden so den liber de remediis peccatorum[12]. 11) Eine förmlich systematische Verarbeitung beider Sammlungen stellt aber ein Pönitentialbuch dar, welches bis dahin für das des Beda gehalten wurde[13]. 12) Es giebt noch eine andere dem Beda und Egbert verwandte Sammlung aus dem achten Jahrhundert, die ebenfalls irrig für die des Beda gehalten worden ist[14]. 13) Ein Beichtbuch führt den Namen confessionale Egberti, ist aber aus einer späteren Zeit als Egbert, und fast zu drei Viertheilen aus Theodor entlehnt[15]. 14) Ein Pönitentiale in vier Büchern führt den Namen poenitentiale Egberti, ist aber auch weit jünger als Egbert, und in seinen ersten drei Büchern ganz aus Halitgar (§. 91) entnommen[16]. 15) In dem Beichtbuch des Commeanus und seitdem öfters wird

Büchern und nicht von Theodor selbst. 2) Hierauf giebt Petit als Capitula Theodori eine Sammlung in 60 Kapiteln, die auch noch Kunstmann S. 106—128 unter diesem Titel hat abdrucken lassen. Diese ist aber, wie Wasserschleben S. 16. zeigt, späteren fränkischen Ursprungs. 3) Ferner hat Petit die oben Note 6. Nr. 1. erwähnte von d'Achery herausgegebene Sammlung, die eben so wenig von Theodor selbst herrührt. 4) Endlich giebt er nach allerlei Anderem aus Spelmann die Rubriken von 78 Kapiteln als einer Sammlung des Theodor angehörend. Allein sie gehören zu der unten Note 23. erwähnten Sammlung, die auch nicht von Theodor ist.

8) Gedruckt sind sie bei Wasserschleben S. 441—493. Man sehe über Commeanus daselbst S. 61—68.

9) Gedruckt sind sie zuerst bei Wasserschleben S. 493—526.

10) Gedruckt ist sie bei Wasserschleben S. 220—230.

11) Gedruckt ist diese bei Wasserschleben S. 231—247.

12) Nachgewiesen ist derselbe bei Wasserschleben S. 247. 248.; abgedruckt bei Mansi Conc. T. XII. col. 489—498.

13) Gedruckt ist es zuerst bei Kunstmann S. 142—175., bei Wasserschleben S. 248—282.

14) Gedruckt ist sie bei Wasserschleben S. 282—300.

15) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 300—318.

16) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 318—343.

auf ein poenitentiale Romanum Bezug genommen. Dieses ist aber nur ein unbestimmter Ausdruck für die Pönitentialbücher von allgemeiner Geltung im Gegensatz derer, die den Namen einer bestimmten Gegend trugen [17]. Auch das angebliche poenitentiale Romanum in der Sammlung des Halitgar ist nicht in Rom verfaßt [18]. 16) Die große Anzahl und Abweichung der Pönitentialbücher brachte im neunten Jahrhundert eine Opposition gegen dieselben hervor und führte dahin, aus den Sentenzen der h. Väter, den Canonen und Decretalen neue Sammlungen zu bilden. Von dieser Art sind die zwei schon (§. 91) erwähnten Sammlungen, nämlich in drei Büchern und die des Halitgar, ferner der liber poenitentium des Rabanus Maurus um 841 an den Erzbischof Otgar von Mainz gerichtet [19], desselben weitläufige epistola an den Bischof Heribald von Auxerre (853) [20], das Capitulare des Bischofs Theodulph von Orleans (797) [21]. Die Abfassung von Pönitentialbüchern aus den alten Bußbüchern behielt aber demohngeachtet ihren Fortgang. Namentlich gehören dahin: 17) Ein dem Papste Gregor III. zugeschriebenes Pönitentialbuch in 33 Kapiteln, das aber gewiß erst aus dem neunten Jahrhundert ist [22]. 18) Eine nach 829 verfaßte Sammlung, die man in der neuesten Zeit als die ächte Sammlung des Theodor von Canterbury herausgegeben hat [23].

4) Ritual- und Formelbücher.

94. Neben den Werken, worin die kirchlichen Rechtsquellen gesammelt waren, entstanden noch eigene Schriften, welche für

---

17) Dieses zeigt Wasserschleben S. 72—77.

18) Man sehe §. 91. Note S.

19) Ballerini Pars IV. Cap. VIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 621). Er steht gedruckt in Rabani Mauri Opera T. VI.

20) Ballerini Part IV. Cap. VIII. n. V. (Galland. T. I. p. 622). Sie ist gedruckt in Canisii Lectiones antiq. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 293., Reginonis Prumiensis libri duo ed. Baluz. p. 465—519., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190.

21) Bei Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.

22) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 535—547.

23) Diese wurde als die endlich aufgefundene Sammlung des Theodor 1840 edirt in den Ancient laws and institutes of England p. 277., und danach von Kunstmann S. 43—105., Wasserschleben S. 566—622. Letzterer und Hildenbrand haben aber gezeigt, daß die Sammlung nicht von Theodor ist.

die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formen und Regeln an die Hand gaben, die also das geltende Recht in seiner unmittelbaren Anwendung darstellten. Dahin gehören zunächst die Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche (ordines Romani). Eins der ältesten und reichhaltigsten ist dasjenige, welches noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren soll. Außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, enthält es auch diejenigen, die damals bei der Ordination der Bischöfe und des Papstes, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaisers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provincialconcilien beobachtet wurden [1]. Für das andere Geschäftswesen entstand ein ähnliches Hülfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vorkommenden bürgerlichen und kirchlichen Geschäfte verfaßt wurden. Im fränkischen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieser Art, worunter die des Mönches Marculf um 660 die älteste ist [2]. Es finden sich in denselben unter andern die Formularien für die Empfehlungsbriefe, welche man reisenden Geistlichen mitgab, und besonders für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofs nöthig waren [3]. Eine Formelsammlung der römischen Kirche war das Kanzleibuch (liber diurnus), welches wahrscheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden ist [4]. Es handelt

1) Die erste Ausgabe desselben erschien von Georg Cassander, Cöln 1561.; dann mit anderen alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts in Melchior Hittorp de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. Diese Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rom 1591 und Paris 1610. Von anderen Ritualbüchern, die zum Theil auch Ordines Romani heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede sein.

2) Am vollständigsten stehen diese Formelbücher in den von Canciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Baluze hat sie nicht alle.

3) Eine Sammlung von wirklichen Geschäftsschreiben dieser Art, die theils aus den Werken Hincmars von Rheims († 882), theils aus den Archiven und anderen Quellen gezogen sind, steht auch in Sirmond Conc. Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593 Eigentliche Formeln, wie Sirmond sie genannt hat, sind sie also nicht, wiewohl sie die Praxis jener Zeit sehr anschaulich darstellen.

4) Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Iohannis Garnerii presbyteri e societate Iesu. Paris. 1680. 4. Nachträge dazu gab Mabillon Museum Italicum T. II. P. II. p. 32. Mit diesen erschien er von neuem in Hoffmann

von den Curialien der Briefe des Papstes an den Kaiser, die Kaiserin, den Patricius, Exarchen, Consul, König und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geschäftsverhältnissen, die zwischen dem Papst und den von ihm ordinirten italischen Bischöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römischen Kirche, endlich von Privilegien und Concessionen mancherlei Art.

B) Die Sammlung der falschen Decretalen [1]). 1) Geschichte derselben.

95. Im neunten Jahrhundert kam im fränkischen Reiche eine neue Sammlung zum Vorschein, welche dadurch merkwürdig ist, daß sie außer verschiedenen unächten Documenten, die schon früher allmählig entstanden und aus Unwissenheit in die Privatsammlungen aufgenommen worden waren [2]), eine Menge neuer

---

Nova scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733. 2 vol. 4.) T. II. Zuletzt cur. Riegger. Vienn. 1762. 8. Ueber die Schicksale dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Auskunft.

1) Abhandlungen darüber, aber von sehr ungleichem Werthe sind: Van-Espen de collectione Isidori Mercatoris (Oper. T. III Lovan. 1753.), Ballerin. de antiquis collection. 1757. Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 528—558), Blascus de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (Galland. T. II. p. 1—150), Spittler Geschichte des canon. Rechts §. 59—69 (aus den Ballerini entnommen), I. Ant. Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827 (ein reines Plagiat aus Blasco), Eichhorn über die spanische Sammlung (§. 88. Note 5) S. 169—209, Knust de fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis. Götting. 1832. 4., Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau 1844., Gfrörer über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidorus. Freiburg 1848. (beruht auf so künstlichen Ansichten, daß hier nicht darauf Rücksicht genommen werden kann), Roßhirt zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Heidelberg 1849., Phillips Kirchenrecht IV. §. 173—175. (Was bei Richter Kirchenrecht §. 24. 69. 70. vorkommt, ist im Material und zum Theil selbst dem wörtlichen Ausdrucke nach aus diesem Lehrbuche entnommen, was hier nur deshalb bemerkt wird, damit der unkundige Leser nicht das Umgekehrte annehme). — Reiche litterärische Notizen giebt darüber Gengler Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse S. 411—423. Eine sehr gute kritische Uebersicht der verschiedenen Meinungen bis 1847 gewährt Hefele über den gegenwärtigen Stand der pseudoisidorischen Frage. (Tübinger Theolog. Quartalschrift. 1847. S. 583—666). Von dem dogmatischen Inhalte der falschen Decretalen handelt mit gewohnter Geistesfeinheit Möhler in der Tübinger Theolog. Quartalschrift 1829. III. Heft. 1832. I. Heft.

2) Die falschen Stücke, die schon in früheren Sammlungen vorkamen, sind folgende: 1) Epistolae II. Clementis ad Jacobum fratrem Domini. Diese sind sehr alt, und schon von Rufinus aus dem Griechischen übersetzt worden. 2) Canones Apostolorum. 3) Constitutum domini Constantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae, die bekannte Schenkungsurkunde Constantins;

Verfälschungen enthielt. Sie zerfällt nach dem ältesten Codex, der davon vorhanden ist, in drei Theile [3]). Der erste enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der oben (§. 88) beschriebenen spanischen Sammlung genommen ist, und nach einigen anderen Stücken, welche als Einleitung dienen sollen, erst die Canonen der Apostel, dann 59 erdichtete Briefe und Decrete der dreißig ältesten Päpste von Clemens bis Melchiades († 313). Im zweiten Theil folgen nach einer Art von Proömium erst die falsche Schenkungsacte Constantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der spanischen, das andere aus der alten gallischen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen ist, endlich die griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilien, ganz nach der vermehrten spanischen Sammlung, so wie diese um das Jahr 683 beschaffen war. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der spanischen Sammlung abgeschrieben ist, in chronologischer Ordnung die Decrete der Päpste von Silvester († 335) bis Gre-

---

Biener de collect. can. ecclesiae Graecae p. 72. 4) Capitulum editum a Silvestro papa, Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IV. n. VII. (Galland. T. I. p. 385). Dieses ist der Canon Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VI. §. IV. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 390. 394), Mansi T. II. col. 618. 5) Constitutum Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 394), Mansi T. II. col. 1081. 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. IV. V. Part. III. Cap. III. §. V. n. LXXV. LXXVI. LXXVII. (Galland. T. I. p. 394. 494). Diese vier Stücke sind um die Zeit des Symmachus († 514) verfertigt worden. 8) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii, um dieselbe Zeit gedichtet. 9) Elf Briefe in der Sache des Acacius, vor der fünften öcumenischen Synode von den Griechen erdichtet. 10) Interlocutio Osii. 11) Epistolae II. Hieronymi ad Damasum et Damasi ad Hieronymum. 12) Epistolae II. Damasi ad Hieronymum et Hieronymi ad Damasum. 13) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum. 14) Ein großer unächter Zusatz im Brief von Gregor I. an den Secundinus. Dieses Verzeichniß ist auf die höchst genauen Angaben der Ballerini gegründet. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Verfälscher der spanischen Sammlung. 15) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium conciliorum Africae ad Damasum. 16) Rescripta Damasi ad eosdem. 17) Schreiben des Damasus an die Bischöfe von Numidien. 18) Das sechste und siebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Profuturus. Allein diese Meinung ist sehr unsicher, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. n. XVI. (Galland. T. I. p. 519).

3) Die Beschreibung dieses Cod. Vatic. 630. geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. V. (Galland. T. I. p. 542—53). Da er in der neueren Zeit nach Paris gebracht worden war, so hat Camus ihn nochmals in Vergleichung mit vier anderen sehr abweichenden Handschriften untersucht, Notices et extraits des manuscr. de la biblioth. nation. T. VI. p. 265—301.

gor II. († 731), darunter aber auch 35 falsche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Die ächten Stücke sind aus der spanischen, der alten gallischen und der Dionysischen Sammlung genommen, jedoch in einige derselben noch falsche Zusätze eingeschoben. Nach dem Decret von Gregor II., womit der Coder ursprünglich schloß, folgen von derselben Hand einige Stücke, die sich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römische Concilien; dann wieder von derselben Hand ein zweiter Anhang. An der Spitze der ganzen Sammlung steht der Name des h. Isidor[4]), dem wahrscheinlich schon damals die Abfassung der ächten spanischen Sammlung beigelegt wurde[5]). Diese spanische Sammlung bildet auch, wie die Vorrede und der zweite Theil beweisen, die Grundlage, so daß nur in dieselbe an den gehörigen Orten die neuen Stücke eingerückt sind. Die Gegenstände, worüber sich die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Sie handeln von dogmatischen Fragen, von der Würde und den Vorzügen der römischen Kirche, von der höheren Hierarchie, von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Kleriker, von der Appellation an den heiligen Stuhl, von den Usurpatoren des Kirchengutes, von der Ordination, den Chorbischöfen, Priestern und Diaconen, von der Taufe, Firmung und Ehe, von dem Meßopfer und Fasten, von der Osterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apostel, dem Chrisma, dem Weihwasser, der Consecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, und von den heiligen Gefäßen und Kleidungen; mehrere betreffen persönliche Angelegenheiten, und die meisten Stellen enthalten blos allgemeine sittliche und religiöse Ermahnungen. Die Sammlung galt als die wahre des Isidor von Sevilla[6]),

---

4) In jener ältesten Handschrift steht an der Spitze der Vorrede: Incipit praefatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in domino fidei salutem. Das Beiwort Mercator fehlt in anderen Handschriften ganz, oder ist in einigen in peccator, den Beinamen, den sich die Bischöfe häufig gaben, corrigirt. Nach Blasco sollen auch einige Codices gradezu peccator lesen.

5) Man konnte dazu dadurch verleitet werden, daß in die Etymologien des Isidor ganze Stücke aus der Vorrede derselben eingerückt sind.

6) Hincmar. Rhem. († 882) opusc. XLVIII. c. 22—25. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem

von welcher, wie die Sage gieng, der Bischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spanien erhalten hatte [7]. Die falschen Decretalen wurden daher wie die andern, wo sie zur Unterstützung der herrschenden Disciplin geeignet schienen, von den Bischöfen und fränkischen Concilien angeführt und dadurch zuletzt die Päpste selbst über deren Echtheit getäuscht [8]. Die Sammlung verbreitete sich selbst nach Italien und England, und es kommen

S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre etc. Es ist hier das von Pseudoisidor gemachte Excerpt aus dem falschen aber älteren Canon des Silvester gemeint. Dieses bestritt Hincmar, weil es nicht zur kirchlichen Disciplin passe; aber die übrigen Decrete führt er selbst in seinen Briefen mehrmals an.

7) Hincmar. Rhem. opusc. XXXIII. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando conlegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse conligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleri fecit. Da die falschen Decrete, wie unten gezeigt wird, entschieden nicht in Spanien gemacht sind, so muß was der Schluß jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten spanischen Sammlung verstanden werden.

8) So ergieng es zuerst dem Papste Nicolaus I. Dieser hatte die falschen Decretalen aus den Anführungen der fränkischen Bischöfe in ihren Verhandlungen mit Rom kennen gelernt und zwar blos diese Citate, nicht die ganze Sammlung. Später hatte aber Hincmar und die anderen Bischöfe sie in einem einzelnen Falle bestritten; nicht, weil sie an deren Echtheit zweifelten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht in dem recipirten Canonencoder, das heißt in der Dionysischen Sammlung ständen. Diesen Einwurf bestritt der Papst aus den triftigsten Gründen, Epist. XLII. ad univers. episcop. Gall. a. 865 (Mansi Conc. T. XV. col. 693., c. 1. D. XIX.). Doch sieht man diesem Schreiben an, daß sich der Papst dabei in einer gewissen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigener Anschauung kannte. Daher hat er sich auch niemals, wiewohl er dazu oft genug Veranlassung gehabt, auf dieselben berufen. Dieses zeigen Blondel Proleg. cap. 19., Blasco de collect. Isidor. cap. 4. Man sehe auch unten §. 98. Note 36. 40. Nur so weit ist dasjenige richtig, was Wasserschleben falsche Decretalen S. 67., Richter Kirchenrecht §. 70. von der Bekanntschaft und Vertheidigung der falschen Decretalen durch Nicolaus I. schreiben. Wasserschleben S. 78. und von ihm irregeleitet Hefele S. 657. sagen freilich, daß Nicolaus I. in einem Briefe an den König Karl (Harduin. V. 585) einen unächten Brief von Julius I. namentlich citirt habe. Allein bei dieser Stelle hatte der Papst, wie sich aus einer anderen bei Harduin. V. 167. klar ergiebt, den ächten Brief des Julius und Theodoretus II. 4. vor Augen. Dieses bezeugt auch von diesem Briefe Blondel p. 110. lin. 14—16. Endlich kann man sich dawider auch nicht auf c. 2. c. XV. q. 6. berufen; denn diese Stelle ist, wenn sie überhaupt ächt ist, nicht von Nicolaus I., sondern von Nicolaus II. Erst im elften Jahrhundert führen die Päpste die falschen Decretalen häufiger an.

davon noch in Handschriften des zwölften Jahrhunderts Abschriften und Auszüge vor. Dabei erlitt sie jedoch, besonders im dritten Theile, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung selbst eingerückt, die Ordnung verändert, andere ächte Stücke aufgenommen, falsche noch dazu verfertigt [9]). Aus diesen Codices giengen dann die falschen Decretalen mehr oder minder auch in die systematischen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entstanden, über [10]).

2) Entdeckung der Unächtheit.

96. Da die in die nachfolgenden Sammlungen aufgenommenen falschen Stücke nichts von den übrigen dort vorkommenden Stellen Abweichendes enthielten, so wurde zu jener Zeit, wo man bei den Rechtsquellen blos auf die Anwendung, nicht auf den historischen Ursprung sah, deren Unächtheit nicht bemerkt. Aber schon im fünfzehnten Jahrhundert erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch [1]), und im sechzehnten Jahrhundert, besonders nachdem nun die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war dieses bald bei den Kritikern in Deutschland [2]) und Frankreich [3]) außer Zweifel. Diesen Fund für ihre

9) Die Beschreibung solcher Handschriften geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. §. VI. Cap. VII. VIII. Nach einem solchen veränderten und vermehrten Codex ist der Abdruck gemacht, welcher den ganzen ersten Theil der Conciliensammlung von Merlin, Paris 1524. Cöln 1530. einnimmt. Dieses ist die einzige Ausgabe, die von der Sammlung als solcher existirt. Ein Abdruck der Ausgabe von 1530, mit Angabe deren Seitenzahlen, erschien von Denzinger besorgt in der großen Pariser Sammlung von Migne Patrolog. Tom. 130. 1853.

10) Sehr genaue Nachweisungen darüber giebt Blondell. Proleg. c. 18.

1) Nicolaus Cusanus de concordia catholica Lib. III. Cap. 2., Joan. a Turrecremata Summ. eccles. Lib. II. Cap. 101.

2) Dieses beweist das Zeugniß des Georg Cassander in der um 1564 anonym herausgegebenen Defensio insontis libelli de pii viri officio: De reliquis, quae Clementis, Anacleti, Evaristi, Aexandri, Telesphori etc. nomine circumferuntur, qui credi possit, ut ea homo veritatis et sinceritatis amantissimus tantopere probet, cum pleraque eorum et olim ab ipsis pontificibus inter apocrypha sint reiecta, et postremis hisce saeculis nostraque etiam aetate a viris prudentissimis et doctissimis, adiectis gravissimis et firmissimis rationibus, in dubium sint vocata, in quibus est Nicolaus Cusanus, vir rerum ecclesiasticarum peritissimus acerrimique iudicii. — Erasmi vero nostri de his scriptis iudicium omnibus notum est.

3) Schon Dumoulin hatte sich darüber in seiner 1554 bei Hugo a Porta erschienenen Ausgabe des Decrets zum c. 2. D. XXII. sehr scharf ausgespro-

polemischen Zwecke benutzend, führten die zur Bearbeitung der Kirchengeschichte zusammengetretenen protestantischen Gelehrten die Beweise der Unächtheit weiter aus [4]). Wider diese versuchte zwar noch der Jesuit Torres das Ansehen der Briefe zu vertheidigen [5]); allein der reformirte Prediger Blondel setzte die Sache in einer weitläufigen mit Bitterkeit aber scharfsinnig und gelehrt durchgeführten Untersuchung außer Zweifel [6]). Später hat noch die durchdringende Kritik der Gebrüder Ballerini die Falschheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche selbst Blondel als ächt behandelt hatte. Aus Blondel und den Ballerini haben alle nachfolgenden Bearbeiter unmittelbar oder mittelbar ihr historisches und kritisches Material geschöpft; nur hat Jeder nach seinem Standpunkt etwas von eigenen Ansichten beizumischen gesucht.

3) Kritische Untersuchungen.

97. I. Was zunächst das Vaterland dieser Sammlung betrifft, so bestand in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts im fränkischen Reiche die Sage, daß der Bischof Riculf von Mainz (787—814) sie aus Spanien erhalten habe [1]). Allein da sich von ihr in Spanien durchaus keine Handschriften gefunden haben [2]), vielmehr dort die ächte Sammlung ununterbrochen im Gebrauche geblieben ist [3]): so beruht jene Nachricht auf einer Verwechselung mit der ächten spanischen Sammlung, welche Riculf von dorther erhalten hatte. Wenn also jene Sage ohne Gewicht ist, so ist die natürlichste Vermuthung, daß die Sammlung da

---

chen. Le Conte aber legte die allgemeinen Beweise der Unächtheit in der Dedicationsepistel seiner vor 1556 zum Druck übergebenen aber erst 1570 erschienenen Ausgabe auf das Entschiedenste dar. Dieses Stück jener von den Censoren wohl deshalb gestrichenen Epistel steht vor dem vierten Bande von C. Molinaei Opera omnia ed. Franc. Pinsson.

4) Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica. Tom. II. (Basil. 1560.) Cap. 7. Tom. III. (Basil. 1561.) Cap. 7.

5) Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostolicorum libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.

6) Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. (Genev.) 1628. 4.

1) Man sehe die oben angeführte Stelle des Hincmar (§. 95. Note 6).

2) Dieses bezeugt C. de la Serna Santander Praefat. in veram collect. eccles. Hispanae §. 144. 145.

3) Den Beweis geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIV. (Galland. T. I. p. 541).

entstand, wo sie zuerst zum Vorschein kam, also im westfränkischen Reiche. Dafür reden auch folgende von Blondel und den Ballerini angeführte entscheidende Thatsachen. Erstlich sind die Handschriften der verfälschten Sammlung fränkischer Abkunft und die falschen Decrete werden zuerst nur bei fränkischen Schriftstellern angeführt. Ferner sind darin Briefe von und an den Erzbischof Bonifacius von Mainz benutzt, die nur im fränkischen Reiche bekannt waren. Endlich ist die Sammlung, die dabei zum Grunde gelegt ist, nicht die reine spanische, sondern es finden sich darin die eigenthümlichen Lesarten und Aenderungen, womit die spanische Sammlung im fränkischen Reiche in Umlauf gekommen war[4]. Die Behauptung, die falschen Decretalen seien in Rom gemacht[5],

---

4) Diese Gründe sind auch von Knust und Wasserschleben als entscheidend anerkannt, und selbst noch durch andere Gründe vermehrt worden.

5) Diese von Febronius, Theiner und Anderen lediglich zu Parteizwecken aufgestellte Meinung hat selbst an Eichhorn wieder einen Vertheidiger gefunden, welcher annimmt, die falschen Decretalen seien im achten Jahrhundert in Rom verfertigt, in eine Sammlung gebracht, und aus dieser im neunten Jahrhundert die spanische Sammlung im fränkischen Reiche interpolirt worden. 1) Als Hauptgrund hebt Eichhorn in seinem Kirchenrecht I. 158. hervor, daß das römische Pontificalbuch, womit die falschen Decretalen im engsten Zusammenhang stehen, im neunten Jahrhundert außerhalb Italien unbekannt gewesen wäre. Allein diese nur bei völliger Unkenntniß des damaligen litterärischen Verkehrs mögliche Behauptung hat schon Knust widerlegt und gezeigt, daß Beda, Rabanus Maurus und Hincmar jenes Pontificalbuch gebraucht haben. Daher hat Eichhorn in seiner Abhandlung diesen Grund stillschweigend fallen lassen. 2) Er beruft sich in seiner Abhandlung S. 174 darauf, daß Handschriften vorkämen, worin blos die Decretalen, nicht auch die Concilien gesammelt seien. Diese sind aber nach der Beschreibung der Ballerini jüngere Auszüge und Umarbeitungen, deren Entstehung, wie Knust zeigt, sehr natürlich war. 3) Er macht S. 173 geltend, daß Hincmar (§. 95. Note 6) blos von einem liber collectarum epistolarum, also von einer Sammlung rede, worin keine Concilien gestanden hätten. Allein das, was Hincmar gleich darauf aus diesem liber mittheilt, zeigt aufs Klarste, daß er die vollständige Isidorische Sammlung vor sich hatte. 4) Er stützt sich S. 181. 205 selbst auf die Aeußerung der fränkischen Bischöfe, die gegen die falschen Decretalen einwendeten, daß sie nicht im Codex canonum ständen (§. 95. Note 8). Allein dieser Ausdruck geht blos auf die Dionysische Sammlung, welche gleichsam die officielle geworden war (§. 90. Note 12). 5) Er beruft sich S. 171. 185. 197 auf die angeblich vom Papste Hadrian I. dem Bischof Angilramnus übergebene Sammlung, die ein Auszug aus den falschen Decretalen sei. Allein es wird unten (§. 99) gezeigt werden, daß diese Sammlung nicht vom Papste ausgegangen sein kann, daß also ihre Beziehung auf Hadrian I. eine Fälschung ist. 6) Er meint S. 180., Nicolaus I. bezeuge ja selbst in dem oben (§. 95. Note 8) angeführten Schreiben, daß die falschen Decretalen im Archiv der römischen Kirche gelegen hätten. Allein der Papst spricht hier ganz allgemein von der Autorität, die er den im Archiv aufbewahrten Documenten beilege, gar nicht speciell von den falschen Decretalen. 7) Endlich beruft man sich auch auf das

zerfällt dadurch von selbst; überdies lassen sich dawider noch besondere Thatsachen anführen [6]. II. Hinsichtlich der Zeit, wann die falschen Briefe verfertigt wurden, haben schon Blondel und die Ballerini bemerkt, daß darin wörtlich Stellen aus dem Pariser Concilium von 829 benutzt sind, daß sie also nach diesem Jahre gemacht sein müssen. Ferner hat der Verfälscher mehrere Sätze aus einem Schreiben von Gregor IV. vom Jahr 833 aufgenommen [7]. Daß er auch noch das Aachener Concilium von 836 vor Augen hatte, haben die Ballerini vermuthet, und Knust auf das Bestimmteste nachgewiesen. Noch andere Umstände zeigen an, daß die falschen Briefe erst nach 840 verfertigt sind [8]. Wahrscheinlich sind sie selbst noch nach dem Jahr 844 entstanden, weil sie so angelegentlich von den Primaten handeln, welche Würde in jenem Jahre nach einer langen Unterbrechung in dem Drogo zu Metz hergestellt wurde [9]. Andererseits müssen sie aber schon im Jahr 857 vorhanden gewesen sein, weil damals auf einer Reichsversammlung Stücke daraus angeführt wurden [10]. Ihre Entstehung fiele also in die Jahre 845 bis 857. Eine noch nähere Gränze kann sich daraus ergeben, daß in der Rechtssamm-

---

unten (Note 7) genannte Schreiben Gregors IV., worin Sätze aus den falschen Decretalen vorkämen. Allein dieses erklärt sich daraus, daß umgekehrt der Verfälscher jenes Schreiben benutzt hat.

6) Diese sind folgende. Erstlich kommt in zwei päpstlichen Schreiben des neunten Jahrhunderts eine Aufzählung der gangbaren kirchlichen Rechtsquellen vor, woraus sich aufs Bestimmteste ergiebt, daß noch damals die in Rom gebräuchliche Sammlung nur die vermehrte Dionysische war, Leo IV. a. 850. ad episc. Britanniae (c. 1. D. XX.), Nicol. I: a. 863. ad Hincmar. Rhem. (Mansi T. XV. col. 374). Zweitens findet sich von den falschen Decretalen auch in den anderen italischen Sammlungen keine Spur: namentlich müßte in dem im achten Jahrhundert entstandenen großen Anhang zum Dionysius, der mancherlei unächte Stücke enthält, davon etwas vorkommen, wenn sie damals dort schon existirt hätten. Drittens sind in den falschen Decretalen ganze Stücke aus der Lex der Westgothen und dem Westgothischen Auszug römischer Rechtsquellen gebraucht. Wären sie in Rom gemacht, so würden dafür nothwendig die Sammlungen Justinians benützt worden sein.

7) Es ist Gregor. IV. epist. I. ad univers. episc. Das Datum dieses Schreibens findet sich in dem Exemplar bei Mabillon Vetera anal. p. 298. Einige Neuere, auch Richter und Wasserschleben, halten diesen Brief für unächt; allein, wie Pagi zu Baronius beim Jahr 839 bemerkt, ohne allen Beweis. Zweifelhaft äußert sich Jaffé Regesta Pontif. Roman. n. 1958.

8) Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540).

9) Man sehe §. 98. 135.

10) Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacum a. 857. (Mansi T. XV. col. 127., Pertz T. III. p. 453).

lung des Mainzer Leviten Benedict, die zwischen 840 und 847 verfaßt ist, Sentenzen vorkommen, die denen in den falschen Decreten ganz ähnlich sind. Dieses läßt sich nur so erklären, daß entweder Beide denselben Verfasser haben, oder daß Jene aus Diesen excerpirt sind, und in diesem Falle ist die Entstehung der Decretalen noch vor 847 zu setzen. Jedenfalls ist aber durch das Bisherige erwiesen, daß dieselbe in das neunte und nicht ins achte Jahrhundert fällt [11]. III. Hinsichtlich der Person ihres Verfassers ist nichts mit Bestimmtheit zu ermitteln. Doch deuten mehrere Umstände auf den erwähnten Mainzer Leviten Benedict als den Urheber hin [12]. Wenn dieses wirklich der Fall ist, so läßt

---

11) Dieses erkennt auch Wasserschleben falsche Decretalen S. 44—56 an. Anderer Meinung sind Febronius, Blasco, Theiner und Eichhorn; allein ihre Gründe sind unhaltbar. 1) Man beruft sich auf den Leviten Benedict, der nach seiner Vorrede hauptsächlich aus dem Mainzer Archiv und den dort von Riculf (787 — 814) gesammelten Materialien geschöpft hätte. Allein diese Stelle beweist hinsichtlich der falschen Decretalen nur dann etwas, wenn man das, was sie beweisen soll, erst hinein legt. 2) Ein anderer Hauptzeuge soll Hincmar sein, wonach die Sammlung schon unter Riculf existirt habe (§. 95. Note 6). Allein diese Nachricht beruht, wie oben bemerkt, auf einer Verwechselung mit der ächten spanischen Sammlung. 3) Man bezieht sich auf zwei Sammlungen des achten Jahrhunderts, worin die falschen Decretalen benutzt seien, nämlich die Kapitel von Angilramn und die des Remedius von Chur. Allein diese sind ebenfalls falsch, und erst im neunten Jahrhundert entstanden (§. 99). 4) Eben so ist das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4., worin man in einem Citate eine Bekanntschaft mit einer falschen Decretale finden will, nicht ächt, sondern erst von den Neuern aus Benedict VII. 260. gezogen, und daher mit Recht von Pertz weggelassen. 5) Als einen ganz entscheidenden Beweis führt selbst noch Eichhorn in seiner Abhandlung S. 193 den Umstand an, daß in dem Capit. VI. a. 806. c. 23. (Pertz T. III. p. 148) eine erdichtete Decretale des Sylvester vorkomme. Allein es ist allbekannt, daß diese den älteren Verfälschungen angehört und schon im sechsten Jahrhundert existirte (§. 95. Note 2). 6) Ferner macht Eichhorn S. 198 geltend, daß sich schon Hadrian I. auf die falsche Schenkungsacte Constantins bezogen habe. Allein Hadrian schöpfte nicht aus dieser Urkunde, sondern aus den gesta Sylvestri; und überdies ist jene Schenkungsacte von den falschen Isidorischen Decretalen ganz unabhängig und älter; Gieseler Kirchengesch. Th. II. §. 5. Note p. §. 20. Note u., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 75. 7) Endlich will Eichhorn S. 192 auch in dem Schreiben der fränkischen Bischöfe an Gregor IV. vom Jahr 833 eine Berufung auf die falschen Decretalen finden. Allein der Satz, worum es sich handelt, ist theils aus alten ächten Quellen (§. 19. Note 30), theils aus dem zwar falschen aber weit älteren Canon Silvestri c. 20. (c. 13. c. IX. q 3).

12) Die Gründe dafür sind folgende. Erstlich sind in den Decretalen und in der Sammlung Benedicts gewisse Punkte mit gleicher Vorliebe und mit denselben Wiederholungen behandelt, namentlich die Accusationen der Bischöfe, die Abschaffung der Chorbischöfe, die Primaten. Zweitens erscheinen, was hier nachzuweisen zu weitläufig wäre, die falschen Decrete bei aller Aehnlichkeit doch nicht ganz wie eine Umschreibung der Stellen des Benedicts, und umgekehrt auch diese nicht wie Auszüge aus jenen; sondern beide verhalten sich wie Ar-

sich nicht sagen, ob er zuerst die erwähnte Rechtssammlung oder die falschen Decretalen in die Welt geschickt habe; sondern Letztere können dann noch nach 847 herausgegeben worden sein. Die Ansicht, daß die Briefe nach und nach von Mehreren verfaßt und von Einem nur überarbeitet worden seien, ist nicht haltbar [13]). IV. Das Material, vermittelst dessen die falschen Briefe gedichtet sind, ist sehr mannichfaltig und ausgedehnt [14]). Es ist entnommen aus der h. Schrift, den ächten Concilien, Decreten und Briefen, aus den Kirchenvätern und anderen kirchlichen Schriftstellern, aus dem alten römischen Pontificalbuch [15]), aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeschichtlichen Werken des Rufinus [16]) und Cassiodor [17]), aus den im sogenannten westgothischen Breviarium vorkommenden römischen Rechtsquellen und deren Interpretatio, und aus anderen Theilen des römischen

---

beiten, die zu gleicher Zeit aus demselben Kopfe hervorgegangen sind. Drittens ist das, was Benedict in der Vorrede zur Empfehlung seines dritten Buches, worin hauptsächlich die Uebereinstimmung mit den falschen Decreten vorkommt, und in den Dedicationsversen V. 38—50. sagt, dem Geiste und Tone der verfälschten Sammlung ganz ähnlich. Viertens sucht Benedict am Schlusse seines dritten Buches das Ansehen seiner Sammlung noch durch die apostolische Autorität zu verstärken, was auch die in den Decretalen gewöhnliche Formel ist. Fünftens sprechen dafür selbst die von Bruns das Recht des Besitzes S. 159. 160 angeführten Thatsachen. Diese Gründe sind auch durch Wasserschleben falsche Decretalen S. 56 — 70 nicht widerlegt. Dieser will den Erzbischof Otgar von Mainz zum Verfasser machen. Allein sein Beweis beruht nur in dem, was er als den speciellen Zweck der Verfälschung ausgemittelt zu haben meint, wobei aber dem Verfälscher feine Berechnungen beigelegt werden, woran er zuverlässig nicht gedacht hat.

13) Diese in den ersten Ausgaben dieses Lehrbuches aufgestellte Meinung hat Roßhirt mit einem kleinen Zusatz wieder aufgenommen. Man sehe aber dagegen Richter Kirchenrecht §. 69. Note 1.

14) Diese Quellen sind von Blondel sehr genau verzeichnet, Proleg. cap. 12. Knust hat dabei wenig nachzutragen gefunden.

15) Dieses ist eine vom Apostel Petrus anfangende Lebensbeschreibung der Päpste. Die darin von einem Papste gegebenen kurzen Notizen erscheinen sehr häufig in den ihm beigelegten Decreten, nur weitläuftiger und in Gesetzesform eingekleidet. Zuweilen enthält sogar eine Decretale nichts weiter, als was in der Biographie steht. Dieses ist der Fall bei dem Brief von Anastasius I. an die burgundischen Bischöfe. Ausgaben jenes liber Pontificalis giebt es unter anderen von F. Bianchini, Rom 1718. 4 Bde. fol. und in Muratori Rer. Italic. Scriptor. T. III. P. I. Mediol. 1723 fol.

16) Rufinus übersetzte neun Bücher des Eusebius, und schrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

17) Cassiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant (in Oper. ed. Garet. Venet. 1729. 2 vol. fol.). Sie ist ein Auszug aus Socrates, Sozomenos und Theodoretos.

Rechts [18]). V. Was endlich die Absicht des Verfälschers betrifft, so bestand diese nach seiner eigenen Vorrede [19]), die auch durch den Inhalt der Sammlung bekräftigt wird, darin, für die Geistlichen und das Volk die gesammte kirchliche Disciplin in einem einzigen Werke zusammenzustellen [20]). Nur verweilte er natürlich am meisten bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptsächlich bedroht oder vernachlässigt waren. Darauf, nicht auf eine besondere Begünstigung der Päpste [21]), gründet sich auch die Aufnahme und Verbreitung, welche der Sammlung zu Theil ward.

4) Einfluß der falschen Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

98. Die für das Kirchenrecht wichtigste Frage ist aber die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung ausgeübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule [1]), denen wie gewöhnlich Febronius in Deutschland nachtrat, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch sie die Disciplin wesentlich zum Vortheil des römischen Stuhles und zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staats verändert worden sei. Um diese Meinung zu prüfen, ist nun zweierlei zu untersuchen: erstlich ob sie in der That etwas Neues und von der Disciplin des neunten Jahrhunderts Abweichendes festsetzten, und zweitens ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und praktisch geworden ist.

---

18) Durch die starke Benutzung der römischen Rechtsquellen werden die falschen Decretalen, was noch immer nicht berücksichtigt worden ist, auch für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter wichtig.

19) Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur.

20) Es ist also einseitig, wenn man dem Verfälscher einzelne besondere Hauptabsichten unterlegt, wie die Erhöhung des römischen Stuhls, die Herabdrückung der Provinzialconcilien, die Erhebung der Primaten, die Beschützung des Klerus gegen die Verfolgungen der Laien. Mit gleichem Recht könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des Kirchengutes, weil von allen diesen Punkten in den falschen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede ist.

21) Die falschen und übertriebenen Vorstellungen davon widerlegt Blascus de collect. Isidori Mercat. Cap. IV. (Galland. T. II. p. 21—30), und selbst Wasserschleben falsche Decretalen S. 30—42.

1) P. de Marca de concordia sacerd. et imperii lib. III. cap. 6, Baluzii praefatio ad Ant. Augustini de emendat. Grat. dialog. §. 1. (Galland. T. II. p. 204), Coustant Praefat. n. 157. (Galland. T. I. p. 143).

I. Ueber den Begriff des bischöflichen Amtes sowohl an sich als im Verhältniß zum Primate sprechen sich die falschen Decretalen in der untadelhaftesten Weise aus [2]). Die Apostel, sagen sie, haben in der Gemeinschaft mit Petrus die Gewalt unmittelbar von Christus empfangen und auf die Bischöfe als ihre Nachfolger fortgepflanzt [3]). Dem Wesen der Würde nach sind daher die Bischöfe einander gleich, wenn auch unter ihnen Metropoliten und Primaten unterschieden werden [4]). Metropoliten oder Erzbischöfe sind die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen diejenigen unter den Metropoliten, welche als eine höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem römischen Stuhle über andere Metropoliten gesetzt sind [5]). Diese Würde war jedoch damals erst neu hergestellt und ist auch ohngeachtet der falschen Decretalen nicht von Bestand geblieben. II. Von der römischen Kirche im Allgemeinen reden sie in den Ausdrücken, die in den älteren ächten Rechtsquellen vorkommen, und welche damals all-

---

2) Die folgenden Citate sind nach der Form, worin die falschen Decretalen in den neueren Conciliensammlungen vorkommen.

3) Anacleti epist. II. c. 2. Apostoli cum Petro pari consortio honorem et potestatem acceperunt. — Ipsis quoque decedentibus in locum eorum successerunt episcopi. Fast wörtlich nach Cyprian. de unit. eccles. init., Firmilian. inter Cyprian. epist. LXXV. Aehnlich lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3., Julii I. epist. I. c. 4.

4) Anacleti epist. III. c. 3.

5) Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1. D. XCIX.) epist. III. c. 3., Anicii epist. c. 2. (c. 2. eod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.), Julii epist. I. c. 4. epist. II. c. 12. Die Veranlassung von dieser Würde so angelegentlich zu handeln, gab dem Verfälscher der Umstand, daß eben damals (844) nach einer langen Unterbrechung wieder ein apostolischer Vicar im fränkischen Reiche ernannt war. Den Namen entlehnte er aber daher, daß die Exarchen, womit die apostolischen Vicarien den Geschäftsverhältnissen nach große Aehnlichkeit hatten, in der Dionysischen Sammlung Primaten der Diöcesen heißen, Conc. Chalc. a. 451. c. 9. 17. Das Rechtsverhältniß derselben endlich setzte er sich aus den Bestimmungen zusammen, die er in den älteren Quellen über die Patriarchen, Exarchen und apostolischen Vicarien vorfand. Mehreres zog er auch von den Primaten der afrikanischen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren. In einigen Stellen bezieht er sich selbst auf das Nicänische Concilium, weil dieses den Bischöfen von Rom, Alexandria und Antiochia besondere Exarchenrechte beigelegt hatte, Julii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 405), Felic. II. epist. I. c. 12. Uebrigens ist aber die Meinung des Blasco, es sei dem Verfälscher in jenen Stellen hauptsächlich um die Erhöhung des Stuhls von Mainz zu thun gewesen, ganz gewiß falsch, weil die Kennzeichen, die sie für die Primatensitze aufstellen, auf Mainz gar nicht oder nur höchst gezwungen passen.

gemein gangbar waren [6]. Den Primat der ganzen Kirche, sagen sie, hat der apostolische Stuhl zu Rom von Christus unmittelbar in Petrus erhalten [7], welchem bei dem an sich gleichen Berufe aller Apostel gegeben ward, der Erste unter ihnen zu sein [8]. Die römische Kirche ist daher das Fundament und der Ausgangspunkt der hierarchischen Ordnung [9], das Haupt, bei dem die Sorgfalt für die ganze Kirche zusammenfließt [10]. In ihr ist die apostolische Tradition unverfälscht erhalten [11]; und auch in der Disciplin soll man die bei ihr überlieferten Regeln zur Norm nehmen [12]. III. Ueber die Autorität und verpflichtende Kraft der päpstlichen Decretalen wiederholen die falschen Briefe nur das [13], was der Sache nach schon Siricius und Zosimus, und sogar mit denselben Worten Leo I. gesagt hatten [14]. Diese Stellen waren nicht nur durch die Canonensammlungen längst allgemein bekannt, sondern es wurde auch von den Bischöfen des fränkischen Reiches danach gehandelt [15]. Ja Karl der Große hatte das Decret des Papstes Leo neuerdings eingeschärft [16], und

---

6) Dieses beweist der übrigens so frei gesinnte Hincmar, der diese ächten Stellen häufig anführt, Opusc. XLIV. c. 4. 5. 10. 11. 22. 23. 24. 29.

7) Anacleti epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.); wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D XXI.). Einige Stellen hingegen scheinen den Primat Petri blos von der Wahl der Apostel abzuleiten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Eben so lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.). Dieses kann wenigstens beweisen, wie arglos die falschen Decretalen gemacht sind.

8) Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11.

9) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Vigilii epist. II. c. 7. Dieser Satz war längst ausgesprochen (§. 19. Note 13).

10) Julii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch sonst schon oft ausgesprochen (§. 19. Note 15).

11) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1), Felicis I. epist. III. c. 2., Marci rescript. ad Athanas. Diese drei Stellen sind wörtliche Wiederholungen. Sie sind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat. Constant. a. 680. (Mansi T. XI. col. 239). — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1); wörtlich wie im Exemplar precum Iustiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieser Satz längst ausgesprochen, Leon. I. epist. IX. (c. 16. c. XXIV. q. 1). Man sehe noch §. 19. Note 7.

12) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII.), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI.). Diese Sätze waren auch nichts Neues (§. 19. Note 21. 22. 23).

13) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1).

14) Diese Stellen sind schon oben angeführt (§. 19. Note 24).

15) Man sehe §. 44. Note 8.

16) Capit. Caroli M. a. 789. c. 57 (58. ed. Pertz.).

Hincmar von Rheims dasselbe als eine allgemein geltende Vorschrift commentirt [17]). Die Meinung, als ob durch die falschen Decretalen darüber etwas Neues ausgesprochen und in Gang gebracht worden sei, ist daher völlig grundlos [18]). IV. Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen wenden die Decretalen eine ursprünglich in einer anderen Beziehung gebrauchte Formel an, daß das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe zu einem Theil der ihm zustehenden allgemeinen Sorgfalt berufen, nicht ihnen die Fülle der Gewalt übertragen habe [19]). Sie dringen jedoch sehr nachdrücklich darauf, daß die Geschäftskreise, wie sie durch die Ordnung der Kirche festgesetzt sind, beobachtet werden [20]). Die Geschäfte, welche über die bischöfliche Gewalt hinausgehen, weisen sie daher dem Metropoliten zu, der sie in einträchtiger Berathung mit allen seinen Bischöfen erledigen soll [21]). Sind diese uneinig, so geht die Sache an die höhere Instanz, an den Pri-

---

17) Hincmar. Remens. opus. LV capitulorum. cap. X. Diese Stelle ist bis jetzt gar nicht beachtet worden.

18) Diese Meinung ist hauptsächlich von Eichhorn erfunden und mit mühsamer Anstrengung in seinem Buche durchgeführt worden. Um sie zu beweisen, verändert er I. 84 erst die Ueberschrift des Decrets von Leo durch die grundlose und von Richter selbst als unhaltbar anerkannte Interpolirung des dort ganz unschuldig scheinenden Wortes: suburbicarias (§. 19. Note 24). Dann bezieht er sich S. 153 auf diesen so zurecht gelegten Text, wie auf eine ausgemachte Sache. Endlich spricht er nach diesen Prämissen S. 165. 166 sein Urtheil. Der klaren und allgemeinen Verordnung Karls des Großen gegenüber, die ihm, dem Germanisten, nicht hätte unbekannt sein dürfen, helfen aber alle jene Winkelzüge nicht mehr.

19) Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6). Ipsa namque ecclesia quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Dieser Ausdruck ist aus dem oben (§. 97. Note 7) erwähnten Schreiben Gregors IV. (c. 11. c. II. q. 6). Dieser hatte ihn aus Leon. I epist XIV. c. 1. (c. 8. c. III. q. 6) entlehnt, wo er jedoch in einer beschränkteren Fassung und Anwendung, nämlich blos gegen den apostolischen Vicar zu Thessalonien gebraucht wird. Man hat daher den falschen Decretalen häufig die Absicht untergelegt, sie hätten dadurch die ordentliche Gewalt der Bischöfe geläugnet, und diese blos als Delegirte des apostolischen Stuhles hinstellen wollen. Allein dem widersprechen die oben (Note 3) angeführten Stellen, wo die Gewalt der Bischöfe so gut wie die des Papstes unmittelbar von Christus und den Aposteln abgeleitet wird.

20) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2), Sixti II. epist. II. c. 3., Julii epist. II. c. 6.

21) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anicii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23.

maten[22]). Wichtige und schwierige Sachen aber müssen an den apostolischen Stuhl berichtet werden[23]). V. Provinzialconcilien wollen die falschen Decretalen regelmäßig gehalten wissen, und sie schärfen dieses sehr nachdrücklich ein[24]). Neu ist in Beziehung auf sie allerdings der Grundsatz, daß alle Synoden, um sich zu versammeln, der Zustimmung des Papstes[25]) oder doch der nachfolgenden Bestätigung desselben bedürften[26]); allein eben deshalb ist derselbe nicht in das kirchliche Leben übergegangen[27]). Die von Spittler gemachte affectvolle Schilderung der Wirkungen, welche die falschen Decretalen dadurch hervorgebracht hätten, be-

---

22) Clementis epist. I. (Mansi T. I. col. 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.).

23) Anacleti epist. I. c. 4. epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II pr. et c. 2., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). Diese Stellen sind wörtlich aus den Decretalen von Innocenz I. und Leo I. (§. 19. Note 17). In einer anderen Form steht jener Satz in Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Diese ist aus dem Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183). Da die falschen Decretalen von einem Bericht der causae maiores an den Papst reden, so setzen sie die Verhandlung auf dem Provinzialconcilium voraus. Irrig ist daher der gewöhnliche Vorwurf, sie hätten dieselben unmittelbar dem Papste zuwenden wollen. Nach der ganzen Disciplin, die der Verfälscher vorzeichnet, konnte ihm diese Umgehung des Provinzialconciliums gar nicht in den Sinn kommen. Der beste Beweis davon ist, daß Hincmar Opusc. XXXIII. c. 15. jenes Recht der Provinzialconcilien weitläufig aus den falschen Decretalen selbst darthut.

24) Anacleti epist. I. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 3. 17., Julii epist. II. c. 17. Dahin gehören noch viele Stellen.

25) Julii epist. I. c. 2. (c 9. c. III. q. 6) epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart. L. IV. c. 9. 19., welche so die Aeußerung bei Socrates II. 8. 17. übersetzte. Also liegt hier, selbst bei der Angabe des Papstes, eine historische Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen sind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 404), Pelagii II. epist. VII. (c. 5. D. XVII.). In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII.), Julii epist. II. c. 29. (c. 2. eod.), Damasi epist. IV. c. 2. Als förmliches Kirchengesetz und auf die Provinzialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu.

26) Julii epist. II. c. 29. (c. 2. D. XVII.), Damasi epist. IV. c. 2. Bestätigung der Provinzialconcilien durch den römischen Stuhl war schon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. epist. XII. c. 13., Gelas. epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1), Hormisdae epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433), Bonif. II. Authoritas a. 530. qua synodus Arausica confirmata est. Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieses ist es, wie gesagt, auch durch die falschen Decretalen nicht geworden.

27) Dieses wird unten bei der Lehre von den Provinzialconcilien gezeigt werden (§. 159).

ruht also auf einer Unkunde der wirklichen Zustände. VI. Bei der Ordination [28]) oder Translation der Bischöfe [29]), und bei der Consecration der Kirchen [30]) legen die falschen Decretalen dem römischen Stuhle keine besondere Rechte bei; und über die Bestätigung, den Amtseid und die Renuntiation derselben, über das Pallium, die Privilegien und Dispensationen enthalten sie gar nichts [31]). VII. Hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Weltlichkeit wiederholen sie nur den damals im fränkischen Reiche längst schon festgestellten Grundsatz [32]), daß die Bischöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geistlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden sollten [33]). VIII. Die Anklagen gegen Bischöfe verweisen sie zunächst vor das Provinzialconcilium [34]);

28) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D. LXVI.), Anitii epist. c. 1. (c. 4. D. LXIV., c. 1. D. LXVI.), Authoritate apostolica in der ersten Stelle Gratians heißt nicht, wie Einige meinen, auf Geheiß des apostolischen Stuhls, sondern, kraft allgemeiner apostolischer Anordnung. Dieses beweist die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zusammenhängt.

29) Evaristi epist. II. (c. 11. c. VII. q. 1), Calixti epist. II. c. 3. (c. 39. eod.), Anteri epist. (c. 34. eod.), Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Diese Stellen begründen zwar den Rechtssatz der Zulässigkeit von Translationen im Allgemeinen durch die Autorität des apostolischen Stuhls; allein die Ausübung desselben in den einzelnen Fällen, die Translation selbst, legen sie, wie Blasco erwiesen hat, keineswegs dem römischen Stuhle bei, De collect. Isidor. Mercat. Cap. X. §. 1. (Galland. T. II. p. 83—86). Theiner beruft sich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1.; allein hier sind grade die entscheidenden Ausdrücke spätere Zusätze von Gratian. Uebrigens war wirklich die Zustimmung des Papstes bei Versetzungen von Bischöfen damals schon im fränkischen Reiche Praxis. Dieses beweist Hincmar. Rhem. Opusc. XLV. c. 7.

30) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.). Theiner beruft sich zwar auf c. 5. eod.; allein diese Stelle des Gelasius ist nicht aus den falschen Decretalen sondern ächt.

31) Dieses zeigt Blascus de collect. Isidori mercat. Cap. X. (Galland. T. II. p. 83—99).

32) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.

33) Pontiani epist. I., Gaji epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Rom. II. (c. 9. 10 eod.). Diese Sätze sind wörtlich aus c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. 16. 2). Das römische Recht bezog sich freilich nur auf leichtere Vergehen: die Decretalen hingegen nehmen jene Stellen ganz allgemein. Allein dieses that längst vor ihnen die westgothische Interpretatio auch schon; und sie durften es ebenfalls nach demjenigen, was die Capitularien nun festgesetzt hatten.

34) Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. c. III. q. 6). Stephani epist. II. c. 7., Felic. I. epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17., Sixti III. epist. III. Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Bischöfen, Anacleti epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI.

an den römischen Stuhl erst dann, wenn von dem Urtheil appellirt worden ist[35]). Doch gestatten sie, wenn das Gericht sich parteiisch zeigt, denselben auch schon vor dem Spruch anzurufen[36]). In beiden Fällen stellen sie es dem Papste anheim, ob er die Verhandlung der Sache seinen Vicarien übertragen, oder sich selbst damit befassen wolle[37]). So weit sind die falschen Decretalen mit dem alten Recht in Einklang. Viele derselben, die mit den anderen nicht zu vereinigen sind, sprechen aber den Grundsatz aus, daß bei den Anklagen gegen einen Bischof dem Provinzialconcilium nur die Untersuchung und Berichterstattung, die definitive Entscheidung aber erst nach der dazu vom Papste erhaltenen Autorisation zustehe[38]). Dieses war dem Buchstaben nach allerdings

q. 3). Dieses gründet sich auf Conc. Carthag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. p. 8), Gregor. I. lib. V. epist. 53. (al. lib. IV. epist. 50).

35) Anacleti epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses ist ganz in Uebereinstimmung mit dem Concilium von Sardika (§. 19. Note 27).

36) Diese Befugniß war schon im alten Recht anerkannt (§. 19. Note 28). Sie folgte auch aus dem Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17., welches bei Zwistigkeiten mit dem Metropoliten den Recurs an den Primaten oder an den Patriarchen zu Constantinopel frei stellte. Dieses wandten hier die falschen Decretalen auf den römischen Stuhl an, Anicii epist. c. 3., Victor epist. I. c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15. eod., c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 4. 10., Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). Andere sind nach dem bürgerlichen Recht gebildet, welches ausdrücklich in solchen Fällen vor dem Spruch zu appelliren gestattete. So sind Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6), Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III. wörtlich aus der Interpret. c. 2. 15. C. Th. de appell. (11. 30). Ferner ist Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4. wörtlich aus der Interpret. Nov. Martian. lib. III. tit. 1. Die falschen Decretalen sagten daher mit jenem Grundsatz nichts Neues, und die Päpste hatten ihn schon ausgesprochen, noch ehe ihnen jene bekannt geworden waren, Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6). Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 2. c. II. q. 4). Auch Nicolaus I. suchte ihn in der Sache des Bischofes Rothad von Soissons (865) nicht durch die falschen Briefe, sondern aus dem Geiste des älteren Rechts, namentlich aus dem Concilium von Chalcedon zu deduciren, epist. XL. ad Carol. Calv., epist. XLII. ad episc. Gall.

37) Victor. epist. I. c. 3., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Julii epist. II. c. 3. 21. Für den Fall der eigentlichen Appellation stand dieses schon im alten Recht fest (§. 19. Note 27). Die Ausdehnung auf den anderen Fall lag in der Natur der Sache. Daß aber auch im neunten Jahrhundert Appellationen in Rom selbst verhandelt wurden, beweist Sergius II. a. 844. ad episc. Transalp. (Mansi T. XIV. col. 806).

38) Eleuther. epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victor. epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8., c. 2. c. V. q. 4), Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Melchiad. epist. prooem., Julii I. epist. I. prooem. c. 2. (c. 9. eod.) epist. II. prooem., Felic. II. epist. I. c. 18., Damasi epist. IV. c. 2. Mehrere Stellen drücken jenen Satz dadurch

neu; allein die Umstände neigten von selbst, ganz unabhängig von den falschen Decretalen[39]), in diesem Punkte auf eine Veränderung der Disciplin hin[40]). Gesetzt aber auch, daß sie dazu mit geholfen hätten, so kann man doch daraus schon wegen der Seltenheit der Anwendung weder einen Verderb der Kirchenzucht noch den Untergang der Provinzialconcilien herleiten. IX. Die Accusationen wider Priester und geringere Kleriker werden den Metropoliten und Primaten in letzter Instanz zugewiesen[41]). Es ist also irrig, wenn man die Appellationen einfacher Priester nach Rom, die nun allerdings häufig vorkamen[42]), den falschen Decretalen Schuld giebt; diese waren vielmehr grade dawider. Jene Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und sie bezeichnen die Wendung, welche die Verhältnisse ganz unabhängig von den falschen Decretalen nahmen. X. Von dem accusatorischen Verfahren handeln sie sehr genau und mit ermüdenden Wiederholungen. Jede Bestrafung, sagen sie, soll überhaupt nur im Wege Rechtens nach gehöriger Anklage geschehen[43]). Die Anklage wird regelmäßig in der Provinz des Verklagten, vor dessen ordentlichem Richter, erhoben[44]); vor ein

---

aus, daß sie die iudicia episcoporum schlechthin zu den causae maiores zählen, Melchiad. epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist II. c. 2. Noch andere dadurch, daß sie den unbestimmten Ausdruck bei Innocent. I. epist. XXIX. ad Conc. Carthag. c. 2. ausdrücklich auf die iudicia episcoporum anwenden, Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 406), Epist. Stephani ad Damasum (Mansi T. III. col. 430).

39) Der Beweis davon ist, daß im Orient, wo die falschen Decretalen doch nicht einwirkten, um diese Zeit die Disciplin noch weit mehr verändert, und die Bischöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben wurden, Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

40) Mehrere Vorgänge und die hohe Stellung der Bischöfe in Kirche und Staat mußten zu der Einsicht führen, daß die iudicia episcoporum wohl zu den causae maiores zu zählen und mit besonderer Umsicht zu behandeln seien. Diesen Gedanken entwickelte Nicolaus I. in der epist. XLII. ganz unabhängig von den falschen Decretalen. Daher baten die Bischöfe der Synode zu Troyes (867) selbst den Papst, er möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt würde.

41) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6).

42) Dieses zeigt Hincmar. opusc. XLVII.

43) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q. 1), Marcelli epist. II. (c. 5. c. III. q. 6), Melchiadis epist. c. 1. (c. 13. c. II. q. 1).

44) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4., Julii epist. II. c. 25. Diese Stellen stehen bei Gratian unter einem falschen Namen, c. 17. c. III. q. 6. Sie sind wörtlich aus der Interpr. Novell. Martian. lib. III. tit. 1.

fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen[45]), noch auch der Verklagte, den Fall der Appellation abgerechnet, ein solches aufsuchen[46]); denn die nicht vom eigenen Richter gesprochene Sentenz bindet nicht[47]). Ferner sollen die Accusationen nicht in schriftlichen Angaben, sondern mündlich, in Gegenwart des Verklagten[48]), ohne Uebereilung[49]), und in der bestimmten verpflichtenden Form[50]) geschehen. Falsche Anklagen wider Bischöfe und Kleriker sind mit schwerer Strafe bedroht[51]). Auch werden als Ankläger gegen sie nur würdige und unbescholtene Männer zugelassen[52]). Ausgeschlossen sind daher alle, die einen schlechten Lebenswandel führen[53]), schwere Verbrecher[54]), selbst dann, wenn sie auf Einen als Mitschuldigen bekennen[55]), Verächter der

---

45) Anacleti epist. I. c. 3. (c. 13. 15. c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4., Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II., Julii epist. II. c. 16. 17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c. 7. c. III. q. 9). Diese Stellen sind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio gezogen. In einer anderen Form steht jener Satz im Decret. Felic. I. epist. II. (c. 16. c. III. q. 6). Diese ist wörtlich aus der Rubr. Nov. Martian. lib. III. tit. 1.

46) Cornelii epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle ist wörtlich aus Innoc. I. epist. II. c. 3. (c. 16. c. III. q. 6).

47) Zephyrini epist. I. (mit Zusätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti epist. II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus c. 2. C. Th. de re iudic. (4. 16) und der Interpretatio.

48) Telesphori epist. c. 4. (c. 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5. (c. 1. c. II. q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I. epist. II. (c. 18. c. III. q. 6), Damasi epist. VII. (c. 8. eod.). Das Material dieser Stellen ist fast wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test. (11. 39).

49) Fabiani epist. III. c. 4. (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

50) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q. 4). Die erste Stelle ist wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1)

51) Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th. de episc. et cler. (16. 2).

52) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7), Evaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieser Sätze ist Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).

53) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 9). Zum Theil wörtlich aus Conc. Carthag. II. a. 390. c. 6., Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.

54) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. II. (c. 9. c. III. q. 5). Die beiden letzten Stellen sind wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 1.

55) Dionys. epist. II., Stephani epist. II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11),

christlichen Religion [56]), Håretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht sind, Knechte, Freigelassene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Gesetzen nicht accusiren können [57]). Ferner soll der Niedere gegen den Höheren [58]), daher überhaupt der Laie gegen den Geistlichen [59]) nicht den Ankläger machen. Der Richter muß Alles sorgfältig erforschen [60]), und nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geständniß oder rechte Zeugen erwiesen ist [61]). Als Zeugen sind nur solche zuzulassen, die auch Ankläger sein könnten [62]). Zum vollen Beweis

---

Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1) und deren Interpretatio.

56) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II. (c. 1. eod.).

57) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontiani epist. II. (c. 4. c. III. q. 5), Fabiani epist. I. (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1), epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephani epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4., c. 8. c. III. q. 5), Eutychiani epist. II. c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gaji epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod.). Alle diese Sätze waren längst schon ausgesprochen, Conc. Constant. I. a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c. 24. c. II. q. 7). Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Gesetzen der Kirche und des apostolischen Stuhls den Gehorsam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.). Auch dieses ist aus der Praxis jener Zeit geschöpft, da der Excommunication, wenn man halsstarrig blieb, die bürgerliche Acht nachfolgte. Man sehe meine deutsche Rechtsgeschichte §. 65. Note 6.

58) Dieser Grundsatz ist aus dem zwar unächten, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 10. c. II. q. 7).

59) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Marcellini epist. II. c. 3. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod.). Die letzte Stelle, und also auch der Grundsatz selbst, ist wörtlich aus der alten Lebensbeschreibung des Papstes Silvester. Da nach den nationalen Einrichtungen der Germanen der Beweis im Criminalprozeß immer auf den Zweikampf oder Ordalien hinauslief, beides aber den Klerikern von der Kirche verboten war: so wollten auch die Laien diese nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulassen. Hierauf beziehen sich sogar die falschen Briefe ausdrücklich, Telesphori epist. c. 1., Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7), Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod.). Uebrigens ist aber dieser Grundsatz niemals practisch geworden, sondern man half sich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht selten mußten sich auch Geistliche Gottesurtheilen und Zweikämpfen unterziehen, wozu sie dann gemiethete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnant. in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

60) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q. 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de iudic. (2. 18) und deren Interpretatio.

61) Zephyrini epist. 1., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1), Julii epist. II. c. 26. Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. 1. C. Th. de poen. (9. 40), woraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen ist.

62) Dieser Grundsatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. a. 419. c. 4.

wider einen Bischof werden gar zwei und siebenzig Zeugen erfordert[63]. Das Zeugniß soll immer mündlich abgelegt[64], und das Endurtheil in Gegenwart des Verklagten gesprochen werden, damit es ihm nicht verborgen bleibe[65]. Alle diese Sätze sind größtentheils aus der Natur des accusatorischen Processes und aus dem römischen Rechte gezogen, welches damals das Standesrecht des Klerus und für die Procedur die Norm der geistlichen Gerichte war. XI. Zum Schutz gegen Gewaltthätigkeiten wird wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß die mit Gewalt entsetzten oder ihres Vermögens beraubten Bischöfe nicht eher accusirt oder zu einer Synode berufen werden können, als bis sie restituirt sind, und daß die Synode und die Primaten, vor denen die Accusation geschieht, für ihre Restitution Sorge tragen sollen[66]. XII. Theiner schreibt nach Sauter den Grundsatz,

---

(c. 1. c. IV. q. 2), und wiederholt sich in den meisten Stellen der falschen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

63) Zephyrini epist. I. Dieser Satz ist aus dem falschen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Bischof 72 Bischöfe zu berufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beispiele nachweist. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Conjuratoren, welche die Anklage mit beschworen. Leon. IV. epist. II. c. a. 850 (c. 3. c. II. q. 6). Im Sinn des deutschen Rechts war diese Auffassung richtig, weil ein solcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, also die Conjuratoren eigentlich Richter waren. Dem Geist des canonischen Rechts war sie aber zuwider, und darauf bezieht sich der Vorwurf des Photius bei Baron. ann. 861. n. 46. Auch ist jener Satz nie praktisch geworden.

64) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 6). Wörtlich aus der L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

65) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. II. q. 9), Felic. I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Diese Stellen sind wörtlich aus den Statuta ecclesiae antiqua c. 30. Eine andere Form für jenen Satz ist in Felic. II. epist. II. (c. 11. c. III. q. 8). Diese ist wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

66) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2.; zum Theil wörtlich aus der Histor. tripart. lib. VII. c. 12), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert im c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2.; ein Theil jener Stelle, den aber Gratian weggelassen hat, ist aus Dionysius, Synod. Alric. c. 87), Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2), Marcelli epist. II., Eusebii epist. II. (ein Theil dieser Stelle ist aus L. Wisigoth. Lib. VIII. Tit. 1. c. 2.; bei Gratian stehen nur Bruchstücke, c. 4. c. II. q. 2., c. 4. c. III. q. 1., c. 6. c. III. q. 2), Julii epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2., zum Theil aus Ennod. libell. apol. bei Mansi T. VIII. col. 281), Felic. II. epist. I. c. 4. 8. (c. 7. c. III. q. 2.), Damasi epist. IV. c. 5. (wörtlich wie in der obigen Stelle des Zephyrinus); Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII. col. 297: diese und die sechste Synode unter Symmachus sind, wie die Ballerini erwiesen ha=

daß das Oberhaupt der Kirche nur Gott über sich zum Richter habe, auch der Erfindung der falschen Decretalen zu. Allein diese Meinung ist ebenfalls ohne Grund[67]. XIII. Das Resultat ist also, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte[68].

5) Andere den falschen Decretalen verwandte Sammlungen.

99. Mit den falschen Decretalen stehen noch folgende Samm-

---

ben, ebenfalls unächt; die hieher gehörende Stelle ist eine wörtliche Wiederholung der von Eusebius); Decreta Johannis epist. I. (c. 1. c. II. q. 2., c. 3. c. III. q. 1.; diese zweite Stelle ist nach einer alten aus der Interpretation des Breviariums gezogenen Glosse gebildet, Savigny Geschichte des röm. Rechts Th. II. §. 41. Note n), Pelagii II. epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). Das Material dieser Sätze erscheint außer den bereits angeführten Quellen auch in c. 3. C. Th. ad l. Jul. de vi publ. (9. 10), Leon. I. epist. XCIII. c. 3, Synod. Rom. III. sub Symmacho a. 501. — Man sehe über die Bedeutung jenes Satzes Bruns das Recht des Besitzes im Mittelalter §. 16—20. Durch diesen ist auch die frühere irrige Auffassung in diesem Lehrbuche berichtigt worden.

67) Zwei von den Stellen, welche sie anführen, reden, im Zusammenhang gelesen, nicht vom römischen Stuhl allein, sondern von den Bischöfen überhaupt im Verhältniß zu den weltlichen Gerichten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber ist aus dem zwar unächten, allein weit älteren bald nach 511 verfaßten Canon Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3). Uebrigens war jener Satz auch schon vor diesem falschen Canon ausgesprochen und anerkannt (§. 19. Note 29. 30).

68) Als im Jahre 1822 dieses Lehrbuch mit dieser Ansicht auftrat, war die von Fleury, Febronius, Spittler und Anderen erfundene irrige Meinung selbst bei katholischen Schriftstellern in Deutschland die allgemein herrschende, und wurde von Eichhorn und Gieseler sehr sorgfältig befestigt. Zwar hatte schon Schoenemann ad G. L. Böhmer Principia iur. can. ed. VII. §. 122. not. b. bemerkt, daß man den falschen Decretalen einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und daß sie eigentlich nur das längst Vorhandene ausgesprochen und angewendet hätten. Allein dieses war völlig unbeachtet geblieben. Noch bestimmter und geistreicher erklärte sich aber nun in diesem Sinne H. Luden Allg. Geschichte Th. II. Bd. II. Kap. 10. §. 101, Geschichte des teutschen Volkes Buch XII. Kap. 10., wo sich in der Kürze das Beste findet, was über die falschen Decretalen gesagt worden ist. Selbst Richter Kirchenrecht §. 24. muß wenigstens zugeben, daß die gangbare Meinung übertrieben sei. Gieseler und Eichhorn dagegen haben von der oben genau und quellenmäßig durchgeführten Beweisführung keine Notiz genommen, sondern die dadurch erwiesene Ansicht die der Ultramontanen und Curialisten genannt. Dieser Kunstgriff, den Eindruck einer Wahrheit, der man keine haltbaren Gründe entgegenstellen kann, durch einen Parteinamen zu schwächen, mag bequem sein, ist aber gewiß der Wissenschaft durchaus unwürdig. Und wie gehören denn die Protestanten Schönemann und Luden zu den Ultramontanen und Curialisten? Ein Seitenstück zu Pseudoisidor bietet übrigens Melchior Goldast im siebzehnten Jahrhundert, der eine Menge historischer Documente selbst fabricirt hat, darunter jedoch Einige, wie in der Ehesache Ludwig des Bayern, zu einer bewußten Parteiabsicht.

lungen jener Zeit in Verbindung. I. Zuerst gehört dahin die schon oben erwähnte Sammlung des Leviten Benedict in drei Büchern. Diese kündigt sich zwar als eine Ergänzung der Capitulariensammlung des Abtes Ansegisus an und es kommen auch wirklich darin Stücke von Capitularien vor. Allein augenscheinlich war sie eigentlich für die Geistlichkeit und für den Gebrauch der geistlichen Gerichte bestimmt, und zu diesem Zwecke sind darin Bruchstücke der heiligen Schriften, der Kirchenväter, der Concilien und Decretalen, des westgothischen Breviariums, des Codex von Theodosius II., des Novellenauszugs von Julian, und der germanischen Rechtsbücher gesammelt, und in großer Unordnung ohne Bezeichnung ihres Ursprungs durcheinander gestellt [1]. Die Sammlung ist nach ihren Vorreden zur Zeit, wo die Söhne Ludwigs schon Könige waren, also nach 840, auf Antrieb des Erzbischofs Otgar von Mainz, welcher 847 starb, verfaßt, jedoch erst nach dessen Tode in Umlauf gesetzt worden. Sie wurde anfangs als eine besondere Sammlung gebraucht und citirt [2], und so machte der Bischof Isaac von Langres aus ihr um das Jahr 859 für seine Diöcese einen eigenen Auszug in elf Titeln [3]. Später aber wurde sie mit den vier Büchern des Ansegisus als das fünfte, sechste und siebente Buch verbunden. Auch erhielt sie selbst mancherlei Anhänge. Der eine begreift die achtzig Regeln, welche das Concilium zu Aachen (817) für das Mönchsleben festsetzte; diese sind selbst in mehreren Handschriften mit dem dritten Buch des Benedict unter fortlaufenden Nummern verbunden worden [4]. Ein zweiter, dritter und vierter Anhang ist in Form und Inhalt der Sammlung Benedicts ähnlich; nur werden in dem vierten mehrere falsche Decretalen unter den Namen ihrer Päpste angeführt. II. Ferner gehört hieher eine Sammlung in 72 oder nach einer anderen Abtheilung in 80 Kapiteln oder Sentenzen über die Accusationen gegen Bischöfe und Kleriker, worauf sich der Bischof Hincmar von Laon zu seiner Vertheidigung wider Hinc-

1) Man sehe darüber die Abhandlung von Knust in Pertz Monum. German. histor. T. IV. P. II. p. 19.

2) Die Beweise giebt Baluze in der Vorrede seiner Ausgabe.

3) Dieser steht in Baluz. Capitul. T. I. col. 1233—83.

4) Baluzius Praef. Cap. XLVIII.

mar von Rheims berief[5]). Zur Ermittlung des Ursprungs dieses räthselhaften Stückes liegen folgende Thatsachen vor. Erstens die dabei vorkommende Ueberschrift. Diese lautet jedoch in den Handschriften verschieden. Nach den meisten und besten Codices, die auch durch das Zeugniß des Hincmar bestätigt werden, sollte der Bischof Angilramn von Metz, als er sich (785) einer Angelegenheit halber zu Rom aufhielt, dieselbe von Hadrian I. zum Geschenk erhalten haben[6]). Nach einigen Handschriften dagegen sollte umgekehrt Angilramn die Sammlung dem Papste Hadrian überreicht haben. Gegen die erste Angabe spricht aber materiell, daß der Inhalt der Sammlung von der Art ist, daß sie nicht vom Papste ausgegangen sein kann[7]). Gegen die Richtigkeit der zweiten Angabe spricht aber erstens formell, daß sie durch die Angabe des Hincmar und der meisten Handschriften entkräftet, zweitens materiell, daß sie durch keine andere historische Beziehung unterstützt wird. Beide Angaben sind daher für falsch zu halten, und sie fallen bei der Untersuchung nicht in die Wagschale[8]). Eine zweite dabei in Betracht zu ziehende Thatsache ist, daß jene Sentenzen fast sämmtlich in den erwähnten drei Büchern des Leviten Benedict zerstreut vorkommen, so daß derselbe entweder die Sentenzen, oder der Verfasser der Sentenzen die Sammlung des Benedict vor Augen gehabt hat. Eine dritte Thatsache ist, daß in den Sentenzen ein Kapitel von entschieden pseudoisidorischer Färbung ist[9]). Eine vierte ist, daß ein

---

5) Von dieser Sammlung handeln: Ballerini Part. III. Cap. VI. §. II, n. VIII. IX. (Galland. T. I. p. 533—36), Blascus de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. T. II. p. 151—53), Camus in den Notices et extr. des manuscr. de la biblioth. national. T. VI. p. 294—301., Theiner de Pseudo-Isidor. can. coll. p. 28—38., Knust de fontibus Ps.-Isidor. collect. p. 16. 17., Wasserschleben falsche Decretalen S. 13—29., Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I. (1846) S. 646. Dieser tritt der im Texte ausgesprochenen Ansicht gegen Wasserschleben bei.

6) Hincmar. opusc. XXXIII. contr. Hincmar. Laudun. c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus atque decretis praesulum et ducum Romanorum conlectae ab Adriano papa, et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur etc.

7) Dieses haben die Ballerini überzeugend dargethan.

8) Dieses ist auch die Ansicht von Rettberg und Richter Kirchenrecht §. 69. Note 6. Wasserschleben hält dagegen die zweite Angabe fest.

9) Capitula Angilramni cap. 3. Wasserschleben S. 15. hält diese Stelle, weil sie allerdings zu seiner Meinung nicht paßt, für eine spätere Einschaltung. Auf diese Art sind freilich Schwierigkeiten leicht zu beseitigen.

Kapitel ein weitläufiges Decret einer römischen Synode anführt, die aber erdichtet ist und auch in den falschen Decretalen vorkommt[10]). Entweder hat also der Verfertiger der Sentenzen mit dem Verfälschen den Anfang gemacht, und der Verfertiger der falschen Decretalen hat ihm nachgeahmt und ihn überboten. Dem steht entgegen, daß doch nicht ohne Noth zwei Verfälscher mit so ganz gleicher Tendenz und Ausdrucksweise anzunehmen sind. Oder Beide haben aus einer dritten verfälschten Sammlung geschöpft. Dafür fehlt es aber an jedem Beweise. Es bleibt also nichts übrig, als daß entweder der Verfasser der Sentenzen aus den falschen Decretalen geschöpft hat, oder daß beide denselben Verfasser haben[11]). Ist dieses Letztere wahr, so wäre es möglich, daß der Levite Benedict aus seinen Materialien ohngefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Sammlung der falschen Decretalen und die Angilramnischen Sentenzen verfaßt hätte. Jedenfalls ist durch die angeführten Thatsachen die Meinung widerlegt, daß Hadrian I. im achten Jahrhundert sie aus den falschen Decretalen excerpirt habe[12]), indem diese ja damals noch gar nicht existirten, oder daß sie von Hadrian[13]) oder Angilramn[14]) aus ächten Quellen ausgezogen worden wären, indem ja ein großes Stück einer unächten Synode darin angeführt wird. Gedruckt sind sie öfters[15]). III. Endlich gehört hieher die Sammlung, welche von ihrem ersten Herausgeber[16]) ganz willkührlich dem Bischofe Remedius oder Remigius von Chur (800—820) zugeschrieben worden ist. Sie ist fast ganz aus den

10) Man sehe Capitula Angilramni cap. 5. verglichen mit der römischen Synode, welche in der falschen Decretale des Felix I. angeführt wird. Merkwürdig ist, daß Wasserschleben S. 16., seiner Ansicht zu Liebe, diese Synode gegen die entschiedene Nachweisung der Ballerini für ächt hält. Ihn widerlegt aber nun selbst Bruns Recht des Besitzes S. 138.

11) Beweise für dieses Letztere geben die Ballerini. Zu dieser Meinung neigt auch Richter Kirchenrecht §. 69. Note 6.

12) Dieses ist die Meinung von Eichhorn (§. 97. Note 5).

13) Dieses behaupten Camus und Theiner.

14) Dieses ist die Meinung von Wasserschleben (Note 8. 9. 10), der jetzt Viele ohne genaue Prüfung folgen; selbst Hefele (§. 95. Note 1) S. 585—587.

15) Unter anderen in Mansi Conc. T. XII. col. 903—36. Bei den an sich guten Noten von Ant. Agostino, die gewöhnlich mit abgedruckt sind, muß man sich nur erinnern, daß zur Zeit, als er sie schrieb, die Unächtheit der falschen Dekretalen noch nicht ganz anerkannt war.

16) Goldast. Rer. Alem. Scriptor. T. II. P. II. p. 121—23., und darnach in Hartzheim Conc. T. II. p. 414—26.

falschen Decretalen gezogen; ihr Ursprung und Vaterland ist aber noch nicht ausgemacht[17]).

C) Zustand des canonischen Rechts vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.

1) Die Sammlungen vor Gratian.

100. Der Stoff des Kirchenrechts lag in so vielen Sammlungen zerstreut, daß Auszüge und bequemere Zusammenstellungen dringendes Bedürfniß wurden. Es entstanden daher in den mannigfaltigsten Formen neue Sammlungen, worin zum Theil auch die Canonen der neuesten Provinzialconcilien aufgenommen wurden. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo sie entstanden waren, beschränkt, sondern verbreiteten sich durch Abschriften sehr rasch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wissenschaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinschaftliche immer mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem andern zugeführt. Die bekannten Sammlungen der Art sind folgende[1]). 1) Eine in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts vorkommende Sammlung in 354 Kapiteln, die ganz aus Cresconius (§. 87) gezogen, allein systematisch unter zwölf Rubriken vertheilt sind[2]). 2) Eine ungedruckte Sammlung in 341 Kapiteln, welche einen fast chronologisch geordneten Auszug aus der Dionysischen und der verfälschten spanischen Sammlung enthält[3]). 3) Eine große ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen dem Archipräsul Anselmus dedicirt[4]). Sie führt die griechischen und afrikanischen Concilien und die ächten Decretalen nach der

17) Ballerini Part. IV. Cap. VI. §. IV. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540), Knust in den Studien und Kritiken von Ullmann. Jahrg. 1836. Heft I., Kunstmann die Canonensammlung des Remedius von Chur zum erstenmale vollständig herausgegeben. Tübingen 1836, Richter in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 1837, Heft IV.

1) Werke, die davon handeln, sind: Ballerini Part. IV. Cap. X—XVIII. (Galland. T. I. p. 625—76), Aug. Theiner über Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. 8. lateinisch in dessen Disquisitiones criticae p. 139—215, Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Zweite Ausg. Heidelb. 1834. Th. II. §. 100—109. Th. VII. S. 71—77., Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834. 8., Aug. Theiner Disquisitiones criticae. Romae 1836. pag. 269—297., Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. 8.

2) Theiner über Ivo S. 7—9.

3) Theiner über Ivo S. 9—10.

4) Ballerini Part. IV. Cap. X. (Galland. T. I. p. 625—30), Theiner über Ivo S. 10—14., Savigny II. §. 100. 101. VII. S. 71, Richter Beiträge S. 36—75.

Hadrianischen, die gallischen und spanischen Concilien nach der ächten spanischen Sammlung an; daneben sind auch die falschen Decretalen sämmtlich benutzt. Der Sammler muß also einen aus der ächten spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Coder [5]), außerdem aber auch die verfälschte spanische Sammlung, oder vielmehr einen Auszug, der blos die falschen Decretalen enthielt, gebraucht haben. Andere Stücke sind aus dem Registrum Gregors I., aus den Justinianischen Rechtsbüchern, aus Julians Novellenauszug und aus zwei unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen römischen Concilien geschöpft. Die Sammlung ist daher unstreitig in Italien unter Anselmus II., welcher von 888 bis 897 Erzbischof von Mailand war, entstanden [6]). Von ihr haben sich auch in zwei Handschriften Auszüge gefunden, worin namentlich die Stellen des römischen Rechts weggelassen sind [7]). 4) Eine ungedruckte Sammlung in neun Büchern aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, deren Stücke aus Concilien, Decretalen, den heiligen Schriften, Kirchenvätern und aus dem Justinianischen Recht gezogen sind [8]). 5) Die Sammlung des Regino, Abtes von Prüm, zwischen 906 und 915 verfaßt [9]). Diese sollte ein Handbuch sein, welches der Bischof bei der Visitation der Diöcese mit sich führte. Sie ist daher in zwei Bücher eingetheilt. Vor dem ersten steht das Verzeichniß der Punkte, die der Bischof über den Zustand des Gottesdienstes und der Geistlichkeit untersuchen, eben so im Eingang des zweiten das Verzeichniß der Fragen, die er im Sendgericht über den Sittenzustand der Laien anstellen sollte; jedem Verzeichnisse sind dann als canonische Autoritäten die einschlagenden Texte angehängt. Diese hat Regino hauptsächlich aus den zwei oben (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlungen, nämlich der in drei Büchern, und der des Halitgar,

---

5) Ueber diese Form sehe man §. 90. Note 15.

6) Eine Uebersicht der Kapitel der vier ersten Theile aus dem defecten Vaticanischen Coder 580, gab, ohne jedoch die Sammlung erkannt und die Notizen der Ballerini benutzt zu haben, Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professor. T. I. P. II. p. 189—91.

7) Savigny II. §. 101.

8) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VI. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 102. VII. S. 72.

9) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. I. II. III. (Galland. T. I. p. 631. 632), Savigny II. §. 102., Wasserschleben Beiträge S. 1—33.

ferner aus der Sammlung in 381 Kapiteln (§. 89. Note 4), und aus dem Sendschreiben des Rabanus an Heribald (§. 93. No. 20) genommen [10]. Bei den griechischen Canonen findet sich daher bald die Dionysische bald die spanische Version, weil dieses eben so in jenen Sammlungen vorkam. Jenen Materialien sind aber noch Stücke aus den Kirchenvätern, aus fränkischen und deutschen Concilien, aus den Capitularien, aus der Interpretation des westgothischen Breviariums, aus den falschen Decretalen, endlich Pönitentialcanonen größtentheils aus der oben (§. 93. No. 11) erwähnten Bußsammlung beigemischt. Später erhielt das Ganze noch drei Anhänge; auch wurde bei einer ungeschickten Ueberarbeitung eine Versetzung vieler Stellen vorgenommen [11]. 6) In einem Coder zu Leipzig kommt eine Sammlung vor, die einen Auszug des Regino in der ächten Gestalt enthält [12]. 7) Ein Darmstädter Coder zeigt eine Canonensammlung in vier Büchern, deren Stoff aus der fränkischen Sammlung in drei Büchern (§. 91), aus Ansegisus, aus den Angilramnischen Kapiteln, aus den deutschen Concilien, aus falschen und ächten Decretalen, und aus Regino in der ursprünglichen Gestalt gezogen ist [13]. 8) Eine Sammlung in einer Wolfenbüttler Handschrift enthält in 248 Kapiteln zuerst dieselbe Reihe von Bruchstücken aus den falschen Decretalen, welche die dem Remedius von Chur zugeschriebene Sammlung ausmacht (§. 99), dann bunt durch einander Stellen aus Regino, aus den ächten und unächten Decretalen, aus den Concilien aller Länder und aus kirchlichen Schriftstellern. Vielleicht ist dieses die Sammlung, die der Bischof Rotgerus von Trier

---

10) Theiner über Ivo S. 14 tadelt die Ballerini, daß sie irrigerweise behaupteten, Regino habe sich auch der oben No. 3. genannten Sammlung bedient. Allein die Sammlung, worauf die Ballerini verweisen, ist gar nicht diese, sondern die Sammlung in 381 Kapiteln (§. 89. Note 4).

11) Nach solchen Handschriften sind die früheren Ausgaben gemacht. Die erste war die von J. Hildebrand, Helmst. 1659. 4.; dann folgte die viel bessere von Baluze, Paris 1671. 8. Ein Abdruck dieser letzteren erschien vom Grafen Christiani, Wien 1765. 4. und bei Hartzheim T. II. p. 438. Eine nach zwei Handschriften verfertigte sehr genaue Ausgabe von der Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt ist: Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, — recens. F. G. A. Wasserschleben. Lips. 1840.

12) Wasserschleben Beiträge S. 28. 29.

13) Wasserschleben Beiträge S. 20—28.

bald nach 922 verfaßt hat [14]. 9) Eine Sammlung in einer Wiener Handschrift enthält zuerst Bruchstücke der Decretalen von Clemens bis Gregor II. aus der falschen isidorischen Sammlung, hierauf Excerpte aus Concilien, endlich eine größtentheils aus Regino gezogene Reihe von Stellen aus Kirchenvätern und Decretalen [15]. 10) Eine wahrscheinlich in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in Italien entstandene ungedruckte Sammlung in fünf Büchern [16]. Die Grundlage derselben bildet die in Irland verfaßte Sammlung in 65 Titeln (§. 89); doch enthält sie außerdem Stücke aus den Kirchenvätern, aus dem Leben der Heiligen, aus Pönitentialbüchern, falschen Decretalen, Julians Novellenauszug, Capitularien und Gesetzen der Kaiser bis auf Heinrich I. (919—36). Von dieser Sammlung ist auch ein Auszug in fünf Büchern gemacht worden [17]. 11) Abbo, Abt von Fleury, verfaßte am Ende des zehnten Jahrhunderts eine an den König Hugo und dessen Sohn Robert gerichtete in 52 Kapitel eingetheilte Abhandlung über die Kirche und die Geistlichkeit, worin Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem westgothischen Breviarium und aus Julian eingeflochten sind [18]. 12) Die Sammlung des Burchard, Bischofs von Worms [19], welche in den Jahren 1012 bis 1023 verfaßt ist [20]. Sie ist in zwanzig Bücher eingetheilt, wovon das neunzehnte unter dem Namen corrector oder medicus ein Pönitentialbuch bildet. In jedem stehen die einzelnen Stellen unverbunden in ziemlich willkührlicher Ordnung [21]. Als Quellen, woraus sie gebildet sei, werden in der

14) Wasserschleben in Richters krit. Jahrbüch. 1838. S. 485—87., Phillips Kirchenrecht IV. §. 177. Note 13.

15) Theiner über Ivo S. 15—17. Dieser setzt jedoch die Sammlung vor Regino, was irrig ist, Wasserschleben Beiträge S. 29.

16) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 670), Savigny II. §. 104. VII. S. 73—75., Theiner disquisit. p. 271—303.

17) Theiner disquisit. p. 304. 305.

18) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. IV. (Galland. T. I. p. 632), Savigny II. §. 102. Sie ist abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (ed. II. Paris. 1723. fol.) p. 133—48.

19) Ballerini Part. IV. Cap. XII. Cap. XVIII. n. XII. (Galland. T. I. p. 633—40. 674), Savigny II. §. 102., Wasserschleben Bußordnungen S. 89—93.

20) Das erste Jahr ergiebt sich aus lib. II. c. 227. (c. 1. D. LXXIII.), das letzte daraus, daß die Beschlüsse der in jenem Jahre gehaltenen Synode zu Seligenstadt nicht in die Sammlung eingerückt, sondern ihr nur angehängt sind.

21) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum Libri

Vorrede angegeben: eine nicht näher bezeichnete Canonensammlung, die Canonen der Apostel, die transmarinischen, germanischen, gallischen und hispanischen Concilien, die päpstlichen Decrete, das neue und alte Testament, die Schriften der Apostel, mehrere Kirchenväter und drei Pönitentialbücher [22]. Die genauere Untersuchung hat jedoch erwiesen, daß die einzelnen Stellen nicht aus der ersten Hand, sondern hauptsächlich aus der unter No. 3. genannten dem Anselmus dedicirten Sammlung gezogen sind [23]. Dadurch erklärt sich auch, daß die griechischen Concilien bei Burchard mit Ausnahme einiger Stellen in der Dionysischen Version vorkommen. Mehrere Stücke entnahm er auch aus dem umgestellten Regino, besonders diejenigen, die dieser aus den Capitularien und aus Rabanus angeführt hatte; nur legte ihnen Burchard, um ihr Ansehen zu erhöhen, in der Ueberschrift den Namen irgend eines Conciliums oder Papstes bei. Diese falschen Angaben sind auch in die späteren Sammlungen, die aus Burchard geschöpft haben, übergegangen. Aus Burchard ist auch ein ungedruckter Auszug aus dem dreizehnten Jahrhundert vorhanden [24]. 13) Eine ungedruckte in Deutschland oder Frankreich verfertigte Sammlung in zwölf Büchern [25]. Sie ist hauptsächlich aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung und aus Burchard [26] gezogen, enthält aber auch manches Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Pönitentialbüchern. 14) Eine ungedruckte Sammlung, die in einer Handschrift zu Tarracona gefunden worden ist, in sechs Büchern aus dem elften Jahrhun-

---

XX. ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate, et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLIII. fol. min. Andere Ausgaben erschienen Paris 1549. 8., und Cöln 1560. fol.

22) Diese Vorrede steht in den Ausgaben mit mancherlei später hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Gestalt ist sie abgedruckt von den Ballerini Part. IV. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 635).

23) Theiner über Ivo S. 13. 14., Richter Beiträge S. 52—75.

24) Theiner über Ivo S. 61. Die Nachricht von einem anderen Auszuge beruht auf einem Irrthum (§. 89. Note 4).

25) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VII. (Galland. T. I. p. 671), Savigny II. §. 104., Theiner disquis. p. 308—33., Wasserschleben Beiträge S. 34—46.

26) Theiner behauptet umgekehrt, Burchard habe aus dieser Sammlung geschöpft. Wasserschleben hat jedoch das Gegentheil wahrscheinlicher gemacht.

dert[27]). 15) Eine Anleitung zur geistlichen Zucht, welche aus dem oben bei No. 10. erwähnten Auszug in fünf Büchern und aus Burchard gezogen ist[28]). 16) Eine ungedruckte Canonen- und Pönitentialsammlung in zwei Büchern, welche hauptsächlich aus Halitgar (§. 91), dann auch aus Rabanus Maurus und Burchard compilirt ist[29]). 17) Die ungedruckte reichhaltige Sammlung des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) in dreizehn Büchern[30]). In den ersten sieben Büchern ist besonders die dem Anselmus dedicirte Sammlung, in den sechs übrigen Burchard benutzt. Die griechischen Concilien sind daher fast alle in der Dionysischen, einige jedoch auch in der spanischen oder auch in einer eigenthümlichen Version angeführt. 18) Eine ungedruckte Sammlung in 74 Titeln, deren Material ganz aus der vorigen gezogen ist[31]). 19) Eine gegen das Ende des elften Jahrhunderts verfaßte ungedruckte Sammlung in neun Büchern, welche aus Anselm und Burchard geschöpft hat, aber auch Eigenthümliches enthält[32]). 20) Eine um dieselbe Zeit entstandene Sammlung in dreizehn Büchern, die auch hauptsächlich aus Anselm und Burchard, mehrere Stücke aber aus unbekannten Quellen gezogen hat[33]). 21) Eine ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die von der eben genannten verschieden ist[34]). 22) Das um das Jahr 1081 verfertigte Capitulare des Cardinals Atto, ein Excerpt aus den falschen und ächten Decretalen in chronologischer Ordnung[35]). 23) Die Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des elften Jahrhunderts verfaßt[36]). Bei diesem erschei-

---

27) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. X. (Galland. T. I. p. 673).
28) Theiner disquisit. p. 305—7.
29) Theiner disquisit. p. 336.
30) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. (Galland. T. I. p. 640—45), Sarti de clar. archigym. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 191—94., Anselmi epistola nunc primum vulgata acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones M. A. Monsacrati. Lucae 1821. 8., Savigny II. §. 103., Richter de emendator. Gratiani p. 4—8., Theiner disquisit. p. 363—82.
31) Theiner disquisit. p. 338—41.
32) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. n. VIII., Theiner disquisit. p. 383—97.
33) Savigny II. §. 103., Theiner über Ivo S. 58—62.
34) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VIII. (Galland. T. I. p. 672).
35) Es ist gedruckt in Mai Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 60—100.
36) Ballerini Part. IV. Cap. XIV. (Galland. T. I. p. 646—56), Zaccaria

nen die griechischen Canonen größtentheils in der Dionysischen, doch aber auch in der alten italischen und in der alten spanischen Version. Diese beiden Arten von Stellen lassen sich auf die dritte von den drei oben (§. 85) erwähnten alten italischen Sammlungen zurückführen, welche demnach auch wahrscheinlich von dem Verfasser gebraucht worden ist. Mehrere seltene Stücke sind aber unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft. Diese sind auch einzeln benutzt; die Sammlung als solche ist aber noch ungedruckt. 24) Die ungedruckte Sammlung des Bischofes Bonizo von Sutrium in zehn Büchern [37]. Sie ist bald nach 1089 verfaßt. 25) Eine ungedruckte Sammlung in zwei Büchern aus dem elften oder zwölften Jahrhundert [38]. Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Ueberschrift: vom Primate der römischen Kirche [39]. 26) Das dem Bischof Ivo von Chartres zugeschriebene Decretum in siebzehn Titeln [40]. Die Meinungen über dessen Verhältniß zu den beiden folgenden Sammlungen sind verschieden [41]. Wahrscheinlich ist dasselbe aus Burchard und einer anderen unbekannten Sammlung geschöpft; daher erscheinen die

---

de duab. antiq. can. collect. Pars II. (Galland. T. II. p. 743—63), Pertz Italiän. Reise S. 86—88., Savigny II. §. 104. VII. S. 75—77.

37) Ballerini Part. IV. Cap. XV. (Galland. T. I. p. 657—61.), Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 74—83.

38) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. III. (Galland. T. I. p. 669).

39) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dionysischen Sammlung herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

40) Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei Lovanii MDCLXI. fol. Eine andere nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte Joh. Fronto in den Opera Ivonis, Paris. 1647. 2 vol. fol. Sarti hält übrigens diese Ausgabe nicht für das Decretum in seiner wahren Gestalt, sondern das ächte Werk wollte er in einer Handschrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beschreibung zu geben versprach, was aber sein Fortsetzer Fattorini nicht erfüllt hat. De claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 249.

41) Ballerini Part. IV. Cap. XVI. (Galland. T. I. p. 661—66), Theiner über Ivo S. 26—48., Savigny II. §. 106—9., Wasserschleben Beiträge S. 47—77. Letzterer nimmt das Verhältniß an, welches im Texte angegeben ist. Hingegen Theiner, dem auch Savigny größtentheils beigetreten ist, hält die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) für die ältere; aus dieser und aus Burchard sei die Pannormie (No. 27), und nach dieser mit Zuziehung der ersteren und des Burchard bald nach Ivo's Tode das Decretum gebildet worden. Die Ansicht von Wasserschleben hat jedoch stärkere Gründe für sich.

griechischen Canonen theils in der Dionysischen theils in der spanischen Version. Ob Ivo wirklich der Verfasser sei, ist nicht ganz sicher. Es existirt davon ein ungedruckter Auszug in sechzehn Theilen, der wahrscheinlich von Hugo von Chalons, einem Zeitgenossen des Ivo, herrührt[42]). 27) Die um das Jahr 1090 verfaßte Pannormia des Ivo in acht Theilen[43]). Diese nach einem guten Plane angelegte Sammlung ist größtentheils aus dem Decretum und aus Decretalen der damaligen Zeit excerpirt, dabei aber auch besonders im dritten und vierten Buche die Sammlung des Anselm von Lucca (No. 17) und die dem Anselmus dedicirte Sammlung (No. 3) benutzt[44]). Von ihr ist in einer Handschrift auch ein Auszug gefunden worden[45]). 28) Eine große noch nicht gedruckte Sammlung in drei Abtheilungen[46]). Diese ist darin eigenthümlich, daß die Abtheilungen nicht nach den Materien, sondern nach der Beschaffenheit der Quellen gebildet sind. Die Erste enthält nämlich Decretalen, falsche und ächte, in chronologischer Ordnung; die Zweite Concilienschlüsse ebenfalls nach der chronologischen Reihenfolge; die Dritte Stellen der Kirchenväter und der römischen und fränkischen Rechtssammlungen systematisch unter neun und zwanzig Rubriken vertheilt. Die Quellen, woraus die beiden ersten Theile gezogen sind, lassen sich nicht mit Gewißheit angeben; der dritte Theil aber ist ein Excerpt aus dem Decretum des Ivo. Von dieser Sammlung kommt ebenfalls in einer Handschrift ein Auszug vor[47]). 29) Eine ungedruckte Sammlung in sieben Büchern, die unter Paschalis II., also zwischen 1102

---

42) Theiner über Ivo S. 55—58., Savigny II. §. 106. Note d., Kind Summarium 1832. Lieferung 15. S. 270.

43) Man sehe die in der Note 41. genannten Schriftsteller.

44) Von dieser Pannormie giebt es zwei Ausgaben, Liber Decretorum sive pannormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In der Sammlung der sämmtlichen Werke Ivo's steht sie nicht.

45) Theiner über Ivo S. 50. 51., Savigny II. §. 106. Note d. — Theiner schreibt diesen Auszug dem Hugo von Chalons zu, was aber Savigny mit Recht bestreitet.

46) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. II. (Galland. T. I. p. 669), Theiner über Ivo S. 17—26., Savigny II. §. 105. 109., Wasserschleben Beiträge S. 47—57.

47) Theiner über Ivo S. 48—50.

und 1118 verfaßt ist [48]). Sie ist besonders aus Anselmus (No. 17), dann aus der dem Anselmus dedicirten (No. 3) und aus der eben genannten Sammlung in drei Abtheilungen gezogen. 30) Aus der Pannormie wurde mit Beihülfe der Sammlung in drei Abtheilungen und des Burchard wahrscheinlich vom Bischofe Hildebert von Tours († 1134) eine Umarbeitung in zehn Theilen gemacht [49]). Höchst wahrscheinlich ist diese identisch mit einer dem Ivo beigelegten Sammlung in zehn Büchern, wovon ein von Haimo von Chalons († 1153) verfertigter Auszug noch vorhanden ist [50]). 31) Eine ungedruckte Sammlung in fünfzehn Büchern, welche nach der Handschrift, worin sie gefunden wurde, die Sammlung von Saragossa genannt wird [51]). Das Material derselben ist hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus dem Decretum des Ivo geschöpft. 32) Eine ungedruckte Sammlung in zehn Büchern, die ganz aus der vorigen gezogen ist [52]). 33) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, welche aus Burchard und dem Decretum des Ivo zusammengetragen worden ist [53]). 34) Ein Pönitentialbuch in neun Titeln [54]). Mehrere darin aufgenommene Stücke beweisen, daß es im zwölften Jahrhundert geschrieben ist. 35) Die ungedruckte Sammlung eines spanischen Priesters Gregorius, welche Polycarpus überschrieben ist, aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts [55]). Sie ist in acht Bücher eingetheilt, deren Material hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung genommen ist.

---

48) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. V. (Galland. T. I. p. 671), Theiner disquisit. p. 345—56.

49) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIV. (Galland. T. I. p. 675), Theiner über Ivo S. 31—39., Savigny II. §. 106. Note f. In der Wiener Handschrift dieser Sammlung steht der Prolog des Verfassers voran, dann folgt der des Ivo nach, nicht umgekehrt, wie Theiner irrig angiebt, Bickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 396.

50) Theiner über Ivo S. 51—55. Savigny II. §. 106. Note g. Anderer Meinung ist Wasserschleben Beiträge S. 49. 60. 77. Dieser hält die Sammlung in zehn Büchern für eine davon verschiedene ältere Sammlung.

51) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XI. (Galland. T. I. p. 673), Savigny II. §. 104., Theiner disquisit. p. 356—59.

52) Theiner disquisit. p. 360—52.

53) Theiner über Ivo S. 62. 63.

54) Dieses ist von Ant. Agostino edirt worden, Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIII. (Galland. T. I. p. 674), Wasserschleben Bußordnungen S. 95.

55) Ballerini Part. IV. Cap. XVII. (Galland. T. I. p. 666—69), Theiner disquisit. p. 341—45.

36) Endlich gehört auch hieher das wohl noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte Werk des Algerus von Lüttich über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit [56]. Dieses enthält einen Tractat über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigefügten Beweisstellen, aus denen die Benutzung des Burchard und des Anselm von Lucca ersichtlich ist [57].

2) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Laborans.

101. An die bisher beschriebenen Sammlungen schloß sich diejenige an, welche Gratian [1], ein Mönch des Klosters zum heil. Felix, welches damals zum Camaldulenser-Orden gehörte [2], in Bologna in der Mitte des zwölften Jahrhunderts [3] verfertigte. Eine bloße Sammlung ist sie aber nicht, sondern eigentlich eine wissenschaftliche und practische Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Gesetze als Beweisstellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derselben untersucht, und scheinbare Widersprüche ausgeglichen werden. Die Anordnung derselben entspricht genau dem dreifachen Gesichtspunkt, unter welchem damals die Kenntniß des canonischen Rechts wichtig war, dem kirchlich-administrativen, judiciären und liturgischen. Demgemäß zerfällt sie in drei Hauptheile. Der Erste handelt zuerst umständlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollstreckern der Kirchengesetze, das heißt von den kirchlichen Personen und Aemtern. Der Zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der Art, daß erst der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei dem drei und dreißigsten Rechtsfalle führt die dritte

---

56) Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1020—1138.

57) Richter Beiträge S. 7—17.

1) J. H. Böhmer de varia decreti Gratiani fortuna. Halae 1743. (vor seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Riegger de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. I. n. III), J. A. a Riegger de Gratiano authore Decreti (Opuscul. Friburg. 1773. 8. n. X.), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 259—82. Durch Sarti sind viele falsche Angaben und Vorstellungen der älteren Abhandlungen berichtigt worden.

2) Dieses hat Sarti umständlich bewiesen. Gratian hat jene Regel entweder schon in einem anderen Kloster, worin er früher stand, oder in Bologna angenommen.

3) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man Savigny IV. §. 45. Das Jahr 1151 nennt eine Chronik bei Warnkönig Flandrische Rechtsgesch. I. 49.

Frage zu einer weitläufigen Abhandlung über die Buße, die beinahe ein kleines Werk für sich bildet. Wahrscheinlich wurde Gratian dazu durch das Beispiel der früheren Sammlungen veranlaßt, worin das Bußwesen gewöhnlich auch einen eigenen Abschnitt bildete [4]). Der dritte Theil handelt von gottesdienstlichen Einrichtungen. Welchen Namen die ganze Sammlung vom Verfasser erhielt, ist nicht gewiß [5]). Als Beweisstellen sind Rechtsquellen jeder Art aufgenommen, apostolische Canonen, Concilienschlüsse, ächte und falsche Decretalen, Stücke aus den Kirchenvätern, aus den drei Pönitentialbüchern, die auch Burchard benutzte [6]), aus dem Kanzlei- und dem Ritualbuch der römischen Kirche (§. 94), aus dem römischen Recht, den fränkischen Capitularien, und auch aus rein historischen Werken. Diese Bruchstücke sind jedoch nicht aus ihren ursprünglichen Quellen gezogen, sondern nur aus anderen Sammlungen compilirt [7]). Als solche von Gratian gebrauchten Werke erscheinen Burchard (§. 100. No. 12), Anselm von Lucca (No. 17) [8]), die Sammlung in neun Büchern (No. 19) [9]), die in dreizehn Büchern (No. 20) [10]), Ivo (No. 26. 27), die Sammlung in drei Abtheilungen (No. 28) [11]), die von Saragossa (No. 30), der Polycarp (No. 34) und der Tractat des Algerus von Lüttich (No. 35) [12]). Aus dieser Benutzung verschiedener Sammlungen erklärt sich denn auch, daß die griechischen Con-

---

4) Sarti meint, diese Abhandlung sei ursprünglich von Gratian abgesondert herausgegeben, vielleicht auch so in den Schulen gebraucht und erst später von ihm der großen Sammlung einverleibt worden.

5) Die Glossatoren citiren in decretis, und es sind dann die Stellen bei Gratian gemeint. Eben so Alexander III. (1180) im c. 6. X. de despons. impub. (4. 2). Etwas später heißt die Sammlung Discordantium canonum concordia, und im dreizehnten Jahrhundert glaubte man wirklich schon, dieser Name rühre vom Verfasser selbst her, Savigny III. §. 190. Note a. Allein dawider ist, daß er, wie Sarti bemerkt hat, in den ältesten fast gleichzeitigen Handschriften fehlt. Später ist die Sammlung auch das Decretum genannt worden.

6) Diese sind das römische Pönitentialbuch (§. 93. Nr. 15), das angebliche des Theodor von Canterbury (§. 93. Nr. 18), und das dem Beda beigelegte Pönitentialbuch (§. 93. Nr. 11).

7) Man sehe Theiner disquisit. append. II. p. 41.

8) Theiner disquisit. p. 376. 377.

9) Theiner disquisit. p. 385. 386.

10) Theiner über Ivo S. 60.

11) Dieses hat Theiner über Ivo S. 63—80. entdeckt, jedoch etwas überschätzt. Man sehe dagegen Wasserschleben Beiträge S. 57—59.

12) Diese Entdeckung gehört Richter Beiträge S. 7—17.

cilien bald in der Dionysischen bald in der spanischen Version, ja daß zuweilen dieselben Canonen an einem Orte in der einen, am anderen in der anderen Uebersetzung erscheinen [13]). Hätte Gratian seine Stücke der griechischen Concilien unmittelbar aus der Hadrianischen oder spanischen Sammlung excerpirt, so würde regelmäßig dieselbe Version befolgt sein [14]). Sein Werk war also als Sammlung von den früheren gar nicht wesentlich verschieden; höchstens zeichnete es sich durch seine größere Reichhaltigkeit aus [15]). Auch war es nicht das einzige Unternehmen dieser Art zu dieser Zeit, sondern im Jahr 1182 gab der Cardinal Laborans eine Sammlung heraus, die hinsichtlich des Stoffes mit der von Gratian große Aehnlichkeit hatte. Sie ist in sechs Bücher eingetheilt; die fünf ersten zerfallen weiter in mehrere Theile und diese in Titel oder Rubriken, unter welche die einzelnen Stellen geordnet sind. Das sechste Buch ist nur ein Epilog, um eine Recapitulation der ganzen Arbeit zu geben [16]). Die Nachricht von einer Concordia discordirender Canonen, welche Omnibonus verfaßt haben soll, beruht aber auf einem Irrthum [17]).

3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

102. In England wurden mittlerweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, sondern nur kurze Auszüge, die mit den Kapiteln der Bischöfe im fränkischen Reich Aehnlichkeit haben. Dahin gehören die für die Priester in Northumbrien,

---

13) So Conc. Nicaen. c. 17. (c. 2. D. XLVII. und c. 8. c. XIV. q. 4), Conc. Laodic. c. 12. (c. 4. D. XXIV., c. 6. D. LXI.).

14) Sarti behauptet zwar Jenes, weil Gratian einige von Burchard und Ivo in den Ueberschriften begangene Fehler verbessert habe. Allein diese richtigen Inscriptionen sind unstreitig aus Anselm oder aus der Sammlung in drei Abtheilungen genommen.

15) Irrig ist es also, wenn man Gratian dabei ganz besondere Tendenzen unterlegt, zum Beispiel die das vernachlässigte Studium des canonischen Rechts zu heben, oder den mit neuem Eifer bearbeiteten Sammlungen Justinians eine kirchliche Rechtssammlung entgegenzustellen. Denn in der That litt das canonische Recht an Vernachlässigung gar nicht, und eben so wenig war an Sammlungen für dasselbe Mangel.

16) Ughelli Italia sacra T. III. Archiepisc. Florent. n. 30., Sarti de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Umständlich beschreiben diese Sammlung Zaccaria Dissert. latin de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4.) T. II. Diss. XIV. (Galland. T. II. p. 767), Theiner disquisit. p. 399—447.

17) Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 282.

wahrscheinlich zwischen 949 bis 952, gegebenen Gesetze[1]), die unter Edgar um 960 erschienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußwesen vorkommt[2]), ferner die von Aelfric, wahrscheinlich einem Mönche, für den Bischof Wulfinus um 970 zusammengestellten Canonen über die Reformation des Klerus[3]), und die von demselben Aelfric um 994 bekannt gemachten geistlichen Gesetze[4]), die aber nur eine angelsächsische Uebersetzung der Kapitel des Theodulph von Orleans (§. 90) sind. Außerdem wurde aber die kirchliche Disciplin noch durch die Verordnungen sehr kräftig unterstützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen[5]). Dahin gehören die Gesetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag desselben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Aeltern um das Jahr 905 erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelstan (928) und Edmund 944); ferner der erste Theil der Gesetze Edgars (967), unter welchem man anfieng die Verordnungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abschnitte zu trennen; dann das Buch der Constitutionen Aethelreds (1008), die Beschlüsse des Reichstags von Aenham (1009), die geistlichen Gesetze Aethelreds (1012), und die Constitution über den Frieden der Kirche (1014)[6]); endlich der erste Abschnitt der um 1032 verfaßten Gesetze Canut des Großen[7]). Die auf diese Rechtsquellen gegründeten Verhältnisse wurden unter den Normannischen Königen, welche seit 1066 den

---

1) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70., Ancient laws and institutes of England p. 416—21.

2) Sie sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 225—39., Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—26., Ancient laws p. 395—415.

3) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55., Ancient laws p. 441—51. Mangelhafter nach Spelmann in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

4) Diese sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—82., Ancient laws p. 469—88. Bei Mansi stehen sie aus Versehen zweimal, einmal in der von Wilkins, dann in der von Spelmann gemachten lateinischen Uebersetzung, Conc. T. XIX. col. 179—94. 703—14.

5) Diese stehen in den Sammlungen der angelsächsischen Gesetze von Wilkins, Canciani und Schmid. Die meisten sind auch in die Conciliensammlungen von Wilkins und Mansi aufgenommen worden.

6) Von diesen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet sich das erste und vierte in den Conciliensammlungen nicht, das dritte hingegen nur in diesen.

7) Eine neue Ausgabe derselben ist: Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam latinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu Anglo-Saxonico edidit. J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Hauniae 1826. 4.

englischen Thron einnahmen, befestigt und weiter ausgebildet. Dieses zeigen die Gesetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), die unter dem Namen Eduard des Bekenners herausgegebene Rechtssammlung, welche aber unter Wilhelm II. (1087—1100) gehört[8]), und die Urkunden von Heinrich I. (1116), Stephan (1136), und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicanischen Kirche. Die älteren, in angelsächsischer Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Bisthümer fast nur mit Normannischen Prälaten besetzt wurden. Dadurch verbreiteten sich die Sammlungen des Burchard und Ivo, später auch die des Gratian hieher. In Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bildeten sich ebenfalls bald nach der Bekehrung eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts; doch ist es besser diese mit denen des folgenden Zeitraums zusammenzustellen. In Ungarn, welches unter seinem ersten Könige Stephan (997—1038) feste kirchliche Einrichtungen erhalten hatte, waren die um das Jahr 1016 erlassenen Verordnungen dieses Königs, ferner die von Andreas I. (um 1048), und Colomann (um 1103) sehr wichtig[9]).

D) Zustand des canonischen Rechts vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert. 1) Das Gemeinsame. a) Die allgemeinen Concilien.

103. Während auf diese Weise der Fleiß der Privatsammler, die Provinzial- und Diöcesanconcilien, und der Eifer frommer Fürsten für das Wohl der Kirche thätig waren, hatten sich mancherlei Verwicklungen und Streitfragen erhoben, deren Lösung man in alter Weise auf allgemeinen Concilien versuchte. An diesen nahmen jedoch, da sich der Orient von der Einheit losgerissen hatte, blos die abendländischen Bischöfe Theil. Den Anfang machte das erste Lateranische Concilium, welches in Folge der Investiturstreitigkeiten (1123) gehalten wurde. Hierauf folgten das zweite Lateranische (1139), das dritte Lateranische (1197) und das vierte Lateranische Concilium (1215). Diese vier Con-

8) Das Nähere darüber giebt G. Philipps Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (Berlin 1827. 8.) §. XXV.

9) Diese finden sich auch in der Conciliensammlung von Mansi.

cilien haben außer den politischen und dogmatischen Angelegenheiten, wofür sie zunächst versammelt wurden, auch viele höchst wichtige und einflußreiche Disciplinarcanonen erlassen. Eben so verhält es sich mit dem ersten Concilium von Lyon (1245), dem zweiten Concilium von Lyon (1274) und dem von Vienne (1311). Diese sieben Concilien schlossen sich würdig an die acht allgemeinen Concilien der älteren Zeit an, und sind, wo der Inhalt der überlieferten Rechtsquellen für die neuen Zustände und Bedürfnisse nicht mehr ausreichte, auf dem Wege allgemeiner Gesetzgebung diese zu ordnen bemüht gewesen.

b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.

104. Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts war im Occident eine ganz eigenthümliche geistige Thätigkeit erwacht, welche bald auch die Wissenschaften ergriff und neu gestaltete. Als Organ derselben boten sich von selbst die geistlichen und weltlichen Lehranstalten dar, die schon von älteren Zeiten her, wiewohl dunkel und dürftig, bestanden. Unter diesen wurden bald die von Paris und Bologna besonders berühmt und geehrt. Hier strömten in großer Anzahl die jungen Männer aus allen Ländern zusammen, lernten die angenommenen Sammlungen des practischen Rechts kennen und verstehen, brachten die erworbene Wissenschaft in ihre Heimath zurück, und verbreiteten sie hier durch Schriften, als Sachwalter oder Richter. So erhoben sich die Universitäten zum Mittelpunkt des geistigen Lebens, und ihre Meinung, die etwas billigte oder verwarf, war fast für das ganze übrige Europa entscheidend. Neben der positiven Gesetzgebung entstand also ein neues Element, die Autorität der Schule, welche jene fast ganz beherrschte, und die Gleichförmigkeit dieses ausgebreiteten Stoffes unterhielt. Diese Thätigkeit äußerte sich zunächst an der Sammlung Gratians. Diese war in Bologna um die Zeit erschienen, wo die dortige Legistenschule schon im hohen Grade blühte, und bei der Wichtigkeit, die dieser Gegenstand ohnehin hatte, wurden sehr bald, vielleicht schon von Gratian selbst, darüber Vorträge gehalten. Es entstand also hier, mit jener Sammlung gleichzeitig, eine neue Schule, welche ihr von selbst, ohne irgend eine besondere Empfehlung, in ganz

Europa Ansehen und Aufnahme verschaffte[1]). Die Lehrer derselben wurden magistri, etwas später doctores decretorum, ihre Anhänger überhaupt aber Canonisten, Decretisten oder Decretalisten genannt[2]). Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer aber auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig. Diese bestanden hauptsächlich in Glossen, das heißt Erklärungen, welche Einer seinem Exemplar des Textes in der Absicht beischrieb, daß sie so wie andere Bücher abgeschrieben und verbreitet werden sollten[3]). Anfangs waren diese Glossen sehr kurz, so daß sie zwischen die Zeilen geschrieben werden konnten; bald aber wurden daraus größere Erklärungen am Rande, die sich endlich allmählich zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein solcher Commentar eines einzelnen Juristen, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Glossen früherer Schriftsteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zusammenhängend ausgearbeitet, und nun auch Commentarien genannt. Die ersten Bearbeiter der Sammlung Gratians, größtentheils seine Schüler und Nachfolger in Bologna, haben wahrscheinlich nur kurze Interlineargloſſen verfaßt. Unter ihnen werden Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Ansaldus und Andere genannt[4]). Weitläufiger waren schon die Glossen von Rufinus, Silvester, Joh. Faventinus, Joh. Hispanus, Petr. Hispanus, Stephan von Tournay, und Anderen; doch sind diese theils noch ungedruckt, theils nur aus den Apparatus späterer Lehrer bekannt. Ein großer noch ungedruckter Commentar, unter dem Namen summa

---

1) Nach dem Calendarium von Bologna soll sie zwar durch Eugen III. gebilligt, und sehr nachdrücklich empfohlen worden sein: allein die Falschheit jenes Calendariums ist jetzt allgemein anerkannt, Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. §. 4.

2) Daß diese Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweist Savigny Th. III. §. 190.

3) Das Verhältniß dieser schriftstellerischen Glossen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeschriebenen Bemerkungen ist sehr klar dargestellt bei Savigny Th. III. Kap. XXIV.

4) Die besten Untersuchungen über diese und die folgenden Glossatoren giebt das schon mehrmals angeführte, nicht vollendete Werk der Camaldulenseräbte Maurus Sarti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Nähere Nachrichten darüber so wie über andere Hülfsmittel findet man bei Savigny Th. III. Kap. XVII.

Decretorum, wurde von Huguccio von Pisa begonnen [5]), und nach dessen Tode (1210) von Johannes de Deo um 1247 fortgesetzt, jedoch nicht vollendet [6]). Endlich schrieb Johannes Teutonicus um das Jahr 1212 zum Decret einen Apparatus, welcher gegen das Jahr 1236 durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbessert, und in dieser Gestalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden ist.

c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX. [1]).

105. Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beschlüsse der öcumenischen Concilien bereichert: auch waren bei dem großen Ansehen, worin der päpstliche Stuhl stand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben erschienen, welche, wenn auch zunächst nur für den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis auch an anderen Orten zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig, wovon folgende bekannt sind. 1) Eine Sammlung in fünfzig Theilen [2]), wovon der erste blos die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179), die übrigen aber Decretalen verschiedener Päpste, besonders auch von Alexander III. († 1181) enthalten. Die jüngsten sind von Clemens III. († 1191). 2) Eine ungedruckte Sammlung, welche nach den Decreten des Lateranischen Conciliums, Decretalen der Päpste von Leo I. bis ins letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts unter 65 Titel geordnet, dann auch Conciliencanonen und Anderes enthält [3]). 3) Eine Sammlung ebenfalls in 65 Titeln, welche

---

5) Nachrichten über dessen Beschaffenheit giebt Sarti de claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 271. 273. 275. 279.

6) Sarti T. I. P. I. p. 353. P. II. p. 194., Savigny Th. V. §. 149.

1) Von diesen handelt Sarti T. I. P. II. p. 256—58., Aug. Theineri commentatio de Romanorum pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4. (auch in dessen disquisit. criticae p. 1—109), Recherches sur plusieurs collections inédites de décrétales du moyen-age par Aug. Theiner. Paris 1832 (in dessen disquisit. criticae p. 111—37).

2) Theiner comment. p. 5—11., Richter de ined. collect. p. 14—17. Sie steht in den Conciliensammlungen, namentlich bei Mansi T. XXII. col. 248—454.

3) Diese Sammlung ist gefunden und beschrieben von Richter de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lipsiae 1836. 8.

aus der vorigen gezogen ist[4]. 4) Eine ganz ähnliche Decretalensammlung in 59 Rubriken ist in einer Handschrift zu Brügge aufgefunden worden[5]. 5) Um dieselbe Zeit gegen das Jahr 1190 verfaßte Bernhard, damals Präpositus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte, ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III. sammelte[6]. Diese Stücke vertheilte er materienweise unter Titel und Rubriken, und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Ueberschriften haben. Augenscheinlich hat dabei der Justinianische Codex zum Muster gedient. Sein Material schöpfte er hauptsächlich aus den beiden Sammlungen in 65 Titeln; doch hat er auch die andere in 50 Theilen benutzt. Dieses Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung Gratians bei der Schule von Bologna in Gebrauch, wurde auch glossirt, und als die erste anerkannte Extravagantensammlung die compilatio prima genannt[7]. Davon ist bald darauf auch ein Auszug gemacht worden[8]. 6) Von den Decretalen Innocenz des Dritten (1198—1216) entwarf zuerst der Diacon Rainerius, Mönch zu Pomposi, im dritten Jahre von dessen Pontificate, eine aus den drei ersten Büchern seiner Regesten gezogene Sammlung. Diese ist jedoch nicht in Aufnahme gekommen[9]. 7) Eine Sammlung von Gilbert war bisher nur dem Namen nach bekannt[10]. Nun ist

---

4) Diese Sammlung ist aus einer Casseler Handschrift edirt von Böhmer in seiner Ausgabe des Corp. iur. can. T. II. App. col. 181—340.

5) Theiner Recherches p. 19—25.

6) Sarti T. I. P. I. p. 302—5. P. II. p. 194., Theiner comment. p. 3—12. 41—46.

7) Sie ist zuerst mit drei anderen alten Decretalensammlungen zu Lerida 1576. fol. gedruckt worden. Diese jetzt sehr selten gewordene Ausgabe hatte Ant. Agostino, als er dort noch Bischof war, besorgt. Eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe erschien von Ph. Labbé unter folgendem Titel: Antiquae collectiones decretalium cura Antonii Augustini episcopi Jlerdensis et Jacobi Cuiacii Io. celeberrimi notis et emendationibus. Parisiis MDCIX. fol. J. A. Riegger wollte es in Vergleichung mit der Sammlung Gregors IX. herausgeben, allein hiervon ist nur der Anfang erschienen: Bernhardi Praepositi Papiensis Breviarium extravagantium cum Gregorii IX. decretal. collect. ad harmoniam revocatum. P. I. Friburgi 1779. 4.

8) Theiner Recherches p. 26—31.

9) Theiner comment. p. 14. Edirt ist die Sammlung von Baluze in dessen Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim. (Paris. 1682. 2 vol. fol.) T. I. p. 543—606.

10) Sarti T. I. P. I. p. 308.

aber zu Brüssel eine Handschrift gefunden worden, welche wahrscheinlich diese Sammlung ist. Es ist darin die Sammlung des Rainerius benutzt, und es kommen darin Decretalen aus den fünf ersten Jahren Innocenz des Dritten vor [11]. 8) Auf Gilbert folgte Alanus, von dessen Sammlung man nichts Sicheres weiß [12]. 9) Eine andere Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Bernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt [13]. Sie kam jedoch nicht in Aufnahme [14]. 10) Da diese Sammlung mehrere Decretalen enthielt, welche die römische Curie nicht als ächt anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahr 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologne, wo sie auch aufgenommen und von mehreren, besonders von Tancred, glossirt wurde [15]. Sie ist nach der Anordnung der compilatio prima, die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. 11) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, wahrscheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger als bisher umfassen sollte. Die Materialien derselben sind hauptsächlich aus Gilbert und Alanus gezogen [16]. Sie wurde von der Schule anerkannt, glossirt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anschloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt [17].

---

11) Theiner Recherches p. 32—43.

12) Sarti T. I. P. I. p. 309., Theiner Recherches p. 44—46.

13) Sarti T. I. P. I. p. 313. P. II. p. 256., Theiner comment. p. 15.

14) Ein Stück einer dem Bernhard von Compostella zugeschriebenen Sammlung steht in den Antiquae collect. decretal. (ed. Paris. 1609) p. 721—30. Handschriften der ganzen Sammlung sollen jetzt in Basel und in London aufgefunden sein, Haenel Catalogi libror. manuscr. (Lips. 1830. 4.) p. 556., Theiner Recherches p. 48—55.

15) Theiner comment. p. 15—17., Recherches p. 55—63. Sie bildet die dritte Collection in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbé.

16) Theiner comment. p. 17—19., Recherches p. 32—43.

17) Sie ist die zweite in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbé.

Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 12) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und seinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken gesammelt sind. Diese sind aber von untergeordneter Art [18]. 13) Eine neue Sammlung wurde nach dem vierten Lateranischen Concilium gemacht, welche theils dessen Beschlüsse, theils die von Innocenz III. nach dem Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält [19]. Sie ist die compilatio quarta genannt und besonders von Johannes Teutonicus glossirt worden [20]. 14) Eben so ließ Honorius III. (1216—27), der Nachfolger von Innocenz, seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten zu [21]. Sie wurde wirklich als die compilatio quinta anerkannt; doch ist sie, weil sie bald durch die Sammlung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt worden [22].

d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX.

106. Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Universitäten von Paris und Bologna zugeschickt wurde [1]. Diese sollte, wie das Begleitungsschreiben sagte, wegen der Unvollkommenheiten der anderen Sammlungen fortan allein bei den Gerichten und in den Schulen gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie wurde nach dem herkömmlich gewordenen Muster in

18) Eine solche erwähnt Mansi Conc. T. XXI. col. 1101. Diese ist auch gedruckt in Baluz. Miscellanea ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

19) Theiner comment. p. 20, Recherches p. 58—63.

20) Mit diesen Glossen steht sie in der angeführten Sammlung des Agostino.

21) Riegger de collectione Decretalium Honorii III. (Opusc. p. 221.), Theiner comment. p. 20—24., Savigny Th. V. §. 44. 50.

22) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. Mss. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbesserte Ausgabe hat J. A. Riegger zu Wien 1762. 4. besorgt.

1) Theiner comment. p. 25—38. 46—79.

fünf Bücher und Titel eingetheilt. Bald darauf folgten aber wieder drei kleine Sammlungen, die sämmtlich unter päpstlicher Autorität verfaßt, und den beiden Universitäten zugeschickt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243—54) enthält die Schlüsse des ersten Lyoner Conciliums und andere Decretalen dieses Papstes [2]), und ist von Henricus Cardinal von Ostia († 1254), glossirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift blos die Schlüsse des zweiten Lyoner Conciliums, und wurde auf diesem Concilium selbst besorgt [3]); zu ihr hat Wilhelm Durantis, der auf jener Kirchenversammlung zur Abfassung der Beschlüsse mitgewirkt hatte, einen Commentar geschrieben. Die dritte besteht blos aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1277—80) [4]). Diese drei Sammlungen sollten in die Sammlung Gregors IX. eingerückt werden, und zu diesem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke schon nach den Rubriken, worunter sie gehörten, zusammengestellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295 — 1303) ließ aus ihnen, einigen älteren, und seinen eigenen Decretalen eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und nach Bologna und Paris gesandt wurde [5]). Sie wurde übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Nach dieser Sammlung erschienen noch Decretalen von Bonifaz VIII. und Benedict IX. († 1304), die von Johannes Monachus († 1313) einzeln glossirt, nicht aber unter päpstlicher Autorität gesammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305 — 14) die Schlüsse des Conciliums von Vienne und andere von ihm erlassene Decretalen in

---

2) Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 349 — 68. Das Schreiben, womit sie an die Universität von Bologna geschickt wurde, steht auch bei Sarti T. I. P. II. p. 124.

3) Sie findet sich in den Conciliensammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 369.

4) Sie steht, reichlich glossirt, mit den beiden vorigen in einer Handschrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Publicationsbullen an die Pariser Universität enthält, Glück Praecognita uberiora p. 368. Ueber diesen Erlanger und einen entsprechenden Münchener Coder giebt nun genaue Auskunft Phillips Kirchenrecht IV. S. 519—526.

5) Die Publicationsbulle für Bologna steht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat sich in einer Handschrift der Bibliothek zu Gießen gefunden, Glück Praecognita uberiora p. 356.

eine Sammlung bringen, die 1313 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie ist auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt. Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern, wie die seit dem liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen, einzeln abgeschrieben und glossirt[6]). Letzteres geschah von Guilielmus de Monte Lauduno († 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlassen hatte. Eben so glossirte Zenzelinus de Cassanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demselben Papst von 1316 bis 1324 erschienen waren, und diese, worunter sich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Charakter einer kleinen Sammlung. Noch andere sind von Joa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht glossirt worden. Diese Extravaganten erhielten daher durchaus nicht das unbestrittene Ansehen, wie die Stellen, welche in den allgemeinen recipirten Sammlungen enthalten waren[7]), und wurden deshalb in den Handschriften, wie auch in den gedruckten Ausgaben sehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Clementinen angehängt. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhalten hat[8]). Chappuis machte nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus den von Zenzelinus glossirten zwanzig Extravaganten Johanns XXII., die er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titel abtheilte[9]). Die andere bildete er aus den in den bisheri-

6) Das wahre Verhältniß dieser Extravaganten ist erst in folgender Schrift aufgeklärt worden: Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus iuris canonici. Marburg 1825.

7) So unterschied namentlich das Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die im Corpus iuris vorkämen, von denen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

8) Die Decretalen erschienen 1499, der Sextus, die Clementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

9) Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Diese sind aber von den oben genannten verschieden.

gen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen von Johann XXII. standen, jedoch nun mit der Glosse des Guilielmus. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift angedeutet. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und jene beiden Extravagantensammlungen enthielt.

e) Wissenschaftliche Bearbeitung des canonischen Rechts [1]).

107. Die wissenschaftliche Bearbeitung hielt mit den Quellen gleichen Schritt. Von den Glossen und dem Apparatus zum Decretum ist schon oben die Rede gewesen. Glossen und Apparate zu den Decretalen Gregors IX. schrieben Vincentius Hispanus um 1240, Goffredus Tranensis († 1245) und vorzüglich Sinibaldus Fliscus, der nachher unter dem Namen Innocenz IV. (1243—54) auf dem päpstlichen Stuhl saß. Mit Benutzung dieser Vorgänger verfertigte Bernhard de Botono († 1266) aus Parma den großen Apparat, der dabei gewissermaßen stehend wurde. Nach ihm hat noch Aegidius Fuscararius († 1289) einen Commentar und Johannes Andreä (1270—1348) unter dem Namen Novella eine neue Glossencompilation zu jener Sammlung verfaßt. Die erste Arbeit über den Sextus war ein Commentar über den letzten Titel von den Rechtsregeln, welchen Dinus, der bei der Abfassung der Sammlung mitgewirkt hatte, im Auftrag des Papstes verfertigte. Glossen und Apparate zur ganzen Sammlung schrieben aber Johannes Monachus († 1313) aus der Picardie, Johannes Andreä, Guido de Baisio, Zenzelinus de Cassanis. Hierunter hat die von Johannes Andreä in seiner Jugend gemachte, später aber von ihm verbesserte Glosse den Vorzug erhalten. Verschieden von dieser Glosse ist die Novella, welche Johannes Andreä

---

1) Bei den folgenden Angaben sind Sarti und Savigny sorgfältig benutzt.

zum Sextus schrieb. Derselbe verfaßte auch (1326) die erste Glosse zu den Clementinen, welche beibehalten und von Franz Zabarella († 1417) verbessert worden ist. Neben den Glossen und Apparaten entstanden aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke. Dahin gehören die Summá, das heißt allgemeine Uebersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher. Zunächst dienten sie als Einleitungen in den exegetischen Vorlesungen, wurden aber dann als Bücher ausgebildet. Eine solche Summe über Gratians Decret schrieb Sicardus[2], und wenn auch nicht grade unter jenem Namen Omnibonus[3], über die compilatio prima deren Verfasser Bernhard von Pavia[4] und Damasus um 1220, über die Decretalen Gregors IX. Goffredus Tranensis. Hierin lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung dieser Wissenschaft. Bald wurden aber daraus große weitläufige Werke gemacht. Von dieser Art ist die Summe des Huguccio von Pisa († 1210) über das Decret, und die des Henricus Cardinal von Ostia († 1254) über die Decretalen Gregors IX. Mit den Summen ohngefähr gleichbedeutend waren die Distinctionen. Solche verfaßte Richardus Anglus um 1190 über das Decret, Petrus de Sampsone um 1240 über die Decretalen, Johannes de Deo um 1247 über das ganze canonische Recht. Von demselben Johannes de Deo wurden auch unter dem Namen breviarium und flos decretorum zwei kurze Auszüge des Decrets verfertigt. Eine andere Art schriftstellerischer Werke, die wie die Summá ihre Entstehung zunächst den Vorlesungen zu verdanken hatten, waren die Repetitionen, worin die Lehrer schwierige Theile gehaltener Vorlesungen ausführlich erklärten. Repetitionen dieser Art über Stellen des Decretum giebt es von Azo de Ramenghis, einem Schwiegersohne des Johannes Andreá. Auf gleiche Weise entstanden die Casus, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen

---

2) Einige Stücke daraus giebt Sarti T. I. P. II. p. 195. Eine andere alte Summe über das Decret in einer Mainzer Handschrift erwähnt Savigny Th. III. §. 190. Note a.

3) Einen solchen Auszug des Omnibonus behauptet nämlich Bickell in seinem 1827 zu Marburg herausgegebenen Festprogramme S. 5. in der Bibliothek zu St. Bartholomäus in Frankfurt gefunden zu haben.

4) Eine Anzeige derselben aus der Handschrift giebt J. G. la Porte-du Theil in den Notic. et extr. des manuscr. de la biblioth. nation. T. VI. p. 49.

der Rechtsbücher durch wirkliche oder zu diesem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche Casus schrieb zu dem Decrete Benincasa Senensis um 1200, und diese sind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbessert worden. Casus zu den Decretalen Gregors IX. verfertigten Bernhard von Compostella um 1245, Johannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stücken häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Glossen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieser Art sind die brocarda oder regulae canonicae des Damasus, die später von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmäßig gehaltenen Disputationen giengen litterärische Werke hervor, indem die Doctoren ihre Thesen oder Quästionen, so wie sie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, schriftlich ausarbeiteten und herausgaben. Solche gesammelte Quästionen hatte man von Damasus, Bartholomäus von Brescia, Johannes de Deo, Azo de Lambertacciis um 1280, Jacobus de Baysio um 1286 und vielen Anderen. Zuweilen erhielten sie einen besonderen Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen gewöhnlich hielt[5]. Einen Excurs über vielerlei Lehren mit besonderer Rücksicht auf die dabei in den Quellen vorkommenden Widersprüche schrieb Peter von Blois, wahrscheinlich der Neffe des bekannten Schriftstellers dieses Namens, zwischen 1180 und 1190[6]. Von einzelnen Materien wurde unter andern[7] der damals so wichtige Proceßgang vor den geistlichen Gerichten vielfach bearbeitet[8]. Bald entstanden auch große systematische Werke

5) So die dominicales und veneriales des Bartholomäus von Brescia; die mercuriales von Joh. Andreä.

6) Petri Blesensis opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis sive ut auctor voluit speculum iuris canonici edidit T. A. Reimarus. Berolini 1837. 8.

7) Bearbeitungen solcher einzelnen Materien sind die summa de matrimonio von Tancred um 1210 (neu herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1841. 8.), die summa de electionibus von Bernhard von Compostella dem älteren, der von Guilielmus de Mandagoto um 1300 verfaßte libellus electionum, den Joh. Andreä neu bearbeitete.

8) Das älteste Werk dieser Art ist eine kleine Schrift eines unbekannten Canonisten aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, welche den Civil- und Criminalproceß umfaßt, edirt von Kunstmann in der (Münchener) Kriti-

über das gesammte praktische Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das kirchliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse und daher mit Angabe der entsprechenden Klagformeln abgehandelt wurde [9]. Besonders gehört dahin das Speculum des Wilhelmus Durantis, wovon die erste Ausgabe nach 1271, eine zweite um 1290 erschien. Hierzu gab Johannes Andreä 1346 Additionen heraus, die auch für die Litterärgeschichte von besonderem Interesse sind, indem in der Einleitung eine ausführliche Nachricht von den Canonisten bis auf seine Zeit herab vorkommt. In dieser Mannichfaltigkeit der Formen zeigt sich, mit welcher Regsamkeit der juristische Stoff damals ergriffen wurde. Allmählig nahm diese aber ab, und im fünfzehnten Jahrhundert beschränkte sich die juristische Litteratur fast blos auf breite Commentarien oder Lecturä zu den gesetzlichen Sammlungen, welche insgemein aus den darüber gehaltenen Vorlesungen hervorgiengen. Solche Commentarien schrieben über die Decretalen Gregors IX. Baldus de Ubaldis († 1400), Petrus de Ancharano († 1415), Johannes ab Imola († 1436), Nicolaus de Tudeschis († 1443) [10], Ale-

---

schen Ueberschau II. 16—29. Dann folgt der Ordo iudiciarius des Richardus Anglus, welcher bald nach der 1190 gemachten Sammlung des Bernhard von Pavia verfaßt ist, weil er darauf Bezug nimmt. Dieser ist erst 1845 von Taillar in einer Handschrift zu Douai aufgefunden und 1853 von Witte edirt worden, Magistri Ricardi Anglici Ordo iudiciarius ex cod. Duac. nunc primum ed. C. Witte. Halis 1853. 4. Dann kamen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Werke gleichen Namens der Canonisten Tancred, Gratia von Arezzo, Damasus, Savigny V. §. 45—48. 59. 60., auch wohl Eins des Petrus Hispanus, Sarti I. 1. p. 290., der liber iudicum des Johannes de Deo um 1245, Savigny V. §. 147., des Bonaguida Summae introductoria super officio advocatorum in foro ecclesiae um 1250, Savigny V. §. 154., und der Ordo iudiciarius des Aegidius Fuscararius um 1260, Savigny V. §. 157. Edirt sind diese Werke zum Theil, und mit ähnlichen Werken der Legisten Bulgarus und Pilius in folgenden zwei Sammlungen: Anecdota quae processum civilem spectant edidit A. Wunderlich. Bulgarus. Damasus. Bonaguida. Gottingae 1841., Pilii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine, edidit Fr. Bergmann. Goettingae 1842. 4.

9) Von dieser Art sind die beiden von Roffredus Epiphani zwischen 1227 bis 1243 verfaßten Werke de libellis et ordine iudiciorum und libelli de iure canonico, wovon das erste auf das römische, das andere, welches aber nicht vollendet ist, auf das canonische Recht geht, und die beide zusammen als ein Ganzes zu betrachten sind.

10) Dieser Nicolaus war in Sicilien geboren, wurde Abt, dann Erzbischof von Palermo, und wird daher Siculus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke sind öfters, zuletzt zu Venedig 1617 in neun Foliobänden gedruckt worden, wovon sieben jene Commentarien enthalten.

xander Tartagnus († 1477), Andreas Barbatia Siculus († 1482), Franciscus de Accoltis († 1486), Felinus Sandeus (1444—1503), Philippus Decius (1454—1536); über den Sextus Petrus de Ancharano, Johannes ab Imola, Alexander Tartagnus; über die Clementinen Petrus de Ancharano, Johannes ab Imola, Nicolaus de Tudeschis, Alexander Tartagnus, Andreas Barbatia Siculus. Endlich sollte noch das Decretum eine gänzliche systematische Umarbeitung erleiden, indem die Materialien desselben aus einander gerissen und in eine neue, hauptsächlich nach den fünf Büchern der Decretalensammlungen eingerichtete Ordnung umgegossen wurden. Dieses Werk trägt den Namen des Cardinales Johannes a Turrecremata an der Spitze[11]), während es laut einer davon existirenden Handschrift nicht von ihm sein kann[12]). Jedenfalls erhielt dieses Unternehmen keinen besonderen Beifall.

2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen. a) In Deutschland, Frankreich, England und Ungarn.

108. Während durch die Gesetzgebung und Praxis das gemeine canonische Recht ausgebildet wurde, entwickelte sich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieses geschah durch Provinzialconcilien, Synodalstatute und weltliche Gesetze. Wichtige Reichsgesetze über kirchliche Verhältnisse in Deutschland waren der zu Worms 1122 geschlossene Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V., wodurch der langwierige Streit über die Investitur der Bischöfe beendigt wurde[1]); ferner die goldene Bulle von Friedrich II. vom Jahr 1213[2]), mehrere andere Gesetze desselben Kaisers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geistlichen Fürsten[3]), und

11) Dasselbe ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden. Gratiani Decretorum libri quinque secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Barberinae, praefatione, brevibus scholiis et quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyrani. Romae 1727. 2 vol. fol.

12) Man sehe darüber Hänel in den Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften vom 1. Juli 1855.

1) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechselten Urkunden sind häufig gedruckt; am besten in Pertz Monumenta T. IV. p. 75.

2) Sie steht in Pertz Monumenta T. IV. p. 224.

3) Diese stehen in Pertz Monumenta T. IV. p. 236. 238. 243.

zwei Constitutionen Karls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte[4]). Alle diese Gesetze sind auch von mehreren Päpsten und vom Kostnitzer Concilium bestätigt worden[5]). In Frankreich führte der Eifer, womit Ludwig IX. sich aller Theile seiner Verwaltung annahm, ihn auch auf die Verhältnisse der Kirche und des Klerus, namentlich in seinen Etablissements von 1255 über die Reformation der Sitten[6]). In England bestätigte Johann ohne Land im Jahr 1215 die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charte, welche dieser König in demselben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Besonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältnisse waren aber die Verordnungen, die unter Otho, Legaten Gregors IX., und Othobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlassen, und von Johann von Athon commentirt, dann die Beschlüsse verschiedener Provinzialconcilien, die unter den Erzbischöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chichiley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) glossirt und 1463 auch in der Provinz von York recipirt wurden. Mittlerweile erschienen auch von Seiten der Könige mehrere Gesetze über Kirchensachen, namentlich über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Jurisdiction. Von dieser Art sind mehrere Verordnungen von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307)[7]), ferner die dem König Eduard II. von den englischen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charte Eduards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker[8]). In

4) Sie sind gedruckt bei Goldast. T. II. p. 92. T. III. p. 415.

5) Diese Bestätigungen stehen in Goldast. T. II. p. 95—106.

6) Sie stehen in Mansi Conc. T. XIII. col. 877—84. Hingegen ist die diesem Könige zugeschriebene pragmatische Sanction von 1268 über die Verleihung der Kirchenämter (Mansi T. XIII. col. 1259—62) höchst wahrscheinlich im fünfzehnten Jahrhundert erdichtet. Dieses zeigt: Rösen die pragmatische Sanktion, welche unter dem Namen Ludwigs IX. auf uns gekommen ist. Münster 1854.

7) Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanae Henrico III. et Eduardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Prync archivorum regiorum custodem. Londini 1672. fol.

8) Beide Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. II. p. 406. T. III. p. 583. Auch findet man iene Artikel in Mansi Conc. T. XXIV. col. 561., die Charte Eduards in Harduin Conc. T. IX. col. 1469.

Ungarien machte der apostolische Legat Gentilis unter Karl I. in den Jahren 1308 bis 1311 Constitutionen für die Kirche und das Königreich bekannt, die sich jedoch hauptsächlich auf die damals dort herrschenden politischen Verhältnisse bezogen [9].

b) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

109. In den nordischen Reichen, wo das Christenthum seit dem elften Jahrhundert feste Wurzel gefaßt hatte, war die Kirche so eingerichtet worden, wie sie in den anderen christlichen Ländern bestand, und erhielt besonders durch die Fürsorge der Könige Kraft und Festigkeit. Ob dabei eine von den damals gangbaren Sammlungen der Kirchengesetze gebraucht wurde, ist nicht bekannt. Bald aber bildeten sich auch eigenthümliche Quellen. Die wichtigsten von denjenigen, die Dänemark betreffen [1], sind das Schonische Kirchenrecht 1161 oder 1163 vom Erzbischof Eskild gegeben und von Waldemar I. bestätigt, das Seeländische Kirchenrecht 1171 vom Erzbischof Absalon festgesetzt, welches mit dem vorigen im Wesentlichen übereinstimmt, die auf der Kirchenversammlung in Vejle 1256 gegebene und vom Papst im folgenden Jahre bestätigte Constitution, zwei Verordnungen des Erzbischofs Peter Hansen von 1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geistlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Conciliensschlüsse und Synodalstatute [2]. In Schweden wurden die Verordnungen für die Kirche hauptsächlich auf den Reichstagen, deren wichtigste Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlassen; und sie bildeten unter dem Namen, Kirkinbalker, regelmäßig das erste Kapitel der verschiedenen schwedischen Rechtsbücher. Dieses beweisen das Wästgötha Laghbook und die Ostgötha Laghen, beide aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen (1296), die Südhermanna Lagen (1327), das Vestmanna-, Helsinga- und

---

9) Mansi Conc. T. XXIV. col. 151—66.

1) Die älteren dänischen Kirchengesetze findet man zum Theil zusammen in Thorkelin Sammlung der dänischen Kirchengesetze. Kopenhagen 1781. 4.

2) Nähere Nachweisungen und Hülfsmittel giebt Kolderup-Rosenvinge's Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer (Berlin 1825. 8.) §. 37. 87.

Dahle-Lagh aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts [3]), und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete Allmen Swerikes Lagbok [4]). In Norwegen erschienen schon seit dem zwölften Jahrhundert verschiedene kirchliche Rechtssammlungen [5]). Auch ist der zweite Abschnitt des Gesetzbuches des Königs Magnus (1263—80), Kristinndóms Bólkr, überschrieben, enthält jedoch größtentheils politische Bestimmungen [6]). Island endlich, welches im Jahre 1000 von Norwegen aus zum Christenthum bekehrt worden war, erhielt für das geistliche Recht zwei Sammlungen. Die eine wurde 1113 von den Bischöfen Thorlak und Kettil entworfen, und auf einer Landes-Versammlung vom Oberrichter und den Vornehmsten des Volkes gebilligt [7]). Die andere ist 1275, wo Island wieder unter norwegischer Hoheit stand, vom Erzbischof Arna verfaßt worden [8]).

E) Das fünfzehnte Jahrhundert. 1) Die Concilien [1]).

110. Durch die unter Clemens V. (1305) geschehene Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon waren die Päpste und

---

3) Von diesen alten schwedischen Rechtsbüchern erscheint eine Sammlung, Corpus iuris Sueco-Gothorum antiqui. Stockholm 1827. 1830. 2 vol. 4.

4) Dieses ist nach einer 1481 gemachten lateinischen Uebersetzung edirt worden: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorem Ragvaldum Ingemundi ecclesiae Ubsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae. Stockh. 1614. 4.

5) Diese stehen dänisch in Pauls Samling af gamle Norske Love. Kiöbenh. 1751. 1752. 2 Th. 4. Ein anderes sehr altes Kirchenrecht, das ius Vicensium ist von Johann Finnäus zu Kopenhagen 1760 und von Magnus Olaus Beronius zu Upsala 1761. in 4. edirt worden.

6) Die Urschrift dieses Gesetzbuches ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden: Regis Magni Legum Reformatoris Leges Gula-Thingenses sive ius commune Norvegicum. Hauniae 1817. 4.

7) Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristinrettr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum. Ed. Grimus Johannes Thorkelin Isl. Hauniae 1775. 8.

8) Ius ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinrettr hinn nyi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit G. J. Thorkelin Isl. Hauniae 1777. 8.

1) Darüber erschien ein eigenes Werk von J. H. von Wessenberg, Constanz 1840. 4 Bde. 8. Dieses befriedigt jedoch weder die Forderungen der Wissenschaft, noch die der unbefangenen Geschichtschreibung. Dieses zeigt die kritische Beleuchtung desselben von Hefele, Tübingen 1841.

die Cardinäle ganz unter den Einfluß der französischen Krone gerathen. Um sich dessen zu entledigen hatten die Römer, als Gregor XI. (1378) bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Rom gestorben war, die Wahl Urbans VI., eines geborenen Venetianers durchgesetzt. Da aber die französische Partei unter den Cardinälen ihm Clemens XII. entgegenstellte, so blieb von da an eine langwierige Spaltung in der Christenheit, indem der eine Theil die Päpste in Rom, der andere die in Avignon als die rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Hieraus entstanden unsägliche Verwirrungen, Mißbräuche und Aergernisse. Diese zu heben, wählten die Cardinäle auf dem zu Pisa (1409) versammelten allgemeinen Concilium Alexander den V., der jedoch, da auch die beiden anderen Päpste sich noch behaupteten, die Verwirrung nur vermehrte[2]. Endlich gelang es dem zu Kostnitz (1414—18) gehaltenen Concilium, nach Verwerfung der vorhandenen drei Päpste, für den von ihm erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Auch wider die in die Kirchenzucht eingerissenen Mißbräuche entwarf dieses Concilium wichtige Reformationsdecrete, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten sollten[3]. Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Basel (1431), die aber schon gleich nach der ersten Sitzung mit ihm zerfiel[4]. Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergestellt, und der Papst erkannte das Concilium als ein gesetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mißstimmung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Papst verlegte daher nach der fünf und zwanzigsten Sitzung (1437) die Versammlung von Basel nach Ferrara, und eröffnete hier (1438) ein neues Concilium, welches sammt seiner Fortsetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das wahre öcumenische anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Basel zurückgebliebene Versammlung schis-

---

2) Die Geschichte dieses, von den römischen Schriftstellern nicht als öcumenisch anerkannten Conciliums schrieb Lenfant. Amsterd. 1724. 2 Bde. 4.

3) Die Acten dieses Conciliums sind gesammelt in dem Werke des Herrm. von der Hardt, Frankf. u. Leipz. 1700. 7 Bde. fol. Die Geschichte desselben schrieben Lenfant, Amsterd. 1714. 2 Bde. 4., Bourgeois du Chastenet, Paris 1718. 4., Royko, Prag 1796. 5 Bde. 8.

4) Die Geschichte des Baseler Conciliums schrieb Lenfant, Amsterd. 1731. 2 Bde. 4.

matisch. Dennoch fuhr diese bei ihren Arbeiten fort, wiederholte, wie sie schon in der zweiten und achtzehnten Sitzung gethan hatte, so auch in der ein und dreißigsten die Kostnitzer Decrete, wodurch, was unter den dortigen Umständen nothwendig gewesen war, die allgemeinen Concilien über die Päpste gestellt wurden, erklärte den Papst seiner Stelle verlustig, und ernannte (1439) den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. Eugen arbeitete unterdessen zu Florenz unermüdet an der Verständigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigstens für den Augenblick, gelang. Allmählig löste sich dann doch (1443) die Baseler Versammlung von selbst auf, und endlich legte auch der Gegenpapst Felix V. (1449) seine Würde freiwillig nieder. So waren denn nach vielen Bewegungen Friede und Ordnung in der Kirche hergestellt. Eine neue Spaltung regte sich durch das Concilium, welches einige Cardinäle zu Pisa (1511) wider Julius II. versammelten. Diese wurde aber durch das fünfte Lateranische Concilium (1512—17) unterdrückt, welches auch mehrere sehr nützliche Disciplinarverordnungen erließ, jedoch nicht überall als ökumenisch anerkannt worden ist.

2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.

111. Jene Verhältnisse wirkten auch sehr entschieden auf die einzelnen Länder zurück. Der langwierige Streit der Päpste und Gegenpäpste hatte die Nationen von ihnen entfernt; der Geist der Prälaten, das Interesse der Fürsten diese auf den Weg geführt, aus eigenen Kräften für die kirchlichen Bedürfnisse ihres Landes zu sorgen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche traten daher die nationalen Elemente und Eigenthümlichkeiten schärfer, als bisher, hervor. Das erstemal, wo es geschah, war auf dem Kostnitzer Concilium, welches sich gleich anfangs nach vier Nationen, der englischen, germanischen, französischen und italienischen constituirte, zu denen später noch die hispanische Nation hinzu kam. Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden sogar von Martin V. mit drei Nationen besondere Concordate abgeschlossen; mit der englischen unbedingt, mit der deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die

Zustimmung des Königs und der Parlamente nicht [1]). Die Eindrücke, die jenes Concilium, namentlich auch in Deutschland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baseler Versammlung sichtbar. Zwar hatten sich während der Streitigkeiten zwischen dieser und Eugen IV. die Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März 1438 einstweilen noch für neutral erklärt [2]); da jedoch die Irrungen fortdauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationsdecrete feierlich zu acceptiren [3]). Endlich faßten die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und sie ließen dieses durch eine Gesandtschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius begnügten sie sich am 4. October 1446 mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandtschaft vom Papste begehrt wurde, und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte [4]). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung selbst sollte erst auf einem Reichstage zu Aschaffenburg (1447) geschehen, wurde aber von diesem dem für 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage vorbehalten, wenn nicht inzwischen mit dem

---

1) Man findet diese Verträge, wobei wohl zum erstenmal der Ausdruck, Concordate, vorkommt, unter andern in Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184—95.

2) Diese Erklärung steht in Müller Reichstags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31.

3) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenstücke gesammelt und erläutert findet, sind: (J. B. ab Horix) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Francf. et Lips. 1771—73. 3 vol. 8., C. G. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4. Sie stehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Riegger, Schmauß und Gärtner.

4) Diese Bullen, welche man gewöhnlich die Fürstenconcordate nennt, sind zuerst in den Annalen von Oder. Raynald gedruckt worden.

päpstlichen Legaten eine Abkunft getroffen sein würde. Demgemäß schloß der Kaiser mit dem Legaten des Papstes Nicolaus V. zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der fast wörtlich aus den Kostnitzer Concordaten geschöpft, dem römischen Stuhle wieder mehrere wichtige Rechte einräumte [5]). Weiter aber sollte dadurch an jenen vier Bullen nichts geändert sein [6]). Ein eigentliches Reichsgesetz waren diese Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Papst erlangte durch besondere Unterhandlungen, hier früher dort später, deren Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bisthümern [7]). So sind sie doch allmählig durch die Praxis als Grundgesetze der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt worden [8]). Aehnliche Bewegungen brachte das Baseler Concilium auch in Frankreich hervor, indem Karl VII. 23 Sätze desselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren ließ. Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461) [9]) und einer Bulle von Sixtus IV. (1471), wodurch dieser die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate einzurichten versuchte [10]). Erst auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde sie nach vielen Verhandlungen feierlich reprobirt [11]), und zwischen Leo X. und Franz I. (1516) neue Concordate errichtet [12]).

F) Die drei letzten Jahrhunderte. 1) Zustand des katholischen Kirchenrechts. a) Das Concilium von Trient.

112. Die Bedürfnisse der Kirchenzucht, worüber auf den

---

5) Dieser Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aschaffenburger Receß genannt, weil man sich über den Ort des Abschlusses irrte. Erst Koch hat die richtige Ansicht begründet.

6) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene Streitfrage, wie sich die Wiener Concordate zu den Fürstenconcordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Gesetze und Verhältnisse vorliegen, ihr practisches Interesse verloren.

7) Zuerst in Mainz, dann in Trier, Freisingen, Salzburg, Cöln, Strasburg, Bamberg, Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 42—44.

8) Reichsabsch. von 1497. §. 24., von 1498. §. 57., von 1500. Tit. 45.; Reichshofr. Ordn. von 1654. Tit. VII. §. 24.

9) Die Actenstücke darüber stehen bei Roscovány Monumenta I. 112. 113.

10) Die Bulle steht im c. 1. Extr. comm. de treuga et pace (1.9).

11) Die Bulle steht bei Roscovány I. 120.

12) Diese Verhandlungen und die Concordate stehen in Harduin. Conc. T. IX. col. 1640—44. 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—90.

früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden, kamen auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entstandenen Glaubensspaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. (1563) beendigt wurde[1]. Die Decrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen[2]. Zur Ausführung dieser Beschlüsse sind in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropoliten viele Provinzialconcilien gehalten worden, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht[3]. Doch haben mehrere sehr wichtige Decrete, namentlich die über die Domkapitel und Stifte, wegen der politischen Stellung dieser Institute, in Deutschland nicht durchdringen können, und erst, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Mißbräuche untergegangen sind, sind sie allmählig in der neueren Zeit ins Leben getreten.

b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.

113. In Deutschland erschienen auf Veranlassung der großen Kirchentrennung mehrere Reichsgesetze und Friedensschlüsse, welche in ihren Wirkungen auch die katholische Kirche angiengen, weil sie theils einer neuen kirchlichen Partei reichsbürgerliche Existenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbesitz unmittelbar angriffen. Diese sind der Passauer Vergleich von 1552, der Reichsabschied von 1555, und der Westphälische Friede von 1648. Gegen die beiden letzteren, insofern dadurch

---

1) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb einseitig und parteiisch Paul Sarpi 1619 unter dem Namen Pietro Suave Polano. Ihr wurde 1656 das gründliche Werk des Sforza Pallavicini entgegengestellt. Man sehe darüber die gediegene Schrift: Brischar Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Tübingen 1844. 2 Th.

2) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentinischen Beschlüsse dem Geist und Buchstaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweist der Erfolg des Erzbischofs Karl von Barromäus († 1584) von Mailand, der sein ganzes Leben an diese Aufgabe gesetzt hat. Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo Cardinali condita. Patavii 1754. 2 vol. fol.

3) Diese Concilien sind bis dahin von der Wissenschaft zu sehr vernachlässigt worden. Die deutschen, namentlich die der Cölnischen Diöcese, findet man bei Hartzheim.

die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein [1]), die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben [2]). Im Uebrigen blieb in den Territorien der katholischen Reichsstände der Zustand der Rechtsquellen unverändert. In Frankreich machte sich bei der fortschreitenden Entwicklung der königlichen Machtvollkommenheit die Gesetzgebung immer mehr auch mit dem Kirchenwesen zu thun. Besonders wichtig waren die Ordonnanz von 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, die durch die Ständeversammlung zu Blois veranlaßte Ordonnanz von 1579, wodurch das Eherecht den Tridentiner Beschlüssen gemäß neu geordnet wurde, und vorzüglich das Edict von 1695. Daneben entstand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Protocollen und Entscheidungen der Versammlungen, welche von den Abgeordneten des Klerus von fünf zu fünf Jahren gehalten wurden [3]). Auch machte

1) Die Protestationen des päpstlichen Legaten und des Papstes Innocenz X. gegen den Westphälischen Frieden stehen bei Roscovány Monumenta I. 198. 200.

2) Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionsparteien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Ausweg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche. Denn erstlich, das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen war Eigenthum der Kirchen und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Abkunft getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die paciscirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veräußerung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die inneren Einrichtungen von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre. Die päpstliche Protestation war daher nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an. Den Beweis darüber, so wie die richtige Darstellung des Verhältnisses, giebt der Jesuite Schmidt Instit. iur. eccles. German. P. I. p. 83—93.

3) Diese Protocolle sind theils gedruckt, theils nur handschriftlich vorhanden, Lelong Bibliothèque historique de la France. T. I. No. 6825—6955. Ein Auszug daraus erschien in folgendem Werke: Collection des Procès-Verbaux des Assemblées générales du Clergé de France, depuis 1560 jusqu'à présent, redigés par ordre de matière par M. l'Abbé Antoine Duranthon. Paris 1767—80. 9 vol. fol.

der Klerus zu verschiedenen Zeiten Sammlungen von wichtigen Documenten, als alten Concilienschlüssen, Capitularien, Ordonnanzen, Entscheidungen der Gerichtshöfe, Declarationen und Remonstrationen bekannt, welche sich auf seine kirchlichen und politischen Verhältnisse bezogen [4]). In Spanien wurden über die Rechte der Krone bei der Verleihung der Kirchenämter von den Päpsten Hadrian VI. und Clemens VII. mit Karl V., und später (1753) zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. Verträge abgeschlossen [5]). Auch ist unter Karl III. 1761 ein Gesetz über die Publication der päpstlichen Bullen erschienen, und 1774 ein Vergleich über die Nunziaturrechte zu Stande gekommen. In Neapel, dessen König nach einem angeblichen uralten Privilegium die Rechte eines päpstlichen Legaten in Sicilien in Anspruch nahm, wurden diese sogenannten Rechte der siculischen Monarchie nach langen Streitigkeiten [6]) von Benedict XIII. 1728 anerkannt [7]), und zwischen Benedict XIV. und Karl III. 1741 ein sehr ausführliches Concordat abgeschlossen [8]). Durch eine Convention von Benedict XIII. 1727 und durch ein Concordat von Benedict XIV. mit dem Könige von Sardinien 1741 wurden auch die schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert verhandelten Streitigkeiten über die Besetzung der kirchlichen Aemter in Savoyen beigelegt [9]).

c) Einfluß neuerer doctrineller Meinungen [1]).

114. Schon während des großen Schisma waren mancherlei

---

4) Die jüngste und vollständigste Sammlung dieser Art ist: Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les affaires du Clergé de France, augmenté d'un grand nombre de Pièces et d'Observations sur la Discipline présente de l'Eglise, divisé en douze tomes, et mis dans un nouvel ordre. Paris 1716—50. 12 vol. fol. Ein Register dazu erschien unter folgendem Titel: Abregé du Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les Affaires du Clergé de France, ou Table raisonnée des Matières contenues dans ce Recueil (par M. l'Abbé de Saulzet). Paris 1752. nouv. ed. 1764. 1 vol. fol.

5) Diese stehen bei Roscovány Monumenta I. 264.

6) Die Erlasse des päpstlichen Stuhles dawider von 1714 und 1715 stehen bei Roscovány I. 238. 243.

7) Die Bulle steht bei Vater Anbau der neuesten Kirchengeschichte I. 125—138. Ein Auszug davon bei Roscovány I. 254—257.

8) Dieses steht bei Vater Anbau I. 65—96.

9) Diese Verträge stehen im Anhang zu der italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches.

1) Sehr lehrreich und reichhaltig ist darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 135. 136.

dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger ungünstige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, durch die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, und durch die dabei wieder aufgeweckten Erinnerungen an ältere Streithändel vorzüglich in Frankreich Nahrung und Fortgang erhalten [2]. Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurden daher die wirklichen oder vermeintlichen Eigenthümlichkeiten der französischen Kirchendisciplin, besonders in Absicht auf die dadurch beschränkten päpstlichen Gerechtsame, unter dem antiken Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche sorgfältig verzeichnet [3], durch Actenstücke [4] und wissenschaftliche Beweisführungen [5] unterstützt, und unter dem Einfluß des Hofes, der diese Richtung begünstigte, von den Parlamenten selbst gegen die französische Geistlichkeit, welche bald das Gefährliche dieser Freiheiten ahndete [6], aufrecht erhalten. Später im Jahre

2) Dieses zeigt schon folgendes Actenstück: Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlement sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461. Paris 1561.

3) Das Hauptwerk war: Les libertés de l'église Gallicane dediées au Roy Henry IV. (par Pierre Pithou). Paris 1594. 8. Gleichzeitig erschienen noch viele ähnliche Schriften, welche mit einigen älteren der Art in folgenden Werken gesammelt sind: Traités des droits et libertés de l'église gallicane (recueillis par Jacque Gillot). Paris 1609. 4., Traité des droits et des libertés de l'église gallicane avec les preuves (par Pierre Dupuy). Paris 1639. 3 vol. fol., Traitez des droits et libertez de l'église gallicane (par Jean Louis Brunet). Paris 1731. 2 vol. fol.

4) Preuves des libertés de l'église gallicane (par Pierre Dupuy). Paris 1651. 2 vol. fol. 1731. 2 vol. fol. 1751. 2 vol. fol., Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane. Lyon 1771. 5 vol. 4.

5) Dahin gehört besonders: P. de Marca Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae. Paris. 1641. 4. Dieses Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Der Verfasser nahm es aber 1646 zurück und unterwarf es dem Urtheil des römischen Stuhles. Erst nach seinem Tode (1662) wurde es von Baluze und Anderen wieder herausgegeben.

6) Wider das Werk des Dupuy von 1639 erschien: Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertés de l'église gallicane avec les preuves. Paris 1639. 4. Dagegen erließ aber das Parlament am 23. März 1640 einen Beschluß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularschreibens untersagte. Eben so beschwerten sich die Bischöfe wider die Sammlung desselben Dupuy von 1651, welche, wie sie sich ausdrückten, eher les servitudes de l'église gallicane genannt werden sollte. Selbst der sanfte Fenelon sagte: Les libertés de l'église gallicane sont de véritables servitudes. Il est vrai que Rome a de trop grandes prétentions; mains je crains encore plus la puissance laique et un chisme. Lettre au duc de Chevreuse de Cambrai 3. mai 1710. Correspondance T. I. lettre 125.

1682 veranlaßten auch die Streitigkeiten Ludwig des Vierzehnten mit dem römischen Stuhle, worin die Prälaten sich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des französischen Klerus über die Gränzen der päpstlichen Gewalt [7]), welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin Allen zur Nachachtung aufs Strengste vorgeschrieben wurde [8]). Dieser Mißgriff, allgemeine Lehropinionen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft zu verhandeln waren, ohne sichtbare Veranlassung zum Gegenstande conciliarischer Entscheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgesetzen zu stempeln, erregte aber große Mißbilligung [9]). Selbst die Sorbonne wagte einigen Widerstand, so daß das Parlament die Declaration mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ. Ein Concilium der ungarischen Bischöfe [10]), mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dawider [11]); der Papst Alexander VIII. erklärte (1690) die Acten

7) Diese Declaration begriff folgende vier Sätze. I. Die Gewalt des Papstes bezieht sich blos auf geistliche nicht auf zeitliche Dinge. II. Die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste. III. Der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden. IV. Bei Fragen über den Glauben hat der Papst das vorzüglichste Gewicht (praecipuas summi pontificis esse partes); allein unumstößlich wird sein Ausspruch erst durch den Beitritt der Kirche.

8) Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars. Paris 1682. 4.

9) Von jenen vier Artikeln, die man ganz besonders zu den Freiheiten der gallicanischen Kirche rechnet, sind der erste und dritte an sich vollkommen richtig; und auch über die beiden anderen kann, als bloße Schulfragen hingestellt, discutirt werden. Verwerflich waren sie aber dennoch wegen ihres peremtorischen Tones, ihrer praktischen Tendenzen, und wegen der Stimmung und Incompetenz der Partei, aus welcher sie hervorgiengen. Ueberhaupt kommt es bei solchen allgemeinen Sätzen, in der Kirche wie in der Politik, nicht blos auf den Buchstaben, sondern vorzüglich auf die Gesinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit oder im Munde der Opposition können ganz unschuldige Wahrheiten eine höchst verfängliche Nebenbeziehung erhalten. Die Zweideutigkeit jener Sache empfand auch der große Bossuet, der zwar auf Befehl des Königs die Vertheidigung der vier Artikel übernahm, allein an seiner Arbeit immer änderte, revidirte und die Herausgabe zurückbehielt, so daß das Werk indiscreter Weise erst sechs und zwanzig Jahre nach seinem Tode und zwar nach der ersten Redaction zu Luxemburg 1730. 4., dann nach der zweiten zu Amsterdam 1745. 2 Bde. 4. erschien. Materialien zu einer noch weiter gehenden Umarbeitung hatten sich in Boussuets Papieren gefunden.

10) Dessen Erklärung steht bei Roscovány Monumenta I. 224.

11) Doctrina, quam de primatu, auctoritate et infallibilitate Romanorum Pontificum tradiderunt Lovanienses S. Th. magistri ac professores Declarationi Cleri Gallicani opposita per D. A. A. (J. A. d'Aubremont). Leodii 1682. 4., Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae complectens am-

jener Versammlung für nichtig [12]), und verweigerte wie seine Vorgänger den Unterzeichnern der Declaration, wenn sie zu Bischöfen nominirt wurden, die Confirmation. Endlich wurde der Streit unter Innocenz XII. (1693) durch zwei Schreiben beigelegt: das Eine, wodurch die Unterzeichner ihre Decrete als nicht geschehen zurücknahmen [13]), das andere, worin Ludwig XIV. dem Papste anzeigte, daß er die Ausführung seines Edictes sistirt habe [14]). Demungeachtet wurde die Declaration noch in öffentlichen Disputationen vertheidigt, und später die Vollstreckung jenes alten darauf bezüglichen Edictes nochmals geboten [15]). Selbst nach der Revolution und unter der Restauration wurden die gallicanischen Maximen von der Staatsgesetzgebung wieder hervorgesucht, und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vorgeschrieben [16]). Allein dawider erhob nun der Klerus selbst, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reclamationen [17]). Ueberhaupt sind die Sympathieen für diese Freiheiten im französischen Episcopate größtentheils erloschen, und es ist ihm klar geworden, daß die wahre Kraft und Freiheit der Kirche in dem engen Anschluß an den römischen Stuhl ruht. Jener hochtönende Name ist daher beim Klerus verstummt, und ihn führen nur noch die Männer der Magistratur und Bureaukratie im Munde, auf welche sich die Rivalität und Regierungslust der Parlamente vererbt hat, und welche unter jenem Namen die sich emancipirende Kirche unter der Abhängigkeit von der Staatsgewalt zurückzuhalten sich abmühen.

114 a. Mittlerweile fand aber der Geist der gallicanischen

---

plam discussionem declarationis Cleri Gallicani anni 1682. auctore M. C. (Charlas). Leodii 1689. 4. Romae 1720. 3 vol. 4. Aehnliche Schriften sind noch Mehrere erschienen.

12) Die Bulle steht bei Roscovány I. 211.

13) Die sehr reumüthige Erklärung steht bei Roscovány I. 223.

14) Dieses vom 14. Sept. 1693 datirte Schreiben steht bei Roscovány I. 215.

15) Arrêt du conseil du Roi du 24 mai 1766.

16) Loi organique du 18 germinal X. art. 24., Decret du 25 février 1810. Dasselbe haben zwei Circularschreiben des Ministers des Innern in den Jahren 1818 und 1824 eingeschärft.

17) Die Ansicht der Geistlichkeit bezeichnete das folgende geistreiche Werk: Les vrais principes de l'église gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats, et les appels comme d'abus, par M. l'abbé Frayssinous. Paris 1818.

Schriftsteller auch in Deutschland Eingang. Insbesondere gab Nicolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier, unter dem Namen Justinus Febronius (1763) eine aus den Werken der Jansenisten und Protestanten zusammengelesene Schrift wider den Papst heraus [1]), welche, obschon von Clemens XIII. (1764) verworfen, durch eine Menge von Gegenschriften widerlegt [2]), endlich vom Verfasser selbst (1778) retractirt [3]), dennoch durch die Zeitumstände zu großem Ansehen gelangte. Unter dem Einflusse der Grundsätze dieses Buches und vom Kaiser Joseph II. dazu ermuntert ließen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg durch ihre Abgeordneten auf einer Zusammenkunft in Ems (1786) eine Punctation über die Herstellung der alten Metropolitanrechte entwerfen [4]), deren Fortgang jedoch an dem Einspruch der übrigen Bischöfe scheiterte. Selbst in Italien fanden jene Grundsätze an dem Großherzog Leopold von Toscana, der darin seinen Bruder Joseph II. nachahmte, einen eifrigen Beschützer. Zwar wurden auch hier die von dem Bischofe Scipio Ricci auf der Diöcesansynode zu Pistoja (1786) ins Werk gesetzten Reformationsversuche nach vier Jahren wieder umgestoßen, die irrigen Sätze jener Synode durch eine Bulle von Pius VI. (1794) verdammt [5]), und später (1805) von ihrem Urheber selbst widerrufen. Doch aber verkündigten alle diese Zeichen, daß für die Kirche eine äußerst schwierige Zeit gekommen sei.

---

1) Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis. Bullioni (Francof.) 1763. 4. Der zweiten Ausgabe (1765) fügte der Verfasser die Antworten auf drei mittlerweile wider ihn erschienenen Schriften bei. Hieran schloß sich (1770) ein zweiter Theil, welcher unter erdichteten Namen die Entgegnungen auf andere Widerlegungen enthielt. Auf gleiche Weise folgte 1772 ein dritter, dann 1773 von einem vierten Bande die erste, und 1774 die zweite Abtheilung.

2) Die gelehrtesten waren die der Italiener Zaccaria, Peter Ballerini, Viator da Coccaglia, und Mamachi.

3) Justini Febronii Icti Commentarius in suum retractationem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembri an. MDCCLXXVIII submissam. Francof. 1781. 4. Sehr interessant und lehrreich über die Persönlichkeiten, jedoch wenig bekannt und benutzt, ist: Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus und dem Weihbischof von Hontheim über das Buch: Justini Febronii de statu ecclesiae. Frankfurt 1813.

4) Resultate des Emser Congresses. Frankf. 1787., Feller Coup d'oeil sur le congrès d'Ems. Dusseld. 1787.

5) Die Bulle steht bei Roscovány Monumenta I. 501.

d) Einfluß der französischen Revolution.

115. Die französische Revolution führte auch in dem Kirchenrecht eine völlige Umwälzung herbei, indem (1789) die Kirchengüter säcularisirt, die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht leisten wollten, vertrieben, endlich (1793) die christliche Religion selbst abgeschafft wurde. Die Ordnung wurde erst durch das Concordat vom 15. Juli 1801 und durch das organische Gesetz vom 18. Germinal X. hergestellt, wiewohl dieses letztere mehrere einseitige, dem Geiste des Concordates widerstreitende Bestimmungen enthielt [1]. Dieses Concordat wurde auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italienische Republik am 1. Juli 1803 ein eigenes Concordat abgeschlossen, welches auch für das (1805) entstandene Königreich Italien fortdauerte. Bei diesen Einrichtungen blieb es, wiewohl der Kirchenstaat (1809) dem französischen Reiche einverleibt [2], der Papst gewaltsam nach Frankreich abgeführt, und auf einem Nationalconcilium zu Paris (1811) Abänderungen der kirchlichen Disciplin zu Gunsten des Kaisers versucht wurden. Um diese durchzusetzen, erzwang der Kaiser von dem gefangenen Papste (1813) sogar die Unterzeichnung eines neuen Vertrages, der auch von ihm, der getroffenen Abrede zuwider, alsbald als Concordat publicirt wurde, allein wegen der darauf erfolgten Retractation des Papstes [3]) und der anderen Verhältnisse nicht zur Ausführung kam. Mittlerweile erlitt die katholische Kirche auch in Deutschland durch die Folgen, welche der Krieg zwischen dem Reiche und der französischen Republik nach sich zog, sehr nachtheilige Veränderungen. Zunächst betrafen diese jedoch blos ihre Güter und Territorien, welche nach der Ankündigung, die der Frieden von Lüneville (1801) vorausgeschickt hatte, durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 säcularisirt, und zum Vortheil weltlicher Fürsten verwendet wurden. Die Anordnung und kirchliche Verwaltung der Diöcesen blieb vorläufig bestehen; nur machte die Vereinigung

1) Man sehe oben §. 45.
2) Mehrere Actenstücke darüber stehen bei Roscovány II. 27—52.
3) Diese steht bei Roscovány II. 64—80.

des linken Rheinufers mit Frankreich einige Modificationen nothwendig. Dieses erwägend hatte bereits die Reichsdeputation den ersten bischöflichen Stuhl in Deutschland, den von Mainz nach Regensburg übertragen, und ihm als Dotation die Fürstenthümer Aschaffenburg, Regensburg mit einigen anderen Herrschaften und Gefällen angewiesen. Zur wirklichen Vollziehung fehlte aber noch die Mitwirkung des Papstes. Diese erfolgte nach mehreren Verhandlungen in einer Bulle aus Paris vom 4. Februar 1805, welche, jenen Beschluß stillschweigend berücksichtigend, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbischöfe wurden angewiesen alle Bischöfe auf dem rechten Rheinufer, welche sonst unter den Erzbischöfen von Mainz, Salzburg, Trier und Cöln gestanden hatten, jedoch mit Ausnahme der in Oesterreich und Preußen gelegenen Diöcesen. Dieses war der Zustand, als der Sturz des französischen Kaisers (1814) theils die Erneuerung alter, theils die Gründung neuer Einrichtungen herbeiführte. Der Papst erhielt von dem Wiener Congreß (1815) den Kirchenstaat zurück; auch wurden dort Verhandlungen über die Herstellung der deutschen Kirchenverfassung eröffnet. Diese hatten jedoch keinen Erfolg, und es blieb dem Papst nichts übrig, als durch eine Protestation, die er bei dem Congreß gegen den Frieden von Lüneville und den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 durch seinen Legaten niederlegen ließ, das Urtheil über die der Kirche zugefügte Ungerechtigkeit der Nachwelt anheimzustellen.

e) Die neuesten Rechtsquellen.

116. Nachdem auf dem Congreß zu Wien ein gemeinschaftlicher Beschluß über die Herstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland nicht zu Stande gekommen war, so wurden die Unterhandlungen mit dem Papste abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe fortgesetzt. Auf diesem Wege hat Bayern am 5. Juni 1817 ein förmliches Concordat abgeschlossen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemäßheit einer mittelst gewechselter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft ist über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlassen und durch königliche Kabinetsordre

vom 23. August als Staatsgesetz bestätigt worden [1]. Auf ähnliche Art ist am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erschienen [2]. Ferner haben die von mehreren Bundesstaaten, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachsen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinschaftlich geführten Verhandlungen mit Rom, in den Bullen vom 16. August 1821 und vom 11. April 1827 die Errichtung eines Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau und der vier untergebenen Bisthümer zu Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg am Neckar zur Folge gehabt [3]. Die Katholiken im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever sind nach mehreren Verhandlungen im Jahr 1831 dem Bisthum Münster angeschlossen worden [4]. Das Königreich Sachsen ist aber unter keinen ordentlichen Bischof gestellt, sondern wird in kirchlicher Beziehung durch zwei apostolische Vicarien verwaltet. Theils vor, theils seit der Errichtung des deutschen Bundes sind übrigens in vielen deutschen Ländern auch eigene nach dem herrschenden Zeitgeiste abgefaßte Religionsedicte oder Gesetze über das staatsbürgerliche Verhältniß der Kirche erschienen [5]. Mit Frankreich wurde am 11. Juni 1817 ein neues Concordat unterzeichnet, konnte aber wegen Widerspruchs der Kammer nur theilweise in Ausübung gesetzt werden [6]. Dabei ist es bis jetzt geblieben. Besseren Fort-

1) Die Verhandlungen darüber stehen bei Meier Propaganda II. 444—499.

2) Die Verhandlungen giebt Meier II. 418—443.

3) Die Verhandlungen stehen bei Meier II. 385—417.

4) Diese Acten findet man in Weiß Archiv B. V. N. XVI.

5) Bayer. Religionsedict vom 24. März 1809, Bayer. Edict vom 26. Mai 1818 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Würtemb. Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien betreffend, Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden betreffend, Großherzogl. Weimar. Gesetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen, Königl. Sächs. Mandate vom 19. und 20. Februar 1827, Churhessische Verordnung über die Errichtung des Bisthums Fulda vom 18. Sept. 1829, Großherzogl. Hessische Verordnung die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend vom 30. Jan. 1830. Eine ganz gleiche Verordnung wie diese letztere ist auch in anderen Ländern, die zur rheinischen Kirchenprovinz gehören, erschienen. Jedoch sind die darin aufgestellten Grundsätze, als die Freiheit der Kirche zerstörend, durch das im Anhang abgedruckte päpstliche Breve vom 30. Juni 1830 verworfen worden

6) Darüber sind damals viele Schriften für und wider erschienen.

gang hatte das Concordat mit Neapel vom 16. Februar 1818 [7]). In den Staaten des Königs von Sardinien wurde 1814 Alles auf dem Fuße von 1798 hergestellt, und nur über die Begränzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlassen. Ueber den Gerichtsstand der Geistlichen in Strafsachen kam dort am 30. August 1841 eine Uebereinkunft zu Stande [8]). Mit Spanien wurde am 23. April 1851, mit Toscana am 19. Juni 1851 ein Concordat abgeschlossen. In der Schweiz wurde durch die Bulle vom 8. Juli 1823 das Bisthum St. Gallen, und durch das Concordat vom 26. März 1828 das Bisthum Basel errichtet. Mit den Niederlanden wurde zwar am 18. Juni 1827 ein Concordat unterzeichnet, kam jedoch nicht zur Ausführung, und ist 1853 durch beiderseitige Uebereinkunft gegen die Bedingung der der Kirche zu lassenden vollen Freiheit aufgehoben worden [9]). In Polen sind die in Uebereinkunft mit Rußland (1817) getroffenen Anordnungen durch die Auflösung des Königreichs in Verwirrung gerathen. Eine neue Vereinbarung über die Organisation der katholischen Kirche in Rußland ist 1847 zu Stande gekommen, und demgemäß unter dem 3. Juli 1848 eine entsprechende Circumscriptionsbulle erlassen worden [10]), die jedoch zur Zeit noch keinen Fortgang gehabt hat. Die Verhältnisse mit der Republik Guatemala sind in Folge gegenseitiger Uebereinkunft durch einen päpstlichen Erlaß vom 3. August 1853 geordnet, und mit Oesterreich ist das durch seinen Geist höchst ausgezeichnete Concordat vom 18. August 1855 abgeschlossen worden [11]).

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts. a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.

117. Bei den Religionsstreitigkeiten des sechzehnten Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchlichen

---

7) Dieses findet man bei Vater Anbau I. 96—113.; auch im Anhang zur italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches; ferner etwas abgekürzt bei Roscovány Monumenta II. 155.

8) Sie steht hinter der italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches.

9) Man sehe oben §. 54a.

10) Einige darauf bezügliche Actenstücke stehen bei Murhard Nouveau recueil général T. XI. p. 198—200. Man sehe dazu die Allocution von Pius IX. vom 3. Juli 1848.

11) Man sehe oben §. 47. Note 9. 11.

Partei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Voraus entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählig in den Köpfen der hauptsächlichen Wortführer und giengen von da in die unter deren Einfluß verfaßten neuen Kirchenordnungen, in die zu Augsburg (1530) übergebene Confession, die von Melanchthon (1531) verfaßte Apologie derselben, und in die Schmalkaldener Artikel von 1537 über. Nach dieser Richtschnur sind denn in den meisten Ländern die nöthigen Kirchenordnungen abgefaßt worden[1]). Auch wurden daneben gewöhnlich besondere Consistorialordnungen, häufig auch eigene Ehegerichtsordnungen erlassen. Die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Religionspartei wurden durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse festgestellt; auch waren dafür die Beschlüsse des Corpus der evangelischen Reichsstände von Wichtigkeit[2]). Die neueren Anordnungen und Veränderungen im Kirchenwesen beruhen aber überall auf landesherrlichen Edicten[3]). In Dänemark ist ebenfalls die neue kirchliche Ordnung blos durch königliche Gesetze eingerichtet und gehandhabt worden. Die wichtigsten waren die auf dem Reichstage zu Odensee 1539 bestätigte Kirchenordnung Christians III. von 1537[4]), das Gesetz von 1539 über der Priester Einkünfte, besonders über die Zehnten, die Ripener Artikel von Christian III. 1542 als Anhang der Kirchenordonnanz gegeben, die Ordonnanz Friedrichs II. von 1582 über die Ehesachen, das dritte Buch des großen Recesses Christians IV. von 1643, und die Privilegien desselben Königs für den geistlichen Stand von 1661. Das jetzige dänische Kirchenrecht gründet sich aber hauptsächlich auf das unter Christian V. 1683 erschienene Gesetzbuch[5]), worin sich das zweite Buch umständlich mit

1) Eine Sammlung derselben ist: Richter die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. 2 Th. 4.

2) Schauroth Vollständige Sammlung aller Conclusorum des Hochpreisl. Corporis Evangelicorum, fortgesetzt von Herrich. Regensb. 1751—86. 2 Th. fol.

3) Beispiele sind das Bayer. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der protestantischen Sammtgemeinde, Großherz. Hess. Edict vom 6. Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten betreffend, Kön. Preuß. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz (§. 167. Note 8).

4) Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae et Norvegiae et ducatuum Slesvicensis, Holsatiae etc. anno Domini MDXXXVII. Hafniae 1537.

5) Ausgaben in dänischer Sprache sind häufig gemacht worden. Die

diesem Zweige beschäftigt. In Norwegen ist auf ähnliche Art das Kirchenrecht in die von Christian IV. 1604 [6]) und von Christian V. 1687 [7]) verfaßten Gesetzbücher aufgenommen worden. Das letztere stimmt mit dem Dänischen sehr überein. In Schweden wurde der Gottesdienst und das Kirchenwesen nur stufenweise abgeändert. Eine eigentliche Kirchenordnung kam erst 1572 zu Stande. Nach mancherlei Wechsel ist aber 1686 eine neue verbesserte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt. Doch sind seitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen [8]); auch ist schon seit 1824 die Abfassung einer neuen Kirchenordnung im Werke. Daneben hat noch jedes Stift seine besonderen Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen, wofür es ebenfalls Sammlungen giebt. Auch beziehen sich einzelne Abschnitte des neuen allgemeinen Gesetzbuchs von 1734 [9]) hieher, besonders der Giftermålsbalk oder Abschnitt von der Ehe, und der Missgärningabalk, oder Abschnitt von den Verbrechen. In Rußland endlich ist zuletzt am 28. December 1832 (9. Januar 1833 neuen Stils) eine Verordnung über die Verfassung der protestantischen Kirche erschienen [10]).

b) Frankreich, die Niederlande, England und Schottland.

118. In Frankreich wurde die erste Verordnung über die Kirchendisciplin gleichzeitig mit der Bekenntnißschrift über den Glauben auf der Versammlung zu Paris 1559 abgefaßt [1]). Hieran schlossen sich die Verordnungen, welche die National- und

---

lateinische Uebersetzung erschien unter folgendem Titel: Regis Christiani Quinti Ius Danicum latine redditum ab Henrico Weghorst. Hafn. 1698. 8.

6) Den Norske Low-bog offerseet corrigerirt oc forbedrit. Kiöbenh. 1604. 4.

7) Christian V. Norske Low. Kopenh. 1687. 4.

8) Samling af författningar och stadgar, som ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 och ännu äro til efterlefnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj. nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813., Enblom Samling af författningar. Stockholm 1836.

9) Uebersetzungen davon sind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stockholmensibus et latine versus a Christiano König. Holmiae 1743. 4., Project oder Entwurf des neuen Schwedischen Gesetzbuches, wie es von der Commission entworfen worden. Stockholm 1736. 4.

10) Basnizas likkumi preeksch Luttera draudschm Kreewjk walsti (Kirchengesetze für die Lutherischen Gemeinden im russ. Reiche). Mitau 1834. 8.

1) Th. de Beze Histoire ecclésiastique des églises reformées au Royaume de France. (Anvers 1580.) T. I. p. 173—90.

Provinzialsynoden festsetzten [2]). Die jetzige Verfassung beruht auf dem Gesetz vom 18. Germinal X. In den Niederlanden wurden verschiedene allgemeine Kirchenordnungen auf den Synoden zu Wesel (1568), Embden (1571), Dortrecht (1574 und 1578), Middelburg (1581), Haag (1586) und Dortrecht (1618) entworfen [3]); doch kamen diese theils nicht überall zur Ausführung, theils waren sie nicht von Bestand. Statt derselben wurden besondere Kirchenordnungen in den einzelnen Provinzen eingeführt. Hiezu kamen die Beschlüsse der Synoden und Klassenversammlungen, und die Verordnungen der General- und Provinzialstaaten [4]). Die neueren Quellen des dortigen Kirchenrechts sind das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816 und vom 23. März 1852, die Reglements der Generalsynode, die für die einzelnen Provinzen festgesetzten Reglements, und die Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden [5]). Für die Lutheraner ist dort ebenfalls 1816 ein neues Verfassungsreglement gegeben worden. In England wurden die wichtigsten Veränderungen der Verfassung durch Parlamentsbeschlüsse bewirkt [6]). Daneben blieben aber doch auch die Sammlungen des canonischen Rechts [7]) und die

---

2) Tous les synodes nationaux des églises reformées de France par Mr. Aymon. A la Haye 1710. 1736. 2 vol. 4.

3) Verzameling van de Kerckenordeningen der Ghereformeerde Nederlandtschen Kercken in de vier nationalen Synoden ghemaeckt and ghearresteert. Delft 1612.

4) Die Hauptsammlungen dafür sind: Wiltens Kerkelijk Plakaatboek behelzende de Plakaten, Ordonnantien en Resolutien over de Kerkelijke Zaken. s'Grave 1722—1807. 5 vol., Kerkelijk Handboekje zijnde een kort uittreksel van de vornaamste Acten der Nationale en Provintiale Synoden. 5e Uitg. Dord. 1794. 8.

5) Sammlungen dieser Quellen sind: G. van der Tuuk Handboek voor Hervormde Predikanten en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820—30. 4 Deel, Handelingen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koningrijk der Nederlanden. s'Grave 1816—35. 20 Deel. 4.

6) Eine vollständige Zusammenstellung der die Kirche betreffenden Parlaments-Acten giebt es nicht: man muß diese also in den allgemeinen Sammlungen suchen. Zur Verständigung der Citirart dient Folgendes. Am Schluß jeder Parlamentssitzung werden die darin erlassenen Acten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt, und aus diesen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Acte zu citiren, wird erst das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten worden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.

7) Unter Heinrich VIII. wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Bestimmungen des gesammten canonischen Rechts in einen Auszug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, soweit es nicht den Gesetzen und

Constitutionen der englischen Concilien [8]), so weit sie mit den neuen Verhältnissen vereinbar waren, bei Kraft. Auch wurden noch auf verschiedenen Synoden Verordnungen über die Kirchenzucht festgesetzt. Dahin gehören besonders das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel der kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 [9]). In Schottland wurde das erste Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen bestätigt.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen des Kirchenrechts nach ihrem praktischen Gebrauche.

I. Uebersicht.

119. Die Kirche ruht ihrer Natur nach so wesentlich auf ihrem eigenen Rechte, daß in Ansehung der hierarchischen Einrichtungen und des inneren kirchlichen Lebens die Gültigkeit des canonischen Rechts von ihrer Existenz untrennbar ist. Die Quellen, woraus dieses für die heutige Anwendung zu schöpfen ist, sind zunächst die Verordnungen, welche für die Kirche eines Landes ausdrücklich promulgirt worden sind. Dazu gehören die päpstlichen Bullen, die Concordate, die Satzungen der Provinzialconcilien und besonders die Decrete des Conciliums von Trient. Gleichwie aber durch diese Quellen die ältere Disciplin immer

---

Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben sollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16.. 1. Elizab. c. 1. §. 16. Jenes ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die provisorische Bestimmung fort.

8) Unter diesen haben noch jetzt die Constitutionen der oben (§. 108) angeführten Legaten und Provinzialconcilien besonderes Ansehen. Diese werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck legatine and provincial constitutions verstanden.

9) Diese fünf Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—56. 380—405. 496—516. 543—49.

nur in einzelnen Theilen modificirt, im Uebrigen aber als fortbestehend vorausgesetzt wird: so gehören zu den Quellen des canonischen Rechts auch noch gewisse Sammlungen, die aus den zur Beurkundung der gemeinen Disciplin geeigneten Materialien zusammengetragen und in dieser Eigenschaft von der Kirche anerkannt worden sind [1].

II. Von den Sammlungen des geltenden Kirchenrechts. A) Gestalt derselben. 1) Im Mittelalter.

120. Die recipirten Sammlungen des canonischen Rechts sind das Decretum Gratians, die Decretalensammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V., und die beiden von Joh. Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen [1]. Die Sammlung Gratians behielt schon bei der Schule zu Bologna nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt, sondern sie nahm unter den Händen der Lehrer mancherlei kleine Aenderungen an. Der erste Theil wurde zum bequemeren Gebrauch in 101, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt, und zwar rührt beides nach fast gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, einem Schüler Gratians, her [2]. Eben so wurde die Abhandlung über die Buße, man weiß nicht von wem, in 7 Distinctionen eingetheilt. Ferner kommen im Decrete zerstreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der ältesten Handschriften gezeigt hat, nicht von Gratian selbst herrühren, sondern nach fast gleichzeitigen Zeugnissen von Paucapalea, unstreitig aber auch noch von Anderen, eingeschoben worden sind. Anfangs wurden sie von der Schule nicht berücksichtigt, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbesondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Paleä, Spreu im Gegensatz der Fruchtkörner Gratians, überschrieben. Später haben sie aber doch gleiches Ansehen wie die übrigen Stellen erhalten [3]. In dieser

1) Dieser Rechtszustand und die freie Geltung des canonischen Rechts ist auch anerkannt in dem Oesterr. Concordat Art. 34. 35., wodurch also alle Eingriffe der früheren Landesgesetzgebung in das Innere der Kirche aufgehoben sind.

1) Man sehe §. 101. 104. 106.

2) Sarti de claris Archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 281.

3) Riegger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opuscul. Friburg. 1773. 8.). Eine neue auf Handschriften gegründete sehr genaue Untersuchung über die Paleä hat Prof. Bickell mit einem Marburger Festprogramm 1827 herausgegeben.

Form wurde nun die Sammlung abgeschrieben und später auch so gedruckt [4]). Eben so sind die Sammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. jede mit ihrer Glosse als ein besonderes Werk durch Abschriften vervielfältigt und nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt worden [5]). Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als ein Ganzes, als das corpus iuris, zu bezeichnen [6]). Auch erlangten sie das Ansehen als Theile eines einzigen Gesammtwerkes dadurch, daß sie gewöhnlich von derselben Offizin und in demselben Format rasch hinter einander edirt wurden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert geschah dieses regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decretum, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und die beiden Extravagantensammlungen begriff. Endlich wurde ihnen auch der Gesammttitel Corpus iuris canonici vorangestellt [7]).

2) Neuere Veränderungen derselben.

121. Der kritische Fleiß des sechzehnten Jahrhunderts brachte aber auch in die canonischen Sammlungen wesentliche Verbesserungen [1]). Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares [2]),

---

4) Die ältesten Ausgaben sind zwei Strasburger von Henr. Eggensteyn 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffer 1472, und eine Venetianer von Nic. Jensen 1477.

5) Als erste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1483, Speier 1485. 1492. Die Sammlung von Bonifaz VIII. erschien zuerst zu Mainz 1465 und 1470; die von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Strasburg 1471; dann beide vereinigt zu Rom 1472 und öfters, theils abgesondert, theils zusammen. Ein sehr genaues Verzeichniß giebt Bickell in der oben (§. 106. Note 6) angeführten Schrift.

6) So unterschied man namentlich auf dem Kostnitzer und Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus iuris vorkämen, im Gegensatz derjenigen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

7) Die zahlreichen glossirten Ausgaben aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sehen sich in der Hauptsache ganz ähnlich. Die meisten sind aus folgenden Offizinen hervorgeganzen: Paris. Ud. Gering et Berth. Remboldt, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Fradin, Lugd. Hugo et heredes Aemonis a Porta. Der Gesammttitel Corpus iuris canonici ist wohl zuerst bei den unglossirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

1) Richter de emendatoribus Gratiani dissertatio. Pars I. Lips. 1835.

der zuerst in den Inscriptionen der einzelnen Stellen des Decretums die blos allgemein lautenden Citate durch genauere Angaben vervollständigte, auch darin so wie in der Sammlung Gregors IX. aus den älteren Decretalensammlungen den Text emendirte und viele Varianten zusammentrug. Hierauf folgte Carl Dumoulin[3]), welcher vielen Stellen kritische Apostillen anhängte, und zuerst im Decretum, wie bereits bei den Decretalen geschehen war[4]), die einzelnen Stellen, nur mit Ausnahme der Paleä, mit Zahlen bezeichnete. Hieran schloß sich die schon 1556 zum Druck übergebene aber erst seit 1569 erschienene Ausgabe des Le Conte[5]), welcher insbesondere in der Sammlung Gregors IX. unter den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelassenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalensammlungen beifügte. Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten[6]), deren weitläufige Arbeiten unter Gregor XIII. 1580 vollendet und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glossen beibehielt, bekannt gemacht wurden[7]). Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem erschienen, sind auf diese römische gegründet[8]). In dieselben ka-

---

Man sehe auch darüber die Bemerkungen von Roßhirt Dogmengeschichte S. 480—485.

2) Von diesen erschien zuerst das Decretum, Paris. ap. Car. Guillard. 1547. 8., welche Ausgabe gleich in der Lyoner Ausgabe von Hugo a Porta 1548 benutzt wurde. Dann erschienen von ihm drei Ausgaben aller sechs Theile ohne die Glosse, Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. 4 vol. 8., Lugdun. ap. Guil. Rovillium. 1554. 7 vol. 12., und eine mit der Glosse, Paris. ap. Guil. Merlin. 1561. 3 vol. fol.

3) Von ihm sind zwei Ausgaben erschienen zu Lyon bei Hugo a Porta 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.

4) Die Ausgaben der Decretalen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten diese Aenderungen noch nicht. Doch finden sie sich schon, und wohl nicht zuerst, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Fradin 1543.

5) Antv. ap. Plantin 1569. 1570. 4 vol. 8.

6) Die Acten dieser Congregation sind jetzt edirt von Theiner disquisit. critic. append. I.

7) Diese erschien Romae in aedib. populi Romani 1582. 5 vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 steht jetzt meistens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

8) Von dieser Art sind folgende: Rom. 1584. 4 vol. 4., Venet. 1584. 4 vol. 4., Lugd. 1584. 3 vol. fol., Paris. 1585 3 vol. fol, Francof. 1586. 4 vol. 8. und noch viele Andere. Die letzte glossirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetan. 1671. 3 vol. fol.

men jedoch noch zwei Anhänge. Der eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti [9]), welche Paul V. im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den anderen Anhang bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatsammlung, welche die neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt [10]). Uebrigens waren, ohngeachtet der gründlichen Bemühungen der römischen Correctoren, doch noch namentlich im Decretum mancherlei Fehler übrig geblieben, welche theils in besonderen Abhandlungen darüber bemerklich gemacht [11]), theils in neueren kritischen Ausgaben, verbessert worden sind [12]). Eine nützliche Zugabe bilden endlich die Register. Solche kommen schon früh in verschiedener Art vor. Die wichtigsten sind die von Peter Guenois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, worin nach dem Vorgang des Demochares eine historische auf die Quellen zurückgehende Nachweisung aller in diesen Sammlungen vorkommenden Stellen gegeben wird [13]).

---

9) Lancelotti Institutiones iuris canonici. Perus. 1563. 4.

10) Diese ist zuerst in der Lyoner Ausgabe von 1671 aufgenommen worden.

11) Ant. Augustinus de emendatione Gratiani libri duo. Tarracon. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii. Paris. 1672. 8. cum not. G. van Mastricht. Duisb. 1676. 8. ed. J. A. Riegger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185—613., St. Baluzii Notae ad Gratianum (Galland. T. II. p. 479—572), Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. T. I. p. XLII.), Berardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Taurin. 1752. 4 vol. 4., J. A. Riegger de Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jod. Le Plat. de spuriis in Gratiano canonibus. (Galland. T. II. p. 801—964), Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts (Leipzig 1834) S. 18—35.

12) Corpus iuris canonici cum not. Pet. et Fr. Pithoeorum ed. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. 2 vol. fol. Lips. 1695. 1705. 2 vol. fol., August. Taurin. 1746. 2 vol. fol. — Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. authoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. 2 vol. 4. — Corpus iuris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum. Post Iusti Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1833. 2 vol. 4.

13) Zuerst erschienen diese in der Pariser Ausgabe von 1618. Böhmer hat vier davon aufgenommen, und diese von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten gesäubert.

B) Von dem gesetzlichen Ansehen der Sammlungen des canonischen Rechts.

122. In Beziehung auf das gesetzliche Ansehen der recipirten Sammlungen muß man unter denselben unterscheiden. Die Sammlung Gratians war, wie die ihr vorhergegangenen Sammlungen, eine Privatsammlung, welche durch die günstigen Umstände ihrer Erscheinung ohne die Einwirkung der Päpste jene verdrängte und im ganzen Abendlande zu Ansehen gelangte [1]). Durch diese Verbreitung wurde aber ihr Charakter als Privatsammlung nicht aufgehoben, indem dieser durch die bloße Doctrin und Praxis nicht verändert werden konnte. Eben so wenig ist dieses durch deren von Gregor XIII. angeordnete Correction geschehen, indem diese nur eine wissenschaftliche Verbesserung sein sollte. Die einzelnen in ihr enthaltenen Stellen haben daher keine stärkere Kraft als die ihnen aus sich selbst zusteht [2]), und man kann daher eben so gut das Decretum ganz umgehen und die Texte unmittelbar nach den Originalwerken allegiren [3]). Sein Werth ist daher in der That nur der einer sehr reichhaltigen historischen Excerptensammlung, die als solche unter dem vollen Recht der historischen Kritik steht, welche den Werth einer jeden Stelle nach der Uebereinstimmung mit ihrer Quelle und nach der Echtheit ihres Ursprungs zu wägen hat [4]). Anders ist es bei den drei Decretalensammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. Diese wurden von den Päpsten mit bestimmter Absicht als gesetzliche Sammlungen, statt der bisherigen mancherlei Privatsammlungen, veranstaltet, und als solche den Universitäten zum Gebrauche in den Gerichten und Schulen zugeschickt [5]). Dadurch haben also die darin enthaltenen Stellen, wenn sie auch ursprünglich nur eine beschränkte Beziehung hatten, eine allgemeine Anwendbarkeit erhalten. Was endlich die beiden von Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen betrifft, so sind diese bloße

---

1) Citirt wird dieselbe auch in den Reichsverhandlungen von 1274 bei Pertz Monum. IV. 396.

2) Dieses zeigt sehr gründlich Phillips Kirchenrecht IV. §. 193.

3) So thut auch Devoti in seinem Lehrbuche.

4) Es ist daher ganz unbegründet, wenn man zum Beispiel den Päpsten den Vorwurf macht, daß sie die falschen Decretalen noch nicht ausdrücklich widerrufen hätten. Dieses ist Sache der Wissenschaft.

5) Dieses zeigen die Bullen, welche die Uebersendung derselben begleiteten.

Privatsammlungen, und es kommt daher strenge genommen auf die Geltung der einzelnen Stellen an. Doch ist nicht zu läugnen, daß sie auch als Sammlungen in der Wissenschaft und Praxis ein Ansehen erlangt haben[6]). Uebrigens war die Autorität, welche jene Sammlungen im Mittelalter erlangten, nicht auf den Kreis der kirchlichen Verwaltung beschränkt. Sie wurden vielmehr in allen Ländern auch bei den weltlichen Gerichten in den danach unmittelbar oder analogerweise zu entscheidenden Fällen als Richtschnur angesehen, und daher namentlich in Deutschland, wie die Sammlungen des römischen Rechts, zu des Reiches gemeinen Rechten gezählt[7]). Jetzt aber hat das canonische Recht in den meisten Ländern in bürgerlichen Rechtssachen nur noch doctrinelles Ansehen.

C) Von dem heutigen Gebrauche des corpus iuris canonici.

123. Das Decretum Gratians war ursprünglich für den unmittelbaren praktischen Gebrauch bestimmt, und wurde auch von den Glossatoren unter diesem Gesichtspunkt bearbeitet. Durch die darauf folgenden Decretalen, die neueren Concilien und anderen Rechtsquellen ist aber die darin verzeichnete Disciplin so sehr verändert, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Sammlung auf das heutige Recht größtentheils aufgehört hat. Die darüber vorhandenen Commentarien sind daher auch nicht von Belang[1]). Sehr nützlich bleibt dasselbe aber als historische Excerptensammlung für die geschichtliche Bearbeitung des canonischen Rechts[2]). Größer

---

6) Mehr giebt über diese praktisch wenig erhebliche Streitfrage Phillips Kirchenrecht IV. §. 193.

7) Schwabenspiegel 1 b. Laßberg, Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 Tit. VII. §. 24.

1) Dartis Commentarii in universum Gratiani decretum (in Oper. canon. Paris. 1656. fol.), Van-Espen Brevis commentarius ad Decretum Gratiani (Oper. ed. Lovan. T. III.).

2) Die Art, dasselbe zu allegiren, ist nach dessen drei Theilen verschieden. In dem ersten, der aus 101 Distinctionen besteht, citirt man die einzelnen Stellen, welche ehemals capita jetzt canones genannt werden, auf folgende Art: can. Presbyteros 32. dist. 50. oder c. 32. D. L. In dem zweiten Theil, der in 36 causae und weiter in quaestiones eingetheilt ist, citirt man wie folgt: can. Saepe 72. XII. (causa) quaest. 2. oder c. 72. c. XII. q. 2. In der causa XXXIII. bildet die Behandlung der quaestio III. einen eigenen Tractat de poenitentia, der in 7 Distinctionen eingetheilt ist. Hier citirt man in folgender Weise: can. Perfecta 8. dist. 3. de poenit. oder c. 8. D. III. de

ist der praktische Werth der Decretalensammlungen. Jedoch wird der Gebrauch derselben auch durch mehrere Rücksichten beschränkt. Ihre Bestimmung war nämlich keineswegs die, Gesetzbücher zu sein, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrscht würde: sondern sie sollen nur neben den besonderen Rechtsquellen als Ergänzung dienen. Ferner dürfen solche in sehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Gesetze nur in so fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältnisse mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig sind. Zwischen jenen Sammlungen und dem Leben steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert. Diese Operation wird sehr durch die zum Theil vortrefflichen Commentarien erleichtert, welche über die Decretalen Gregors des IX. [3]) und über die Clementinen [4]) erschienen sind [5]). Noch mehr ist natürlich der Gebrauch des canonischen Rechts bei den Protestanten beschränkt. Das Vorhaben Luthers es mit einemmal abzuschaffen, hatte zwar keinen Erfolg, sondern die bisherigen Sammlungen wurden aus Bedürfniß und Ueberlieferung fortwährend als Quellen des gemeinen Rechts angesehen. Allein wegen der völlig ver-

---

poenit. Der dritte Theil, welcher in 5 Distinctionen zerfällt, wird zur Unterscheidung vom ersten Theil mit folgendem Zusatz citirt: can. Pervenit. 22. dist. 3. de consecr. oder c. 12. D. III. de cons.

3) Jan. a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. noviss. ed. Neapol. et Lips. 1778. 2 vol 4., Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. Lugd. 1713. 4 vol. fol., Inn. Cironii Paratitla in quinque libros Gregorii IX. noviss. ed. Vindob. 1761. 2 vol. 4., Prosper. Fagnani Ius canonicum sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. 4 vol. 4.

4) Ant. Alteserrae In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletatae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

5) Die Citirart ist bei den Decretalensammlungen im Wesentlichen gleich. Bei den Decretalen Gregors des IX. ist die Form diese: cap. Auditis 29. extra oder ē de electione oder c. 29. X. de elect. (1. 6). Den liber sextus citirt man wie folgt: cap. Statutum 3. de praebendis in 6. oder c. 3. de praebend. in VI. (3. 4). Die Sammlung Clemens des V. citirt man auf folgende Art: cap. Si plures 3. de praebendis in Clementinis oder clem. 3. de praebend. (3. 2). Für die Extravaganten Johann des XXII. besteht folgende Form: cap. Sedes 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. oder c. 1. Extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4). Die extravagantes communes endlich werden auf folgende Art allegirt: cap. Salvator 5. Extr. comm. de praebendis oder c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

änderten Verhältnisse haben sie in vielen Materien ihre Anwendbarkeit verloren, und auch in den anderen sind sie häufig durch die neuere Landesgesetzgebung verdrängt worden.

III. Das Concilium von Trient.

124. Eine sehr wichtige Quelle des katholischen Kirchenrechts bilden die Beschlüsse des Conciliums von Trient (§. 112). Die verbindliche Kraft derselben gründet sich auf dessen Ansehen als allgemeines Concilium; überdies ist dasselbe auch fast in allen Diöcesen ausdrücklich publicirt worden, was besonders wegen der Decrete über die Form der Ehe wichtig ist, deren verbindende Kraft ausdrücklich von der Publication abhängig gemacht wurde [1]. Die Beschlüsse sind nach den 25 Sessionen, worin sie gefaßt wurden, geordnet, und enthalten theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium versammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche in Kapitel eingetheilt sind; endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel eingetheilt. In den meisten Sessionen kommt unter Anderen ein Decret von der Reformation vor, welches sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt [2]. Zur Ausführung und Interpretation dieser Beschlüsse sollte der Papst entweder zuverlässige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig schiene, ein neues Concilium versammeln, oder sonst jedes geeignete Mittel erwählen [3]. Pius IV. setzte daher 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen beigelegt, jedoch nur über die Disciplinarvorschriften und nur nach

---

1) Ueber die Publication sehe man Phillips Kirchenrecht V. §. 197.

2) Die erste und authentische Ausgabe erschien von Paul Manutius, Rom 1564. Die neueste durch ihre Sorgfalt und Anderes sehr empfehlenswerthe Ausgabe ist: Canones et decreta concilii Tridentini edidit A. L. Richter. Lipsiae 1853. Ueber die Ausgaben überhaupt sehe man Phillips Kirchenrecht IV. §. 197.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.

erstattetem Bericht an den Papst[4]). Außerdem hat dieselbe auch das Recht zu Resolutionen in gewissen Materien, die ihrer Entscheidung untergeben sind[5]). Auf den Grund jener Declarationen haben die Päpste auch häufig Constitutionen erlassen, wodurch Tridentinische Beschlüsse abgeändert oder näher bestimmt worden sind[6]).

IV. Von den römischen Kanzleiregeln.

125. Zu dem practischen Gebrauch der Quellen gehören auch die Regeln der apostolischen Kanzlei, das heißt Instructionen des Papstes für seine Regierungscollegien, wie sie bei gewissen Geschäften verfahren sollen. Sie handeln besonders von der Verleihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, von der Zulässigkeit der Resignationen und der gerichtlichen Appellationen, von den Clauseln, die bei gewissen Concessionen ausdrücklich beizufügen seien, von dem Münzfuß bei den Kanzleigebühren, und von der äußeren Form der päpstlichen Urkunden. Ihr Zweck ist Willkühr der Unterbeamten und allzu häufiges Anfragen nach Oben zu verhüten. Als bloße Instructionen gelten sie nur für die Lebenszeit eines Papstes; doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger gleich beim Antritt seines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegenstände, die dem Geschäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, kamen wohl schon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geschehenen Reservationen der Kirchenämter

4) Const. Immensa Sixti V. a. 1587. Ausführlich handelt davon Fagnanus ad c. 13. X. de constit. Man sehe auch Philipps IV. §. 197. 200.

5) Diese Declarationen und Resolutionen erscheinen seit 1718, wo Prospero Lambertini, der nachmalige gelehrte Papst Benedict XIV., Secretair bei derselben war, zu Rom in einem eigenen Thesaurus, der bis 1848 bereits 108 Bände ausmachte. Eine neue Ausgabe desselben, vom Abbé Bouix besorgt, soll nach dem 1854 bekannt gemachten Prospectus zu Arras bei Lefranc erscheinen. Ein alphabetisch geordneter Auszug daraus ist: Collectio Declarationum Sacrae congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, opera et Studio Joh. Fortunati de Comitibus Zambonji Romani Iurisconsulti. Tom. I. II. III. Viennae 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutin. 1815. 1816. Tom. VI. Budae et Vacii 1814. Tom. VII. VIII. Romae 1816. 4. Richter hat die wichtigsten dieser Declarationen in seine oben (Note 2) erwähnte Ausgabe eingerückt, und sich dadurch ein wesentliches Verdienst erworben.

6) Richter hat dieselben im Anhange zu seiner Ausgabe theils angeführt theils ganz mitgetheilt.

bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger setzten dieses fort und wandten es auch auf andere Geschäftsverhältnisse, die mit der Kanzlei in Berührung standen, an. Die älteren gedruckten Kanzleiregeln sind von Johann XXIII. (1410) [1]) und Martin V. (1418). Letztere sind noch auf dem Kostnitzer Concilium selbst erlassen [2]). Auch wurden dort die mit den Nationen geschlossenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Register eingetragen [3]). Die Regeln seiner Vorgänger, mit seinen eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und diese wird mit einigen Zusätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre Zahl beläuft sich darin auf ein bis zwei und siebenzig [4]). Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder Rücksicht. In Frankreich waren vier, in Deutschland zwei so recipirt, daß selbst die einheimischen Gerichte danach erkannten [5]).

---

1) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.
2) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.
3) Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.
4) Die neuesten Abdrücke stehen in dem Bullarium des Barberi (§. 59. Note 7).
5) Commentarien über die Kanzleiregeln giebt es von Gomez, Rebuff, Dumoulin, Chokier. Der neueste über die Kanzleiregeln Clemens des XII. ist: Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. 4 vol. fol.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

I. Von dem Primate [1]). A) Im Allgemeinen.

126. Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel bei den vorkommenden Gelegenheiten durch den Mund der heiligen Väter und Concilien vielfach ausgesprochen [2]) und insbesondere in den Vereinigungsacten mit der griechischen Kirche den Primat und Principat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt [3]). Der Papst ist demnach die höchste Autorität in der

---

1) A. de Roscovány de primatu Romani pontificis eiusque iuribus. Vindel. 1834., Kempeneers Diss. de Romani Pontificis Primatu eiusque attributis. Lovanii 1841., Phillips Kirchenrecht I. §. 30. 31. V. §. 201—224.

2) Man sehe §. 19.

3) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Ad quem potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest iudicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum

Kirche, und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich[4]), sondern er ist für seine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig[5]). Seine Gewalt ist aber darum nicht willkührlich und unbeschränkt, vielmehr zeichnet ihm der Geist seiner Stellung überall die Regel vor, daß er dieselbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll[6]). Beschränkt ist er also vor Allem innerlich durch das Bewußtsein der den Rechten zur Seite gesetzten Pflichten eines gerechten und wohlwollenden Gebrauches derselben, und durch das daraus für die Untergebenen entspringende Recht einer bescheidenen Remonstration[7]), und bei einer offenbaren Ungerechtigkeit selbst das Recht des passiven Widerstandes[8]). Beschränkt ist er aber auch äußerlich durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch die gebotene Ehrfurcht vor den öcumenischen Concilien[9]), durch die von der Natur der Verhältnisse vorgezeichnete Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten[10]), durch die anerkannten Rechte des bischöflichen

---

in aliquibus aliis semper salva. — Defin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439. Diffinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.

4) Man sehe darüber §. 19. Note 29. 30.

5) Mit anderen Worten, die Person des Papstes, wie die der Könige, ist heilig und unverletzlich. Ohne diese Wahrheit kann keine Monarchie bestehen.

6) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam.

7) Zu allen Zeiten haben die Päpste auch den freimüthigsten Ermahnungen frommer und wohlmeinender Männer Gehör gegeben. Beispiele sind Papst Victor und der h. Irenäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII. und der Cardinal Bellarmin. Das merkwürdige Memorial des letzteren mit der Antwort des Papstes darauf steht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio T. I. p. 633.

8) Bellarmin. de Roman. pontif. L. II. cap. 29. Licet resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere videretur, licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.

9) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. c. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

10) C. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zosim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2. (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.).

Amtes [11]), durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, durch den herkömmlichen milden Ton der Regierung [12]), endlich selbst durch die für eine geistige Gewalt unerläßliche Rücksicht auf den Geist und die Meinung der Nationen.

B) Rechte des Primates.

127. Ueber die im Primate begriffenen Rechte hat die Kirche, allgemeinen Discussionen der Art abhold, wenig definirt, sondern deren Feststellung dem Leben und der Doctrin überlassen. Nach der Natur der Sache und dem Standpunkt der heutigen Disciplin lassen sich dieselben auf folgende Gesichtspunkte zurückführen [1]). I. Rechte, welche unmittelbar aus der Bestimmung des Primates für die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre Sorge zu tragen, herfließen. Dahin gehört die Oberaufsicht über die ganze Kirche in allen dazu nothwendigen und zulässigen Formen, die Kenntnißnahme von den das Dogma angehenden Discussionen, und das Recht darüber wo es nöthig wird Lehrschreiben an die ganze Kirche und entscheidende Decrete zu erlassen. II. Rechte der Gesetzgebung über Gegenstände der allgemeinen Disciplin. Da der Papst in Ermanglung eines allgemeinen Conciliums die einzige allgemeine Autorität für die Kirche ist, so können die Punkte der Disciplin, welche durch die Gesetze oder das Herkommen als obligatorische Norm für die ganze Kirche bestehen, nur durch ihn verändert oder aufgehoben werden. III. Auf demselben Grunde beruhen dessen Rechte der Verwaltung und Mitwirkung bei allen

11) Bellarmin. de Roman. pontif. L. I. cap. 3. Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam, atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiam; ac demum suum quendam in eo locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.

12) Gregor. I. († 604) epist. VIII. 30. Verbum iussionis peto a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

1) In den Lehrbüchern des Kirchenrechts kommt es häufig vor, daß man bei der Lehre vom Primate ausführlich alle darin enthaltenen Rechte abhandelt. Diese Methode, die für eine Monographie über das Primat richtig ist, ist für ein System des Kirchenrechts falsch. Denn diese Rechte reichen durch alle Theile der Verfassung, so daß man der Darstellung derselben überall vorgreifen muß, und fast das ganze Kirchenrecht in der Lehre vom Primate aufgeht. Lästige Wiederholungen werden dadurch unvermeidlich.

Angelegenheiten, welche die ganze Kirche betreffen. Dahin gehört die Berufung der allgemeinen Concilien, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage, die Leitung des Missionswesens, die Selig- und Heiligsprechungen, und die Bestätigung der geistlichen Orden und der höheren kirchlichen Lehranstalten, welche einen allgemeinen kirchlichen Charakter in Anspruch nehmen. IV. Rechte, welche dem Papste als dem Wächter der Gesetze zukommen. Dahin gehört das Aufsichtsrecht des Papstes über die anderen Kirchenoberen und die Befugniß, diese durch Ermahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, das Recht des außerordentlichen Einschreitens, wenn die nächsten Behörden unthätig oder verhindert sind, und das Recht in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und Appellationen zu entscheiden. V. Endlich hat auch der Papst die Angelegenheiten zu besorgen, die, wenn auch an sich von blos localer Art, doch wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine besonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Interessen und darum den höheren Geist der Verwaltung, den nur eine große Uebersicht der Verhältnisse gewährt, erfordern. Dahin gehören die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der Bisthümer, die Absolutionen und Dispensationen der höheren Art, die Prüfung der Reliquien und Aehnliches. Von diesen Rechten waren früher allerdings viele an Zwischenbehörden, an die Metropoliten, Provinzialconcilien und Patriarchen vertheilt, sind aber allmählig in dem Verhältniß, wie der Gang der Verfassung eine größere Centralisirung der Geschäfte herbeiführte, an den Papst übergegangen [2].

C) Doctrinelle Ansichten über den Primat.

128. Durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts wurden nicht blos Streitigkeiten über einzelne päpstliche Gerechtsame, sondern auch allgemeine wissenschaftliche Discussionen über das Princip der Kirchenverfassung und über das Verhältniß des Pap-

---

2) Sehr häufig liest man die Beschuldigung, die Päpste hätten die Rechte der Provinzialconcilien an sich gezogen. Allerdings eben so, wie unsere Fürsten die Rechte der Reichstage und der alten Landesgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen mußten (§. 4. Note 1).

stes zu den Bischöfen angeregt, deren Eindrücke noch in der heutigen Doctrin fortdauern. Die darauf bezüglichen Theorien lassen sich auf drei Klassen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche blos vom Papste ausgehen. Diese Doctrin wird das Papalsystem genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe, so daß der Papst derselben gegenüber nicht der Erste, sondern ihr unterworfen sei. Diese Theorie heißt das Episcopalsystem. Noch Andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, stellen den Papst und die Bischöfe zu einander in das Verhältniß wie das Haupt zu den Gliedern, so daß zwar die Fülle der Gewalt in dem Gesammtkörper des Episcopates ruht, jedoch der Papst den Bischöfen sowohl einzeln als in ihrer Gesammtheit gegenüber immer das Oberhaupt und die höchste Autorität ist. Mit dem Episcopalsystem verwandt ist die in der Doctrin gangbar gewordene Unterscheidung zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates. Wesentliche nennt man diejenigen, welche unmittelbar aus dem Begriffe des Primates fließen; zufällige diejenigen, die nur den historischen Besitzstand für sich haben. Als eine bloße Abstraction kann man diese Unterscheidung zugeben; jedoch ist damit weder wissenschaftlich noch praktisch etwas gewonnen; auch führt dieselbe in ihrer Terminologie eine falsche Nebenvorstellung mit sich. Denn auch die sogenannten zufälligen Rechte sind keine Zufälligkeiten, sondern hängen immer näher oder entfernter mit den Bedürfnissen der Kirchenzucht, also mit der Bestimmung des Primates zusammen [1]; ja es können Rechte, die zu der einen Zeit nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, zu einer anderen für die Einheit der Kirche durchaus nothwendig sein [2]. Einige Schriftsteller haben aber mit jener Unterscheidung noch die Behauptung verbunden, daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Uebertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprüngli-

1) Jene Eintheilung war in Deutschland fast allgemein in den Lehrbüchern herrschend geworden. Sie wurde schon seit der vierten Ausgabe dieses Lehrbuchs 1829 bekämpft, und diesem sind nun auch Roscovány, Kempeneers, Phillips und Andere gefolgt.

2) Was würde zum Beispiel jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papst das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht hätte?

chen reinen Disciplin oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, selbst gegen den Willen des Papstes, zurückgenommen werden können [3]). Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnene Geschichtsforscher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geiste verwechselt [4]). Eben so wenig lassen sich solche Gewaltschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf [5]). Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte [6]).

D) Ehrenrechte des Papstes.

129. Die hohe Würde des Papstes drückt sich auch in den äußeren Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zustehen. Seine Insignien sind ein

---

3) Diese Behauptung hat unter Anderen Sauter aufgestellt, und Eichhorn hat sie mit großem Beifall wiederholt. Wer mit den Doctrinen der französischen Revolution behauptete, der König sei nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsätze in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut sein, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten.

4) Joh. Müller (Werke B. XVI. S. 156). Sobald Kaiser Joseph der Zweite sein wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.

5) Alle Revolutionaire brauchen das öffentliche Wohl als Aushängschild, und die ärgste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo ein comité du salut public bestand.

6) Lessing sagte (Jacobi's Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen. — Joh. Müller Fragment: Was ist der Papst? (Werke B. VIII.). Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht?

grader Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage sollen diese und andere Auszeichnungen von Constantin herrühren [1]). Eine andere Sage erzählt von einer geschmückten Krone, welche Clodwig (510) dem Papst überschickte [2]). Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchst wahrscheinlich schon unter Nicolaus II. († 1061) Statt, wiewohl man ihre Erfindung erst Bonifaz VIII. (1297) zuschreibt. Die dreifache Krone findet sich aber ganz gewiß schon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt, erst bei Urban V. (1352) [3]). In der Anrede heißt der Papst: Heiligster Vater [4]). Sich selbst aber nennt er in seinen Bullen: servus servorum Dei. Diesen Beinamen gab sich zuerst Gregor I. im sechsten Jahrhundert zum Gegensatz gegen den Patriarchen von Constantinopel, der sich den ökumenischen Patriarchen nannte. Der Titel pontifex maximus ist von den römischen Kaisern an ihn übergegangen [5]). Papa hieß im Occident ursprünglich jeder Bischof; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden [6]). Eben so war früher der Ausdruck vicarius Christi auch bei anderen Bischöfen gebräuchlich [7]). Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeugungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte am päpstlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ceremonial derselben sieht man jetzt über Manches, was nach den früheren Sitten nothwendig war, hinweg. Eine besondere

---

1) Diese Sage ist in dem falschen Schenkungsacte Constantins näher ausgebildet, c. 14. D. XCVI.

2) Diese Nachricht hat Sigeb. Gemblac. ad a. 510.

3) Man sehe Gerbet Rome chrétienne. II. 41—50.

4) Vestra sanctitas, vestra beatitudo ist die Anrede, die in den alten Briefen der Bischöfe untereinander regelmäßig vorkommt.

5) Die römischen Kaiser führten diese Würde noch bis Gratian. Vom römischen Bischofe brauchte ihn Tertullian. de pudicit. c. 1.; allein blos spottweise, da Tertullian von der Kirche abgefallen war, was also für den wirklichen Gebrauch nichts beweist. Als Titel kommt er zuerst bei Leo I. auf einer Inschrift vor, die sich nach einer mündlichen Mittheilung Niebuhrs in der seitdem abgebrannten Paulskirche befand. Gregor I. braucht den Ausdruck von sich häufig. Doch heißen auch andere Bischöfe nicht selten summi pontifices, c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506).

6) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

7) C. 19. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380).

Form der Huldigung ist der Fußkuß. Ursprünglich war dieses eine byzantinische Sitte, die dem Kaiser und den Bischöfen erzeigt wurde. Die ersten Beispiele, wo die Kaiser sich selbst ihr unterwarfen, kommen bei Johannes I. und Justinus (525), ferner bei Agapetus und Justinian vor [8].

E) Von dem Kirchenstaate [1]).

130. Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat. Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten, und sind auch auf dem Congreß zu Wien (1815) wieder anerkannt worden [2]). Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche ergiebt sich aus drei Punkten. Erstens entspringt daraus die freie Stellung, die der Papst, um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geistliches Oberhaupt auf einem fremden Gebiete wohnend, würden die Mittheilungen bei jedem Kriege ins Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Papst die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christenthums, und andere Einrichtungen, die er im Interesse der ganzen Kirche unterhalten muß, verursachen. Sollten diese, was ohne eigene Besitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der katholischen Fürsten und Nationen gedeckt werden: so würden dadurch die Päpste in ein durchaus unpassendes Verhältniß gebracht, und die wichtigsten Interessen, wie die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, von der Gunst des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden [3]). Drittens, wäre der Papst

8) Man sehe Gerbet Rome chrétienne. II. 58—64.

1) Davon handeln unter Anderen: Gosselin pouvoir du pape au moyen âge ou recherches historiques sur l'origine de la souveraineté temporelle du saint-siège. Louvain 1845. 2 vol., Phillips III. §. 119. Ohne politischen Geist und in vorherrschend polemischer Richtung ist die Schrift von Hasse über die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Obergewalt im römischen Kirchenstaate. Harlem 1852. 4.

2) Die nähere Angabe dieser Titel gehört eben so wenig wie die Civilverfassung des Kirchenstaats hieher.

3) Welche Nation würde sich noch den Peterspfennig gefallen lassen, und ist nicht genug gegen Annaten gesprochen worden?

einem anderen Landesherrn unterthan, so könnte er auch vor dessen Gerichtshofe verklagt werden, und es würden daraus, besonders bei der Einmischung politischer Interessen und Leidenschaften, die nachtheiligsten Verwicklungen entstehen. Der Besitz eines unabhängigen Kirchenstaates ist daher zur Behauptung der dem Papste zukommenden Stellung von der größten Bedeutung.

II. Von den Cardinälen. A) Geschichte dieser Würde.

131. Die nächsten Gehülfen und Rathgeber des Papstes sind die Cardinäle [1]). Diese Würde ist aus dem Presbyterium hervorgegangen, welches nach dem allgemeinen Grundsatz der ältesten Verfassung auch bei der römischen Kirche dem Bischofe zur Seite stand [2]). Ursprünglich wurden dazu unstreitig alle Priester und Diaconen der römischen Gemeinde gerechnet. Bald aber erhielt dieses eine andere Gestalt. Schon frühe waren in Rom 25 dann noch mehr Hauptkirchen (tituli) eingesetzt [3]), und bei jeder zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestimmte Priester angestellt worden. Ferner hatte der Papst Fabian um das Jahr 240, auf den Grund einer schon vor ihm gemachten Eintheilung der Stadt in sieben kirchliche Regionen, über jede Region einen diaconus regionarius gesetzt, dem die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die damit zusammenhängenden Bethäuser oblag [4]). Jene intitulirten Priester und diese sieben Diaconen

1) Darüber giebt es eigene Werke von Platus aus dem sechzehnten, von Cohelli und Tamagna aus dem siebzehnten Jahrhundert. Ueber das Geschichtliche sehe man auch Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. L. II. c. 113—116., Kleiner de orig. et antiquit. cardinal. (Schmidt Thesaur. T. II. p. 443). Das wichtigste neueste Werk ist: Memorie storiche de' Cardinali della santa Romana Chiesa da Lorenzo Cardella. Roma 1792. 9 vol. 8. Gute Nachrichten giebt auch Bangen die Römische Curie (Münster 1854) §. 19—24.

2) Cornelius P. († 253) epist. VI. ad Cyprian. c. 2. Omni igitur actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium.

3) Untersuchungen über diese Titel und Diaconieen machte Onuphrius Panevinius in zwei Werken: De episcopatibus, titulis et diaconiis Cardinalium. Venet. 1567. 4., De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis. Romae 1570. 8. Diese bedürfen jedoch einer mehrfachen Berichtigung, Mabillon Museum Ital. T. II. p. XI — XIX. Irrig ist insbesondere auch die Voraussetzung, daß die sieben kirchlichen Regionen zu den vierzehn politischen des Augustus in einer Beziehung gestanden hätten. Dieses widerlegt Bunsen in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. I. S. 217—52.

4) Im dritten Jahrhundert werden an der römischen Kirche 46 Priester und 7 Diaconen erwähnt, Cornelius P. epist. IX. ad Fabium c. 3. In den Unterschriften des römischen Conciliums von 499 erscheinen 66 Priester auf 36 Kirchen intitulirt, so daß einer Kirche mehrere Priester adscribirt waren. Bestimmteres weiß man von den älteren Zeiten nicht.

wurden nun nach einem auch bei anderen Kirchen vorkommenden Sprachgebrauch als die presbyteri und diaconi cardinales ausgezeichnet[5]) und machten allein das Presbyterium des Bischofes aus. Seit dem neunten Jahrhundert wurden aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zu dem Gottesdienste und der Verwaltung näher beigezogen und ebenfalls Cardinäle genannt[6]). Die Zahl der Cardinal-Geistlichen von Rom betrug im Mittelalter 53, nämlich 7 Bischöfe, 28 Priester und 18 Diaconen, nämlich zwölf regionarii und sechs palalini zur Hülfeleistung des Papstes an der Laterankirche[7]). Als Cardinäle hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich als gegen andere Geistliche bestimmte sich davon unabhängig lediglich danach, ob sie Bischöfe, Priester oder Diaconen waren. Allein durch den Antheil an der Gesammtregierung der Kirche und besonders durch das ihnen ausschließlich zugefallene Recht der Papstwahl hob sich ihr Ansehen immer höher, und im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert befestigte sich die Ansicht, daß die Cardinäle als solche den Rang selbst vor den Erzbischöfen und lateinischen Patriarchen einnahmen. Dieser Aenderung war es entsprechend, daß nun auch der Name Cardinal ausschließlich auf sie bezogen wurde, und da doch noch die Canonici mehrerer Metropolitancapitel in Italien denselben aus angeblichen Privilegien fortführten, so untersagte Pius V. (1567) allen sonstigen Klerikern, sich denselben beizulegen[8]).

---

5) Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß damals überhaupt derjenige, welcher einer Kirche fest und dauernd adscribirt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegensatze derjenigen Geistlichen, die nur vorübergehend oder in einem minder festen Verbande dort standen, c. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 5. 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. corr. Rom.

6) Ueber das ältere Verhältniß dieser Bischöfe findet man eine sehr genaue Untersuchung gegen Bunsens unbegründete Angaben bei Döllinger Hippolytus S. 108—114.

7) Diese Angaben finden sich in dem Bericht des Pandulf von Pisa über die Wahl Gelasius des II. (1118) bei Murator. rer. Ital. script. T. III. P. I. p. 381.; ferner in einem alten Ritualbuch, welches dort in den Noten und bei Baron. ad a. 1057. n. 20. abgedruckt ist; endlich in den Ritualbüchern des Petrus Malleus und Cencius aus dem zwölften und des Johannes Diaconus am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, Mabillon. T. II. p. 160. 173. 567. 574. Später haben aber die Zahlen sehr gewechselt.

8) So sagt Ferraris prompta bibliotheca canonica v. Cardinales art. I. §. 6. Irrig schreibt Bangen §. 20. dieses dem Papste Pius IV. 1565 zu.

B) Heutiges Recht [1]).

132. Die Cardinäle sind jetzt ihrer wesentlichen Bestimmung nach die dem Papste in der Regierung der Kirche zur Seite stehenden Männer, zur Berathung aller wichtigen Angelegenheiten, zur Hülfeleistung bei den Regierungsgeschäften, und zur innigen Theilnahme bei allen Freuden und Leiden, die das Herz des Vaters der katholischen Christenheit bewegen. Dieser Gedanke soll sich überall in ihrem Verhältniß zu einander abspiegeln [2]). Sie zerfallen in drei Ordnungen: Cardinal-Bischöfe, Priester und Diaconen. Die Zahl war früher sehr wechselnd. Im vierzehnten Jahrhundert sank sie mehrmals auf 20 und 15 herab, war aber zu Zeiten auch viel bedeutender. Das Baseler Concilium (1438) wollte sie aus Ersparniß auf 24 reduciren, und daran wurde wirklich lange Zeit gehalten, bis daß Leo X. (1517) sie sehr erhöhte. Endlich wurde von Sixtus V. (1586) die Zahl auf 70 festgesetzt, nämlich 6 Cardinalbischöfe, weil zwei der oben genannten sieben Bisthümer mittlerweile vereinigt worden, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiaconen. Zugleich wurden von ihm (1587) die 6 Bisthümer, 50 Kirchen (tituli) und 14 Diaconieen bezeichnet, welche den Cardinälen dem Herkommen gemäß als ihr fester Sitz mit den entsprechenden Rechten [3]) zugewiesen werden sollten.

132 a. Ueber die Ernennung und Einführung neuer Cardinäle bestehen genau abgemessene Formen [1]). Veraltet ist jedoch dabei die Mitwirkung des Collegiums, und der Papst wählt nach seinem freien Ermessen, was zuerst unter Paul V. geschah. Etwas Eigenthümliches ist, daß der Papst den Ernannten nicht immer

1) Lehrreich ist darüber Ferraris prompta bibliotheca v. Cardinales. Man findet hier auch die dahin gehörenden Bullen zusammengestellt. Ferner gehört dahin Le Bret Vorlesungen über die Statistik. II. Theil. Stuttgart 1785.

2) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

3) C. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maior. (1. 33).

1) Diese zeigt das im fünfzehnten Jahrhundert verfaßte Caeremoniale Romanum Lib. I. Sect. VIII. Cap. 1—17. (Hoffmann Nova scriptor. collectio II. 339—409). Das jetzt Geltende ist zusammengefaßt in einem am 16. April 1856 publicirten Decrete der congregatio caeremonialis.

gleich renuntiirt, sondern zuweilen in petto behält, wenn zum Beispiel dessen Erhöhung nicht gleich rathsam oder thunlich ist [2]). Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften müssen unter anderen alle Erfordernisse wie zur Wahl eines Bischofes vorhanden sein; ferner die Cardinäle möglichst aus allen Ländern der Christenheit, und darunter mindestens vier Theologen aus den Mendicantenorden gewählt werden [3]). Der Ernannte empfängt in einer Privataudienz das rothe Birret aus der Hand des Papstes; hierauf wird ihm in einem öffentlichen Consistorium nach einer eindringlichen Rede über die schweren Pflichten der neuen Würde und nach dargebrachter Huldigung der rothe Hut verliehen. Es folgt dann in einem zweiten und dritten Consistorium das sogenannte Schließen und Oeffnen des Mundes, und die Vollendung der Promotion durch Uebergabe des Ringes und Anweisung des Titels. Nach der Verordnung von Pius V. (1571) hängen aber die Rechte des Cardinalates, namentlich bei der Papstwahl, nicht mehr von diesen Förmlichkeiten ab, sondern werden gleich durch die acceptirte Ernennung erworben. Abwesende erhalten das Birret zugesandt, müssen aber bei dessen Empfang geloben, binnen Jahresfrist die limina Apostolorum zu besuchen. Uebrigens haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. Solche Kroncardinäle empfangen dann das Birret von ihrem Monarchen. Zum Unterhalt der Cardinäle dient nach der Verordnung Pauls II. ein monatlicher Zuschuß aus der Kammer an diejenigen, die nicht zureichende Einkünfte haben, und ein Antheil aus dem Rotulus, das heißt aus dem Gelde, welches den in den Congregationen und sonst im Dienste anwesenden Cardinälen ausgezahlt wird [4]). Zu ihren besonderen Rechten gehört mancherlei, namentlich Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien, und eine durch die schwersten kirchlichen Strafen geschützte Unverletzlichkeit der Person [5]). Ihre Ehrenauszeich-

---

2) Dieses wird zuerst in den Annalen des Rainaldus beim Papste Martinus V. 1426 und 1430 erwähnt, und Jenes als Grund dieses Gebrauches angegeben.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Const. Postquam verus. Sixti V. a. 1586.

4) So berichtet Le Bret Vorlesungen II. 205.

5) C. 5. de poen. in VI. (5. 9), Const. In felicis. Pii V. a. 1569.

nungen sind der Gebrauch des rothen Hutes, den ihnen Innocenz IV. (1245) verlieh, die von Paul II. (1464) erhaltene Befugniß, Purpur zu tragen, und der von Urban VIII. (1630) ihnen beigelegte Titel Eminentissimi. In demselben Verhältniß sollen sie aber auch durch ihre Tugenden und Sitten hervorragen [6].

132 b. Als Gesammtheit bilden die Cardinäle das h. Collegium. Das Haupt desselben ist der Cardinaldecan, welche Würde nach den Verordnungen von Paul V. (1555), Benedict XIII. (1724) und Clemens XII. (1731) jedesmal an den ältesten Cardinalbischof fällt, wenn derselbe zur Zeit der Erledigung in Rom anwesend ist. Ferner hat dasselbe einen vom Cardinalkämmerling des h. Stuhles zu unterscheidenden eigenen Cardinal-Kämmerling, der die Einkünfte des h. Collegiums zu besorgen hat. Endlich gehören dazu der clericus nationalis, der die Stelle eines Secretärs vertritt und abwechselnd ein Franzose, Deutscher oder Spanier sein muß, der Sollicitator, welcher die gerichtlichen Acte des Collegiums befördert, und der Computista, der über die Einkünfte des Collegiums Rechnung führt.

132 c. Die Berathung und Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Cardinäle geschieht theils in den Consistorien [1], theils in den unten zu erwähnenden Ausschüssen oder Congregationen. Die Consistorien sind dreifacher Art: außerordentliche oder öffentliche, ordentliche oder geheime, und halböffentliche. Die außerordentlichen Consistorien werden nur der Feierlichkeit wegen zur Verleihung des Cardinalshutes, zur Verkündigung einer beschlossenen Canonisation, und zur feierlichen Audienzertheilung an fremde Gesandten gehalten. Sie sind daher selten und an keine bestimmte Zeit gebunden. Die ordentlichen Consistorien sind zur Mittheilung oder Beschlußnahme über wichtige Angelegenheiten bestimmt, als Creation der Cardinäle, Besetzung der bischöflichen Stühle, Concordate mit den weltlichen Mächten, Allocutionen über freudige und betrübende Ereignisse der

---

Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde bekanntlich für die Kurfürsten gegeben, und überhaupt giengen beide Einrichtungen denselben Gang.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

1) Von dem Consistorium giebt zuverlässige Nachrichten Bangen §. 32. 33.

Kirche. Sie wurden früher regelmäßig jede Woche, dann jeden Monat berufen; jetzt geschieht es nach Bedürfniß. Die Cardinäle sind darüber zum strengsten Stillschweigen eidlich verpflichtet. Die halb öffentlichen Consistorien sind solche, die zur Zeitersparniß zuerst mit den Cardinälen allein, dann auch unter Zulassung anderer Personen gehalten werden. Während aber der päpstliche Stuhl erledigt ist, beschränkt sich die Thätigkeit der Cardinäle, ganz dringende Fälle abgerechnet, blos auf die neue Wahl, und die päpstliche Jurisdiction geht in keiner Weise auf das Collegium über, so daß es darin geringer gestellt ist, wie die Domcapitel. Der Grund ist, dadurch die Wahl eines neuen Papstes zu beschleunigen [2]). Die Verwaltung des Kirchenstaates wird aber in jener Zeit durch den Cardinal-Kämmerling mit drei Anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe, Priester und Diacon besorgt [3]). Etwas Eigenthümliches ist, daß zur Vertretung der Interessen der katholischen Reiche beim römischen Stuhle diese seit dem fünfzehnten Jahrhundert häufig unter den Cardinälen einen besondern Protector hatten.

III. Von der römischen Curie [1]). A) Die Regierungs- und Justizbehörden.

133. Die Behörden, welche in der alten Zeit dem Papste für die Regierung der Kirche zur Seite standen, waren das Presbyterium [2]), welches sich in dem Consistorium der Cardinäle fortsetzte, der Archidiacon, welcher die rechte Hand des Papstes wurde, und die Notarien für das Kanzleiwesen unter ihrem Primicerius und Secundicerius [3]). Für Gewissenssachen und den

---

2) Genau handelt davon Ferraris v. Cardinales art. V.

3) Früher stand die Verwaltung während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiakon, und dem Primicerius Notariorum zu, Liber Diurn. Rom. Pontif. Cap. II. Tit. 1.

1) Die älteren Hauptwerke darüber sind von Octav. Vestrius 1564., Lunadoro 1641 zuletzt zu Rom 1830., Cohellius 1653., Cardinal de Luca 1673 und öfter. Neuere Nachrichten geben: Le Bret Vorlesungen über die Statistik. II. Theil. Stuttgart 1785., Mejer die heutige römische Curie (Jacobson Zeitschrift I. 54—105. 195—205). Bei Letzterem, der jedoch den Le Bret wie es scheint nicht gekannt hat, findet man noch andere litterärische Nachweisungen. Das neueste auf Anschauung und Erkundigung an Ort und Stelle gegründete Werk ist: Bangen die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854.

2) Man sehe §. 131. Note 2.

3) Nachrichten darüber findet man in den Briefen Gregors I. († 604) und im liber diurnus (§. 94).

Beichtstuhl ernannte der Papst zu seiner Vertretung wie auch andere Bischöfe den Pönitentiarius[4]). Im Laufe der Zeit häuften sich mit den Geschäften die Behörden, und mit diesen auch mancherlei Uebelstände und Mißbräuche, wodurch die Päpste zu Reformen in verschiedenen Richtungen genöthigt wurden. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. († 1565) angefaßt, und von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein als der erfahrene Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage die Nachfolger bis zur neuesten Zeit fortgebaut haben[5]). Die wichtigsten Behörden sind jetzt folgende[6]). I. Behörden für die Geschäfte gemischter Natur. Dazu sind zu rechnen: 1) Das Staatssecretariat für das Auswärtige. Da nach der jetzigen Weltlage die kirchlichen und politischen Relationen beim h. Stuhle sich überall berühren, so ist diese Behörde sowohl für die Leitung der Kirche wie für den Kirchenstaat zur Höchsten emporgestiegen, so daß ihr alle Anderen gewissermaßen untergeben sind. An der Spitze steht der Cardinal-Staatssecretair als der Cabinetsminister, womit der Papst unmittelbar arbeitet. Er hat einen Substituten, einen Secretair della Cifra für die chiffrirten Berichte, einen delle lettere latine für die Correspondenz mit den Bisthümern, einen ad principes für die mit den Fürsten, vier Concipienten und andere Schreiber. 2) Das Secretariat der Breven zur Ausfertigung und zum Theil auch zum Erlaß von Breven. An der Spitze ist der Cardinalsecretair der Breven, dessen Amt aber nun mit dem des Cardinalstaatssecretairs vereinigt ist, mit zwei Substituten oder Büreaudirectoren, zwei Concipienten und den nöthigen Schreibern. II. Behörden für rein geistliche Verwaltungssachen, welche man Gnadensachen nennt. Diese sind: 1) Die signatura gratiae. Sie dient zur Berathung des Papstes in den außerordentlichen

---

4) Beweisstellen giebt Ducange v. poenitentiarius.

5) Wer sich für diese Untersuchungen interessirt, findet die einschlagenden Verordnungen leicht in den Bullarien.

6) Davon handelt Bangen §. 86—123. Die obige Anordnung ist ihm nur zum Theil gefolgt. Denn es ist nach dem heutigen Zustande nicht richtig, wenn er das Staatssecretariat und das Secretariat der Breven nur unter die Expeditionsbehörden der Curie stellt.

Gnadensachen, die dessen unmittelbaren Entscheidung vorbehalten sind. 2) Die apostolische Datarie. In diese gehört die Vorbereitung der ordentlichen Gnadensachen, die der Entscheidung des Papstes zustehen. Von dieser Art sind die Verleihung der dem Papste reservirten Beneficien, Ertheilung, Erweiterung und Beschränkung von Privilegien, Ertheilung von Dispensen, auch in Ehesachen bei nicht geheim zu haltenden Fällen [7]. Vorsteher ist der Cardinalprodatar mit einem Subdatar, dem Officialis per obitum, und anderen Hülfspersonen. Der Name rührt daher, daß die gewährte Gnade nicht von der data parva der Sitzung, worin der Papst unterzeichnet, perfect wird, sondern erst von der data magna, welche der Datarius nachträglich beisetzt, weil er sich bis dahin noch einmal um die Gründe der Gewährung informiren kann und soll. Ob sich die Datarie aus einem Zweige der Kanzlei, oder aus einem davon unabhängigen selbstständigen Amte entwickelt hat, ist ungewiß. 3) Die Pönitentiarie. Diese besteht für die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, jedoch regelmäßig nur für das forum internum und nur für geheime Fälle; in öffentlichen Fällen kann sie für das forum internum auch absolviren, nicht aber dispensiren, sondern dieses geht die Datarie an; für Ordensleute kann sie auch in öffentlichen Fällen und zwar in utroque foro dispensiren [8]. Sie besteht unter dem Cardinal-Pönitentiarius aus einem Regens, einem Gehülfen desselben und anderen Officianten; auch zwei Consultoren, einem Theologen und einem Canonisten. In den wichtigeren Fällen berichtet sie an den Cardinal-Pönitentiarius oder selbst an den Papst. Die Absolutionen oder Dispensationen und Ausfertigungen in geheimen Fällen geschehen durchaus unentgeltlich. III. Behörden, welche mit Justizsachen zu thun haben. Die Streitfragen rein geistlicher Art sind allmählig an die unten zu erwähnenden Congregationen der Cardinäle gekommen, so daß die alten Tribunalien thatsächlich nur auf den Kirchenstaat und

---

7) Die Gränzen zwischen ihr und dem secretarius brevium bestimmte die Const. Gravissimum ecclesiae. Benedict. XIV. a. 1745. (abgedruckt bei Bangen S. 567—572).

8) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht sich die Const. Pastor bonus Benedict. XIV. a. 1744. (abgedruckt bei Bangen S. 557—567). Auf das Personal derselben geht die Const. In apostolicae. Benedict. XIV. a. 1744.

fast nur auf die weltlichen Rechtssachen beschränkt sind. Diese sind: 1) Die Rota[9]. Diese bildete den höchsten Gerichtshof für die Kirche; im Mittelalter sind aus den Auditoren derselben die berühmtesten Canonisten hervorgegangen, und ihre Entscheidungen haben auf die päpstliche Gesetzgebung und auf die Praxis den größten Einfluß ausgeübt. Jetzt gelangen Appellationen aus anderen Ländern als dem Kirchenstaate nicht leicht mehr dahin. Doch werden noch immer die Mitglieder (auditores rotae) zum Theil aus verschiedenen Nationen von dem Landesfürsten ernannt, jedoch vom Papste allein besoldet. In der neueren Zeit ist die Zahl derselben von zwölf auf zehn vermindert, auch am Geschäftsgange Manches geändert worden[10]. Die Decisionen der Rota sind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert oft gesammelt worden[11]. 2) Die signatura iustitiae. Diese entstand daher, daß der Papst neben den gewöhnlichen Behörden doch auch noch persönlich in mannichfaltiger Weise in den Rechtsgang eingreifen kann und dazu eine berathende Behörde braucht. Ihre Wirksamkeit reicht aber jetzt nicht über den Kirchenstaat hinaus. Sie besteht jetzt aus einem Cardinalpräfecten, aus sieben, nicht mehr wie ehemals zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien[12]. Die Rescripte signirt der Papst selbst. Historisch hat sich dieselbe aus dem Amt der alten referendarii Apostolici entwickelt. IV. Expeditionsbehörden der Curie. Dazu gehört hauptsächlich die römische Cancellarie[13]. Diese dient zur Ausfertigung von Allem, was aus dem Consistorium, und dem Meisten, was aus der Datarie kommt, und es wird hier gewöhnlich in Form der Bullen, häufig aber auch nur in Form der Breven expedirt. Sie besteht aus dem Cardinal-Vicekanzler als Vorsteher, seinem Substituten, dem

9) Von der Geschichte, Einrichtung und dem Verfahren bei diesem Gerichtshof handelt ausführlich Bangen §. 86—95.

10) Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato dalla santità di nostro signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio del 10 novembre 1834 (Roma 1834.) §. 321—27. 377—81.

11) Solche Sammlungen erschienen in Venedig 1754. 6 Bde. fol., Rom 1760. 3 Bde. fol., von Patrizi Rom 1832. fol.

12) Regolamento §. 333—45. 384—86.

13) Die Litteratur giebt Bangen §. 119.

cancellariae regens, dem Collegium der zwölf Abbreviatoren und anderen Arbeitern. Eine Canzlei mit einem zahlreichen Personale war unstreitig schon früh Bedürfniß. Der Vorsteher derselben kommt unter dem Namen Scriniarius, Bibliothecarius, Cancellarius vor. Im elften Jahrhundert wurde aber die Cancellatur des apostolischen Stuhles als eine Ehrenauszeichnung dem Erzbischof von Cöln verliehen[14]), für welchen dann dort ein Anderer fungirte, der sich daher Vicecancellar nannte[15]). Jene Auszeichnung hörte zwar schon im Laufe des zwölften Jahrhunderts wieder auf, weshalb das Haupt der Canzlei nun, wie viele Urkunden zeigen, einfach Cancellarius hieß. Allein seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts findet sich dafür wieder die Bezeichnung Vicecancellarius, wahrscheinlich weil man nun dieses Amt nicht durch einen Cardinal, sondern durch einen andern Prälaten besetzte; und diese Bezeichnung wurde beibehalten, auch nachdem unter Bonifacius VIII. mit dieser Würde wieder ein Cardinal betraut worden war. V. Die römische Kammer. Diese hatte die Einkünfte des päpstlichen Stuhles zu verwalten, und griff dadurch ehemals in die mannigfaltigsten Verhältnisse der Kirche ein. Jetzt, wo die Sporteln und Taxen an die Behörden, wovon die Ausfertigung ausgeht, gezahlt werden, ist die Kammer hauptsächlich auf die Einkünfte aus dem Kirchenstaate beschränkt. An der Spitze steht der Cardinal-Camerlingo, der dazu die nöthigen Unterbehörden, auch ein Tribunal zur Entscheidung in Fiscalsachen unter sich hat. In der alten Zeit lagen die Geschäfte der Kammer dem Archidiacon und Vicedominus der römischen Kirche ob.

---

14) Leonis IX. dipl. a. 1052 (Lacomblet Urkundenbuch I. Nr. 187). Dadurch wurde dem Erzbischof Herrmann II. die Cancellatur und die ecclesia S. Ioannis evangelistae ante portam latinam verliehen. Hierüber sind in der neuesten Zeit wieder mehrere Streitschriften gewechselt worden, namentlich eine von Hennes 1851, zwei von Braun 1851. 1852., drei von Binterim 1851. 1852. Der Streit betrifft die Fragen, ob jene Urkunde ächt, und ob mit der Kirche ante portam latinam das Cardinalat verliehen worden sei. Hennes läugnet die Aechtheit; Braun vertheidigt die Aechtheit, läugnet aber das Cardinalat; Binterim vertheidigt Beides. Davon handelt auch G. L. Böhmer de origine praecip. iurium Archiep. Coloniensis (Electa iur. civ. T. II.).

15) Eine neue Beweisstelle dafür, die in der zehnten Ausgabe zuerst benutzt worden ist, geben die 1844 edirten Annal. Romani a. 1118 (Pertz Monum. VII. 478), Gelasius — qui fuit primus diaconorum, et vice Friderici cancellarii et archiepiscopi Coloniensis.

B) Die Congregationen der Cardinäle[1].

134. Die Schwierigkeiten, welche die Behandlung der Geschäfte in einer großen Versammlung wie das Consistorium mit sich führt, hat den Papst Sixtus V. zu der weisen Einrichtung bestimmt, aus den Cardinälen für gewisse Geschäftszweige stehende Ausschüsse oder Congregationen zu bilden. Auf der in diesen Collegien traditionell gewordenen Erfahrung und großartigen Uebersicht beruht hauptsächlich der ruhige und sichere Gang, der die päpstliche Regierung auszeichnet. Jede Congregation hat einen Cardinalpräfecten, wenn nicht der Papst selbst sich die Präfectur vorbehalten hat, und einen Secretair. Vortrag, Berathung und Beschlußnahme geschehen sehr gründlich. Zuweilen besteht der Beschluß in einem Gutachten, welches dem Papste zur Bestätigung vorgelegt wird. Meistens haben dazu die wichtigeren Congregationen so wie andere Behörden durch ihren Präfecten und Secretair ein oder zweimal wöchentlich beim Papste Vortrag[2]). Die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht in beglaubigter Form mit der Unterschrift des Präfecten und des Secretairs. Mit Uebergehung der Congregationen, welche sich wie die congregatio caeremonialis nur auf Rom, oder wie die sagra consulta blos auf den Kirchenstaat beziehen, gehören hieher folgende. 1) Die congregatio consistorialis zur Vorbereitung der Geschäfte, die in dem Consistorium entschieden werden sollen. Diese ist von Sixtus V. eingesetzt und von Clemens IX. näher instruirt worden. Präfect derselben ist der Papst selbst. Sie hat an Wichtigkeit immer mehr zugenommen, so daß die Thätigkeit des Consistoriums mehr zur Form wurde. Ein Ausschuß derselben ist die von Gregor XIV. und Clemens VIII. eingesetzte congregatio examinis für ein feierliches Examen, welches die für Italien creirten Bischöfe bestehen sollen. 2) Die congregatio de' capi d'ordine, ein Ausschuß von Cardinälen, der vor einem Consistorium zum Papste berufen wird. Diese ist zu einer bloßen Form geworden. 3) Die congregatio degli affari ecclesiastici

---

1) Davon handelt Bangen §. 34—85.
2) Eine interessante Uebersicht dieser Audienzen nach den Wochentagen giebt Bangen S. 466.

straordinarii. Diese wurde früher nur für einzelne Fälle gebildet, ist aber durch Gregor XVI. zur Unterstützung der wichtigen Arbeiten des Staatssecretariats stehend gemacht worden. Sie besteht aus den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten, und darin führt entweder der Papst selbst oder der Cardinalstaatssecretair den Vorsitz. 4) Die congregatio S. officii sive inquisitionis zur Reinerhaltung des Glaubens gegen vorkommende Irrlehren und damit zusammenhängende Vergehen. Zu diesem Zwecke errichtete schon Paul III. (1542) eine außerordentliche Commission, welche von Pius IV. und Pius V. erweitert und von Sixtus V. zu einer stehenden Congregation gemacht wurde. Die Besetzung derselben ist sehr ausgewählt und das Verfahren sehr gründlich. Präfect ist der Papst selbst. 5) Die congregatio indicis. Diese wurde von Pius V. (1571) und Sixtus V. zur Unterstützung der vorigen Congregation bei der Beaufsichtigung der dem Glauben und der Sittlichkeit schädlichen Bücher eingesetzt. Sie besteht aus einem Cardinalpräfecten, einer Anzahl von Cardinälen, vielen Consultoren und einem Secretair. Zuerst geschieht die Prüfung unter den Consultoren, dann im Plenum der Congregation, zuletzt der Vortrag beim Papste zur Bestätigung. 6) Die congregatio concilii Tridentini interpretum. Davon ist schon oben (§. 124) die Rede gewesen. Sie hat aber auch mit anderen das Tridentinum berührenden Verwaltungsfragen zu thun, und ist daher sehr stark besetzt. 7) Die congregatio super negotiis episcoporum und super negotiis regularium, welche von Sixtus V. anfangs als zwei getrennte Collegien eingesetzt, später aber von ihm selbst vereinigt wurden. Sie trifft in manchen Materien mit der vorigen Congregation zusammen. 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum iurisdictionalium. Diese wurde von Urban VIII. durch Trennung dieses Zweiges von der vorigen Congregation errichtet. 9) Die congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und die Canonisationen von Sixtus V. instituirt [3]. 10) Die Congregation, welche von Clemens IX. (1669) über die

---

3) Die Decrete dieser Congregation sind mehrmals edirt worden, zuletzt von Gardellini zu Rom 1840. 9 Bde. 4. Auszüge erschienen zu Rom 1845, Lüttich 1850, Regensburg 1851.

Indulgenzen und deren richtigen Gebrauch, was sonst die Pönitentiarie angieng, und über das Reliquienwesen gesetzt ist. Von dieser werden auch die auszutheilenden Reliquien geprüft und beglaubigt. 11) Die congregatio de propaganda fide, wovon unten zu reden ist[4]).

IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien. A) Verhältnisse der älteren Zeit.

135. Die Sorgfalt des apostolischen Stuhls, die sich über die ganze Kirche erstreckt, erfordert, daß der Papst in den Gegenden, die er nicht selbst übersehen kann, wo es nöthig ist, zuverlässige Stellvertreter halten könne. Gesandte dieser Art kommen schon in der älteren Zeit zu verschiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend, zum Beispiel zur Vertretung des Papstes auf einem Concilium, theils als stehende Botschafter am Hofe von Constantinopel. Letztere wurden apocrisiarii oder responsales genannt[1]). Als die Berufungen an den römischen Stuhl häufiger wurden, so stiftete der Papst zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die apostolischen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte einen Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte im Namen des Papstes an Ort und Stelle abzumachen, und nur die wichtigeren nach Rom zu berichten[2]). Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien[3]), den von Arles von Gallien[4]), und den von Sevilla für Spanien[5]) als apostolische Vicarien aufgestellt. Anfangs gieng ein solcher Auftrag blos an den Bischof für seine Person; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amte schon von selbst das päpstliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Die stehenden Vicariate giengen aber

---

4) Man sehe §. 137a.

1) Nov. 123. c. 25.

2) Viele Zeugnisse über diese Unterscheidung giebt Coustant epist. Roman. pontif. Praef. n. 23—25. (Galland. T. I. p. 23—28).

3) Innoc. I. epist. XIII. ad Rufum., Leon. M. epist. VI. ad Anastas. epist. XIII. ad Metropol. Illyr. epist. XIV. ad Anastas., c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445).

4) C. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604), c. 9. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a. 599).

5) C. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

allmählig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch wieder verschiedene Erzbischöfe zu apostolischen Vicarien bestellt [6]; auch suchten die falschen Decretalen das Verhältniß dieser Würde unter dem dort gangbaren Namen der Primaten genau vorzuzeichnen; dennoch aber blieb sie wegen der Eifersucht der übrigen Metropoliten nicht von Bestand [7]. Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welches aus diesem Mangel an einer gehörigen Oberaufsicht hervorgieng, suchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts abermals, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falschen Decretalen, an verschiedenen Orten die angesehensten Bischöfe zu Primaten zu erheben. Allein auch dieses hielt sich nicht, und es entstanden daraus so viele Reibungen und Streitigkeiten [8], daß jene Würde wieder erlosch, aber in einen bloßen Ehrentitel übergieng [9]. Außerdem suchten aber die Päpste noch wirksamer durch eigene Legaten, die sie von ihrer Seite weg abordneten, nachzuhelfen, oder sie bekleideten mit diesem außerordentlichen Amte einen der Erzbischöfe des Landes selbst.

B) Verhältnisse im Mittelalter.

Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati.

136. Im Mittelalter gab es also theils Legaten, die schon als Erzbischöfe in dem betreffenden Lande angestellt [1], theils solche,

---

6) So Drogo von Metz im Jahr 844, Mansi Conc. T. XIV. col. 806—8. Desgleichen der Erzbischof von Bourges, Nicol. I. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864. (c. 8. c. IX. q. 3). Doch hält Blasco dieses Schreiben für unächt, De collect. canon. Isid. cap. XII. (Galland. T. II. p. 108); nicht aber Jaffé regesta pontificum Romanorum n. 2091.

7) Dieses zeigt der Widerspruch der Bischöfe bei der Erhebung des Erzbischofes Ansegis von Sens im Jahr 876, Mansi Conc. T. XVII. col. 307—10. 315.; Hincmar. Rem. Opusc. XLIV.

8) Beispiele geben c. 17. X. de maior. et obed. (1. 33), c. 4. X. de dilat. (2. 8).

9) Wäre es nach der Absicht der Päpste gegangen, so hätten die Primaten, wie sonst die apostolischen Vicarien, eine höhere Instanz gebildet; es würden dann, wie auch Thomassin richtig bemerkt, nicht so viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen und viele Zeit und Unkosten erspart worden sein. Man kann also hier das, was man Verderb der Kirchenzucht nennt, weder den Päpsten noch den falschen Decretalen zuschreiben.

1) So die Erzbischöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint. legit. (4. 17).

die wirklich von der Seite des Papstes dahin gesandt waren[2]). Beide hatten, als Stellvertreter des Papstes, eine sehr bestimmte mit den Bischöfen selbst schon in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit[3]). Bei den Ersteren ist aber die Würde des Legaten allmählig stehend und dadurch fast bedeutungslos geworden[4]). Besondere Vorrechte standen aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Diese konnten von mehreren der vorbehaltenen Fälle absolviren, erwählte Bischöfe und Aebte bestätigen[5]), und, wenn sie zugleich Cardinäle waren, sogar erledigte Benefizien vergeben[6]). Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legaten der ersten Art suspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte sich ein Erzbischof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich sein Kreuz vortragen lassen[7]). Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Versetzung oder Absetzung von Bischöfen, und auch die Collation der Wahldignitäten[8]). Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr beschränkt, und ihre Zulassung von der Zustimmung der Landesfürsten abhängig gemacht[9]). Das Concilium von Trient hob sogar ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf[10]). Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden sogar an mehreren Orten stehende Nuntiaturen errichtet, theils weil das politische Gesandtschaftswesen dieselbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen eine verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten[11]). Allein in der neueren Zeit

---

2) Dieser Unterschied findet sich sehr bestimmt im c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt schon sehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 344).

3) C. 1. X. h. t. Eben so durften in der weltlichen Ordnung die kaiserlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

4) Dieselbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfassung die Pfalzgrafenwürde genommen.

5) C. 9. X. h. t., c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

6) C. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

7) C. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

8) C. 3. 4. X. h. t., c. 4. eod. in VI.

9) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 119.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

11) Stehende Nuntiaturen wurden zu Wien 1581, Cöln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, München 1785 errichtet. Die Stiftung dieser letzteren hat die großen Nuntiaturstreitigkeiten veranlaßt, die bis zur französischen Revolution fortdauerten.

sind diese zum Theil wieder eingegangen, oder haben doch eine sehr veränderte Gestalt erhalten.

C) Heutiges Recht.

137. Man kann jetzt folgende Arten von apostolischen Legaten und Stellvertretern unterscheiden. I. Die geborenen Legaten, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde sind. Diese Eigenschaft haben in Deutschland die Erzbischöfe von Cöln [1]) und Prag. Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Eigenthümlich ist das Verhältniß in Sicilien. Hier führt der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten, und er läßt die daraus fließenden Rechte durch einen eigenen Gerichtshof ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der siculischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine bestrittene Bulle Urbans II. an Roger (1099), und sind erst von Benedict XIII. (1728) anerkannt und näher geordnet worden [2]). II. Wirkliche päpstliche Botschafter. Diese sind wieder verschiedener Art. 1) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Papste. Doch werden sie jetzt nur bei außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. Sie sind entweder vorübergehend oder stehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren besonderen Instructionen, ihre diplomatische Stellung zu der Landesregierung von politischer Vereinbarung ab. Ihre rein kirchliche Wirksamkeit ist aber dadurch nicht bedingt, sondern gehört zum Bereich der kirchlichen Freiheit, die von einer christlichen Landesregierung auch darin nicht geschmälert werden sollte [3]). 3) Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges.

---

1) Bei diesem gründet sie sich auf die Bullen von Urban III., Innocenz IV., Urban VI., Sixtus IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Pius IV. Bei der Herstellung des Erzstiftes ist auch diese Würde wieder aufgelebt.

2) Man sehe §. 113. Note 9. 10. Darauf bezieht sich auch das Breve von Pius IX. vom 26. Januar 1856.

3) C. un. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

V. Die Behörden zur Verbreitung des Glaubens [1]).

137 a. Zu den besonderen Pflichten des apostolischen Stuhles gehört die Sorgfalt für die Erhaltung und Verbreitung des Glaubens da, wo die regelmäßigen kirchlichen Einrichtungen nicht bestehen oder nicht zureichen. Daher ist dieser Zweig genau organisirt. An der Spitze steht die congregatio de propaganda fide. Diese wurde von Gregor XV. (1622) gestiftet, und von Urban VIII. erweitert. Sie besteht aus einer angemessenen Anzahl von Cardinälen, Prälaten und Consultoren aus den Mönchsorden. Ihr sind, mit Ausschluß der anderen päpstlichen Behörden, die Länder untergeben, wo die Bekehrung erst begonnen hat, oder wo durch Abfall von der Kirche die Bisthümer aufgehört haben und nur eine Leitung durch apostolische Vicarien möglich ist [2]), oder wo zwar Bisthümer geblieben oder hergestellt sind, allein wegen der überwiegend akatholischen Bevölkerung oder wegen des noch nicht staatsrechtlich geordneten Verhältnisses zur akatholischen Landesregierung eine besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung nöthig ist [3]). In neu zu bekehrenden Ländern werden zunächst Missionsstationen unter einem mit den nöthigen Vollmachten versehenen apostolischen Präfecten, der ein Priester ist, errichtet. Bei weiterem Fortschritt wird ein apostolischer Vicarius, der Bischof in partibus ist, zur Verrichtung der bischöflichen Handlungen abgeordnet. Nach erlangter hinreichender Fe-

---

1) Davon handelt: Mejer die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 2 Th. Brauchbar ist dieses Werk durch die in Rom und anderwärts gesammelten Materialien; die Auffassung aber ist durch Leidenschaft und Vorurtheil so entstellt, daß dem Verfasser für den einfachen Standpunkt des Verhältnisses der Sinn völlig getrübt ist. Dieser Standpunkt ist der oben (§. 49) bezeichnete; daraus fließt alles Uebrige von selbst. Es wäre eine dankbare Arbeit, mit Benutzung jener Materialien die wahre Geschichte der Propaganda, ihrer Anstrengungen und Verdienste um das Christenthum und die Civilisation herzustellen, zur Bestätigung des am heiligen Stuhle bestehenden, „bei „den erschütterndsten äußeren Stürmen klaren und sichern Geschäftslebens, wel„ches am scheinbaren Rande des Unterganges die bei den marocanischen Heiden „und in den Feldlägern der Tartaren umherirrenden vereinzelten Christen nicht „vergißt, für das ewige Heil der noch Unbekehrten mit gleicher Treue wie für „die Errettung der gefährdeten eigenen Kirche denkt." So die schönen Worte von Pertz Italiän. Reise S. 29.

2) Von dieser Art ist das apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen und das des Nordens, Mejer II. 505—517.

3) Von dieser Art ist jetzt die Lage in England und Holland.

stigkeit wird dessen Delegation in ein festes Bisthum umgewandelt. Die Natur der Verhältnisse macht eine stete sorgfältige Erwägung der Umstände nothwendig, und rechtfertigt die Nachgiebigkeit über Alles, was nicht dem Glauben und den Sitten gradezu entgegen ist. Die Acten jener Congregation und die über das Missionswesen erlassenen päpstlichen Constitutionen sind daher sehr lehrreich [4]). Es kann jedoch aus jenem Grunde nie aus diesem Gebiet Etwas zum Präjudiz für die regulären Zustände gemacht werden. Zur Bildung junger Missionarien besteht das von Urban VIII. (1627) gegründete collegium urbanum de propaganda fide [5]); auch stehen der Congregation Druckereien in den mannichfaltigsten Sprachen zur Verfügung. Zur Bestreitung der großen Unkosten werden bestimmte Einkünfte, namentlich ein Theil der Gebühren für Dispensen verwendet. Ueberhaupt verdient aber die großartige Anstalt die lebhafteste Unterstützung der katholischen Welt.

4) Es giebt für Beides eine eigene Sammlung: Bullarium Pontificium Sacrae Congregationis de Propaganda Fide. Romae 1839. 5 vol. 4.
5) Näheres darüber giebt Mejer I. 114.

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen[1].

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.

138. Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat[2]. Die darin liegende Gewalt ist also von Christus selbst eingesetzt. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesammtheit auferlegt worden ist, eben so ist auch das Amt eines Bischofes nur in so fern ein wahres und rechtmäßiges, als er zu der Einheit gehört[3]. Die apostolische Gewalt liegt also in der Einheit und Gesammtheit des Episcopates, und fließt von da auf die einzelnen Glieder über[4]. Diese verwalten jedoch nicht Alles in Gemeinschaft, sondern die Wirkungskreise sind nach einer uralten Einrichtung, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden und an feste Sitze gebunden[5]. Jeder Bischof hat daher eine Diöcese (παρ-

---

1) Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832. 2 Th.

2) Die geschichtlichen Beweise stehen oben (§. 9). Die Auffassung der Kirche bezeugen folgende Stellen: Irenaeus († 201) contra haereses IV. 26. Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus. — Cyprian. († 258) epist. LXIX. Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. — Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ordin. Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt.

3) Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, läßt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiß, daß jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle, participirt. Andererseits ist es eben so gewiß, daß das Episcopat von Christus in Petrus und den Aposteln als etwas Gleichzeitiges gesetzt worden ist, daß also letztere ihre Sendung nicht mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben.

4) Cyprian. de unit. eccles. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

5) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

οικία), worauf er die Sorgfalt und Gewalt anwenden soll, die dem Episcopate für die ganze Kirche aufgetragen ist, und er ist als der eigentliche Hirt Gott für das Seelenheil der ihm anvertrauten Heerde verantwortlich [6]. Die freie Bewegung des bischöflichen Amtes innerhalb der Gränzen der ihm auferlegten Pflichten und der daraus fließenden Rechte gehört daher zu den wesentlichen Lebensbedingungen der Kirche [7]. Diese Rechte sind nach dem dreifachen Inhalt der Kirchengewalt dreifacher Art [8]. Erstens ruht in dem bischöflichen Amt die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre, und von ihm muß jede auf den christlichen Lehrunterricht der Diöcese sich beziehende Function ausgehen. Zweitens ist es das Organ der in der Kirche niedergelegten gottesdienstlichen und liturgischen Verwaltung, und zwar theils unmittelbar theils mittelbar, indem nach dem uralten Gebrauche gewisse Verrichtungen dem Bischofe ausschließlich vorbehalten, andere auch dem priesterlichen Amte zugetheilt worden sind [9]. Drittens endlich begreift das bischöfliche Amt Alles, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Diöcese nöthig ist, daher namentlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung der Kirchenämter, die Verwaltung des Kirchengutes und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse [10]. Der hohen Bedeutung der bischöflichen Würde entsprechen auch bestimmte Ehrenauszeichnungen, der Thron oder erhöhte Sitz neben dem Altare, die Pontificalkleidung und Insignien [11], und die Titulatur. Die politi-

6) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

7) Diese Freiheit versteht sich daher, wo die Kirche nicht im Zustande der Verfolgung existirt, von selbst, und es ist nur aus Reaction gegen die gangbar gewordenen falschen Doctrinen, daß das Oesterreichische Concordat Art. 3. 4. 6. dieses ausdrücklich auszusprechen für nöthig gefunden hat.

8) Von diesen Verhältnissen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede sein. Hier soll nur eine Uebersicht gegeben werden.

9) Man sehe das Nähere im §. 175.

10) Ueber die in der Schule aufgekommene, jetzt sehr unerheblich gewordene Unterscheidung von lex dioecesana und lex iurisdictionis sehe man unten §. 152. Note 6.

11) C. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

schen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung jedes Landes ab.

II. Von den Kapiteln. A) Ursprüngliches Verhältniß des Presbyteriums und Klerus.

139. In den ersten Zeiten des Christenthums gieng die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen unmitelbar von dem Bischofe aus, so daß ohne ihn oder seinen besonderen Auftrag nichts vorgenommen werden durfte[1]. Die Einheit der Gemeinde, deren Mittelpunkt und Haupt er war, stellte sich daher auch äußerlich sehr bestimmt dar. Neben und unter ihm standen in ihren verschiedenen Aemtern zunächst die Priester und die Diaconen. Diese bildeten insbesondere das Presbyterium, womit der Bischof die wichtigeren Sachen berathend verhandelte[2], und welches nach dessen Tode bis zum Eintritt des Nachfolgers die Verwaltung fortführte. Dann kamen die übrigen Kleriker, das heißt nach der Verfassung der lateinischen Kirche die Subdiaconen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien[3]. Auch die geringeren Aemter wurden, wie die Beschäftigungen es mit sich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachsenen bekleidet, und es war Grundsatz, daß man zu einem höheren Amte nur nach einem niederen aufsteigen sollte[4]. Allmählig wurden aber diese Verhältnisse mehr künstlich eingerichtet und mit den bischöflichen Schulen in Verbindung gebracht, so daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten zu den niederen Weihen, ohne daß sie wirkliche Aemter bekleideten, zugelassen wurden[5]. Dadurch entstand von selbst die Eintheilung der Kleriker in ältere, wozu die Priester und Diaconen, und jüngere, wozu alle übrigen gehörten. Uebrigens waren alle bei einer Kirche ange-

1) Ignat. († 107) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben so verhielt es sich mit der Reconciliation der Büßenden, c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele andere Zeugnisse findet man in Mamacchii Origin. et antiq. christian. lib. IV. part. I. cap. IV. §. III.

2) C. 6. D. XXIV. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. c. XV. q. 7. (Ibid.), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 19.

3) Man sehe darüber §. 16.

4) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. D. LIX. (Zosim. a. 418), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 599).

5) C. 5. D. XXVII. (Conc. Tolet. II. a. 531).

stellten Geistlichen in einem Kanon[6]), das heißt in einer Matrikel verzeichnet, und wurden davon im Gegensatz derjenigen, die keine solche Anstellung hatten, Canonici genannt[7]).

B) Entstehung des canonischen Lebens.

140. Um die Verbindung mit seinem Klerus noch enger zu machen und dadurch die geistliche Disciplin noch mehr zu befestigen, führte der Bischof Augustinus im Anfang des fünften Jahrhunderts bei seiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahmten dieses nach, und allmählig wurde diese Disciplin als die eigentliche canonische Ordnung und Lebensweise der Kleriker angesehen[1]). Chrodogang, Bischof von Metz, verfaßte dafür auch um das Jahr 760 eine eigene Regel[2]), welche durch die Einfalt, Dürftigkeit und strenge Ordnung, die sie vorschrieb[3]), dem

6) Conc. Nicaen. a. 325. c. 16., Conc. Antioch. a. 341. c. 2.

7) Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

1) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

2) Sie ist in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444., Harduin Conc. T. IV. p. 1181., Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Hartzheim Conc. German. T. I. p. 96., Harduin. T. IV. p. 1198. enthält spätere Zusätze. Ich citire nach ersterem.

3) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tischordnung. — Cap. 22. handelt von den Speiseportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. — Cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas accipiant; solas paria quatuor.

einreißenden Verderben kräftig entgegenwirkte[4]. Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici in diesem Sinne wären[5]. Auch wurde von dem Concilium zu Aachen (817), indem dasselbe einen weitläufigen vom Priester Amalarius zu Metz verfaßten Auszug allgemeiner Regeln für die geistliche Disciplin nebst einer von ihm selbst nach der Regel Chrodogangs verfertigten Anweisung für die Canonici insbesondere bekannt machte[6], das canonische Leben eindringlich empfohlen und so allmählig auch bei den nicht bischöflichen Kirchen, wo sich eine hinreichende Zahl von Geistlichen beisammen fand, fast überall eingeführt[7]. Uebrigens aber änderte sich dadurch an den früheren Einrichtungen des Klerus nichts, sondern diese giengen stillschweigend in die neue Verbindung über. Es dauerte also der Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Klerikern, so wie der Zusammenhang der letzteren mit der bischöflichen Schule fort[8], und die Priester bildeten mit den Diaconen eine höhere Klasse von Geistlichen, worin sich noch das alte Verhältniß des Presbyteriums darstellte.

C) Veränderungen im Mittelalter.

141. Aber nicht lange blieben diese Einrichtungen bei ihrer ursprünglichen Einfachheit. Durch ansehnliche Stiftungen bereichert, und in die Territorialverhältnisse der Bischöfe verflochten,

---

4) Das große Verdienst dieser Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer rohen Zeit mußte mit starken Mitteln begegnet werden.

5) Capit. 1. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici — ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Capit. I. a. 802. c. 22. — Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam erudiantur. — Cap. I. a. 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

6) Mansi Conc. T. XIV. col. 147—246.

7) Auch die Päpste wirkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826).

8) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubicunque se obviaverit clerus iunior, inclinatus a priore benedictionem petet; — nec praesumat iunior consedere, nisi ei praecipiat senior suus. Erstere durften auch nicht im Chor sitzen, sondern standen an den unteren Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden sie von der Schule feierlich emancipirt. Dieses geschah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigsten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacon empfieng, und welches damals häufig auch das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit war.

nahmen sie eine mehr weltliche Richtung. Daher löste sich während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort später, das in Gemeinschaft Zusammenwohnen wieder auf[1]). Der Unterschied zwischen den jüngeren und älteren Canonici blieb aber dabei bestehen[2]); erstere lebten selbst noch, so lange die bischöflichen Schulen sich erhielten, in dem gemeinschaftlichen Gebäude unter dem Scholasticus vereinigt[3]). Die höheren Canonici aber, die nun das Kapitelzimmer[4]) nur noch zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten besuchten, wurden davon selbst zusammen das Kapitel genannt. Diese Kapitel machten sich nun in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer inneren Angelegenheiten von den Bischöfen immer mehr unabhängig. Sie wurden höchst angesehene Corporationen, die mit bestimmten Wahlrechten, mit einer Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts[5]), mit größeren oder geringeren Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction, und anderen Privilegien begabt waren. Der Einkünfte wegen wurde nun auch eine geschlossene Zahl von Stellen festgesetzt[6]), und bei allen oder bei der größten Zahl

---

1) Die Päpste schärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1). Auch bemühten sich mehrere Bischöfe des elften und zwölften Jahrhunderts diese unter dem Namen der Regel des h. Augustinus herzustellen; allein dieses blieb nur bei wenigen Stiften von Bestand. Mehrere haben auch die Prämonstratenserregel angenommen. Daher wurden die regulirten Chorherren (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden, c. 4. X. de stat. monach. et canon. regular. (3. 35), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6).

2) In den Stiften der Cathedralkirchen hießen die jüngeren Canonici Domicellarien, die älteren aber Domherren oder Kapitularen; in den nicht bischöflichen oder den sogenannten Collegiatstiften aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiaconen zu den letzteren gehörten, weil sie mit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen gestellt worden waren. Daher reichte nun, um Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacon hin, clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6).

3) Dieses dauerte bis daß die Universitäten aufkamen, weil nun die Domicellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Domschule weg. Doch wurde der Ritus derselben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

4) Capitulum hieß bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammenkamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chrodogangi cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

5) C. 13. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

6) C. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, so lange das gemein-

derselben in allen Cathedral-, selbst in verschiedenen Collegiatstiften, der Verbote der Päpste ungeachtet[7]), hohe adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht. In dieser Form haben die Kapitel als politische Körperschaften, als Wahl- und Regierungscollegien der geistlichen Fürsten, als Landstände, als Versorgungen für die jüngeren Söhne adeliger Häuser, namentlich für Deutschland vielfachen Nutzen gestiftet, allein von ihrer eigentlichen Idee waren sie dadurch abgekommen.

D) Heutiges Recht. 1) Zusammensetzung der Kapitel.

142. Die neueren Gesetze haben die Kapitel wieder auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und besonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wissenschaftliche Element in ihnen schärfer auszubilden gesucht. Nach dem Concilium von Trient sollen die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Versorgung, sondern an solche, die die wirklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande sind, auch wenigstens die Hälfte an Magister, Doctoren oder Lizentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden. Ferner verlangt es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindestens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich sollen aber alle Mitglieder, und wenigstens die Hälfte, Priester sein[1]). In den neueren Verträgen mit Bayern, Preußen und Hannover sind diese Eigenschaften noch genauer bestimmt worden; von den Vorzügen der Geburt ist dabei nicht mehr die Rede. In Oesterreich sind dieselben ausdrücklich aufgehoben, außer wo das Gesetz der Stiftung sie verlangt[2]). Eben so fallen die Domicellarien oder jüngeren Canonici weg, weil das Unterrichtswesen der Kleriker eine andere Gestalt erhalten hat. Hin und wieder, namentlich in Preußen, giebt es aber Ehrencanonici, die aus der Geistlichkeit der Diöcese genommen werden, und auch bei den Bischofswahlen stimmfähig sind.

---

schaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

7) C. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politischen Verhältnissen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigstens für Deutschland, sehr wohl begründet. Freilich hatte der Papst seinerseits auch Recht, den höheren Standpunkt festzuhalten.

1) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

2) Oesterr. Concordat Art. 22.

2) Rechte der Kapitel[1]).

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Extr. Joh. XXII. Tit. 5. Extr. comm. III. 3. Ne sede vacante aliquid innovetur, Greg. III. 10. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli, III. 11. De his quae fiunt a maiori parte capituli.

143. Das Kapitel als eine kirchliche Corporation hat das Recht über seine inneren Angelegenheiten Statute zu machen, so weit sie dem gemeinen Recht und dem guten Herkommen nicht widerstreiten[2]). In Beziehung auf die Diöcese muß man dessen Rechte bei besetztem und bei erledigtem bischöflichen Stuhle unterscheiden. Im ersten Falle sind die Rechte des Kapitels nicht bedeutend. Es stellt sich zwar in ihm das alte Presbyterium dar, und in so fern sollte von dem Bischof zu ihm ein enges Verhältniß des Vertrauens und der Berathung bestehen. Allein die unabhängige Stellung, welche die Kapitel angestrebt haben, hat diese Bande gelockert, und der Umstand, daß nach den bestehenden Einrichtungen das Kapitel mit Männern besetzt werden kann, welche das Vertrauen des Bischofes nicht haben, bringen in das Verhältniß einen anderen Geist. Auch das canonische Recht erkennt dieses an, indem es nur einzelne Fälle bezeichnet, wo die Zustimmung oder doch das Gutachten des Kapitels eingeholt werden soll. Selbst aber auch in diesen Fällen erklärt es ein derogirendes Gewohnheitsrecht für zulässig[3]), und dadurch ist die Befragung des Kapitels vielfach außer Gebrauch gekommen. Bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod des Bischofes geht aber die auf die interimistische Verwaltung der Diöcese bezügliche Jurisdiction, wie ursprünglich auf das Presbyterium, so jetzt von Rechtswegen auf das Kapitel über[4]). Ehemals stand es ihm frei diese in Gesammtheit auszuüben oder dazu einen Kapitelsvicar zu bestellen; jetzt ist ihm aber letzteres, und zwar binnen acht Tagen, zur Pflicht gemacht, widrigenfalls de-

---

1) Eine neue Schrift darüber ist: Bouix tractatus de capitulis. Paris 1852.
2) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 9. X. de consuet. (1. 4).
3) C. 6. X. de his quae fiunt (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).
4) C. 14. X. de maior. (1. 33), c. 1. eod. in VI. (1. 17), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

volvirt das Recht dazu an den Metropoliten[5]). Wie weit diese Jurisdiction des Kapitels und jetzt die seines Vicars reicht, ist im Einzelnen nicht genau bestimmt und daher zum Theil streitig[6]). Ausdrücklich festgesetzt ist, daß während der Sedisvacanz überhaupt nur das Bestehende erhalten und keine Neuerung vorgenommen[7]) und insbesondere daß innerhalb des ersten Jahres keine Dimissorialen zur Ordination ertheilt werden sollen[8]). Auch gehen natürlich die dem Bischofe vom apostolischen Stuhle besonders delegirten Vollmachten auf das Kapitel nicht über. In der älteren Zeit wurde häufig bei dem Tode eines Bischofes zur kräftigeren Handhabung der Ordnung von dem Metropoliten ein Intercessor oder Visitator zu der erledigten Kirche hingeschickt[9]). Später gieng die Befugniß dazu an den Papst über; der Metropolit hatte sie nur noch dann, wenn das Kapitel schlecht verwaltete[10]). Jetzt, wo dasselbe nie mehr selbst administrirt, hört auch dieses auf; das Recht des Papstes ist aber nicht verändert worden. Der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod steht die durch Translation, Renunciation oder Deposition gleich. Auch wenn der Bischof von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft weggeführt, und kein schriftlicher Verkehr zwischen ihm und der Diöcese möglich ist[11]), so tritt, nach der Analogie, das Kapitel wenigstens vorläufig bis zur Entscheidung des Papstes in die Verwaltung ein und muß einen Vicar erwählen[12]). Anders hingegen ist der Fall, wenn ein Bischof von der eigenen Landesregierung aus dem Bisthum ejicirt wird. Denn da diese selbst an der Herstellung eines geordneten Zustandes ein dringen-

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

6) Davon handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. lib. IV. cap. 8. n. 10. lib. XIII. cap. 25. n. 2. Eine besondere gute Schrift darüber ist: Der Kapitularvicar, von J. J. Ritter. Münster 1842.

7) C. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9).

8) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. de ref. Dadurch ist das c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9) modificirt.

9) C. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19 eod. (Idem a. 594).

10) C. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

11) Diese Beschränkung liegt in der Natur der Sache und steht auch durch Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 11., Declar. 1. ad Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref. ed. Richter.

12) C. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

des Interesse hat, so ist dem Kapitel und dem Papste überall die Gelegenheit geboten durch Bitten und Vorstellungen die Einschlagung des canonischen Rechtsweges gegen den Bischof oder dessen Restitution zu erwirken. Ein solcher Zustand kann daher aus dem Standpunkt des Kirchenrechts nur als ein zeitlicher wahrscheinlich bald vorübergehender angesehen werden, während dessen der hinterlassene Generalvicar fort fungiren und das Kapitel über die Lage der Sache an den Papst berichten muß [13]). Endlich wenn ein Bischof suspendirt oder excommunicirt wird, so wird zwar zugleich die Gewalt seines Generalvicars unterbrochen [14]); allein das Band mit der Diöcese ist dadurch noch nicht zerrissen; daher devolvirt die Jurisdiction nicht an das Kapitel, sondern der Papst muß außerordentlicher Weise Fürsorge thun [15]).

E) Von den besonderen Aemtern und Dignitäten in den Kapiteln.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis.

144. Schon in früher Zeit wurden bei der bischöflichen Kirche zu verschiedenen Zwecken besondere Aemter eingesetzt. Unter den Priestern stand nämlich derjenige, welcher dem Amte nach der älteste war, den übrigen vor, und wurde davon der erste Priester oder Archipresbyter genannt [1]). Er führte insbesondere die Aufsicht über die regelmäßige Besorgung des Gottesdienstes, und hatte bei Verhinderung des Bischofes dessen priesterliche Functionen zu versehen [2]). Eben so gab es unter den Diaconen einen Primus,

---

13) So hat auch der päpstliche Stuhl diese Frage in der Sache des Erzbischofes von Cöln (1837) aufgefaßt. Andere hingegen haben hierauf das eben citirte cap. 3. anwenden wollen; allein offenbar irrig. Denn erstlich setzt dieses eine fremde auswärtige Macht voraus, die gegen die Kirche als solche feindselig gestimmt ist, und worauf das Kapitel mit rechtlichen Vorstellungen einzuwirken gar nicht die Möglichkeit hat. Zweitens ist in Deutschland, wenn auch der Landesherr sich nicht zur katholischen Kirche bekennt, die Regierung als Regierung doch nicht eine häretische, sondern immer eine paritätische; sie steht für die katholische Kirche auf dem katholischen Standpunkt.

14) C. 1. de off. vicar. in VI. (1. 13).

15) So ist auch die Praxis, Ferraris prompta bibliotheca canon. v. Capitulum art. III. n. 36.

1) Leon. M. epist. XIX. ad Dorum.

2) C. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633) ibiq. corr. Rom., c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

Primicerius oder Archidiacon, dessen sich der Bischof für das äußere Geschäftswesen hauptsächlich bediente, und der deshalb, weil auf seine Persönlichkeit vieles ankam, nicht nach dem Alter der Ordination, sondern vom Bischofe erwählt wurde [3]). Mit der Erweiterung der bischöflichen Jurisdiction nahm das Ansehen dieses Amtes immer mehr zu [4]), so daß es nun nicht mehr einem bloßen Diacon, sondern einem der Priester übertragen wurde. Unter ihm stand auch der Primicerius, welcher über die niederen Kleriker für den Chordienst gesetzt war [5]), der Thesaurarius oder Sacrista, dem die Bewahrung des Kirchenschatzes oblag [6]), und der Custos, der die Aufsicht über die Gebäude führte [7]). Bei der Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens dauerten natürlich in der Congregation jene Aemter fort. Der Präpositus derselben war also der Archidiacon [8]); dann folgten nach ihren verschiedenen Beziehungen der Archipresbyter, der nun häufig wie in den Klöstern den Namen Decanus erhielt [9]); ferner der Scholasticus der bischöflichen Schule [10]), der Cantor, der die Kleriker im Gesang unterrichtete [11]), der Custos [12]), der Portarius [13]), und der Cellerarius für das Wirthschaftswesen [14]). Im weiteren Verlauf bil-

3) C. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.).

4) C. 1. §. 11. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 23).

5) C. 1. §. 13. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 25).

6) C. 1. §. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 26).

7) C. 1. X. h. t. (1. 27).

8) Regula Chrodogangi c. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangatur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum.

9) C. 1. D. LX. (Conc. Clarmont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 7. §. 2. X. de off. archidiac. (1. 23).

10) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c 48., Regula Aquisgr. a. 817. c. 135.

11) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 50. 51.

12) Regula Chrodogangi c. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.

13) Regula Chrodogangi c. 27. Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustri.

14) Regula Chrodogangi c. 26. Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiosus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.

deten sich über diese Aemter mannichfache Observanzen[15]; mehrere derselben erhoben sich zu Dignitäten oder Prälaturen, womit große Präbenden, aber fast keine wirkliche Functionen mehr verbunden waren[16]. Um aber diesen Ausartungen entgegen zu wirken, wurde seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht nur wieder auf die ordentliche Besetzung der Domschule, sondern auch in jedem Kapitel auf die Anstellung eines Gottesgelehrten für den Unterricht in den theologischen Disciplinen[17], und eines erfahrenen und geprüften Pönitentiarius gedrungen[18]. Diese beiden Aemter sind auch bei den neuen kirchlichen Einrichtungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht[19], die Dignitäten hingegen, die schon das Concilium von Trient an strengere Bedingungen zu knüpfen suchte[20], sehr vermindert worden. In Bayern und Preußen sind in jedem Kapitel zwei Dignitäten, der Probst als die erste, und der Decan; in Hannover und den kleineren Bundesstaaten nur eine, der Decan.

III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe. A) Gewöhnliche.

1) Für die heiligen Verrichtungen.

Greg. I. 24. De officio archipresbyteri.

145. Dem Bischofe liegen so viele Verrichtungen und Geschäfte ob, daß er sich nothwendig Gehülfen und Stellvertreter an die Seite nehmen muß. Da dieses Aemter des Vertrauens sind und er dafür vor Gott in seinem Gewissen verantwortlich ist, so muß ihm bei der Auswahl solcher Personen völlige Freiheit zustehen[1]. Man muß nun von diesen Gehülfen zwei Hauptklassen unterscheiden: Gehülfen für die heiligen Verrichtungen, und Gehülfen für die äußere Verwaltung. Erstere sind wieder dop-

---

15) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4).

16) In dem alten Domkapitel zu Cöln waren sieben Prälaturen, der Dompropst, der Domdechant, der Domkustos, der Chorbischof, der unstreitig dem Primicerius entspricht, der Domscholaster, der ältere und der jüngere Diaconus.

17) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3. Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

18) C. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

19) So auch im Oesterr. Concordat Art. 23.

20) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

1) Dieses ist auch in dem Oesterr. Concordat Art. 4 a, ausdrücklich anerkannt.

pelter Art. 1) Zur Hülfeleistung und Vertretung in den gewöhnlichen priesterlichen Functionen an der Cathedralkirche war der Archipresbyter mit dem Presbyterium [2]), später also der Decan mit dem Kapitel bestimmt, und auch bei der Ausartung der Kapitel wurde doch den Bischöfen die Anstellung tauglicher Personen, welche sie in der Seelsorge, als Prediger und als Pönitentiarien unterstützen könnten, fortwährend zur Pflicht gemacht [3]). In den neueren Concordaten ist daher im Geiste der älteren Zeit dem Kapitel die Seelsorge beigelegt, und es soll aus dessen Mitte vom Bischofe Einer für das gewöhnliche Pfarramt, dann ein Pönitentiarius, und ein Gottesgelehrter, um dem Volke die heilige Schrift auszulegen, ernannt werden. 2) Zur Stellvertretung in den bischöflichen Pontificalhandlungen dienen die Weihbischöfe (vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium). Sie werden auf den Namen eines Bisthums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, ordinirt. Spuren dieser Einrichtung finden sich schon frühe [4]); näher ausgebildet wurde sie aber im Occident, als in Spanien viele bischöfliche Sitze in den Händen der Araber blieben, besonders aber als seit dem dreizehnten Jahrhundert die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Verleihung eines solchen Titularbisthums steht in Ermangelung der Behörden, die dabei ordentlich mitzuwirken hätten, blos dem Papste zu [5]). In den alten Zeiten wurden auch für das Land eigene Landbischöfe (chorepiscopi) geweiht, welche verschiedene Pontificalhandlungen für den Bischof der Stadt verrichten durften. Diese sind jedoch schon frühe beschränkt [6]), und seit dem neunten Jahrhundert der Mißbräuche wegen allmählig abgeschafft worden [7]).

---

2) C. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

3) Die Beweise stehen im §. 144. Note 17. 18.

4) C. 6. D. XCII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).

5) Clem. 5. de elect. (1. 3), clem. un. de foro compet. (2. 2), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref. Von den dazu nöthigen Bedingungen handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 14.

6) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Ancyr. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 10., Conc. Laod. c. a. 372. c. 57. (c. 5. D. LXXX.), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 9.

7) Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 121. 369. lib. VII. c. 260.

2) Gehülfen für die äußere Verwaltung[1]).

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Sext. I. 23. De officio vicarii.

145 a. Für die Verwaltung und Jurisdiction hat der Bischof folgende Gehülfen und Stellvertreter: 1) Die Erzpriester auf dem Lande oder die Ruraldecane. Als nämlich auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, so erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die größeren Dörfer und Flekken als die Hauptkirchen bezeichnet und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren Gotteshäusern dienenden Priester beigelegt. Man wandte darauf das Verhältniß an, welches in den Congregationen der Canonici zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Archipresbyter[2]) oder Ruraldecan[3]), und sein Bezirk eine Decanie[4]) oder Christianität genannt. Das Amt begreift aber keine Gerichtsbarkeit, sondern nur Aufsicht, Berichterstattung an den Bischof und Unterhaltung der Verbindung und des Verkehrs zwischen den untergebenen Geistlichen. Das Einzelne hängt von der örtlichen Verfassung ab. 2) Die Archidiaconen. Der Ursprung dieses Amtes geht bis in die alten Zeiten zurück (§. 144). Der Gedanke dabei war die Hülfe und Vertretung des Bischofes für die Geschäfte der gewöhnlichen Verwaltung. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein Einzelner nicht mehr hin. Daher wurden seit dem achten Jahrhundert fast überall die Diöcesen unter mehrere Archidiaconen getheilt, und später diese Archidiaconate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Würde des Präpositus des Domstiftes und gewisser Collegiatstifte verbunden. Das Amt be-

---

394. 402. 423. 424. Wider diese Landbischöfe sind auch mehrere falsche Decretalen gedichtet worden, c. 4. 5. D. LXVIII.

1) Lehrreich ist hierüber: Binterim die alte und neue Erzdiöcese Köln. Mainz 1828. 5. Th. 8., Mooren das Dortmunder Archidiaconat. Köln 1832.

2) Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant. Dahin gehört auch c. 4. X. h. t. (1. 24).

3) C. 7. §. 6. X. de off. archidiac. (1. 23).

4) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

griff seiner Grundidee gemäß die Rechte der Beaufsichtigung, Visitation, Correction und Vollziehung [5]); auch war die Ausübung eines Theiles der bischöflichen Jurisdiction so fest an dasselbe gekommen, daß die Archidiaconen wie Gerichtsherren in eigenem Namen auftraten und sich dafür selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten [6]). Ein Recht zur Veräußerung hatten sie jedoch nicht [7]). Um ihrer immer mehr um sich greifenden Gewalt entgegenzutreten, delegirten die Bischöfe seit dem dreizehnten Jahrhundert häufig eigene Commissarien (officiales foranei), die auswärts an verschiedenen Orten die bischöfliche Jurisdiction verwalteten und mit den Archidiaconen mannichfaltig concurrirten [8]). Später sind diese aber noch mehr beschränkt [9]), und allmählig fast überall aufgehoben worden. 3) Der bischöfliche Generalvicarius [10]). Dieses Amt ist seit dem dreizehnten Jahrhundert, um die Verwaltung wieder beim Bischofe zu centralisiren, instituirt worden [11]). Die Vollmacht desselben begreift regelmäßig, wenn nicht der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiction [12]): ausgenommen sind nur gewisse Rechte, wozu die Vollmacht besonders ausgedrückt sein muß [13]); namentlich die Verleihung von Beneficien [14]), die Entziehung eines Beneficiums, Officiums oder sonstigen Administration [15]), die Ertheilung von Dimissorialen zur Ordination [16]). Auch sind un-

5) Das Einzelne giebt Ferraris Bibliotheca v. Archidiaconus.

6) C. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

7) Leurenii Vicarius episcopalis. Quaest. 657. Num archidiaconus unire et dividere possit beneficia? — Resp. ad secundum quoque negative; cum dividere ecclesias sit species alienationis.

8) Officiales foranei werden erwähnt im c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. 2. de rescript. (1. 2). Von ihnen handelt gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 3. n. 5—9.

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

10) Davon handelt: Kober über den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvicare (Tübinger theolog. Quartalschrift. 1853. S. 535—590). Sehr ausführlich ist darüber: Bouix de judiciis ecclesiasticis (Paris. 1855). I. 349—455.

11) Er heißt officialis oder vicarius generalis, c. 3. h. t. in VI. (1. 13), officialis principalis, clem. 2. de rescr. (1. 2).

12) Sehr genau handelt davon Ferraris Bibliotheca v. Vicarius generalis.

13) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 8.

14) C. 3. de off. vicar. in VI. (1. 13).

15) C. 2. de off. vicar. in VI. (1. 13).

16) C. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Eine Ausnahme tritt jedoch ein episcopo in remotis agente.

streitig Veräußerungen von Kirchengut zu diesen Ausnahmen zu rechnen [17]). Der Generalvicar ist aber nur Stellvertreter des Bischofs für dessen Person; daher erlischt sein Auftrag, sobald dieser stirbt, und es kann von ihm an den Bischof nicht appellirt werden [18]). Später ist auch häufig die eigentliche Jurisdiction von der übrigen Verwaltung getrennt und einem besonderen Offizial übertragen worden; auch ist ihm jetzt in vielen Diöcesen vom Bischof zur Berathung ein Collegium von geistlichen Räthen beigegeben [19]).

B) Außerordentliche Gehülfen oder Coadjutoren [1]).

Gregor. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato.

146. Wenn ein Bischof durch Alter oder Krankheit an der Verwaltung seines Amtes gehindert ist, so kann er darum nach einem seit den ältesten Zeiten feststehenden Grundsatz zur Niederlegung desselben nicht gezwungen werden [2]); sondern wenn er nicht freiwillig zurücktreten will, so muß ihm ein Gehülfe beigeordnet werden. Hiefür hatten in der alten Zeit der Metropolit und das Provincialconcilium nöthigenfalls von Amtswegen, auch ohne den Antrag des Bischofes, zu sorgen. Doch wurde häufig der römische Stuhl darüber consultirt [3]); und endlich stellte Bonifacius VIII. dieses wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes als Regel auf [4]). Um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen,

17) Schmalzgrueber Ius ecclesiasticum Tom. I. Pars IV. tit. 28. §. 2. n. 22. Vicarius generalis sine mandato speciali non potest — denique tractare causas et negotia, quae inter ardua computantur, qualia sunt — alienatio rerum ecclesiasticarum et praestatio consensus in eam. — Lib. III. tit. 13. §. 4. n. 101. Vicarius episcopi sede plena authoritatem alienationi praestare non potest, quia decreti sive authoritatis interpositio in huiusmodi alienationibus exigit mandatum speciale. Cfr. Barbosa de officio episcopi n. 106., Wiest lib. III. tit. XIII. n. 72. etc. — Dasselbe sagt Ferraris v. Vicarius generalis Art. II. n. 42.

18) C. 2. de consuetud. in VI. (1. 4), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15).

19) Davon handelt Bouix de iudiciis ecclesiast. I. 466—470.

1) Ueber das Geschichtliche sehe man Thomassin. Vetus et nova eccles. discipl. P. II. lib. II. c. 55. 56. 57. 59.

2) C. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 4. eod. (Nicol. I. a. incert.), c. 5. X. h. t.

3) C. 13. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 5. 6. X. h. t.

4) C. un. h. t. in VI. Eine Ausnahme ist hier zugelassen, wenn die Gegend entfernt und der Bischof mit dem Kapitel einig ist.

und weil sich anders auch nicht leicht eine geeignete Person finden läßt, wurde schon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht zur Nachfolge zugesichert [5]. Später hat man dieses zuweilen so benutzt, daß man, besonders um zwistigen Wahlen vorzubeugen, einem Bischof, wenn er noch völlig gesund war und einer Beihülfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab. Nach dem jetzigen Recht können aber Coadjutoren mit dem Recht der Succession als dem Geiste der Kirchengesetze zuwider nur aus dringenden Beweggründen und nach der sorgfältigsten Erwägung vom Papste bewilligt werden [6]. Auch ist, wenn ein Bischof einen solchen Coadjutor verlangt, dort wo das Kapitel das Wahlrecht hat, dessen Zustimmung nothwendig [7]; nicht aber, wenn durch außerordentliche Umstände der Papst selbst aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coadjutor zu geben sich aufgefordert sieht [8]. Bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles tritt der Coadjutor unmittelbar und von selbst in das erledigte Amt ein [9].

IV. Von den Pfarrern. A) Entstehung dieses Amtes.

147. Nach der ursprünglichen Einrichtung gab es in der bischöflichen Stadt nur eine Kirche, deren Vorsteher der Bischof selbst war. Aber schon im dritten Jahrhundert wurden in den größeren Städten der Art auch andere Gotteshäuser (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente eingerichtet, und von der Hauptkirche aus mit Priestern und Diaconen versehen. Eben so wurden auch bald auf dem Lande kleine Parochieen errichtet, und über jede ein Priester unter der Aufsicht des Bischofs gesetzt [1]. An den Kirchen in den Städten, wo eine gewisse An-

---

5) C. 12. c. VII. q. 1. (Paulin. a. 396), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 603), Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 10. n. 21. 22. 23. 26.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

7) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 24.

8) Diesen Grundsatz entwickelt an zwei Fällen der Card. de Luca Theatr. veritat. et iustitiae (Coloniae 1706) Tom. I. de canonicis discurs. 27. n. 4. discurs. 38. n. 3—5. Tom. III. de regularibus discurs. 53. n. 14—17. Danach hat auch der päpstliche Stuhl zur Schlichtung der Cölner Angelegenheit gehandelt.

9) Ferraris prompta biblioth. canon. v. Coadiutor. n. 26.

1) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 8., Conc. Chalced. a. 451. c. 17. (c. 1. c. XVI. q. 3). Ein bestimmtes Zeugniß giebt

zahl von Geistlichen beisammen war, erwuchsen mit der Ausbildung des canonischen Lebens Convente oder Congregationen, welche unter der Aufsicht ihres Archipresbyters, gemeinschaftlich den Gottesdienst besorgten. Auf dem Lande hingegen blieb der Rector meistens ein einzelner Priester; doch wurde ihm eine Aufsicht über die an den kleineren Oratorien angestellten Priester beigelegt, und er daher in dieser Beziehung ebenfalls Archipresbyter genannt. Solcher Oratorien entstanden Viele bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der großen Grundbesitzer oder auch auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden; sie durften jedoch anfangs blos zur Messe gebraucht werden [2], und die Kirche des Erzpriesters blieb die eigentliche Gemeinde (plebs) und die Hauptkirche (ecclesia baptismalis), wohin die Kinder zur Taufe gebracht und die Zehnten entrichtet wurden [3]. Allmählig sind aber doch auch solche Oratorien zu kleinen Parochieen (tituli minores) geworden [4].

B) Von der Incorporation der Pfarreien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officio vicarii, Greg. III. 37. Sext. III. 18. De capellis monachorum.

148. Seit dem neunten Jahrhundert gieng mit den Pfarreien eine eigenthümliche Veränderung vor. Es wurden nämlich den Kapiteln und Klöstern, außer der Seelsorge, die sie schon an sich zu verwalten haben, aus mancherlei Beweggründen [1]) noch andere Parochieen so einverleibt, daß sie deren reiche Einkünfte be-

---

auch Athanas. († 375) Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chorepiscopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

2) C. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. a. 511).

3) C. 45. c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855). — Capit. Carol. Calv. a. 870. c. 11. Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent.

4) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt — clerici — corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam. — Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant.

1) Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

zogen, und den Dienst durch einen gering besoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen Miethling versehen ließen [2]). Selbst bei nicht unirten Parochieen nahmen nachlässige Rectoren solche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entspringenden großen Mißbräuchen zu steuern, verordneten die Gesetze, daß solche Priester nur mit Genehmigung des Bischofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angestellt werden sollten [3]). Dieses ist auch durch viele Provinzialconcilien [4]) und durch das Concilium von Trient eingeschärft worden [5]). Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt, und wurden auch hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung als wahre Pfarrer behandelt [6]). Den Kapiteln und Klöstern, wovon sie ausgegangen, blieb also von der Union nichts, als die Temporalien und gewisse Ehrenrechte. Doch wurden sie zur Erinnerung an das bestandene Verhältniß noch immer die ursprünglichen Pfarrer (pastores primitivi) genannt. Durch die Auflösung der Stifte und Klöster in der neueren Zeit ist aber auch dieses erloschen; die Temporalien aber sind an die Landesherren gefallen.

C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht [1]).

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

149. Die Pfarrer [2]) sind, wie sich aus der Geschichte dieses

---

2) Die Klöster mußten nur dem Bischof, gleichsam als dem Oberlehnsherrn, etwas bezahlen, so oft die Person des Stellvertreters wechselte. Dieses wurde aber verboten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. c. a. 1095).

3) C. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

4) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et authoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

5) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

6) C. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28), c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), clem. un. de offic. vicar. (1. 7).

1) Helfert von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832., Seitz Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. I. Theil. Regensburg 1840. II. Theil 1—4. Abth. 1852—54., Schefold die Parochialrechte. Stuttgart 1846. 2 Th. Zweite Ausg. 1855 (unveränderter Abdruck).

2) Im Decretum und in den Decretalensammlungen kommt der Ausdruck

Amtes ergiebt, die alten Presbyteri, nur mit Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde, deren Seelsorge ihnen vom Bischofe ausschließlich und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit anvertraut wird [3]). In so weit ist also ihr Amt in der That von göttlicher Einsetzung. Es begreift den Vortrag der Religionswahrheiten [4]), den religiösen Unterricht der Jugend [5]), die Verwaltung der Sacramente [6]), und die Fürsorge für die Armen [7]). Ohne Vorwissen des Pfarrers darf also Niemand bei dessen Gemeinde predigen, die Messe lesen, oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten [8]); und eben so wenig dürfen die Eingepfarrten zu den Handlungen, wobei sie an den Pfarrer gewiesen sind, eigenmächtig einen anderen Geistlichen nehmen [9]). Mitglied einer Pfarrgemeinde wird man durch das Domicil in der Pfarrei [10]); doch wird für die Handlungen der Seelsorge die Competenz des Pfarrers schon durch den Aufenthalt begründet. Wo eine Parochie für einen einzigen Rector zu groß ist, sollen nach der Verordnung des Con-

---

parochus noch nicht vor, sondern er heißt hier presbyter parochianus, c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabilon. a. 813), rector ecclesiae, c. 3. 4. X. de cler. aegrot. (3. 6), plebanus, c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus, clem. 2. de sepult. (3. 7), presbyter, c. 2. X. de paroch. (3. 29).

3) Conc. Aquisgran. II. a. 836. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopi sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

4) Clem. 2. de sepult. (3. 7), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref., Const. Etsi minime Benedict. XIV. a. 1742.

6) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. 13. de ref.

7) Conc. Trid. Sess. XVIII. cap. 1. de ref.

8) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Fremde Geistliche soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem früheren Oberen (litterae commendatitiae) gehörig ausweisen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

9) C. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privil. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

10) C. 5. X. de paroch. (3. 29), c. 2. 3. de sepult. in VI. (3. 12).

ciliums von Trient Gehülfen ernannt werden[11]). Nach der heutigen Verfassung sind diese Vice-Pastoren (capellani, cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelsorger-Amt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung kann ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden[12]). Zur Aushülfe der Pfarrer dienen auch die religiösen Orden, und diese haben auch dafür häufig ihre bestimmten Stationen; doch sind solche Regulargeistliche, um Beicht zu hören[13]), oder um außerhalb der Kirchen ihres Ordens zu predigen[14]), an die Approbation des Diöcesanbischofes, und um in einer Pfarrkirche zu predigen[15]), um die Eucharistie oder die letzte Oelung zu ertheilen[16]), an die Einladung oder Erlaubniß des Pfarrers gebunden. Endlich zur Obhut der Kirche und zu anderen äußeren Dienstleistungen werden die Custoden angestellt, deren Verhältniß meistens durch die neueren Provinzialconcilien genauer bestimmt worden ist.

D) Von der Verwaltung der Kapellen.

150. In einer Parochie kommen neben der Pfarrkirche häufig kleinere Oratorien oder Kapellen vor[1]). Diese sind, wenn sie zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, als zur Hauptkirche gehörig zu betrachten, und der dabei angestellte Geistliche ist wie ein Kaplan von dem Pfarrer abhängig[2]). Eine Hauptkapelle blos zum Gebet kann jeder nach Belieben halten; um darin die

---

11) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

12) C. 3. X. de cleric. aegrot. (3. 6), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

13) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref. So verfügte schon Bonifacius VIII., c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6). Dieses wurde jedoch von Benedict XI. aufgehoben, c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), von Clemens V. aber hergestellt, clem. 2. de sepult. (3. 7).

14) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Früher war es anders, c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7).

15) C. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7).

16) Clem. 1. pr. de privil. (5. 7).

1) Der Name kommt wahrscheinlich her von capa, der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete, c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Eine andere etwas erkünstelte Ableitung hat Ducange Gloss. v. capella.

2) Auf dem linken Rheinufer gilt darüber das Kaiserl. Decret vom 30. Sept. 1807, Circularschreiben des Cultusministers vom 11. März 1809.

Messe zu celebriren ist aber wegen der Nachtheile, die solche Privatoratorien für den öffentlichen Gottesdienst haben [3]), die Erlaubniß des Papstes nothwendig, die auch nur mit vielen Restrictionen ertheilt wird [4]). Besondere Vorrechte haben die Kapellen an den Höfen der Fürsten. Unter den fränkischen Königen gab es solche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren sie den gewöhnlichen Beschränkungen und die dabei angestellten Kleriker der Gewalt ihrer Bischöfe unterworfen. Eben so war es in anderen Reichen. Allmählig erhielten aber die Geistlichen der Hofkapelle gewisse Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen bestätigt worden sind [5]).

V. Von der bischöflichen Curie.

151. Für das schriftliche Geschäftswesen, welches das bischöfliche Amt mit sich bringt, besteht die bischöfliche Curie oder

---

3) Sehr eindringlich spricht darüber schon das Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 47. Wie nothwendig dieses war, zeigt die lebhafte Schilderung des gleichzeitigen Agobard. Archiep. Lugdun. de privileg. et iure sacerdot. c. 11. Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantulumcunque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensam ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt [nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

4) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 9—27. Danach ist auch von der congregatio concilii 1847 bei der Anfrage des Bischofs von Münster entschieden worden, Ginzel Archiv I. 192. In Beziehung auf die Authorisation der Staatsregierung gilt auf dem linken Rheinufer das Kaiserl. Decret vom 22. Dec. 1812.

5) C. 16. X. de privileg. (5. 33), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

Kanzlei. Früher dienten dazu besonders die Notarien oder Exceptoren, deren Vorsteher wie in Rom Primicerius Notariorum später Protonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Aehnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und diese wurden wie jene häufig auch zu Sendungen und auswärtigen Geschäften gebraucht[1]). Jetzt sind aber andere Geschäftsformen angenommen. Als beständige persönliche Begleiter des Bischofs und als Zeugen seines Privatlebens dienten aber nach Vorschrift der älteren Kirchengesetze die Syncellen. Später sind sie Familiaren oder Consiliarien genannt worden. Auch die neueren Provinzialconcilien haben diese auf guten Gründen bestehende Ordnung eingeschärft.

VI. Von den Exemtionen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

152. Alle zu einer Diöcese gehörenden kirchlichen Personen und Institute sind regelmäßig dem Bischofe als dem ordentlichen Oberen unterworfen[1]). Aus besonderen Gründen können jedoch davon Ausnahmen gemacht und Exemtionen bewilligt werden. Solche Gründe treten ein, wenn eine Anstalt einer höheren über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufsichtigung, oder einer besonderen Aufmunterung, oder eines gewissen äußeren Glanzes bedarf[2]). Doch sind solche Ausnahmen im Zweifel beschränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemals die dem Bischofe zustehenden Ehrenrechte aufgehoben. Zu den eximirten Anstalten gehörten besonders die Klöster und geistlichen Orden. Ursprünglich waren diese ganz dem Bischofe unterworfen[3]). Bald aber wurden ihnen nicht blos von den Päpsten[4]), sondern von den Bischöfen selbst und von den Provin-

---

1) Umständlich handelt davon Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 104—106.

1) C. 7. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

2) Aus diesen Gründen sind auch noch jetzt die Universitäten, oder in Handelsstaaten die großen Handelsinstitute von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden eximirt, und unter höheren Schutz gestellt.

3) C. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 16. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17. eod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

4) C. 6. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601).

zialconcilien [5]) besondere Freiheiten und Auszeichnungen ertheilt, so daß sie in gewissen Punkten von der bischöflichen Gewalt eximirt, in anderen derselben unterworfen waren [6]). Endlich wurden seit dem elften Jahrhundert viele Klöster durch die Päpste ganz und gar der bischöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt [7]). Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu großen Klagen [8]) und zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt; besonders als solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Districte erwarben. So waren Prälaturen entstanden, die gar keiner Diöcese mehr angehörten (praelaturae nullius dioeceseos), sondern die selbst die bischöfliche Gewalt (ius episcopale vel quasi) und gleichsam eigene Diöcesen (dioeceses vel quasi) hatten. Um die Ordnung wieder herzustellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Bischöfen wenigstens als päpstlichen Delegaten zurückgegeben [9]), und in einigen Punkten sie ihnen selbst schlechthin unterworfen [10]). Dieses ist auch in dem Oesterreichischen Concordate ausdrücklich hervorgehoben [11]). Auch die im Laufe der Zeit bei manchen Stiftskapiteln aufgekommenen Exemtionen [12]),

---

5) C. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Jlerd. a. 524), Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. III c. 29—38.

6) Namentlich konnte ein Kleriker von den gewöhnlichen kirchlichen Abgaben an den Bischof befreit, im Uebrigen aber seiner Gewalt unterworfen sein. Im Mittelalter unterschied man Beides durch den Gegensatz der lex dioecesana und lex iurisdictionis. Früher bedeutete lex dioecesana überhaupt die bischöfliche Gewalt, so namentlich im c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Jlerd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.). Erst der Glossator Huguccio stellte bei der Auslegung dieser Stellen jene Unterscheidung auf und die Päpste behielten dieselbe bei, c. 18. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 1. de V. S. in VI. (5. 12). Man sehe darüber auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 4. n. 3. 4.

7) Die Veranlassungen dazu beschreibt sehr gut Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. III. Buch XXI. Cap. 6.

8) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 3. X. de privil. (5. 33), c. 1. 7. eod. in VI. (5. 7). Doch haben auch die Klöster von den Bischöfen manches zu leiden gehabt, clem. un. de excess. praelat. (5. 6).

9) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

10) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. 15. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

11) Oesterr. Concordat Art. 28.

12) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 9. n. 2—9.

und diejenigen, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle verliehenen Ehrentiteln verbunden waren[13]), sind durch dieses Concilium wesentlich eingeschränkt worden. Mit der Aufhebung jener Institute haben aber diese Exemtionen von selbst aufgehört.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Patriarchen und Primaten.

I. Von den Erzbischöfen[1]). A) Bedeutung dieser Würde.

153. Nach der jetzigen Verfassung sind mehrere Diöcesen meistens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Bischofe vereinigt, der jetzt Erzbischof heißt[2]), und zugleich Bischof einer Diöcese ist. Die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt[3]). Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz überlassen[4]). Der Bischof der Metropolis hatte also theils das

---

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 8.

1) Eine gute Schrift darüber ist: Maßt Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kathol. Kirche. Freib. 1847.

2) Der Name Archiepiscopus findet sich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs steht er besonders häufig beim Bischof von Alexandria, und scheint von diesem an die übrigen Exarchen gekommen zu sein. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er seit Justinian auch an die Bischöfe der größeren Städte.

3) C. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6).

4) Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeintheilung des römischen Reiches tritt in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asia und Bithynien, I. Petr. I. 1., von Syrien und Cilicien, Act. XV. 41., Macedonien und Achaja, Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig blos an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Provinz meinten; so namentlich nach Corinth als die Hauptstadt von Achaja II. Cor. I. 1., nach Thessalonich als die Hauptstadt von Macedo-

Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich; dadurch wurde er der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen [5]), und seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Exarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropoliten sehr bedeutend, und sie bildeten, besonders in Verbindung mit den Provinzialconcilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung. Später sind aber ihre Rechte theils erloschen, theils an den Papst übergegangen [6]); und selbst diejenigen, deren Aufrechthaltung ihnen das Concilium von Trient dringend anempfohlen hat, werden nicht mehr ausgeübt [7]). Hingegen nach einer andern Seite hin, um die Einheit zwischen den Bischöfen und dem apostolischen Stuhle zu unterhalten, hat diese Würde noch eine große Bedeutung, die auch durch die Ausbreitung der Kirche in fremde Welttheile noch immer zunimmt. Uebrigens giebt es auch eximirte Bischöfe, die zu keiner Provinz gehören, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen.

B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et authoritate pallii.

154. Die besonderen Ehrenrechte eines Erzbischofes bestehen hauptsächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten innerhalb seiner Provinz vorgetragen wird [1]), und in dem Pallium. Dieses ist eine weiße wollene mit Kreuzen durchwirkte Binde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus ge-

---

nien I. Thess. IV. 9. 10. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitansitze.

5) C. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), can. Apost. 33.

6) Daran sind nicht die Päpste, sondern die Metropoliten selbst hauptsächlich Schuld gewesen, indem sie durch ihre Nachlässigkeit, Bedrückung oder Herrschsucht die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vortrefflichen Schlußbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. I. c. 48.

7) Dieses ist der beste Beweis, daß die Metropolitangewalt in ihrer alten Ausdehnung, zu den heutigen Verhältnissen und Ansichten nicht mehr paßt. Die Bischöfe selbst würden sich dieselbe nicht gefallen lassen, und wollte man durch den Arm der Staatsgewalt nachhelfen, so würden bald Reibungen und Hofintriguen, wie in der fränkischen Zeit, davon die Folge sein.

1) Clem. 2. de privil. (5. 7).

segnet, und vom Erzbischof über die Schultern herabhängend getragen wird[2]). Die Verleihung des Palliums kommt als eine große Auszeichnung schon früh vor[3]). Allmählig ist dieses mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht worden[4]). Nach der jetzigen Verfassung wird das Pallium als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet[5]). Daher muß der Erzbischof, zum Beweis seiner Anhänglichkeit an denselben, binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium inständigst nachsuchen[6]). Erst mit dessen Empfang ist Alles, was zu der erzbischöflichen Würde gehört, vorhanden[7]). Wenn daher auch die Rechte der Jurisdiction und der Weihe an sich schon durch die Confirmation und Consecration erworben sind, so darf doch der Erzbischof vor Empfang des Palliums keine Pontificalhandlungen, und auch keine sollennen Jurisdictionshandlungen ausüben[8]), ja sich nicht ein-

---

2) Const. Rerum ecclesiasticarum Benedicti XIV. a. 1748.

3) Als das älteste Document darüber im Occident wird angeführt Symmach. epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501 (Mansi T. VIII. p. 528); allein dieser Brief ist unächt, Richter Kirchenrecht §. 118. Note 4. Sicher aber ist, daß Symmachus (513) dem Cäsarius von Arles das Pallium ertheilte, Jaffé Regesta Pontificum n. 479. Andere Zeugnisse sind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 599), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604). Man sehe auch §. 44. Note 8.

4) Genaue Nachrichten hierüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. lib. II. c. 53 — 57., Roscovány de Primatu Romani pontificis §. 116 — 122., Mast Erzbischöfe S. 81 — 92. Unerweislich ist die sehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium ursprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiserlichen Ornates gewesen, und daher nur von den Kaisern oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen worden sei.

5) C. 4. X. de elect. (1. 6).

6) C. 1. D. C. (Pelag. ann. inc.), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599).

7) C. 4. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. h. t. (1. 8).

8) Daß der Erzbischof vor dem Empfang des Palliums keine Pontificalhandlungen ausüben darf, ist außer Zweifel, c. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 5. n. 8. cap. 6. n. 4. Hinsichtlich der Jurisdictionshandlungen sagen die Quellen, er könne schon vor dem Empfang des Palliums einen erwählten Bischof seiner Provinz confirmiren, c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), auch einem Bischofe seiner Provinz das Mandat ertheilen, einen andern ihm untergebenen Bischof zu consecriren, c. 11. X. de elect. (1. 6). Hingegen kann er ohne das Pallium keine Synoden berufen, c. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6), und nach der anerkannten Praxis auch nicht die Provinz visitiren, Ferraris Biblioth. v. Archiepiscopus art. III. n. 14. Man bringt dieses also durch die Unterscheidung zwischen sollennen und nicht sollennen Jurisdictionshandlungen in Einklang, und dazu paßt auch die Bedeutung des Palliums, in welchem man doch nicht mehr als das feierliche Abzeichen der vollständig erlangten Würde suchen darf. Unbestimmter ist die von Anderen gemachte Unterscheidung zwischen höheren und geringeren Handlungen der Jurisdiction; so der gelehrte Gonzalez Tellez zum

mal den erzbischöflichen Titel beilegen [9]). Die Ueberreichung geschieht unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet hat [10]). Hinsichtlich des Gebrauchs bestehen die Regeln, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz [11]), im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung von Pontificalhandlungen, und nur an gewissen Tagen tragen darf [12]). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofs beschränkt, daß es mit ihm begraben werden soll [13]). Auch einzelne bischöfliche Sitze können das Pallium als ein besonderes Ehrenrecht erhalten [14]); allein die Ausübung der Pontifical- und Jurisdictionshandlungen wird dadurch von dessen Empfang nicht abhängig gemacht, weil ein solches Privilegium nicht die Absicht haben kann, vorhandene Rechte zu beschränken [15]).

II. Von den Exarchen, Patriarchen und Primaten [1]).

155. Im Abendlande wurde der Metropolitanverband erst nach Constantin eingeführt [2]). Der apostolische Stuhl zu Rom hatte aber von Alters her über eine große Zahl von Bisthümern

---

cap. 11. X. cit. Noch Andere, namentlich Eichhorn I. 672., erachten den Erzbischof auch ohne Pallium zu allen Jurisdictionshandlungen befugt, blos mit Ausnahme der Berufung von Synoden; allein man muß dann als zweite singuläre Ausnahme die Visitation der Provinz hinzufügen, und verliert so jedes Princip. Benedict XIV. hat sich über die Controverse nicht ausgesprochen.

9) C. 3. X. h. t. (1. 8).

10) C. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6), Pontif. Roman. Tit. de pallio.

11) Daher erhalten die Erzbischöfe in partibus kein Pallium, weil sie immer außerhalb ihrer Provinz sind, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 15. n. 17.

12) C. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4. 5. 6. 7. X. h. t. (1. 8), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 11. n. 5—7.

13) C. 2. X. h. t. (1. 8). Dieses beruht darauf, damit nicht, wie in England einmal geschah, mit dem Pallium des Verstorbenen das Erzbisthum selbst usurpirt werden könnte.

14) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 1. 2. lib. XIII. cap. 15. n. 6—16.

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 4.

1) Eine gelehrte und scharfsinnige Untersuchung darüber ist: Maassen der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn 1853., wenn man gleich in allen Punkten nicht zustimmen kann.

2) Man sehe darüber Ballerin. Observ. in dissert. V. Quesnelli Part. II. Cap. V. und deren Nota I. in Quesnelli not ad epist. XV. (Leonis Magni Oper. T. II. col. 1029. 1385).

eine höhere Gewalt, so daß die Bischöfe von ihm ordinirt wurden [3]). Diese Bisthümer wurden die suburbicarischen Provinzen genannt [4]). Nach diesem Beispiel wurden auch den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien gleiche besondere Vorrechte in einem bestimmten Umkreis zuerkannt [5]). Etwas später entstand aber im Orient, um unter den Metropoliten noch nähere Einheitspunkte zu stiften, überhaupt die Einrichtung, daß gleichwie mehrere Bisthümer zu einer Provinz, so mehrere Provinzen zu einer Diöcese vereinigt wurden. Diese Diöcesen stimmten mit den politischen Diöcesen fast ganz überein, deren es im römischen Reiche zusammen dreizehn gab. Die Bischöfe, welche Vorsteher solcher kirchlichen Diöcesen waren, wurden, besonders in der Sprache des Orients, Exarchen oder Patriarchen genannt [6]). Ihre Rechte bestanden in der Ordination der ihnen untergebenen Metropoliten, in der Leitung der Diöcesansynoden, in einer all-

---

3) Auf dieses Herkommen bezog sich das Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

4) Was zu diesen Regionen gehörte, ist vielfach besprochen und bestritten, Fimian. ad P. de Marca lib. I. cap. 3. n. 6., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 2. n. 2. Der Name findet sich in der Uebersetzung der sogenannten Prisca vom Conc. Nicaen. c. 6. und in dem Bericht über denselben Canon bei Rufinus hist. eccles. X. 6. Einige meinten nun, diese suburbicarischen Kirchen seien dieselben wie die politischen suburbicarischen Provinzen jener Zeit. Allein über diese selbst bildeten sich zwei Meinungen. Nach Gothofredus begriffen sie den Theil von Italien bis auf den Umkreis von hundert Meilen um die Stadt, worüber dem praefectus urbis besondere Rechte zustanden, was auch für das Politische im Ganzen richtig ist. Nach Sirmond waren suburbicarische Provinzen im politischen Sinne die zehn Provinzen, die unter dem vicarius urbis standen, was jedenfalls falsch ist, wie meine Geschichte des römischen Rechts I. §. 367. zeigt. Er selbst und Andere wollen aber die suburbicarischen Kirchen des Rufinus gar nicht in diesem politischen Sinne verstanden wissen, sondern verstehen darunter die Kirchen des ganzen Occidentes als des römischen Patriarchates. Dieses ist auch die Meinung von Maassen. Das Richtige ist aber wohl, daß der Ausdruck einen engeren Begriff hat, daß aber derselbe geographisch nicht mit den suburbicarischen Provinzen im politischen Sinne zusammenfiel, sondern eine selbstständige Bedeutung hatte, die sich nicht mehr bestimmen läßt.

5) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.). Die Auslegung dieser Stelle ist sehr bestritten. Einige glauben, daß sie blos von den Metropolitanrechten jener drei Bischöfe handle; allein richtiger ist sie wohl auf höhere Rechte zu beziehen. Dieses zeigt gut Maassen S. 13—63. Man kann ihm aber nicht beistimmen, wenn er S. 100—135. darin schon vollständig die Patriarchalrechte finden will.

6) Der Name Exarch kommt aber nicht selten auch bei einfachen Metropoliten vor. Patriarch nannte man oft selbst einen gewöhnlichen Bischof. Erst seit dem Concilium von Chalcedon erhielt dieser Titel eine höhere Beziehung.

gemeinen Oberaufsicht und höheren Jurisdiction über den ganzen Bezirk [7]). Der Bischof von Jerusalem gehörte ursprünglich zu diesen Exarchen nicht; er hatte zwar von Alters her besondere Ehrenrechte [8]), allein keine höhere Jurisdiction, sondern er war selbst dem Bischof von Cäsarea als seinem Metropoliten unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Exarchen von Antiochien ein Theil seiner Diöcese überlassen, und er trat dadurch in die Reihe der Exarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Bischof von Constantinopel. Anfangs war dieser dem Bischofe von Heraclea als Metropoliten untergeben: später erhielt er aus politischen Gründen wenigstens einen höheren Rang [9]), und endlich auch eine bestimmte Diöcese [10]). Auf diese Exarchen von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem wurde nun vorzugsweise der Name Patriarch angewendet, und unter ihnen eine gewisse Rangordnung festgesetzt [11]), welche nach mehrerem Widerspruch endlich auch von der lateinischen Kirche anerkannt [12]), und selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchalstühle eine Zeitlang mit Lateinern besetzt waren, ausdrücklich erneuert worden ist [13]). Bald darauf sind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateinischen Kirche immer noch Patriarchen geweiht [14]). Auch haben noch im Orient die mit der katholischen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrier und Armenier ihre eigenen Patriarchen. In der abendländischen Kirche drang die Einrichtung von kirchlichen Diöcesen und Exarchen nicht durch. Die Trennung zwischen dem Abendlande und Morgenlande gab im Orient aber Veranlassung, den Bischof von Rom, als zum Occident in einer näheren Verbindung stehend, als den Patriarchen

7) Conc. Chalced. a. 451. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1), nov. 123. c. 22., nov. 137. c. 5.
8) Conc. Nicaen. a. 325. c. 7. (c. 7. D. LXV.).
9) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).
10) Conc. Chalced. a. 451. c. 28.
11) Nov. Iust. 131. c. 12.
12) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 21. (c. 6. 7. D. XXII.).
13) C. 23. X. de privil. (5. 33).
14) C. 3. Extr. comm. de elect. (1. 3).

desselben aufzufassen [15]) und an die Spitze jener vier Patriarchen zu stellen. Im Abendlande selbst trat aber diese Eigenschaft wenig hervor [16]). Die Stelle der Exarchen nahmen aber hier gewissermaßen die apostolischen Vicarien ein, und diese wurden im Laufe der Zeit vorzugsweise Primaten genannt [17]). Hieraus entstand endlich ein bleibender Titel (§. 135), womit aber nur noch gewisse Ehrenrechte, namentlich der Vorsitz auf den Nationalconcilien und die Krönung des Königs, verbunden sind. Eben so kommt noch hin und wieder auch der Beiname Patriarch als ein Ehrentitel vor. Das älteste Patriarchat dieser Art war das von Aquileja, woraus seit dem sechsten Jahrhundert durch Theilung noch das von Grado entstand. Später (1451) ist letzteres nach Venedig verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel ist auch der Name Patriarch des occidentalischen Indiens, den der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III., und der Name Patriarch von Lissabon, den der dortige Erzbischof von Clemens XI. erhalten hat.

---

15) So in den Acclamationen auf dem Concilium von Chalcedon. Hier lautet aber eine: Sanctissimo et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leoni.

16) Den Versuch, die Attribute des occidentalischen Patriarchates praktisch nachzuweisen, macht Maassen S. 112—135.

17) Pelliccia de christianae ecclesiae politia Lib. I. Sect. IV. Cap. V. §. 2. Früher wurden auch gewöhnliche Metropoliten so genannt, Leon. I. epist. CVIII. cap. 1. Insbesondere war dieses in der afrikanischen Kirche der Fall, wo aber diese Würde nicht an eine Stadt, sondern an das Alter der Ordination geknüpft war.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

I. Einleitung.

156. Es beruht in der Natur der menschlichen Verhältnisse, daß durch die gemeinschaftliche Berathung öffentlicher Angelegenheiten tiefere Einsichten geweckt, die Eintracht befestigt und das Ansehen der zu fassenden Beschlüsse verstärkt wird. Diesen Gedanken hat die Kirche schon seit den ältesten Zeiten in ihre Verfassung aufgenommen [1]), und nach Maßgabe der Verhältnisse in Anwendung gebracht [2]). Die Absicht dabei ist jedoch nicht die Repräsentation der zur Kirche gehörenden Individuen als solcher, sondern die Repräsentation der in der Kirche lebenden Intelligenz. Die Natur des Verhältnisses weist daher in solchen Versammlungen den Vorstehern der Kirche die eigentliche Leitung und Entscheidung, den Laien nur eine untergeordnete Stellung an [3]). Da jedoch in dem Leben der Kirche die Stimmung und Bedürfnisse der Laienwelt wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind, so entspringt daraus in einem christlichen Staate für die weltliche Obrigkeit das Recht, auch zur Berufung solcher Versammlungen mitzuwirken und daselbst Gegenstände der Berathung zur Sprache zu bringen.

II. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derselben.

157. Aus den localen Concilien entwickelte sich seit dem vierten Jahrhundert, nachdem die Kirche zu einem friedlichen Bestande gelangt war, der Gedanke, gegen die damaligen großen Glau-

1) Act. XV. 1—29. Gut äußert sich darüber Hefele Conciliengeschichte I. 1.

2) So im zweiten Jahrhundert gegen die Montanisten, Euseb. hist. eccles. V. 16. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts war in Griechenland die Abhaltung der Synoden schon in eine regelmäßige Form gebracht, Tertullian. de ieiun. c. 13. Eben so bald auch in Cappadocien, Firmil. inter Cyprian. epist. LXXV. Desgleichen in Afrika, Cyprian. epist. LIII. LXVI. LXXI.

3) So erscheinen sie schon in den ältesten Zeiten. Sie waren nur als Zuhörer und stehend pro fide et timore zugelassen, Cyprian. epist. XI. XIII. XXXI.

bensbewegungen allgemeine Kirchenversammlungen zu veranstalten. Da diese Bewegungen sehr tief auch in das bürgerliche Leben eingriffen, und die Kirche nur innerhalb des römischen Reiches existirte: so erhielten solche Synoden in dem Aeußeren ihrer Berufung und Anordnung den Anstrich einer Reichsangelegenheit, und es mischte sich dabei das Politische mit ein; dieses kann jedoch für andere Zeiten und Zustände keinen Maßstab abgeben. Die Veranstaltung solcher Concilien ist vielmehr kraft der Natur der Sache wesentlich als zum Kirchenregiment gehörend zu betrachten. Der Grundgedanke dabei ist, daß sich daselbst die Gesammtintelligenz der Kirche aussprechen soll. Demgemäß sind dazu vor Allem die Bischöfe als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche zu berufen. Außerdem haben aber jenem Grundgedanken gemäß auch die Cardinäle, wenn sie auch nicht Bischöfe sind, ferner die mit wirklicher Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte, und die Generale der Mönchsorden durch das Herkommen Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien erlangt. Titularbischöfe können berufen werden und mit stimmen; allein nothwendig ist es nicht, weil sie keine ordentlichen Glieder der Kirchenregierung sind [1]). Ferner ist es der Idee eines solchen Conciliums angemessen, zu seinen Arbeiten ausgezeichnete Theologen und Doctoren des canonischen Rechts und selbst durch Geist und Gelehrsamkeit hervorragende Männer aus dem Laienstande mit berathender Stimme zuzuziehen [2]). Auch sind die katholischen Fürsten, jedoch blos als Schutzherren und Vertreter der christlichen Staatskunst, zur Theilnahme entweder in Person oder durch Gesandten einzuladen [3]). Eine Vertretung der Bischöfe durch Procuratoren mit entscheidender Stimme ist aber gegen den Geist dieses Verhältnisses [4]). Uebrigens ist aber, damit die Versammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen

---

1) Anderer Meinung ist Ferraris Biblioth. v. Concilium art. I. n. 29.

2) Ferraris v. Concilium art. I. n. 31—44., Hefele Conciliengeschichte I. S. 14—24.

3) C. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nicol. I. a. 865), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 9. n. 1. 2.

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 5. 6. Dieser Grundsatz wurde auch auf dem Concilium von Trient von der Mehrzahl der Canonisten vertheidigt. Pius IV. beendigte den Streit, indem er die Procuratoren mit berathender Stimme zuließ.

wirklich erscheinen, und es wird auf diese Anzahl als auf eine Zufälligkeit nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt [5]). Die Berufung selbst muß regelmäßig vom Papste ausgehen [6]). In außerordentlichen Fällen, namentlich wenn der päpstliche Stuhl streitig ist, kann sie zwar auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf jede andere passende Weise geschehen; doch ist ein solches Concilium ohne das Haupt unvollkommen, und seine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zustand herzustellen [7]). Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Papst entweder in Person oder durch seine Legaten [8]). Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geschäftsgang gesorgt, den die Versammlung selbst auf den Grund alter Erfahrungen festsetzt [9]);

5) Hefele Conciliengeschichte I. S. 5—14.

6) Dieses kann sowohl nach dem Wesen des Primates als nach der bestehenden Praxis nicht bestritten werden. Man stellt zwar entgegen, daß die ersten öcumenischen Concilien nicht vom Papste, sondern vom Kaiser ausgeschrieben worden wären. Allein dieses hieng mit den oben erwähnten eigenthümlichen Verhältnissen zusammen, und immer haben dabei doch auch die Päpste in irgend einer Weise mitgewirkt. Hinsichtlich des Conciliums von Nicäa bezeugt dieses der Prosphoneticus Conc. Constant. III. Act. XVI. (Mansi Conc. T. XI. col. 903): Constantinus semper Augustus et Sylvester laudabilis magnam atque insignem in Nicaea Synodum congregabant, und dieses wird auch durch andere Zeugnisse unterstützt, die bei Hefele Conciliengeschichte I. §. 24. angeführt sind. Das Concilium von Constantinopel kommt hier nicht in Betracht, weil es anfangs nur als ein morgenländisches vom Kaiser berufen war, und erst durch die Anerkennung des Abendlandes den Rang einer öcumenischen Synode erlangte, Hefele I. S. 8. II. S. 3. Beim Concilium von Ephesus war Nestorius schon von Cölestinus auf einer römischen Synode verdammt, und jenes Concilium war davon nur die weitere Entwicklung. Daher sagt es selbst in seiner Sententia depositionis contra Nestorium (Mansi Conc. T. IV. col. 1211). Coacti per epistolam sanctissimi patris nostri et comministri Caelestini Romanae ecclesiae episcopi. Beim Concilium von Chalcedon hatten sich der Papst und der Kaiser vorher mit einander berathen, Leon. M. epist. LXXXIII. ed. Baller., und der Kaiser bezog sich in seinem Convocationsschreiben ausdrücklich auf den Papst, Mansi Conc. T. VI. col. 551.

7) In diesem Sinne hat das Concilium von Kostnitz gehandelt.

8) Auf dem Concilium von Nicäa präsidirte Osius von Cordova, den der Papst schon vorher in der Sache des Arius zum Kaiser und anderwärts umher geschickt hatte, und der auch hier nach einem ausdrücklichen Zeugniß die Stelle des Papstes vertrat, Gelasius Cyzicenus histor. concil. Nicaeni c. 5. 12. Das Concilium von Constantinopel kommt auch hier aus dem in der Note 6. angeführten Grunde nicht in Betracht. Auf dem Concilium von Ephesus führte Cyrillus von Alexandria den Vorsitz, der der Stellvertreter des Papstes war, Mansi Conc. T. IV. p. 1279. Auf dem Concilium von Chalcedon präsidirten ebenfalls die päpstlichen Legaten, Mansi Conc. T. VI. col. 566. 1081. Ausführlichere Nachweisungen giebt Hefele I. S. 24—38.

9) Das Nähere darüber findet man in August. Patric. Piccolomin. a.

auch gehen religiöse Feierlichkeiten vorher, und die ganze Christenheit wird aufgefordert, sich im Gebete mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die gefaßten Beschlüsse bedürfen, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich der Zustimmung des römischen Stuhles [10]; in welcher Form diese geschehe, ist aber gleichgültig und hängt von den Umständen ab. Die Promulgation der Beschlüsse und was weiter zur Vollziehung derselben gehört, geht natürlich ebenfalls den Papst an. Uebrigens werden allgemeine Concilien nicht regelmäßig, sondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, versammelt; und die Verhältnisse selbst machen dabei die Rücksprache mit den Fürsten der Christenheit nothwendig.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Papste.

158. Versetzt man sich in den Mittelpunkt der Sache, so ist ein allgemeines Concilium eine Versammlung, wo das Haupt und die Glieder durch ihr einmüthiges Zeugniß einer Glaubensneuerung entgegentreten und den zum Wohle der Kirche nöthig scheinenden Canonen durch ihre einträchtige Verhandlung eine besondere Kraft und Sanction verleihen wollen. In diesem Sinne haben auch die Päpste das Verhältniß immer aufgefaßt und die Satzungen der öcumenischen Concilien als eine auch sie verpflichtende Autorität demüthig anerkannt [1]. Die von den Bewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts in der Doctrin zurückgebliebene Neigung, die Grundfragen der Verfassung nach trockenen Verstandesregeln zu zergliedern und auf die Spitze zu treiben, hat

---

1488 Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. lib. I. sect. XIV. (Hoffmann. nov. monument. collect. T. II. p. 458), Hefele I. S. 59—61.

10) Dieser Grundsatz liegt in der Natur des Primates, wie das Recht des Veto in der Monarchie, und ist auch seit der ältesten Zeit anerkannt, Socrates II. 8. 17., Sozomen. III. 10., Ferrandus Diacon. Carthag. in epist. ad Anatol. Vom Concilium von Nicäa sagt daher die Synodus Romana ad clerum et monach. orient. a. 485. (Mansi T. VII. col. 1140): Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae ecclesiae detulerunt. Dieses wird auch durch andere wichtige Gründe unterstützt, die bei Hefele Conciliengeschichte I. §. 44. zusammengestellt sind. Eben so thaten die nachfolgenden Concilien (§. 19. Note 11. 12), Hefele I. S. 38—44. Und allen diesen Zeugnissen gegenüber schreibt Richter Kirchenrecht §. 154. Note 3., „daß sich in der Geschichte „der Concilien kein Beispiel einer eigentlichen Confirmation finde.“

1) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosimus c. a. 418), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452), c. 1. c. XXV. q. 1. (Gelas. a. 495), c. 9. eod. (Hormisd. c. a. 519), c. 16. eod. (Leo IV. c. a. 850), P. de Marca de concord. lib. III. cap. 7. 8.

sich aber auch in dieser Richtung thätig erwiesen. Ist der Papst, fragen Einige, über die Gesetze erhaben oder ihnen unterworfen? Dieses löst sich aber bei ruhiger Betrachtung in einen bloßen Wortstreit auf[2]. Steht der Papst, fragen Andere, über oder unter einem allgemeinen Concilium? Hier ist eine Unterscheidung nöthig. Meint man dabei ein wahres allgemeines Concilium, das heißt den Papst und die Bischofe vereinigt, so ist die Frage eine ganz müßige[3]. Denkt man sich hingegen den Papst und die Versammlung der Bischöfe als getrennt und einander gegenüberstehend: so ist es klar, daß letztere durch ihre Beschlüsse den Papst nicht binden, auch, den Fall der offenbaren Häresie abgerechnet[4], ihn nicht richten oder absetzen kann[5], weil sonst der Primat vom Papste weg auf einen ganz anderen Punkt hin verlegt würde[6]. Eben deshalb ist auch eine Appellation an ein allgemeines

---

2) Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae pretium est, quod pontifices, qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum eorum sint, nec his vocibus domini canonum, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammmodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus.

3) Thomassin. diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem. Man sehe auch Hefele I. S. 46.

4) Denn dann hätte der Papst überhaupt aufgehört, Mitglied der Kirche zu sein, Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. III. de summo pontif. lib. II. c. 30.

5) Selbst das neuere constitutionelle Staatsrecht erkennt diesen Grundsatz an, und erklärt die Person des Monarchen für heilig und unverletzlich. Darin ist auch ein Wahlreich von einem erblichen gar nicht verschieden; denn beide unterscheiden sich nur durch die Art, wie die Person des Monarchen bestimmt wird; das was zum Wesen der Würde gehört, ist in den beiden Fällen durchaus dasselbe, und diese wird mit der Person desjenigen, der sie einmal rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falsch ist daher der Schluß, was durch Wahl gegeben sei, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Kapitel, welches seinen Bischof gewählt hat, diesen wieder absetzen könnte. Behauptet man aber gar, daß die Bischöfe, wenn es ihnen nöthig schiene, die Person des Papstes von seiner Würde wieder trennen könnten: so ist dieses dasselbe sophistische Kunststück, wodurch die französische Revolution, ebenfalls das Königthum von der Person des Louis Capet trennend, diesen unter das Schlachtmesser gelegt hat.

6) Man stellt zwar häufig das Verhältniß so dar, als ob der Papst nur

Concilium zu dem Zwecke, daß die Versammlung über eine Entscheidung des Papstes abermals entscheiden solle, dem Prinzip der Verfassung zuwider [7]). Erlaubt wäre sie nur in dem Sinne, damit der Papst selbst die Sache nochmals in Verbindung mit den übrigen Bischöfen in Erwägung ziehen könne. Da jedoch die notorische Unmöglichkeit vorliegt, wegen jeder einzelnen Frage ein allgemeines Concilium zu versammeln, da also eine Appellation auch in jenem Sinne doch nur ein Vorwand wäre, eine Sache aufzuhalten, und einer Entscheidung des apostolischen Stuhles den schuldigen Gehorsam zu verweigern: so sind solche Appellationen überhaupt aufs Nachdrücklichste untersagt worden [8]). Wenn freilich wegen einer vorhandenen Spaltung der rechtmäßige Papst zweifelhaft, also die Kirche eigentlich ohne Haupt ist, so kommt es, wie zu Kostnitz [9]), auf die Entscheidung des Conciliums an [10]). Außerordentliche Fälle dieser Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regel begründen.

---

im Namen der zerstreuten Bischöfe regiere, wenn diese aber vereinigt seien, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein so wenig wie die Bischöfe ihre Gewalt blos vom Papste haben, eben so wenig ist umgekehrt der Papst zum Oberhaupt durch die Bischöfe gesetzt. Ausführlich discutirt diese Fragen Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. I. de concil. lib. II. c. 13—19.

7) Dieses beweist selbst der Protestant Mosheim in seiner Abhandlung De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. vol. I.).

8) Dieses geschah in einer noch auf dem Concilium zu Kostnitz erlassenen Bulle Martin des V.; dann von Pius II., Julius II. und Paul V. Dawider erklären sich auch Fleury discours sur les libertés de l'église gallicane n. 17., Thomassin dissert. in conc. general. n. 12., P. de Marca de concordia lib. IV. cap. 17., Zallwein Princip. iur. eccles. T. IV. quaest. III. cap. 2. §. 7., Hefele I. S. 49.

9) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris. Dieses Decret ist auf dem Baseler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigsten Sitzung, und hier allerdings in einer allgemeineren Fassung wiederholt worden. Allein dasselbe hat wegen der fortlaufenden Streitigkeiten mit Eugen IV. nie die wahre Zustimmung des Papstes erlangt; und auch in den Concordaten mit der deutschen Nation hat dieser Papst jenen Grundsatz nur beschränkt in dem Sinne, worin er mit der Natur des Primates vereinbar ist, angenommen. Auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde er sogar öffentlich angegriffen (Harduin Acta conc. T. IX. col. 1621); und mit der französischen pragmatischen Sanction, worin er ebenfalls aufgenommen war, feierlich reprobirt, c. 1. de concil. in VII. (3. 7).

10) Ferraris Biblioth. v. Concilium art. I. n. 22—26.

III. Von den Provinzial- und National-Concilien[1]).

159. Mit der Entwicklung der Metropolitanverfassung entstand auch der Grundsatz, daß jeder Metropolit mit den Bischöfen seiner Provinz zweimal jährlich[2]), oder nach späteren Gesetzen wenigstens einmal jährlich[3]) ein Concilium halten sollte. Doch wurde dieses in den germanischen Reichen nicht befolgt[4]), weil die Bischöfe zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil auf den Reichsversammlungen besprochen wurden. Auch die Versuche der Päpste und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzustellen, waren fruchtlos[5]). Selbst die neueren Verordnungen, welche die Abhaltung von Provinzialconcilien wenigstens alle drei Jahre bei Strafe einschärfen[6]), sind nicht in Uebung gekommen, weil zu neuen Gesetzen weniger Bedürfniß vorhanden schien, die höheren Verwaltungssachen derselben aber an den päpstlichen Stuhl und die Rechtssachen an das bischöfliche oder Metropolitangericht gekommen sind[7]). In den jetzigen bewegteren Zeiten ist dieses aber anders, und der päpstliche Stuhl selbst ermahnt dringend zu deren Abhaltung[8]). Die zu solchen Concilien zu berufenden Mitglieder sind vor Allem die Suffraganbischöfe, und die mit einer gleichsam bischöflichen Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte[9]).

---

1) Feßler über Provinzial-Concilien und Diöcesansynoden. Innsbruck 1849., Bouix du concile provincial, ou traité des questions de théologie et de droit canon qui concernent les conciles provinciaux. Paris 1850. Genau handelt auch davon Fagnanus ad c. 25. X. de accusat. (5. 1).

2) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

3) C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

4) Darüber klagte schon, und zwar lange vor den falschen Decretalen, der heil. Bonifacius, und eben so das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

5) C. 25. X. de accusat. (5. 1), c. 16. X. de iudaeis (5. 6). Die Bemühungen der Päpste zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57.

6) Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

7) Für ganz unnöthig erklärte sie daher Sauter fundam. iur. eccles. P. I. §. 96. Dieses ist aber doch zu unbedingt. Man sehe dagegen Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 5.

8) Ein Beispiel giebt das Provinzialconcilium zu Paris, welches auf den dringenden Wunsch des Papstes, den er auf seiner Flucht zu Gaeta an das französische Episcopat richtete, zu Paris 1849 gehalten worden ist. Die sehr lehrreichen Acten stehen in Ginzel Archiv III. 37—142. In Baltimore wurde ein Provinzialconcilium 1842 und 1846, in England 1851 gehalten.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2., Ferraris prompta biblioth. canon. v. Concilium art. II. n. 11. 12. 17.

Exemte Bischöfe sollen einen benachbarten Metropoliten auswählen, an dessen Concilium sie sich anschließen [10]). Die Berufenen müssen erscheinen oder bei einer rechtmäßigen Verhinderung Procuratoren schicken [11]), und diesen kann das Concilium, wenn es will, auch eine entscheidende Stimme zugestehen [12]). Im Fall einer Sedisvacanz ergeht die Berufung an das Kapitel, und dessen Vicar hat, wenn er erscheint, von Rechtswegen eine entscheidende Stimme [13]). Ferner sind auch bei besetztem bischöflichen Stuhle die Kapitel als solche einzuladen [14]); ihre Abgeordneten haben jedoch nur eine berathende Stimme [15]). Die Berufung geschieht durch den Metropoliten oder im Falle der Verhinderung durch den ältesten Bischof der Provinz [16]); so auch, nicht durch den Kapitelsvicar, wenn der Metropolitansitz durch den Tod erledigt ist [17]). Eine Anfrage bei dem Papste ist nicht nothwendig. Die Berufung von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen, ist gegen das Wesen der kirchlichen Freiheit [18]). Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gebildet, wenn auch der Metropolit der dissentirende Theil ist [19]). Der päpstlichen Bestätigung bedürfen diese, wenn sie nicht Glaubensfragen betreffen [20]), nach dem alten [21]) und auch noch nach dem

---

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 13—15.

11) C. 10. D. XVIII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 9. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 6., Ferraris v. Concilium art. II. n. 18.

13) Ferraris v. Concilium art. II. n. 15. 16.

14) C. 10. X. de his quae fiunt. (3. 10).

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 4. n. 1. lib. XIII. cap. 2. n. 6., Van-Espen Ius eccles. Part. I. tit. 20. cap. 1. n. 14. 15. 16., Ferraris v. Concilium art. II. n. 19—24.

16) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. n. 8., Ferraris v. Concilium art. II. n. 3—10.

18) Die völlige Freiheit gewährt daher das Oesterr. Concordat Art. 4. e.

19) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2. n. 4., Ferraris v. Concilium art. II. n. 43—46.

20) Denn dann liegt es in der Natur der Sache und ist seit den ältesten Zeiten anerkannt. Die Beweise stehen im §. 19. Note 9. und bei Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 21. (Galland. T. I. p. 20).

21) Die Stellen der falschen Decretalen, welche Gratian in die Dist. XVII. aufgenommen hat, sind also nicht praktisch geworden. Dieses sagt schon die Glosse zur Dist. XVIII.

heutigen Rechte nicht [22]. Da jedoch durch die Provinzialconcilien Aenderungen in der vom Concilium von Trient festgesetzten Disciplin gemacht werden könnten, und da dem Papste die Aufrechthaltung der Tridentiner Beschlüsse vom Concilium selbst dringend anempfohlen worden ist: so beauftragte Sixtus V. die zu diesem Zwecke niedergesetzte Congregation (§. 124), dafür zu sorgen, daß die Decrete der Provinzialconcilien vor ihrer Publication ihr zur Recognition und Emendation vorgelegt würden [23]. Häufig haben auch die Metropoliten freiwillig vom Papste die Confirmation nachgesucht [24]. Doch erlangen dadurch die Beschlüsse keine verbindliche Kraft außerhalb der Provinz [25]; auch können solche confirmirte Decrete doch von einem nachfolgenden Concilium in der Regel wieder aufgehoben werden [26]. Außer den Provinzialconcilien wurden schon im römischen Reiche große Synoden eines ganzen Landes gehalten [27]. Hieraus giengen in den germanischen Reichen die Nationalconcilien hervor [28]. Ein regelmäßiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin sind diese aber nicht geworden.

IV. Diöcesansynoden und Landkapitel [1].

160. Schon in alten Zeiten [2] wurden zur Belebung der Kirchenzucht, insbesondere zur Bekanntmachung der auf den Provinzialconcilien gefaßten Beschlüsse [3], von den einzelnen Bischöfen

---

22) Dieses bezeugen Thomassin. P. II. lib. III. c. 57., Schmalzgrueber Ius eccles. univ. Diss. prooem. §. VIII. (ed. sec. Ingolst. 1728. T. I. p. 74), Blascus de collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. T. II. p. 82)

23) Dieses geschah durch die an die congregatio concilii Tridentini interpretum gerichtete Const. Immensa Sixti V. a. 1587., und dieser gemäß erließ die Congregation 1596 ein allgemeines Rundschreiben, welches auch befolgt worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 3.

24) Beispiele giebt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 4. Dasselbe thaten die neuesten Provinzialconcilien (Note 8).

25) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 5.

26) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 9. 10. 11.

27) So in Afrika, Conc. Carth. III. a. 397. c. 2, Codex eccles. Afric. c. 94. 95. Solche große Synoden sind im Gegensatz der Provinzialconcilien häufig plenaria oder universalia concilia genannt worden, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 1. n. 2.

28) Ausführlich handelt davon Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 45—56., P. de Marca de concord. lib. VI. cap. 16—28.

1) Neuere Schriften darüber erschienen von Phillips 1849, Satter 1849, Schmid 1850, Binterim 1850.

2) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. n. 6. 7.

3) C. 17. D. XVIII. (Conc. Tolet. XVI. a. 593).

ein- oder zweimal jährlich Versammlungen mit dem Klerus der Diöcese gehalten[4]. Dieses ist auch durch neuere Verordnungen eingeschärft worden[5], wird aber zum großen Nachtheil der Disciplin wenig mehr befolgt[6]. Die Berufung kann bei besetztem bischöflichen Stuhle nur durch den Bischof oder durch dessen dazu speciell bevollmächtigten Generalvicar, bei einer Sedisvacanz aber durch den Kapitels- oder den apostolischen Vicar geschehen[7], und muß der Staatsregierung gegenüber, wo die Kirche frei ist, völlig frei sein[8]. Sendpflichtig sind vor Allem die Pfarrer, dann auch der Generalvicar und die Canonici der Kathedralkirche und der Collegiatstifte; die einfachen Beneficiaten und Kleriker nur, wenn es sich um die Restauration der Sittenzucht oder um eine alle Kleriker berührende Angelegenheit handelt[9]. Die Synode hat jedoch blos einen berathenden, nicht einen entscheidenden Character[10]; daher sind Procuratoren unzulässig[11]. Die Uebersendung der Beschlüsse nach Rom vor der Publication ist nicht nothwendig[12]. Noch kleinere Versammlungen endlich sind diejenigen, welche die Archidiaconen mit den Geistlichen ihres Archidiaconates[13], und die, welche die Erzpriester auf dem Lande gewöhnlich am Anfang jedes Monates mit den Priestern ihrer Christianität hielten[14]. Hier wurden die Verordnungen der Diöcese bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung besprochen, später sogar auch Statuten entworfen[15]. Jetzt sind einigermaßen die Pastoral-Conferenzen an deren Stelle getreten[16].

---

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 1. 2. 3.

5) C. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

6) Darüber klagt sehr lebhaft Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. cap. 6. n. 5.

7) Alle diese Fragen discutirt sehr genau Benedict. XIV. lib. II. cap. 4—12.

8) So sagt auch das Oesterr. Concordat Art. 4. e.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 1—7.

10) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 1. 2.

11) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 7.

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 6. 7.

13) Sehr lehrreich ist darüber Binterim Diöcesansynoden S. 64—101.

14) Ducange Glossarium v. Kalendae.

15) Lehrreich ist darüber Binterim Diöcesansynoden S. 101—108.

16) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 6. c. 4. Man sehe auch Binterim Diöcesansynoden S. 108—114.

Fünftes Kapitel.

Die kirchliche Verfassung im Orient.

Einleitung.

161. Die kirchliche Verfassung im Orient zeigt im Ganzen, wenigstens den Namen und Formen nach, noch diejenige, welche daselbst im neunten Jahrhundert bestand; innerlich ist sie aber sehr in Verfall gerathen, oder in Rußland zu einem starren staatlichen Mechanismus geworden. Sie ist aus Weltgeistlichen und Mönchen gemischt, und letztere sind darin, ohngeachtet der geringen Stufe von Bildung, worauf sie stehen, doch gegen jene als das höhere geistige Element zu betrachten. Daher werden auch die Bischöfe aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Klosteräbten und Prioren, gewählt.

I. Verfassung im Patriarchate. A) Die Patriarchen.

162. Die Häupter der griechischen Kirche außerhalb Rußlands und des Königreiches Griechenland sind die vier Patriarchen, unter welchen der von Constantinopel der Vornehmste ist. Dieser hatte früher um sich einen glänzenden Hof gebildet [1]). Die ersten Würden (*ὀφφικία, ἀρχόντικα, ἀξιώματα*) waren *ὁ μέγας οἰκονόμος*, der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür Unterbediente anstellen durfte; *ὁ μέγας σακελλάριος*, der die Aufsicht über die Mannsklöster des Patriarchats und besonders der Stadt hatte; *ὁ μέγας σκευοφύλαξ*, mit der Aufsicht über das Kirchengeräthe und der Jurisdiction über die dahin einschlagenden Sachen; *ὁ μέγας χαρτοφύλαξ*, der Großkanzler, der die Stelle des Archidiaconus vertrat und daher eine sehr weit reichende Verwaltung hatte; *ὁ Σακελλίου*, welcher die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und die Nonnenklöster führte. Diese fünf Wür-

1) Georgius Codinus Curopalata de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinop. cur. Goar. Paris. 1648. Venet. 1729. fol., Leo Allatius de perpet. consens. orient. et occident. eccles. lib. III. cap. 8. no. 6.

denträger hießen zusammen die Exokatacölen. Unter dem Patriarchen Xiphilin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der πρωτέκδικος oder Großdefensor beigegeben, der Vorsteher eines Gerichts war, und zwölf Beisitzer unter sich hatte [2]). Die Exokatacölen hatten, wenn sie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Bischöfen erhalten, und können in so weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren ὁ πρωτοσύγκελλος der Erste der Syncellen, die hier eine weit größere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner ὁ πρωτονοτάριος der Geschäftsführer der Kirche, ὁ καστρήνσιος der Aufseher über die Kleidungen, ὁ ῥεφερενδάριος, der zu Gesandtschaften diente, ὁ λογοθέτης der Siegelbewahrer, ὁ ὑπομνηματόγραφος der Protocollführer, ὁ ὑπομιμνήσκων, der die Memorialien für das geistliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος der Scholastikus des Occidents. Außerdem gab es noch mehrere Aemter, die sich blos auf den Gottesdienst bezogen, so der Protopapas und Andere. Alle diese Beamten waren in den rechten und linken Chor und in verschiedene Ordnungen eingetheilt. Unter der Herrschaft der Türken sind aber diese Einrichtungen in Verfall gerathen und nur noch die Titel davon übrig. Jetzt besteht die Umgebung des Patriarchen in einer Synode von acht Bischöfen, an deren Sitzungen auch zwei benachbarte Metropoliten Theil nehmen können. Für die Verwaltung des zur hohen Kirche gehörenden Vermögens ist noch ein besonderer Ausschuß niedergesetzt, wozu vier jener Bischöfe, vier der angesehensten Fürsten und vier Bürger gehören [3]).

B) Die Bischöfe und übrige Geistlichkeit.

163. Das Amt der Exarchen erlosch schon im zehnten Jahrhundert, und wo es noch vorkommt, ist es ein bloßer Titel. Eben so ist es mit den Erzbischöfen und Metropoliten. Beides war in der griechischen Kirche nicht ganz gleichbedeutend, sondern die Erzbischöfe waren nur Bischöfe besonders angesehener Städte. Sie hatten also selbst keine Bischöfe unter sich. Jetzt aber, wo

2) Simeon Thessalon. de sacris ordinat. c. 13., Pelliccia de christianae reipublicae politia lib. I. sect. II. cap. 5.
3) Man sehe die im §. 24. Note 5. angeführte Schrift.

die meisten Metropoliten ihre untergebenen Würden verloren haben, sind sich beide Würden fast ganz ähnlich geworden. Das Amt des Bischofes ist dem Begriffe nach dasselbe wie in der katholischen Kirche. Unter ihm stehen, sowohl bei der bischöflichen Kirche wie an die verschiedenen Kirchen des Sprengels vertheilt, die Priester und Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Psalten oder Cantoren, und Anagnosten oder Lectoren. Für die drei Letzteren findet dieselbe Weihe statt, so daß es bis zum Priester aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben diesen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeister oder Schlüsselbewahrer, Custoden, Chorsänger, Glöckner, und andere Kirchenleute; allein diese werden zu ihren Verrichtungen nicht eingeweiht. Zur Aushülfe, besonders für das Predigen und den Beichtstuhl, dienen die Hieromonachen, das heißt die Mönche, welche Priester sind.

II. Die kirchliche Verfassung in Rußland [1]). A) Die heilige Synode.

164. Das Oberhaupt der Kirche ist der Kaiser, und von dessen Wissen und Befehl hängt Alles bis ins Kleinste ab. Das Organ, wodurch er wirkt, ist der Synod. Dieser besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern, die vom Kaiser aus den Bischöfen oder anderen hohen Geistlichen ernannt werden. Das wichtigste Mitglied ist aber der Oberprocurator, ein Weltlicher, durch welchen der Kaiser seine Weisungen an den Synod gelangen läßt, und welcher für deren Ausführung sorgt. Für die Geschäfte sind seit 1839 vier Abtheilungen unterschieden: der heilige Synod für die allgemeine Verwaltung, ferner das Unterrichtswesen, dann die Oeconomie zur Verwaltung und Verwendung der kirchlichen Einkünfte, endlich die Kanzlei des Oberprocurators. Auswärts hat der Synod drei sogenannte Komptoire unter sich: das Synodalkomptoir in Moskau unter dem Vorsitz des dortigen Metropoliten, das von Grusien und seit 1836 das weißrussisch-litthauische geistliche Collegium für die ehemaligen Griechisch-Unirten. Das Ganze zeigt eine auf das Genaueste durchgebildete Büreaukratie.

---

1) Wichtig wegen der Materialien ist (Theiner) die Staatskirche Rußlands. Schaffhausen 1853.

β) Die Bischöfe und die übrige Geistlichkeit.

165. Das europäische und asiatische Rußland enthält gegen fünfzig Bisthümer, deren Vorsteher in drei Rangklassen eingetheilt sind: Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe. Diese werden in dem Ausdruck, die Archijereien, zusammengefaßt. Sie sind seit der von Katharina II. (1764) geschehenen Einziehung der Kirchengüter von der Krone, jedoch sehr kärglich, besoldet. Jeder hat bei seiner Kirche einen Protopop oder Protojerei und einen Protodiacon, was an den Archipresbyter und Archidiacon erinnert. Die ganze Umgebung des Bischofes besteht aus Mönchen. Sie bilden seinen Rath und den hohen Klerus der Eparchie und besorgen zugleich den Gottesdienst der bischöflichen Kirche. Außerdem giebt es daran noch niedere Kirchendiener, und es ist die Zahl dieses Personals durch eine Verordnung des Synods nach der Größe und dem Ansehen jeder Kirche genau bestimmt worden. Zur Handhabung der Jurisdiction dient das bischöfliche Consistorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten, Hegumenen oder Protopopen sind, besteht. Auch hat jeder Bischof die ihm nöthigen Kanzleibedienten. Die gewöhnliche Seelsorge haben die Popen. Zur Beaufsichtigung derselben dienen die bei einzelnen Landkirchen angestellten Protopopen, die also den Landdecanen entsprechen. Dieser Klerus ist kläglich besoldet, unwissend und im bürgerlichen Leben wenig geachtet. Er recrutirt sich daher auch durchgängig nur aus sich selbst, aus den Söhnen der Priester und niederen Officianten, die sich auch nur wieder mit Töchtern von solchen verheirathen. Nicht minder ist seit den gewaltsamen Eingriffen Peter des Großen und der Einziehung der Klostergüter der Mönchsstand gesunken. Die Klöster sind theils vom Staate anerkannte und unterstützte oder statnüje, theils nicht anerkannte oder sastatnüje, die von ihrer Arbeit und vom Almosen leben. Im Jahr 1835 gab es 360 Mannsklöster, 197 anerkannte und 163 andere. Erstere zerfallen nach der Zahl der Mönche, die sie halten dürfen, in drei Klassen. Außer denselben giebt es noch vier Lauren und sieben Stauropigien, denen eine größere Zahl erlaubt ist, und die als exemte Klöster unmittelbar unter dem Synod stehen. Etwa nur ein Fünftheil der Mönche sind Hieromonachen. Der Mönchsstand ergänzt sich hauptsächlich aus den

Popowitschen, den Söhnen der Popen. Um in denselben zu treten ist jedoch die Entscheidung des Synods erforderlich. Das Mönchthum ist zu einer Staatsanstalt geworden, deren man bedarf, um daraus die Staatsbischöfe, die Professoren für die Seminarien und geistlichen Academien, die Beichtväter für den Adel, die Prediger in den Hauptstädten, die Seelsorger auf den Flotten, die Gefängnißwärter für die zur Einsperrung in ein Kloster Verurtheilten zu ziehen. Aber auch darin spricht sich noch das Uebergewicht aus, das der Mönchsstand vor der verheiratheten Weltgeistlichkeit behauptet.

III. Das Königreich Griechenland.

166. Das Oberhaupt der Kirche ist hier der König; unter ihm die heilige Synode [1]). Diese ist auf gleiche Art wie in Rußland organisirt. Sie besteht aus fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen Drei Bischöfe sein müssen, die beiden Anderen auch Presbytern oder Hieromonachen sein können, ferner aus einem Staatsprocurator und einem Secretair. Unter der Synode stehen die Bischöfe. Bei diesen ist in jeder Diöcese zur Unterstützung des Bischofes bei der geistlichen Geschäftsverwaltung ein Protosynkellos als bischöflicher Rath und ein Archidiaconos als erster Secretair des Bisthums angestellt. Das Uebrige ist wie unter dem Patriarchate.

---

1) Man sehe §. 25 b.

Sechstes Kapitel.

Das Kirchenwesen in den protestantischen Ländern.

I. Kirchenverfassung in Deutschland. A) Handhabung des Kirchenregiments.

167. Das Kirchenregiment ist durch die Wendung, welche die Verhältnisse bei der Kirchentrennung nahmen, überall an die Landesherren gekommen [1]), und von diesen gehen alle Behörden der kirchlichen Verwaltung aus. In höchster Instanz läßt der Landesherr dasselbe durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten oder eine ähnliche Behörde ausüben, welche theils selbst zu entscheiden theils dem Landesherrn vorzutragen und dessen Entscheidung einzuholen hat. In der neuesten Zeit ist dieses in mehreren Ländern im Interesse der kirchlichen Freiheit durch Einsetzung einer besondern landesherrlichen Behörde, die einen mehr kirchlichen Anstrich haben soll, etwas gemildert worden [2]). Allein Viele finden sich im Princip dadurch nicht befriedigt, weil diese Behörde doch auch nur von dem Landesherrn, nicht von der Kirche, eingesetzt ist [3]). Die ordentliche Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist bei den landesherrlichen Consistorien. Diese waren ursprünglich sowohl Verwaltungsbehörden als auch geistliche Gerichte, besonders in Ehesachen. Später ist ihnen aber

1) Man sehe §. 36.

2) In Mecklenburg-Schwerin ist 1849 eine oberste kirchliche Behörde unter dem Namen Oberkirchenrath geschaffen worden. In Preußen wurde zu diesem Zwecke 1848 ein Oberconsistorium errichtet, dann aber gleich wieder aufgelöst, und 1850 der Oberkirchenrath eingesetzt, neben welchem aber auch noch das geistliche Ministerium in manchen Fällen thätig bleibt. Mehr giebt Richter Kirchenrecht §. 158. In Baden war der Oberkirchenrath dem Ministerium des Innern untergeordnet, ist aber 1853 unmittelbar unter den Landesherrn gestellt worden.

3) Als eine von den vielen, in diesem Sinne erschienenen Schriften, sehe man Hasemann Beurtheilung der evangelischen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850. Halle 1851.

in den meisten Ländern, namentlich in Preußen, Sachsen, den beiden Hessen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den Landesgerichten übergeben worden [4]). Weiter abwärts kommen die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane, Decane, Präpositen oder Ephoren. Diese haben aber nur ein Recht der Aufsicht über die Pfarrer und Gemeinden ihrer Inspection, und sind daher mit den Landdecanen der katholischen Kirche zu vergleichen. Ueber denselben giebt es hin und wieder Generalsuperintendenten, deren Geschäftskreis nach den Ländern verschieden bestimmt ist [5]). In mehreren Ländern wird solchen zur äußeren Auszeichnung der Titel, Bischof, beigelegt, was zum Geiste der protestantischen Kirchenverfassung wenig paßt [6]). Noch weniger haben die Kapitel, die sich hin und wieder erhalten haben, eine kirchliche Bedeutung, und hätten längst die Aufhebung verdient [7]). Uebrigens giebt es in Deutschland einige Landestheile, wo die Presbyterial- und Synodalverfassung besteht [8]), entweder ganz rein, oder mit der Consistorialverfassung gemischt [9]). Ueber den Geist und Nutzen dieser Einrichtung sind die Meinungen noch getheilt [10]). Die lutherischen Gemeinden in Preußen, welche in die Union nicht eingegangen sind [11]), haben ihre eigenen, durch freie Wahl gebildeten Kirchenbehörden, deren Spitze das Oberconsistorium in Breslau ist.

B) Der Dienst des göttlichen Wortes.

168. Der Dienst des göttlichen Wortes ist blos auf das Pfarramt gegründet [1]). Ueber die Rechte und Pflichten desselben und über den Begriff von Pfarrgemeinde stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Bei größeren Gemein-

---

4) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 159. 160.
5) Mehr findet man bei Richter Kirchenrecht §. 161.
6) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 162.
7) Nachweisungen giebt Richter Kirchenrecht. §. 163.
8) Man sehe oben §. 36. Note 13. §. 52.
9) Letzteres ist der Fall in Westphalen und der Rheinprovinz. Quelle ist die Kirchenordnung vom 5. März 1835. Einige Modificationen macht der Ministerial-Erlaß vom 25. August 1853.
10) Mehr darüber findet man bei Richter Kirchenrecht §. 175. 175 a.
11) Man sehe §. 30.
1) Man sehe dazu Richter Kirchenrecht §. 165—167.

den sind zuweilen mehrere Geistliche angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden. Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind die Gehülfen, welche mit den Kaplänen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein besonderes Collegium, welches das Ministerium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelsorge besprochen werden. Neben dem Pfarrer steht häufig als ein Ausschuß der Gemeinde, der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniß der alten Presbyterien zum Bischof herzustellen geglaubt hat. Allein die Thätigkeit desselben hat sich in den meisten Ländern blos auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt.

II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island [1]).

169. Die kirchliche Verfassung des Königreichs Dänemark ist zwar dem Namen nach noch auf Bischöfe gegründet; allein diese haben keine Jurisdiction mehr, sondern blos ein Recht der Oberaufsicht, und sind daher mit den General-Superintendenten zu vergleichen. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter, und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Zur Ausübung dieser königlichen Rechte hatte Christian VI. (1737) ein eigenes General-Kirchen-Inspections-Collegium zu Kopenhagen eingesetzt; dieses ist aber seit 1791 aufgehoben, und seine Geschäfte sind theils an die königliche Kanzlei, theils an das Missions-Collegium verwiesen worden. Unter den Bischöfen hat der von Kopenhagen einen höheren Rang. Der von Seeland aber ist der eigentliche Metropolitanbischof, welcher die übrigen ordinirt und den König salbt. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtmann als Commissarius des Königs an die Seite gesetzt, der alle äußeren Angelegenheiten des Stifters besorgt. In den Stiften giebt es ferner Pröbste, einen in jedem Herred, denen die Aufsicht über ihren Bezirk und auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zusteht. Sie werden von den Pastoren des Herred aus

---

1) Fr. Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Th. I. S. 123—151., Wiegemann kurzgefaßte Geschichte der christlichen Religion und des Kirchenwesens in den dänischen Staaten. Kiel 1840.

ihrer Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Pröbste jedes Stifts kommen jährlich auf einer Synode zusammen, wo mit dem Bischofe der Stiftshauptmann den Vorsitz führt, und theilen dann zu Hause ihren Pastoren mit, was dort bekannt gemacht worden ist. Die Pastoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, sich einen Diacon oder Kaplan als Gehülfen halten; doch müssen sie diesen selbst besolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewisse Zahl von Adjutoren erwählt, die den Pastor besonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. Eine gleiche kirchliche Verfassung ist auch in Norwegen und Island eingeführt worden.

III. Kirchenverfassung von Schweden[1]).

170. Das Haupt der schwedischen Kirche ist der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung, von Gott gesegnet ist. Die Rechte, die damit zusammenhängen, werden durch die geistliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingesetzten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Bischöfe, worunter der Erzbischof von Upsala der Vornehmste ist. Das bischöfliche Amt hat sich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in seinen alten Rechten erhalten. Jeder Bischof hat in seinem Stift ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite, worin er den Vorsitz führt, und womit er gewisse Geschäfte gemeinschaftlich verwaltet. Mitglieder desselben sind der Domprobst oder Pastor der Domkirche, und in Upsala und Lund die ordentlichen Professoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums, wovon wenigstens vier ordinirt sein müssen. Das Amt des Decans wechselt unter den Lectoren. Zuweilen ist jedoch das Amt und Einkommen des Domprobstes dem Bischofe selbst beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorsteher Pröbste heißen, und ein Aufsichtsrecht ausüben. Die meisten Dompröbste sind zugleich Pröbste eines Contracts. Die Contracte endlich theilen sich in Pastorate, denen

1) Münter Magazin Th. I. S. 331—47. Man sehe auch oben §. 7. Note 43.

ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorsteht. Diese enthalten gewöhnlich mehrere Kirchspiele, und fast immer auch eben so viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen werden Annexen das heißt Filiale genannt. Nicht selten sind aber die Pastorate wie Präbenden mit einer geistlichen Würde oder mit einer Lehrstelle entweder für immer oder für die Person des gegenwärtigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepastor oder Adjuncten, jedoch mit geringeren Einkünften, verwaltet. Außer den Pastoren giebt es ferner fast in allen Stadt- und Landpfarreien Comministri oder Kapläne, als regelmäßig dotirte Gehülfen. Als außerordentliche Hülfsgeistliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen sich die Pastoren mit Bewilligung des Consistoriums auf ihre Kosten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht besteht in jedem Kirchspiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirkoråd), wovon der Pastor Präses ist, und der zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung seiner Beschlüsse der Sexmän unter sich hat. Versammlungen aller Geistlichen eines Stiftes sind die Bischofssynoden, die jedoch jetzt seltener gehalten werden.

IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche[1]).

171. Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast dieselbe geblieben, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war; nur ist der König, und zwar nicht blos dem Namen, sondern auch der wirklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Papstes getreten[2]). Unter ihm stehen in England die Erzbischöfe von Canterbury und York. Jener ist der Vornehmste und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu selbst vier Bischöfe gehören. In Irland giebt es vier Erzbischöfe. Hierauf folgen

1) Ueber die Litteratur sehe man oben §. 7. Note 42.

2) Anglic. Conf. Art. XXXVII. Nach einem Gesetz Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3) führt der König unter andern den Titel, Beschützer des Glaubens und der Kirche von England, so wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beschützer des Glaubens, hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geschrieben hatte.

die Bischöfe, deren Amtsverrichtungen dieselben, wie in der katholischen Kirche sind. Jeder Bischof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an dessen Spitze der Decan (dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat. Die Bisthümer sind in Archidiaconate (archdeaconries) und diese in Land-Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiacon hat noch ein besonderes geistliches Gericht, welches er durch einen Official verwalten läßt. Die Land-Decanate sind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages)[3]) endlich hängt noch genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weise. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appropriation sowohl die Spiritualien wie die Temporalien, so daß die Seelsorge entweder unmittelbar von den Mönchen selbst, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und besoldeten Stellvertreter verwaltet wurde. Bei anderen begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelsorge wurde ein regelmäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angestellt. Die späteren Gesetze wollten zwar, daß auch in dem ersten Fall von dem Kloster eine feste Dotation ausgeworfen würde; allein dieses ließ sich nicht überall durchsetzen. Bei der Aufhebung der Klöster im sechzehnten Jahrhundert fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmählig an geistliche Corporationen oder an Weltliche, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen[4]). Es giebt also jetzt Pfarreien, deren Haupt-Einkünfte einer geistlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelsorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und

3) Persona, in dem Sinne als Seelsorger, kommt schon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. 1. q. 3. (Urban. II. a. 1095).

4) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

andere, wo die Vicarie nur eine vom Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorger=Stelle (stipendiary curacy) ist. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkührliche Absetzung statt. Neben diesen impropriirten Pfarreien giebt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch diese nicht selbst, sondern besolden meistens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche Curaten werden oft selbst von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland.

172. In Genf richtete Calvin die Kirche ganz nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ein. Er errichtete ein stehendes, aus Geistlichen und Kirchenältesten zusammengesetztes und von der Staatsgewalt völlig unabhängiges Consistorium, und periodische Synoden. Nach seinem Tode wurde aber ein blos aus Geistlichen bestehendes Collegium (la vénérable compagnie) an die Stelle gesetzt und dieses dem Magistrate untergeordnet. Auch nach der neuen Verfassung von 1814 ist der Kirchenrath von dem Staatsrath mannichfaltig abhängig. In Frankreich hingegen wurde die Presbyterialverfassung aufrecht erhalten. In jeder Kirche gab es ein Consistorium, welches aus den Geistlichen, den Kirchenältesten, und Diaconen bestand. Jedes Consistorium schickte einen Geistlichen und einen Aeltesten zu den Colloquien, welche zweimal jährlich aus bestimmten Kreisen, desgleichen zu den Synoden, die einmal jährlich aus der Provinz zusammenkamen; und jede Provinzialsynode erwählte weiter aus ihrer Mitte zwei Geistliche und zwei Aelteste zur allgemeinen Synode, welche anfangs auch jedes Jahr, seit 1598 aber nur alle drei Jahre gehalten wurde. Die Consistorien waren den Colloquien, diese den Provinzialsynoden und diese der allgemeinen Synode genau untergeordnet. Die allgemeinen Synoden wurden aber von Ludwig XIV. schon 1660

untersagt, und durch Widerruf des Edicts von Nantes (1685) die ganze Verfassung in Stillstand gesetzt. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal X.[1]) hat jede Kirchengemeinde der Reformirten ein Consistorium, und fünf solcher Gemeinden bilden den Bezirk einer Synode, wozu jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten deputirt. Die Gemeinden der Augsburgischen Confession haben ebenfalls jede ein Consistorium; fünf solcher Consistorialgemeinden bilden den Bezirk einer Inspection, zu deren Versammlungen jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten absendet, und die aus ihrer Mitte einen Geistlichen als stehenden Inspector erwählt; endlich giebt es zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem Weltlichen als Präsidenten, zwei Geistlichen als Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection besteht. In Schottland ist seit 1592 ebenfalls die reine Presbyterialverfassung die herrschende. Die unterste Stufe derselben bildet die Parochialversammlung, welche aus dem Geistlichen und den Aeltesten besteht. Mehrere Parochialgemeinden stehen unter einem gemeinschaftlichen Presbyterium. Hierauf folgt die Provinzialsynode, und endlich die Generalversammlung.

VI. *Kirchenverfassung in den Niederlanden.*

173. In den Niederlanden wurde ebenfalls die reine Presbyterialverfassung angenommen, und wie in Frankreich dreierlei Versammlungen festgesetzt: das Consistorium oder der Kirchenrath, die Versammlung der Klasse, und die Provinzialsynode[1]). Auch wurde für jede drei Jahre die Zusammenkunft auf einer Nationalsynode beschlossen[2]); allein dieses kam nie recht zur Ausführung, und die erste eigentliche Nationalsynode, die zu Dordrecht (1618), war auch die letzte. Die jetzige Verfassung ist sehr künst-

---

1) Ueber den Geist dieses Gesetzes sehe man Schneegans vues générales sur l'enseignement du droit ecclésiastique protestant en France. Strasbourg 1840.

1) Synode von Embden 1571. Art. 8. 9., Statut der Embder Synode Kap. III., Synode von Dordrecht 1578. Art. 16. 34—43., Middelburg 1581. Art. 20. 34., Haag 1586. Art. 26. 43., Dordrecht 1618. Art. 29. 47. 48. 49.

2) Synode von Wesel 1568. Art. 3., Embden 1571. Art. 9., Statuten der Embder Synode Kap. IV., Synode von Dordrecht 1578. Art. 45., Middelburg 1581. Art. 35., Haag 1586. Art. 44., Dordrecht 1618. Art. 50.

lich zusammengesetzt [3]). Die unterste Stufe bilden die Gemeinden, deren jede einen Kirchenrath aus den Prädicanten und gewählten Aeltesten hat. Mehrere Gemeinden bilden einen Ring, mehrere Ringe eine Klasse, mehrere Klassen eine Provinz. Jede Abtheilung hat ihre Versammlungen und Ausschüsse, größtentheils aus Prädicanten und einer geringen Beimischung von gewählten Aeltesten bestehend. Diese üben Oberaufsicht, Disciplin, Verwaltung und Entscheidung der dahin einschlagenden Streitigkeiten. Die höchste Instanz ist die Synode, die aus Abgeordneten der Provinzen gebildet wird. Der König übt einen bedeutenden Einfluß und hat namentlich alle Verordnungen der Synode zu genehmigen.

3) Sie beruht auf den Reglements vom 7. Januar 1816. und vom 23. März 1852.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieser Verwaltung.

174. Den ersten Gegenstand der kirchlichen Verwaltung bildet die Administration der von Christus eingesetzten geheimnißvollen Handlungen, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dabei wirkt also Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weise auf den Menschen ein; und wenn auch dabei ein Priester in der Mitte steht, der die äußeren Zeichen der Handlungen vornimmt, so bestimmt dieser doch aus sich selbst nichts, sondern ist blos wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kommt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen ist, auf dessen persönliche Eigenschaft und Würdigkeit nicht an [1]; und die Handlung bleibt an und für sich gültig [2]. Die morgenländische Kirche ist auf dieselben Grundsätze gebaut. Aber auch die Protestanten erkennen

---

1) Die Oeconomie der Kirche selbst führt auf jene Sätze hin. Man sehe §. 12.

2) C. 78. 87. 98. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. 30. 32. 33. 35. 47. eod. (Idem c. a. 412). Darauf gründet sich die Gültigkeit der Taufe durch Häretiker, c. 35. 46. 48. eod. (Augustin. c. a. 412), die Gültigkeit der Ordination durch schismatische oder häretische Bischöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497). Doch hat auch die Kirche zuweilen solche Ordinationen als nichtig behandelt, und es kommt überhaupt bei dieser Frage Vieles auf die Verhältnisse an. Eine gründliche Abhandlung darüber findet man in Cabassutii notitia conciliorum cap. LXXX.

diese nach ihren Bekenntnißschriften sehr bestimmt an [3]), und sie treten practisch besonders in der Verfassung der englischen Kirche hervor [4]).

II. Verschiedene Stufen der Verwaltung.

175. Die Verwaltung der heiligen Handlungen ist in das Episcopat niedergelegt und von diesem so vertheilt worden, daß gewisse Verrichtungen ausschließlich dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, andere auch durch Priester vollzogen werden können. Die Gränze hat jedoch nach der Disciplin der Zeiten gewechselt. Nach der jetzigen Verfassung der abendländischen Kirche kann man eine dreifache Klasse von heiligen Verrichtungen unterscheiden. Die erste begreift diejenigen, die ursprünglich den Priestern untersagt [1]), oder doch nur mit besonderer Zustimmung des Bischofes erlaubt waren [2]), die aber jetzt den practischen Bedürfnissen der Seelsorge gemäß ein für allemal dem Pfarramt überlassen sind, oder gar schon von jedem Priester als solchem geschehen können. Die zweite Klasse sind diejenigen, welche zwar dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, wozu jedoch häufig auch Priester delegirt werden; so die Benediction der Kirchhöfe, die Legung des Grundsteins zu einer neuen Kirche. Die dritte Klasse endlich bilden die Handlungen, welche nur von Bischöfen verrichtet werden. Dazu gehört die Ordination der Kleriker, die Consecrirung der Bischöfe, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Einweihung der Kirchen und Altäre [3]). In der morgenländischen Kirche besteht im Ganzen dieselbe Unterscheidung; nur ist dort die Ertheilung der Firmung schon seit alten Zeiten den Priestern überlassen. Auch in den protestantischen Ländern, wo es noch Bischöfe giebt, steht diesen ausschließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmiren zu.

---

3) Die Beweise stehen im §. 34. Note 6.

4) Der katholische Priester, der zur englischen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er schon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irrgläubigen Bischofe ordinirt ist.

1) C. 1. c. XXVI. q. 9. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

2) Man sehe §. 16. Note 4. §. 139. Note 2.

3) C. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

Zweites Kapitel.

Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre.

176. Die Offenbarung bedarf vor Allem eines Organes, welches dieselbe bewahrt und darüber mit unfehlbarer Gewißheit Zeugniß giebt. Dieses ist das Episcopat, dem Christus seine Lehre zur Verkündigung übergab, und dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhieß [1]. Aechte Lehre Christi ist also dasjenige, was die Gesammtheit des Lehramtes als solche anerkennt und bezeugt [2]. Das Lehramt ist im gewöhnlichen Zustande räumlich verbreitet und zerstreut; es kann aber auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, örtlich auf einem Concilium zusammentreten. Dieses geschieht gewöhnlich, wenn über Glaubenslehren Streitigkeiten entstanden sind, deren Beilegung einer nachdrücklichen Entscheidung des Lehramtes bedarf. Das Concilium schafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten, sondern die versammelte Kirche spricht blos aus, was die zerstreute als Ueberlieferung bewahrt hat [3], und stellt diesen ihren Inhalt, das Wesen desselben unverändert festhaltend, etwa nur in einer be-

---

1) Man sehe darüber §. 17. 17 a. 17 b.

2) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 2. In ipsa enim ecclesia catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc enim est vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbam terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

3) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. Hoc inquam semper, neque quicquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi quod prius a maioribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret.

stimmteren der Auffassung der Zeit entsprechenden Formel dar[4]). Sind die Meinungen getheilt, so kommt es auf den Beitritt des römischen Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da ist, wo die Einheit ist[5]). Solche dogmatische Entscheidungen sind, weil sie nichts Neues setzen, sondern nur den überlieferten Glauben erklären, im Gewissen mit gleicher Stärke und aus denselben Beweggründen verbindlich, welche überhaupt an die Offenbarung und an die Kirche Christi als das Organ derselben binden. Ihre obligatorische Kraft hängt daher nicht von einer formellen Publication, sondern lediglich von der davon erhaltenen Kenntniß ab[6]). Die morgenländische Kirche erkennt zwar an sich auch ein lebendiges, durch den Beistand des h. Geistes unfehlbares Lehramt an[7]). Allein bei der Fassung der einzelnen Dogmen bleibt sie genau bei den Ausdrücken der älteren Väter und der sieben ersten öcumenischen Concilien stehen, so daß ihr der Fortgang der wissenschaftlichen Entwicklung fehlt, und sie doch unter die Herrschaft des Buchstabens gefallen ist. Endlich bei den Protestanten, welche die Lehre blos aus den heiligen Schriften schöpfen wollen[8]), beruht die Erhaltung der Lehre auf der Voraussetzung, daß die sich selbst überlassene wissenschaftliche oder Privatauslegung doch im Ganzen den richtigen Sinn treffen und bewahren werde. Dieses aber postulirt einestheils, wenn es wahr wäre, doch auch ein Wunder; andrentheils wird es durch die That widerlegt, indem die theologische Wissenschaft in den wichtigsten Fragen so weit auseinander gegangen ist, daß

---

4) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. Fas est ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commutentur, nefas ut detruncentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impia fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae atque abolendae religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licito, abdicabuntur. — Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando custodiat.

5) Man sehe §. 17a. Note 6. 7. 8.

6) Man sehe §. 46c. Note 4. 5.

7) Man sehe §. 27. Note 9.

8) Man sehe §. 35. Note 15. 16.

von Zeit zu Zeit doch das Einschreiten einer entscheidenden Lehrautorität nöthig geworden ist. Dann aber entsteht die Frage, welche Gewährleistung diese denn besitze, daß ihre Auslegung die richtige sei [9].

II. Von der Verbreitung der Lehre.

177. Auf die Verbreitung der Lehre beziehen sich dreierlei Anstalten. I. Das Predigen. Da dieses eine der wichtigsten Functionen des Lehramtes und der Seelsorge bildet, so durfte früher Niemand ohne die besondere Erlaubniß des Bischofes predigen. Später ist dieses zwar regelmäßig mit dem Pfarramt und anderen Curatbeneficien verbunden worden; allein andere Priester bedürfen dazu noch jetzt einer besonderen bischöflichen Authorisation [1]. Mit dieser dürfen auch Diaconen predigen [2]; Laien hingegen dürfen es in der Regel nicht, weil der christliche Lehrvortrag nicht blos Wissenschaft, sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert [3]. Uebrigens haben aber die Kirchengesetze den Bischöfen dringend ans Herz gelegt, dem Ausspruche der Apostel gemäß [4] auch noch in Person dieses Amt zu versehen, oder wenigstens, im Fall rechtmäßiger Verhinderung, tüchtige Stellvertreter anzuordnen [5]. In der morgenländischen Kirche bedarf ebenfalls jeder Priester um zu predigen der besonderen Erlaubniß des Bischofs [6]. Die Protestanten haben das Predigen als den Hauptteil des Gottesdienstes erklärt [7]; doch setzen die Kirchenordnungen häufig ein bestimmtes Maß von Zeit dafür fest. Uebrigens werden bei den Protestanten, mit Ausnahme von England, auch Nicht-Ordinirte zum Predigen zugelassen. II. Das Katechisiren. In den ältesten Zeiten gieng der katechetische Unterricht in den Wahrheiten des Christènthums regelmäßig der Taufe vorher, und wurde,

9) Diese Bedenken werden auch durch das, was Richter Kirchenrecht §. 183. sagt, nicht gelöst.

1) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 16. cap. 11. n. 1—9. 23.

2) Devoti Inst. canon. lib. I. tit. 2. §. 26.

3) C. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. c. XVI. q. 1. (Leo I. a. 453), c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

4) Act. VI. 2. 3. 4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2.

5) C. 6. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

6) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. X. (Harduin. T. XI. col. 243).

7) Helvet. Conf. I. Cap. 23., Helvet. Conf. II. Art. 23.

nach verschiedenen Klassen abgetheilt, theils öffentlich durch den Bischof und andere von ihm angestellte Geistliche, theils zu Hause durch andere damit beauftragte Personen, auch durch Laien, ja für Weiber selbst durch fromme Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geschieht theils durch den Pfarrer zu bestimmten Zeiten in der Kirche [8]), theils durch die bei den Schulen und anderen öffentlichen oder Privatanstalten angestellten Religionslehrer. Die Anstellung solcher Lehrer muß, weil sie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, blos den Bischöfen zustehen [9]). In der morgenländischen Kirche wird der katechetische Unterricht theils durch den Ortspriester, theils durch Mönche besorgt. Bei den Protestanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anstellung der Religionslehrer bei den Schulen geschieht aber in Deutschland durch die Consistorien. III. Die Missionen zur Bekehrung der Heiden. Der Mittelpunkt dafür ist die congregatio de propaganda fide (§. 137 a), und dieser müssen sich die von den einzelnen Ländern ausgehenden Bestrebungen unterordnen. In dieser Hinsicht zeichnet sich jetzt Frankreich aus. Das russische Missionswesen ist wenig fruchtbar [10]). Bei den Protestanten ist großer Eifer; allein es fehlt an der einheitlichen Leitung.

III. Von der Abwehrung falscher Lehren.

178. Zur Abwehrung falscher Lehren bestehen in der Kirche folgende Mittel. I. Die Aufstellung von Glaubenssymbolen, worin die Hauptsätze der christlichen Lehre, besonders solche, worüber Streit entstanden ist, kurz zusammengefaßt sind. In der katholischen Kirche giebt es acht Symbole dieser Art: das Apostolische, das Nicänische, das von Constantinopel, das Athanasische, das Lateranische von 1215 [1]), das des Conciliums von Vienne [2]), das Decret Eugen des IV. für die Armenier, und das von Pius IV. [3]). Die morgenländische Kirche bedient sich des unveränder-

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.
9) Dieses ist in dem Oesterr. Concordat Art. 6. ausdrücklich hervorgehoben.
10) Man sehe (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 310—325.
1) C. 1. X. de summa trinit. (1. 1).
2) Clem. un. de summa trinit. (1. 1).
3) Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564. (c. 4. de summa trinit. in VII. (1. 1).

ten Nicänischen und des Athanasischen Symbols. Das Apostolische, das Nicänische und das Athanasische Symbol sind auch in den Bekenntnißschriften der Protestanten anerkannt worden. Bei den Lutheranern haben außerdem die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldner Artikel, die beiden Katechismen Luthers, und in mehreren Ländern auch die Concordienformel symbolische Autorität erlangt[4]. Bei den Reformirten ist das Verhältniß nicht so fixirt[5]. II. Die Anfertigung von Katechismen für den Religionsunterricht. Besonderes Ansehen genießt in der katholischen Kirche der von Pius V. 1566 herausgegebene römische Katechismus. Die Festsetzung von Diöcesankatechismen ist Sache der Bischöfe. III. Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche zuwiderlaufender Lehrsätze. Diese geschieht in den gewöhnlichen Zuständen durch den römischen Stuhl, weil bei der Unmöglichkeit gegen jeden Zweifel oder Irrthum ein allgemeines Concilium zu versammeln, die Einheit der Lehre nicht ohne eine Autorität bestehen kann, die dann, was dem Glauben der Kirche gemäß sei oder nicht, in höchster Instanz declarirt. Diese Autorität ist auch in dem römischen Stuhl, als zu seiner wesentlichen Bestimmung gehörend, von jeher anerkannt worden[6]. Der Papst kann jedoch bei solchen doctrinellen Erklärungen, so wenig wie ein Concilium, eine unmittelbare göttliche Eingebung erwarten, sondern er muß dazu mit der höchsten ihm zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Thätigkeit mitwirken. In der alten Zeit wurden daher solche Fragen nur mit Zuziehung des Presbyteriums oder selbst einer Synode von Bischöfen entschieden[7]. Jetzt gehen dabei die genauesten und gewissenhaftesten Untersuchungen in der Congregation des heiligen Officiums und die Gutachten der angesehensten Theologen vorher, so daß der Papst durchaus auf die Wissenschaft der Kirche gestützt und gleichsam nur als Organ derselben den Ausspruch thut. Sein Ausspruch ist also ein Zeugniß aus der Kirche heraus in

---

4) Diese Schriften sind daher auch unter dem Namen Concordia zusammen gedruckt worden. Hase Libri symbolici ecclesiae evangel. Proleg. loc. VII.

5) Augusti Corpus librorum symbolicorum p. 578—616.

6) Man sehe §. 17 a. Note 6. §. 19. Note 8. 9.

7) Dieses zeigt Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 33. 34.

die Kirche hinein, und als eine zur Bewahrung des Glaubens und zur Thätigkeit des kirchlichen Lehrkörpers wesentliche und unentbehrliche Function steht ihr nothwendig auch der göttliche Beistand und die Erleuchtung zur Seite, welche dem kirchlichen Lehramt im Ganzen [8]), und daher auch in den zu seiner Lebensäußerung nothwendigen Formen verheißen ist [9]). Als zur Integrität des Glaubens gehörend kommt es bei solchen doctrinellen Entscheidungen, wie bei den dogmatischen Decreten der Concilien [10]), für das Gewissen der Gläubigen lediglich auf eine moralisch genügende Gewißheit von deren Existenz an [11]). Uebrigens werden die dogmatischen Entscheidungen sehr vorsichtig abgefaßt

---

8) Man sehe oben §. 17. 17a.

9) Bei der Frage, ob die vom Papste in Glaubenssachen ex cathedra ausgehenden Entscheidungen als unfehlbar anzusehen seien, muß diese Operation in ihrer Totalität, in dem Zusammenhang mit dem geistigen Gesammtleben der Kirche, aufgefaßt werden. Sobald der reflectirende Verstand dieselbe in die einzelnen Momente auflöst und sich an die Besonderheiten heftet, ist der Standpunkt verfehlt. Auch die Entscheidungen der allgemeinen Concilien sind nur ein Zeugniß aus der Kirche heraus in die Kirche hinein, und darum unfehlbar; analysirt man diese Operation nach ihren Einzelnheiten, so kommt man in die Stellung des Anatomen, dessen Messer zwar die einzelnen Organe zerlegt, der aber dadurch das Princip und den Kreislauf des Lebens selbst nicht findet. Uebrigens ist aber die Unfehlbarkeit des Papstes kein Glaubenssatz, sondern eine noch unentschiedene doctrinelle Frage. In diesem Sinne äußern sich auch die entschiedensten Vertheidiger derselben; so Phillips Kirchenrecht II. §. 88—90., Bellarmin. Controv. T. I. controv. III. de summo pontif. lib. IV. cap. 1—14., Klee Dogmatik Bd. I. S. 244—255., Weniger die apostolische Vollmacht des Papstes in Glaubensentscheidungen. Innsbruck 1841. Allgemein anerkannt als in der Natur der Sache begründet ist aber, daß man dem dogmatischen Ausspruch des apostolischen Stuhles vorläufig Unterwerfung schuldig sei; Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 4. Neque ex eo, quod Pontifex non sit infallibilis, hisce decretis quasi provisionalibus, usque dum plenius controversia eliquetur, refragari licebit; sed eisdem omnino standum erit, quin sine maxima temeritate (plus dico) sine suspicione erroris et haereseos ea respuere, contemnere liceat. Eben so ist es, selbst von den Gallicanern, anerkannt, daß ein solcher Ausspruch, indem ihn die Kirche in sich aufnimmt, volles dogmatisches Ansehen erhält. Jenes wird aber immer geschehen, da derselbe ein Zeugniß aus der Kirche heraus in die Kirche hinein ist, und so gleichen sich die Meinungen im Resultate aus.

10) Man vergleiche §. 176. Note 6.

11) Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 400. Si de legibus declaratoriis sermo est, per quas nempe summus pontifex ius divinum circa dogmata aut mores e. g. condemnando theses vel libros aut ius positivum antea existens declarat et authentice interpretatur, certe sufficiens est ea promulgandi ratio (ut affigantur Romae in acie campi Florae et ad valvas Basilicae apostolorum); cum ipse S. Augustinus satis esse dudum pronunciarit, damnationem erroris factam in uno loco in aliis innotescere. Ius enim authentice declaratum non novum existimatur ius, sed prius existens nunc ita propositum, ut aliter exponi nefas sit.

und die reprobirten Lehren genau qualificirt [12]). Bei den Protestanten schreitet gegen unkirchliche Doctrinen, wo es nöthig scheint, die weltliche Obrigkeit, gewöhnlich nach eingeholtem Gutachten theologischer Facultäten, ein. IV. Die öffentliche Verwerfung religionswidriger und gefährlicher Bücher. In so fern hier der Papst als das Oberhaupt der Kirche erklärt, daß die in dem Buche vorgetragenen Meinungen dem Glauben und der Lehre der Kirche zuwider seien, fallen solche Entscheidungen genau unter den vorigen Gesichtspunkt [13]). Die Gläubigen sind daher, wie sie davon Kenntniß erhalten, aus Pflicht gegen die Wahrheit in ihrem Gewissen verbunden, die Gefahr und die Berührung mit dem Irrthum zu vermeiden [14]). Uebrigens geschehen Bücherverbote oft auch blos im Namen der Congregation des h. Officiums oder der Congregation des Index [15]). Letztere giebt auch das Verzeichniß der für die Gläubigen verbotenen Bücher heraus [16]). V. Um dem Erscheinen schädlicher Bücher zuvorzukommen, sollen alle von geistlichen Dingen handelnden Werke vor dem Drucke dem geistlichen Oberen zur Einsicht vorgelegt und mit dessen Er-

---

12) Eine qualificirte Proposition kann demnach sein, haeretica, erronea, haeresi proxima, haeresin sapiens, suspecta de haeresi, schismatica, blasphema, impia, scandalosa, seditiosa, piarum aurium offensiva, male sonans, simplicium seductiva, temeraria, periculosa, improbabilis, damnabilis. Auch ist die Qualification entweder eine specifica sive praecisa oder eine cumulativa sive in globo. Man sehe darüber Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 6.

13) Die Jansenisten haben zwar die Unterscheidung erfunden, die Kirche könne blos definiren, ob eine gewisse Lehrmeinung irrig sei; hingegen die Frage, ob diese Lehrmeinung auch wirklich im Buche stände, betreffe ein Factum, worüber der Ausspruch der Kirche nicht unumstößlich binde. Allein daß auf diese Weise nicht blos durch den Vorwand der Uebereilung und unzureichenden Sachkenntniß die der kirchlichen Autorität schuldige Ehrfurcht verletzt, sondern auch das Einschreiten gegen gefährliche Bücher ganz eludirt werden könnte, liegt am Tage. Daher haben sich Fenelon, Bossuet und viele Andere sehr tadelnd gegen solche Ausflüchte geäußert, Devoti Inst. can. lib. IV. tit. 7. §. 6. not. 2. 3, Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 5.

14) Das Breve Gregors XVI. gegen des Lamennais staatsgefährliche Schriften ist in vielen Diöcesen nicht förmlich publicirt. Dürften deswegen die Beichtväter, wenn sie darum gefragt würden, den Gebrauch dieser Schriften erlaubt erklären?

15) Das Verfahren dabei bestimmt sehr umsichtig die Const. Sollicita. Benedict. XIV. a. 1753. Diese steht bei Bangen die Römische Curie S. 484. Das Verfahren beschreibt Bangen §. 47. 48.

16) Dieses gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XVIII. de librorum delectu Sess. XXV. de indice librorum, Const. Dominici Pii IV. a. 1564. Man sehe dazu Bangen §. 44—46.

laubniß versehen werden. Diese Vorschrift erließ Leo X. 1515, und das Concilium von Trient erneuerte sie [17]. Außerdem steht den Bischöfen nach der Natur ihres Hirtenamtes das Recht wie die Pflicht zu, die der Religion und den guten Sitten verderblichen Bücher zur Warnung der Gläubigen zu bezeichnen, und dawider die Hülfe der christlichen Obrigkeit anzurufen [18]. VI. Die Kirche empfiehlt solche Schriftsteller, die sich durch ächte christliche Wissenschaft und durch Bekämpfung des Irrthums besonders ausgezeichnet haben. Diese werden daher Väter und Lehrer der Kirche genannt. VII. Da durch falsche Uebersetzungen der heiligen Schrift die Lehre selbst verunstaltet werden könnte: so ist wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande sind, in der sogenannten Vulgata [19] eine authentische Uebersetzung aufgestellt [20]. Für richtige Uebersetzungen in der Muttersprache zu sorgen, ist Sache der Bischöfe [21]. Auch müssen diese, mit Rücksicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Mißbräuche zu schützen suchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibellesen, besonders unter den ungebildeten Ständen,

---

17) Conc. Trid. Sess. IV. in fine. Näheres bestimmte eine Instruction von Clemens VIII. bei Bangen S. 480.

18) Dieses ist auch anerkannt in dem Oesterr. Concordat Art. 9., Bayer. Concordat Art. 13. Die Art der Abhülfe hat sich dabei die Staatsregierung vorbehalten, und in der That ist dabei auf die gegebenen Zustände Rücksicht zu nehmen.

19) Schon zu Zeiten der Apostel wurde das alte Testament meistens in einer griechischen Uebersetzung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Dollmetscher ist, die auf Befehl von Ptolomäus Philadelphus II. (v. Chr. 265) verfertigt sein soll. Lateinische Uebersetzungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche sowohl das alte wie das neue Testament begriff. Aus dieser und aus einer neuen Uebersetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen seiner Gelehrsamkeit durch den Papst Damasus aufgefordert wurde, ist diejenige Uebersetzung zusammengeflossen, welche unter dem Namen der vulgata seit dem sechsten Jahrhundert in der ganzen abendländischen Kirche üblich ist.

20) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch ist aber weder die Uebersetzung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbesserlich ausgegeben: vielmehr hat Clemens VIII. in der Vorrede zu seiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegentheil erklärt. Man sehe auch Welte über das kirchliche Ansehen der Vulgata (Tübinger theolog. Quartalschrift. 1845. S. 55—80. 348—386).

21) Zu den herkömmlichen Irrthümern gehört, daß erst durch Luther die h. Schrift in der Landessprache unter das Volk gekommen sei. Allein es gab schon vor ihm gegen vierzehn Ausgaben in deutscher Sprache.

entstehen können [22]). In der griechischen und russischen Kirche bestehen hinsichtlich des Lesens und der Uebersetzungen der heiligen Schrift ähnliche Verhältnisse [23]). Bei den Protestanten aber giebt es darüber keine Vorsichtsmaßregeln, vielmehr wird jenes durch die Bibelgesellschaften möglichst zu befördern gesucht. VIII. Zur Versicherung, daß nicht die Kirchenbeamten selbst unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Anstellung das Glaubensbekenntniß [24]) und ein Religionseid verlangt. Diese leisten die Seelsorger dem Bischofe, die Canonici und Dignitäre dem Bischofe und dem Kapitel, die Bischöfe dem Papste [25]). Auch der Papst legt ein solches Glaubensbekenntniß ab [26]). Aehnliches geschieht in der morgenländischen Kirche bei der Consecration der Bischöfe, und auch bei den Protestanten kommt bei der Ordination die eidliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher vor [27]).

---

22) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 10. Daß aus dem Lesen der h. Schrift Mißbräuche, ja die furchtbarsten Verirrungen entstanden sind, bedarf wohl keines näheren Beweises. Dieses berechtigt also doch wohl von Vorsichtsmaßregeln zu reden. Man sehe darüber auch Malou la lecture de la sainte Bible en langue vulgaire. Louvain 1846. 2 vol.

23) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XVIII. q. 1. (Harduin. T. XI. col. 255).

24) C. 2. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675). Die jetzige Form ist das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. (1564) eingeführt hat.

25) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564., Const. In sacrosancta Pii IV. a. 1564.

26) Früher mußte der Papst sogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

27) Nach den falschen Ansichten von Gewissensfreiheit hat man in neuerer Zeit häufig gegen diesen Religionseid gesprochen. Allein eine Verletzung der Gewissensfreiheit liegt darin nicht. Denn Niemand wird gezwungen, wider seinen Willen und Gewissen ein Lehramt zu übernehmen; und eben so wenig wird er gezwungen, das Uebernommene zu behalten, wenn er das, was er lehren soll, nicht mehr mit seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen vereinigen kann. So lange er aber im Amte ist, darf allerdings die Kirche die Versicherung verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde, gebrauche. Dieses ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre Lehre dem Verrath und der Willkühr jedes Predigers Preis geben. Hierin stimmt auch Richter Kirchenrecht §. 227. bei. Allein sein Nachsatz hebt den Vordersatz wieder auf. Denn wenn Einer mit Berufung auf die h. Schrift an den Bekenntnissen deuten kann, welche Sicherheit bleibt dann übrig?

Drittes Kapitel.

Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung. A) Theorie derselben.

179. Aus dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen vom Staate unterschiedenen Vereines entspringt wesentlich das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten. Diese steht bei Gegenständen der höheren und allgemeinen Disciplin in Ermanglung allgemeiner Concilien dem römischen Stuhle zu [1]). Die Päpste haben jedoch von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten dieses Recht nur als Mittel zur Erhaltung und Ergänzung der überlieferten canonischen Ordnung gehandhabt [2]), und es ist Geist der Verfassung, daß mit der Gesetzgebung sehr umsichtig und zögernd verfahren und neue Gesetze nur dann gemacht werden, wenn ein stark fühlbar gewordenes Bedürfniß es verlangt [3]). Daher gehen denselben auch sorgfältige Berathungen vorher, in der älteren Zeit mit dem Presbyterium oder einer Synode [4]), jetzt mit den betreffenden Congregationen. Ueber Gegenstände örtlicher Art steht die Gesetzgebung den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu [5]). Dem Rechte Gesetze zu erlassen entspringt die Pflicht der Untergebenen sie aufzunehmen und bekannt zu machen [6]). Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewissen und Ueberzeugung gegründeten Vereines mit sich, daß die geistlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Gesetzes, sondern ermahnend und belehrend abgefaßt und durch Gründe gerechtfertigt werden. Auch steht es den Bischöfen zu, gegen allgemeine

1) Davon handelt Phillips Kirchenrecht V. §. 204. Die Zeugnisse dafür aus der alten Zeit stehen im §. 19. Note 24.

2) Man sehe §. 126. Note 9. 10.

3) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 1. n. 2.

4) Leo I. epist. XVI. c. 2. ed. Baller. Andere Zeugnisse giebt Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 33.

5) Diesen Unterschied entwickelt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. et XII.

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 1. lib. XIII. cap. 4.

Disciplinargesetze, welche zu den örtlichen Verhältnissen nicht passen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen und die nöthigen Modificationen in Vorschlag zu bringen [7]. Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen setzt natürlich voraus, daß das Gesetz nicht blos erlassen, sondern daß ihnen auch wenigstens die Möglichkeit, dessen Existenz zu erfahren, gegeben sei; die Notification an jeden Einzelnen kann aber als unausführbar nicht verlangt werden [8]. Es genügt also, daß das Gesetz als solches publicirt oder promulgirt sei, und es wird dadurch für die Untergebenen verbindlich [9]. Was die Form der Promulgation betrifft, so ist allerdings eine örtliche Publication sehr wünschenswerth, um dadurch die wirkliche Kenntnißnahme möglichst zu erleichtern. Allein da eine solche Publication durch den Einspruch der weltlichen Gewalt, durch die Nachlässigkeit der Bischöfe und andere zufällige Umstände leicht gehindert werden könnte, und dadurch die verbindliche Kraft der Kirchengesetze von dem Belieben Anderer abhängig gemacht würde, so ist, um größere Nachtheile zu vermeiden, die Promulgation in Rom als genügend anzusehen, indem vorausgesetzt werden muß, daß die Gläubigen, und vor Allem die Bischöfe, aus eigenem Antriebe die nöthigen Relationen unterhalten werden, um sich eine authentische Abschrift des promulgirten Gesetzes zu verschaffen [10]. Daneben ist allerdings die thatsächliche Bekanntwerdung durch andere geeignete Mittel möglichst zu fördern [11]; auch kann ausnahmsweise in ein-

---

7) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 8.

8) C. 1. X. de postul. praelat. (1. 5).

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 1. 2., P. de Marca de concord. lib. II. cap. 15.

10) Diese Ansicht über die Promulgation in Rom in acie Campi Florae vertheidigen auch Seitz Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze (Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft I. 91—130), Phillips Kirchenrecht V. §. 205. Beide irren jedoch in dem, was sie über das römische Recht sagen, wie sich aus meiner Römischen Rechtsgeschichte II. §. 422. ergiebt. Auch ist die Berufung auf c. 1. X. de postul. praelat. (1. 5) nicht stringent beweisend. Denn dieses widerlegt nur die Behauptung, daß eine individuelle Notification nöthig sei, indem es hinreiche, daß man durch die Promulgation die Existenz des Gesetzes erfahren habe. Unsere Frage hingegen ist, ob die Promulgation in acie Campi Florae eine solche sei, woran die Voraussetzung, daß dadurch die Gläubigen die Existenz des Gesetzes erfahren, mit Recht geknüpft werden könne.

11) Beispiele der Art aus der alten Zeit giebt §. 84. Note 7.; Beispiele aus dem Mittelalter stehen in c. 40. X. de simon. (5. 3), c. 17. X. de iu-

zelnen Fällen die örtliche Publication eines Gesetzes als Bedingung seiner verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt sein [12]. Von dem Placet der Staatsgewalt kann aber die verbindliche Kraft der Kirchengesetze, so weit sie sich blos auf das Kirchliche beziehen, ohne Verletzung der kirchlichen Freiheit nicht abhängig gemacht werden [13]. Jene Kraft erlischt, wenn das Gesetz durch ein neues aufgehoben oder durch ein rechtmäßiges Gewohnheitsrecht stillschweigend abrogirt worden ist [14]. In der russischen Kirche steht die Gesetzgebung dem Kaiser und der heiligen Synode zu. Die Bekenntnißschriften der Protestanten erkennen zwar das Gesetzgebungsrecht der Kirche an [15]; allein die Ausübung desselben ist in Deutschland, Dänemark und Schweden ganz in die Hände des Landesherrn gekommen. Auch in England werden die Gesetze über Kirchensachen blos durch den König und die Parlamente beschlossen; und selbst in Holland müssen die Entwürfe der Generalsynode dem Könige vorgelegt werden.

B) Von den Privilegien und Dispensationen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. de privilegiis.

180. Wo die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr bestehen kann: müssen nach den Grundsätzen der höheren Gerechtigkeit Ausnahmen zugestanden werden. Dieses geschieht entweder in der Form eines Privilegiums, wodurch eine stehende Befreiung von der Rechtsregel ertheilt wird [1], oder im Wege der Dispensation, als Befreiung für den einen vorliegenden Fall [2]. Nach der Analogie der Gesetzgebung können solche Ausnahmen nur von derselben Autorität ausgehen, welche auch die Regel festgesetzt hat [3].

---

daeis (5. 6), c. 12. X. de poenit. (5. 38). In der jetzigen Zeit wird auf die Anfertigung authentischer Abschriften hingewiesen.

12) Beispiele giebt c. 13. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrim.

13) Man sehe oben §. 46 c. 47. Ausdrücklich aufgehoben ist auch das Placet im Oesterr. Concordat Art. 2. 3.

14) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5.

15) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conc. Art. XXXII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

1) Von den Privilegien handelt Phillips Kirchenrecht V. §. 206—209.

2) Von den Dispensationen handelt Phillips V. §. 210—212.

3) Der Grund steht in c. 16. X. de M. et O. (1. 33), clem. 2. pr. de elect. (1. 2).

In den ersten Zeiten der Kirche, wo die Verhältnisse noch wenig entwickelt und der Verkehr gehindert war, wurden allerdings Dispensationen, auch wo es sich um allgemeine Gesetze handelte, von den Provinzialconcilien und den Bischöfen ertheilt. Aber schon früh wurde in den wichtigeren Fällen der römische Stuhl befragt [4]), und dadurch, besonders weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit bei den Dispensationen nöthig macht, sind diese allmählig an den Papst gekommen [5]). Nach dem heutigen Recht steht also das Recht von allgemeinen Gesetzen zu dispensiren nur dem Papste zu [6]); den Bischöfen blos da, wo ihnen das Recht dazu ausdrücklich durch die Kirchengesetze verliehen ist [7]). Seit dem siebzehnten Jahrhundert wird jedoch, um die häufigen Anfragen in Rom oder bei den Nuntien zu vermeiden, auch die Befugniß zu anderen bestimmten Dispensationen vom römischen Stuhl auf die Bischöfe durch besondere Vollmachten (facultates) übertragen. Nur muß insgemein alle fünf Jahre deren Erneuerung nachgesucht werden, um den Gebrauch derselben besser zu überwachen und nach Bedürfniß modificiren zu können [8]). Der Papst läßt sich für seine Person, weil er keinen Oberen hat, durch seinen Beichtvater dispensiren. Dispensen sollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Ursache und unentgeltlich ertheilt [9]), und die Untersuchung der thatsächlichen Umstände den ordentlichen Oberen committirt werden [10]). Bei den Protestanten wird das Recht zu dispensiren in analoger Weise behandelt und durch ähnliche Regeln eingeschränkt [11]).

---

4) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innocent. I. a. 414), c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494).

5) Die Beweise für das Gesagte giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 4—29.

6) C. 4. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 5. X. de tempor. ordin. (1. 11).

7) Beispiele giebt das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

8) Viele Materialien über diese Quinquennalfacultäten giebt Mejer Propaganda II. 204—234.

9) C. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 17. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de renunt. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 7.

10) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

11) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 184.

II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit[1]). A) Anwendung derselben. 1) Auf geistliche Sachen.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti.

181. In dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen, vom Staate verschiedenen Körpers ist auch das Recht enthalten, die über rein religiöse und kirchliche Verhältnisse, wie den Glauben, die Sacramente, die heiligen Verrichtungen, die geistliche Amtsführung, entstehenden Streitigkeiten nach ihren eigenen Gesetzen und durch ihre eigenen Gerichte zu entscheiden, und ihren Ausspruch durch geistliche Zwangsmittel zu handhaben. In so fern bildet die Gerichtsbarkeit einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt, der ihr ohne Verletzung der kirchlichen Freiheit nicht geschmälert oder abgestritten werden kann. Das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt und die äußeren Formen der Handhabung hängen allerdings von den Verhältnissen jeder Zeit ab. Im römischen Reiche wurde die kirchliche Jurisdiction in dem angegebenen Sinne von den christlichen Kaisern nicht blos alsbald anerkannt[2]), sondern auch durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt. So blieb es nicht nur auch unter den Germanen[3]), sondern die Kirche erlangte auch auf den Geist der Zeit allmählig einen so tief gehenden Einfluß, daß vor und nach alle Rechtsverhältnisse, wobei auch nur entfernterweise Pflichten der Religion und des Gewissens in Frage standen, an die geistlichen Gerichte gezogen wurden. Im Mittelalter gehörten dahin die Ehesachen, wegen der Heiligkeit dieser Verbindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, weil diese von der Recht-

---

1) Von dem Historischen handeln Jungh de origin. et progressu episcopalis iudicii in causis civilibus laicorum usque ad Iustinianum. Berol. 1832., Dove de iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855. Das Praktische behandelt Bouix tractatus de iudiciis ecclesiasticis. Paris. 1855. 2 vol. Man findet darin viel Brauchbares, aber auch manche veraltete und unhaltbare Anschauungen.

2) C. 1. C. Th. de relig. (16. 11), Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

3) Den Beweis geben die Concilien jener Zeit, welche über die kirchlichen Angelegenheiten als über Gegenstände der innern Verwaltung allein beschließen. Die Unterstützung des weltlichen Armes dabei bezeugen Decretio Childeb. a. 596. c. 2 (§. 188. Note 2), Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Mogunt. a. 813. c. 8., Capit. Ludov. I. a. 823. c. 6., Conc. Pontig. a. 876. c. 12.

mäßigkeit der Ehe abhängt[4]); ferner die Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt[5]); alle durch einen Eid bestärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides[6]), und die Streitfragen über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses[7]), über das Patronatrecht und die Zehntpflicht[8]), weil es sich dabei um kirchliche Institute und um Verpflichtungen gegen die Kirche handelt[9]). So stand die kirchliche Jurisdiction der unvollkommenen weltlichen Rechtspflege als eine höchst wohlthätige Ergänzung zur Seite, und bildete durch die Anerkennung und Unterstützung des weltlichen Armes selbst gewissermaßen einen Theil der bürgerlichen Ordnung. Beide griffen so in einander, daß in zweifelhaften Fällen die Prävention entschied, und dann das in dem einen Forum ergangene Urtheil auch in dem Anderen anerkannt werden mußte[10]). Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind aber mehrere jener Sachen an die weltlichen Gerichte gezogen worden, und es ist daraus ein Besitzstand entstanden, welcher die Kirche nöthigt, das minder Wesentliche aufzugeben, um desto bestimmter das Wesentliche festzuhalten[11]). Innerhalb dieser Gränzen, namentlich für die Ehesachen[12]), ist die kirchliche Gerichtsbarkeit auch in neueren Concordaten anerkannt[13]), und ihr da=

4) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. qui fil. sint legit. (4. 17).

5) C. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

6) C. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

7) C. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

8) C. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

9) Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt sehr gut ein altes vortreffliches Rechtsbuch v. J. 1283. Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chap. XI. Bonne chose et pourfitable seroit selonc Dieu et selonc le siecle, qui chil qui gardent la Justiche espirituel se melassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esploitier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, eheliche Abstammung der Kinder, Asilrecht, Zauberei, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Waisen, geistliche Zehnten. Eben so war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweist, in England. Auch in Deutschland bestand dasselbe Verhältniß; doch kann man dieses nur zum Theil aus dem Sachsenspiegel und den anderen alten Landrechten erkennen. Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 601.

10) C. 2. de except. in VI. (2. 12).

11) Mit großer Mäßigung und Umsicht äußert sich in diesem Sinne Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9.

12) Wegen des Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de matrim.

13) Oesterr. Concordat Art. 10., Bayer. Concordat Art. 12. c.

durch in so weit auch die Unterstützung des weltlichen Armes zugesichert worden. In Frankreich und in einigen anderen Ländern sind freilich die geistlichen Gerichte ganz aufgehoben worden. Dieses kann aber nur die bürgerliche Seite betreffen; die Gerichtsbarkeit selbst, soweit sie im Wesen der Kirche begründet ist, wird dadurch nicht verändert, und die Kirche hilft sich bei deren Handhabung auch ohne den weltlichen Arm so gut sie kann. Was den Orient betrifft, so wurde die bischöfliche Gerichtsbarkeit durch die Gesetze der byzantinischen Kaiser kräftig unterstützt und entwickelt, und gieng so auch auf Rußland über. Auch in England haben sich die bischöflichen Gerichte ganz, in Schweden zum Theil in ihren Rechten behauptet. Im protestantischen Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später die geistliche Gerichtsbarkeit meistens den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden [14]. Auch in Holland haben die Synoden nicht mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungssache behandelt.

2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde.

182. Da die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigstens als der christlichen Liebe zuwider, und wenn es im Bewußtsein des Unrechts geschieht, sogar als sündhaft betrachten muß: so bestand schon von den Zeiten der Apostel her die Vorschrift, daß die Christen überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, sondern auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausspruche des Bischofes beilegen sollten [1]. Als eine Ermahnung für das Gewissen war diese Vorschrift, besonders unter den damaligen Verhältnissen, sehr wohl begründet, und von sehr wohlthätigen Folgen. Allein zu einem äußeren Zwangsrecht ist sie nicht geeignet, weil dadurch die bürgerliche Rechtspflege durch die Kirche fast ganz verdrängt würde. Daher gestattete zwar Constantin [2]

---

14) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 196.

1) I. Cor. VI. 1—6, c. 7. D. XC. (Statuta ecclesiae antiqua).

2) Die beiden hier angeführten Constitutionen Constantins befinden sich unter den achtzehn Constitutionen, welche Sirmond zu Paris 1631 edirt hat. Diese sind mit höchster kritischer Sorgfalt wieder herausgegeben von Haenel No-

(321) in bürgerlichen Streitigkeiten die Entscheidung der Bischöfe anzurufen, und es sollte dann deren Ausspruch ohne weitere Appellation durch die Magistrate vollstreckt werden; allein er gestattete es nur unter der Voraussetzung, daß beide Theile darüber einig wären [3]. Später (331) aber erweiterte er dieses dahin, daß der Kläger wie der Beklagte selbst gegen den Willen des Andern die Sache an den Bischof bringen könnte [4]. Da dieses jedoch zu weit gieng, so beschränkten die nachfolgenden Kaiser es wieder auf den Fall, wo der Bischof von beiden Theilen freiwillig als Schiedsrichter angerufen würde [5]. Die Vortheile, welche diese einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Bischöfe standen, führten ihnen aber vor wie nach sehr viele richterliche Beschäftigungen dieser Art zu [6]. In den germanischen Reichen kam dieses außer Gebrauch. Dagegen wurde die zweite Constitution Constantins vom Jahr 331 durch Sammler aufgefunden und wieder ins Leben einzuführen versucht [7], wodurch die Kirche eine mit den weltlichen Gerichten

vellae constitutiones (Bonnae 1844) p. 445—476. Die Aechtheit derselben ist zwar von Gothofredus und Anderen bestritten worden; allein erwiesen ist dieselbe von Haenel p. 430—440.

3) So sagt die const. 17. bei Haenel p. 475. Auf dieses Gesetz bezieht sich auch die Aeußerung des Sozomen. histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in iudicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles reiicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicum sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

4) So sagt die const. 1. ad Ablavium bei Haenel p. 445.

5) Arcadius et Honorius in c. 7. 8. C. Iust. de episc. audient. (1. 4), nov. Valentin. III. de episc. iudicio (Novell. lib. II. tit. 35), Iustinian. in c. 29. §. 4. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4).

6) Augustin. († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem de oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum. — quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

7) Dieses geschah von Florus um 835, Haenel p. 423. nota 35. Stücke davon stehen in einem Concilium von Valence 855 und bei Regino II. 116. Den größten Theil hat das dem Ivo zugeschriebene Decretum XVI. 312. aufgenommen. Benedictus Levita nahm die Constitution wie ein Gesetz des Theodosischen Codex und aus dem Munde Kaiser Karls erneuert in seine Capitul. II. 366. auf; aus ihm gieng sie unter dem Namen des Kaisers Theodosius in

unbedingt concurrirende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen erhalten haben würde[8]. Allein die bürgerliche Praxis sträubte sich dawider mit Recht[9], und allmählig war davon nicht mehr die Rede. Was übrigens für die Laien nur Ermahnung war, wurde für die Geistlichen Pflicht, weil diese in den Beweisen christlicher Gesinnung als Muster vorleuchten sollten. Daher war ihnen unter Androhung kirchlicher Strafen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte aufzusuchen, sondern sie sollten sich an ihren Bischof, die Bischöfe aber an die Synode wenden[10]. Dasselbe wurde auch in den germanischen Reichen verordnet[11], und selbst noch neuere Provinzialconcilien haben diesen Grundsatz eingeschärft[12]. In demselben Geiste war den Geistlichen bei Kirchenstrafe geboten, wenn ein Laie sie beim Bischofe auch in einer rein bürgerlichen Sache belangte, diesen Gerichtsstand anzuerkennen[13]; aber eine Pflicht war jenes für die Laien nicht[14].

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

183. Die Geistlichen sind in bürgerlichen Rechtssachen an sich wie andere Unterthanen den bürgerlichen Gerichten untergeben. Wenn sie davon befreit und ihnen der Gerichtsstand vor ihren geistlichen Oberen ertheilt wird, so ist dieses ein Privilegium, wodurch die Staatsgewalt den geistlichen Stand besonders berücksichtigen und ehren will. In diesem Geiste verordnete Justi-

---

die Sammlung des Anselmus von Lucca über; aus dieser und aus Ivo nahm sie Gratian im c. 35. 36. 37. c. XII. q. 1., und so bezog sich darauf auch Innocenz III. im c. Novit. 13. X. de iudic. (2. 1).

8) Diesen Fall ebenfalls hat das c. 2. de except. in VI. (2. 12) vor Augen.

9) Beispiele geben der Sachsensp. III. 87. §. 1., Hamb. Statut. 1270. IX. 15. 1292. M. 12. 1497. B. 16. Ein anderes Beispiel von 1301 nennt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9. n. 9.

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.).

11) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Greg. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27., Capit. Francof. a. 794. c. 28 (30).

12) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

13) C. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

14) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4).

nian, daß Ordensleute und Kleriker zunächst vor dem Bischof[1]), Bischöfe aber schlechthin nur vor ihren geistlichen Oberen[2]) belangt werden sollten. Diese Vorschrift wurde nun auch auf Rom und von da allmählig auf das übrige Abendland übertragen[3]), und von Karl dem Großen für solche Fälle gemischte Gerichte vorgeschrieben[4]). Jenes Vorrecht bestand nun, durch das Ansehen der Kaiser[5]) und des canonischen Rechts[6]) unterstützt, während des ganzen Mittelalters in allen christlichen Ländern fort, und zwar so, daß, weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden durfte[7]). Das canonische Recht gab jedoch bei den Lehnsverhältnissen eines Klerikers eine Ausnahme zu[8]), und die Gesetzgebung und Praxis der einzelnen Länder machten noch andere Ausnahmen[9]). Auch blieb es, wenn der Geistliche Kläger war, sowohl nach dem älteren[10]) wie nach dem Recht des Mittelalters[11]), bei der Regel, daß er dem Forum des Beklagten folgen müsse. Dem Geiste der heutigen Zustände ist jedoch jenes Privilegium des Klerus nicht mehr angemessen; auch ist dazu bei der Ausbildung der jetzigen Gerichtsverfassung kein Bedürfniß mehr vorhanden. Doch sollte dessen Aufhebung, da es zu den alten wohlerworbenen Rechten der Kirche gehört, von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in zweiseitiger Rücksprache geschehen[12]).

---

1) Nov. 79., nov. 83. praef., nov. 123. c. 21.

2) Nov. 123. c. 8. 22.

3) Cassiodor. Varior. VIII. 24., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603), Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit. Carol. M. Langob. a. 803. c. 12 (Pertz Leg. I. 110).

4) Capit. Francof. a. 794. c. 28 (30).

5) Frider. II. const. a. 1220. c. 4 (Pertz Leg. II. 244), Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

6) C. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

7) C. 12. 18. X. de fori compet. (2. 2).

8) C. 6. 7. X. de for. compet. (2. 2).

9) Beaumanoir Cout. de Beauvois. chap. XI. rechnet dahin die Klagen aus Handelssachen, wenn der Geistliche dieses Gewerbe treibt.

10) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1.; nur muß man hier statt clericum nullus lesen clericus nullum), Conc. Epaon. a. 517. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Benedicti Levitae Capitular. lib. II. c. 157.

11) C. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2).

12) Den richtigen Weg zeigen das Bayer. Concordat Art. 12. c., Oesterr. Concordat Art. 13.

4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen[1]).

184. Da die Kirche alle Interessen der Humanität unter ihre Fürsorge zog, so waren die Armen, Wittwen, Waisen und andere hülflose Personen unter den besonderen Schutz der Bischöfe gestellt[2]). Um diesen sicherer zu handhaben, wurden selbst eigene Defensoren ernannt, welche jene Personen vor den weltlichen Gerichten vertreten sollten[3]). In diesem Geiste sprachen auch die späteren Concilien[4]) und Reichstage[5]), indem sie die Wittwen, Waisen und andere Hülflose dem Schutze der Bischöfe aufs Nachdrücklichste empfahlen. Die Könige bekräftigten dieses noch dadurch, daß sie ihren Grafen auferlegten, die Bischöfe darin thätigst zu unterstützen[6]), und die Rechtshändel der Wittwen und Waisen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerst abzumachen[7]). Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig verwilderten, wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt[8]). Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieses Vorrecht. Ueberhaupt waren die geistlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche sich dem Zweikampfe, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten regelmäßig hinauslief, nicht stellen konnten. Schon frühe ist aber diese Gerichtsbarkeit den Bischöfen wieder entzogen worden. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Institut des Armenrechts fort.

---

1) Benedict. XIV. de synodo dioeces. IX. 9. n. 10.

2) Ambros. († 387) de offic. II. 29. Egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

3) C. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401).

4) Conc. Turon. II. a. 567. c. 27., Conc. Matisc. II. a. 584. c. 12., Conc. Tolet. a. 633. c. 32.

5) Conc. Francof. a. 794. c. 38., Conc. apud Caris. a. 857. c. 2., Capit. Lothar. I. ad leg. Langob. 102.

6) Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 3.

7) Conc. Vernens. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 58., Capit. I. Ludov. a. 819. c. 9.

8) C. 11. 15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

B) Von den geistlichen Gerichten.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 29. Sext. I. 14. Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. De officio et potestate iudicis delegati, Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati. Greg. I. 31. Sext. I. 16. Clem. I. 9. Extr. comm. I. 7. De officio iudicis ordinarii, Sext. I. 13. De officio vicarii.

185. Die Personen, wodurch die geistliche Jurisdiction gehandhabt wurde, waren nach den Verhältnissen verschieden. I. Die gewöhnlichen Streitsachen wurden in den älteren Zeiten vom Bischof mit Zuziehung des Presbyteriums entschieden [1]. In den germanischen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diöcesansynoden dazu benutzt. Wo die gemischten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei [2]. Daher wurden nach germanischer Sitte die umstehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigstens in solchen, die mehr bürgerlicher Art waren, über das zu weisende Recht befragt [3]. Bei der fortschreitenden Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen löste man aber diese Verbindung auf, und es wurde nun die geistliche Jurisdiction an die bischöflichen Officiale oder den Generalvicarius [4]) mit Zuziehung wissenschaftlich gebildeter Kleriker gezogen. Daneben bestanden die Archidiaconen-Gerichte noch eine Zeitlang fort, giengen aber allmählig ein. Das bischöfliche Gericht bildet also jetzt regelmäßig die erste Instanz [5]. In Griechenland, Rußland, England und Schweden giebt es entsprechende Einrichtungen. In den protestantischen Ländern von Deutschland dienen dazu die Consistorien, wo sie noch Gerichtsbarkeit haben. II. Mit der ordentlichen Ju-

1) C. 6. c. XV. q. 7. (Statuta eccles. antiq.).

2) Beispiele sind das Placitum a. 844 (Baluzius II. 1511), Placitum a. 883. 918 (Vaissette Histoire de Languedoc II. n. 5. 42). So war es auch in England. Erst durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geistlichen Gerichte, zum Vortheil der letzteren, wieder völlig getrennt. Privileg. Eccles. Linc. bei Wilkins leg. Anglo-Sax. p. 292.

3) Dieses zeigt sehr deutlich das Verbot Innocenz III. im c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Rescript von 1367 bei Canciani leg. Barbar. ant. vol. II. col. 348.

4) Man sehe §. 145. a. Note 8. 11.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref. Die Organisation dieser bischöflichen Gerichte ist nach den Diöcesen verschieden und gehört nicht hieher.

risdiction des Bischofes concurrirte im Mittelalter die des Papstes so, daß man sich schon in der ersten Instanz an denselben wenden, und der Papst selbst Sachen, die bei den unteren Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte [6]). Hierzu dienten besonders die päpstlichen Legaten, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten [7]). Wegen mehrerer daraus hervorgehenden Uebelstände ist dieses aber nun abbestellt [8]). Durch diese verschiedenen Stellvertreter, welche sich der Papst und die Bischöfe ernannten, bildete sich auch im canonischen Recht die Lehre von der delegirten Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, genauer aus [9]). III. Die Civilklagen gegen einen Bischof sollten nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen des römischen Reiches bei dem Metropoliten, die gegen einen Metropoliten beim Exarchen der Diöcese angebracht werden [10]). Im fränkischen Reiche gehörten sie aber vor den König [11]), und im Mittelalter vor den Reichshof. Jetzt ist in den meisten Ländern den Bischöfen der Gerichtsstand vor den Obergerichten ertheilt. IV. Die Appellation von den bischöflichen Gerichten gieng in der älteren Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropoliten und das Provinzialconcilium [12]); später an den erzbischöflichen Offizial [13]), welcher jetzt dazu allgemein geistliche Räthe zur Seite hat. In erzbischöflichen Diöcesen, wo er die erste Instanz ist, muß vom Erzbischof ein zweites Gericht als Appellationsinstanz gebildet, oder es muß dafür auf andere Weise, zum Beispiel durch Delegation eines benachbarten bischöflichen Gerichtes, gesorgt werden. In exemten Diöcesen hat der Bischof die beiden Instan-

---

6) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

7) Der Grund, warum im Mittelalter die päpstliche Rechtssprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Parteien selbst hier das Uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkannten. Etwas Aehnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird. Es wurde ja Niemand sie zu brauchen gezwungen.

8) Conc. Trid Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

9) Die Grundsätze darüber sind bei Eichhorn I. 548. II. 169—177. gut zusammengestellt.

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Iust. 123. cap. 22.

11) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 2.

12) C. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

13) C. 66. X. de appell. (2. 28), c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

zen zu bestellen. V. In höchster Instanz gieng die Appellation an den Papst oder dessen Legaten[14]. Doch wurde der Instanzenzug nicht immer befolgt, sondern es war die Umgehung der bischöflichen Instanz und die Appellation an den römischen Stuhl sogar vor erlassener Definitivsentenz nicht selten[15]. Beides wurde aber schon durch die Päpste selbst beschränkt[16]. Auch entstand seit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Parteien der Gebrauch, daß die Päpste die Sachen, worin an sie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, sondern durch delegirte Richter, wie sonst durch die apostolischen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieses wurde dann bald durch Gesetze genauer geordnet[17]. In diesem Geiste sind die Bestimmungen der Kostnitzer Concordate von 1418 und der neueren Concilien gefaßt. Nach den letzteren ist eine Appellation nur von einer Definitivsentenz zugelassen; und bei Berufungen an einen Legaten oder an den römischen Stuhl soll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (iudices in partibus), welche auf den Provinzial- oder Diöcesan-Concilien mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen zu designiren sind, abgemacht werden[18]. In Ermangelung dieser Concilien ist die Ernennung solcher Richter dem Bischofe in Verbindung mit seinem Kapitel zugestanden[19]. Es sollen aber überhaupt Appellationen nur in Rechtssachen, nicht in reinen Verwaltungsangelegenheiten zugelassen sein[20]. VI. In Rußland, England, Schweden und Holland ist das Appellationswesen auch in der der Kirchenverfassung entsprechenden Weise genau organisirt.

---

14) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 52. 66. X. de appell. (2. 28). Ueber das Historische sehe man oben §. 19. Note 26. 27. Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 214—218.

15) C. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

16) C. 59. 66. X. de appellat. (2. 28).

17) C. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI. (1. 3).

18) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

19) Const. Quamvis paternae Benedict. XIV. a. 1741., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 5.

20) Eine genaue Aufzählung derselben macht die wichtige Const. Ad militantis Benedict. XIV. a. 1742. Diese steht auch im Conc. Trid. ed. Richter p. 521.

C) Von dem processualischen Verfahren.

186. Das Verfahren war anfangs auf die einfachsten in der Natur der Sache liegenden Regeln und Formen beschränkt [1]). Als die Streitigkeiten vor den geistlichen Gerichten sich häuften und verwickelter wurden, ahmte man unstreitig, wo es nöthig war, die Proceßformen des römischen Rechts nach. Diese erhielten sich, wenn gleich sehr vereinfacht, auch in den germanischen Reichen, weil das römische Recht das Recht der Kirche blieb. Vor den gemischten Gerichten befolgte man die germanischen Proceßformen [2]). Bei den Fortschritten der wissenschaftlichen Bildung genügte aber alles dieses nicht mehr; auch nahmen nun die geistlichen Gerichte eine so hohe Stelle ein, daß die verwickelten processualischen Fragen sich mehrten und feste wissenschaftliche Regeln unentbehrlich wurden. Daher wurde seit dem zwölften Jahrhundert der canonische Proceß theils durch päpstliche Rescripte, theils durch die Glossatoren, mit Benutzung des römischen Rechts, höchst genau ausgebildet [3]), und dadurch allmählig die germanische Procedur selbst bei den weltlichen Gerichten verdrängt [4]). An diese canonische Procedur muß man sich bei den geistlichen Gerichten so weit wie möglich noch jetzt halten; nur ist dabei zugleich auf die Fortschritte der neueren Wissenschaft und Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen [5]). Wo freilich der weltliche Arm die geistliche Gerichtsbarkeit nicht unterstützt, wird deren Handhabung, namentlich wo die Vernehmung von Zeugen nöthig ist, sehr schwierig, und man muß sich dann zu helfen suchen, wie man kann [6]). Ein Beispiel dagegen, wo die

1) Dieses zeigt sich in den Constit. Apost. lib. II. c. 49—51. Hier haben die Christen ein eigenes Gerichtshaus und wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag. Der Bischof setzt sich auf den Gerichtsstuhl, umgeben von seinen Presbytern und Diaconen, die Parteien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Hierauf versuchen die Presbyter und Diaconen die gütliche Beilegung, und wenn diese fehlschlägt, so spricht der Bischof das Urtheil.

2) Man sehe §. 185. Note 2. 3.

3) In den Sammlungen der Decretalen beschäftigt sich ein großer Theil des ersten und das ganze zweite Buch mit der Procedur.

4) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 657.

5) Die Theorie der Procedur kann hier nicht gegeben werden; sondern es ist dabei auf die älteren Lehrbücher und Commentarien zu verweisen. Man sehe namentlich Bouix de iudiciis eccles. II. 397—473.

6) In Preußen sind daher die Civilgerichte angewiesen, den Requisitionen der geistlichen Behörde um eidliche Vernehmung der Zeugen Folge zu leisten.

geistliche Jurisdiction von dem weltlichen Arm unterstützt wird, bietet England dar. Wer hier der Sentenz nicht Folge leistet, wird excommunicirt, worauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftbefehl (writ de excommunicato capiendo) gegen ihn ergeht [7]).

III. Verwaltung der Oberaufsicht.

187. Die Ordnung in der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorschriften. Daher ist es wesentliche Pflicht der Beamten in ihren verschiedenen Kreisen darüber zu wachen. Dieses geschieht theils durch Untersuchungen, die sie an Ort und Stelle vornehmen, theils durch Berichte, die sie durch Andere einziehen. Beides geschah schon von den Aposteln [1]), und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufsicht über die Diöcese hat der Bischof. Für die Visitationen, die dazu nöthig sind, wurden im Orient schon im vierten Jahrhundert eigene Reisepriester (*περιοδεύται*, circuitores) ernannt [2]). Im Occident nahmen aber die Bischöfe dieses Geschäft noch längere Zeit selbst vor, und zwar sollten sie jedes Jahr die Kirchen ihrer Diöcese bereisen [3]). Dasselbe wurde auf den fränkischen Concilien oder Reichstagen eingeschärft [4]). Die Untersuchung war sowohl auf den Klerus und den Zustand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Bischof hierin zu unterstützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu [5]). Es wurden nämlich in jeder Gemeinde sieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendschöffen erwählt

---

So verordnen für die rheinischen Justizbehörden die Ministerialerlasse vom 30. Januar und 21. März 1843; für die Uebrigen erklärt es das Circulare des Cultusministers vom 30. April 1851.

7) Dieses Verfahren ist noch im Jahr 1813 näher bestimmt und etwas modificirt worden, 53. George III. c. 127.

1) Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

2) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9. C. de episc. (1. 3).

3) C. 10. c. X. q. 1. (Conc. Taracon. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

4) Capit. I. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin a. 744. c. 4, Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8., Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

5) Am deutlichsten erkennt man diese aus zwei Visitationsordnungen, die in jener Zeit verfaßt worden sind; die eine von Hincmar von Rheims, (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 100. No. 5).

und vereidet [6]), welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofes zur Anzeige bringen mußten [7]). Allmählig wurden aber diese Visitationen blos den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten sie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile selbstständig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältnisse geschah es aber hin und wieder, daß sich die höheren Stände wieder davon eximirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Bischof zusammenkamen; und daß ferner die Archidiakonen selbst von ihrem Send die Handwerker und anderen geringen Leute absonderten und sie unter den Send des Erzpriesters stellten, so daß nach dem bürgerlichen Stand der Personen eine dreifache Art von Senden entstand [8]). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts auf Anstellung von Sendschöffen gedrungen. Von da an kamen sie aber allmählig ab [9]). Doch hat das Concilium von Trient den Bischöfen, Archidiaconen und Decanen die Visitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen [10]). Neben diesen Senden dienten zur Beaufsichtigung der Kleriker insbesondere noch die Diöcesansynoden, weil sie hier dem Bischof über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegten. Auch mußten sie zu diesem Zweck regelmäßig jedes Jahr in der österlichen Zeit bei dem Bischof erscheinen [11]). Jetzt sind schriftliche Berichte an die Stelle getreten.
II. Die Oberaufsicht über die Provinz steht dem Metropoliten zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Nach dem vierten Lateranischen Concilium sollten sogar in jeder Diöcese Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbischof

---

6) Die Wahl und Vereidung findet sich im c. 7. c. XXXV. q. 6. Diese Stelle, welche hier fälschlich dem Eutychianus beigelegt wird, steht bei Regino im Anfang des zweiten Buchs; woher sie dieser habe, ist nicht bekannt. Bei der Anzeige incestuoser Ehen wurden noch besondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtschaft auszusagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.

7) Diese Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer bestimmten Ordnung gestellt, und erstreckten sich auf alle Theile der kirchlichen Disciplin.

8) So erklärt sich der Sachsenspiegel Buch I. Art. 2.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 3.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

11) Capit. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 8.

die nöthigen Anzeigen machen könnten [12]. Allein dieses hat sich nicht erhalten. Doch ist den Metropoliten auch noch jetzt namentlich die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe [13] und über die geistlichen Seminarien [14] zur Pflicht gemacht. In der älteren Zeit nahmen sie auch Visitationen der Provinz vor. Dieses wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten [15]. Im Occident ist davon auch bis zum elften Jahrhundert keine Spur mehr; von da an wurden sie aber wieder hergestellt [16]. Nach dem neuesten Recht sollen sie jedoch nur aus einem bestimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt sein muß, gehalten werden [17]; dadurch sind sie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufsicht über die ganze Kirche hat der Papst [18]. Die dazu nöthigen Visitationen wurden früher hauptsächlich durch die Legaten ausgeübt [19], und dieses muß kraft der Freiheit der innern kirchlichen Verwaltung auch noch jetzt geschehen können. Ferner war zu diesem Zwecke den Bischöfen die Pflicht auferlegt, den apostolischen Stuhl von Zeit zu Zeit in Person oder durch einen Procurator heimzusuchen [20], und dieses ist selbst noch in neuerer Zeit eingeschärft worden [21]. Hiemit stehen ausführliche schriftliche Berichte in Verbindung, welche die Bischöfe über den Zustand ihrer Kirche an die für die Tridentinischen Beschlüsse niedergesetzte Congregation, und zwar nach der von Benedict XIII. 1725 erlassenen Instruction, einsenden müssen [22]. IV. Bei den

---

12) C. 25. X. de accusat. (5. 1).

13) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

15) Conc. Constantin. IV. a. 869. c. 19.

16) C. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. X. de censib. in VI. (3. 20).

17) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3 de ref.

18) Epistola Synodi Sardic. a. 344. ad Iulium urbis Romae episcopum. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

19) C. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

20) C. 4. X. de iureiur. (2. 24).

21) Const. Romanus Pontifex Sixti V. a. 1585., Zallwein Princip. iur. eccles. T. II. quaest. III. cap. 7. §. 5., Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. XIII. cap. 6.

22) Davon handelt sehr ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 7—25.

Russen und Protestanten kommen zur Handhabung der Oberaufsicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt. A) Gegenstände derselben. 1) Religiöse Vergehen.

Greg. V. 3. Extr. comm. V. 1. De simonia et ne aliquid pro spiritualibus exigatur, Greg. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant, Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, Greg. V. 6. Clem. V. 2. Extr. Joh. XXII. Tit. 8. Extr. comm. V. 2. De Iudaeis Sarracenis et eorum servis, Greg. V. 7. Sext. V. 2. Clem. V. 3. Extr. comm. V. 3. De haereticis, Greg. V. 8. Sext. V. 3. Extr. comm. V. 4. De schismaticis et ordinatis ab eis, Greg. V. 9. De apostatis et reiterantibus baptisma, Greg. V. 10. De his qui filios occiderunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis, Greg. V. 12. Sext. V. 4. Clem. V. 4. De homicidio voluntario et casuali, Greg. V. 13. Extr. Joh. XXII. Tit. 9. De torneamentis, Greg. V. 14. De clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V. 16. De adulteriis et stupro, V. 17. De raptoribus incendiariis et violatoribus ecclesiarum, Greg. V. 18. Extr. comm. V. 5. De furtis, Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris, Greg. V. 20. Extr. Joh. XXII. Tit. 10. Extr. comm. V. 6. De crimine falsi, Greg. V. 21. De sortilegiis, V. 26. De maledicis, Greg. V. 36. Sext. V. 8. De iniuriis et damno dato.

188. Als eine Einrichtung, die vor allem die Zucht und Besserung des Menschen bezweckt, ist das Recht der Kirche, ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, von ihrem Wesen unzertrennlich [1]). Daher übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermächtigt [2]), schon in den ersten Zeiten der Kirche eine strenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog [3]). Doch hatte die kirchliche Strafe immer nur die Besserung des Schuldigen und die Reinerhaltung der Gemeinde zum Zweck, und bestand in mehr

1) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.
2) Tit. II. 15., I. Tim. V. 20.
3) C. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die näheren Beweise so wie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die ältere Zeit findet man bei Bingham origines eccles. lib. XVI. cap. 4—14.

und minder strengen Büßungen oder im äußersten Fall in der Verstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft [4]), welche alsdann auch nur durch harte Büßungen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief sie den weltlichen Arm um Unterstützung an [5]). In den germanischen Reichen erhielt die Handhabung dieser geistlichen Zuchtgewalt in den Sendgerichten eine noch bestimmtere Form [6]). Auch wurden allenthalben mehr oder weniger genaue Pönitential- das heißt geistliche Strafgesetzbücher verfaßt, und die Kirchenstrafen waren oft sehr hart [7]), weil damals manche Vergehen bürgerlich gar nicht bestraft wurden, oder mit Geld ablösbar waren. Wer sich aber gegen die Kirche halsstarrig verhielt, gegen den sollte nach den damaligen Reichsgesetzen der weltliche Arm auch mit bürgerlichen Zwangsmitteln verfahren [8]), und das Geistliche und Weltliche war nun so in einander gemischt, daß der Kirchenbann und die Reichsacht sich gegenseitig zur Unterstützung dienten [9]). So blieb das Verhältniß während des ganzen Mittelalters. Die

4) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

5) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

6) Darüber sehe man §. 93. 187.

7) C. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

8) Decretio Childeberti a. 596. c. 2. Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnetur. — Capit. Reg. Franc. lib. VII. c. 432. Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Misso Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat, ut canonice poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, — a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quousque Episcopus iusserit.

9) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. — Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 121. Se aucuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandats à la Justice laie, que il le contrainsist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.

Grundlage der Beurtheilung war auch noch immer der Decalog [10]. Die Kirche hielt demnach, und wie es scheint theilweise mit Erfolg, den Grundsatz fest, daß selbst die Vorenthaltung eines bürgerlichen Rechtsanspruches unter dem Gesichtspunkt der Sünde oder der Verletzung fremden Gutes vor das geistliche Gericht gezogen, und als solche geahndet werden konnte [11]. Nur solche Verbrechen, die bereits vor den weltlichen Gerichten anhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, sollten auf dem Send nicht mehr gerügt werden [12]. Im Fortschritte der Zeit haben jedoch diese Verhältnisse eine sehr veränderte Gestalt erhalten. Die Disciplin der Sendgerichte ist schon seit dem sechzehnten Jahrhundert in Verfall gekommen; die bürgerlichen Wirkungen der Excommunication sind durch die veränderte Stellung der Staatsgewalt zur Kirche verschwunden, und der Geist der Zeit macht die Anwendung von öffentlichen Kirchenbußen nur in dringenden Nothfällen rathsam. Immer aber hat die Kirche noch das Recht, Vergehen wider die Religion, Moral und kirchliche Zucht mit kirchlichen Strafen zu ahnden, und dieses ist von ihrem Wesen unzertrennlich [13]. Dieser Grundsatz gilt auch bei den anderen Confessionen. Bei den Griechen hat der Patriarch selbst das Recht wegen aller Vergehen auf Gefängniß- oder Galeerenstrafen zu erkennen, und seine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterstützt. Auch in Rußland hat sich die kirchliche Strafgewalt

---

10) Glosse zum Sachsenspiegel I. 2. Daher geht auch die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, was bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decalogs. Im zweiten Buche des Regino findet sich auch ein Anklang daran.

11) C. Novit. 13. X. de iudiciis (2. 1). — Etabl. de St. Louis liv. I. chap. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par saint Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier châcun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre des Juges, au chapitre Novit. — Die oben (§. 182. Note 9) erwähnte Reaction der bürgerlichen Gesetzgebung ist unstreitig auch gegen diese Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction gerichtet gewesen. Es lag dabei allerdings von Seiten der Kirche eine hohe sittliche Idee zum Grunde. Allein in den menschlichen Verhältnissen, wie sie einmal sind, läßt sich nicht alles Sittliche auch zur äußern Rechtsordnung stempeln.

12) So sagt die Glosse zum Sachsensp. I. 2. mit Berufung auf c. 2. de except. in VI. (2. 12).

13) Dieses ist auch ausdrücklich anerkannt im Oesterr. Concordat Art. 10. 11. 16., Bayer. Concordat Art. 12. d.

noch zum Theil in ihrem früheren Umfang erhalten; eben so in England, und hier wird noch die Excommunication durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt[14]. In Schweden waren die Kirchenbußen in mancherlei Formen als polizeiliche Einrichtungen in Uebung geblieben, sind aber 1855 abgeschafft worden. Hingegen in den protestantischen Kirchenordnungen Deutschlands ist man in neuester Zeit mehrfach bemüht, die Handhabung der Kirchendisciplin herzustellen.

2) Strafgewalt der Kirche über die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore, V. 26. De maledicis, V. 27. De clerico excommunicato deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clerico non ordinato ministrante, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, Greg. V. 31. Sext. V. 6. Clem. V. 6. De excessibus praelatorum et subditorum.

189. Ein Geistlicher übernimmt durch sein Amt und seinen Stand gegen die Kirche besondere Pflichten, und da er Beides lediglich von der Kirche empfängt, so hat diese auch über die Erfüllung dieser Pflichten zu wachen, und die Verletzung derselben durch geistliche Zuchtmittel, zuletzt durch die Entziehung des Amtes und Standes, zu ahnden. Diesen in der Natur des Verhältnisses liegenden Grundsatz haben schon die römischen Kaiser anerkannt[1], und selbst der Kirche gegen widerspenstige Geistliche zur Entfernung aus dem Amte hülfreiche Hand geleistet[2]. So blieb es während des ganzen Mittelalters. In der neueren Zeit hat sich aber die Staatsgewalt auch in diesen Theil der Disciplin eingemischt[3], und dadurch sind genaue Unterscheidungen nothwendig geworden. In der Handhabung der canonischen Zucht

14) Man sehe oben §. 186. Note 7.

1) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Iust. 83. c. 1. (Palea ad c. 45. c. XI. q. 1).

2) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

3) Die Bestimmungen mehrerer deutschen Landesgesetze sind bei Richter Kirchenrecht §. 209. Note 3. zusammengestellt. Für die Wissenschaft kommt auf diese praktischen Specialitäten wenig an.

und in der Anwendung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche muß die Kirche kraft der Freiheit in ihrer inneren Verwaltung unbehindert sein [4]), und die Einmischung der Staatsgewalt dabei ist ganz ungerechtfertigt. Dasselbe muß auch hinsichtlich der Absetzung vom Amte und der Entziehung des damit verbundenen Beneficiums gelten, weil Beides von der Kirche unter Bedingungen verliehen ist, über deren Erfüllung sie allein zu urtheilen hat, und weil der in der Kirche bestehende gesetzliche Rechtsgang genügenden Schutz gegen Willkühr darbietet [5]). Wenn jedoch der Geistliche sich thatsächlich im Besitz des Beneficiums behauptet, und zu dessen Entfernung die Hülfe der Staatsbehörde in Anspruch genommen wird, so ist diese zu gewähren [6]); jedoch muß man der Behörde das Recht zugestehen, sich aus den Acten von dem ordnungsmäßigen Proceßverfahren zu überzeugen [7]). Doch ist dazu kein Grund, wo ein Amt, wie in Frankreich die Succursalpfarreien, ohne festes Recht blos auf Widerruf verliehen ist.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

190. Die bürgerlichen Vergehen der Geistlichen gehören an sich vor die weltlichen Gerichte. Dieses hat jedoch für die Kirche mancherlei Uebelstände. Erstens erfordert das Vergehen eines Geistlichen einen eigenthümlichen strengeren sittlichen Maßstab. Zweitens kann dabei durch rohe Behandlung der geistliche Stand selbst compromittirt werden. Drittens ist es für die Kirche bedenklich, wenn sie einen vom weltlichen Gericht verurtheilten Geistlichen im Amte und Stande lassen, aber nicht minder bedenklich, wenn sie einem Geistlichen auf den Grund eines vom weltlichen Gericht ergangenen Urtheils Amt und Stand entziehen soll. Aus diesen Gründen suchte die Kirche die Geistlichen möglichst den weltlichen Gerichten zu entziehen [1]). Das römische Recht

---

4) So sagen auch das Oesterr. Concordat Art. 11., Bayer. Concordat Art. 12. d. So ist es auch in Preußen nach der Verfassung vom 31. Januar 1850. Art. 15.

5) Gegen den hier behaupteten recursus ab abusu sehe man oben §. 46 c.

6) So sagt auch das Oesterr. Concordat Art. 16.

7) So sagt auch für Oesterreich die Kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850. §. 4. 5. Bestätigt ist dieses im Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 13., Ministerialerlaß vom 25. Januar 1856.

1) Es wurde dem Geistlichen, der bei seinem Bischofe accusirt wurde, ver-

gab dieses jedoch nur bei leichteren Vergehen zu; die schweren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter[2]. So war es im Wesentlichen auch noch unter Justinian[3]. Im Abendlande kam aber die Kirche ihrem Ziele näher. Die Concilien untersagten wie früher, den Geistlichen, einen Geistlichen beim weltlichen Richter zu accusiren[4]; sie geboten bei Anklagen gegen einen Geistlichen die Mitwirkung des Bischofes[5]; sie erlangten dadurch, daß solche Anklagen von dem weltlichen Gesetze an ein gemischtes Gericht gewiesen wurden[6]. Endlich wurden die Geistlichen von der weltlichen Jurisdiction ganz befreit und ihren Bischöfen überlassen[7]. Der Grund lag unstreitig mit darin, weil sich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile mit dem geistlichen Stande nicht vertrug[8]. Im Mittelalter war dieses von der Kirche lebhaft vertheidigte Vorrecht[9] fast in allen Ländern, jedoch nicht überall ohne Einschränkungen, anerkannt[10]. In der neueren Zeit ist es aber, da die bürgerlichen Zustände ganz anders geworden sind,

---

boten, an das weltliche Gericht zu gehen, c. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), es wurde den Geistlichen geboten, Geistliche nur beim Bischof zu accusiren, c. 46. eod. (Conc. Chalced. a. 451).

2) Die römischen Gesetze scheinen zwar die Accusationen wider die Kleriker unbedingt vor die Kirche zu verweisen, c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Allein Godefroi hat bewiesen, daß dieses nur von den leichteren Vergehen zu verstehen ist.

3) Nov. Iust. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

4) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), Capit. Pippini a. 755. c. 18. (Pertz Leg. I. 26).

5) Conc. Matisc. II. a. 585. c. 10., Conc. Paris. V. a. 614. c. 4.

6) Edict. Clotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus iudicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur.

7) Capit. Aquisgr. a. 789. c. 38 (Pertz Leg. I. 60), Capit. Francof. a. 794. c. 39 (Ibid. p. 74), Capit. Lang. a. 803. c. 12 (Ibid. p. 110).

8) In diesem Geiste sind auch die falschen Decretalen gedichtet (§. 97. Note 33).

9) C. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2).

10) In den Ländern, die zum römischen Reich gehörten, durch Frider. II. const. a. 1220. c. 4. (§. 183. Note 5), Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3). In Frankreich durch die Etablissem. de St. Louis liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, au aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun homme de Religion, tous fust-il lais, l'en de droit rendre a Sainte Eglise de quelque meffet que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracton schrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2., 25. Edward. III. st. 3. c. 4.

in den meisten Ländern noch mehr beschränkt, in vielen selbst ganz aufgehoben worden [11]. Welche Folgen nun die Verurtheilung durch das weltliche Gericht für das geistliche Amt und den Stand hat, ist nach dem Princip der kirchlichen Freiheit lediglich der Kirche zu überlassen; sie wird schon aus eigenem Interesse für ihre Würde sorgen. Um jedoch mit hinreichender Sachkenntniß urtheilen zu können, sind dem Bischofe auf Verlangen die Acten mitzutheilen [12]. Eigenthümlich war das Verhältniß in England. Hier stand das Vorrecht, in Strafsachen von den geistlichen Gerichten gerichtet zu werden, früher nicht blos den wirklichen Klerikern, sondern selbst den Laien, die lesen konnten, zu. Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde aber die Berufung auf diese Rechtswohlthat der Kleriker (benefit of clergy) durch die Gesetzgebung immer mehr modificirt und endlich 1827 ganz aufgehoben.

B) Von den kirchlichen Strafen. 1) Einzelne Arten. a) Gegen Weltliche.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8. Extr. comm. V. 8. De poenis, Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10. Extr. comm. V. 10. De sententia excommunicationis (suspensionis et interdicti).

191. Die kirchlichen Strafen sind theils gemeinschaftliche, theils solche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. Zu den ersteren gehören folgende. 1) Die kirchlichen Büßungen. Diese bestanden in Gebet, Fasten, Almosen-Geben, Tragen von Bußkleidern und andern körperlichen Kasteiungen, die bei schweren Vergehen oft Jahre lang dauerten [1], und so strenge waren, daß man während der Bußzeit sich von allen weltlichen Beschäftigungen entfernt halten mußte, und selbst nicht eine Ehe eingehen

11) Anerkannt ist die Aufhebung im Oesterr. Concordat Art. 14. Dabei ist jedoch dem verklagten Geistlichen die dem geistlichen Stande gebührende Rücksicht zugesichert.

12) So sagt auch das Oesterr. Concordat Art. 14.

1) C. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 81. §. 3. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 84. eod. (Idem a. 401), c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

durfte [2]). Jetzt sind aber solche öffentlichen Kirchenbußen meist außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Gesundheit für jene Pönitenzen zu schwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße gestattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterstützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu anderen gemeinnützigen Anstalten verwendet wurde [3]). Auch kamen bei den geistlichen Gerichten andere kleine Geldstrafen auf, die eben so zu frommen Zwecken benutzt werden sollten [4]). Jetzt ist aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft, doch aber von gewissen Theilen des gemeinschaftlichen Gottesdienstes verbunden. Dieses hatte vier Grade. Der erste (fletus, πρόκλαυσις) bestand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche stehen mußten. Im zweiten (auditio, ἀκρόασις) waren sie in das Innere der Kirche zugelassen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem abgesonderten Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, ὑπόπτωσις) wurde an gewissen Tagen über sie, an der Erde hingebeugt, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, σύστασις) durften sie mit den Gläubigen zum gemeinschaftlichen Gebete um den Altar herumstehen, waren aber noch von den Oblationen und der Communion ausgeschlossen. Alle diese Absonderungen wurden auch Excommunicationen genannt [5]). Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig außer Gebrauch: allein die Ausschließung vom Gottesdienst und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenstrafe unter dem Namen der kleineren Excommunication beibehalten [6]). Diese kommt auch noch in den Beschlüssen der neueren Concilien [7]) und in den pro-

2) C. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 14. eod. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850).

3) Die Beweise findet man in den Pönitentialbüchern.

4) C. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 9, 10.

5) Der Unterschied dieser kleineren Excommunicationen und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und ist daher nicht, wie Andere meinen, erst später erfunden worden.

6) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

7) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a. 1567. P. I. Tit. X.

testantischen Kirchenordnungen vor. 4) Das Anathema, wodurch der Schuldige von der Kirche, als dem Leibe Christi, gänzlich abgeschnitten wird [8]. Dieses ist schon früh ebenfalls Excommunication genannt worden [9], und wird jetzt sogar regelmäßig unter diesem Worte verstanden [10]. Das Recht zu dieser Strafe ist, wie auch die protestantischen Bekenntnißschriften anerkennen [11], in dem Wesen der Kirche und dem Beispiel der Apostel selbst gegründet. Sie wird nach den Umständen zuweilen unter sehr feierlichen Formeln und Ceremonien ausgesprochen [12]; doch ändert dieses an ihrem inneren Wesen nichts. Um die Erinnerung an diese schwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten Gebrauch die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals jedes Jahr am Donnerstag in der Charwoche in Rom und in anderen Bisthümern feierlich verlesen wurde [13]. In der morgenländischen Kirche geschieht dasselbe noch jetzt in dem sogenannten Dienste des orthodoxen Sonntags. Die Wirkungen des Anathema waren so strenge, daß man mit dem Verstoßenen

---

c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3., Conc. Paderborn. a. 1688. P. II. Tit. IV. c. 12.

8) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3. (Origen. c. a. 217), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

9) Wenn also das Anathema und die Excommunication sich entgegengesetzt werden, so ist unter der letzteren die kleinere zu verstehen, c. 12. c. III. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 873), Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunication und die Ausschließung von den Sacramenten unterschieden werden, so ist erstere mit dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

10) C. 59. X. de sentent. excommun. (5. 39).

11) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXXIII.

12) C. 106. 107. c. XI. q. 3. (Cap. incert.). Große Begeisterung für eine Wahrheit ist von selbst mit einem lebhaften Abscheu gegen den Irrthum verbunden, und daraus sind die grellen Excommunicationsformeln der älteren Zeit hervorgegangen. Die härteste war die, welche das Anathema Maranatha hieß, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. n. 7.

13) Von den durch den Druck bisher bekannt gewordenen Recensionen dieser Bulle In coena domini, ist die älteste von Urban V. (1362), die jüngste von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter anderen excommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt. Diese und ähnliche Bestimmungen sind aus der Stellung, die der Papst sonst im europäischen Völkerrecht einnahm, zu erklären.

nach den Worten der Apostel [14]) selbst im gewöhnlichen Leben keinen Verkehr mehr haben sollte [15]). Dieser Grundsatz, vom Staatsrecht der germanischen Reiche aufgefaßt, führte von selbst auf die bürgerliche Acht hin [16]). Wegen der Verlegenheiten, die aus der Durchführung jenes Grundsatzes entstanden, wurden jedoch mancherlei Ausnahmen nachgegeben [17]), und auch als Strafe der Uebertretung nicht mehr wie sonst die große, sondern nur die kleine Excommunication festgesetzt [18]). Später ist aber selbst diese auf den Fall beschränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunicirt, und öffentlich als solcher bekannt gemacht worden ist [19]). Uebrigens sollen Excommunicationen nur mit Maß, aus wichtigen Gründen und nach reiflicher Erwägung angewendet werden [20]), auch der Verhängung wenigstens zwei warnende Monitionen vorhergehen [21]). Die Einmischung der weltlichen Obrigkeit ist dabei als in eine rein geistliche Angelegenheit nicht zu dulden [22]), wogegen ihr natürlich zu überlassen ist, in wie fern mit

14) Matth. XVIII. 17., II. Joann. 9—11., II. Tim. IV. 15., II. Thess. III. 14., I. Cor. V. 11.

15) Can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Statuta eccles. antiq.), c. 24. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

16) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunication damals Regel war, so erklärt sich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erstere erkennen konnten, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieses kraft des damals bestehenden Staatsrechts, also im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus sich waren sie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunicirten von ihren Gerichten als Ankläger, Zeugen oder Procuratoren ausschließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu testiren, weil man sowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Testaments des geistlichen Arms bedurfte.

17) C. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de sentent. excomm. (5. 39).

18) C. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

19) Dieses geschah durch die Const. Ad evitanda, welche von Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium erlassen worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. c. 5. n. 4. Diese ist auch in die Concordate mit der deutschen Nation aufgenommen, Hartzheim Conc. Germ. T. V. p. 133. 147. Auch beziehen sich darauf das Conc. Basil. Sess. XX. cap. 2., Conc. Lateran. V. Sess. XI. §. Statuimus insuper.

20) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3.

21) C. 48. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 5. 9. eod. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

22) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

der Excommunication bürgerliche Wirkungen verbunden sein sollen. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Besserung [23]), und die Reconciliation kann nach den Umständen feierlich geschehen [24]). 5) Das Interdict. Dieses besteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen untersagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meistens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, welche sich eines großen Frevels wider die Kirche schuldig gemacht hatten. Doch wurden schon damals mancherlei Milderungen und Ausnahmen festgesetzt [25]).

b) Strafen gegen Geistliche.

191 a. Die besonderen Strafen der Kleriker sind: 1) Die Suspension. In der älteren Zeit, wo jeder Kleriker regelmäßig auch eine feste Anstellung bei einer Kirche hatte, gieng die Suspension sowohl auf die Rechte des Ordo überhaupt, wie auf das Kirchenamt insbesondere [1]). Nach der jetzigen Disciplin giebt es aber eine dreifache Suspension: die von dem Ordo allein, wenn der Geistliche kein Kirchenamt hat, die von dem Amt und Ordo zugleich [2]), und die blos vom Genuß der Amtseinkünfte [3]). Sie kann auf eine bestimmte, oder auf eine unbestimmte Zeit, oder für immer geschehen; regelmäßig aber erst nach gehöriger Verwarnung und Untersuchung [4]). Dieser Strafe verwandt ist diejenige, wodurch einem Geistlichen der Gottesdienst und der Zutritt der Kirche interdicirt wird [5]). 2) Disciplinarstrafen wider Verletzungen der geistlichen Zucht. Diese können sein: Verweisung an einen

23) C. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

24) C. 108. c. XI. q. 3. (Cap. incert.).

25) C. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenit. (5. 38), c. 43. 57. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11), c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

1) C. 32. D. L. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 52. D. L. (Conc. Jlerd. a. 524), c. 1. X. de cler. venat. (5. 24).

2) C. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de calumn. (5. 2), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14).

3) C. 16. de elect. in VI. (1. 6).

4) C. 26. X. de appellat. (2. 28). Wenn die Suspension nicht als Censur, sondern als Strafe auszusprechen ist, bedarf es keiner vorhergehenden Monitionen, Ferraris Bibliotheca v. suspensio art. I. addit.

5) C. 1. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

abgesonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Fasten, selbst Einsperrung für eine mäßige Zeit [6]. Ehemals kamen gegen die niederen Kleriker selbst körperliche Züchtigungen vor [7]. 3) Die Absetzung vom Kirchenamte. Dieser entsprach nach der älteren Disciplin, wenn ein Geistlicher von einem höheren Ordo auf einen niederen herabgesetzt wurde [8]. Von dieser Strafe und der damit verwandten Strafe der Versetzung nach der heutigen Disciplin wird in der Lehre von den Kirchenämtern die Rede sein. 4) Die Verstoßung aus dem geistlichen Stande. Diese lag nach der älteren Disciplin mit darin, wenn Einer seines Amtes entsetzt wurde; denn er wurde dadurch auch aller Rechte des Ordo beraubt und nur noch zur Laiencommunion zugelassen [9]. Dieses hieß eine Deposition [10] oder auch Degradirung [11]. Nach der jetzigen Disciplin schließt aber die Absetzung vom Amte nicht nothwendig die Verstoßung aus dem geistlichen Stande in sich, sondern diese bildet unter dem alten Namen der Deposition oder Degradation eine besondere Strafe [12]. Diese wird theils wegen schwerer geistlichen Vergehen, theils wie auch im alten Recht die Deposition [13] zu dem Zwecke angewendet, um einen Geistlichen, an dem wegen eines bürgerlichen Verbrechens vom weltlichen Arm eine peinliche Strafe vollzogen werden soll, zuvor seiner geistlichen Würde zu entkleiden [14]. Sie geschieht entweder blos mündlich, oder wie auch schon im alten Recht die Deposition [15], in

6) Dazu hatte die Kirche schon unter den Römern eigene Correctionshäuser oder decanica, Gothofr. ad c. 30. C. Th. de haeret. (16. 5). Auch wurden dazu die Klöster gebraucht, c. 2. c. XXI. q. 2. (Conc. Hispal. II. a. 619).

7) C. 1. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 412), c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de calumn. (5. 2).

8) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

9) C. 1. c. I. q. 7. (Cyprian. a. 256), can. Apost. 24., c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31).

10) C. 5. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), can. Apost. 24.

11) C. 3. 5. D. XLVI. (Statuta eccles. antiq.), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813).

12) C. 13. X. de vita et honest. (3. 1), c. 6. X. de poen. (5. 37).

13) Nov. Iust. 83. praef. §. 2., nov. 123. c. 21. §. 1.

14) C. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de crim. falsi (5. 20). Ehe dieses geschehen war, durfte die Strafe nicht vollzogen werden, Henrici VII. sententia 1234 (Pertz Leg. II. 302).

15) C. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

solenner Form mit symbolischen Feierlichkeiten [16]. Zu der Letzteren darf jedoch nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen oder gegen einen ganz halsstarrig bleibenden Geistlichen geschritten werden [17]. 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster oder Gefängniß [18]. Diese war sonst mit der Degradation regelmäßig verbunden [19]. Jetzt kommt sie kaum mehr vor. 6) Die Auslieferung an den weltlichen Arm [20]. Doch soll die Kirche dabei um Verschonung mit der Lebensstrafe bitten [21].

2) Allgemeine Grundsätze.

192. Die geistlichen Strafen können im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile bestehen, welche die Kirche selbst gewährt, also im äußersten Falle in der Verstoßung aus der Gemeinschaft, oder in solchen Nachtheilen, denen sich der Schuldige, um jenem äußersten Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excommunication ist daher der Stützpunkt der geistlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieses mit den ihr vom weltlichen Arm übertragenen Jurisdictionsverhältnissen zusammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verschiedene Art eingetheilt. Einige sind blos heilende Strafen (poenae medicinales) oder Censuren, und treffen den Schuldigen nur so lange, bis er in sich geht und gehörige Genugthuung anbietet. Andere sind wirkliche ahnende Strafen (poenae vindicativae), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Ersatz der begangenen Schuld dienen sollen. Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension, wenigstens diejenige, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird [1]. Ferner sind die Strafen entweder solche, die den Schuldigen erst dann

---

16) C. 2. de poen. in VI. (5. 9), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib IX. cap. 6.

18) C. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

19) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. D. LXXXI. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

20) C. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 9. X. de haeret. (5. 7).

21) C. 27. X. de V. S. (5. 40).

1) C. 20. X. de V. S. (5. 40).

treffen, wenn sie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden sind (poenae ferendae sententiae), oder solche, die das Gesetz unmittelbar an die That selbst, so als ob schon gesprochen wäre, geknüpft hat (poenae latae sententiae). Praktisch kommt freilich auf diese Unterscheidung nicht viel mehr an, weil bei den Strafen der zweiten Art Unwissenheit befreit, und zur Ermittlung der Thatsache doch immer eine richterliche Untersuchung und ein Spruch nöthig ist, welcher, daß die Strafe wirklich eingetreten sei, erklärt[2]. Doch wird der allzu häufige Gebrauch von Censuren der zweiten Art mit Recht getadelt[3].

C) Von den Gerichten.

193. Die bei der Handhabung der geistlichen Strafgewalt thätigen Behörden sind folgende. I. Ueber die kirchlichen Vergehen der Laien richtete ursprünglich der Bischof selbst mit seinem Presbyterium. In den germanischen Reichen dienten dazu hauptsächlich die Archidiaconen, die dabei auf den Sendgerichten von den Sendzeugen unterstützt wurden[1]. Später trat dafür das Amt des bischöflichen Offiziales ein[2] und die Sendzeugen wurden durch die bischöflichen Promotoren oder Fiscale ersetzt[3]. Die Archidiaconengerichte bestanden zwar daneben fort; allein endlich entzog das Concilium von Trient ihnen die Strafsachen gänzlich und wies sie ausschließlich dem bischöflichen Gerichte zu[4]. In der griechischen und russischen Kirche besteht derselbe Grundsatz. In England haben sich aber noch die Archidiaconengerichte bei ihrer alten Competenz behauptet, und es kommen dabei selbst noch Sendschöffen (sidesmen, questmen) vor; doch ist deren Amt auch häufig mit der der Kirchenältesten (churchwardens) verbunden. In Schweden, wo bis 1855 die Kirchenstrafen zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehörten, wurden die geringeren

---

2) C. 19. de haeret. in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).
3) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3. Hier findet man auch über das Historische gründliche Nachweisungen.
1) Man sehe darüber §. 187. Note 6. 7.
2) Man sehe darüber §. 145 a. Note 10.
3) Van-Espen ius eccles. univers. Part. III. tit. 6. cap. 5. n. 9—27. tit. 8. cap. 1. n. 12., Bouix de judiciis ecclesiast. I. 470—476.
4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

von den Kirchenräthen und den Consistorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Bann vom König ausgesprochen. In Dänemark und Holland ist die Handhabung der Kirchenzucht hauptsächlich auf die Kirchenräthe gegründet. In Deutschland soll sie durch die Consistorien, hin und wieder auch durch die Presbyterien und Synoden geschehen. II. Anklagen wider Priester und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient blos vor dem Bischof verhandelt [5]. Im Occident mußte eine bestimmte Zahl von Bischöfen zugezogen werden [6]. Dieses ist aber längst außer Gebrauch; nur wenn die Sentenz auf Degradation geht, ist die Berathung mit anderen würdigen und ausgezeichneten Geistlichen und deren einhellige Zustimmung nothwendig [7]. In England gehören solche Anklagen ebenfalls vor das bischöfliche Gericht. In Holland wird die Strafgewalt über die Geistlichen hauptsächlich durch die Provinzialregierung gehandhabt; in Dänemark durch das Probstgericht, welches in jedem Stift zweimal jährlich vom Stiftshauptmann und Bischof zusammen gehalten wird. In Schweden hingegen geschieht es durch die weltlichen Gerichte; doch wohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Consistoriums bei, und die Absetzung selbst wird durch den geistlichen Arm vollzogen. In den deutschen Ländern schreiten gegen die Amtsvergehen der Geistlichen die Consistorien ein. III. Die Anklagen wider einen Bischof gehörten vor das Provinzialconcilium [8], oder in Afrika vor ein Gericht von zwölf Bischöfen [9]; die wider einen Metropoliten vor den Exarchen der Diöcese [10], oder im Abendlande vor den Papst [11]; endlich die wider einen

5) C. 6. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), c. 2. c. XXI. q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4), nov. Iust. 137. c. 5.

6) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

7) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6. n. 7.

8) C. 1. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 341), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

9) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390).

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

11) Epistola Romani concilii a. 378. ad Gratian. et Valentin. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6.

der hohen Exarchen oder Patriarchen vor den Papst als das Oberhaupt der Kirche [12]). Später aber wurden die Anklagen gegen Bischöfe wegen der Wichtigkeit solcher Sachen im Orient unmittelbar vor den Patriarchen [13]), im Occident an den römischen Stuhl gezogen; letzteres anfangs nur dann, wenn der verklagte Bischof vor dem Spruch denselben angerufen hatte [14]), seit dem zehnten Jahrhundert aber bei schweren Anklagen, wo es sich um die Absetzung handelt, unbedingt [15]), so daß dann der Papst zur Untersuchung einen Legaten abschickte, oder dieselben einem benachbarten Bischofe delegirte, oder auch den Verklagten nach Rom berief und über ihn auf einer römischen Synode verhandelte [16]). Jener Grundsatz gilt auch noch jetzt [17]). In Rußland stehen die Bischöfe unter der Synode, in England unter ihrem Erzbischof, in Schweden und Dänemark unter dem König. IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der älteren Zeit an das Provinzialconcilium [18]); jetzt ist die Ordnung dieselbe, wie bei den anderen geistlichen Sachen. Bei der Verurtheilung eines Bischofes wurde, wenn das Concilium uneinig gewesen, mit Zuziehung der Bischöfe der benachbarten Provinz ein neuer Spruch gethan [19]). Die Appellation aber gieng an das höhere Concilium des Exarchen [20]), oder an den römischen Stuhl [21]). Jetzt, wo über schwere Anklagen der Papst selbst den Ausspruch thut, können Appellationen nur noch bei den leichteren Sachen vorkommen.

(Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 359. 364), Gregor. M. epist. lib. VII. (al. IX.) epist. 8. (c. 45. c. II. q. 7).

12) Man sehe darüber §. 19. Note 25.

13) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

14) Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Man sehe auch §. 98. Note 36.

15) Diesen Grundsatz entwickelte zuerst Nicolaus I. (§. 98. Note 40).

16) Beispiele giebt P. de Marca de concord. lib. VII. cap. 25. 26.

17) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

18) Conc. Nicaen. a. 325. c. 5., c. 2. c. XXI. q. 5. (Conc. Antioch. a. 341), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 344), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

19) Conc. Antioch. a. 341. c. 14. 15. (c. 1. 5. c. VI. q. 4).

20) Conc. Antioch. a. 341. c. 12. (c. 2. c. XXI. q. 5), nov. Iust. 123. c. 22.

21) Man sehe §. 19. Note 26. 27. 28.

D) Von dem Verfahren[1]).

Greg. V. 1. Sext. V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus, Greg. V. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

194. Zur Bestrafung eines Vergehens gehört wesentlich zweierlei: erstens muß eine genaue Untersuchung und Prüfung der Beweise vorhergegangen, zweitens muß dem Verklagten die freieste Vertheidigung gestattet gewesen sein. In so weit ist eine gewisse Förmlichkeit unentbehrlich. Doch ist andererseits die Rücksicht auf die Formen nicht zu weit zu treiben; sondern es muß, zumal in der Kirche, die materielle Wahrheit und die richterliche Ueberzeugung von derselben die Hauptsache bleiben. Nach diesen Gesichtspunkten hat sich das kirchliche Verfahren in Strafsachen in folgender Weise entwickelt. I. In den ältesten Zeiten wurden zu jenem Zwecke regelmäßige Gerichte gehalten, wo der Bischof mit seinen Priestern und Diaconen den Ankläger und den Angeklagten vernahm, die Zeugen abhörte, und danach die Excommunication oder andere Kirchenstrafen aussprach[2]). Das Verfahren war also einfach; es hatte einen vorherrschend disciplinären Charakter, und war nur an die nothwendigsten Formen gebunden. II. Accusationen gegen Geistliche wurden von Anbeginn an strenger behandelt[3]). Als daher die Strafgewalt der Kirche über dieselben auch von den Kaisern anerkannt worden war[4]), so nahmen diese Förmlichkeiten zu[5]), und es wurden nun ganz die For-

1) Das Historische behandeln sehr gut: Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Processes. Leipzig 1827., Hildenbrand die Purgatio canonica und vulgaris. München 1841. — Das Historische und Praktische umfaßt Molitor über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Mainz 1856. Doch ist er wie Hildenbrand in der Bedeutung der germanischen Eideshelfer den falschen Ansichten von Rogge und Phillips gefolgt. — Auf das rein Praktische geht Bouix de iudiciis ecclesiast. II. 1—396.

2) Tertullian. († 215) Apologet. c. 39., Constit. Apost. II. 46—55. Dawider ist auch nicht die von Eichhorn II. 76. angeführte Stelle des Augustinus im c. 19. c. II. q. 1. Denn diese redet blos davon, was ein Bischof als Seelenhirte thun soll, wo ein Vergehen nicht zur Anklage gebracht, sondern nur ihm allein ganz insgeheim bekannt geworden wäre. Man sehe auch Richter Kirchenrecht §. 211. Note 4.

3) I. Tim. V. 19., c. 4. c. II. q. 3. (Conc. Eliber. a. 305).

4) Man sehe §. 189. Note 1. §. 190. Note 2.

5) Conc. Carth. III. a. 397. c. 7. 8. (c. 1. c. IV. q. 5., c. 1. c. IV. q. 6., c. 5. c. XV. q. 7).

men des römischen accusatorischen Processes nachgeahmt [6]. III. Dieses blieb auch in den germanischen Reichen um so mehr, als hier die Geistlichen unbedingt den Gerichtsstand vor der Kirche auch in bürgerlichen Vergehen erhielten [7]. Die geistlichen Gerichte bedurften nun eines ganz förmlichen Proceßganges, und man schöpfte diesen aus dem römischen Recht, weil dieses überhaupt das Standesrecht des Klerus war. Wegen der praktischen Wichtigkeit dieses Punktes beschäftigte sich der Verfasser der falschen Decretalen damit vorzüglich, und stellte aus den gangbaren Quellen des römischen Rechts und aus der üblichen Disciplin die wesentlichen Grundsätze des accusatorischen Verfahrens unter den Namen der ältesten Päpste zusammen, was keine Neuerung, aber für den praktischen Gebrauch bequem war [8]. IV. Nach dem Wesen der Kirche stand aber dem Bischofe das Recht wie die Pflicht zu, auch ohne daß sich ein Ankläger erhob, gegen Unsitten mit Ermahnungen und Strafen einzuschreiten [9], wo natürlich ein sehr freies Verfahren galt. Später wurde jener Gedanke in den Sendgerichten zu einer weitgreifenden amtlichen Thätigkeit mit einem entsprechenden eigenthümlichen Verfahren ausgebildet, indem die Sendschöffen auf ihren Eid Anzeige machen mußten [10]. V. Das accusatorische Verfahren gegen Kleriker reichte aber auf die Länge nicht aus, indem der Kirche daran lag, verbrecherische Geistliche auch ohne Ankläger zur Bestrafung zu bringen und aus dem Amte zu entfernen. In diesem Geiste verordnete Innocenz III., daß schon bei einem durch scheinbare Gründe unterstützten Gerüchte, wenn auch gar keine Anklage vorhergegangen, eine Inquisition von Amtswegen eintreten sollte [11]. VI. Derselbe Papst bildete auch ein Verfahren auf Denunciation aus. Dieses

---

6) Viele Beispiele davon giebt Devoti instit. canon. lib. IV. tit. 1. §. 5. not. 4.

7) Man sehe oben §. 190. Note 7.

8) Die Beweise stehen oben §. 98. Note 43—66.

9) C. 17. D. XLV. (Origin. c. a. 217).

10) Man sehe oben §. 187.

11) C. un. X. ut eccles. benefic. sine deminut. confer. (3. 12), c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accus. (5. 1). Die näheren Bedingungen dieses Verfahrens stehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1). — Durch Biener ist die Gesetzgebung von Innocenz III. gegen die Verunglimpfung des Thomasius und J. H. Böhmer glanzvoll gerechtfertigt worden.

richtete er so ein, daß es auf der einen Seite einem gemilderten accusatorischen Verfahren ähnlich war, auf der anderen Seite aber mit der Inquisition von Amtswegen zusammentraf. Von jenem unterschied es sich durch die minder strengen Folgen, welche die Denunciation für den Ankläger wie für den Beschuldigten hatte; von dieser dadurch, daß der Denunciant mit als Beweisführer thätig sein konnte. Der eigentliche Charakter dieser so angebrachten Denunciation bestand aber darin, daß sie, wenn sie glaubhaft war, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Berüchtigung vorlag, eine amtliche Untersuchung veranlaßte [12]. VII. Ein eigenthümliches Verfahren mußte Statt finden, wenn Jemand einem Andern, der als Ankläger oder Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachsuchte, den Einwand eines begangenen Verbrechens entgegenstellte. Der Keim davon findet sich schon im ältern Recht [13]; durch die Decretalen, besonders von Innocenz III., wurde es aber näher ausgebildet [14]. VIII. Ganz anders ist natürlich das Verfahren bei notorischen offenkundigen Vergehen. Hier bedurfte es von jeher einer förmlichen Anklage und einer Beweisführung nicht [15], und an diesem Grundsatz hielt auch Innocenz III. fest [16]. IX. Von Innocenz III. war also, abgesehen von dem Verfahren in den Sendgerichten, welches er nicht berührt hatte, ein fünffaches System von Procedur festgestellt: durch Accusation, Inquisition, Denuntiation, Exception, und wegen Notorietät [17]. Dieses blieb nun bei den geistlichen Gerichten, so lange diese in den vollständigen judiciairen Formen bestanden, die Grundlage, und wurde durch die Wissenschaft und Praxis zu einem zusammenhängenden System ausgebildet [18]. X. Das Wichtigste bei diesem Verfahren ist eine

---

12) C. 16. 19. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).
13) C. 22. c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).
14) C. 1. X. de except. (2. 25), c. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 16. 23. X. de accusat. (5. 1).
15) C. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885).
16) C. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iureiur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohab. cleric. (3. 2).
17) C. 16. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).
18) Einiges Nähere darüber giebt meine Juristische Encyclopädie §. 328—30.

richtige Theorie des Beweises. Dieser muß so eingerichtet sein, daß nach den Regeln des gebildeten gesunden Verstandes dem Richter die moralische Ueberzeugung der Schuld gewährt wird. Ein dem Angeklagten auferlegter Reinigungseid ist aber zu diesem Zwecke nicht geeignet und bedenklich, weil er zu sehr die Gefahr des Meineides in sich schließt. Dieses ist jedoch nicht immer klar erkannt worden, sondern es haben auf die Theorie des Beweises mancherlei historische Umstände eingewirkt. XI. Bei den Sendgerichten nämlich war das Verfahren, weil die Beschuldigung auf Befragen des Bischofes durch die Sendschöffen und öffentlich geschah, zwar dem Scheine nach ein accusatorisches, und demgemäß hätten sie den Beweis der Beschuldigung führen müssen. Allein da die Männer ihre Anzeige kraft einer ihnen auferlegten amtlichen und eidlichen Verpflichtung unter dem öffentlichen Vertrauen ablegten, so waren sie keine gemeinen Ankläger, sondern vielmehr mit einer besonderen Glaubwürdigkeit versehene Zeugen. Daher mußte der Beschuldigte einer solchen Anzeige gegenüber, wenn sie auch weiter nicht unterstützt war, seine Unschuld darthun. Hierauf wandte man nun die üblichen germanischen Beweisformen an, und verlangte dazu von ihm einen Eid mit Eideshelfern, ja sogar, wenn er von geringem Stande, der Fall sehr verwickelt, oder der Verdacht dringend war, ein Gottesurtheil [19]. Beide Formen der Reinigung wurden als aus dem Gewohnheitsrecht geschöpft unter dem Namen purgatio vulgaris zusammengefaßt. Der Gebrauch der Gottesurtheile kam zwar, nachdem er den unausgesetzten Verboten der Päpste [20]) lange widerstanden hatte, durch das Verbot des unter Innocenz III. 1216 gehaltenen vierten Lateranischen Conciliums [21]) allmählig ab [22]). Die Noth-

---

19) C. 24. c. XVII. q. 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c. II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. eod. (Conc. Salegunst. a. 1022). Man sehe auch Hildenbrand S. 98—122.

20) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 3. X. de purg. vulg. (5. 35). Man sehe auch Hildenbrand S. 113—116.

21) C. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50). Daher wurden nun auch mehrere Stellen des älteren Rechts, worin von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalensammlungen ungeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

22) Hildenbrand S. 166—174.

wendigkeit des Reinigungseides dauerte jedoch in der alten Weise fort[23]), sogar nach dem Aufhören der Sendgerichte bei den Offizialgerichten, wo die bischöflichen Fiscale wie sonst die Sendschöffen die Anzeigen zu machen hatten[24]). XII. Bei den Accusationen gegen Geistliche war mittlerweile durch die Päpste zur Reinerhaltung der geistlichen Würde der Gebrauch aufgekommen, daß, wenn zwar der Beweis nicht geliefert, jedoch ein zurückgebliebener böser Leumund zu besorgen war, der Bischof dem Losgesprochenen, wenn es ihm für die öffentliche Meinung nöthig schien, noch einen Reinigungseid auferlegte, oder daß dieser einen solchen freiwillig leistete[25]). Auch kam zu diesem Zwecke eine Zeitlang die Reinigung durch das Abendmahl in Gebrauch[26]). XIII. Jener canonische Eid hatte mit dem vulgären germanischen eine gewisse Aehnlichkeit. Der Unterschied war jedoch der, daß Letzterer zur unmittelbaren Widerlegung der Beschuldigung, auch ohne allen bösen Leumund und mit Conjuratoren geschworen werden mußte. XIV. Conjuratoren konnten aber auch beim canonischen Reinigungseide als Zeugen des guten Rufes sehr zweckmäßig scheinen, und wurden daher wirklich dabei eingeführt[27]). Dadurch wurde derselbe aber dem vulgären germanischen Reinigungseide so ähnlich, daß seit dem zwölften Jahrhundert Beide unter dem Namen purgatio canonica zusammengefaßt, und unter der pur-

23) Anderer Meinung ist zwar Biener S. 37; allein ihn widerlegt Hildenbrand S. 163.

24) Hildenbrand S. 164. 165.

25) C. 6. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 592), c. 8. 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Greg. II. a. 716), c. 18. eod. (Leo III. a. 800), c. 1. c. XV. q. 5. (Stephan. V. inc. anno), c. 2. c. VIII. q. 3. (Urban. II. c. a. 1089). Man sehe auch Hildenbrand S. 35—54. 73.

26) Hincmar. Capitul. a. 852. c. 23. 24. (c. 16. c. II. q. 5), Conc. Mogunt. a. 851. c. 8. (Pertz Leg. I. 413), c. 12. c. II. q. 5. (ex conc. Mogunt. cit.), c. 13. eod. (Cap. incert. c. a. 900). In diesem Geiste wurde auch eine umständliche Verhandlung des Kaisers Karl über die Frage erdichtet; Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 35. 36. (c. 19. c. II. q. 5) lib. III. c. 281. In einem beschränkenden Sinne äußerten sich zwar die falschen Decretalen, Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3. c. II. q. 5), Sixti III. epist. III. (c. 10. eod.). Allein dieses blieb ohne Erfolg. Selbst die Päpste schrieben zuletzt solche Eide mit Eideshelfern vor, c. 7. §. 1. c. II. q. 5. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (4. 34). Man sehe über dieses Alles Hildenbrand S. 54—84. 185.

27) C. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormac. a. 868), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Man sehe Hildenbrand S. 27—31. 71. 72.

gatio vulgaris nur noch die Gottesurtheile verstanden wurden[28]. XV. Das System der canonischen Purgation war auch mit den neuen Proceduren durch Inquisition und Denunciation sehr wohl verträglich, und blieb daher noch lange in Uebung[29]. Hingegen bei notorischen offenkundigen Vergehen konnte natürlich von einer eidlichen Purgation nicht die Rede sein[30]. XVI. Seit dem sechzehnten Jahrhundert kam aber der Gebrauch der eidlichen Reinigung bei den geistlichen Gerichten ab, theils wegen der Unzuverläßigkeit dieses Beweismittels an sich, theils weil durch die Einwirkung richtigerer Rechtsansichten ihre Hauptstütze, die Conjuratoren, außer Gebrauch gesetzt wurden[31]. Es ist daher die Frage, ob der Beschuldigte als hinreichend gereinigt anzusehen sei, um so mehr dem richterlichen Ermessen überlassen. XVII. Es kommt aber eine förmliche Procedur überhaupt wenig mehr zur Anwendung. Denn gegen Laien schreitet die kirchliche Strafgewalt nur in dringenden Fällen eines notorischen öffentlichen Aergernisses ein, wo keine Procedur nöthig ist. Gegen Geistliche aber hat sie nun nur noch mit deren Amts- und Standesvergehen zu thun. Dabei kommen aber Accusationen kaum mehr vor, sondern die geistliche Behörde processirt von Amtswegen mit möglichster Einfachheit. Das Verfahren beschränkt sich daher auf die Maximen, welche nach der Natur der Sache zur Constatirung der Schuld nöthig sind[32]. Zur Vernehmung der Zeugen ist die Beihülfe des weltlichen Armes wichtig[33]. In Disciplinarsachen hat eine eingelegte Appellation keinen Suspensiveffect[34]. XVIII. Da bei Geistlichen die Rücksicht auf sittliche Reinheit allen juristischen Formen vorgehen muß, so hat sich der eigenthümliche Rechtssatz gebildet, daß bei geheimen Vergehen der Bischof die Suspension vom Ordo und dadurch von der Ausübung des Am-

---

28) Hildenbrand S. 94—98. 121. 122. 161.

29) C. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 8. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 10. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe Hildenbrand S. 123—151.

30) C. 15. X. de purgat. canon. (5. 34).

31) Hildenbrand S. 151—160.

32) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

33) Diese ist in Preußen zugesichert (§. 186. Note 6).

34) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref. Sess. XXV. cap. 14. de ref., Const. Ad militantis. Benedict. XIV. a. 1742. (§. 185. Note 20).

tes oder Beneficiums ohne, alle gerichtliche Procedur blos auf den Grund der außergerichtlich nach bestem Gewissen gewonnenen moralischen Ueberzeugung der Schuld (ex informata conscientia), ohne Zulässigkeit einer eigentlichen Appellation, verfügen kann[35].

V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht[1]. A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

195. Die Kirche bedarf zum Unterhalt des Gottesdienstes und ihrer Geistlichen bestimmter Einkünfte, und diese müssen, wenn es an anderen Mitteln fehlt, von denjenigen, welche die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeschafft werden. Diesem Grundsatze gemäß sind schon in den ältesten Zeiten in den Oblationen, Primitien und Zehnten stehende Abgaben eingeführt worden, und diese haben sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Theil bis jetzt erhalten. Von ihnen wird daher noch im sechsten Buche die Rede sein. Kirchliche Abgaben dieser und anderer Art sind daher immer, wie die Theilnahme an der Kirche überhaupt, ihrem Wesen nach freiwillige Leistungen, und sollten auch der äußeren Form nach möglichst so gehandhabt werden. Im Kampfe mit den irdischen Interessen läßt sich dieses jedoch nicht immer durchführen, und daher hat sich die weltliche Obrigkeit häufig veranlaßt gesehen, die Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen zu einer Zwangspflicht zu machen. Dadurch können die Beisteuern zu kirchlichen Zwecken den Charakter einer Staatssteuer einnehmen. Jedoch ist dafür zu sorgen, daß diese Steuern nur diejenigen treffen, welche der kirchlichen Verbindung angehören. Eine Ausnahme ist davon nur dann zu ma-

---

35) Dieses Verfahren ex informata conscientia gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. de ref., und steht durch die Decrete der congregatio concilii fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 4., Ferraris Biblioth. v. suspensio art. I. Eine Resolution in diesem Sinne erließ noch die Congregation unter dem 8. April 1848. bestätigt vom Papste am 22. Mai. Man sehe darüber: Des sentences épiscopales dites de conscience informée; ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible — par Monseigneur l'évêque de Luçon. Paris 1852. Davon handeln auch Bouix II. 310—365., Molitor S. 221—232.

1) Diese Zusammenstellung fehlte in den Lehrbüchern gänzlich. Richter Kirchenrecht §. 218—222. hat sie stillschweigend genau nachgeahmt.

chen, wenn die Staatsregierung das Kirchengut eingezogen hat, und die Zuschüsse des Staates zur Erfüllung der von ihm durch die Einziehung ausdrücklich oder stillschweigend übernommenen Verpflichtung geleistet werden.

B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.

196. Abgaben bei besonderen Vorfällen sind folgende. I. Die Gebühren (iura stolae), welche den Geistlichen für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Verrichtungen unentgeltlich geschehen; doch wurden freiwillige Gaben zugelassen, und diese sind allmählig, weil sich nicht leicht ein passender Ersatz finden läßt, zur regelmäßigen Observanz geworden [1]. Solche Abgaben kommen unter verschiedenen Namen auch im Orient und bei den Protestanten vor. Ueber die Größe derselben giebt es insgemein örtliche Bestimmungen. Nach der Natur der Sache bezieht sich das Recht darauf nur auf die eigenen Confessionsverwandten, die in der Pfarrei wohnen. Hin und wieder kommt zwar das Gegentheil vor. Allein dieses hängt mit besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen zusammen, wodurch eine Kirche zur herrschenden gemacht und deren Geistlichen allein öffentliche Glaubwürdigkeit für ihre Kirchenbücher verliehen wurde. Jedenfalls ist es aber gegen den Geist dieser Verhältnisse, und sollte, wo es noch besteht, abgeändert werden [2]. II. Der schriftliche Geschäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verschiedenen Behörden die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleipersonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweise diejenigen beitragen müssen, die deren Dienste in Anspruch nehmen. Hierauf gründen sich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewisser amtlicher Schriften, besonders solcher, worin Dispensationen und ähnliche Gesuche bewilligt werden, zu entrichten sind [3]. Beim römischen Stuhle kom-

1) C. 42. X. de simon. (5. 3).

2) Dieses ist in Oesterreich durch die Verordnung vom 31. Januar 1849 geschehen. Andere Beispiele giebt Richter Kirchenrecht §. 129. Note 7a.

3) Es ist daher falsch, wenn man diese Gebühren, die blos für die schriftliche Expedition gegeben werden, so darstellt, als ob dadurch die Dispensation oder die Absolution selbst erkauft würde. Finden denn nicht auch bei der Rechtspflege Sporteln, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühren statt?

men solche Expeditionsgebühren vor bei der Kanzlei für die Ausfertigung von Bullen, bei der Secretarie der Breven für die Ausfertigung von Breven, und bei den Congregationen für die Ausfertigung der von ihnen ausgehenden Acte. Bei der Kanzlei werden die Gebühren in fünf Portionen nach fünf Klassen der Kanzleibeamten vertheilt[4]. Um Willkührlichkeiten zu vermeiden, wurden dieselben schon 1316 auf einen festen Fuß gesetzt[5], dann von Leo X. 1512 eine weitläufige Taxe erlassen, die auch bei den späteren Revisionen im Wesentlichen festgehalten worden ist[6]. Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Constantinopel haben die verschiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren bestimmten Preis. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothsteuer (subsidium charitativum) erhoben werden[7]. Doch ist dieses nur selten in Anwendung gebracht worden[8].

C) Besondere Lasten des Klerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

197. Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei besondere Lasten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meistens sehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um so größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, voraussetzen konnte. Jene Abgaben waren besonders folgende. I. Das Cathedraticum, ein jährlicher Tribut, den alle Kirchen der Diöcese als eine Art von Huldigung dem bischöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich be-

---

4) Man sehe darüber Bangen die Römische Curie S. 452. 455. 458. 459.

5) C. un. Extr. Johann. XXII. de sent. excomm. (13).

6) Die älteren Taxen der römischen Kanzlei sind öfters herausgegeben worden: zu Rom 1512 und 1514, Cöln 1515 und 1523, Paris 1520, Wittenberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Venedig 1584 erschienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Franeker 1651, und zu Herzogenbusch 1706. Eine neuere von 1616 steht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145. Eine Ausgabe davon ist auch die Taxe de la Chancellerie romaine. Rome 1744. 12.

7) C. 6. X. de censib. (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

8) Ein Beispiel der neuesten Zeiten giebt die Königl. Preuß. Kabinets-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Bischöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Cathedralkirchen einzuziehen.

stand es in Geld [1]), zuweilen in Naturalien [2]). Es wurde meistens auf der jährlichen Versammlung nach Ostern dargebracht, und daher auch Synodaticum genannt [3]). Jetzt hat es sich in den meisten katholischen Ländern verloren [4]). In England besteht es aber noch; auch in der griechischen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (procuratio, parata, circada, circatura, comestio, albergaria, mansionaticum, servitium, fodrum), welche dem kirchlichen Oberen während der Visitation geleistet werden mußte. Um Mißbräuche zu verhüten, wurde das Maß derselben schon früh sowohl durch die geistlichen [5]), wie durch die weltlichen Gesetze [6]) genau bestimmt. Aehnliche Verordnungen sind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlassen worden [7]). Geldgeschenke durften bei der Visitation durchaus nicht verlangt werden [8]); doch war es nachgegeben, sich mit dem Visitirenden wegen der Naturalbewirthung gegen eine Geldvergütung abzufinden [9]). Hieraus ist in England eine stehende Abgabe an die Archidiaconen, wiewohl sie nicht mehr visitiren, geworden. Visitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch in der dänischen und in vielen deutschen Kirchenordnungen ausdrücklich zuerkannt, jedoch nicht als eine Verpflichtung der Geistlichen, sondern der Gemeinden. III. Bei besonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päpsten und Concilien ein Zehnten oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beisteuer (exactio) auferlegt; so zur Unterstützung der Kreuzzüge (decimae Saladinae), zur Errichtung neuer Lehrstellen [10]). Doch sollte die-

---

1) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

2) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 2. 3.

3) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 6. 7.

5) C. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

6) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 4. 6.

7) C. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 10. n. 6.

8) C. 1. §. 5. c. 2. de censib. in VI. (3. 20).

9) C. 3. de censib. in VI. (3. 20), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

10) Clem. 1. de magistr. (5. 1), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

ses nicht mißbraucht werden [11]). Zu jenem Zwecke wurden auch die Pfründen abgeschätzt, jedoch nur ungefähr auf die Hälfte ihres wahren Werthes [12]). IV. Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen sehr reich waren, räumten die Päpste zuweilen einem Bischof zur Zahlung seiner Schulden das besondere Vorrecht ein, von allen während der nächsten zwei, drei, fünf oder sieben Jahre vacant werdenden Pfründen seiner Diöcese die Früchte des ersten Jahres zu beziehen [13]). Später, bei dringenden Verlegenheiten, bedienten sie sich zuweilen dieses Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. (1305) diese Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächsten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächsten drei Jahre erledigt würden [14]). Dabei wurde jedoch die mäßige Zehnttaxe zum Grunde gelegt, oder nur die Hälfte der wirklichen Früchte entrichtet [15]). Diese Art von Besteuerung ist aber nicht mehr im Gebrauch; denn die Annaten, die noch vorkommen, sind eine stehende Abgabe, und werden auch nicht von allen Pfründen, sondern nur von denjenigen, die der Papst verleiht, erhoben. Doch haben sich diese Annaten vielleicht aus jener Besteuerung entwickelt [16]). V. In England legte Heinrich VIII. (1534), nachdem er die Abgaben an den Papst abgeschafft hatte, den Bisthümern und anderen geistlichen Aemtern eine weit drückendere Abgabe auf, welche in den vollen Einkünften des ersten Jahres und in dem zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens bestand [17]). Zu diesem Zwecke wurde auch (1535) eine genaue Abschätzung des Vermögens und Einkommens aller Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen vorgenommen [18]).

---

11) C. 6. §. 1. de censib. (3. 39).

12) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

13) C. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de rescr. in VI. (1. 3).

14) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

15) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

16) Man sehe darüber Richter Kirchenrecht §. 222. Merkwürdig ist aber, daß derselbe noch 1853 in der Note 7. einen Irrthum dieses Lehrbuches mit Angabe der blos auf die neunte Ausgabe passenden Seitenzahl berichtigte, der schon seit 1846 in der zehnten Ausgabe berichtigt war.

17) Dieses bestimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 9.

18) Diese Arbeit ist jetzt in der von der englischen Regierung herausge-

Es hat jedoch die Königin Anna diese Einkünfte der Krone zur Verbesserung der ärmeren Pfarrstellen abgetreten, und daraus einen ewigen Fond gebildet, der von einer eigenen Corporation (governors of the bounty of queen Anne) verwaltet wird [19]. Auch in Schweden ist das Einkommen der Geistlichen mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beschwert.

D) Besondere Abgaben an den Papst [1]). 1) Aeltere Formen.

198. Die Besitzungen oder Patrimonien, womit die römische Kirche schon früh beschenkt worden war, bezogen sich eigentlich blos auf das Bisthum Rom, und wurden daher unzureichend, als die Zeit den Papst zu einer Stellung erhob, die ihm sehr bedeutende Auslagen im Interesse der ganzen Kirche, ja selbst des europäischen Völkerrechts, auferlegte. Diese Einsicht bewog die Fürsten und Völker, ihm unter verschiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufließen zu lassen. Außer denen, die bereits erwähnt worden sind, kommen besonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Papst erhoben wurde. Ein solches Römergeld (Romfeoh, denarius S. Petri) zahlte England seit dem achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. Der griechische Patriarch bezog eine ähnliche Haussteuer, allein nur innerhalb seiner Provinz. II. Später als die Fürsten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päpsten nachsuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem besonderen Schutz des Vaters der Christenheit anempfahlen, machten sie sich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieser Art bezahlten Polen, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal, Arragonien, Neapel. III. Aehnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen und Klöster entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit für erhaltene Befreiungen [2]). Diese Einnahme war sehr bedeutend [3]).

---

gebenen Sammlung von Staatsacten gedruckt worden, Valor ecclesiasticus temp. Henr. VIII. institutus. 1810—34. 6 vol. fol.

19) Dieses geschah durch das Statut 2. et 3. Ann. c. 11.

1) Gute Notizen giebt darüber Bangen die Römische Curie §. 124—130.

2) C. 8. X. de privileg. (5. 33).

3) Für diese Verhältnisse sehr brauchbar ist das Zinsbuch der römischen

2) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. a) Historische Einleitung.

199. Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei besondere Abgaben statt, deren Ursprung sich hoch hinauf führen läßt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundsatz feststeht, daß die Ordination selbst unentgeltlich ertheilt werden müsse[1]: so waren doch allmählig, wahrscheinlich durch Nachahmung römischer Einrichtungen[2], gewisse Ehrengeschenke (συνήθεια, consuetidines) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für dessen persönliche Bemühung (pro inthronisticis), theils an dessen Kanzleipersonen (notarii) entrichtet wurden. Justinian schrieb diesen ein bestimmtes Verhältniß vor[3]. Natürlich bestanden diese Einrichtungen auch an der römischen Kanzlei für die Bischöfe, die zu Rom bestätigt oder consecrirt wurden[4]. Mit der Taxe gieng jedoch, man weiß nicht wann, die Veränderung vor, daß sie überhaupt dem mäßig angesetzten Werth der Einkünfte eines Jahres gleich gestellt wurde[5]. Aehnliche Gebühren forderten die Metropoliten von den Bischöfen, welche sie consecrirten, die Bischöfe und Kapitel von den Pfründen, die sie vergaben. Auf dem Concilium von Kostnitz wurden zwar alle jene finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet[6]: allein da man für den Unterhalt der päpstlichen Be-

---

Kirche v. J. 1192, welches der Cardinal Cencius, der später als Honorius III. Papst wurde, zusammengetragen hat. Abgedruckt ist es bei Muratori Antiquit. Ital. med. aevi. T. IV. p. 851. Man sehe darüber Pertz Italienische Reise S. 89—99., und besonders Hurter Papst Innocenz der Dritte Th. III. S. 121—49.

1) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1, 3), nov. Iust. 123. c. 2., c. 22. c. I. q. 1. (Conc. Braçar. II. a. 572), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann.), Conc. Trid. Sess. I. cap. 1. de ref.

2) Auch in den heidnischen Zeiten war die Erlangung der Priesterwürden mit großen Unkosten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

3) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleipersonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niederen Geistlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres übersteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (ἐμφανεία, insinuatio) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeltlich geschehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

4) C. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595).

5) Davon, behauptet man, rede schon die lectura Hostiensis ad C. Inter caetera 15. X. de offic. iud. ord. (1. 31). Allein dieses ist ein Irrthum, der aus dem Commentar des Joh. Andreä zu jener Stelle entstanden ist.

6) Conc. Constant. Sess. XI.

amten keine andere Quelle anweisen konnte, so blieb es im Ganzen bei dem alten Zustande [7]), den auch die deutsche Nation bei ihrem besonderen Concordate noch eigends anerkannte [8]). Rascher gieng die Baseler Synode zu Werk, und hob, nachdem sie früher im Allgemeinen Entschädigung versprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf [9]). Allein die Ausführung scheiterte in den meisten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine solche Entschädigung zu finden; und auch in Deutschland, wo die Fürstenconcordate jene Baseler Decrete angenommen hatten, sah man sich doch genöthigt, in den Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Kostnitzer Vergleich zurückzukehren.

b) Heutiges Recht.

200. Hieraus lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind: I. Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. II. Die servitia communia, welche von den im Consistorium verliehenen Beneficien, also von den Bisthümern und Consistorialabteien, entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Taxe der apostolischen Kammer gerechnet, gleich stehen [1]). Sie lassen sich schon in den Ehrengeschenken erkennen, die nach Justinians Vorschrift dem Patriarchen oder Metropoliten und seinen Klerikern, also in Rom dem Papst und den Cardinälen gemeinschaftlich zufielen. Hieraus ist auch ihr Name, der schon im Jahr 1317 vorkommt, entstanden. Nach den Kostnitzer und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im ersten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechischen Kirche sind die Ehrengeschenke der neuen Bischöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande jeder Diöcese bestimmt worden. III. Die servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in den genannten Fällen ne-

---

7) Conc. Constant. Sess. XLIII.
8) Concord. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.
9) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.
1) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Bayern ist eine neue Schätzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammersatzes beträgt 4 Flor. 50 Kr. rhein.

ben den servitia communia entrichtet und in fünf Portionen an die unteren Beamten der Kanzlei vertheilt werden. Sie finden sich ebenfalls schon in jener Verordnung Justinians. Aehnliche Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, die der Papst außer dem Consistorium verleiht. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Ursprung liegt vielleicht in der oben erwähnten transitorischen Besteuerung vacanter Pfründen (§. 197. Nr. IV.). Durch die Kostnitzer und Wiener Concordate sind sie ausdrücklich bestätigt worden, jedoch mit der auch sonst vorkommenden Beschränkung [2], daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei sind. Da nun alle Pfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rücksicht auf ihr wirkliches Einkommen zu 24 Ducaten angesetzt sind, so ist diese Taxe so gut wie aufgehoben. V. Die quindennia, welche für solche Pfründen, die für immer mit geistlichen Corporationen unirt worden sind, also nie mehr vacant werden, als Ersatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müssen [3]. Diese Abgabe rührt von Paul II. (1470) her, ist aber beinahe überall stillschweigend aufgehoben.

2) C. 2. de annat. in VII. (2. 3).
3) C. 4 7. de annat. in VII. (2. 3).

Fünftes Buch.

Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker[1].

I. Verhältnisse der älteren Zeit.

201. Da die Kleriker jeder Diöcese, nach dem Geiste der ursprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Bischofes sind, wofür dieser wie für sich selbst vor Gott verantwortlich ist: so entspringt daraus für ihn die Verpflichtung und das Recht, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten und zu überwachen, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieser Verpflichtung haben die Bischöfe gleich in der ältesten Zeit Anstalten gegründet, worin die jüngeren Kleriker unter ihren Augen, häufig sogar von ihnen selbst, unterrichtet und erzogen wurden[2]. Der Hauptzweck dieses Unterrichts war die heilige Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrsamkeit nicht vernachlässigt[3]. Allmählig wurden auch diese Einrichtungen mit dem Institute der

1) Aug. Theiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 11.

2) Socrat. hist. lib. I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pueros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

3) Sozomen. hist. lib. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litteraturae institutus.

niederen Grade in Verbindung gebracht, so daß der Unterricht und die Erziehung im geistlichen Leben neben einander herlief. Aehnliche Anstalten entstanden auch im Abendlande [4]); wo sie fehlten, halfen die Klöster aus, in deren Mitte allenthalben zum Theil sehr blühende Unterrichtsanstalten bestanden; auch wurde den Priestern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigstens in den Anfangsgründen zu unterrichten [5]). Die letzte Vorbereitung zum Presbyteramt mußte aber immer in der bischöflichen Lehranstalt erworben werden [6]).

II. Einrichtungen im Mittelalter.

202. Eine noch festere Begründung erhielten die bischöflichen Schulen, als das canonische Leben unter dem Klerus aufkam, indem der Unterricht der angehenden Kleriker, unter der Leitung eines ernsten und würdigen Bruders, der Congregation durch die Regel zur Pflicht gemacht wurde [1]). Durch die Bemühungen Karls des Großen und seines Sohnes Ludwig unterstützt [2]), erblühten nun überall im fränkischen Reiche bischöfliche Schulen [3]) und mit ihnen in Verbindung Büchersammlungen, worin nach der Vorschrift Karls [4]) correcte Abschriften der heiligen Schriften, Kirchenväter, Canonensammlungen, liturgische Bücher, Werke über die Kirchen- und Profangeschichte, und römische Schrift-

---

4) Conc. Tolet. II a.. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).

5) Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores — quomodo boni patres spiritualiter nutrientes, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant ut sibi dignos successores provideant.

6) Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animadverti, et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

1) Regula Chrodogangi ed. Hartzheim c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 135.

2) Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praeceptum Carol. M. de scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2—5., Capit. Ludov. a. 823. c. 5.

3) Gut handelt davon: R. von Raumer Einwirkung des Christenthums auf die Althochdeutsche Sprache (Stuttgart 1845) S. 189—230.

4) Const. Carol. M. de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70.

steller über die Grammatik, Rhetorik und Dialektik gesammelt waren [5]. In gleichem Sinne wirkten die Päpste für Italien [6], namentlich giengen aus der Lehranstalt an der Laterankirche in Rom ausgezeichnete Männer hervor [7]. Die bischöflichen Schulen blieben auch bei der Auflösung des canonischen Lebens bestehen, und behielten die Form der Convictorien bei [8]. Hin und wieder ließen jedoch die Canonici die Stelle des Scholasticus ganz eingehen, um deren Einkünfte an sich zu ziehen [9]; an anderen Orten verwandelte sich dieses Amt in eine bloße Dignität, woran das Recht hieng, diejenigen, welche in der Domschule oder anderwärts als Lehrer auftreten wollten, zu genehmigen und dafür gewisse Gebühren zu erheben. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde daher nicht blos dieser Mißbrauch verboten [10], sondern auch die Verpflichtung festgestellt, nicht nur bei jeder Cathedralkirche, sondern möglichst auch bei anderen eine Lehrstelle der Grammatik, dann auch bei jeder Metropolitankirche eine Lehrstelle der Theologie zu gründen und aus dem Stiftsvermögen mit festen Einkünften zu versehen [11]. Dennoch vermochten diese Verordnungen nicht die bischöflichen Schulen zu halten, da es allgemeiner Gebrauch wurde, die höheren wissenschaftlichen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten zu erlernen, die sich in mehreren Städten, zum Theil aus jenen geistlichen Lehranstalten entwickelt hatten. Die Aufmerksamkeit der Päpste und Bischöfe, die Freigebigkeit der Fürsten und Privatpersonen wandte sich nun allein diesen Universitäten zu, und die bischöfli-

---

5) Ein Beispiel giebt die Sammlung der Kölner Kirche, wozu der Erzbischof Hildebald gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Grund legte, Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Coloniensis. Colon. 1752. 4.

6) C. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826).

7) Liber Pontif. in vita Leonis III. et Paschalis I. (ed. Vignol. T. I. p. 236. 320).

8) Dieses zeigt die Verordnung des Erzbischofs Willigis von Mainz vom Jahr 976 in Guden. Codex diplomat. T. I. p. 352.

9) Dieses zeigt die Decretale Alexander des III. im cap. 1. Compil. II. de magistr. (5. 3).

10) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

11) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5). Häufig ist der Domscholaster verpflichtet worden, von seiner Präbende den Lehrer der Grammatik zu unterhalten, Ducange Gloss. v. Scholasticus.

chen Schulen giengen allmählig ganz ein. Nachdem aber auch auf den Universitäten die ursprüngliche Kraft und Begeisterung gesunken, in den Studien eintöniger Formelkram, in den Sitten eine unbeschreibliche Rohheit vorherrschend geworden war: so sah sich die Kirche genöthigt, das Erziehungswesen der Geistlichen, der älteren Form gemäß, wieder unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete im Jahre 1563 das Concilium von Trient, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geistlichen Pflanzschule, die Jünglinge der Diöcese oder Provinz, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden sollten[12]. Schon vorher, im Jahre 1552, hatte Ignatius von Loyola zur Bildung tüchtiger Geistlichen für Deutschland, welches deren so sehr bedurfte, in Rom ein Collegium der Art gestiftet, welches nachmals von Gregor XIII. (1573) bestätigt und erweitert wurde[13]. Nach diesem Vorbild und in Folge des Tridentinischen Beschlusses wurden von Pius IV. (1565) in Rom das ebenfalls von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diöcesen Collegien und Seminarien errichtet und meistens, so wie auch viele andere gemeine Unterrichtsanstalten, unter die Leitung der Jesuiten gestellt. Dieser Orden hat sich dadurch um die Kirche und die Wissenschaften ein Verdienst erworben, welches dereinst noch von einer parteiloseren Geschichtschreibung seine volle Würdigung erhalten wird[14].

III. Heutiger Zustand.

203. Die Verordnung des Conciliums von Trient kam in vielen Diöcesen, namentlich in Deutschland, in so fern nicht zur

---

12) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

13) Jul. Cordara Collegii Germanici et Ungarici historia. Romae 1770. fol.

14) Zur Berichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden unglaublichen Barbarei im siebzehnten Jahrhundert entwirft, und das ehrenvolle Zeugniß, das er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten giebt, Mayfart Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Teutschland an manchem Ort entwichenen Ordnungen (Schleißingen 1636. 4.) S. 159.

vollen Ausführung, als die bischöflichen Seminarien nicht für den gesammten Unterricht der angehenden Kleriker vom Knabenalter an, sondern nur für das letzte Stadium des theologischen Lehrcursus und die letzte Vorbereitung zum Empfang der Weihe eingerichtet wurden. Den übrigen Unterricht schöpfte man in den gewöhnlichen Schulen und auf den Universitäten oder höheren theologischen Lehranstalten. Dieses war auch unbedenklich, weil jene Schulen und Lehrstühle in den Händen geistlicher Orden, namentlich der Jesuiten, waren, was für den kirchlichen Geist des Unterrichts eine hinreichende Gewährleistung bot. Durch die Aufhebung der geistlichen Orden und durch die Umwandlung der Schulen und Universitäten in Staatsanstalten trat aber für die Kirche eine Lücke ein, zu deren Ausgleichung sie auf die Beihülfe der Staatsgewalt theils aus allgemeinen Gründen theils wegen der eingezogenen Kirchengüter rechnen darf. Aus dem Zusammenhang aller dieser Verhältnisse ergiebt sich für das heutige Recht Folgendes. I. Ein Priesterseminar für die letzte Vorbereitungsstufe zum geistlichen Stande ist und bleibt ein von einem Bisthum unzertrennliches Bedürfniß, und es ist dafür durch eine angemessene Dotation Sorge zu tragen[1]. II. Für die vorhergehende wissenschaftliche Ausbildung sind die angehenden Geistlichen regelmäßig auf die weltlichen Gymnasien und Universitäten angewiesen. Eben daher muß aber der Bischof das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsames Auge zu haben, daß dort nichts Unkirchliches gelehrt, oder daß diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen, nicht schon im Voraus ihrem Berufe entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung erwarten, daß sie bei der Besetzung der Lehrstellen auf das Bedürfniß der Kirche Rücksicht nehme, und daß sie ihm die Einwirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Kleriker in seinem Gewissen nicht übernehmen kann[2]. Die Gerechtigkeit dieser Forderung liegt da am Tage, wo wie gewöhnlich die weltlichen Lehranstalten aus geistlichen Gütern gestiftet sind. Aber auch, wo dieses nicht der Fall

1) Dieses ist auch anerkannt in dem Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.; eben so in allen neueren Organisationsbullen.

2) Anerkannt ist dieses im Oesterr. Concordat Art. 6. 7. 8.

ist, können die katholischen Unterthanen, welche zu den Lehranstalten Steuern zahlen, verlangen, daß dieselben die Bedingungen erfüllen, die, um gute katholische Priester und Seelsorger zu bilden, nöthig sind. III. Will die Staatsregierung dieses nicht, so haben die Bischöfe einen in dem Zusammenhang der Verhältnisse begründeten Anspruch darauf, daß ihnen aus den eingezogenen Kirchengütern der nöthige Antheil herausgegeben werde, um vollständige geistliche Erziehungsanstalten nach der Tridentinischen Vorschrift zu errichten. IV. Jedenfalls muß es den Bischöfen frei stehen, aus eigenen Mitteln die Anstalten, die ihnen dazu nöthig scheinen, zu gründen. V. Den angehenden Geistlichen muß das in der natürlichen Freiheit begründete Recht unverkümmert sein, zu ihrer Ausbildung auch auswärtige kirchlich anerkannte Lehranstalten zu besuchen. VI. Den Bischöfen steht das Recht zu, den angehenden Geistlichen auf den Universitäten oder anderen Lehranstalten, wo sie die freie Wahl der zu besuchenden Vorträge haben, diese und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in den Seminarien prüfen zu lassen [3]). VII. Die Einrichtung, Leitung der Seminarien, die Anstellung und Entlassung der Lehrer in denselben, muß ganz in das Ermessen des Bischofes gestellt sein [4]). Eine besondere Beaufsichtigung durch die Staatsregierung ist nicht zu rechtfertigen [5]), und das behauptete Recht „des Staates darüber zu wachen, daß in den Seminarien „nicht ein Geist gepflegt werde, der ihm selbst feindlich sei" [6]), beruht auf jenem falschen Standpunkt des Mißtrauens [7]) und auf der herabwürdigenden Voraussetzung, welche die Kirche mit Unwillen zurückweisen muß. VIII. Da der Bischof allein die zu einem Geistlichen nöthigen Eigenschaften zu beurtheilen hat, so muß die Zulassung zu dem Seminarium und anderen geistlichen Lehranstalten lediglich von seiner Entscheidung abhängen [8]). IX. Da die Kirche die Pflegerin der christlichen Wissenschaft ist, und sie al=

---

3) So sagt auch für Oesterreich die Kais. Verordnung vom 23. April 1850. §. 4.

4) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.

5) Diese Freiheiten der Kirche sind auch in Preußen anerkannt.

6) So sagt Richter Kirchenrecht §. 285.

7) Man sehe §. 46 a.

8) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.

lein das, was zu dieser gehört, beurtheilen kann, so muß die Prüfung der angehenden Geistlichen lediglich dem Bischof überlassen sein, und man muß vertrauen, daß derselbe die wissenschaftlichen Anforderungen, welche die Zeit an die Geistlichen macht, eben so gut wie die Staatsregierung zu würdigen im Stande sei. X. In der griechischen Kirche wird der Unterricht der angehenden Geistlichen fast allein von den Mönchen besorgt und ist im Ganzen kläglich bestellt. In Rußland sind seit Peter I. durch wiederholte Ukasen Seminarien bei jedem Bisthum und höhere geistliche Akademien angeordnet; allein davon ist wenig zur Ausführung gekommen, so daß das geistliche Unterrichtswesen auch hier in einem schlechten Zustande ist[9]. XI. Bei den Protestanten wird die theologische Bildung regelmäßig auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranstalten erworben. Hin und wieder kommen jedoch zu diesem Zwecke auch Seminarien vor, die jedoch bloße Staatsanstalten sind[10]. Nur in England hat sich noch ein enger Zusammenhang der Kirche mit den Universitäten erhalten.

---

9) Man sehe (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 267—299.
10) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 285.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

I. Bedeutung der Ordination.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

204. Außer den sittlichen und geistigen Eigenschaften, welche in gewöhnlicher Weise durch die geistliche Erziehung mitgetheilt werden, bedarf der Kirchenbeamte zu den heiligen Verrichtungen seines Amtes einer besonderen übernatürlichen Gnade und Befähigung. Diese erwirbt er nicht von selbst schon durch den Empfang des Amtes: sondern nach der von Christus und den Aposteln hinterlassenen Anordnung ist dazu eine besondere Einweihung durch Handauflegung oder eine Ordination nothwendig [1]). Eine solche Weihe wird ihrer Natur nach ein für allemal ertheilt; sie ist daher dauernd und unauslöschlich [2]) und darf nicht wiederholt werden [3]). Nach der Sprache der Schule wird also dadurch ein von dem Stande der Laien und von dem Stande der Kirchenbeamten unterschiedener kirchlicher Stand erworben, welcher der Klerikalstand genannt wird. Mit diesen Begriffen stimmt auch das griechische Kirchenrecht überein. Hingegen die Protestanten läugneten anfangs die Bedeutung der Ordination als einer von dem Amte verschiedenen Einweihung gänzlich [4]); allein

1) Man sehe §. 15. Die Ordination ist also nicht die Verleihung des Amtes selbst, und noch weniger blos die feierliche Einsetzung in ein bereits verliehenes Amt. So verhielt es sich mit ihr auch in der älteren Zeit. Zwar waren damals absolute Ordinationen verboten (§. 15); allein daraus folgt nicht, daß die Ordination blos die Uebertragung des Amtes gewesen sei.

2) C. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 4. de sacr. ord.

3) C. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592), c. 3. X. de sacram. non iter. (1. 16), Conc. Trid. Sess. VII. can. 9. de sacram.

4) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation: Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheidt, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Hauf=

später kam man wieder darauf zurück [5]). Es giebt also auch bei ihnen eine Ordination, ohne welche die mit dem geistlichen Amte verbundenen heiligen Verrichtungen nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Ordination soll zwar regelmäßig nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden; doch kommen auch absolute Ordinationen vor, bei Missionarien, oder bei Candidaten des Ministeriums, die einem Pfarrer zur Unterstützung beigegeben werden. Auch dauert die dadurch empfangene Eigenschaft fort, so daß sie bei einer Veränderung oder Beförderung im Amte nicht wiederholt wird [6]). So steht man doch in der Sache der katholischen Ansicht nahe. In der englischen Kirche wird sogar der Ordination ein unauslöschlicher Character beigelegt, indem durch dieselbe an sich schon der priesterliche Stand erworben wird, der, wenn man auch das Amt selbst verliert, doch nicht wieder ausgelöscht wird.

II. Stufen der Ordination. A) Die Tonsur und die sieben Weihen.

205. Nach der alten Disciplin war es Grundsatz, daß die Kirchenbeamten nur von einem niederen Amte zu einem höheren gelangen konnten [1]). Allen Klerikern gemeinschaftlich war aber das Abscheeren der Haare als Symbol der Ablegung alles weltlichen Sinnes [2]). Hieraus war bereits im sechsten Jahrhundert der Gebrauch entstanden, daß die Tonsur der Ordination vorhergieng, und daß man schon durch sie zum Kleriker gemacht [3]), und wenn man sich auch äußerlich als solcher gerirte, der bürgerlichen Vorrechte des geistlichen Standes theilhaftig wurde [4]). Auf

---

fen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselbe Gewalt für die anderen auszurichten.

5) Die Beweise stehen im §. 35. Note 13. 14.

6) Die Ordination ist also auch bei den Protestanten nicht, wie ihre Schriftsteller häufig sagen, blos die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieser Verleihung; denn dann müßte sie, so oft Jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerspruch der hierüber herrschenden Ansichten ist wenigstens in Deutschland so groß, daß ein protestantischer Jurist selbst sehr bündig sagt: Hommel epitom. iur. sacr. cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut quid sibi velint, plane nesciant.

1) Man sehe §. 139.

2) C. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

3) Devoti instit. can. lib. I. tit. 1. §. 11. not. 1. 2.

4) C. 7. X. de cler. coniug. (3. 3), c. 1. eod. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 6. de ref.

die Tonsur folgen zwar wie ehemals die Ordinationen zum Ostiarius, Lector, Exorcisten, Akoluthen, Subdiacon, Diacon und Priester [5]. Allein bei den vier ersten ist es nie mehr, und bei der Weihe zum Subdiacon und Diacon nur noch höchst selten auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtungen abgesehen, sondern diese Grade werden nur bildlich zur Erinnerung an die alte Disciplin durchgegangen [6]. Das Concilium von Trient hat zwar den Wunsch ausgesprochen, dieselben in ihrer alten reellen Bedeutung herzustellen [7]; allein dieses läßt sich nicht ausführen. In der morgenländischen Kirche giebt es von den alten Zeiten her vier Ordinationen, und damit sind noch wirkliche Aemter verbunden. Bei den Protestanten kommt aber blos eine Ordination, die zum Predigeramte, vor; nur die englische Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Bischofs die des Priesters und Diacons als eine göttliche und apostolische Einrichtung [8].

B) Unterschied der höheren und niederen Weihen.

206. Die Aemter wurden ursprünglich eingetheilt in diejenigen, womit das Priesterthum (sacerdotium), daß heißt die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und diejenigen, welche sich blos auf den Dienst (ministerium) oder die Hülfeleistungen dabei bezogen. Zu den ersteren gehören das Amt des Bischofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen [1]. Unter diesen wurde das Amt des Diacons, weil es von apostolischer Einsetzung herrührte, mit besonderer Auszeichnung behandelt. Allmählig gieng dieses auch auf das Subdiaconat über. Dieses spricht sich schon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie unten gezeigt werden soll, die Vorschriften über das ehelose Leben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch schärfer trat es in den Einrichtungen der Stifte hervor [2]. Doch

5) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

6) Man sehe §. 16.

7) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

8) Richter Kirchenrecht §. 164. sagt: „Die evangelische Kirche verwirft „das katholische Dogma von den Stufen der Ordination.“ Gehört also die englische Kirche nicht zu der evangelischen Kirche?

1) C. 11. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

2) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen vor den übrigen

wurde das Subdiaconat bis in das elfte Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet[3]). Im zwölften Jahrhundert geschah es aber von mehreren Schriftstellern, und seit dem dreizehnten wurde diese Ansicht allgemein[4]). Seit dieser Zeit werden also vier niedere[5]), und drei höhere Grade unterschieden[6]). Die Ordination zum Sacerdotium gilt nach der gemeinschaftlichen Tradition der morgen- und abendländischen Kirche als ein Sacrament, welches bei den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen, welche sie einsetzten, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab in der Weihe der Bischöfe und Priester beständig erneuert worden ist[7]). Ob und in wie fern schon die Weihe zum Diaconat oder auch die weiter abwärts ein Sacrament seien, darüber bestehen in der Doctrin verschiedene Meinungen[8]). Die Protestanten haben aber die Bedeutung der Ordination als ein Sacrament völlig verworfen.

III. Von der Befugniß zu ordiniren.

Greg. I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis.

207. Die Befugniß, Priester oder Diaconen zu ordiniren, steht der apostolischen Disciplin gemäß[1]) nur den Bischöfen zu[2]). Das Subdiaconat und die vier niederen Weihen können aber

---

jüngeren Klerikern zeigt sich darin, daß sie an einem besonderen Tische speisten und nicht mehr unter der strengen Schuldisciplin standen (§. 140).

3) C. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung stellt aber dieser Papst den Subdiacon doch schon mit dem Diacon und Priester zusammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).

4) C. 9. X. de aetat. et qualit. praeficiend. (1. 14).

5) Die Geistlichen der vier unteren Weihen werden auch gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdruck, Kleriker, zusammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Diese Bemerkung ist für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beispiele geben c. 5. 7. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vita et honest. cleric. (3. 1).

6) C. 1. X. de tempor. ordinat. (1. 11), c. 1. X. de cleric. coniug. (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

7) II. Tim. I. 6., c. 7. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. un. §. 1. X. de sacr. unct. (1. 15), c. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. et can. 3. de ordine. — Orthod. confess. P. I. quaest. 108. 109. (§. 27. not. 4. 5).

8) Eine genaue Discussion dieser Frage findet man bei Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 9.

1) Man sehe §. 15. Note 3—6. §. 16. Note 3.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 7. de ordine.

außerordentlicher Weise mit Genehmigung des Papstes und durch einen Priester ertheilt werden [3]). Benedicirte Aebte haben das Recht, ihren untergebenen Regularen die vier niederen Weihen zu geben, schon kraft ihres Amtes [4]). Jenes Recht der Bischöfe fließt aus dem ihnen durch die Weihe mitgetheilten besonderen Character; daher ist selbst die von einem excommunizirten, häretisch oder schismatisch gewordenen Bischofe ertheilte Ordination, wenn dabei die übrigen Vorschriften beobachtet sind, an und für sich gültig [5]). Doch ist darum nicht einem Bischofe Jeden zu ordiniren erlaubt, sondern dieses ist aus Gründen der Ordnung an bestimmte Bedingungen gebunden. Vor Allem versteht es sich von selbst, daß er außerhalb seiner Diöcese keine Ordinationen vornehmen darf [6]). Ferner ist er auch bei Ordinationen innerhalb seiner Diöcese durch verschiedene Gesichtspunkte beschränkt. In der alten Zeit, wo die Ordination zugleich zu einer festen Anstellung an einer bestimmten Kirche geschah, herrschte der Gesichtspunkt, daß ein Bischof dadurch einen Auswärtigen nicht seinem Bischof entziehen sollte. Er durfte daher einen auswärtigen Laien, der durch die Taufe seinem Bischofe verbunden war, nicht bei sich ordiniren [7]), und um so weniger einem auswärts bereits ordinirten Kleriker eine höhere Ordination ertheilen [8]), wenn derselbe dazu nicht von seinem Bischofe die Erlaubniß hatte [9]). Später, wo die Ordinationen absolut ohne Beziehung auf

3) Devoti Instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.

4) C. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 11. n. 8—14.

5) Darüber sehe man §. 174. Note 2. Die Weihen der anglicanischen Bischöfe werden aber von der katholischen Kirche nicht als wahre Weihen angesehen, schon deshalb nicht, weil der Ritus von der ursprünglichen Form abgewichen ist, Devoti instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.

6) C. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341), c. 8. 9. eod. (Conc. Constant. I. a. 381), can. Apost. 34., Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

7) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348). Man sehe dazu Phillips Kirchenrecht I. §. 41. Anderer Meinung ist Hallier de sacris ordinat. Part. II. sect. 5. cap. 3. art. 1. §. 4.

8) C. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 347), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 404).

9) C. 1. D. LXXI. (Conc. Sardic. a. 347), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2. D. LXXII. (Conc. Carth. III. a. 397). Man durfte ohne die litterae commendatitiae des Bischofes einen fremden Geistlichen überhaupt nicht aufnehmen und bei sich ministriren lassen, c. 9. D. LXXI. (Conc. Antioch. a. 341), c. 8. eod. (Augustin. a. 392), c. 7. eod. (Conc. Chalced.

ein bestimmtes Amt ertheilt wurden, entstanden Beschränkungen aus dem Gesichtspunkt, damit nicht Ordinationen an unbekannte unwürdige Personen ertheilt würden. Sie wurden daher an fremde Diöcesanen nur dann gestattet, wenn der zu Ordinirende von dem Bischofe, worunter er geboren war, oder wohnte, oder ein Beneficium hatte, einen Erlaubnißschein beibrachte [10]. Die Praxis fügte zu jenen drei Fällen, welche das Ordinationsrecht über einen angehenden Kleriker begründen, noch den Fall hinzu, wenn er dem Bischof drei Jahre lang durch genaueren Umgang bekannt geworden wäre. Auf dieser Grundlage hat denn das Concilium von Trient fortgebaut, und unrechtmäßige ohne Dimissorialen ertheilte Ordinationen sowohl für den Ordinirenden wie für den Ordinirten mit einer Strafe belegt [11]. Bei den Protestanten wird in England, Dänemark und Schweden die Ordination auch von den Bischöfen, in Deutschland von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrag von einem gewöhnlichen ordinirten Geistlichen vollzogen.

IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden.

Greg. I. 22. De scrutinio in ordine faciendo, Greg. I. 17. Sext. I. 11. De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. De servis non ordinandis, I. 19. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis, I. 20. De corpore vitiatis non ordinandis, Greg. I. 21. Sext. I. 12. De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit.

208. Absolut unfähig ordinirt zu werden sind nur die Ungetauften und die Weiber: jene, weil Einer nicht das besondere

---

a. 451). Zur Sicherheit fanden dabei eigenthümliche Bezeichnungen oder Chiffren statt, und in dieser Gestalt wurden solche Schreiben litterae formatae genannt. Die Regel zu deren Anfertigung giebt der gallische Codex canon. c. 63. Man sehe dazu die Ballerini Oper. Leon. Magni T. III. p. 452.

10) C. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Zu solchen Erlaubnißscheinen wurde auch die Form der litterae formatae benutzt, c. 1. 2. D. LXXIII., Ballerini de antiq. collect. Part. II. Cap. IV. §. VIII. (Galland. T. I. p. 385).

11) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. 3. Sess. XXIII. cap. 8. 9. de ref. Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand erließ noch die Const. Speculatores Innocent. XII. a. 1694. Viele praktische Einzelheiten über die Dimissorialen, die in die geistliche Geschäftsführung einschlagen, findet man auch bei Ferraris Bibliotheca v. ordo Art. III. n. 36—110.

Priesterthum erwerben kann, der noch nicht einmal durch die Taufe zum allgemeinen geweiht ist[1]; diese, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts widerstreitet[2]. Die ertheilte Ordination ist also bei beiden völlig unwirksam. Davon abgesehen wird aber auch nicht Jeder zur Ordination zugelassen, sondern es sind, der großen Bedeutung dieser Handlung gemäß, über die nöthigen persönlichen Eigenschaften sehr genaue Vorschriften aufgestellt. Vor allem gehört dazu das der Weihe angemessene Alter[3], Festigkeit im kirchlichen Glauben, weshalb Neubekehrte nicht gleich ordinirt werden dürfen[4], und hinreichende Kenntnisse[5]. Ferner ist nothwendig ein unbescholtener Lebenswandel und untadelhafte Sitten[6]. Nach der älteren Disciplin schloß daher schon die öffentliche Kirchenbuße, weil sie auf ein schweres wenn gleich geheim gebliebenes Vergehen schließen ließ, von der Ordination aus[7]. Später ist jedoch der Grundsatz herrschend geworden, daß nur von den öffentlich bekannt gewordenen Vergehen Notiz zu nehmen, die geheim gebliebenen aber nach gehörig geleisteter Buße nicht als Hinderniß anzusehen seien[8], außer wo in den Gesetzen

---

1) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

2) I. Cor. XIV. 34., I. Tim. II. 12., c. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 20. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.).

3) C. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 4. D. LXXVII. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 2. eod. (Zosim. a. 448), c. 6. eod. (Conc. Agath. a. 506), clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Die Strafen der Uebertretung dieser und anderer Vorschriften bestimmen die Const. Cum ex sacrorum Pii II. a. 1461., Const. Sanctum Sixti V. a. 1589., Const. Romanum Clement. VIII. a. 1595. Das griechische Kirchenrecht ergiebt sich aus c. 4. D. LXXVII. (Conc. Trull. a. 692), nov. Leon. 16. 75.

4) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 1. n. 4. 6.

5) C. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 1. eod. (Gelas. a. 494), c. 4. D. XXXVIII. (Coelestin. a. 429), c. 3. eod. (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 11. 13. de ref.

6) I. Tim. III. 2. 10., Tit. I. 6. 7., c. 4. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325).

7) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 60. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 59. eod. (Gelas. a. 494), c 55. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

8) C. 28. D. L. (Isidor. a. 605), Gratian. ad c. 32. D. L., c. 4. 17. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 56. de testib. (2. 20).

ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wäre. Zu diesen Ausnahmen gehört eine obgleich unfreiwillige Blutschuld, so lange nur noch eine entfernte Zurechnung besteht[9]), die Wiedertaufe[10]), Simonie[11]), ein Vergehen beim Empfang einer Weihe[12]), unrechtmäßige Ausübung der geistlichen Verrichtungen[13]), die Eingehung einer Ehe durch Geistliche der höheren Grade[14]). Irregulär sind ferner uneheliche Kinder wegen der ihnen anklebenden Makel[15]), dann diejenigen, die sich selbst verstümmelt[16]), die im Kriege[17]) oder als Richter bei einem Blutgericht gedient[18]) und dadurch den höheren geistlichen Sinn abgestumpft haben, die zum zweitenmal oder mit einer Wittwe verheirathet waren[19]), und Söhne von Häretikern[20]). Abzuweisen sind auch diejenigen, welche mit körperlichen Fehlern behaftet sind, die zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt machen oder der Gemeinde Anstoß gewähren könnten[21]). Endlich sollen auch die nicht ordinirt werden, deren persönliche Verhältnisse mit den Verpflichtungen des geistlichen Standes in einen Widerspruch kommen würden, daher

---

9) C. 5. 6. D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12. 18. 20. X. de homic. (5. 12), clem. 1. eod. (5. 4), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref. Viele Entscheidungen der congregatio concilii findet man zu dieser Stelle in der Ausgabe von Richter.

10) C. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 2. X. de apost. (5. 9).

11) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), Const. Sanctum Sixti V. a. 1595.

12) C. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29), c. 1. 2. 3. X. de eo qui furtive ordin. suscep. (5. 30), c. 32. X. de sentent. excomm. (5. 39).

13) C. 1. 2. X. de cleric. non ordinato ministr. (5. 28), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), c. 1. 18. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).

14) C. 4. 7. X. de bigam. non ordinand. (1. 21).

15) C. 1. 2. de fil. presbyter. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

16) C. 7. D. LV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. 8. eod. (Can. Apost.), c. 3. 4. 5. X. de corpore vitiat. (1. 20).

17) C. 4. D. LI. (Conc. Tolet. I. a. 400), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).

18) C. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50), c. 21. X. de homicid. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei diesen Verboten an die Beschaffenheit der Criminalgerichte im Mittelalter denken.

19) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 9—18. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigamis (1. 21).

20) C. 15. de haeret. in VI. (5. 2).

21) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2. (Idem a. 495), c. 2. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. de cleric. aegrot. (3. 6).

solche, welche aus weltlichen Geschäften noch in Rechnungsablage stehen[22], Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen[23], und Knechte oder Leibeigene vor erhaltener Freiheit[24]. Es kann jedoch eine Irregularität, wenn triftige Beweggründe da sind, durch Dispensation gehoben werden, und zwar steht das Recht dazu in mehreren Fällen schon den Bischöfen zu[25]. Um sich aber von der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ordinirenden zu überzeugen, sollte schon nach den alten Kirchengesetzen eine genaue Prüfung desselben vorgenommen und das Zeugniß seiner Gemeinde über ihn eingeholt werden[26]: dem gemäß ist auch jetzt die Beibringung genauer Pfarr-, Schul- und Sittenzeugnisse und eine strenge wissenschaftliche Prüfung vorgeschrieben[27]. Uebrigens berührt die Aufnahme in den geistlichen Stand durch die Zulassung zu den Weihen das Gewissen des Bischofes so nahe, daß er darin durchaus freie Hand haben muß[28], und daß im Falle der Verweigerung der zu Ordinirende nicht von ihm die Angabe der Gründe verlangen, auch nicht appelliren, sondern nur einen Recurs an den päpstlichen Stuhl ergreifen kann, der dann den Metropoliten oder einen benachbarten Bischof beauftragt, jenen Bischof über die Ursache der Recusation zu befragen und wenn keine zureichende angegeben wird, den Recusirten zu ordiniren[29]. In dem morgenländischen und protestantischen Kirchenrecht kommen über die Fähigkeit der zu Ordinirenden analoge Bestimmungen vor.

---

22) C. 3. D. LIV. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).

23) C. 5. 6. X. de convers. coniugat. (3. 32).

24) C. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).

25) C. 1. de filiis presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 14. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

26) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I. a. 442), c. 3. D. XXIV. (Gelas. c. a. 494), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. eod. (Conc. Nannet. c. a. 890), c. 1. X. de scrutin. (1. 12).

27) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. 7. 12. 13. 14. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. n. 1. 2.

28) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 12. b., Oesterr. Concordat Art. 4. b.

29) Dieses steht durch mehrere Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 4.

V. Von dem Ordinationstitel.

209. Nach der alten Disciplin durfte die Ordination nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf eine feste Anstellung an einer bestimmten Kirche geschehen[1]. Dadurch war von selbst der Unterhalt des Ordinirten gesichert. Jene Regel wurde zwar noch im elften Jahrhundert wiederholt[2], doch aber nicht mehr so strenge darauf gehalten, indem nun Viele blos um zum geistlichen Stande zu gehören, oder um als Lehrer oder bei den geistlichen Gerichten oder in weltlichen Aemtern zu dienen, die Ordination nachsuchten. Dadurch sah sich die Kirche zu Vorkehrungen genöthigt, damit nicht verarmte Kleriker ihrem Stande zur Last fielen. Zu diesem Zwecke verordneten die Päpste, daß der Bischof denjenigen, den er ohne einen gewissen Titel ordinirt, und der auch kein eigenes Vermögen hätte, bis zu einer ordentlichen Anstellung selbst unterhalten müsse[3]. Hieraus leitete dann die Doctrin und Praxis einen dreifachen Ordinationstitel ab: den des Beneficiums, den des eigenen Vermögens, und den, wo ein Dritter gleichviel ob ein Privatmann oder der Landesherr den Unterhalt des zu Ordinirenden bis zu dessen Anstellung übernimmt. Wird ein Ordensgeistlicher ordinirt, so vertritt sein Verhältniß zum Orden die Stelle eines Titels[4]. Die Ordination zu einem bestimmten Beneficium ist jedoch bei Weltgeistlichen noch immer die Regel, und die auf den Grund des eigenen Vermögens oder einer Pension darf nur dann geschehen, wo ein wirkliches Bedürfniß an Geistlichen vorhanden ist[5]. Auch sollen solche ohne Beneficium Ordinirte doch im Geiste des alten Rechts an eine bestimmte Kirche zur Hülfeleistung gewiesen werden[6]. Bei der

---

1) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Man sehe darüber §. 15. Note 11. Der Titel, worauf sich die Ordination bezog, wurde daher vom Archidiacon vorher verkündigt. Ein Beispiel steht in der Note der römischen Correctoren zum c. 1. D. LXX.

2) C. 2. D. LXX. (Urban. II. in conc. Placent. a. 1095).

3) C. 4. 16. 23. X. de praebend. (3. 5).

4) Man unterscheidet daher in den Lehrbüchern den titulus beneficii, patrimonii, mensae sive pensionis und professionis religiosae sive paupertatis.

5) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

6) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref. Wie dieses zu machen sei, zeigt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 2. n. 4. 7—10. 13—15.

Untersuchung über den Betrag des eigenen Vermögens oder der zugesagten Unterstützung ist große Vorsicht zur Pflicht gemacht [7]). Auch dauert für den Bischof, der ohne Titel eine höhere Weihe ertheilt, die Verpflichtung den Ordinirten zu unterhalten fort [8]); und wer einen falschen Titel vorgab, wird bis zur Beibringung eines andern von den geistlichen Verrichtungen suspendirt [9]).

VI. Von dem Verfahren bei der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum.

210. Die Weihen müssen in der gehörigen Reihenfolge, von der Tonsur aufsteigend, ertheilt werden [1]). Zwischen ihnen sind noch, wie ehemals zwischen den Aemtern [2]), gewisse Interstitien vorgeschrieben, wovon jedoch der Bischof aus wichtigen Gründen dispensiren kann [3]). Der regelmäßige Ort ist in der bischöflichen Kirche [4]), und zwar während einer Messe, welche der Ordinirende selbst celebrirt; doch ist dieses nur für die höheren Weihen geboten, und auch dabei ist die Gültigkeit der Handlung davon nicht abhängig [5]). Zur Ertheilung der höheren Weihen sind auch bestimmte Tage vorgeschrieben [6]), worüber jedoch die Bischöfe gewöhnlich besondere päpstliche Indulte erhalten. Endlich sind bei der Ertheilung die Worte und Feierlichkeiten zu beobachten, welche nach der uralten Ueberlieferung in dem römischen Pontificalbuch zusammengestellt sind [7]). In den griechischen und protestantischen Ritualbüchern kommen über die Ordination ebenfalls genaue Verordnungen vor.

---

7) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 9.

8) C. 30. 37. de praebend. in VI. (3. 4).

9) C. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), Const. Romanus pontifex Pii V. a. 1568.

1) C. 1. D. LII. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29).

2) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosim. a. 418).

3) C. 2. X. de eo qui furtive (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref.

4) C. 6. D. LXXV. (Ordo Roman. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 11. n. 3—8.

6) C. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), c. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

7) Eine Untersuchung über das, was dabei das Wesentliche ist, macht Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 10.

VII. Von den Pflichten der Ordinirten.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum, Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, Greg. V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore.

211. Bei der Ordination gelobt der zu Ordinirende in die Hände des Bischofes ihm und seinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorsam: durch diesen Eid werden die Geistlichen an den Bischof, wie die Bischöfe durch den ihrigen an den Papst gebunden [1]). Die dadurch begründete Verpflichtung wird nur dadurch aufgehoben, wenn der Ordinirte von seinem Bischofe aus dem Diöcesanverbande entlassen wird [2]). In Beziehung auf das äußere Leben aber legt die Weihe mit der hohen Würde, die sie ertheilt, den Geistlichen auch die Verpflichtung auf, sich durch Reinheit des Wandels und Untadelhaftigkeit der Sitten, durch Beobachtung des geistlichen Anstandes in der Tracht und dem äußeren Auftreten, durch die Wahl würdiger Beschäftigungen und Vergnügungen, durch Feinheit, Milde, Freigebigkeit und Gastfreundschaft im geselligen Verkehr, ihres Standes jederzeit würdig zu erweisen. Diese Verpflichtungen hat die Kirche sowohl in ihren älteren Canonen [3]), wie im Mittelalter [4]), und in der neueren Zeit [5]) sehr oft und dringend ausgesprochen, und den Geistlichen die Aufgabe gestellt, eben so sehr durch ihr Leben und Beispiel, wie durch ihre Lehren auf andere einzuwirken. Excesse oder Verletzungen dieser Standespflichten müssen daher vom Bischofe gerügt und nach Befinden bestraft werden [6]). In der russischen Kirche und bei den Protestanten giebt es hierüber ähnliche oft sehr genaue Landesgesetze.

---

1) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

2) Man sehe §. 207. Note 9.

3) Diese findet man größtentheils bei Gratian, Dist. XXXIV. XXXV. XLII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII.

4) Diese Vorschriften stehen in den einschlagenden Titeln der Decretalensammlungen.

5) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

6) Anerkannt ist dieses auch im Bayer. Concordat Art. 12. d., Oesterr. Concordat Art. 11.

212. Die Entsagung auf das eheliche Leben, um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Sache selbst als ein Zustand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und ist auch von Christus und den Aposteln als ein solcher anerkannt worden [1]). Diese Entsagung schien aber derjenigen besonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschließlich ihr Gemüth zuwenden sollten [2]). Auf die Erreichung dieses hohen Zieles arbeitete daher die Kirche unablässig hin, so daß sie dasjenige, was, als in der Ermahnung Christi und des Apostels klar begründet, durch den Geist der Kirche, durch das Beispiel aller berühmten Bischöfe und Kirchenlehrer und durch die gemeinere Praxis bereits zur Autorität geworden war, stufenweise auch zum Gesetze erhob [3]). Daher wurden schon auf einzelnen Concilien des vierten Jahrhunderts wider den Priester [4]), ja regelmäßig schon wider den Diacon [5]), der nach der Ordination ein Weib nähme, die Entfernung vom Amte festgesetzt, und sogar den Geistlichen vom Bischofe bis zum Subdiacon abwärts, welche als Verheirathete ordinirt worden wären, die Enthaltsamkeit von ihren Ehefrauen auferlegt [6]). Letzteres wurde auch auf dem Concilium von Nicäa in Antrag gebracht, jedoch nichts darüber beschlossen [7]), weil man bei dem Mangel an Geistlichen häufig darüber wegsehen mußte, wenn solche als Ehemänner ordinirte Kleriker den ehelichen Umgang fortsetzten [8]). Seit dem

---

1) Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 7. 8. 32. 33. 34. 38. Schon durch diese Stellen werden die Beschuldigungen widerlegt, welche Richter Kirchenrecht §. 105. der katholischen Kirche macht.

2) Origenes († 234) in libr. Numer. homil. XXIII. c. 3.

3) Der Rechtmäßigkeit solcher Gesetze stellt Eichhorn I. 517. die Stelle I. Tim. V. 3. entgegen. Allein jeder Unbefangene sieht leicht den Unterschied zwischen einem auf einer allgemeinen Verachtung des Ehestandes beruhenden Verbot und der Einschärfung einer besonderen um eines höheren Zweckes willen freiwillig übernommenen Verpflichtung, zwischen gnostischen Verirrungen und der idealen Richtung des Christenthums.

4) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

5) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314).

6) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

7) Socrates hist. eccles. I. 11.

8) Epiphan. († 403) advers. haeres. lib. II. tom. I. haeres. 59. c. 4. Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese

vierten Jahrhundert bildeten aber die Gesetze der abendländischen Kirche diese Verhältnisse schärfer aus; sie verlangten die unbedingte Enthaltsamkeit vom ehelichen Leben nicht blos bei den Priestern, sondern auch bei den Diaconen [9]), und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu diesen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit zu ordiniren [10]). Endlich wurde die Verpflichtung zum ehelosen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieser Weihe an verheirathete Männer das Versprechen sich zu enthalten [11]) oder seine Frau zu entlassen, vorgeschrieben [12]). Doch zog die Uebertretung aller dieser Gesetze nicht Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich. In der morgenländischen Kirche wurde nun auch denen, die unverheirathet zum Klerus gekommen waren, vom Subdiacon aufwärts, die Ehe nicht gestattet [13]), und Justinian fügte sogar die wichtige Schärfung hinzu, daß die Uebertretung nicht nur mit der Verstoßung aus dem geistlichen Stande bestraft werden, sondern auch die Kinder als ungesetzliche, mithin die Ehen selbst als nichtig gelten sollten [14]). Jedoch wich man von der lateinischen Kirche darin

---

nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin eum insuper, qui adhuc matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum dumtaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. At enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis authoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

9) C. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem a. 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Brac. a. 572).

10) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc. Arel. II. a. 443), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

11) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591).

12) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a. 570. c. 20—22.

13) Const. Apost. VI. 17., Conc. Chalced. a. 451. c. 14., Can. Apost. 25.

14) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 5., nov. 22. c. 42., nov. 123. c. 14.

ab, daß man einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe des Presbyters zuließ[15]), und erst bei der Ordination zum Bischof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte[16]). Später entstand sogar die Gewohnheit, daß den Geistlichen nicht blos vor, sondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiser Leo stellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geistlichen, welche nach der Ordination heirathen, nicht mehr völlig aus dem geistlichen Stande verstoßen, sondern nur ihres Amtes entsetzt, übrigens aber für die kirchlichen Dienste, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden sollten[17]). In der lateinischen Kirche wurden mittlerweile die alten Verordnungen wider die Priesterehen mehrmals und sehr nachdrücklich wiederholt[18]); auch erhielten sie durch die Einrichtung der Stifte eine äußere Verstärkung. Allein nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und dem damit zusammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorschriften so wenig durch, daß es in allen Ländern und selbst unter den Augen des Papstes wieder viele verheirathete Priester gab[19]). Dadurch war der Klerus auf vielfache Weise an die Welt gefesselt, und die Kirche, gerade als sie jener rohen Zeit gegenüber der höchsten geistigen Anstrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich stellte Gre-

---

15) Nov. Iust. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c. 13. D. XXXI. (Idem eod.).

16) C. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.

17) Nov. Leon. 3. 79., Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.

18) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2., Conc. August. a. 952. c. 1. 11., c. 16. 17. 18. D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff schon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit sehr kräftigen Maßregeln wider die beweibten Priester durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.

19) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat.

gor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten[20]), die alte Zucht durch einen entscheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) sowohl die beweibten Priester selbst, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Messe hören würden, in den Bann that[21]). Die Ehe selbst war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich[22]). Allein bald nachher wurden, wie im Orient schon unter Justinian geschehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts selbst für nichtig erklärt[23]). Bei den niederen Graden griffen die älteren Gesetze nicht so unbedingt ein, sondern man richtete sich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche[24]). Daher gab es auch im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieser Art, welche geistliche Verrichtungen versahen[25]). Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geschärften Cölibatgesetze auch auf die niederen Kleriker in der Weise ausgedehnt, daß die Ehe derselben zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von selbst den Verlust des Amtes[26]) und der Privilegien des geistlichen Standes[27]) nach sich ziehen sollte. Später aber ist Letzteres unter gewissen Voraussetzungen gemildert[28]), und auch im Nothfall die Verrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männern zu übertragen gestattet worden[29]).

---

20) Gregor. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

21) Gregor VII. muß im Ganzen den Geist seiner Zeitgenossen für sich gehabt haben; denn wie hätte er sonst, der den rohen Kräften nur geistige Waffen entgegenzustellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Auffallend ist es übrigens, wie protestantische Schriftsteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Voigt, und vorzüglich Luden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie die katholischen. An Widerspruch der sinnlicher Gestimmten hat es freilich damals, so wie auch zu andern Zeiten, nicht gefehlt.

22) C. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).

23) C. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).

24) C. 4. D. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506).

25) C. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

26) C. 1. 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

27) C. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

28) C. 1. de cler. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

29) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

B) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis, Greg. IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

213. I. Die jetzige Disciplin der katholischen Kirche hinsichtlich der Priesterehen ist noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieses durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden ist. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen sich also nicht verheirathen, sondern ihre Verbindung ist kirchlich nichtig und verbrecherisch, und zieht von selbst den Verlust des geistlichen Amtes nach sich [1]. Ob und wie sie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden könne, hängt von den Landesgesetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geistlichen Verrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfassung auch nicht leicht vorkommen. II. In der morgenländischen Kirche dürfen noch jetzt, den alten Vorschriften gemäß, die Geistlichen der höheren Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: so ist es der That nach dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geistliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe schreitet. Nur werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelassen, die in einer zweiten Ehe stehen, oder eine Wittwe geheirathet haben [2]. Auch dürfen die Geistlichen, bei Verlust des Amtes, nach dem Tode ihrer Ehefrau nicht eine zweite nehmen. Die Bischöfe sollen sogar ganz ohne Frau leben [3], und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsstand gewählt. III. Die Protestanten haben zwar den Vorzug des ehelosen Lebens für den geistlichen Beruf anerkannt [4], doch aber ihre Prediger von allen gesetzlichen Beschränkungen dieser Art entbunden [5].

---

1) C. 1. 4. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 9. de sacram. matrim.

2) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42., nov. 123. cap. 1. 12.

3) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 7.

4) Helvet. Conf. I. Cap. XXIX. Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.

5) Helvet. Conf. II. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. de coniugio sacerdotum.

C) Allgemeine Bemerkungen.

214. I. Die Verpflichtung der Geistlichen zum ehelosen Leben gründet sich in der Hauptsache auf die Bedeutung und Würde des Priesterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden soll, die diesen hohen Beruf seinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernstesten, unabänderlichen Entschluß den Abschied gegeben haben. Schon in dem Alterthum wurde dem jungfräulichen Stande eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Mysterien theilweise oder gänzliche Enthaltsamkeit gefordert. Die Kirche hat also hier, wie auch sonst häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit aufgefaßt und näher entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholischen Kirche dem Geistlichen als Seelsorger auferlegt sind, vertragen sich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geist vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbstopferung am Krankenbett, den Muth in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armuth, und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet sein sollen. Wenn also die Kirche von dem, der diesen Dienst erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater seiner Gemeinde werde, so ist eben dadurch auch ihr Gebot des ehelosen Lebens begründet und gerechtfertigt. III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Bestimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei [1]), allein sie verlangt, daß diese mit Besonnenheit gefaßt [2]), und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernste

1) Es ist daher ganz falsch, wenn man das Cölibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja Niemand geistlich zu werden. Wohl aber zwingt sie ihn es zu bleiben, weil er die Verpflichtung dazu gegen sie feierlich übernommen hat, und weil Nachgiebigkeit gegen Leichtsinn ihre ganze Disciplin zu Grunde richten würde.

2) Der Ausspruch Christi: Das Wort fasset nicht jedermann (Matth. XIX. 11.) beweist daher gegen das Cölibat nichts: denn die Kirche setzt hier eben solche voraus, die es gefaßt haben. Diesem kann man auch nicht entgegenstellen, daß Manche nicht nach wahrhaft erkanntem Beruf, sondern mehr durch Zufälligkeiten bestimmt, in den geistlichen Stand treten; denn dieses beweist nur, daß die Bischöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Gesetzgebung und das geistliche Erziehungswesen, um den wahren Beruf ausfindig zu machen, darbietet, sorgfältig benutzen müssen.

im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geistlichen zum Cölibate ist daher das für die Laien nicht minder inhaltschwere Gesetz der Unauflösbarkeit der Ehe an die Seite gestellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Sinnlichkeit bestimmte Auffassung dieser Verhältnisse zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moralische Kraft, wie zum ehelosen Leben, erforderlich sei. Hauptsächlich durch diesen hohen sittlichen Ernst, womit die Kirche die Lebensverhältnisse auffaßt und ordnet, hat sie den Nationen die Ehrfurcht vor ihrem Heiligthum eingeflößt, und selbst ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgenöthigt. Ihre Feinde wissen daher auch recht gut, warum sie grade diese Seite so eifrig bestreiten. IV. In der morgenländischen Kirche sind zwar die Weltgeistlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat sich der Mönchsstand in der öffentlichen Meinung weit über sie erhoben, und dieser hat fast ausschließlich das Vertrauen im Beichtstuhl und die wissenschaftlichen Beschäftigungen an sich gezogen. Eben so würde im Abendlande, wenn man den Geistlichen die Ehe gestattete, in denjenigen, die noch im höheren Geist ihres Berufs sich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsstand sich darstellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise zufallen, Stiftungen für sie entstehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Verwendung der Fürsten und Bischöfe, in einer neuen Form das Cölibat und Mönchswesen eingerichtet sein. V. Verheirathete Bischöfe vertragen sich aber mit den Einrichtungen der Kirche schlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zustand der englischen Kirche zeigt, die Verleihung der Aemter dem ärgsten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes [3]) den größten Gefahren ausgesetzt sein [4]). Beiden Ue-

---

3) Die Kirche verlangt für die Bischöfe eine reiche Dotation, aber nicht zur äußeren Pracht und Weltlichkeit, sondern damit sie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiösen, wissenschaftlichen und mildthätigen Zwecken würdig und großartig mitwirken können. Durch die Ehe der Bischöfe würde diese große Absicht gänzlich vereitelt. Allerdings haben mehrere englische Bischöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein dieses sind gerade solche, die nicht verheirathet waren.

4) Beides hat die griechische Kirche schon früh erfahren, und daher die Vorschrift erlassen, daß zu Bischöfen nur solche genommen werden dürfen, die weder Kinder noch Enkel hätten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), nov. 6. cap. 1. §. 4., nov. 123. cap. 1.

beln könnte nur durch eine strenge Aufsicht, entweder von Seiten des Papstes, oder wie in der schwedischen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geist und die Freiheit der Verfassung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Priestern die Ehe gestattet, den Bischöfen nicht, so wäre dadurch stillschweigend die Mißbilligung der Priesterehe eingestanden, dem freiwilligen Mönchsstand eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und so in die Verfassung der innere Widerspruch aufgenommen, der die griechische Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Cölibat zur Unsittlichkeit führe, entspringt aus einem geringen Vertrauen auf die moralische Kraft des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen sind ohnehin die Wenigsten im Stande schon in den Jahren, wo die Leidenschaft am stärksten ist, zu heirathen, und so ist eigentlich durch jenen Vorwurf unsere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch schützt selbst die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüsternheit nicht. Es kommt also in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am Wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn die geistliche Erziehung mit verständiger Ascetik auf diesen Punkt hingeleitet und in ihm das Bewußtsein seiner Würde als Mensch und als Priester lebendig erhalten wird VIII. Der Vorwurf, daß das Cölibat dem Staate nachtheilig sei, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdiensten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungs-Politik vor Augen hat.

IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

215. Der geistliche Stand hat aber auch einen Anspruch auf eine besondere Achtung und Berücksichtigung, und zwar hauptsächlich aus einem vierfachen Grunde. Erstens, weil er das Organ ist, wodurch Gott seine Geheimnisse und Gnaden den Gläubigen mittheilt. Zweitens, weil er der Stand ist, der mit wesentlichen Entsagungen und Opfern sich dem mühsamen Dienste für

das Seelenheil Anderer hingiebt. Drittens, weil er durch die religiöse und sittliche Erziehung der heranwachsenden Generation auch der bürgerlichen Gesellschaft die wichtigsten, ja ganz unentbehrlichen Dienste leistet. Viertens, weil durch die Ehre des geistlichen Standes die Ehre und das Ansehen der Kirche selbst erhöht wird. Aus diesen Gründen sind im Laufe der Zeiten mancherlei Standesvorrechte der Geistlichen festgesetzt worden, wobei man jedoch unterscheiden muß, was aus der eigenen Machtvollkommenheit der Kirche, und was aus Privilegien der Staatsgewalt herrührt. I. Die Kirche will in ihren Zusammenkünften und feierlichen Handlungen den Klerus in angemessener Weise ausgezeichnet wissen, und weist ihm dabei den Vorrang vor den Laien an[1]. II. Um die wehrlosen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu schützen, waren schon im fränkischen Reiche Unbilden gegen Kleriker mit dem Anathem bedroht[2]. Im Mittelalter wurden körperliche Gewaltthätigkeiten gegen Kleriker oder Mönche in der Art mit dem Anathem belegt, daß die Lossprechung davon persönlich in Rom nachgesucht werden mußte[3]. Diese Strafe ist eine poena latae sententiae, die von selbst ohne richterlichen Spruch eintritt[4]. Doch giebt es über deren Verwirkung mehrere Unterscheidungen[5]; auch wird jetzt die Lossprechung davon, bis auf wenige Ausnahmen, den Bischöfen durch die Quinquennalfacultäten übertragen. III. Die Kirche kann von einer christlichen Staatsgewalt für ihre Diener

1) C. 1. X. de vita et honest. cleric. (3. 1).

2) Benedict. Levit. Capitul. I. 192.

3) Das Anathem ohne den schärfenden Zusatz verordnete das Conc. Claram. a. 1130. c. 10., mit diesem Zusatz das Conc. Remense a. 1131. c. 13. und danach das Conc. Later. a. 1139. c. 15. Dieses wiederholte Eugen III. auf dem Conc. Remense (nicht Romanum wie Phillips nach Gonzalez Tellez irrig sagt) a. 1148. c. 13. Aus dem Lateranischen Concilium ist bei Gratian der berühmte Can. Si quis suadente diabolo 29. c. XVII. q. 4. Davon ist dieses Vorrecht der Kleriker schlechtweg das privilegium canonis (nämlich Si quis suadente) genannt worden.

4) Dieses zeigen klar c. 7. 14. X. de sentent. excomm. (5. 39), Innocent. IV. ad c. 1. eod. Ob dieses schon der Sinn des ursprünglichen Canons war, läßt sich nach dessen Worten weder bejahen noch verneinen. Die Glosse zu demselben versteht ihn von einer poena ferendae sententiae.

5) C. 1. 3. 4. 6. 14. 17. 23. 29. X. de sentent. excomm. (5. 39). Die Wichtigkeit der Frage für das Forum des Gewissens hat das Eingehen in viele Specialitäten nothwendig gemacht. Nähere Nachweisungen giebt Phillips Kirchenrecht II. §. 60.

die ihrem Amt und Stande gebührende Achtung und Schutz gegen Beleidigungen verlangen[6]. Darauf gründen sich die von den Landesgesetzen den Geistlichen beigelegten bürgerlichen Ehren- und Standesrechte, und die besonderen Strafen wegen Beleidigung derselben, namentlich im Amte[7]. IV. Auf dieser Rücksicht auf die Standesehre beruhte auch der befreite Gerichtsstand vor den geistlichen Gerichten (privilegium fori)[8]. Doch ist der Genuß dieses Vorrechts, wo es noch besteht, bei den niederen Klerikern durch das Tragen geistlicher Kleidung und Anderes bedingt[9]. V. Damit die Geistlichen nicht durch lästige Geschäfte in ihren Amtspflichten gestört und in weltliche Händel verwickelt werden, ist es angemessen, daß sie von der Uebernahme von Gemeindeämtern, Vormundschaften und dergleichen befreit seien. Dieses wurde schon in alten Zeiten anerkannt[10], und ist es insgemein auch in den heutigen Landesgesetzen. VI. Noch mehr begründet ist die Befreiung von den persönlichen Leistungen, die sich mit der Ehre, dem Geiste und den Beschäftigungen des geistlichen Standes nicht vertragen würden, namentlich von Frohnden, Einquartirung[11] und Kriegsdiensten. VII. Zu den Vorrechten der Geistlichen gehörte im römischen Reich auch die Befreiung von der Einkommen- oder Kopfsteuer[12]; dieses darum, weil ihre Freigebigkeit gegen die Armen diese Rücksicht erfordert[13]. Im Mittelalter, wo die Steuerfreiheit zu den herkömmlichen höheren Freiheitsrechten gehörte, vertheidigte die Kirche dieselbe für ihre Geistli-

---

6) Dieses ist in wörtlicher Uebereinstimmung anerkannt im Bayer. Concordat Art. 14., Oesterr. Concordat Art. 16.

7) So in der c. 10. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 31.

8) Man sehe darüber oben §. 183. 190.

9) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. V. 12. n. 1. 2. IX. 6. n. 3. XII. 2. n. 1—5. XII. 3. n. 1—5. XII. 6. n. 4.

10) C. 1. 2. 7. 9. 11. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. C. J. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 6., Benedict. Levit. Capitul. III. 185. — C. 52. C. J. de episc. (1. 3) oder c. 40. c. XVI. q. 1., nov. 123. c. 5.

11) C. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. C. J. de episc. (1. 3). — Benedict. Levit. Capitul. VII. 290. 467. — Frid. II. const. a. 1220. c. 2. (Pertz Leg. II. 243) oder Auth. ad c. 2. C. de episc. (1. 3).

12) C. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 3), c. 1. 2. C. J. de episc. (1. 3). Nicht aber von Abgaben vom Grundbesitz, c. 15. C. Th. l. c., c. 3. C. J. l. c.

13) So sagen c. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 3), c. 2. C. J. de episc. (1. 3).

chen gegen die einreißenden Anmaßungen und drückenden Willkührlichkeiten der Stadtobrigkeiten und anderen Machthaber durch die Androhung der Excommunication [14]), und erhielten dafür auch die Anerkennung des Kaisers [15]). Unter den jetzigen ganz veränderten Verhältnissen ist aber jene Steuerfreiheit wesentlich modificirt oder selbst ganz aufgehoben worden. VIII. Damit ein verarmter Geistlicher nicht zu einer seiner unwürdigen Beschäftigung genöthigt werde, hat sich aus Rücksicht auf die Ehre des geistlichen Standes in der bürgerlichen Praxis [16]) der Rechtssatz gebildet, daß einem wegen Schulden verfolgten Geistlichen doch der nothwendige Lebensunterhalt gelassen werden muß. Man hat dieses nach einem im Civilrecht vorkommenden ähnlichen Verhältnisse die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae) genannt. Wo ein Geistlicher ein Amt bekleidet, ist dafür noch ein Grund mehr vorhanden. Daher verordnen dann die Staatsgesetze insgemein, daß wie bei Staatsbeamten das Amtseinkommen nur bis auf einen gewissen Theil mit Beschlag belegt werden kann.

---

14) C. 7. X. de immun. eccles. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), c. 1. 3. de immun. eccles. in VI. (3. 23), clem. 3. de censib. (3. 13), clem. un. de immun. eccles. (3. 17).

15) Frider. II. const. a. 1220. c. 2. (Note 11).

16) Man hat dafür das Cap. Odoardus 3. X. de solut. (3. 23) angeführt; allein dieses sagt es nicht.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I. Begriff eines Kirchenamtes.

Greg. I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

216. Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung wirklich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Inbegriff der Befugnisse eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (maioritas), welcher der Gehorsam der Untergebenen entspricht. Diejenigen Personen, welchen sie zusteht, heißen Kirchenoberen (superiores ecclesiastici), und werden zusammen als ein eigener Stand in der Kirche betrachtet, den man den kirchlichen Beamtenstand (status ecclesiasticus in specie) nennt. Aus jenem Begriff eines Kirchenamtes ergiebt sich aber Folgendes. I. Es ist kein wahres Kirchenamt, wenn blos der Genuß von kirchlichen Einkünften oder anderen selbstnützigen Rechten ohne bestimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem ansehnlichen Vermögen eine große Zahl von Personen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Aemter, die verhältnißmäßig nur wenige wirkliche Dienstleistungen auferlegten. Doch blieb jener Grundsatz selbst immer anerkannt[1]. Der gemeinen Auffassung nach wurde freilich das mit solchen Aemtern verbundene Einkommen als die Hauptsache betrachtet: daher ist der Ausdruck, Beneficium, der eigentlich nur die mit einem Amte verbundene Dotation bezeichnet, auch für das Amt selbst gebraucht[2], und das Verhältniß

1) C. 15. de rescript. in VI. (1. 3).

2) Sogar das Amt des Papstes wurde in diesem Sinne ein beneficium genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen worden [3]). Auf der anderen Seite entsprang aber daraus für die Kirchenbeamten, so wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnwesen, der Vortheil einer höchst selbstständigen und gesicherten Stellung. II. Eben so wenig können die kirchlichen Verrichtungen, die blos auf eine bestimmte Zeit oder wie die sogenannten Manual-Beneficien auf willkührlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann [4]). III. Endlich sind auch die Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genuß die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, selbst wenn dieser Genuß dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines Beneficiums erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches Stiftungsvermögen ist daher auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie.

II. Eintheilung der Kirchenämter.

217. Die Kirchenämter können auf verschiedene Art eingetheilt werden. I. Einige beziehen sich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Verwaltung. Erstere heißen geistliche oder gottesdienstliche Aemter (officia sacra). Nach der jetzigen Verfassung gehören dahin blos die Pfarrer mit ihren verschiedenen Gehülfen, die Canonici wegen des Chordienstes, und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe. Früher waren dahin alle Grade vom Ostiarius bis zum Presbyter zu rechnen, indem diese damals wirkliche Aemter waren. Ist mit einem solchen geistlichen Amte auch Seelsorge verknüpft, so nennt man es ein Curatbeneficium [1]),

---

3) C. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein ius ad praebendam und in praebenda, so wie damals in der Schule ein ius ad rem und in re, unterschieden.

4) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

1) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

sonst aber ein einfaches Beneficium [2]). II. Die Aemter, welche sich blos auf die äußere Verwaltung beziehen, theilen sich wieder in zwei Classen. A) Einige enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen. Diese heißen Würden, Dignitäten [3]), Prälaturen. Ursprünglich gehörten dahin blos die Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und der Papst. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinäle und päpstlichen Legaten, die Aebte und Vorsteher der Mönchsorden ihren Platz unter den Prälaten erhalten. Uebrigens werden aber auch die höheren Stellen in den Kapiteln Dignitäten [4]) oder Personate [5]) genannt. Personat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung blos ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegensatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht sich auch die Eintheilung in die höheren und niederen Beneficien [6]). B) Andere Aemter beschäftigen sich zwar mit der äußeren Verwaltung, allein sie haben doch eine wirkliche Jurisdiction nicht, wenigstens nicht auf eigenen Namen. Diese heißen kirchliche Aemter oder Bedienungen (officia) schlechthin. Von dieser Art sind die Gehülfen der bischöflichen Jurisdiction, die Officiale, Generalvicarien, bischöflichen Räthe und Commissarien, ferner die Erzpriester, Dechanten und die Primicerien zur Beaufsichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Administratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für besondere kirchliche Geschäfte. Von diesen Aemtern sind aber viele theils veraltet, theils zu leeren Personaten herabgesunken.

III. Von der Errichtung der Kirchenämter.

218. Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt bestimmt sind: so kann die Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio beneficii) rechtmäßig nur von der Kirche

---

2) C. 38. X. de praebend. (3. 5).
3) Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5).
4) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4), c. 28. X. de praebend. (3. 5).
5) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 8. X. de rescript. (1. 13), c. 13. 28. X. de praebend. (3. 5).
6) C. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6), c. 8. 28. X. de praebend. (3. 5).

selbst ausgehen. Die Errichtung der Bisthümer geschah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium [1]; seit dem achten Jahrhundert aber häufig durch den Papst [2], und dieses ist jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden [3]. Die Errichtung der niederen Kirchenämter geschieht durch den Bischof [4]. In so weit aber die Anordnung in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift, namentlich wenn es sich um die Beischaffung von Geldmitteln handelt, ist auch die Mitwirkung der Staatsregierung nöthig [5], und von dieser geht selbst häufig der erste Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehörde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen [6], endlich auch die Größe der Dotation [7] untersuchen. Von der Art, wie diese beigeschafft werden kann, wird unten im sechsten Buch die Rede sein. In Betreff der Bisthümer besteht insbesondere die wohlbegründete Vorschrift, daß sie nur in größeren, ansehnlichen Städten errichtet werden sollen [8]. Der Errichtung steht gleich, wenn ein schon bestehendes Amt in ein anderes verwandelt (immutatio beneficii), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergestellt wird (restitutio beneficii). In der russischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

IV. Von der Veränderung der Kirchenämter.

219. Die einmal errichteten Kirchenämter bestehen so lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (innovatio) damit vorgenommen wird. Diese kann aber gesetzlich nur durch

1) C. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

2) Beispiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320. Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo blos ein Erzbischof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (1. 33).

3) Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 119.

4) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

5) So sagen auch das Oesterr. Concordat Art. 4. c. Art. 18., Bayer. Concordat Art. 12. f.

6) C. 36. X. de praebend. (3. 5).

7) C. 9. D. I. de cons. (nov. Iustin. a. 538), c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 34), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

8) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. 1. (Gregor. III. c. a. 738).

dieselben Behörden geschehen, die zu der Errichtung mitgewirkt haben, also bei den höheren Aemtern durch den Papst[1], bei den niederen durch den Bischof[2]. Auch ist hier beziehungsweise, wie zur Errichtung, die Rücksprache mit der Regierung nothwendig[3]. Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen. I. Als Theilung (sectio, divisio), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden[4]. Dieses geschieht bei Pfarreien insbesondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorsteher zu groß, oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind. Doch müssen der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte vorbehalten werden[5]. II. Durch Vereinigung (unio). Diese geschieht entweder so, daß zwei Aemter völlig in einander verschmolzen werden (unio per confusionem)[6], oder so, daß beide ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach wie zwei getrennte Aemter fortbestehen, und nur in der Person des Inhabers verbunden sind (unio per aequalitatem)[7], oder endlich so, daß das Eine dem Andern angehängt oder untergeordnet wird (unio per subiectionem). Von den auf solche Art unirten Pfarreien wird die eine die Mutter-, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens bleiben dem annexen Amte alle Rechtsverhältnisse, die neben der Unterwerfung bestehen können; auch wird dadurch hinsichtlich der Jurisdiction, worunter es bisher stand, nichts geändert[8]. Unionen sollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zustimmung der betheiligten Personen, namentlich des Kirchenpatrons, geschehen[9]. Solche, wodurch mehrere Aemter in einer Person

1) C. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Greg. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2). Ausführlich handelt davon Philips Kirchenrecht V. §. 220.

2) C. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

3) So sagen auch das Oesterr. Concordat Art. 4. c. Art. 18., Bayer. Concordat Art. 12. f.

4) C. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

5) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

6) C. 1. X. ne sede vacant. aliq. innov. (3. 10).

7) Beispiele davon geben c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592).

8) C. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

9) Wie es mit dem Patronatrecht über das annexe Amt zu halten sei, wird unten bei dieser Lehre gesagt werden.

blos für deren Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), sind selbst ganz untersagt, weil sie unmittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verletzen [10]). III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geistlichen Corporation oder einem anderen Amte einverleibt wird [11]). Im Mittelalter sind besonders viele Pfarreien den Stiften und Klöstern incorporirt worden. Anfangs waren hierin sowohl die Spiritualien wie die Temporalien begriffen. Später aber verordneten die Gesetze, daß für die ersteren regelmäßig ein beständiger Stellvertreter ernannt werden sollte (§. 148). So sind diese denn der Ausübung nach wieder getrennt worden, und eigentlich nur die Temporalien incorporirt geblieben. Zuweilen sind auch Kirchen den Klöstern so incorporirt worden, daß sie ganz der Jurisdiction des Bischofs entzogen, und dem Prälaten gleichsam wie ihrem Bischofe unterworfen wurden [12]). Die Wirkungen der Incorporation bestehen unter andern darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, so lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch besteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Administrators zeitig für die Anstellung eines neuen gesorgt werden [13]). Incorporationen werden aber überhaupt nicht begünstigt, sondern wegen des Eigennutzes, der dabei zu besorgen ist, mehrfach beschränkt [14]). IV. Durch gänzliche Unterdrückung (suppressio, extinctio), wenn das Amt völlig aufgehoben wird [15]). V. Die Veränderungen, welche nicht das Amt selbst, sondern nur die damit verbundene Dotation betreffen, kommen im sechsten Buche vor.

---

10) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

11) In den Quellen wird dieses Verhältniß nicht Incorporation, sondern auch Union genannt; daher wird beides häufig verwechselt. Der Hauptunterschied zwischen ihnen besteht aber darin, daß bei der Union die Aemter vollständig, auch hinsichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereinigt, und wenn der Inhaber stirbt, zusammen vacant werden, was beides bei der Incorporation anders ist.

12) Kirchen dieser Art wurden ecclesiae pleno oder utroque iure subiectae genannt, c. 3. §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

13) Clem. un. §. Quidam etiam. de excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

14) Clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

15) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

V. Von der Residenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

220. Eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten besteht in dem persönlichen und dauernden Aufenthalt an dem Orte der Verwaltung. Diese ist durch die Natur des Verhältnisses selbst begründet [1]), und durch die Gesetze von den ältesten Zeiten an, sowohl für die Bischöfe wie für die übrigen Aemter, sehr bestimmt ausgesprochen worden [2]). Selbst große Gefahren oder ansteckende Krankheiten berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr soll gerade dann der treue Hirte seiner Heerde besonders beistehen [3]). Auch zu den Höfen der Fürsten sollten die Bischöfe nur auf besondere Einladung, oder zur Verwendung für Verfolgte hinreisen dürfen [4]). Alle diese Vorschriften wurden durch die Gesetze der römischen Kaiser [5]) und der fränkischen Könige [6]) wiederholt bestätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der canonischen Strenge zu Gunsten der Bischöfe Vieles nachgelassen werden, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, die Reisen nach Rom, später ihr Antheil an den Kreuzzügen, und andere Umstände von der Residenz abzogen [7]). Daher ist jene Verpflichtung von dem Concilium zu Trient den Bischöfen wieder auf das dringendste eingeschärft [8]), auch zur Beaufsichtigung derselben von Urban VIII. 1636 eine eigene Congregation eingesetzt, und die Dispensation

---

1) So gefaßt wird die alte Streitfrage, ob jene Verpflichtung ex iure naturali et divino oder blos ex iure mere ecclesiastico herrühre, ziemlich unerheblich. Den Stand dieser Frage bezeichnet Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 1.

2) C. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

3) C. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 19.

4) C. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 341), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

5) Nov. Iust. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

6) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

7) Doch wurde Anfangs noch wenigstens Dispensation bei dem Papste und dem Provinzialconcilium nachgesucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

8) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

davon an die Zustimmung des Papstes gebunden worden [9]. Auch bei den niederen Aemtern, besonders in den Stiften seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, entstanden große Mißbräuche, welche es nothwendig machten, die Residenzgesetze durch viele Strafbestimmungen zu schärfen [10]. Doch ließ man gewisse Entschuldigungsgründe zu, die wie wirkliche Anwesenheit (residentia ficta) gelten sollten, namentlich Alter und Krankheit [11], nothwendige und nützliche Dienstleistungen für die Kirche [12], auswärtige Studien [13]. Als Mittel, die Residenzgesetze zu unterstützen, wurden auch in den Stiften als eine Art der Einkünfte die täglichen Vertheilungen beibehalten, und zwar sollten diese, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichsten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden [14]. Auch in dem neueren Recht sind die Strafbestimmungen [15], die gesetzlichen Entschuldigungsgründe [16], und die Einrichtung der täglichen Distributionen [17] mit vielem Nachdruck bestätigt worden. Doch sind den Mitgliedern der Stifte jedes Jahr drei Monate, wie eine gesetzliche Ferienzeit, freigegeben [18].

VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

221. Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, dadurch von selbst Beschäftigungen anderer Art ausgeschlossen werden. Um so weniger reichen die Kräfte einer Person, um zweien Aemtern zugleich vorzustehen, hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Vereinigung strenge verboten [1], und wer zwei Aemter er-

9) Const. Ad universae Benedict. XIV. a. 1746.
10) C. 2. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).
11) C. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).
12) C. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).
13) C. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (5. 5).
14) C. 7. X. h. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. h. t. in VI. (3. 3).
15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.
16) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.
17) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.
18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.
1) C. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Greg. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. c. XXI.

hielt, mußte Eines von Beiden aufgeben [2]). Da dieses jedoch selten freiwillig geschah, so ist seit Innocenz III. vorgeschrieben, daß durch die Annahme des zweiten das erste als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein solches verfügt werden soll [3]). Ausnahmsweise dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn das Einkommen aus Einem allein zum standesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und Eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium ist, womit keine Seelsorge, sondern blos die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen verknüpft sind, und welches keine persönliche Residenz erfordert [4]). Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens können aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltener päpstlicher Dispensation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen ertheilt werden soll, cumulirt werden [5]), und dieses geschah in Deutschland bei den Bisthümern und Stiften, besonders wegen der politischen Stellung dieser Institute, sehr häufig. Der Papst Clemens XII. hat jedoch dawider (1731) beschränkende Instructionen erlassen [6]), und jetzt haben die neueren Verhältnisse hierin von selbst eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

---

q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

2) C. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de praebend. (3. 5).

3) C. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

4) C. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

5) C. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (1. 4), c. 3. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 6—9.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter[1].

I. Uebersicht.

222. Zu der Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen: erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu beidem steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn als solchem nicht in Anspruch genommen werden[2]. Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem christlichen Staate dem Landesherrn, oder auch anderen Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldig ist, bei der Auswahl der Person eine Mitwirkung gestatten; immer jedoch so, daß die entscheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrungen werden könne. Nach diesen Grundsätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältnissen verschieden. Selten sind die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, sondern meistens an verschiedene Behörden vertheilt. Auch hat sich neben dem gewöhnlich statt findenden Verfahren für manche Fälle oder Aemter ein besonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Verleihungsrecht (ius provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis minus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Provision unterschieden. Wer auf unrechtem Wege sich in ein Kirchenamt eindrängt, ist daraus, nöthigenfalls selbst unter Androhung cano-

1) Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte. Wien 1828.

2) Auf diesen Satz ist hauptsächlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche in eine blos politische Anstalt verwandelt. Das in der neueren Zeit erfundene allgemeine landesherrliche Patronatrecht ist daher eine Usurpation. Gut äußert sich dawider auch Richter Kirchenrecht §. 145.

nischer Strafen, zu entfernen und verliert alle Ansprüche, die er etwa daran hatte [3]).

II. Katholisches Kirchenrecht. A) Besetzung der Bisthümer [1]). 1) Die ältere Zeit.

223. Der Grundsatz des Episcopates ist, daß nur derjenige ein rechtmäßiges Glied desselben ist, der in der Einheit ist [2]). Ein Bischof wird dieses also rechtmäßig nur durch die Aufnahme in die Einheit; diese aber kann nur von denjenigen geschehen, die in der Einheit sind. Das Einfachste und Unmittelbarste ist also, wenn die Bischöfe vom Papste selbst als Bischöfe aufgenommen werden, und auf diese Form hat auch der Entwicklungsgang der Kirche hingedrängt. Allein absolut nothwendig ist Jenes nicht, sondern es können auch andere Zwischenbehörden dabei thätig sein, vorausgesetzt daß dieselben in der Einheit sind, weil sie dann immer aus dem Princip der Einheit heraus und als Vertreter desselben thätig sind [3]). Diese Gedanken haben sich nun in folgenden Formen entwickelt. I. In den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der Apostel getreu [4]), regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe, unter Zuziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche, den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich zu seinem Amte einweihten [5]). Nach und nach giengen aber diese drei Handlungen mehr auseinander, und erlitten einige Veränderungen. II. Die Form der Wahl wurde der Municipal-Verfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren, und die Bürgerschaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuschneiden, die eigentliche Wahlhandlung blos von dem

---

3) C. 31. X. de iure patron. (3. 38), c. 18. de praebend. in VI. (3. 4).

1) Tradition de l'église sur l'institution des evêques (par de la Mennais). Paris 1818. 3 vol. 8., Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831., Phillips Kirchenrecht V. §. 221—224.

2) Man sehe §. 11. 138.

3) Auf diese Idee ist das, was Phillips V. §. 221. behauptet, zu beschränken, wenn man den historischen Zeugnissen keine Gewalt anthun will. Auch ist dieses vollkommen ausreichend.

4) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

5) Dieser Hergang findet sich sehr anschaulich in Cyprian. († 258) epist. LII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten [6]. Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als nach der Persönlichkeit und höheren Bildung des Empfehlenden gewogen. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei zwistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausschlag. III. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den anwesenden Bischöfen der Provinz. Diese geschah mit großer Gewissenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte, und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig [7]. Die Prüfung und Bestätigung eines erwählten Metropoliten geschah durch den Exarchen oder Patriarchen [8]. Bei den Patriarchen endlich lag die Bestätigung in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung durch den Papst, an welchen daher nach der Ordination berichtet wurde [9]. IV. Die bischöfliche Consecration endlich folgte entweder gleich oder doch längstens binnen drei Monaten durch den Metropoliten und die Comprovinzialbischöfe, oder wenigstens durch zwei bis drei derselben [10].

2) Zustand in den germanischen Reichen.

224. In den germanischen Reichen behaupteten die Wahlen der Bischöfe der Theorie nach ihre alte Gestalt und Freiheit [1]; allein der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß [2],

---

6) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

7) C. 1. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

8) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. episc. Antioch. a. 415. c. 1. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 603), Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

9) Man sehe §. 19. Note 25.

10) C. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Can. Apost. 1.

1) C. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

2) Edict. Chlothar. a. 615. c. 1. Die Beweise liegen auch in den Formeln des Marculph und Anderer, worin von der Besetzung der Bisthümer

und in Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehaltlich der Bestätigung durch den Metropoliten, von den Bischöfen ausdrücklich dem König übertragen [3]). In den übrigen Ländern geschah dieses zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich zugesichert; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der Bisthümer seit dem zehnten Jahrhundert, besonders in Deutschland und England, blos auf den Willen des Königs an. Dieser Einfluß wurde noch durch einen anderen Umstand sehr verstärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der bischöflichen Würde, und diese bezogen sich ihrer ächten Bedeutung nach blos auf das geistliche Amt. Da jedoch mit diesem, der damaligen Verfassung gemäß, auch der Genuß von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zustand, so wurden jene kirchlichen Zeichen aus seinen Händen empfangen. Diese an sich blos zufällige Form gewann aber bald einen wesentlichen Einfluß auf die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung betrachtet, und so die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefesselt. Bestechung und Hofgunst, nicht geistliches Verdienst, entschieden nun bei der Verleihung der wichtigsten Aemter, und brachten diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann, wie die weltlichen Großen, der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen die Päpste den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an [4]); doch entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch den Wormser Vergleich beigelegt wurden [5]). Der Kaiser gab darin allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entsagte auf die Investitur durch Ring und Stab. Seinerseits gestattete der Papst, daß die Wahl der deutschen Bischöfe und

---

gehandelt wird. Viele Zeugnisse giebt Waitz Deutsche Verfassungsgesch. II. 350—354.

3) C. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

4) C. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Greg. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

5) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 177. 178.

Aebte in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Gewählte aber mit den Regalien vom Kaiser durch den Scepter belehnt werden sollte. Die Wahl selbst sollte aber jetzt nach den Kirchengesetzen blos durch das Kapitel als den eigentlichen Klerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Aebten und Mönchen geschehen [6]; allein eine Zeitlang übten noch die Ministerialen der bischöflichen Curie einen oft sehr gewaltsamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel vom Kaiser Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlassenen goldenen Bulle bestätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Antheil der Laien verstand, durch denselben Kaiser und Papst Honorius III. 1220 nochmals verworfen [7]. Auf diese Weise war endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befestigt. Dasselbe geschah 1208 in Arragonien, 1215 in England. Auch in Schweden und Norwegen wurde in demselben Jahrhundert diese Ordnung eingeführt.

3) Uebergang in die neuere Form.

225. Aus den Wahlen, die nun blos den Kapiteln überlassen waren, entstanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und sie führten, besonders wenn politische Interessen hinzukamen, sehr leicht zu inneren Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesfürsten. Hingegen schien die Ernennung durch den Landesherrn dem monarchischen Princip, wie es sich in den neueren Staaten ausbildete, angemessener, und von frommen und erleuchteten Fürsten ausgeübt, gewährte sie der Kirche wesentliche Vortheile. Daher ist dieses Verfahren seit dem fünfzehnten Jahrhundert, kraft der durch den Nutzen der Kirche gerechtfertigten päpstlichen Machtvollkommenheit, in vielen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulte eingeführt, und durch die neueren Concordate befestigt worden [1]. Es besteht in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sizilien, Sardinien. In Deutschland sollte nach den Wiener

---

6) C. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

7) C. 51. 56. X. de elect. (1. 6). Ueber jene Reichsgesetze sehe man den §. 108.

1) Nachweisungen giebt Phillips Kirchenrecht V. §. 223. 224.

Concordaten noch von den Kapiteln gewählt werden; allein in Bayern ist durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen [2]). Dasselbe ist schon früher durch Indulte in Oesterreich geschehen; jedoch hat der Kaiser zugesagt, sich bei der Ernennung des Rathes von Bischöfen zu bedienen [3]). In den nicht katholischen Ländern verträgt sich jedoch die Ernennung der katholischen Bischöfe durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht; daher ist hier das Wählen beibehalten. Dieses ist der Fall in Preußen, Hannover, den kleineren deutschen Bundesstaaten, und in der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise den Landesherren möglich gemacht, wenigstens die ihnen mißfälligen Personen auszuschließen. In dem nun aufgelösten Königreich Polen war sogar den Kapiteln blos das Recht, gewisse Personen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt; die Ernennung selbst geschah durch den König.

4) Heutiges Recht.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum, Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

226. Die heutige Disciplin hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle ist demnach folgende. I. Die Designation der Person geschieht entweder durch die Wahl des Kapitels oder durch landesherrliche Ernennung. In Ansehung der Wahlen bildet das im Mittelalter durch die Concilienschlüsse und Decretalen festgestellte Recht noch jetzt die gesetzliche Norm. Das Wahlrecht steht daher regelmäßig nur den Canonici der Kathedralkirche zu; von einer Zuziehung der Provinzial-Bischöfe oder Aebte ist nicht mehr die Rede, außer wenn darüber ein besonderes Herkommen besteht [1]). Die Wahl muß binnen drei Monaten nach eingetretener Sedisvacanz geschehen, sonst devolvirt sie an die nächste höhere Behörde [2]). Zu derselben sind alle Wahlherren, so weit nicht be-

---

2) Bayer. Concordat Art. 9.
3) Oesterr. Concordat Art. 19.
1) C. 4. X. de postul. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. possess. (2. 12).
2) C. 35. D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Durch diese zweite Stelle ist das c. 12. X. de concess. praeb. (3. 8.) abgeändert.

sondere Gründe entgegenstehen [3]), auch die Abwesenden, wenn ihr Aufenthaltsort nicht zu entfernt ist [4]), und zwar Jeder namentlich einzuladen [5]), widrigenfalls ist der Uebergangene die Wahl anzufechten befugt [6]). Rechtmäßig Verhinderte dürfen sich einen Procurator aus der Mitte des Kapitels ernennen; die Einsendung eines Stimmzettels ist aber unzulässig [7]). Eine Verpflichtung zu erscheinen besteht in der Regel nicht [8]). Der definitiven Wahl müssen, bei Gefahr der Annullirung, berathende Verhandlungen über die etwa zu wählenden Personen vorhergehen [9]). Hinsichtlich des Wahlactes ist wesentlich, daß die Stimmen, in einer dazu berufenen Versammlung, von jedem Stimmenden einzeln, an mindestens drei dazu aus dem Collegium erwählte Scrutatoren, geheim, mündlich oder am besten schriftlich abgegeben, von diesen zu Papier genommen, der Erfolg gleich in der Sit-

---

3) Ausgeschlossen sind diejenigen, die von ihrem Amte suspendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4), c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Excommunication verfallen, c. 59. X. de elect. (1. 6), Ferraris prompta biblioth. canon. v. Electio art. II. n. 9., oder des Stimmrechts zur Strafe für diesmal, oder für eine gewisse Zeit oder für immer beraubt, c. 2. X. de postul. (1. 5), c. 42. 43. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die, wenn die Wahl geschieht, noch nicht Subdiaconen sind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

4) C. 18. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. III. n. 2. 3.

5) C. 35. 42. D. de elect. (1. 6), Van-Espen Ius eccles. P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 12—15.

6) C. 28. 36. X. de elect. (1. 6), Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 26—29. 31., Ferraris v. Electio art. IV. n. 2. 3. 4.

7) C. 42. §. 1. 2. X. de elect. (1. 6), c. 46. eod. in VI. (1. 6).

8) C. 42. X. de elect. (1. 6).

9) Dieses folgt schon daraus, daß die Wahl das Ergebniß reiflicher Erwägung, nicht des Zufalls sein soll. So bezeugt auch Ferraris Biblioth. v. electio. art. IV. n. 5. Vocalibus vocatis, et in unum conventis sunt ante electionem habendi tractatus consultorii, in quibus discutiuntur qualitates, habilitates, et merita eligendorum; c. *Cum terra* 13. *de elect.* ibi: *Personam nominent; quod si in persona fuerit peccatum* etc. c. *Inter Canonicos* 21. *eod. tit.* ibi: *In capitulum se receperunt, de futura electione pontificis tractaturi;* c. *In causis* 30. *eod. tit.* ibi: *Cum capitulum eccles. ad tractandum de electione episcopi convenisset;* c. *Cum in veteri lege* 52. *eod. tit.*, ubi irritatur electio ob defectum debiti tractatus, ubi Glossa *verb. in tractatu* ait: *Hinc putes, quod tractatus debet haberi ante electionem, et collationem ad invicem, alias quomodo eligerent, nisi primo de aliquo eligendo tractarent? et cap. In Genesi 56. eod. tit.* ubi electio declaretur irrita, ex quo tractatus debitus non fuit habitus, ibi: *Non tractatum, neque discussum.* Ex quibus textibus Donatus, Matthaeucci et alii deducunt, electionem esse nullam, vel saltem annullandam, si ante eam non habentur tractatus consultorii etc.

zung selbst bekannt gemacht, und derjenige als gewählt erklärt werde, der die Majorität der Stimmen für sich hat [10]). Dazu ist jedoch nicht eine blos relative, sondern eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nothwendig [11]). Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende nicht den Ausschlag, sondern dann muß aufs Neue gewählt werden [12]). Das Ausbleiben eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wahl nicht; eben so wenig das Weggehen Einiger aus der Sitzung, selbst wenn darunter der Vorsitzende ist, so lange nur die Mehrheit des Kapitels zurückbleibt [13]). Ja, wenn der gesetzliche Wahltermin zu Ende geht, oder wenn Alle bis auf Einen unfähig sind, so kann dieser allein wählen, nur nicht sich selbst [14]). Ein leerer Stimmzettel gilt als Verzicht auf das Simmrecht [15]). Eine bedingte oder alternative Stimme wird nicht mitgezählt [16]). Finden sich mehr Stimmzettel, als Stimmende, so bleibt die Wahl gültig, wenn nach Abzug der überzähligen Stimmen der Gewählte doch noch die Majorität hat [17]). Anstatt selbst zu wählen können aber die Wahlherren, wenn sie Alle darüber einig sind, einer oder mehreren Personen ihre Befugniß übertragen [18]). Auch ist die Wahl durch Quasi-Inspiration zulässig, wenn ohne besonderes Stimmensammeln sich Alle gleich durch Zuruf für eine Person vereinigen [19]). Alles Loosen ist aber beim Wahlgeschäft untersagt, weil dadurch die Einsicht und das Verdienst dem Zufall untergeordnet wird [20]). Auch gehört es zum Wesen der Wahl, daß sie frei, also namentlich nicht durch den Einfluß der weltlichen Gewalt auf zu wenige

---

10) C. 42. 55. 57. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 22. 23., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 4. n. 10—17. 20—24. Nach jenen Stellen soll bei der Vergleichung der Stimmen erwogen werden, ob die maior pars auch die sanior pars sei. Dieses geschieht aber nicht mehr, weil es zu unerschöpflichen Discussionen führen würde, Ferraris v. Electio art. IV. n. 44., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 33. 34. c. 4. n. 22. 23.

11) C. 48. 50. 55. X. de elect. (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

12) Ferraris v. Electio art. IV. n. 45.

13) C. 19. 28. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 18—22.

14) Ferraris v. Electio art. II. n. 5. 6. art. IV. n. 24. 25.

15) Ferraris v. Electio art. IV. n. 26.

16) C. 2. de elect. in VI. (1. 6).

17) Ferraris v. Electio art. IV. n. 27. add. ad art. IV. n. 8—11.

18) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 24—31.

19) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 32—35.

20) C. 3. X. de sortileg. (5. 21).

Personen beschränkt sei[21]. Eine solche Wahl ist daher nichtig, und wer sie annimmt, wird ineligibel[22]. Eben so sind alle zwischen den Wahlherren und dem zu Wählenden vor der Wahl abgeschlossenen Capitulationen ungültig[23]. Endlich sind die Wählenden in ihrem Gewissen verbunden, nur einen solchen zu wählen, der alle zu der bischöflichen Würde nöthigen Eigenschaften besitzt, widrigenfalls geht ihr Wahlrecht für diesmal verloren[24]. Wo eine dieser Eigenschaften fehlt, ist daher keine eigentliche Wahl mit deren canonischen Wirkungen, sondern nur ein an den Papst zu richtendes Gesuch (postulatio) um Dispensation und Annahme zulässig. Doch darf auch dieses nur bei den geringeren Mängeln geschehen[25]; bei den größeren ist nicht einmal eine Postulation statthaft[26]. Bei der Ernennung der Bischöfe durch den Landesherrn hat dieser natürlich eben so auf die canonischen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen[27]. II. Die Wahl ist dem Erwählten möglichst bald anzuzeigen, der sich dann innerhalb eines Monates darüber erklären, und binnen drei Monaten von der Annahme an gerechnet die Bestätigung nachsuchen muß[28]. Diese geschah noch im Mittelalter vom Papste nur bei Metropoliten[29], bei Bischöfen aber von ihrem Erzbischof[30]. Allmählig ist jedoch auch bei diesen die Prüfung und Bestätigung, theils weil die Metropoliten dabei nachlässig zu Werke giengen, theils um der landesherrlichen Nomination ein Gegengewicht zu geben, durch die allgemeine Praxis an den Papst übergegangen. Dieses erkennen auch die Concordate insgemein ausdrücklich oder stillschweigend an. Die Bestätigung wird jedoch nur auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung und eines darüber erstatteten ge-

21) Ferraris v. Electio art. IV. n. 52.
22) C. 43. X. de elect. (1. 6).
23) Const. Ecclesiae Catholicae Innocent. XII. a. 1695., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 11—24.
24) C. 7. 25. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Ferraris v. Electio art. III. n. 7—18.
25) C. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).
26) C. 1. X. de postul. (1. 5), c. un. Extr. comm. de postul. (1. 2).
27) Van-Espen P. I. tit. 13. cap. 5. 6.
28) C. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6).
29) C. 28. X. de elect. (1. 6).
30) C. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6).

nauen Berichtes ertheilt[31]. Vor der erhaltenen Bestätigung darf bei Verlust des aus der Wahl erworbenen Rechts kein Act der Verwaltung ausgeübt werden[32]. III. Die Consecration wurde im Mittelalter noch nach der alten Weise von dem Metropoliten und den Bischöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom Papste selbst in Rom nachgesucht. Jetzt soll sie längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Bestätigung[33] durch einen dazu vom Papste committirten Bischof und zwar in der Regel in der bischöflichen Kirche selbst geschehen[34]. Die Zuziehung zweier anderen Bischöfe ist zwar noch wie ehemals geboten; doch hängt die Gültigkeit der Handlung davon nicht ab[35]. IV. Um die Bande der Disciplin zu verstärken wurde bei der Consecration ein feierliches Gelöbniß des canonischen Gehorsams und der Ehrerbietung gegen die vorgesetzten Oberen verlangt. Dieses findet sich zuerst in Spanien im siebenten Jahrhundert[36]. Bonifacius leistete bei seiner Ordination zum Erzbischof von Mainz ein solches Gelöbniß dem Papste in der Form eines Eides; doch ist nicht bekannt, daß die anderen Metropoliten dieses nachahmten. Wohl aber entstand der Gebrauch, daß diese von ihren untergebenen Bischöfen einen Eid der Obedienz und Ergebenheit forderten[37]. Von den Zeitverhältnissen gedrängt schrieb Gregor VII. (1079) auch den Metropoliten eine solche jedoch gesteigerte Eidesformel vor[38]. Diese wurde dann, um Willkührlichkeiten zu begegnen, auch den Metropoliten bei der Vereidung ihrer untergebenen Bi-

---

31) C. 16. de elect. in VI. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Das Verfahren dabei beruht auf der Const. Onus Apostolicae Gregorii XIV. a. 1592., und auf den Instructionen Urban des VIII. vom Jahr 1627. und Benedict des XIV. vom 18. Januar 1757. Gedruckt sind diese auch bei Bangen die Römische Curie S. 468—477.

32) C. 17. X. de elect. (1. 6), c. 5. eod. in VI. (1. 6), c. 1. Extr. comm. eod. (1. 3), Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 5. Eine Ausnahme machte man bei den valde remoti, c. 44. §. 2. X. de elect. (1. 6), wozu aber bei den heutigen Verkehrsmitteln kein Grund mehr vorhanden ist.

33) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

34) Van-Espen P. I. tit. 15. c. 1. 3.

35) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 2—10.

36) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

37) Die Beweise über dieses Alles giebt Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. II. c. 44—46.

38) C. 4. X. de iureiur. (2. 24), c. 4. X. de elect. (1. 6), Thomassin. P. II. lib. 2. c. 46. n. 3. 8.

schöfe als Norm angegeben[39]). Sie liegt aber auch noch jetzt der von Clemens VIII. aufgestellten Form zum Grunde; nur wird natürlich der Eid nicht mehr in die Hand des Metropoliten, sondern in die des consecrirenden Bischofes abgelegt. Daneben müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten[40]). Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhundert[41]).

B) Von der Wahl des Papstes. 1) Aelteres Recht.

227. Die Wahl des Bischofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde[1]). Der Erwählte wurde gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespaltige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung[2]). Dieser Einfluß gieng nach dem Aufhören des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige über[3]), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen und mit großer Mäßigung davon Gebrauch machten[4]), während daß auch die Kirchengesetze die Freiheit und Reinheit der Wahl möglichst zu befestigen suchten[5]). Später aber zog Theoderich dennoch

39) C. 13. X. de maiorit. (1. 33).

40) Die Formel enthält das Bayer. Concordat Art. 15., Oesterr. Concordat Art. 20.

41) Mehr darüber findet man bei Thomassin. P. II. lib. 2. c. 47—49.

1) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). Die gewöhnliche Acclamation sieht man aus Cyprian. († 258) epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

2) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (385), Rescriptum Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (c. 2. D. XCVII., c. 8. D. LXXIX.).

3) Edict. Odoacr. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

4) Liber Pontificum in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis invenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

5) C. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Conc. Roman. a. 499), c. 1. §. 1. 4—7. D. XCVI. (Symmachus in Conc. Roman. a. 502).

das Ernennungsrecht gewaltsam an sich[6]). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Constantinopel Italien von den Ostgothen erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Papstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Papstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, den Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt[7]). Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Pogonatus (680) dem Papste Agatho erließ[8]). Mittlerweile wurden aber die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch römische Concilien genauer geordnet[9]), und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die Franken gekommen war, so erhielt sie auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch sollte vor der Consecration die Zustimmung des Kaisers abgewartet und in Gegenwart seiner Legaten die Eidesleistung geschehen, was jedoch nicht immer befolgt wurde[10]). Ueberhaupt entstanden während der stürmischen Verhältnisse in Italien bei der Papstwahl mancherlei Mißbräuche, denen die Päpste möglichst zu steuern suchten[11]). Andererseits suchte auch Otto I. in den Verträgen mit Johann XII.[12]) und mit Leo VIII.[13]), desgleichen Heinrich II. im Vertrag mit Benedict VIII.[14]) die kaiserlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Doch blieb die Herrschaft der Factionen, bis daß Nicolaus II. um den politischen Absichten der

---

6) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

7) Die hieher gehörenden Formeln enthält der Liber diurnus cap. II. tit. 1—7.

8) C. 21. D. LXIII. (ex libr. pontif.).

9) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.), Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX.). Ueber die Aechtheit der letzteren Stellen sehe man Berardi Gratiani canones genuini. Part. II. Tom. II. p. 184.

10) Constit. Hlotharii et sacram. Romanor. a. 824., Einhardi annal. a. 827., Prudentii annal. a. 844., Annal. Fuldens. a. 885., Guilielm. biblioth. in Hadrian. II. a. 867. (c. 29. D. LXIII.). Das pactum Ludovici I. a. 817. (c. 30. D. LXIII.) ist unächt, Pertz Leg. II. App. p. 6—11. 159.

11) Stephan. VI. a. 897. (c. 28. D. LXIII.), Johann. IX. in Conc. Roman. a. 898. c. 10. (Pertz Leg. II. App. p. 158).

12) Pactum Otton. I. a. 962. (Pertz Leg. II. App. p. 159). Daraus ist c. 32. D. LXIII.

13) Pact. Otton. I. a. 963. (Pertz Leg. II. App. p. 166). Daraus ist c. 23. D. LXIII.

14) Pactum Henrici II. a. 1020. (Pertz Leg. II. App. p. 173).

Kaiser, dem tumultuarischen Benehmen des Volks, und den Bestechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchsetzte. Nach diesem sollten die Cardinal-Bischöfe die Wahl sorgsam vorbereiten, dann die anderen Cardinäle hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zustimmung ertheilen: vorbehältlich in Allem der schuldigen Achtung der kaiserlichen Rechte [15]. In der That wurde dadurch nur die alte Form der Bischofswahlen hergestellt. Hierauf fiel allmählig erst der Antheil des Kaisers, dann auch der des römischen Klerus weg, und die Papstwahl blieb ausschließlich in der Hand der Cardinäle [16].

2) Heutiges Recht.

228. Die jetzige Wahlordnung ist nach den dabei gemachten Erfahrungen durch viele Gesetze sehr genau ausgebildet worden [1]. Stimmfähig sind blos die wirklich gegenwärtigen Cardinäle, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln besonders berufen, sondern müssen von selbst eintreffen. Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind in der Regel auch nur Cardinäle [2]. Die Wähler schwören nach ihrer besten Einsicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie sind daher verpflichtet, die herrschenden Verhältnisse und die Stimmung der Nationen zu berücksichtigen, und die angesehensten katholischen Fürsten haben selbst das Recht Einen, der ihnen besonders mißfällig wäre, auszuschließen. Die Wahlhandlung selbst wird, um Umtriebe zu verhindern, in einem vorsichtig verschlossenen, dazu besonders einzu-

---

15) Nicol. II. in Conc. Later. a. 1059. (c. 1. D. XXIII., Pertz Leg. II. App. p. 176). Darauf beziehen sich auch c. 1. 9. D. LXXIX.

16) Den Uebergang zeigt die Vergleichung von Gratian. ad c. 34. D. LXIII. mit der Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums 1179 im c. 6. X. de elect. (1. 6).

1) Diese sind die Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Julius II. (1505), Pius IV. (1562), Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet sie, mit Ausnahme der letzteren, zusammen in Meuschen Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani. Francof. 1732. 4.

2) C. 3—5. D. LXXIX. (Conc. Roman. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieses ist auch dem Geiste des alten Kirchenrechts ganz angemessen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

richtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden darf. Die Wahlformen sind dieselben, wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmensammeln (scrutinium) die gewöhnlichste. Hierbei müssen aber zwei Drittheil aller Stimmen sich auf Einen vereinigen; fehlt dieses, so wird der Acceß versucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Consecration wird durch den Cardinal-Decan, der meistens noch Bischof von Ostia ist, unter sehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; derselbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Besitznahme unter großen Feierlichkeiten [3].

C) Besetzung der übrigen Würden und Aemter. 1) Ursprüngliche Regel.

229. In den ersten Zeiten der Kirche wurden die Aeltesten und Diaconen von den Aposteln auf das Zeugniß der Gemeinde bestellt und gleich durch Auflegung der Hände zu ihrem Dienste eingeweiht [1]. Nach diesem Vorgange geschah auch in den folgenden Jahrhunderten die Ordination zu den kirchlichen Aemtern durch den Bischof unter Mitwirkung seines Presbyteriums und mit möglichster Berücksichtigung der Stimme der Gemeinde [2]. In diesem Verfahren bewirkte auch die Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens anfangs keine wesentliche Aenderung, und auch bei der Ernennung zu den verschiedenen Aemtern in der Congregation kam es in der Hauptsache auf die Auswahl und Entscheidung des Bischofes an [3]. Später aber erhielten auf die Besetzung der

---

3) Quellen, um die Geschichte dieser Gebräuche zu verfolgen, sind: Liber diurnus cap. II. tit. 8. 9., Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur romanus pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon. Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. iuss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac. Gajetan Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Mabillon. T. II. p. 243), August. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacrarum caeremoniarum Rom. eccles. lib. I. sect. 1—4. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

1) Act. VI. 2—6. XV. 22.

2) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.). Die Stimme des Presbyteriums sprach sich wie auch noch nach dem heutigen Ritus bei der Ordination durch den Mund des Archidiacons aus, c. 1. X. de scrutinio (1. 12).

3) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. — C. 140. Debet procurare praelatus, ut fratribus cellerarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum constituat.

Kapitel theils diese selbst durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherren und Päpste Einfluß, und auch bei den übrigen Beneficien entstanden mancherlei Verhältnisse, kraft deren andere Personen durch besondere Begünstigung ein Präsentations- oder selbst das volle Verleihungsrecht erhielten. Es hat aber das freie, ungetheilte Ordinationsrecht des Bischofes als die ursprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für sich, und jede Beschränkung muß als Ausnahme besonders bewiesen werden. Wo jenes Recht noch besteht, ist es auch, dem Geiste der alten Verfassung getreu, so sehr an die Person des Bischofes gebunden, daß weder der Generalvicar ohne besonderen Auftrag, noch das Kapitel während der Sedisvacanz es ausüben darf[4]).

2) Besetzung der Kapitel. a) Durch Wahl.

230. Die Stellung, welche die Kapitel seit dem elften Jahrhundert als selbstständige, vom Bischofe getrennte Korporationen einnahmen, hatte auf die Besetzung derselben verschiedenen Einfluß. In einigen erhielt sich das alte Recht so, daß der Bischof mit dem Kapitel gemeinschaftlich, aber als der Vorsteher desselben, die Würden und Aemter in dessen Mitte vergab[1]). In anderen wurde eine Theilung zwischen ihm und dem Kapitel angenommen, oder ihm auch die Collation aller Präbenden überlassen[2]). Noch in anderen erhielt das Kapitel selbst nach Art der klösterlichen Korporationen die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder, entweder so, daß es dabei ganz getrennt vom Bischofe handelte[3]), oder so, daß dieser nur in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm[4]). Auch entstand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen stufenweise nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn diese vor-

4) C. 2. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13), c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

1) C. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. (3. 10).

2) C. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess. praeb. (3. 8).

3) C. 31. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8).

4) C. 15. X. de concess. praeb. (3. 8).

theilhafter schien, einzurücken verlangen konnten [5]. So sehr eine solche Anordnung Gründe der Billigkeit für sich hat, so ist sie aber doch nicht als das gemeine Recht anzusehen.

h) Durch päpstliche Mandate und Ertheilungen von Anwartschaften.

Greg. III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. tit. IV. De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

231. Das Wahlrecht der Kapitel führte bei der Richtung, die diese Institute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rücksichten besetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern sie fast wie eine bloße Versorgungs-Anstalt, und mischten sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (ius primarum precum) [1]. Um so mehr durften denn auch die Päpste, als die Vorsteher der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Kapitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewisses Recht der Empfehlung in Anspruch nehmen [2]. Anfangs geschah dieses in der Form einer höflichen Bitte (preces); allmählig entstanden aber daraus bindende Mandate [3], welche im Weigerungsfall erst durch einen Mahnbrief (litterae monitoriae), dann durch ein bestimmtes Gebot (litterae praeceptoriae), endlich durch einen an den dafür ernannten Executor gerichteten Vollstreckungs-Befehl (litterae executoriae) zur Ausführung gebracht wurden [4]. Doch wurden sie hauptsächlich nur zu Gunsten armer [5]

5) C. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

1) Der genauere Ursprung dieses Herkommens ist unbekannt. Das älteste Beispiel ist wohl von Conrad IV. 1242, Böhmer Regesta Conradi IV. n. 48. Auch viele Fürsten nahmen es gegen die Collegiat-Stifte in Anspruch.

2) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. vom Jahr 1154 (Mansi Conc. T. XXI. p. 805).

3) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

4) C. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

5) C. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein solches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27. X. de rescr. (1. 3).

oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht[6]; auch sollte nach einer Bulle Alexander des IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchstens mit vier Mandaten beschwert werden[7]. Uebrigens wurden solche päpstliche Empfehlungen und Gnadenbriefe nicht blos für eine wirklich erledigte, sondern häufig auch in Beziehung auf eine erst vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartschaften waren zwar durch das dritte Lateranische Concilium aus guten Gründen verboten worden[8]; allein auf die Expectativen, welche der Papst verlieh, bezog man dieses nicht, weil diese nicht auf eine bestimmte, sondern unbestimmt auf die erste dort vacant werdende Stelle lauteten. Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Parteien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren nun die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt. Das Concilium von Basel und demnächst das von Trient haben aber die Ertheilung von päpstlichen Mandaten und Expectativen gänzlich untersagt, und dadurch alle Streitigkeiten über diesen Gegenstand beendigt[9]. Doch hat sich das kaiserliche Recht der ersten Bitte bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

c) Durch päpstliche Reservationen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

232. Der Einfluß der Päpste auf die Besetzung der Aemter stieg, durch die Zeitverhältnisse begünstigt, so hoch, daß sie sich selbst ganze Klassen von Kirchenämtern zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten konnten. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom

---

6) Hurter Papst Innocenz III. Th. III. B. XXI. Cap. 2.
7) Conc. Colon. a. 1216. can. 13.
8) C. 2. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).
9) Concil. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

starb, sein Nachfolger gleich vom Papste selbst ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) sprach dieses als eine bestimmte Regel aus, und untersagte jedem Anderen in einem solchen Fall die Verleihung vorzunehmen [1]). Derselbe Vorbehalt wurde von Bonifacius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt [2]), und von da an stehend in die Kanzleiregeln aufgenommen. Als Anwesenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen behandelt [3]). Der Grund dieser Reservation war aber, damit die erledigte Stelle möglichst schnell wieder besetzt würde; daher mußte die päpstliche Provision binnen einem Monat erfolgen, sonst war das Recht dazu erloschen; auch konnte es während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht geltend gemacht werden [4]), und nach der Praxis wurden die Pfarreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemischtes Patronatrecht bestand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieser Reservation kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er sich die Aemter vorbehielt, die durch Annahme eines unverträglichen Amtes, welches der Papst selbst verliehen hätte, vacant würden [5]). III. Eine dritte Reservation geschah durch eine Bulle Benedict des XII. (1335), wodurch er sich unter Wiederholung der beiden vorigen noch die Stellen vorbehielt, welche durch Absetzung und Versetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Renuntiation, cassirte Wahl oder verworfene Postulation erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und als vorübergehend erlassen [6]).

---

1) C. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Die Stelle ist irrig Clemens III. überschrieben.

2) C. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3. 2), c. 4. Extr. comm. de elect. (1. 3).

3) C. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

4) C. 3. 35. de praebend. in VI. (3. 4).

5) C. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII. eod. (3).

6) C. Ad regimen. 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

IV. Eine Reservation entstand auch durch die Weise, wie die oben erwähnte Erklärung Martin des V. auf dem Kostnitzer Concilium zur Ausführung gebracht wurde, indem nämlich kraft derselben der Papst die Verleihung aller Aemter in Anspruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Dieses wurde so auch in die Kanzleiregeln aufgenommen, jedoch zugleich dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Papste verleihen sollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutschen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeschlossenen Concordaten wurde festgesetzt, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Johann des XXII. und Benedict des XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt, und diese blos vom Papste confirmirt; die übrigen Stellen aber abwechselnd vom Papste und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten. Ausgenommen von diesen wurden jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiften, deren Wahl man dem Kapitel frei ließ. VI. Das Concilium von Basel wollte aber die Reservationen blos auf diejenigen beschränkt wissen, die in dem corpus iuris, welches damals noch nicht die beiden Extravaganten-Sammlungen begriff, enthalten wären. Die beiden genannten Bullen mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg [7]. Allein durch den Widerspruch Eugen des IV. kamen diese Decrete nicht zur rechten kirchlichen Anerkennung; und selbst diejenige, die für Deutschland durch die Fürsten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Kostnitzer Vergleichs zurückkehrten. Zu den päpstlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November bestimmt. Doch sollte der Papst binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen, sonst fiele das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Auch sind von dieser Reservation, außer den höheren Dignitäten der Kapitel, durch die Pra-

7) Conc. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

xis noch alle Pfarrämter und Beneficien, die unter einem Laien-Patron stehen, ausgenommen, und selbst das dem Papste in seinen Monaten zustehende Recht häufig durch besondere Indulte dem Bischof oder dem Kapitel übertragen worden. VII. In Frankreich wurden die Baseler Beschlüsse eine Zeitlang durch die pragmatische Sanction, selbst noch nach dem Vergleich zwischen Sixtus IV. und Ludwig IX.[8]), aufrecht erhalten, und endlich durch die Concordate zwischen Leo X. und Franz I. (1516) die päpstlichen Reservationen so gut wie ganz abgeschafft.

d) Neueste Einrichtungen.

233. Durch die neuen Concordate ist die Besetzung der Kapitel auf verschiedene Art eingerichtet worden. Das Wahlrecht zu den Dignitäten ist meistens aufgehoben, und auch das zu den gewöhnlichen Canonicaten sehr beschränkt. In Oesterreich hat der Papst die erste Würde zu verleihen; die Ernennung zu den übrigen Stellen steht regelmäßig dem Kaiser zu[1]). In Preußen ernennt der Papst den Probst, der Bischof den Decan; die einfachen Canonicate sind nach dem Wechsel der Monate zwischen beiden getheilt. In Bayern ernennt ebenfalls der Papst den Probst, der König aber den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur anderen durch das Kapitel vergeben. In Hannover und den kleineren Bundesstaaten werden alle Aemter, auch die des Decans, abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. Im Bisthum Basel wird nach der neuesten Einrichtung der Decan vom Papst, der Probst von der Regierung ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone besetzt. In Neapel sollen die in den ersten sechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom Papste, die übrigen vom Bischofe, die erste Dignität aber in allen Fällen vom Papste verliehen werden. Im Concordat mit Frankreich ist eigentlich über diesen Gegenstand nichts gesagt, dadurch aber stillschweigend die

8) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).
1) Oesterr. Concordat Art. 22.

Ernennung den Bischöfen überlassen worden. Im Königreich Polen sollte es nach den neuesten Bullen bei der bisherigen Observanz verbleiben. Ueberall ist aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

3) Einfluß des Patronatrechts [1]. a) Historische Einleitung.

234. Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denjenigen, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, daß sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Historisch entwickelte sich dieses auf folgende Weise. In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienstliche Anstalt stifteten, zwar gewisse Auszeichnungen; allein doch keinen besonderen Vorzug bei der Auswahl der Geistlichen. Erst im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Bischofe, der in einer benachbarten Diöcese eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen, ertheilt [2]. Andere weltliche Personen hingegen erhielten durch Fundation ein solches Vorrecht nicht, sondern das volle Ordinationsrecht blieb dem Bischofe [3]. Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewisse Vorzüge, namentlich bei der Güterverwaltung, eingeräumt [4], und endlich auch den Fundatoren das Recht, zu der Stelle eine würdige Person in Vorschlag zu bringen, nachgegeben [5]. Eben so bildete sich das Verhältniß im Occident aus; jedoch wurde das Präsentationsrecht anfangs dem Stifter nur für seine Person eingeräumt [6]. Allmählig nahm es aber auch einen erblichen Charakter an. Hierzu, so wie zur übrigen Ausbildung des weltlichen Patronatrechtes, trugen besonders zwei äußere

1) Neuere Monographieen über das Patronatrecht giebt es von Mayer 1824, Lippert 1829, Kaim 1845, Hellmar 1850, Schilling 1854, Gerlach 1854; auch eine schwedische von Thurgren 1855.

2) C. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

3) C. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

4) C. 15. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

5) Nov. Iust. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

6) C. 31. c. XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

Umstände bei. Der Eine war das Verhältniß der Privatoratorien, welche die großen Gutsbesitzer bei ihren Haupthöfen für sich und ihre Hofhörigen anlegten. Diese galten natürlich als ihr volles Eigenthum [7]), welches mit zur Vererbung gezogen wurde [8]), und wobei sie ihre Hausgeistlichen willkührlich anstellten. Im Fortgang der Zeiten wurden diese Privatbethäuser erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen sich zwar das Eigenthum der ersten Besitzer verlor, die Nachfolger aber doch andere wichtige Vorrechte beibehielten. Der andere Grund lag darin, daß die fränkischen Könige, von den Umständen gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten [9]), und einzelne Kirchen an Laien als Lehn hingaben. Dieses hatte den Erfolg, daß die Empfänger sich wie deren Eigenthümer betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerstrebens der Bischöfe ungeachtet bei der Ernennung der Geistlichen die Hauptstimmen führten; ja sie ertheilten als Eigenthümer oder Lehnsherren der Kirche den dabei anzustellenden Priestern sogar die Investitur mit dem geistlichen Amte, und übten nun über sie die Rechte, wie über ihre Vasallen [10]). Hierdurch ist das Patronatrecht auch bei solchen Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, sondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verboten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte sich im Kleinen derselbe Unfug, wie auf den bi-

---

7) Patroni hießen überhaupt die Gutsherren im Verhältnisse zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domin. (5. 11), c. un. C. Th. de colon. Thrac. (11. 51). Daher sehr natürlich auch im Verhältnisse zu ihrem Bethause und ihren Geistlichen.

8) C. 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

9) C. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1) ibiq. Corr. Rom.

10) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet. Dieses zeigen auch c. 29. c. XVI. q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2., Capit. Ludov. a. 816. c. 9.

schöflichen Sitzen unter der Investitur der Könige. Vergeblich eiferten dawider die Bischöfe und Concilien[11]); endlich aber beschäftigte sich das dritte und vierte Lateranische Concilium sehr ernsthaft, sowohl mit den Mißbräuchen, die dabei vorfielen[12]), wie mit den inneren Verhältnissen, und hierauf, so wie auf die sich daran schließenden Decretalen, ist noch das heutige canonische Recht gegründet.

b) Heutiges Recht.

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

235. I. Das Patronatrecht entsteht ordentlicherweise durch Fundirung einer Kirche oder eines Amtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte: Anweisung des Grund und Bodens (fundatio in specie), wirkliche Erbauung (exstructio), und Anweisung der nöthigen Einkünfte (dotatio)[1]). Diese drei Punkte müssen concurriren, wenn Patronatrecht entstehen soll; es ist aber nicht nöthig die drei Punkte von derselben Person beschafft werden, sondern es können sich mehrere darin theilen, und dann steht ihnen das Präsentationsrecht gemeinschaftlich zu[2]). Zur Stiftung eines Amtes an einer bereits errichteten Kirche ist die Anweisung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicher Weise entsteht es durch Verjährung[3]), oder durch unvordenklichen Besitz[4]). Doch sind über den Beweis desselben genaue Regeln vorgeschrieben[5]). II. Inhaber des Patronatrechts war ursprünglich blos die Person; häufig hat es sich aber, wie viele andere Gerechtsame in der

11) Conc. Salegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum.

12) C. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. de iur. patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

1) C. 25. X. h. t. (3. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

2) C. 3. X. h. t. (3. 38). Sehr gründlich discutirt diese Frage Fagnanus zu dieser Stelle n. 23—49.

3) C. 11. X. h. t. (3. 38).

4) C. 1. de praescript. in VI. (2. 13).

5) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

deutschen Verfassung, so verwandelt, daß es wie eine dingliche Zubehör an einem Gute klebt[6]. Besonders kommt dieses oft bei Lehn- und Rittergütern vor. Daher wird jetzt das dingliche und persönliche Patronatrecht unterschieden. Letzteres ist entweder ein weltliches oder ein geistliches, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geistlicher ist, sei dieses eine kirchliche Corporation, oder eine Dignität, oder eine andere einfache Kirche. Die geistlichen Patronate gründen sich bald auf die wirkliche Fundation einer Kirche durch eine andere geistliche Anstalt[7], bald sind sie aus dem Vorbehalt bei der Theilung eines Kirchenamtes[8], oder aus Schenkungen, welche die Laien mit ihrem Patronatrechte an eine kirchliche Anstalt machten[9], entstanden. Häufig hat sich auch bei incorporirten Pfarreien der primitive Pastor, dem das Recht den beständigen Vicarius zu ernennen zusteht, Patron genannt. Allein ein wahres Patronatrecht ist dieses nicht, weil keine Wohlthat gegen die Kirche vorhergegangen ist, und es können daher hier außer der Präsentation nicht auch die übrigen Ehrenrechte des Patrons in Anspruch genommen werden. III. Die Kirche dehnt die Pflicht der Dankbarkeit, worauf das Patronatrecht beruht, auch auf die Familie des Stifters aus, und läßt daher das Patronatrecht auch auf diese übergehen. Die Regel dabei ist, daß es an die gewöhnlichen Erben des Stifters fällt[10], welche es dann in Gemeinschaft auszuüben haben. Doch kann derselbe auch festsetzen, daß es ohne Rücksicht auf die Beerbung seinen Nachkommen überhaupt zustehen, und von denselben in Gemeinschaft oder von dem Aeltesten der Familie ausgeübt werden soll. Ferner läßt auch die Kirche eine Verschenkung des Patronatrechts zu, weil sie annimmt, daß der Schenker dabei noch im Geiste des ersten Stifters handeln werde. Nur macht sie dabei, wenn die Schenkung nicht an eine geistliche Anstalt geschieht, aus Vorsicht

6) C. 7. 13. X. h. t. (3. 38).

7) So haben häufig die Priester-Convente Kapellen auf dem Lande gestiftet, woraus später Pfarreien geworden sind, die nun ganz folgerecht unter dem Patronatrecht des Kapitels stehen.

8) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

9) C. 7. X. de donat. (3. 24), c. 8. X. h. t. (3. 38), c. un. eod. in VI. (3. 19).

10) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung [11]). Dieses muß auch dann gelten, wenn das Patronatrecht durch eine letztwillige Schenkung oder durch testamentarische Erbeinsetzung an einen Anderen kommen soll. Eine Veräußerung für Geld und Geldeswerth ist aber ganz untersagt, weil es unanständig und dem Wesen des Verhältnisses zuwider wäre, wenn ein um der Pietät des Stifters willen concedirtes Recht von seinen Nachfolgern zum Gegenstand pecuniärer Geschäfte gemacht würde [12]). Hängt das Patronatrecht dinglicher Weise an einem Gute, so wird es freilich mit diesem übertragen, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung etwas ankommt [13]); jedoch folgt auch dann aus jenem Princip, daß darum das Gut nicht theuerer angesetzt werden darf. Wird das Eigenthum getheilt, so folgt das Patronatrecht dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vasallen [14]). IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons sind: 1) Gewisse Ehrenrechte, namentlich ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Processionen [15]), die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten [16]), das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterstützung fordern [17]). 3) Er hat die Beschirmung und Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei schlechter Verwaltung dem Bischofe Anzeige machen [18]). Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht [19]), und noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte [20]). 4) Das wichtigste

---

11) C. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

12) C. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

13) C. 13. X. h. t.

14) C. 7. 13. X. h. t.

15) Früher verstand man unter processionis aditus blos den Zutritt zu dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 1. (Gelas. c. a. 494). Später aber erhielten diese Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

16) Schon in den alten Zeiten wurden die Namen der Fundatoren öffentlich recitirt und in die Diptychen eingetragen, Sidon. Apollin. († 422) epist. II. 10. IV. 18., Paulinus († 431) epist. XXXII., Conc. Emerit. a. 666. c. 19.

17) C. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

18) C. 60. c. XVI. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

19) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

20) C. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

Vorrecht besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte. Diese ist aber jetzt so eingerichtet, daß der Patron eine Person zu dem Amte blos vorstellt, die eigentliche Verleihung und Einweisung aber von dem Bischofe ausgeht, und erst dadurch das volle Recht an dem Amte erworben wird [21]). Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Person, durchaus unentgeltlich, und innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, welche bei dem Laienpatron auf vier, bei dem geistlichen auf sechs Monate festgesetzt ist [22]). Die gewöhnliche Form ist vermittelst eines Präsentationsschreibens. Sich selbst darf der Patron nicht präsentiren, wohl aber seinen Sohn [23]). Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich, und der Laienpatron, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, sogar mehrere nach einander präsentiren [24]), zwar nicht so, daß er dadurch die erste Präsentation ganz zurücknimmt [25]), sondern nur so, daß der Verleiher unter den Mehreren die Wahl behält [26]). Bei der successiven Präsentation durch einen geistlichen Patron hat aber der ältere den Vorzug [27]). Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Einzelnen zu, so entscheidet, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, selbst die blos relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen [28]). Ruht das Präsentationsrecht bei einer Corporation, so wird es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die Stimmenmehrheit verhandelt [29]), wenn nicht ein anderes Verfahren, zum Beispiel der Turnus, festgesetzt ist. Ist die Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit [30]), oder nicht unentgeltlich geschehen [31]),

---

21) C. 5. 29. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. 13. de ref.
22) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).
23) C. 15. 26. X. h. t.
24) C. 5. 29. 31. X. h. t.
25) Anderer Meinung ist zwar Lippert Patronatrecht S. 112—124. und in Weiß Archiv B. III. N. IV., Schilling Patronat §. 51. Man sehe aber dagegen Vermehren in Weiß Archiv B. II. Nr. VI. B. V. Nr. III., Gerlach Präsentationsrecht §. 23. 24.
26) C. 24. X. h. t.
27) C. 24. X. h. t. Der Unterschied beruht darauf, daß man dem geistlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.
28) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).
29) C. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).
30) C. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

so geht sie für diesmal verloren, und devolvirt an den Verleiher. Ist ein Unfähiger präsentirt worden, so steht, wenn es unwissentlich geschah, dem Patron zur Präsentation eines Anderen eine neue Frist von vier oder sechs Monaten zu [32]. Geschah es aber wissentlich, so geht dem geistlichen Patron das Präsentationsrecht zur Strafe für diesmal verloren [33]; und der Laienpatron kann nur, so lange die ursprüngliche Frist noch offen ist, einen Neuen präsentiren [34]. V. Das Patronatrecht erlöscht 1) durch gänzlichen Untergang der Kirche, so daß eine neue Consecration nöthig ist. Wenn jedoch die neue Kirche von einem Wohlthäter auf dem alten Fundus erbaut wird, oder wenn die Dotation geblieben ist, so behält der Patron sein Patronatrecht, und der neue Erbauer tritt ihm nur zur Seite [35]. 2) Durch Untergang der Dotation [36], wo jedoch, wenn Einer eine neue Dotation giebt, dasselbe gilt wie im vorigen Falle. 3) Durch die Aufhebung des Amtes, worauf es sich bezieht. Dasselbe gilt auch im Fall einer Union, wenn der Patron dazu seine Einwilligung gegeben, und sich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat [37]. 4) Durch die gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zusteht [38]. 5) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letztere ist vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulassung des Patrons in ein Wahlamt verändert, oder mit seinem Vor-

31) C. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3).

32) Dieses ergiebt sich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

33) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

34) Denn daß der Laienpatron auch in diesem Fall das Präsentationsrecht nicht ganz gleich verliere, ergiebt sich aus c. 4. X. de off. iud. ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, nov. 123. c. 18.

35) Dieses zeigt Fagnanus ad c. 3. X. h. t. n. 50—60.

36) Fagnan. ad c. 3. X. h. t. n. 32.

37) C. 7. X. de donat. (3. 24).

38) Dieses ist sehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Institute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig ist jedoch, daß viele Schriftsteller in diesem Fall das Patronatrecht dem Landesherrn zugesprochen, und aus der Säcularisation einen eigenen Erwerbtitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moralische Person der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht in erstere, hat der Landesherr succedirt. Jene Anstalten haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch ist ihr Präsentationsrecht an den Bischof, als den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen. In Bayern ist jedoch diese Frage durch das Concordat entschieden, und dem Könige das Präsentationsrecht zugestanden worden. In Preußen ist es nach den Monaten zwischen dem Bischof und der Regierung alternirend vertheilt, Verordnung vom 30. Sept. 1812.

wissen mehrmals frei verliehen wird. 6) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Mißbrauchs des Kirchenvermögens [39]), uncanonischer Veräußerung des Patronatrechts [40]), Mißhandlung des Geistlichen [41]). Auch ist dahin der Fall zu rechnen, wenn der Patron zu den Reparaturen der Kirche beizutragen sich weigert, weil sich darin eine Gleichgültigkeit kund giebt, die mit dem Geiste des Verhältnisses im Widerspruch steht [42]). Der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniß gehalten. Doch bleibt immer der Besitz dieses Rechts in den Händen eines Anderen, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend. Auch sind wenigstens die Juden, die nicht selten durch den Ankauf von Gütern Patronatrechte mit erworben haben, durch die meisten Landesgesetze zu deren Ausübung unfähig erklärt worden. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatrecht gehören als über ein rein kirchliches Verhältniß vor das Forum der Kirche [43]). Ein Beweis, wie wenig mehr man den Geist dieses Verhältnisses verstanden hat, ist, daß man diese Streitigkeiten in vielen Ländern an die weltlichen Gerichte gezogen hat [44]), wozu die vorkommenden Fragen über Erblichkeit und dergleichen die Veranlassung gegeben haben. In Oesterreich ist Jenes vom Papste beim Laienpatronat ausdrücklich nachgegeben worden [45]). VII. Als ein Institut alter Zeiten, dessen Bedeutung man jetzt nicht mehr fühlt, sind die Landesgesetze zu dessen Aufhebung geneigt. Als ein wohlerworbenes Recht will aber die Kirche dasselbe respectirt wissen [46]).

4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.

236. In gewissen Fällen kann einer dritten Person nicht blos die Präsentation, sondern selbst die wirkliche Collation des Amtes

---

39) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.
40) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.
41) C. 12. X. de poen. (5. 37).
42) So ist auch die Ansicht beim römischen Stuhl. Dieses zeigt die Const. Pius ac misericors Benedict. XIII. a. 1725. §. Volumus autem. Man sehe darüber Ubaldo Giraldi Expositio iuris Pontificii Part. II. Sect. 59.
43) C. 3. X. de iudic. (2. 1).
44) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9. n. 6.
45) Oesterr. Concordat Art. 12.
46) Ausdrücklich bekräftigt ist es daher im Bayer. Concordat Art. 11., Oesterr. Concordat Art. 22. 24. 25. 26.

zustehen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Privilegien oder auf eine verjährte Observanz. Gewöhnlich findet sich dieses Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität [1]), oder einer geistlichen Corporation. Die Klöster namentlich besaßen es über die Kirchen, die ihnen vollständig incorporirt waren [2]). Laien sollten es aber, der strengen Disciplin gemäß, niemals erhalten; doch haben in allen Ländern die Könige mehrere Aemter, namentlich die an den königlichen Kapellen, zu verleihen gehabt. Die Könige von Frankreich übten dieses Recht unter andern, und zwar in einer merkwürdigen Ausdehnung, in Beziehung auf die Aemter aus, die während der Erledigung eines bischöflichen Stuhles in der Diöcese vacant wurden [3]).

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.

Greg. I. 10. Clem. I. 5. De supplenda negligentia praelatorum.

237. Wenn die Provision nicht auf canonische Weise oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit vorgenommen worden ist, so geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höheren Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verschuldete Nachlässigkeit vorausgesetzt. Die gesetzliche Frist beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Bischof verleiht, sechs Monate [1]); bei den übrigen sind die Fristen verschieden und schon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derselben wird vom Tage an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte selbst bekannt wurde [2]). Nach verstrichener Frist bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Wirkung, wenn nicht die höhere Behörde sie freiwillig gelten läßt [3]). Die nähere Ordnung der Devolution ist aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher selbst unter dem Bischofe steht, devolvirt das Provisionsrecht an diesen [4]), namentlich auch bei solchen, die das Kapitel

1) C. 6. X. de institut. (3. 7).
2) C. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).
3) Mehr darüber findet man bei Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 8. cap. 8.

1) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).
2) C. 3. X. h. t. (1. 10), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod. (3. 3).
3) C. 4. 5. X. h. t. (1. 10).
4) C. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

allein zu vergeben hat [5]). Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte [6]). Soll die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Kapitel gemeinschaftlich geschehen, so kann die Nachlässigkeit des Einen das Recht des Andern nicht hindern; sind aber beide säumig, so schreitet der Erzbischof ein [7]). Dasselbe gilt, wenn der Bischof allein, sei es mit oder ohne Berathung des Kapitels, die Stelle zu vergeben hatte [8]). Die Besetzung der Bisthümer endlich devolvirte bei verzögerter Wahl sonst an den Erzbischof, jetzt an den Papst. Dasselbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung säumig ist.

6) Von der canonischen Institution und der Investitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

238. In den älteren Zeiten, wo die Ordination regelmäßig nur für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt bei der Consecration der Bischöfe, die äußere Einweisung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Bischofe zusteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollständig erworben [1]). II. Wo hingegen die Wahl oder Präsentation durch einen Dritten vorhergeht, entsteht durch diese zunächst blos ein persönlicher Anspruch (ius ad rem) auf das Amt; das volle Recht (ius in re) [2]) am Amte wird erst durch die canonische Institution (institutio authorizabilis sive collativa) übertragen [3]). In

---

5) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).
6) C. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).
7) C. 3. 5. X. h. t. (1. 10), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).
8) Früher gieng in diesem Fall das Recht zunächst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (2. 8). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.
1) C. 17. de praebend. in VI. (3. 4).
2) Diese Unterscheidung von ius ad rem und in re ist zwar zunächst nur bei den Anwartschaften angestellt worden, c. 40. de praebend. in VI. (3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7): die Canonisten haben sie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältnisse übertragen.
3) C. 1. de regul. iur. in VI. (5. 12).

dieser ist also die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig kann sie nur vom Bischofe oder dessen Stellvertreter[4]), und während der Sedisvacanz vom Kapitel[5]) ertheilt werden; ausnahmsweise haben aber auch die Archidiaconen[6]) und andere untergeordnete Behörden dieses als ein eigenes Recht erworben. Die canonische Institution darf dem Erwählten oder Präsentirten nicht ohne Angabe bestimmter Gründe verweigert werden[7]), sonst ist eine Beschwerde bei der höheren Behörde zulässig; in so fern kann sie eine erzwingbare Verleihung (collatio necessaria) heißen. In allen Fällen, wenn auch die Institution einer anderen Behörde zusteht, sollte jedoch nach dem neueren Recht der Bischof zuvor eine wissenschaftliche Prüfung anstellen[8]); allein nach der Praxis geschieht dieses nur bei den mit einer Seelsorge verbundenen Aemtern; bei den einfachen Beneficien vertreten schriftliche Zeugnisse deren Stelle[9]). III. Endlich wo einem Dritten das volle Verleihungsrecht zusteht, wird durch die Collation das Amt vollständig erworben, und es ist eine Institution durch den Bischof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amte eine Seelsorge verbunden ist, so muß in allen Fällen, wo entweder die Institution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geschieht, doch die Seelsorge vom Bischof besonders übertragen werden[10]). Nur bei Aebten, die eine den Bischöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet dieses eine Ausnahme. IV. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes nöthige Besitz wird durch die körperliche Einweisung in dasselbe (institutio corporalis, investitura, installatio) erworben. Diese sollte regelmäßig auch nur vom Bischof ertheilt werden;

---

4) C. 3. X. de instit. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. Der Generalvicar bedarf dazu keiner besonderen Vollmacht, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. II. cap. 8. n. 2.

5) C. 1. de institut. in VI. (3. 6).

6) C. 6. X. de institut. (3. 7).

7) C. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

8) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. Sess. XXIV. cap. 18. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

9) Diesen Gebrauch bezeugt Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 9. cap. 1.

10) C. 4. X. de archidiac. (1. 23). Nach der Rubrik dieser Stelle ist fast unter allen Canonisten die Meinung aufgekommen, als ob die institutio authorizabilis und jene Uebertragung der Seelsorge dasselbe sei. Allein die institutio authorizabilis ist nichts anderes, wie die gewöhnliche institutio canonica. Die richtige Ansicht findet sich bei Van-Espen im angeführten Kapitel.

allmählig war aber diese Verrichtung an die Archidiaconen gekommen [11]. Jetzt wird sie bei den Pfarrstellen meistens auf Auftrag des Bischofes von den Erzpriestern oder Landdecanen vermittelst gewisser symbolischer Zeichen vollzogen. In den Stiften geschieht sie unter anderen durch Anweisung eines Platzes (stallum) im Chor [12]. Mit ihr wird die Einweisung in die Temporalien verbunden, und zwar muß auch diese, weil es sich um Kirchengut handelt, dem Rechte gemäß durch den kirchlichen Oberen, nicht vom weltlichen Arm, geschehen [13].

III. Zustand der morgenländischen Kirche.

239. Im Orient gestaltete sich die Form der Bischofswahlen so, daß der Klerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt drei Personen auf die Wahlliste brachte, woraus der Metropolit den Würdigsten auswählte. Der Antheil des Volkes hörte also fast ganz auf [1]. Hingegen erhielten die Kaiser, besonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein solches Uebergewicht [2], daß seit dem siebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausgieng. Doch stellte das siebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her [3]. Die Form derselben änderte sich nun aber dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegfiel, und die Bischöfe der Provinz allein drei Personen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Bischof erwählte. Eben so wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropoliten der Diöcese dem Patriarchen drei vorgeschlagen [4]. Der Patriarch von Constantinopel aber wurde vom Kaiser aus drei Personen, welche die von ihm aus der Stadt und Umgegend berufene Synode der Bischöfe designirte, erwählt, mit dem Stab, dem kaiserlichen Mantel und dem Brustkreuz bekleidet, dann, wenn er noch nicht Bischof war, vom Erzbischof von

11) C. 7. §. 5. X. de offic. archidiac. (1. 23).
12) C. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).
13) Ausdrücklich anerkannt ist dieses auch im Oesterr. Concordat Art. 27.
1) C. 42. pr. C. de episc. (1. 3), nov. Iust. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.
2) C. 24. D. LXIII. (Greg. I. a. 599).
3) C. 7. D. LXIII. Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Const. IV. a. 870).
4) Balsamon in Nomocan. Tit. I. c. 23., Idem in Conc. Chalced. can. 28., Matth. Blastar. litt. E. cap. 11., Simeon. Thessalon. († 1430) de sacris ordinat. c. 6. (Maxima biblioth. veter. patrum. ed. Lugdun. T. XXII).

Heraklea geweiht, und endlich inthronisirt [5]). Häufig vergaben aber auch die Kaiser diese Würde ganz nach ihrer Willkühr. Seit der Herrschaft der Türken wurde der Patriarch ebenfalls meistens nach dem Willen der Pforte ernannt und vom Sultan mit jenen Insignien investirt [6]). In der neueren Zeit ist jedoch das Verhältniß so geordnet worden, daß der Patriarch nach erhaltener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalsynode erwählt, bei der Pforte bestätigt und mit dem Kaftan bekleidet, hierauf geweiht und inthronisirt wird. Die Ernennung der Bischöfe geschieht, um Unruhen zu vermeiden, ebenfalls von dieser Synode. Der Gewählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropoliten und zwei Bischöfe consecrirt und von der Pforte durch ein Diplom oder Barath bestätigt [7]). In Rußland kam die Wahl der Bischöfe schon früh fast ganz unter den Einfluß der Großfürsten; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen zu Constantinopel erwählt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Großfürsten auch dessen Ernennung und Investitur an sich zogen (§. 25). So blieb es, so lange das Patriarchat zu Moskwa bestand. Auch jetzt noch werden die Bischöfe vom Kaiser, gewöhnlich aus zwei Personen, welche die Synode vorschlägt und welche meistens aus den in ihr sitzenden Aebten genommen sind, ernannt, und von den Erzbischöfen und Bischöfen der Synode consecrirt. Im Königreiche Griechenland geschieht ebenfalls die Ernennung der Bischöfe durch die Staatsregierung auf den Vorschlag der Synode. Die übrigen Kirchenämter werden in der morgenländischen Kirche von den Bischöfen vergeben; jedoch kommt dabei in Rußland auch das Patronatrecht vor.

IV. Zustand in den protestantischen Ländern.

240. In Deutschland steht die Ernennung zu den Pfarrstellen regelmäßig den Consistorien zu. Häufig findet jedoch eine Theilung des Verleihungsrechtes vermöge eines dem Landesherrn oder einer Privatperson zustehenden Patronatrechtes statt; zuweilen ist auch

---

5) Dieses beschreibt der eben erwähnte Simeon. Thessalon. c. 9—11.

6) Mart. Crusii Turcograeciae libri octo p. 107—9., Leo Allatius de eccles. occid. et orient. perpet. consens. lib. III. cap. 8. n. 2.

7) Man sehe darüber die im §. 24. Note 5. angeführte Schrift.

der Gemeinde eine Mitwirkung eingeräumt, entweder so, daß sie wider den Ernannten oder Präsentirten, der sich ihr zu diesem Zwecke vermittelst einer Probepredigt vorstellen muß, Einspruch erheben darf, oder so, daß sie selbst in irgend einer Form, durch den städtischen Magistrat, oder durch einen Ausschuß, oder durch die ganze Gemeinde das Präsentations= oder Wahlrecht hat [1]). Die Einsetzung in das Amt geschieht meistens durch den Superintendenten [2]). In Dänemark werden seit der Einführung der Souverainetät (1660) die Bischöfe vom Könige ernannt, die Pastoren aber von dem Patron, oder wem sonst die Berufung zusteht, der Gemeinde vorgestellt, und wenn diese nichts einzuwenden hat, vom Bischofe bestätigt, und vom Probste in das Amt eingeführt. Die Wahl der Pröbste ist den Pastoren des Herred überlassen. In Schweden schicken zur Wahl eines Bischofes alle Geistlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbischof von Upsala gilt, außer dem Domkapitel zu Upsala auch die übrigen Kapitel des Reiches ihre Stimmen ein, und die drei, worauf die meisten Stimmen fallen, werden dem König in Vorschlag gebracht. Die Lectoren, woraus das bischöfliche Consistorium besteht, werden von diesem selbst nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractspröbste vom Bischofe nach dem Vorschlage der Pastoren des Contracts, die gewöhnlichen Pastoren und Kapläne aber, wenn nicht ein Patronatrecht besteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geistlichen, welche ihr das Consistorium zuschickt, erwählt, oder vom Könige ernannt. Die Ernennung der Dompröbste oder Pastoren der Domkirche geschieht ebenfalls durch den König. In England werden die Bischöfe von den Kapiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Bezeichnung des zu Wählenden verbunden ist, gewählt und vom Könige bestätigt. Die Würde des Decans wird in einigen Bisthümern durch Wahl des Kapitels, in anderen vom Könige, die anderen Präbenden theils vom Bischofe allein, theils auf Präsentation eines Patrones, der bei den Bedeutenderen meistens der König ist, theils auch

---

1) Nach der neuen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 ist den Gemeinden bei den Kirchen, die keinen Patron haben, das freie Wahlrecht gegeben.

2) Eichhorn Kirchenrecht I. 758—61. II. 686. 714. 716. 724. 733.

ganz frei vom Könige vergeben. Bei den übrigen Stellen bestehen noch die meisten Verhältnisse des canonischen Rechts; nur wird mit der Veräußerung des Patronatrechts großer Mißbrauch getrieben. In Frankreich werden die Pastoren vom Consistorium der Gemeinde gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgestellt. In Holland endlich werden die Prediger von dem Kirchenrathe gewählt und durch die Moderatoren der Klasse bestätigt.

V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.

Greg. I. 14. Sext. I. 10. Clem. I. 6. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, Greg. III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

241. Damit aber überhaupt ein Kirchenamt auf die canonische Art besetzt werde, sind folgende Bedingungen nothwendig. I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt sein, sonst ist die Verleihung nichtig [1]), und wer wissentlich zu administriren fortfährt, wird excommunicirt [2]). Selbst die Ertheilung einer Anwartschaft ist jetzt unbedingt verboten [3]). Ist das Amt zwar an sich ledig, aber Einer factisch noch im Besitz desselben, so muß dieser, ehe der Beliehene eingewiesen wird, erst noch gehört werden [4]). II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen (§. 237). Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten ist auch in den meisten protestantischen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar so, daß wo ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der älteren Disciplin war dieses in dem zur Ordination erforderlichen Alter von selbst mitbegriffen. Besondere Bestimmungen darüber wurden erst nothwendig, seitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anfieng. Nach dem gemeinen Recht, welches jedoch häufig abgeändert ist, sind nun für den Bischof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Aemter, womit eine Seelsorge verknüpft ist, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Personen 22 Jahre [5]),

---

1) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847).

2) Gelas. a. 495. in c. 1. X h. t. (3 8), c. 40. c. VII. q. 1. Gregor. I. a. 592.

3) C. 2. X. h. t. (3. 8), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

4) C. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

5) C. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre[6], vorgeschrieben. IV. Der Berufene soll, weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, schon Kleriker sein, das heißt wenigstens die Tonsur haben[7], und sich die übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben[8]. Geschieht dieses nicht, so wird, wenn es sich um ein Parochial-Amt handelt, dasselbe unmittelbar und von selbst[9], ein Amt anderer Art aber erst nach geschehener Verwarnung[10], wieder verloren, und die mittlerweile gezogenen Früchte müssen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet[11]; auch konnte der Bischof der Studien wegen sonst auf sieben[12], jetzt doch auf ein Jahr dispensiren[13]. Der zum Bischof Erwählte soll aber, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zu dieser Würde gelangen können[14], wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon sein[15]. V. Die Berufenen müssen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse besitzen[16], und sich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugnisse[17], und bei den Aemtern, womit eine Seelsorge verbunden ist, durch eine besondere Prüfung ausweisen (§. 238). In diesem Geiste hat das Concilium von Trient bei der Besetzung von Pfarreien eine eigenthümliche Form vorgezeichnet. Es sollen von Jahr zu Jahr von der Diöcesansynode auf Vorschlag des Bischofes mindestens sechs Examinatoren approbirt, dann bei der eingetretenen Erledigung einer Pfarrei vom Bischofe oder von Anderen mehrere dazu geeignete Personen genannt, oder auch solche durch öffentliche Bekanntmachung sich zu melden aufgefordert, hierauf sämmtliche Candidaten von drei aus jenen sechs Examinatoren geprüft, und die tauglich Befundenen

6) C. 3. X. h. t. (1. 4), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.
7) C. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).
8) C. 14. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.
9) C. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).
10) C. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).
11) C. 35. de elect. in VI. (1. 6).
12) C. 34. de elect. in VI. (1. 6).
13) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12. de ref.
14) C. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 347), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem eod.).
15) C. 9. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.
16) C. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6).
17) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

renuntiirt werden [18]). In Ermanglung der Diöcesansynoden ist der Bischof auch allein die Examinatoren zu ernennen befugt [19]). Aus den Renuntiirten soll nun der Bischof, oder bei einem geistlichen Patronate der Patron, den, welchen er für den Würdigsten hält, wählen [20]). Der Laienpatron ist auf die Renuntiirten nicht beschränkt; doch soll der von ihm Präsentirte von derselben Commission examinirt werden. Das Ausschreiben eines Concurses ist jedoch nicht überall in Gebrauch gekommen. Bei den Protestanten in Deutschland finden regelmäßig zwei Prüfungen statt: eine wodurch der Geprüfte unter die Candidaten zum Predigtamt aufgenommen wird, und eine zweite vor der wirklichen Uebertragung eines geistlichen Amtes. VI. Nach den meisten Landesgesetzen und neueren Concordaten soll bei der Verleihung der geistlichen Stellen auch auf das Indigenat Rücksicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen von den nationalen Verhältnissen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht so strenge gehalten. VII. Da der Geistliche auch in der Treue gegen die Landesregierung als Beispiel vorgehen soll: so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht Solche gewählt werden, die in ihrem politischen Betragen Anstoß gegeben haben. Dieses läßt sich jedoch nicht zu einem Gesetze formuliren, sondern man muß dabei auf den Tact der Kirchenoberen rechnen [21]). VIII. Die Verleihung muß unentgeltlich geschehen, und der Wucher mit geistlichen Aemtern ist, als eine Simonie, strenge verboten [22]).

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. Genau handeln davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. 8., Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 5. c. 1—4., Ginzel die Pfarrconcurs-Prüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855.

19) Van-Espen Part. II. sect. 3. tit. 5. cap. 3. n. 7.

20) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. In Oesterreich ist eine dreifache Modification angeordnet worden. Erstens soll bei geistlichen Patronaten der Patron Einen aus drei Candidaten präsentiren, die der Bischof aus den Approbirten vorschlägt. Zweitens sind auch die Laienpatrone an die im Concurs Approbirten gebunden. Drittens soll der Kaiser bei Patronaten, die auf dem Religionsfond beruhen, Einen aus drei wählen, die der Bischof unter den Approbirten für die Würdigsten erachtet.

21) Deswegen ist auch darüber im Oesterr. Concordate nichts gesagt; es ist aber jene Erwägung den Bischöfen durch das päpstliche Schreiben vom 5. Nov. 1855 zur Pflicht gemacht.

22) C. 9. c. I. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3. eod. (Idem a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verlust der Kirchenämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 5. De renuntiatione.

242. Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Inbegriff bestimmter Verpflichtungen und als eine übernommene Aufgabe, der man sich nicht willkührlich wieder entziehen soll. Daher kann die Niederlegung der bischöflichen Würde nur aus den wichtigsten Beweggründen [1]) und nur mit Genehmigung des Papstes geschehen [2]). Bei den niederen Aemtern ist die Zustimmung des Bischofes erforderlich [3]). Der Papst aber ist, wenn er verzichten will, nur an die Stimme seines Gewissens gebunden [4]). Bei den Protestanten muß man sich an die Consistorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen sind unverbindlich [5]). Bedingungen der Verzichtleistung beizufügen, besonders solche, wodurch man für sich oder für einen Dritten Vortheil sucht, ist dem strengeren Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Disciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert sind aber, besonders bei den Stellen in den Stiften, Bedingungen verschiedener Art aufgekommen. Diese sind: Vorbehalt eines Jahrgeldes (pensio), oder selbst des Wiedereintritts (resignatio salvo regressu., cum iure recuperandi) in gewissen Fällen, zum Beispiel wenn der, auf welchen resignirt wird, vor dem Resignirenden sterben würde, der Tausch gegen eine andere Stelle, und die Resignation auf einen Dritten (resignatio in favorem). Der Vorbehalt des Wiedereintritts ist aber

---

1) C. 9. 10. X. h. t., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 1—4.

2) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. 9. X. h. t. Sehr gut handelt davon Hurter Papst Innocenz III. Th. III. Buch XXI Cap. 5.

3) C. 4. X. h. t. Nähere Vorschriften darüber enthalten die Const. Quanta ecclesiae Pii IV. a. 1548., Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583.

4) C. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

5) C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40).

jetzt gänzlich verboten[6]). Der Tausch ist es an sich ebenfalls; doch ist er in der Form gestattet, daß Beide ihre Stellen in die Hand des Bischofes resigniren, und dieser in der Form einer Versetzung die Vertauschung vornehme[7]). Die Resignation auf einen Dritten endlich war hauptsächlich nur bei Canonicaten üblich, jedoch mußte dazu als zu einer Abweichung von der Regel nach der Praxis die Genehmigung des Papstes nachgesucht werden. Auch war sie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzleiregel de viginti oder de infirmis resignantibus darin beschränkt, daß sie kraftlos wurde, wenn der Resignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer schon damals begonnenen Krankheit starb. Als aber nun, um diese Vorschrift zu umgehen, solche Resignationen häufig schon bei gesundem Leibe errichtet, allein, um im Genuß der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, so wurde durch sehr zweckmäßige Verordnungen festgesetzt, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit nach ihrer Errichtung und in einer bestimmten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten[8]). Neuere Landesgesetze, zum Beispiel die Oesterreichischen, haben sie sogar ganz verboten; doch kann es Fälle geben, wo ihre Zulassung nicht nur unschädlich, sondern selbst im Interesse der Kirche ist[9]). Uebrigens kann eine Verzichtleistung auch stillschweigend geschehen, namentlich durch Eingehung einer Ehe[10]), durch Annahme eines zweiten nicht compatiblen Amtes, durch Eintritt in den Mönchsstand[11]), und natürlich auch durch eine Religionsveränderung, worüber in den deutschen Reichsgesetzen besondere Vorbehalte gemacht waren (§. 51).

II. Von der Absetzung.

243. Die Entfernung oder Absetzung vom Amte kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines Vergehens verhängt werden,

---

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

7) C. 8. X. de praeb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer. permut. (3. 19), c. un. eod. in VI. (3. 10), clem. un. eod. (3. 5).

8) Regula Cancell. de publicandis resignationibus, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583, Const. Ecclesiastica Benedicti XIV. a. 1746.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 13—20.

10) C. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

11) C. 4. de regular. in VI. (3. 14).

und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung durch einen Spruch des ordentlichen Richters [1]). Auf diesem Grundsatze ruht in der Kirche wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes. Dieses muß daher in einem christlichen Staate auch die weltliche Obrigkeit anerkennen; die Kirche befände sich in einem rechtlosen Zustande, wenn ihre Beamten durch die Staatsregierung nach deren einseitigen Gutdünken gewaltsam von ihren Stellen vertrieben werden könnten [2]). Selbst wenn der Verlust des Amtes nach den Canonen unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewisses Delict geknüpft ist, muß doch erst, daß dieses wirklich begangen worden, gerichtlich erwiesen, und durch eine Sentenz ausgesprochen werden. Uebrigens ist aber die Anwendung dieser, so wie der meisten anderen canonischen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermessen überlassen [3]); doch wird natürlich immer ein schweres Vergehen vorausgesetzt. Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden ist schon oben (§. 193) gehandelt worden.

III. Von der Versetzung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

244. Geschieht die Versetzung von einem Amte zu einem andern, die beide unter demselben Verleiher stehen, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils die Verzichtleistung auf die bisherige, theils die Verleihung der neuen Stelle. Geschieht sie aber als Translocation gegen dessen Willen, so ist sie nach der Analogie der Absetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen muß sie bei den niederen Aemtern vom Bischof ausgehen [1]). Die Translation der Bischöfe geschah sonst durch das Provinzialconcilium [2]), später aber durch den Papst [3]). Versetzungen, besonders der Bi-

---

1) C. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 1. c. XV. q. 7. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

2) Dafür kann man auch nicht das Recht des Placets, wo dieses etwa noch vorkommt, geltend machen. Denn das Placet wird zu der canonischen Anstellung, also wie diese unbedingt, nicht auf willkührlichen Widerruf, ertheilt.

3) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

1) C. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 85. 200., c. 5. X. de rer. permut. (3. 19).

2) Can. Apost. 13., c. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles antiq.).

3) C. 1. 2. X. h. t. Man vergleiche §. 98. Note 29. Einige practische

schöfe, sollen aber, damit nicht ein schädlicher Wechsel oder eigennützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entstehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen, vorgenommen werden [4]). In der morgenländischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschehen die Versetzungen von den Behörden, die auch die Anstellung ertheilt haben.

Fragen dabei discutirt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 5—10. 13—17.

4) C. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 37. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

Sechstes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche[1].

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit.

245. In den ersten Jahrhunderten bestanden die Einkünfte der Kirche in den Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch und Oel[2], in Geldbeiträgen[3], und in den Erstlingen der Feldfrüchte, welche nach dem Gebrauche der Juden Gott dargebracht wurden[4]. Aus diesen Gaben wurde der Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofes und der übrigen Kleriker, und die Unterstützung der Armen, Wittwen und Reisenden bestritten[5]. Die Vertheilung geschah unter der Aufsicht des Bischofes theils regelmäßig jeden Monat, theils durch gelegentliche Spenden[6]. Allmählig gelangte die

1) Helfert von dem Kirchenvermögen. Dritte Aufl. Prag 1834. 2 Th.

2) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Can. Apost. 3.

3) Tertullian. († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

4) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Const. Apost. II. 25. VII. 29. VIII. 30. 31., Can. Apost. 3. 4.

5) Justin. († 163) Apolog. I. 66. 67., Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. c. I. q. 2. (Hieron. c. a. 382).

6) Cyprian. († 258) epist. XXXIV. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur. Darauf bezieht sich auch c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

Kirche auch zum Besitz von Grundstücken [7]), und seit Constantin wurden ihr selbst bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen [8]), zuweilen auch eingezogene heidnische Tempelgüter überwiesen [9]). Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenguts war nun für den Bischof ein wichtiges Geschäft [10]), wozu ihm die Ernennung eines eigenen Oeconomen aus seinen Geistlichen zur Pflicht gemacht wurde [11]). Ueber die Verwendung der Einkünfte bildete sich aber nun im Geiste des alten Rechts die Regel aus, daß sie in vier Portionen zerlegt wurden, wovon die eine dem Bischofe verblieb, die andere von ihm unter die Kleriker vertheilt, die dritte für die Armen, und die vierte zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude verwendet wurde [12]). In einigen Gegenden machte man nur drei Portionen, weil man voraussetzte, daß der Bischof und die Geistlichen von selbst, was sie könnten, den Armen geben würden [13]). Die Erhebung dieser Einkünfte war nach den Gegenständen verschieden. Grundstücke wurden verpachtet und das Pachtgeld an den Bischof abgeliefert [14]). Von den Oblationen hingegen kamen nur diejenigen, welche der bischöflichen Kirche selbst dargebracht wurden, in die Hand des Oeconomen zur Vertheilung in vier Theile [15]); die auswärtigen verblieben den Geistlichen der Kirche, wo sie geschahen, nur mit Abzug der zum Unterhalt der Kirche bestimmten Portion, welche eine Zeitlang noch an den Bischof abgeliefert [16]), bald

7) Man sieht dieses schon in dem Edict des Licinius vom Jahr 313 bei Lactant. de mortib. persecut. 48. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam hisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis.

8) Sozomen. V. 5., Theodoret. IV. 4., c. 12. C. de SS. eccles. (1. 2).

9) C. 20. C. Th. de pagan. (16. 10).

10) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

11) C. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

12) C. 23. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

13) Conc. Bracar. I. a. 563. c. 7.

14) C. 23. 25. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

15) C. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

16) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

aber auch bei der Kirche selbst gelassen wurde [17]). Alles andere kirchliche Vermögen in der Diöcese galt zwar noch, der alten Verfassung gemäß, als eine einzige Masse, worüber der Bischof nach seinem Ermessen schlechthin zu verfügen habe [18]). Allein in dem Verhältniß, als sich der Begriff von Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden entwickelte, wurden auch die darauf bezüglichen Vermögensverhältnisse schärfer unterschieden, und jeder Kirche ein Recht an dem für sie gestifteten Kirchengut beigelegt [19]).

II. Entstehung der Beneficien.

246. Die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften war anfangs untersagt [1]); später wurde es ausnahmsweise gestattet [2]), natürlich aber nur so, daß die Verleihung blos vom Willen des Bischofes abhieng. Eine solche Verleihung hieß eine Precarie [3]). Allmählig wurde aber die feste Dotirung der Kirchen mit Grundstücken zur allgemeinen Regel [4]), so daß nun mit jeder Parochie von selbst der Genuß bestimmter Grundstücke als Amtseinkommen verbunden war. Dieses Verhältniß wurde, wie auch bei den Staatsämtern, ein Beneficium genannt [5]). Es bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Kirchen, wobei es keine Priestercongregationen gab; denn in diesen bestanden vermöge des gemeinschaftlichen Lebens noch eine Zeitlang die älteren Verhältnisse fort.

---

17) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2. eod. (Conc. Emerit. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), Capit. Aquisgran. a. 816 (817) c. 4.

18) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

19) Man sieht dieses schon in der Verordnung des Conc. Carpentorat. a. 527., daß der Bischof jeder Parochie ihre Einkünfte für ihre Geistlichen und Kirchengebäude lassen, und nur im Nothfall davon etwas für seine Kirche verlangen dürfe. Durch die Einrichtung der Beneficien wurde jene Unterscheidung vollendet.

1) C. 23. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

2) C. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

3) C. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

4) Jeder Kirche sollte ein voller Mansus, frei von allen öffentlichen Lasten, zugetheilt werden, Capit. Ludov. a. 816 (817) c. 10., Capit. Wormat. a. 829. c. 4.

5) Ducange Glossar. v. beneficia ecclesiastica.

III. Entstehung der Zehnten[1].

247. Eine neue sehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entstand in den Zehnten. Diese beruhten auf dem aus dem alten Testamente entnommenen Satze, daß Jeder in seinem Gewissen verbunden sei, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben[2]. Es lag also dabei die großartigste Absicht zum Grunde, wozu sich die Besteuerung erheben kann. Diese Verpflichtung gieng, durch die Ermahnungen der h. Väter unterstützt[3], im Abendlande allmählig so sehr in das christliche Gefühl über[4], daß sie von den fränkischen Concilien durch Androhung der Excommunication geschärft[5], durch das Beispiel der Könige selbst anerkannt[6], endlich von denselben zum Gesetz erhoben[7], und dessen Erfüllung nöthigenfalls durch Beschlagnahme des Vermögens und durch körperliche Haft erzwungen wurde[8]. Die kirchlichen und weltlichen

---

1) Hierüber giebt es viele irrige Meinungen. Die richtige Grundansicht hat Waitz Verfassungsgesch. II. 529—533. Gegen die durchaus unhaltbare Ansicht von Birnbaum sehe man mein Deutsches Privatrecht §. 531. Note 4.

2) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 68. c. XVI. q. 1. (cap. incert.).

3) Cyprian. († 258) de unit. eccles. c. 26 (23), c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408), c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420), c. 8. c. XVI. q. 7. (Idem c. a. 405).

4) Dieses zeigt auch Gregor. Turon. VI. 6.

5) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

6) So widmete Sigebert II. der Kirche zu Speier den Zehnten von allen fiscalischen Gütern im Speiergau, Sigeberti dipl. c. a. 653. (Bréquigny Diplom. T. II. p. 423. nov. edit.).

7) Pippini encycl. a. 765., Capit. a. 779. Francic. c. 7., Paderbr. a. 785. c. 17., Francof. a. 794. c. 25., Aquisgr. a. 801. c. 6. 26., Capit. episc. datum a. 823. c. 9. Diese und die folgenden Stellen sind nach der Ausgabe von Pertz citirt.

8) Capit. Lang. a. 803. c. 19., Const. Olonn. a. 825. c. 9. 11., Wormat. a. 829. capit. gener. c. 7.

Gesetze giengen nun hierin Hand in Hand [9]. Auch die Einkünfte und Grundstücke des Fiscus waren der Zehntpflicht unterworfen [10]. Die Entrichtung der Zehnten geschah regelmäßig an die Taufkirche, wozu der Zehntpflichtige gehörte [11]. Hier sollten sie nach der Anweisung des Bischofes zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden [12]. Man ordnete dieses bald so, daß sie vor Zeugen in drei Theile mit Ausschluß des Bischofes [13], später aber der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt [14], und dem Bischof jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaucasse zufielen, Rechnung abgelegt wurde [15]. Es bildeten sich aber mancherlei Ausnahmen. Auf den Reichsgütern sollten die Zehnten an die dort befindlichen Kirchen und Kapellen [16], in neu angelegten Dörfern an die dort errichteten Kirchen gezahlt werden [17]. Ferner gab es Fälle, wo von gewissen Aeckern die Zehnten an die bischöfliche Kirche, von Anderen an die Kirche des Ortes zu entrichten waren [18]. Auch zeigte sich, der kirchlichen Verbote ohngeachtet, die Neigung, die Zehnten den Taufkirchen zu entziehen und sie Oratorien zuzuwenden [19], be-

---

9) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 18. (wiederholt in Ansegis. Capitul. II. 37 (39), Capit. excerpta a. 826. c. 9), c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Mogunt. a. 813), Conv. Ticin. a. 850. c. 17., Conv. Mogunt. a. 851. c. 3., c. 3. c. XVI. q 2. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothom. a. 1189).

10) Capit. Paderbr. a. 785. c. 16., Capit. de villis a. 812. c. 6.

11) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 23., Lang. a. 803. c. 11., Capit. ad Salz. a. 803. c. 2., c. 44. c. XVI. q. 1. (Conc. Mogunt. a. 813. c. 41. wiederholt in den Capit. excerpta a. 826. c. 9), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849).

12) Capit. a. 779. Francic. c. 7., Capit. Lang. a. 802. c. 7., Capit. de presbyt. a. 809. c. 4.

13) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 7., Lang. a. 803. c. 11.

14) Benedict. Capitul. III. 375., Conv. Mogunt. a. 851. c. 3., Hludow. II. capit. eccles. a. 856. c. 15.

15) Hincmar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I. p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones fiant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia.

16) Capit. de villis a. 812. c. 6., Aquisgr. a. 828. capit. ab episc. tractanda c. 1.

17) Capit. Aquisgr. gener. a. 817. ad episc. c. 12., Hludow. II. capit. diversa a. 875. c. 43.

18) C. 46. c. XVI. q. 1. (Conc. Cabil. II. a. 813), Conv. Pist. a. 869. c. 13.

19) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 23., c. 44. c. XVI. q. 1. (Conc. Mogunt. a. 813 oder Capit. excerpta a. 826. c. 9), Const. Wormat. a. 829. capit. gener. c. 6., Conv. Ticin. a. 850. c. 17.

sonders solchen, die man auf seinem Eigenthum oder Lehngute errichtet hatte[20]. Der Ordnung wegen sollte jede Kirche ihre bestimmte begränzte Zehntflur haben[21]. Uebrigens konnte es neben diesen kirchlichen Zehnten noch Andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiscus (decimae regales), von anderen Grundstücken an den Grundherrn (decimae dominicae, salicae) fielen, so daß dann das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war[22]. In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in Schweden durch Knut Eriksson (1200) bestätigt.

IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände.

248. Während die Stifte und Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürsten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehnteinnahmen zu ansehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Merovingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürsprache von den Königen die Verleihung von Kirchengütern zu erpressen[1]. Unter den Söhnen Karl Martells wurden sogar die Kirchengüter in verschiedenen Formen ganz eingezogen, um sie zu Beneficien für die königlichen Vasallen und die Großen des Reiches zu verwenden, die man dadurch in Stand setzen wollte, dem Reichsheer große Streithaufen zuzuführen[2]. Zur Ausgleichung wurde nur festgesetzt, daß von diesen aus dem Kirchengut herrührenden Beneficien doppelte Zehnten an die Kirche entrichtet werden sollten[3].

---

20) Conv. Ticin. II. a. 853. c. 11. (c. 56. c. XVI. q. 1), Hludow. II. capit. diversa a. 875. c. 26.

21) Capit. de presbyt. a. 809. c. 10., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 3.

22) Capit. Wormat. a. 829. capit. gener. c. 9. Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der Ersten übrig blieb, berechnet; daher der Ausdruck decimae et nonae.

1) Dagegen sind die Verbote vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14.. Conc. Paris. III. a. 557. c. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25. — Man vergleiche dazu die gründliche Schrift von Roth Beneficialwesen S. 313—325.

2) Dieses Verhältniß ist nach Roth in der Kürze dargestellt in meiner Deutschen Rechtsgeschichte §. 73.

3) Capit. 779. Francic. c. 13. Lang. c. 14., Francof. 794. c. 25., Aquisgr. 801. c. 22., Lang. 802. c. 6., Capit. de presbyt. 809. c. 18.,

Unter den nachfolgenden Königen geschahen zwar einzelne Restitutionen [4]), auch zu Zeiten feierliche Versprechungen, Kirchengut nicht mehr anzugreifen [5]); doch aber kamen fortwährend theilweise Einziehungen von Kirchengütern vor [6]), und es blieben viele Kirchen und Klöster in weltlichen Händen [7]). Hierunter waren nicht blos die Grundstücke, sondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen [8]), und den Geistlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe und Aebte selbst, um eine ansehnliche Dienstmannschaft oder einen mächtigen Vasallen zu gewinnen, Kirchengüter an Weltliche als Precarien oder Beneficien hin [9]). Sogar Zehnten wurden auf diesem Wege ihrer Bestimmung entfremdet [10]). Noch ein Umstand, welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag darin, daß die großen Gutsbesitzer, welche Privatoratorien hatten, die dahin fallenden Zehnten [11]), der Kirchenverbote ungeachtet, usurpirten und zu weltlichen Zwecken verwendeten [12]).

Aquisgr. 817. capit. per se scribenda c. 5., Const. Olonn. 823. memoria c. 15., Aquisgr. 825. c. 23., Wormat. 829. capit. gener. c. 5. 9., Conv. Sparnac. 846. c. 63., Synod. Suession. 853. c. 8. capit. missor. c. 6.

4) Beispiele giebt Roth Beneficialwesen S. 337. 341—350. 361—363.

5) Capit. Pipini Aquitan. a. 768. c. 3. (Pertz Leg. II. 13), Carol. M. in Anseg. Capit. I. 77., Capit. Aquisgr. a. 817. c. 1., Conv. apud Marsnam. a. 846. adnunt. Hludow. c. 5. 6.

6) Synod. Bellov. a. 845. c. 5., Conv. Ticin. II. a. 855. c. 10. Beispiele giebt Roth S. 341—344.

7) Edict. Caroli II. de tributo Nordmannico a. 877. (Walter III. 206). De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — Regino de eccles. discipl. lib. I. c. 10. Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

8) Agobard († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

9) Beispiele giebt Roth S. 433—436.

10) Frideric. I. apud Arnold. Lubecc. Chronicon. lib. III. c. 18. Scimus [quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

11) Man sehe §. 247. Note 20.

12) Burchard. Wormat. III. 239. Ex concilio Remensi c. 5. (gewöhnlich citirt als Conc. Confluent. a. 922. c. 5). Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter und Zehnten.

249. Seit dem elften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche sich wieder von den mannichfaltigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anfieng, wurden auch diese Verhältnisse neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Besitz kirchlicher Einkünfte in weltlichen Händen für ungerecht, untersagten den Bischöfen die Belehnungen an Laien auf das schärfste, und geboten, selbst unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an diese zurückzugeben [1]. Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen [2]. In diesem Geiste fortarbeitend suchten nun auch die Päpste das Zehntrecht auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und vermöge seiner spirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen [3]; allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und untersagte jede weitere Veräußerung [4]; allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöster und fromme Stiftungen, als an die Kirche, wovon der Zehnte ursprünglich herrührte, so daß endlich die Päpste jenen Erwerb der Klöster, jedoch nur unter Einwilligung des Bischofes, zuließen [5]. Die meisten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich [6]. Daher wurde das Verbot der Infeudation und Veräußerung durch das Reichsrecht blos auf neu entstehende Zehnten eingeschränkt [7], und auch kirchlich jener Beschluß durch

1) Conc. Remens. a. 1049. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10., Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14. c. X. q. 1), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

2) C. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. cod. sive c. 13. c. I. q. 3. (Idem eod.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

3) C. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

4) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14. Der Beschluß steht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

5) C. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

6) Dieses beweist der Reichstag von Gelnhausen (1186), wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

7) Heinrici VI. sententia de decimis non alienandis a. 1190.

Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her bestehenden infeudirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten [8]). Allein auch dieses wurde nicht ganz befolgt, sondern die Zehnten, die einmal in den Händen der Laien waren, wurden von diesen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen. Sie haben also dadurch die Natur einer rein privatrechtlichen Grundrente angenommen. Nur hin und wieder hat sich dabei noch eine Investitur durch die Kirche erhalten.

VI. Schicksale des Kirchengutes in der neueren Zeit.

250. Die großen Erschütterungen des sechzehnten Jahrhunderts abgerechnet erlitt das katholische Kirchengut bis in die neuere Zeiten keine wesentlichen Veränderungen, und war selbst in Deutschland durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich gesichert [1]). Allein mit dem Ausbruch der französischen Revolution wurden in Frankreich alle Kirchengüter [2]), ja selbst das Fabrikvermögen und die Meßstiftungen bei den einzelnen Kirchen [3]), als Nationaleigenthum erklärt, und den Gemeinden blos die Kirchengebäude für den Gottesdienst provisorisch gelassen [4]). Erst nach Abschluß des Concordates gab man die gottesdienstlichen Gebäude so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten ihrer Bestimmung definitiv zurück, und verordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude [5]), zu welchem Zwecke nach und nach die bisherigen Fabrikgüter und Meßstiftungen, so weit sie nicht veräußert waren, herausgegeben wurden [6]). Alle diese Ver-

---

8) C. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. eod. in VI. (3. 13).

1) Man sehe darüber §. 51.

2) Gesetz vom 2—4. November 1789.

3) Decret vom 13. Brümaire II. (3. November 1793).

4) Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795), Beschluß der Consuln vom 7. Nivose VIII. (28. Dec. 1799) und 2. Pluviose VIII. (22. Jan. 1800).

5) Organ. Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75. 76.

6) Beschluß vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), vom 28. Frimaire XII. (20. Dec. 1803), Kaiserl. Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII. (6. März und 7. Juli 1805), vom 30. Mai und 31. Juli 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810.

änderungen trafen auch die an der linken Rheinseite gelegenen deutschen Länder, indem hier schon gleich bei der Occupation durch die Franzosen die Kirchengüter durch die Verordnungen der französischen Commissarien unter die Mitverwaltung der Nation gestellt, später völlig zum Nationaleigenthum gemacht worden waren [7]. In Deutschland wurden 1803 zur Entschädigung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöfliche Domainen, Güter der Domcapitel, Stifte, Abteien und Klöster säcularisirt [8], das eigentliche Kirchengut und fromme Stiftungen aber aufrecht erhalten [9]. In Oesterreich, wo schon unter Joseph II. Säcularisationen begonnen hatten, wurde daraus ein Religions- und Studienfond gebildet. Jetzt ist derselbe wieder als Eigenthum der Kirche erklärt, und derselben das Recht der Verwaltung zuerkannt worden, was ein großer Act der Gerechtigkeit ist [10]. Durchgreifende ähnliche Aenderungen haben schon früher in Rußland statt gefunden, indem hier nach mehreren Versuchen von Katharina II. 1764 den Kirchen und Klöstern ihre Ländereien entzogen und unter die Verwaltung eines eigenen Oeconomiecollegiums, später unter die Kameralhöfe gestellt, und den Geistlichen dafür feste Besoldungen angewiesen worden sind [11]. In England ist aber das Kirchengut noch ganz, in Schweden zum Theil bei der Kirche gelässen worden. Was insbesondere die kirchlichen Zehnten betrifft, so wurden diese in Frankreich ebenfalls den herrschend gewordenen Meinungen ohne alle Entschädigung zum Opfer gebracht [12]. Hingegen in Deutschland blieben sie 1803 noch bestehen; nur kamen durch die Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarreien auch die daran hängenden Zehntrechte erlangt hatten, viele Zehnten an den Landesherrn. In den Bewegungen des Jahres 1848 sind aber die Zehnten in vielen deutschen Ländern aufge-

---

7) Beschluß der Consuln vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802).

8) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 34. 35. 36. 37. 61.

9) Reichsdeputationshauptschluß §. 63. 65.

10) Oesterr. Concordat Art. 31.

11) Merkwürdige Nachrichten darüber giebt (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 92—97. 104—166.

12) Decret vom 4—11. August 1789. Art. 5. Lesenswerth sind die Gegenbemerkungen des Abbé Sieyes in der Sitzung vom 10. August.

hoben, oder für ablösbar erklärt worden, was ein neuer Eingriff in das kirchliche Eigenthumsrecht war [13]. In England besteht aber das Zehntwesen noch in seiner vollen Ausdehnung. In Schweden beziehen die Geistlichen, außer manchen kleinen Zehnten, auch noch ein Drittheil von den Zehnten der Feldfrüchte; die beiden anderen Drittheile gehören seit 1528 der Krone. In Dänemark werden die Zehnten zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche und den Pfarrer vertheilt.

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengute.

251. Die Frage nach dem Eigenthum des Kirchengutes setzt voraus, daß der Kirche in dem betreffenden Lande von den bürgerlichen Gesetzen die Fähigkeit, als eine juristische Person Eigenhum zu haben und zu erwerben, zuerkannt sei. Denn wo dieses nicht der Fall ist, kann sie juristisch betrachtet nicht unmittelbar, sondern nur auf den Namen eines oder mehrerer Einzelnen Eigenthum besitzen und erwerben. Jene Eigenschaft als juristische Person wurde aber der Kirche im römischen Reich alsbald mit der Gewährung der Religionsfreiheit zu Theil [1], und ist ihr von selbst in den meisten Ländern verblieben [2]. Um jedoch die Frage nach dem Subjecte des kirchlichen Eigenthums [3] näher

---

13) In Oesterreich ist aber dafür den Geistlichen eine feste Entschädigung zugesichert worden, Oesterr. Concordat Art. 33.

1) Licinii edict. a. 313 (§. 245. Note 7), Constantin. a. 321. in c. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

2) Ausdrücklich anerkannt ist dieses im Oesterr. Concordat Art. 29.

3) Davon handeln: Evelt die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1843., Schulte de rerum ecclesiasticarum domino. Berol. 1851., Ein Ungenannter in der Würzburger Kathol. Wochenschrift 1855. Nr. 8—10.

zu bestimmen, ist nach der Natur der Sache und nach den Thatsachen der Geschichte Folgendes zu erwägen. Die Kirche bildet ihrem Wesen nach ein Ganzes, eine Einheit, und in so fern ist dieses der Idee nach auch mit dem Kirchenvermögen der Fall. Es gehört wesentlich seiner Bestimmung an. Die Kirche bildet aber auch einen aus vielen Gliedern zusammengesetzten Organismus, welche innerhalb der Einheit ihr eigenthümliches Dasein und ihre selbstständige Vertretung haben. Dieses muß nun vorzüglich beim Kirchengute hervortreten, da dieses einen begränzten örtlichen Charakter hat, und ganz vorzüglich einer örtlichen juristischen Vertretung bedarf. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß das Eigenthum am Kirchengute zunächst der örtlichen Anstalt, wofür es erworben oder gestiftet ist, beigelegt wird [4]. Diese Anstalt war in der ältesten Zeit die bischöfliche Kirche, weil diese nach der damaligen Verfassung mit allen ihr anhängenden Gläubigen einen einzigen Körper ausmachte. Daher war auch alles Kirchenvermögen unmittelbar der Verwaltung und Beaufsichtigung des Bischofes untergeben [5]. Als aber aus der Theilung des Kirchenvermögens Pfarreien und andere Anstalten mit festen Stiftungen erwuchsen, so erhielt die Verwaltung einen engeren localen Charakter, und es wurde der Ortskirche und anderen örtlichen Instituten eine juristische Persönlichkeit beigelegt [6]. Demgemäß ist das Eigenthum am Kirchengut jetzt aus einem dreifachen Gesichtspunkt zusammengesetzt. Zunächst ist allerdings die Pfarrkirche oder das kirchliche Institut als das Subject desselben zu betrachten. Allein gleichwie jede einzelne Kirche oder Stiftung nur ein Glied eines höheren Ganzen ist, so bleibt auch ihr Vermögen ein Theil des gesammten Kirchengutes der Diöcese und fällt, wenn das Institut zu existiren aufhört, an das Ganze zurück, um in der seiner Bestimmung angemessensten Weise verwendet zu werden. Eben so muß, wenn das Bisthum zu existiren aufhört, das Kirchengut der Diöcese dem strengen Rechte

---

4) Dieser Gedanke herrscht in dem Edicte des Licinius (§. 245. Note 7).

5) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.), Can. Apost. 40. (c. 22. c. XII. q. 1), c. 7. c. X. q. 2. (Conc. Martin. c. a. 572).

6) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 115. c. 3. §. 14.

nach an die übrigen Kirchen fallen, weil durch jenes zufällige Ereigniß die Bestimmung des Kirchengutes dem Rechte nach nicht aufgehoben wird. Jedoch greift in diesem Falle insgemein die Macht der Thatsachen ein. Die Vorstellung, daß das Eigenthum am Kirchengute der Pfarrgemeinde als einer Corporation zustehe, hat sowohl den Geist dieses Verhältnisses wie den Bildungsgang des kirchlichen Eigenthums gegen sich [7]. Wenn aber gar dieses Eigenthum nicht einmal der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Commune zugelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt und auf der Absicht, die Kirche aller juristischen Persönlichkeit möglichst zu entkleiden [8]. Im protestantischen Kirchenrecht können zum Theil dieselben Streitfragen vorkommen [9].

II. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

252. In der Anerkennung der Kirche als einer vermögensfähigen Corporation ist auch das Recht gegeben, nach den Regeln des Civilrechts Vermögen zu erwerben [1]. Besonders wichtig ist aber aus nahe liegenden Gründen der Erwerb durch letztwillige Verfügungen, und dafür hat die Kirche selbst besondere Privilegien erlangt. Constantin war der Erste, welcher (321) den Vermächtnissen an eine Kirche, deren Erfüllung bis dahin blos vom Gewissen der Betheiligten abhängig gewesen war, bürgerliche Kraft ertheilte [2]. Von da an wurde bald jede Erbeinsetzung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingesetzten

---

7) Diese von Vielen namentlich von Savigny System II. §. 88. und früher auch von mir vertheidigte Meinung hat Evelt gründlich widerlegt.

8) Dieser Uebelstand herrscht im französischen Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden, Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan. 1805). Dazu stimmt jedoch nicht recht die Herstellung der Kirchenfabriken (§. 250), und es wird jetzt von Manchen mit guten Gründen das Eigenthumsrecht diesen Fabriken und anderen kirchlichen Instituten zugesprochen, so von Affre Erzbischof von Paris in seinem Traité de la propriété des biens ecclésiastiques und Traité de l'administration temporelle des paroisses; auch von Gaudry Législation des cultes II. 472—491. III. 361—376. So hat selbst der Cassationshof am 6. Dec. 1835 erkannt, später aber unter dem 7. Juli 1840 dieses wieder etwas modificirt.

9) Eichhorn Kirchenrecht II. 650., Richter Kirchenrecht §. 287.

1) Ausdrücklich anerkannt ist dieses im Oesterr. Concordat Art. 29.

2) C. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt [3]), und den Bischöfen auferlegt, für deren Vollziehung Sorge zu tragen [4]). Auch sollte bei solchen Vermächtnissen der Erbe, was ihm sonst nach dem Falcidischen Gesetz erlaubt war, nicht ein Viertheil für sich abziehen dürfen [5]). Uebrigens mußte aber doch die gehörige Form der Testamente beobachtet [6]), und die Schenkung, wenn sie eine gewisse Summe überstieg, öffentlich insinuirt werden [7]). In den germanischen Reichen nahmen diese Verhältnisse folgende Wendung. Testamente waren den Germanen ursprünglich unbekannt und aus Rücksicht auf die Blutsfreunde verhaßt. Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke kamen daher anfangs nur von Seiten der Geistlichen vor, da diese nach römischem Recht lebten; dann aber hatte der Bischof dem römischen Rechte gemäß die Vollziehung zu betreiben, wodurch also das bischöfliche Gericht sich mit solchen Sachen befassen mußte. Dasselbe trat ein, als allmählig solche Vermächtnisse auch von Seiten der Laien geschahen. Dadurch wurde nun die Kirche veranlaßt, über die Behandlung derselben gewisse Regeln aufzustellen. Gestützt auf den Gesichtspunkt der Religiosität, den man dabei besonders festhielt, sprach sie als Grundsatz aus, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht so streng wie bei den gewöhnlichen Testamenten behandelt werden dürfe, so lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig bliebe [8]); ja es sollte selbst eine blos mündlich hinterlassene Verfügung dieser Art ver-

---

3) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

4) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

5) C. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 12. Doch ist es nicht unbestritten, ob diese Vorschrift so ganz unbedingt zu verstehen sei.

6) C. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).

7) C. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).

8) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

bindlich sein [9]). Diese Ansicht bildete sich nun im Gegensatz des römischen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Uebung blieb, immer mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päpsten durch den Grundsatz befestigt, daß ein Vermächtniß zu Gunsten einer frommen Stiftung, auch vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig sei [10]). Ein anderes Vorrecht erhielten diese Vermächtnisse dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Person anvertraut werden dürfe [11]). Beide Privilegien sind nachmals auch in der bürgerlichen Praxis anerkannt geblieben. Doch ist über den Sinn des Ersteren der Streit entstanden, ob die vorgeschriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder blos des Beweises wegen genannt sei. Nimmt man, wie es nach dem Geiste des canonischen Rechts richtiger scheint, letzteres an, so ist ein solches Testament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weise sicher geführt werden kann. Durch die Praxis ist auch noch ein drittes Vorrecht entstanden, nämlich, daß wenn das Testament auch im Uebrigen nichtig ist, das Vermächtniß zu einem frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle diese Vorrechte sind jedoch durch die neueren Landesgesetze für das bürgerliche Forum nicht selten beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Vermächtnisse an eine Kirche verbleiben dieser aber jetzt ganz, und der Abzug eines Viertheils (quarta legatorum) für den Bischof, welcher sonst als eine Folge der ursprünglichen Vertheilung des Kirchenvermögens vorkam [12]), ist nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens ist, selbst in den meisten katholischen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, sondern durch die Amortisationsgesetze mehrfach beschränkt, gewöhnlich so, daß Schenkungen, Vermächtnisse und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (ad manum mortuam) nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt, oder an die Zustimmung der Regierung gebunden sind [13]).

---

9) C. 4. X. de testam. (3. 26). Diese Stelle ist aus einem Briefe Gregors des Großen.
10) C. 11. X. de testam. (3. 26).
11) C. 13. X. de testam. (3. 26).
12) C. 14. 15. X. de testam. (3. 26).
13) In Preußen ist bei Schenkungen und Vermächtnissen bis zu 1000 Thalern nur die Anzeige bei der Regierung, darüber hinaus die landesherrliche Ge-

Gesetze dieser Art finden sich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert, besonders weil durch die Veräußerung von Grundstücken an geistliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten [14]). Auch in Rußland ist ein solches Gesetz von Iwan IV. Wasiljewisch 1580 erlassen worden.

III. Von der Verwaltung und Veräußerung des Kirchengutes.

Greg. III. 13. Sext. III. 9. Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebus ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

253. Das Eigenthum der Kirche am Kirchengute begreift nach der Natur der Sache das Recht, die Kirchengüter nach den von ihr festgesetzten Regeln zu verwalten und zu veräußern [1]). Die Verwaltung ist an die verschiedenen Aemter und Institute, welche mit Kirchengut dotirt sind, vertheilt. Hinsichtlich der Veräußerung haben die Kirchengesetze, um das Kirchengut bei seiner Bestimmung zu erhalten, den Bischöfen schon seit der ältesten Zeit die Bedingungen genau vorgezeichnet, unter denen allein sie eine Veräußerung desselben vornehmen oder zugeben dürfen, und diese Vorschriften sind auch durch die römischen Kaiser, durch die fränkischen Könige und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft und weiter ausgebildet worden. Nach diesen Gesetzen ist die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Als gerechte Ursache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen selbst die geweihten

---

nehmigung erforderlich, Gesetz vom 13. Mai 1833., Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1843.

14) Das erste Gesetz in England über die Veräußerungen an die todte Hand (mortmain) ist von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beschränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward I. st. 2., 13. Edw. I. c. 32, 15. Rich. II. c. 5. Unter Heinrich VIII. (1532) wurden diese auch auf solche geistliche Anstalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII. c. 10. Doch sind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueste Gesetz über diesen Gegenstand ist 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.

1) Dieses ist auch anerkannt im Oesterr. Concordat Art. 30.

Sachen angegriffen werden dürfen [2]); oder ein entschiedener Vortheil, der daraus der Kirche zufließt [3]). Zur gesetzlichen Form gehört regelmäßig die Zustimmung des Kapitels [4]) und ehedem auch die Bestätigung durch das Provinzialconcilium [5]). Da aber später die Bischöfe und die Kapitel, zum Theil auch durch die Einwirkung politischer Umstände, viele willkührliche Veräußerungen vornahmen, so haben die Päpste Alienationen überhaupt ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls bei Strafe der Excommunication und anderer kirchlicher Censuren verboten [6]). Dieses ist zwar an vielen Orten nicht zur Geltung gekommen, sollte aber doch im Interesse der Kirche beobachtet werden [7]). Außerdem ist aber auch, wegen des eigenen Interesse, das die weltliche Obrigkeit an der Erhaltung des Kirchengutes hat, insgemein auch deren Zustimmung nothwendig [8]). Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand schon nach dem römischen Recht ein besonderes Verfahren Statt [9]); jetzt hängt dieses von den Landesgesetzen ab. Sind diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern [10]). Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen [11]). Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinne genommen, und begreift nicht blos die Fälle, wo das Ei-

---

2) C. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 50. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 120. c. 9. 10, c. 14. 16. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. IV. a. 869), nov. 120. c. 9. 20.

3) C. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

4) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 53. eod. (Conc. Agath. 506), c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 2. X. de donat. (3. 24), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

5) C. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419).

6) C. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9), c. un. Extr. comm. eod. (3. 4).

7) Man sehe darüber Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 9—11.

8) So sagt auch das Oesterr. Concordat Art. 30.

9) Nov. 120. c. 6. §. 2., Auth. Hoc ius ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).

10) C. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 14. §. 1. c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5., nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13), c. 3. X. de pignor. (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).

11) C. 1. X. de in integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).

genthum ganz verloren geht, als Verkauf[12]), Tausch[13]) und Schenkung[14]), selbst wenn diese zur Errichtung einer gottesdienstlichen Anstalt bestimmt wäre[15]): sondern auch Einräumung einer Hypothek[16]) oder Servitut, Ausschlagung eines zufallenden Gewinnes, Infeudation[17]) und Ertheilung bereits angebauter Grundstücke in Erbpacht[18]). Bei den Protestanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundsätze; nur ist in Deutschland das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten.

IV. Von den Bestandtheilen des Kirchenguts. A) Grundstücke, Renten, Capitalien.

Greg. III. 14. De precariis, III. 18. De locato et conducto, III. 20. De feudis.

254. Das Kirchengut kann wie jedes gewöhnliche Vermögen aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt sein. Grundstücke, welche der Kirche gehören, werden gewöhnlich verpachtet. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums sind jedoch die Verpachtungen auf eine lange Zeit untersagt[1]), und nach dem gemeinen Recht selbst nur auf drei Jahre erlaubt[2]), was aber nicht beobachtet wird[3]). Die Verleihung eines Gutes in Erbpacht ist nur an neu gerodeten Grundstücken[4]) und an solchen, woran bereits eine Erbpacht bestand[5]), gestattet; das Rechtsverhältniß selbst wird dann nach den Regeln des römischen Rechts beurtheilt[6]).

12) C. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).

13) C. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 5., nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. permut. (3. 19).

14) Nov. 7. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de donat. (3. 24).

15) C. 74. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 34).

16) C. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5. 6., c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

17) C. 2. X. de locat. (3. 18), c. 1. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

18) C. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

2) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

3) Die neueren Provinzialconcilien und Landesgesetze haben gewöhnlich die Verpachtung auf neun Jahre als Regel angenommen.

4) C. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13).

5) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

6) Nov. 7. c. 3. 7., nov. 120. c. 6. 8., c. 4. X. de locat. (3. 18).

Eben so dürfen Infeudationen mit Kirchengütern, wie bemerkt, nicht von Neuem vorgenommen, sondern nur wo sie herkömmlich sind, erneuert werden [7]. In der älteren Zeit kamen auch an den Kirchengütern häufig Precarien vor [8]. An deren Stelle entstand seit dem zwölften Jahrhundert besonders in England der Gebrauch, daß man kirchliche Grundstücke und Einkünfte in Firmpacht gab [9]. Da aber dieses Verhältniß häufig dazu gebraucht wurde, um die Benutzung von Kirchengütern, so wie früher durch die Infeudation und die Commenden geschehen war, in weltliche Hände zu spielen, so wurden solche Firmpachten an Laien verboten [10]. Gülten und Renten, welche der Kirche zustehen, werden nach den gewöhnlichen Rechtsprinzipien behandelt. Auch in Ansehung der Capitalien, welche eine Kirche ausleiht, genießt sie nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek, noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich sowohl von den Provinzialconcilien wie von den Landesgesetzen den Administratoren kirchlicher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuthun.

B) Von den Primitien, Oblationen und Zehnten.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. III. comm. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

255. Die Einnahme, welche der Kirche aus dem Darbringen der Erstlinge von den Feldfrüchten zufloß, hat sich im Abendlande

---

7) C. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

8) Eine Precarie war im Allgemeinen die Verleihung eines Grundstückes zur Benutzung auf unbestimmte Zeit. Dieses war, wo es der Kirche Nutzen brachte, erlaubt, nur mußte der Leihbrief von fünf zu fünf Jahren erneuert werden, c. 5. c. X. q. 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar. (3. 14). Eine sehr häufige Anwendung dieses Verhältnisses war die, daß wenn jemand sein Gut an die Kirche schenkte, er sich von dieser in einer eigenen Urkunde (praestaria) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief (precaria) darüber ausstellte, Marculf. form. II. 5. 40., Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte selbst für das, was man als Eigenthum hingab, das Dreifache zum lebenslänglichen Nießbrauch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), Capit. Carol. Calv. in villa Sparnac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarien bald auch sehr willkührlich ertheilt, und dieses verboten, Capit. Lothar. I. ad leg. Longob. c. 21. Diese Stelle ist wiederholt im c. 6. c. X. q. 2., c. 2. X. de precar. (3. 14).

9) C. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

10) Conc. Londin. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 18., Conc. Exon. a. 1287. c. 25., Conc. Cicestr. a. 1249. c. 31.

wohl überall verloren; im Orient bestehen sie aber noch jetzt. Die Oblationen verbleiben nach dem jetzigen Gebrauch regelmäßig bei der Kirche, wo sie dargebracht worden, und fallen, je nachdem es der Wille des Gebers oder die Observanz mit sich bringt, den Geistlichen, den Armen und der Kirche zu. Die Zehnten endlich gehören zu den Einkünften des Pfarrers, und dieses bildet die gemeine Regel [1]. Zwar sollte davon, dem strengen Rechte nach, noch ein Viertheil an den Bischof abgegeben werden [2]; allein dieses ist nirgends mehr im Gebrauch. Jenes Zehntrecht erstreckt sich jedoch nur auf Erzeugnisse des Bodens und der Thiere; die Personalzehnten, welche noch im Mittelalter von dem Erwerb durch Kunst oder Gewerbe verlangt wurden [3], sind überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde noch statt derselben aus dem Nachlaß jedes Pfarrgenossen unter dem Namen des Mortuarium an die Kirche etwas entrichtet [4], wovon ebenfalls dem Bischof ein Viertheil zufiel [5]; allein beides ist, mit Ausnahme von England, auch ganz abgekommen. Selbst aber hinsichtlich der Prädial- und Blutzehnten sind durch das Herkommen mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen entstanden. Auch kommen Theilungen des Zehntrechts vor, so daß Einem der große, einem Anderen der kleine Feld- und Blutzehnte, oder Einem ein Zehntrecht nur an gewissen Grundstücken zusteht. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntwesen entstehen können, so hatte darüber das canonische Recht, weil solche Streitigkeiten vor die geistlichen Gerichte gehörten, eine genaue Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden solche Sachen fast überall vor den weltlichen Gerichten verhandelt, und außer den Bestimmungen des canonischen Rechts muß dabei auch die neuere Doctrin und Gesetzgebung und das Herkommen zu Rathe gezogen werden.

---

1) C. 7. 13. 29. X. de decim. (3. 30).

2) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26), c. 13. X. de decim. (3. 30).

3) C. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. (3. 30).

4) Ducange Glossar. v. Abbadia, Mortuarium. Der Ausdruck, Mortuarium, bezeichnet jedoch zuweilen auch ein Vermächtniß, c. 14. X. de testam. (3. 26).

5) C. 16. X. de off. iud. ord. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26).

V. Von den Vorrechten des Kirchengutes.

Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

256. Die Kirchengüter hatten früher aus Rücksicht auf ihre Bestimmung mehrere allgemeine Vorrechte, die sich zum Theil bis jetzt erhalten haben. I. Gegen eine geistliche Anstalt, welche Grundstücke oder Gerechtsame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, sollte nach einer Verordnung Justinians, welche bald auch auf das Abendland und insbesondere auf die römische Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung schützen [1]. Später wurde diese aber auf eine vierzigjährige eingeschränkt [2]. Unstreitig war diese Beschränkung auch mit für die römische Kirche erlassen, und wurde hier auch wirklich eine Zeitlang anerkannt [3]. Allein später wurde für sie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht [4]. Bewegliche Sachen der Kirche können übrigens in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden [5]. II. Da das Kirchengut zu sehr wichtigen öffentlichen Zwecken dient, so liegt es nahe, dasselbe mit bürgerlichen Lasten und Abgaben zu verschonen [6]. In diesem Geiste sprach schon Constantin die Befreiung desselben aus [7]. Jedoch galt diese nicht unbedingt; sondern unter seinen Nachfolgern hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechslung, blos die Freiheit von den meisten niedrigen Lasten (munera sordida) [8]) und den außerordentlichen Steuern [9]; von den regelmäßigen Abgaben aber nicht [10]. Im fränkischen Reiche gab es

---

1) C. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Iust. 9.

2) Nov. 111. c. 1., nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 14), c. 4. 6. 8. X. de praescript. (2. 26).

3) C. 2. c. XVI. q. 4. (Gregor. I. a. 590).

4) C. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI. (2. 13), Const. Ad honorandam. Benedict. XIV. a. 1752. §. 30.

5) Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

6) Davon handelt Mattes Einwirkungsrechte der Staatsgewalt auf das Kirchenvermögen (Tübinger Theolog. Quartalschrift 1845. S. 235—290).

7) C. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

8) Welches diese waren zeigt c. 15. 18. 21. 22. C. Th. de extraord. muner. (11. 16).

9) C. 40. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Iust. 131. c. 5.

10) C. 15. C. Th. de episc. (16. 2), c. 3. C. J. de episc. (1. 3).

eine allgemeine regelmäßige Besteuerung nicht; wohl aber mancherlei gelegentliche Lasten, Kriegsdienst, Frohnden und andere Naturalleistungen. Die Könige ertheilten nun gleich anfangs den Stiften und Klöstern an den Grundstücken, welche sie denselben verliehen, die völlige Immunität [11]); und bald wurde dieses durch die Immunitätsbriefe auf alle deren Besitzungen ausgedehnt [12]). Eben so sollte den einzelnen Pfarrkirchen ein bestimmtes Maß von Ländereien (mansus ecclesiae) frei von allen Lasten und Prästationen angewiesen werden [13]). Von anderen dem Könige zinsbar gewesenen Grundstücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche kamen, mußte aber doch der Zins ferner gezahlt werden [14]). Jene Befreiung war auch dadurch wohl verdient, daß damals die Kirche aus ihrem Vermögen nicht blos den Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen, sondern auch viele andere öffentliche Anstalten, das Unterrichtswesen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderer Denkmäler bestritt, also doch in einer andern Form zum gemeinen Besten beisteuerte. Auch lagen den Kirchen doch manche eigenthümliche Lasten ob. Die Könige hatten, wenn sie im Reiche umherreisten, bei den Bischöfen und Aebten das Recht des freien Einlagers (ius gistii sive metatus), sie empfiengen von denselben, so wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich ansehnliche Geschenke (dona gratuita), und konnten sie von den denselben verliehenen Reichsgütern zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienst anhalten [15]). So blieb es bis in das Mittelalter. Nun aber wurde die Freiheit des Kirchengutes dadurch bedroht, daß die Stadtobrigkeiten und andere kleine Magnaten das kirchliche Vermögen in den mannichfaltigsten Formen mit Steuern

---

11) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5., Const. Chlotar. I. c. a. 560. c. 9. Was in Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 109. steht, ist aus Julian entnommen, und beweist für die fränkische Zeit nichts.

12) Darauf gründet sich der c. 69. c. XXII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589).

13) Capit. reg. Franc. lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c. 10., Capit. Ludov. a. 829. sect. I. c. 4., Capit. Carol. Calv. apud Tusiac. a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

14) Capit III. Carol. M. a. 812. c. 11., Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

15) Näheres über diese Leistungen findet man bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Part. III. lib. I. cap. 38—48. Man sehe auch meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 120. 123. 126—128.

belegten. Dawider vertheidigte die Kirche ihr altes gutes Recht selbst durch Androhung der Excommunication[16]), und erhielt dafür auch die Unterstützung des Kaisers[17]). Daneben machte sie es jedoch den Bischöfen ausdrücklich zur Pflicht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizustehen[18]), und in diesem Geiste wurde wirklich den Kirchen in Nothfällen auf Ansuchen der Fürsten von den Päpsten und Concilien Steuern auferlegt. Durch öftere Wiederholung wurden diese Nothsteuern in mehreren Reichen zu einem festen Herkommen; eben so erhielten sich die alten Jahresgeschenke, ohne daß sich deswegen die Geistlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Besten noch freiwillige Opfer darzubringen[19]). Alles zusammen gerechnet waren daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution[20]), wie auch in Spanien, eben so stark besteuert wie die übrigen Stände. In Deutschland erhielten diese Verhältnisse dadurch, daß die Bischöfe und Aebte Reichsfürsten und Landesherren wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste dauerte in dem Beitrag, den sie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer stellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmt war, nicht auf, weil jeder Fürst die Kosten seiner Landesverwaltung selbst bestritt und dadurch die Abgaben, die er von seinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. In den einzelnen Territorien aber war den Prälaten als Landständen die Möglichkeit gegeben, die Freiheit des Kirchengutes zu vertheidi-

16) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49), c. 1. 3. de immun. in VI. (3. 23), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. un. de immun. eccles. (3. 17), clem. 3. de censib. (3. 13).

17) Frider. II. const. a. 1220. c. 2. (Pertz Leg. II. 243) oder Auth. ad c. 2. C. de episc. (1. 3).

18) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49).

19) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzustehen. Im sechzehnten Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Krongüter wieder einlösen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er sich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

20) Für diese Behauptung kann man einen unverwerflichen Gewährsmann stellen: Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 297.

gen. In der neueren Zeit sind diese aber nach und nach größtentheils verschwunden. Dieses läßt sich auch selbst im Sinne der Kirche dadurch rechtfertigen, daß jetzt die fortgeschrittenen Staatsbedürfnisse von allen Staatsangehörigen vermehrte Opfer gebieterisch verlangen. Man hätte jedoch bei der Aufhebung dieses alten historischen Rechtes die Form mehr schonen können, was sehr leicht zu machen gewesen wäre. III. Das Kirchengut soll, den frommen Absichten gemäß, denen es seine Entstehung verdankt, bei seiner Bestimmung möglichst erhalten werden. Um es zu schützen, drohte daher die Kirche denen, die sich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker selbst fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Auch die fränkischen Könige ertheilten darüber die feierlichsten Versicherungen [21]). Die Kirche stellt jedoch darum nicht in Abrede, daß nach dem Laufe der Zeiten auch das Kirchengut einer Veränderung, Umwandlung und Reduction unterworfen sein kann; nur verlangt sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß dieses von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in Rücksprache mit den kirchlichen Oberen geschehe. Alles dieses hat dennoch die Kirche in Frankreich, Deutschland, Spanien und Sardinien nicht vor einer einseitigen höchst gewaltthätigen Säcularisation bewahren können [22]). Neuere Verfassungsurkunden enthalten aber darüber wieder beruhigende Versicherungen [23]).

---

21) Man sehe darüber §. 248. Note 5.

22) Wenn Eichhorn II. 797. zur Beschönigung derselben sagt, daß das Kirchengut keine wirkliche kirchliche Bedeutung und Verwendung für die Religionsübung mehr gehabt habe, so ist dieses factisch unwahr. In den Klöstern und Stiften war die Religionsübung statutenmäßig noch immer die Hauptsache. Von ihnen gieng Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege und Unterhalt der Kirchen aus. Waren darin Reformen und Reductionen des Personals nothwendig, so konnten diese in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberen leicht bewirkt werden. Eichhorns Satz ist nur richtig in Beziehung auf die landeshoheitlichen Rechte, die in Deutschland an den Bisthümern und Abteien hiengen.

23) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815. §. 13., Bayern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. 10., Bayer. Relig. Edict vom 26. Mai 1818. §. 31. 44—49., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 20., Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 77. 82., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 43. 44., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 29. 30., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. Art. 33., Churhessen vom 5. Januar 1831. §. 138. vom 13. April 1852. §. 106., Altenburg vom 29. April 1831. §. 155., Königreich Sachsen

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen.

257. Die Pfründen oder Beneficien sind der Theil des Kirchengutes, welcher zur Dotation der Kirchenämter bestimmt ist. Nach der heutigen Disciplin muß regelmäßig mit jedem Amte eine solche Dotation in Grundstücken oder anderen Einkünften verbunden sein. Das Amt und die Pfründe gehören daher unzertrennlich zusammen, und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptsache betrachtet werden (beneficium datur propter officium) [1]. Neben diesen eigentlichen Pfründen kamen aber sonst mehrere uneigentliche Verhältnisse dieser Art vor. Schon frühe findet sich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geistlichen zur einstweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man sich dieser Form, um einer Person, selbst für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Aemtern zuzuwenden, ohne doch geradezu wider das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verstoßen [2]. Eine solche dem Scheine nach blos außerordentlicher Weise anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (commenda, custodia, guardia) genannt. Wegen der vielen Misbräuche, die dabei vorfielen, suchte man sie aber allmählig zu beschränken und abzuschaffen [3]. Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entstand, als Kirchen und Klöster in welt-

---

vom 4. Sept. 1831. §. 60., Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 68., vom 6. August 1840. §. 77., Waldeck vom 17. Aug. 1852. §. 43. — Man sehe auch das Oesterr. Concordat Art. 29. 31.

1) C. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

2) C. 3. c. XXI. q. I. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

3) C. 1. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Sess. XXV. cap. 21. de regular.

liche Hände kamen. Diese wurden anfangs noch Beneficien oder Lehen, später ebenfalls Commenden genannt [4]).

II. Von der Stiftung der Pfründen.

258. Nach dem jetzt geltenden Grundsatz kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist. Eine solche Stiftung (fundatio beneficii) kann entweder durch eine Privatperson, oder durch die Kirche selbst [1]), oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer besonderen Verbindlichkeit [2]), geschehen. Im äußersten Fall muß sich die Regierung kraft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, dieses Punktes annehmen [3]). Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canonischen Satzungen oder dem Geiste des Verhältnisses widersprechen [4]). Ueberhaupt steht diese Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, und die Kirche ist es selbst dem Andenken des Stifters schuldig, diesen unter allen Umständen möglichst zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde ursprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Pastor besoldet. Da dieses aber sehr karg und willkührlich geschah, so haben die Päpste und Concilien, nachdem sie die beständigen Vicarien eingeführt hatten, auch darauf gedrungen, daß diesen in Uebereinkunft mit dem Bischof, aus den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein sicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgesetzt werden sollte [5]). Nach der Einziehung

4) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 10—21.

1) Ein Beispiel davon giebt die Theilung der Kirchenämter, c. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., oder wenn kirchliche Anstalten durch den geistlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Aemtern verwendet werden.

2) So ist den deutschen Landesherren bei der großen Säcularisation durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bisthümer und Kapitel zu sorgen.

3) Dieses ist auch anerkannt im Oesterr. Concordat Art. 26.

4) Clem. 2. pr. de relig. dom. (3. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

5) C. 12. 30. 33. X. de praebend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3. 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

der Stifts- und Klostergüter ist die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn gefallen [6]).

III. Von der Veränderung einer Pfründe.

Greg. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

259. Aus der Bestimmung einer Pfründe ergiebt sich von selbst, daß sie, so lange das Amt, wozu sie gehört, fortbesteht, selbst auch unvermindert erhalten werden muß. Schmälerungen des regelmäßigen Einkommens können also nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieser Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelöst, und einem Anderen oder einer frommen Stiftung beigelegt wird. Dieses ist aber sehr erschwert [1]). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Bekenngeld (census) zu entrichten, gelegt ist. Ein solches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germanischen Verfassung, besonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit oder eines erhaltenen Vorrechts, zum Beispiel einer Exemtion [2]). Wo es einmal hergebracht ist, bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht [3]), noch ohne neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden [4]). III. Eine Pfründe kann mit der Verpflichtung, einem andern Geistlichen oder Laien ein lebenslängliches Jahrgeld zu zahlen, beschwert werden. Pensionen dieser Art finden sich schon früh, um abgesetzte Bischöfe zu verpflegen, ärmere Geistliche zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Mißbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneficien, oder diejenigen, welche auf einen Anderen resignirten, sich häufig Jahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden [5]). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiser

---

6) Eine sehr ausführliche Abhandlung über diese sogenannte Congrua oder Competenz findet man bei Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 4. tit. 3.

1) C. 9. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

2) C. 6. X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

3) C. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

4) C. 4. 7. 8. 13. 21. X. de censib. (3. 39).

5) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

und Landesherren einem Stift oder Kloster eine Person zuschickten, um sie zu ernähren[6]). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, bestand darin, daß die Früchte des ersten Jahres für den Bischof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 197). Dieses findet sich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Stiften von alten Zeiten hergebracht, daß der neu Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, sondern daß diese der Kirchenbaucasse, oder einem Dritten wie eine Pension, oder der Präbendenmasse zufielen[7]). Man nannte dieses das Carenzjahr[8]).

IV. Von den Rechten der Pfründner. A) Im Allgemeinen.

260. Die Rechte der Pfründner bestehen in dem Genuß der Grundstücke, Zehnten und anderer Einkünfte, welche zur Dotation des Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten. An den Grundstücken hat der Pfründner ein sehr ausgedehntes Benutzungsrecht, welches zwischen dem Nießbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehngut in der Mitte steht. Er kann also die Grundstücke entweder selbst bestellen, oder sie an Andere verleihen oder verpachten. Eine solche Pacht ist aber, auch wenn sie auf eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst mit Vorausbezahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte steht, wirksam[1]); sie bindet daher, wenn sie nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen wurde, den Nachfolger nicht: sondern der Pächter kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Contract blos an den Verpächter und dessen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner sogar auch die Oberfläche der Grundstücke, so weit es diesen zum Vortheil gereicht,

---

6) Auch in Frankreich findet sich diese Einrichtung schon im dreizehnten Jahrhundert, Joinville histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

7) C. 2. Extr. Johann. XXII. de elect. (1).

8) Eine nähere Nachweisung dieser Einrichtung in den verschiedenen Stiften findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI. n. V.).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

verändern [2]). Weiter als auf die Benutzung erstreckt sich aber sein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptsache veräußern [3]). Auch muß er dieselbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, widrigenfalls er oder sein Erbe zum Schadenersatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Last [4]). Alle diese Verhältnisse werden gewöhnlich durch die Landesgesetze noch genauer bestimmt [5]); auch durch Anfertigung eines Inventariums oder einer Pfarr-Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubeugen gesucht. Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, so ist diese zwar zunächst blos dem Gewissen der Pfründner überlassen; doch wird durch den Geist und den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse die Verpflichtung begründet, daß sie nur zu wirklichen Bedürfnissen gebraucht, der Ueberschuß aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden soll [6]).

B) Verhältniß in den Stiften.

Greg. III. 5. Sext. III. 4. Clem. III. 2. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

261. Bei den bischöflichen Kirchen wurden die dabei angestellten Kleriker aus den dort eingehenden Oblationen und dem übrigen Kirchenvermögen unterhalten [1]). Als das gemeinschaftliche Leben aufkam, erhielten die Canoniker von der Kirche Speise, Trank und Kleidung, auch einen Theil der dort dargebrachten Oblationen (eleemosynae) [2]). Dieses zusammen nannte man des Canonikers Stipendium oder Präbende [3]). Daneben konnte Einer auch

2) C. 5. X. de pecul. cleric. (3. 25). Der römische Usufructuar hat bekanntlich dieses Recht nicht.

3) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. a. 419), c. 18. eod. (Leo IV. a. 853).

4) Anders ist es bei dem Vasallen, weil sein Recht ein vererbliches ist.

5) Ein ausführliches Gesetz dieser Art ist das französische Decret vom 6. Nov. 1813.

6) Matth. X. 8., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod. (Augustin. c. a. 417), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 2.

1) C. 24. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

2) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4. 7. 8., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120. 121. 122.

3) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3. 5., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

eigenes Vermögen oder vermöge eines besonderen Kirchenamtes ein Beneficium haben; dann sollte er vom Stift nur das Nothwendigste sich reichen lassen[4]). Die Leitung und Aufsicht des Ganzen hatte der Bischof und unter ihm der Archidiacon oder Präpositus[5]); von diesem hieng es auch ab, wie viele Canoniker er in die Congregation aufnehmen wollte, so lange nur das Vermögen zureichte[6]). Im Laufe der Zeit nahm aber dieses Alles stufenweise eine andere Gestalt an. Zunächst wurden der Congregation von dem Bischofe aus dem Kirchenvermögen bestimmte Höfe, Grundstücke und Zehnten angewiesen, und dem Präpositus zur selbstständigen Verwaltung übergeben. Dann lösten die Stifte nach und nach, hier früher dort später, das gemeinschaftliche Leben auf[7]), indem für die Canoniker abgesonderte Wohnungen um die Domkirche herum eingerichtet wurden. Sie behielten jedoch noch eine Zeitlang den gemeinschaftlichen Tisch bei, bis daß sich dieser allmählig blos auf die hohen Feste beschränkte und endlich auch ganz aufhörte[8]). Zuletzt nahmen sie selbst mit dem Stiftsvermögen eine Theilung vor, indem sie die Güter, Zehnten und Renten in eine bestimmte Zahl von Präbenden zerlegten[9]). Einiges von dem Vermögen blieb jedoch noch ungetheilt unter dem Probste, und wurde für das Refectorium und zu Distributionen unter die Canoniker verwendet[10]). Eine solche gemeinschaftliche Präbenden-

---

4) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

5) Dieses ergiebt sich aus der Regel an vielen Stellen.

6) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3., Regula Aquisgran. a. 816. c. 118.

7) Trithem. in Chronicon Hirsaugiense ad a. 977. Mehrere namentlich Richter Kirchenrecht §. 120. Note 12 ziehen dahin schon die Verordnung des Erzbischofes Günther von Cöln von 853. Allein der Gegenstand derselben ist eine gewöhnliche Schenkung, die der Erzbischof aus dem Vermögen der bischöflichen Kirche an arme Stifte und Monasterien der Diöcese machte. Unrichtig ist daher auch die Auslegung von Mooren Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten Th. II. S. 58—62.

8) Die mensa oder das refectorium commune wird noch erwähnt in c. 9. X. de constit. (1. 2) und in Urkunden von 1200 und 1215 in Günther Codex diplomat. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

9) Stifte dieser Art werden erwähnt im c. 6. 9. 12. X. de constit. (1. 2), c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de concess. praebend. (3. 8). Doch gab es auch Stifte, wo jenes nicht geschah, c. 25. X. de praebend. (3. 5). c. 10. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

10) C. 9. X. de constit. (1. 2), c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

masse gab es in den Stiften bis in die letzten Zeiten, nur stand deren Verwaltung meistens nicht mehr dem Probste [11]), sondern dem Stiftskellner zu [12]). Aus ihr wurden insbesondere die täglichen Distributionen oder Präsenzgelder verabreicht, welche zur Unterstützung der Residenzgesetze und der Verpflichtung des persönlichen Chordienstes eingeführt waren [13]). Das Concilium von Trient wollte sogar, daß ein volles Drittheil der Stiftseinkünfte in solche tägliche Distributionen verwandelt würde [14]). Wegen dieser aus der noch gemeinschaftlichen Präbendenmasse fließenden Einkünfte konnte es in den Stiften auch neben einer festgesetzten Präbendenzahl doch noch überzählige Canoniker geben, und diese hatten, wenn sie die nöthigen persönlichen Eigenschaften besaßen, so gut wie die Anderen Sitz im Chor und Stimme im Kapitel [15]); nur in Absicht auf die Präbenden mußten sie warten, bis eine ledig wurde [16]). Später wurde aber insgemein die Zahl der Kapitularen auf diejenigen beschränkt, welche volle Präbenden hatten. Die übrigen Canoniker eines Stiftes hießen Extrakapitularen, Domicellaren, jüngere Canoniker. Endlich ist auch gewöhnlich für diese aus dem Stiftsvermögen eine geschlossene Zahl von Präbenden gebildet worden, welche jedoch nur die Hälfte oder ein Drittheil der Präbende eines Kapitularen betrugen [17]).

---

11) Diese Aenderung erlangte das Kapitel zu Cöln im Jahr 1374, und wollte auch diese Masse unter sich vertheilen, was aber inhibirt wurde, Conc. Colon. a. 1400. c. 19. 20. Dieselbe Veränderung wird auch in den alten Statuten des Kapitels zu Regensburg ausdrücklich erwähnt, Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. II. p. 4.

12) Conc. Colon. a. 1400. c. 32.

13) C. 7. X. de cleric. non resident. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Colon. a. 1400. c. 7. 15. Das Verfahren, wie sie den Abwesenden entzogen wurden, zeigen die alten Statuten des Mainzer Stiftes in Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. I. p. 4.

14) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII. cap. 3. de ref.

15) C. 9. 19. X. de praebend. (3. 4), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

16) Sie hießen daher Wartherren, Beitherren, canonici in herbis.

17) Im Domkapitel zu Cöln waren im Ganzen 50 Präbenden. Davon besaßen der Papst und der Kaiser jeder eine, und hatten daher den ersten Sitz im Chor und ihre eigenen Vicarien. Von den übrigen 48 waren die eine Hälfte Kapitular- die andere Domicellar-Präbenden. Unter den 24 Kapitularen waren acht Priesterpräbenden, wozu keine adlige Abkunft, sondern nur eine akademische Würde nöthig war; diese wurden durch Wahl des Kapitels verliehen. In die 16 adligen Kapitularpräbenden rückten die Domicellaren nach dem Alter ein. Unter diesen adligen Präbenden befanden sich die sieben Prälaturen (§. 144. Note 16), die durch Wahl des Kapitels vergeben wurden, und die selbst die Domicellar-Präbenden nach dem Turnus zu vergeben hatten.

Zu jeder Präbende gehörte regelmäßig auch eine Amtswohnung oder Curie[18]. Zu diesem Zwecke gab es bei dem Stifte bestimmte Canonicalhäuser, die bei jeder eintretenden Erledigung den Kapitularen und übrigen Canonikern nach der Ordnung des Amtsalters gegen eine festgesetzte Taxe angeboten wurden[19]. Dafür und für die in das Haus verwendete Melioration hatte aber auch der Besitzer das Recht, darüber zu Gunsten eines Mitbruders zu testiren[20], oder wenn er dieses nicht gethan hatte, so fiel das Haus an seine Erben, die es dann gegen Ersatz der Melioration nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen mußten[21].

V. Von der Beerbung der Beneficiaten. A) Aelteres Recht.

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

262. Ueber das Vermögen, welches ein Geistlicher ins Amt mitgebracht oder darin von Verwandten ererbt hatte, konnte er von jeher frei testiren oder es seinen Verwandten hinterlassen[1]; erst wenn solche fehlten, fiel es an die Kirche[2]. Dieses Recht galt auch für die Canoniker[3], und die Kirche war die Testir-

---

18) C. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

19) Constit. ecclesiae metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23. (Würdtwein subsidia diplom. T. III. p. 98), Statuta ecclesiae Ratisponens. a. 1517 (Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 25), Statuta des vormaligen erzbischöflichen Domkapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—54.

20) Eine Andeutung davon findet sich im Erzstift Cöln schon im neunten Jahrhundert, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357. Später sind viele Zeugnisse darüber vorhanden, zum Beispiel in den Statuten von Mainz und Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. I. p. 10. T. II. p. 9. Darauf bezieht sich auch der Unterschied von domus canonicales capitulares und hereditariae, Conc. Colon. a. 1400. c. 34. 35., Constit. eccles. metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23., Statuta des Domkapitels zu Trier S. 83—86. 154—58.

21) So im Stift zu Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 32.

1) Conc. Antioch. a. 341. c. 24., c. 21. c. XII. q. 1. (can. Apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 566), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 604), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

2) C. 20. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., c. 7. c. XII. q. 5. (cap. incert.).

3) Sie sollten zwar nach der Regel des Instituts nichts Eigenes haben; allein dieses war nur ein Rath, keine Verpflichtung, daher ist doch von ihrem Privateigenthum die Rede, Regula Chrodogangi antiq. c. 31., Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 35. 120. 121. 122.

freiheit der Geistlichen gegen die widerstrebenden germanischen Rechtsansichten aufrecht zu halten bemüht[4]). Hinsichtlich des im Amte erworbenen Vermögens trat aber ein eigenthümlicher Gesichtspunkt ein. Die Kirche betrachtete nämlich das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut sei. Es sollten daher die Geistlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das Uebrige aber den Armen lassen[5]). Dem gemäß fiel nach dem Tode eines Geistlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche zurück[6]). Als aus dem Amte erworben galt ursprünglich Alles, was der Geistliche nach der Ordination acquirirt hatte[7]), zum Theil selbst die ihm gemachten Schenkungen und Vermächtnisse[8]). Später machte man jedoch mehrere Unterscheidungen; auch wurde nun nachgegeben, selbst von dem aus dem Amte gemachten Erwerbe Etwas zu mildthätigen Werken, selbst an dürftige Verwandte und an die Dienerschaft, zu verwenden[9]). In Deutschland gab es schon frühe abweichende Gewohnheiten[10]); allein im Mittelalter wurde an mehreren Orten das gemeine Recht ausdrücklich hergestellt[11]). Allmählig wurde jedoch den Geistlichen auch über den im Amte

---

4) Einzelne Kapitel, zum Beispiel das von Osnabrück, erhielten darüber vom Papst ein ausdrückliches Privilegium, Möser II. S. 91. 317. Auch die Kaiser handelten in diesem Sinne, Constit. Friderici I. a. 1165. (Pertz Leg. II. 138).

5) C. 6. c. I. q. 2. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. 8. eod. (Pomer. c. a. 496).

6) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 2., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41. (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829), Capit. reg. Franc. lib. I. c. 150., Conc. Lateran. III. a. 1179. in c. 7. X. de testam. (3. 26).

7) So sagen die meisten der in der vorigen Note citirten Stellen. Eine Modification galt in Spanien, c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

8) C. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet. IX. a. 655), Conc. Altheim. a. 916. c. 37. (Pertz Leg. II. 560., verändert im c. 1. X. de success. ab intest. (3. 27)), c. 9. X. de testam. (3. 26).

9) C. 8. 9. 12. X. de testam. (3. 26).

10) Conc. Tribur. a. 895. ap. Reginon. II. 39. (verändert im c. 2. X. de success. ab intest. (3. 37)), Conc. Altheim. a. 916. c. 37., Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9., Const. Frider. I. a. 1165., Sentent. Frider. I. a. 1173. (Pertz Leg. II. 17. 138. 142).

11) Conc. Colon. a. 1300. c. 5., Conc. Prag. a. 1355. c. 35.

gemachten Erwerb zu testiren gestattet [12]), so daß die Kirche darin nun in Ermanglung eines Testaments succedirte [13]). Endlich hörte auch dieses in den meisten Ländern auf. Hin und wieder hat sich jedoch vom alten Recht noch eine Abgabe erhalten, welche die Kirche vom Nachlasse der Geistlichen zieht.

B) Vom Spolienrecht.

263. Da der Mobilarnachlaß eines Bischofes insgemein im Amte angeschafft war, also der Kirche zufallen sollte, so entstand der Mißbrauch, daß die Kleriker der bischöflichen Kirche, später die Metropoliten, denselben für sich in Beschlag nahmen, und damit sehr willkührlich umgiengen [1]). Daran schloß sich ein anderer Mißbrauch, der auch gegen weltliche Großen verübt wurde, nämlich daß gleich beim Tode eines Bischofes die Ministerialen und das Volk das vorräthige bewegliche Vermögen jeder Art an sich rissen [2]). Endlich legten sich in den meisten Ländern die Könige selbst dieses Recht bei (ius spolii, exuviarum). Eben so thaten insgemein die Schirmvögte und Patrone von Kirchen und Klöstern gegen den Nachlaß ihrer Kleriker [3]). Oefters wiederholten die Concilien ihre Verbote [4]). Allein nur allmählig gelang es, die Könige zu Verzichtleistungen auf jenes Herkommen zu bewegen [5]). Nachdem dieses erreicht war, wurden auch viele strenge Verordnungen gegen die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte erlassen, und so endlich die Freiheit der Kirche her-

---

12) Conc. Herbip. a. 1298. c. 12., Conc. Trevir. a. 1310. c. 78., Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 1.

13) Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 7., Conc. Paderb. a. 1688. P. III. tit. 5. §. 13.

1) C. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 48. eod. (Conc. Jlerd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 692).

2) Capit. Caroli II. apud Caris. a. 877. c. 4. Auch in Italien, sogar in Rom, und wie die goldene Bulle des Joannes Comnenus von 1120 zeigt, ebenfalls im Orient wurde dieser Mißbrauch herrschend.

3) Conc. Tribur. a. 895. in c. 2. X. de success. ab intest. (3. 27), Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9. (Pertz Leg. II. 17).

4) C. 46. c. XII. q. 1. (Conc. Claramont. a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

5) In Deutschland geschah dieses von Otto IV. bei seiner Wahl 1197, und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innocenz III. 1209 vorlegte; dann auch von Friedrich II. 1213, 1216, 1219 und 1220 (Pertz Leg. II. 205. 217. 224. 226. 231. 236).

gestellt[6]. Allein nun rissen häufig die Ministerialen der bischöflichen Kirche[7], dann die Kapitel und Convente selbst den Nachlaß der Bischöfe und Aebte[8], und umgekehrt die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte den Nachlaß ihrer Stiftsherren, Kleriker und Regularen an sich[9]. Endlich zogen seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Päpste, von finanziellen Verlegenheiten gedrängt, den Nachlaß der Prälaten und Beneficiaten an die apostolische Kammer[10]. Alles dieses ist aber jetzt, selbst im Kirchenstaate, außer Gebrauch gekommen.

C) Heutiges Recht.

264. Im Orient ziehen die Bischöfe noch jetzt aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verschiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen sogar die Erbschaften mehrerer Bischöfe zu. Im Occident ist zwar den Geistlichen noch als Gewissenssache eingeschärft, ihre Einkünfte aus dem Kirchengute nicht eigenmächtig blos zur Bereicherung ihrer Verwandten zu verwenden[1]; allein dem äußeren Rechte nach sind sie hinsichtlich der Vererbung, ohne Unterschied wovon ihr Vermögen herrührt, den Weltlichen völlig gleichgestellt[2]. Wegen der Früchte des letzten Jahres finden nun folgende Einrichtungen statt. I. Das Recht auf das Deservitenjahr, das heißt auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres, geht, wenn diese auch noch nicht percipirt sind, den ge=

---

6) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10; Conc. Londin. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1297. c. 46., Conc. Salisb. a. 1281. c. 15., Conc. Colon. a. 1300. c. 11.

7) Chronicon. Hildesheim. ad a. 1274 (Pertz Scriptor. VII. 864).

8) C. 40. de elect. in V. (1. 6). Wo die Stiftsherren durch Privilegium das Recht zu testiren erlangt hatten, beschränkte sich das Recht des Bischofes blos auf das Heergewedde nach Art der Dienstleute. So in Osnabrück, wo der Bischof Adolph (1217) auch dieses aufhob, Möser Osnab. Gesch. III. Urk. 115.

9) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16).

10) Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. III. lib. 3. c. 57., tit. de spoliis cleric. in VII. (3. 3).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

2) Das Oesterr. Concordat Art. 21. giebt den Geistlichen die Freiheit über ihren Nachlaß nach den Canones zu verfügen, und in Ermanglung eines Testamentes sollen deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben genau zu beobachten sein. Welche Bestimmungen hier gemeint sind, ist nicht klar. Wahrscheinlich dachte man an einzelne ad piam causam hinterlassene Vermächtnisse (§. 252).

wöhnlichen Rechtsgrundsätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch die Amtsaccidentien, als eine Masse anschlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während dieses Jahres noch im Amte fungirt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist, nach der Amtsantretung berechnet. II. Neben dem Deservitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, also nicht blos die schon verdienten Früchte, den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen zukommen. III. In vielen Stiften war sogar ein Nach- oder Gnadenjahr (annus gratiae) hergebracht, kraft dessen den Erben des Verstorbenen noch ein oder mehrere Jahre lang alle Amtseinkünfte, die also der neu Eintretende so lange entbehrte, zufielen, zunächst um die Kosten der Beerdigung zu bestreiten und die Schulden zu bezahlen[3]). In mehreren protestantischen Ländern ist auch noch jetzt der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen dieser Vortheil gestattet. Es gehören dann dahin nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung angewiesen sind. Findet sich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, so nimmt letzteres nach Ablauf des ersteren seinen Anfang.

VI. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

265. Nach der Natur des Kirchengutes als kirchlichen Eigenthums müssen auch die Einkünfte eines erledigten Kirchenamtes der Kirche verbleiben und nach deren Ermessen verwendet werden. Demgemäß wurden in der älteren Zeit die Einkünfte eines erledigten Bisthums von dem Archidiacon und Oeconomen unter Aufsicht des Bischofes, der vom Metropoliten oder vom Papst als Visitator der verwaisten Kirche ernannt war, verwal-

3) Dürr Diss. de annis gratiae (Schmidt Thesaur. T. VI. no. IV.).

tet, und der Ueberschuß für den Nachfolger aufbewahrt [1]). Eben so verblieben die Einkünfte einer unteren geistlichen Stelle, so lange sie erledigt war, der Kathedralkirche, weil sie von da aus besoldet wurde. In den germanischen Reichen aber, wo die Könige die Güter der bischöflichen Kirchen und Abteien wie verliehene Krongüter behandelten, zogen sie allmählig, den Einrichtungen des Lehnwesens gemäß, die Verwaltung der Einkünfte der Zwischenzeit in ihre Hand (ius regaliae). Eben so rissen die Patrone und Schirmvögte, kraft der Obhut (custodia, guardia), welche sie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an sich. Jenes Recht der Regalie hat sich in Frankreich bis zur Revolution [2]), in England bis jetzt erhalten. In Deutschland leistete aber Otto IV. in seiner Kapitulation von 1209, Friedrich II. 1213, 1216 und 1219, und Rudolph von Habsburg in seiner Kapitulation von 1274 darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente selbst nach dem Tode ihres Bischofes oder Abtes sich die Einkünfte dieser Stelle anmaßten: so wurden unter strenger Strafe die alten Verordnungen eingeschärft, daß diese nur zum Nutzen der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden sollten [3]). Nach dem Concilium von Trient soll selbst das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen [4]). Auch wider die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert verschiedene Gesetze erlassen, und den Bischöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Oeconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge [5]). Allein nun nahmen die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte selbst diese Einkünfte für sich in Beschlag, und allmählig wurde daraus, der Kirchenverbote ohngeachtet [6]), ein so regelmäßiges Herkommen (ius deportus), daß

1) C. 45. c. XII. q. 2. (Greg. I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

2) P. de Marca de concord. lib. VIII. cap. 1. n. 17—28.

3) C. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

5) C. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 12. X. de poen. (5. 37), c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

6) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5), clem. 1. de excess. praelat. (5. 6).

selbst die Päpste bei den Pfründen, die sie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commissarien einziehen ließen. Auf den Concilien von Pisa und Kostnitz leisteten sie aber auf dieses Recht förmlich Verzicht [7]. Das der Bischöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt sich theilweise noch sehr lange, ist aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Das dem Geiste und dem Rechte der Kirche angemessenste Verfahren ist also jetzt, daß die Früchte erledigter Pfründen, nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten [8], dem Fond der Kirche, wo sie vacant werden, zufallen. Auch läßt es sich rechtfertigen, daß daraus ein Intercalar- oder Religionsfond für außerordentliche Bedürfnisse gebildet wird, vorausgesetzt, daß dieses für jede Diöcese geschieht, und daß dem Bischofe die freie Verwaltung und Verwendung zusteht. Die Landesgesetze enthalten jedoch darüber insgemein die kirchliche Freiheit mehr oder weniger beengende Bestimmungen [9].

---

7) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

9) Eine angemessene Uebereinkunft enthält darüber das Oesterr. Concordat Art. 32.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung.

266. Die Kosten des Gottesdienstes, also die Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften, die Beleuchtung und der Unterhalt der Kirchengebäude wurden ursprünglich aus den freiwilligen Gaben, später aus dem dazu angewiesenen Viertheil von den Einkünften des gesammten Kirchenvermögens bestritten [1]). Als man das Kirchengut immer mehr nach den einzelnen Kirchen zu theilen anfieng, bestimmte man dazu insbesondere einen Theil der bei jeder Kirche eingehenden Oblationen und Zehnten [2]). Dadurch aber, daß die Oblationen häufig blos den Geistlichen und Armen zugewiesen [3]), und kirchliche Grundstücke und Zehnten in weltliche Hände gebracht wurden, verloren die Kirchenfabriken einen großen Theil ihres Einkommens, und es gelang oft nur durch Sparsamkeit und Schenkungen, sie zusammenzuhalten. Selbst in den Cathedralkirchen wurden nicht selten die eingehenden Oblationen der Präbendenmasse zugesprochen [4]). Doch half hier, wo es nöthig war, die Freigebigkeit der Bischöfe aus, und von diesen wurden selbst bei dem Aufblühen der Kunst die Kirchen prachtvoller hergestellt oder ganz neue gegründet. Aus der dadurch angeregten Begeisterung giengen dann Collecten [5]) und Vermächtnisse [6]) an die Kirchenfabrik hervor; häufig entstand selbst eine eigene Fraternität, deren Mitglieder sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau der Cathedralkirche verbindlich mach-

1) Man sehe darüber §. 245. Note 5. 12. 13.
2) Man sehe §. 245. Note 16. 17. §. 247. Note 13. 14. 15.
3) Capit. Ludov. a. 816. c. 4.
4) Dieses geschah in Cöln, wo die Oblationen bei den Leibern der heiligen drei Könige sehr bedeutend waren, im Jahr 1189 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg, der selbst auf seinen Antheil ganz verzichtete. Die Urkunde darüber steht in Lacomblet Urkundenbuch Bd. I. Nr. 519.
5) Dieses zeigen die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1357. c. 4. ed. Hartzh.
6) Statuta Colon. a. 1300. c. 7. 13. 14. a. 1310. c. 5. a. 1357. c. 13.

ten[7]; auch wurden beschwerliche Gelübde, oder Restitutionen ungerechten Gutes in solche Beiträge umgewandelt[8], und besondere Indulgenzen daran geknüpft[9]. Andererseits zog man nun auch wieder die Präbenden auf verschiedenen Wegen zu diesem Zwecke heran, indem die Canoniker bei ihrer Aufnahme etwas für die Kirchenornamente entrichten mußten[10], und die Einkünfte des Carenz- oder Gnadenjahres so wie die Abgabe für die Canonicalhäuser der Kirchenfabrik zugelegt wurden[11].

II. Eintheilung der Kirchensachen.

267. Von den zu einer Kirche gehörenden Gegenständen muß man zwei Arten unterscheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den Cultus und werden aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, wozu sie gebraucht werden, durch eine besondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Diese Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einsegnung; daher werden jene Gegenstände entweder geweihte (res consecratae), oder gesegnete Sachen (res benedictae) genannt. Solche heilige Sachen unterscheiden sich von den weltlichen durch ihre ausschließliche Bestimmung zum Gottesdienste; es sind daher die gewöhnlichen Verhältnisse des Eigenthums auf sie nicht anwendbar, sondern sie sind dem gemeinen Verkehr entzogen, und ihre Verunehrung wird gewöhnlich auch durch die bürgerlichen Gesetze geahndet. Andere kirchliche Sachen haben eine solche gottesdienstliche Bestimmung nicht, sondern dienen dazu, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie stimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein, und es finden an ihnen in Ansehung des Gebrauchs oder der Benutzung die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse statt. Der einzige Unterschied liegt darin, daß sie unter eine besondere Aufsicht gestellt und ihre

---

7) Diese wurde in Cöln durch den Papst Johann XXII. 1322 bestätigt, Statuta eccles. Colon. ed. 1554. p. 106. Darauf beziehen sich auch die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1339. c. 2. a. 1357. c. 9.

8) Statuta Colon. a. 1354. c. 3. 4. a. 1356. c. 1.

9) Statuta Colon. a. 1357. c. 5.

10) So im Domkapitel zu Cöln nach den alten noch nicht gedruckten Statuten.

11) Statuta des Domkapitels zu Trier S. 80. 151. 159. 160.

Veräußerung erschwert ist. Man nennt sie Kirchensachen im eigentlichen Sinne (res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae). Bei den Protestanten werden auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterschieden, und bei den ersteren ebenfalls anerkannt, daß sie um ihrer Bestimmung willen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen [1]). Auch dürfen sie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und sind gegen Verletzung durch härtere Strafen gesichert. Nur die Ceremonien der Einweihung sind vereinfacht oder ganz abgeschafft worden.

III. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. De consecratione ecclesiae vel altaris, Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

268. Zu den heiligen Sachen gehören zunächst die Kirchen, das heißt die Gebäude, die zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Aufbewahrung der Eucharistie bestimmt sind. Zur Errichtung einer Kirche bedarf es der Genehmigung des Bischofes [1]), der zu untersuchen hat, ob ein gerechter Grund [2]) und eine hinreichende Dotation sowohl für die Gebäude wie für die dabei anzustellenden Geistlichen vorhanden ist, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienstes nicht mit anderen wohlerworbenen Rechten in Widerspruch kommt [3]). Auch ist jetzt noch die Zustimmung der weltlichen Regierung nothwendig. Hierauf wird die Stelle vom Bischof oder dessen Abgeordneten unter gewissen Ceremonien bezeichnet und der erste Stein gelegt [4]). Bei den Protestanten

---

1) Helvet. Conf. I. cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro.

1) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 14. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zustimmung des Papstes, c. 4. 5. 6. 7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8. eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein diese beziehen sich wohl nur auf die Kirchen, worüber der Papst Metropolitanrechte besaß.

2) C. 10. D. I. de cons. (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t. (3. 48).

3) C. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t. (3. 48), c. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

4) Nov. Iust. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Benedict. Capitul. lib. I. c. 382.

wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die besondere Bewilligung des Landesherrn erfordert. Ist die Kirche im Bau fertig, so wird sie zu ihrer Bestimmung durch einen Bischof [5]) unter den vorgeschriebenen sehr bedeutsamen Feierlichkeiten consecrirt, wobei unter anderen die Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers in den Altar eingesenkt werden müssen [6]). Dieses bezieht sich darauf, daß auch in den alten Zeiten die Christen die irdischen Ueberreste der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zusammenkamen [7]). Das Andenken an die Kirchweihe wird auch jährlich an demselben Tage durch ein Fest (encaenia, anniversaria) gefeiert [8]). Um jedoch mancherlei Mißbräuchen, die dabei eingerissen sind, zu begegnen, haben die neueren Concilien häufig verordnet, daß in einer Diöcese die verschiedenen Kirchweihfeste alle an demselben Tage gehalten werden sollten [9]). Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerstörung ihrer Haupttheile geschieht [10]). Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht wurde sonst auch aufs Neue consecrirt [11]); jetzt wird blos eine Reconciliation durch den Bischof vorgenommen [12]). Wenn zur feierlichen Consecration nicht Gelegenheit vorhanden ist, so kann die Kirche einstweilen durch eine Benediction zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werden. Außer der Kirche werden auch die Altäre, wenn sie von Stein sind [13]), ferner der Kelch und die Patena [14]) von einem Bischofe oder dessen Dele-

---

5) C. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

6) Ambros. († 397) epist. LIV., Paulin. († 431) epist. XII., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401).

7) C. 7. C. Th. de sepulcr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

8) C. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poen. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

9) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a. 1550. tit. VIII.

10) C. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

11) C. 19. 20. D. I. de cons. (capp. incert.).

12) C. 4. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. un. h. t. in VI. (3. 21).

13) C. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaun. a. 517), c. 19. D. I. de cons (cap. incert.), c. 1. 3. 6. X. h. t. (3. 40).

14) C. un. §. 8. X. de sacra unct. (1. 15).

girten consecrirt, und diese sollen wenigstens nicht von Holz oder Glas sein [15]. Die Protestanten beobachten auch bei der Eröffnung einer neuen Kirche eine religiöse Feierlichkeit, und in Schweden werden selbst die Altäre noch geweiht.

B) Gesegnete Sachen.

269. Zu den gesegneten Sachen gehören folgende. I. Die Begräbnißplätze. Die ersten Christen wählten dazu, nach der Freiheit, die darin das römische Recht gestattete, vorzugsweise die Nähe der Gräber der Märtyrer, um die Gemeinschaft mit ihnen auch noch im Tode darzustellen [1]. Als man später deren Leiber in die Städte brachte, hätte das Begraben in deren Nähe nach den Vorschriften des römischen Rechts aufhören sollen [2]; allein die Sitte blieb mächtiger wie die Gesetze [3], und endlich wurde überall der Vorhof der Kirchen zur regelmäßigen Ruhestätte gemacht [4]. So ist es auf dem Lande insgemein noch jetzt. In den Städten ist aber in der neueren Zeit der Begräbnißort aus polizeilichen Rücksichten überall außerhalb der Stadt verlegt worden; doch ist auch dann noch nach den Satzungen der Kirche eine Benediction und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig [5]. Das Bestatten in der Kirche selbst wurde schon frühe ausnahmsweise für den Fürsten, den Patron und die höheren Geistlichen erlaubt [6], und dieses kommt noch jetzt vor. Was übrigens das Eigenthum an den Kirchhöfen betrifft, so steht dieses nach dem beschriebenen Zusammenhang dieser Verhältnisse regelmäßig der Kirche selbst zu. Anders ist es, wo ein Begräbnißort neu aus dem Communalvermögen angelegt worden ist; dieser ist als für alle Mitglieder der Gemeinde bestimmt

---

15) C. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.).

1) C. 19. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

2) C. 16. C. Th. de sepulchro violato (9. 17) ibiq. Gothofr.

3) Im Orient ist selbst das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Gesetz erlaubt worden, Nov. Leon. 53.

4) Daher wurden auch die Memorien der Märtyrer das heißt die Kirchen selbst Cömeterien genannt. Die Priester der Cömeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, sind die Priester der Hauptkirchen.

5) C. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

6) C. 18. c. XIII. q. 1. (Conc. Mogunt. I. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 153.

anzusehen. Nur erfordert dann die Rücksicht auf die Religions=freiheit, daß wenn der akatholische Theil an der Benediction des ganzen Platzes nach dem katholischen Ritus Anstoß nimmt, der=selbe nach den Confessionen getheilt werde. Durch die neueren Landesgesetze sind aber häufig die Kirchhöfe, auch wenn sie von Alters her nur der einen Confession angehören, gemeinschaftlich gemacht worden, was aber aus dem Standpunkt des Rechts schwer zu rechtfertigen ist. II. Die geistlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (mappa) des Altars, die Leinwand (corporale), worauf die consecrirte Hostie gelegt, das Tabernakel, worin die Eucharistie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden eben=falls zu ihrem Gebrauche durch ein passendes Gebet eingesegnet. III. Besonders feierlich ist die Benediction der Glocken. Wenn man auch erwägt, wie bedeutungsvoll diese metallene Zunge ist, und wie viel Freud und Leid sie verkündet: so hat die Kirche volles Recht, auch bei dieser Gelegenheit durch einen frommen christlichen Spruch an den Ernst und Wechsel des Lebens zu er=innern.

C) Von den Vorrechten der heiligen Sachen.

Greg. III. 49. Sext. III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

270. Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Be=stimmung wegen, sowohl durch die geistlichen als weltlichen Ge=setze gewisse Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und rauschende Beschäftigungen, Märkte und lärmende Vergnü=gungen sollen in ihrer Nähe nicht geduldet werden [1]). Nament=lich sind die Gerichtssitzungen [2]) und die noch aus dem Heiden=thum herrührenden Feste [3]) in den Kirchen oder auf den Kirch=höfen oft verboten worden. Auch die Protestanten, besonders in England und Schweden, haben diese Rücksichten anerkannt. II. Diebstahl, Raub und Zerstörung kirchlicher Sachen soll, wegen der Verdorbenheit der Gesinnung, die sich in einem solchen Fre=

1) C. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23).
2) Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1. 5. X. de immunit. eccles. (3. 48).
3) Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

vel kund giebt, besonders hart bestraft werden[4]). Dieses ist auch noch in allen neueren Landesgesetzen angenommen. III. Von dem Asylrecht, welches sonst den geweihten Stätten ertheilt war, wird schicklicher im achten Buche die Rede sein.

IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus.

271. So lange das für die Kirchenfabrik bestimmte Viertheil, so wie alle übrigen Einkünfte, bei der bischöflichen Kirche zusammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu ihrem Zweck ihre Grundstücke, Oblationen und Zehnten unmittelbar angewiesen worden waren: so wurden diese von den Pfarrern selbst, mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Bischof oder dem Archidiacon bei der Visitation darüber Rechnung abgelegt[1]). Jener Antheil der Gemeinde bildete sich allmählig so aus, daß aus ihr unter bischöflicher Bestätigung[2]) einige zuverlässige Männer (provisores, iurati, vitrici) ernannt, und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt sind solche Administratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchenvorsteher, Kastenvögte, in allen Ländern eingeführt, und über ihr Verhältniß sind gewöhnlich durch die neueren Provinzialconcilien[3]) und Landesgesetze[4]) ausführliche Verordnungen erschienen. Im Ganzen ist dieses Amt wie eine mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu führende

---

4) C. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

1) Dieses ergiebt sich aus den im §. 187. Note 5. angeführten alten Visitationsordnungen. Eine Stelle daraus steht im §. 247. Note 15.

2) Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praelatorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, ei alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

3) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Yprens. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. tit. XXI., Conc. Trid. a. 1593. cap. L., Conc. Yprens. a. 1609. tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII.

4) Auf dem linken Rheinufer gilt das Decret vom 30. December 1809.

Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müssen daher die rückständigen Einkünfte beitreiben, die Grundstücke möglichst vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinsen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieses Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan [5]), jetzt meistens auch mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, getreue Rechnung ablegen, welche sonst von dem Archidiacon bei der Visitation nachgesehen [6]), jetzt aber an den Bischof oder dessen Commissarius [7]), gewöhnlich auch an die höhere weltliche Behörde, eingeschickt wird. Den Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit entsteht, müssen sie aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen [8]): doch kann die Kirche auch unter denselben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen [9]). Aus Bürgschaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehn oder Depositum, welches er empfieng, wird natürlich die Kirche nur in sofern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofes oder des Kapitels geschah, oder als eine Verwendung für sie nachweisbar ist [10]). Alle diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. In den protestantischen Ländern Deutschlands, in England und Schweden bestehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, Kyrkovårdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufsicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und diese ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an.

---

5) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10., Conc. Hildesh. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

6) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

7) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. tit. XV. c. 9.

8) Conc. Gandens. a. 1571. tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV. c. 9.

9) C. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

10) C. 4. X. de fideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude [1].

Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

272. I. Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Kirchen und Presbyterien wurden ursprünglich aus dem dazu bestimmten Viertheil oder Drittheil der sämmtlichen kirchlichen Einkünfte bestritten [2]. Dieses war mithin eine Verpflichtung, die auf dem gesammten Kirchengute ruhte. Als daher im Laufe der Zeit Theile desselben auf verschiedene Weise in weltliche Hände kamen [3], gieng auch jene Verbindlichkeit mit über [4], und auch die Geistlichen wurden wegen der Beneficien, die sie von der Kirche hatten, so weit sie von den Einkünften erübrigen konnten, damit belastet [5]. II. Auf diese Verhältnisse sind auch die Verordnungen des Conciliums von Trient gebaut [6]. Nach diesen sollen die Kosten zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Das Concilium redet zwar nur von deren Früchten und Einkünften; doch kann unstreitig im Falle der Noth auch der Grundstock angegriffen werden, in so weit derselbe nicht mit besonderen Stiftungen beschwert ist, und wenn so viel übrig bleibt, als zum Gottesdienst erforderlich ist. Reicht dieses Vermögen nicht hin, so sollen alle diejenigen, welche aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen, herangezogen werden. Dabei wird auch der Kirchenpatron genannt, jedoch augenscheinlich nicht als solcher, sondern nur in so fern er Einkünfte von der Kirche hat. Ist dieses nicht der Fall, so kann man ihn nicht zu einem Beitrag nöthigen, weil daraus, daß er früher eine Wohlthat erzeigte, nicht

1) Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834., Reinhart über kirchliche Baulast. Stuttgart 1836., Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude (Weiß Archiv B. V. N. 12), Permaneder die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. München 1838. 2. Aufl. 1856., Gründler über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839., Mayer in Reyschers Zeitschrift. X. Band 1846. S. 89—104.

2) Man sehe darüber §. 245.

3) Man sehe darüber §. 248.

4) Capit. Francof. a. 794. c. 26 (24), Conc. Mogunt. a. 813. c. 42. (c. 1. X. h. t.), Capit. excerpt. e canon. a. 813. c. 24., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a. 819. (817) c. 5., Capit. Ludov. a. 829. c. 9 (8), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 13., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53., c. 1. X. h. t.

5) C. 22. c. XVI. q. 1. (Innocent. II. c. a. 1129), c. 4. X. h. t.

6) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

folgt, daß er nochmals eine erzeigen müsse; wohl aber verliert er zur Strafe sein Patronatrecht [7]. Unter jenen Beitragspflichtigen sind ferner auch die Pfarrer und Beneficiaten, in so fern sie von ihrem Amtseinkommen etwas abgeben können, und diejenigen begriffen, welche von der zu reparirenden Kirche Zehnten besitzen; ist der kirchliche Ursprung des Zehnten zweifelhaft, so muß über die Beitragspflicht die Observanz des Ortes entscheiden [8]. Wo die Zehnten durch die Incorporation der Pfarrei an eine geistliche Corporation und durch deren Säcularisation an den Landesherrn gekommen sind, ist jene Pflicht auf diesen übergegangen [9]. Die Repartition der Beiträge geschieht in Ermangelung gesetzlicher oder herkömmlicher Bestimmungen nach dem Maß der Einkünfte, die Jeder von der Kirche bezieht. Ist aber alles dieses unzureichend, so sollen die Eingepfarrten um ihre Beihülfe angegangen werden, natürlich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glaubens-Confession gehören, indem es sich hier vorzugsweise nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt. Auch Filialgemeinden müssen contribuiren, es sei denn, daß sie bei sich eine Kirche mit einem so regelmäßigen Gottesdienste haben, daß sie der Pfarrkirche entbehren können. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber blos denjenigen zur Last, welche davon Vortheil haben; weigern sich diese, so muß die Kapelle eingehen und mit der Mutterkirche vereinigt werden [10]. III. Von dieser Vertheilung weichen aber die Particularrechte häufig ab; namentlich kann man es als eine allgemeine Observanz ansehen, daß auf dem Lande die Eingepfarrten, und zwar häufig die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, immer Hand- und Spanndienste leisten. Oft findet sich auch der Gebrauch, daß der Pfarrer das Chor, die Decimatoren und darunter der Patron das Schiff, die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten muß [11].

---

7) Man sehe §. 235. Note 41.

8) In Frankreich waren nach der allgemeinen Ansicht der Jurisprudenz auch die Laienzehnten beitragspflichtig, wurden also nach ihrem Ursprung als geistliche angesehen.

9) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 36.

10) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

11) So in den meisten Theilen der alten Diöcese Cöln, Conc. Colon. a. 1662. tit. VII. cap. II. §. III. Genauere Bestimmungen erließ darüber noch die erzbischöfliche Verordnung vom 15. Februar 1715.

IV. Die Reparatur der Pfarrhäuser, so weit solche nicht dem Beneficiaten allein obliegt [12]), richtet sich gemeinrechtlich nach denselben Grundsätzen, wie die der Pfarrkirchen [13]). Nach den Particularrechten ist sie jedoch häufig den Parochianen unmittelbar auferlegt [14]). V. Im französischen Recht hat die Gesetzgebung, nachdem sie die Zehnten aufgehoben und die Kirchengüter für den Staat eingezogen hat, die Kosten für den Unterhalt des Cultus und der Kirchengebäude zunächst auf die Kirchenfabrik, in deren Ermanglung aber auf die Civilcommune gelegt [15]). Die Reparatur der Pfarrhäuser wird aber nach diesem System, nach der Meinung der meisten Schriftsteller, unmittelbar der Civilcommune auferlegt [16]). VI. Beides ist jedoch für Rheinpreußen wieder modificirt, wo die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, wozu also sowohl die Reparatur der Kirchen wie der Pfarrhäuser gehört, zunächst aus dem Kirchenvermögen, dann aus dem Communalvermögen, endlich, wenn solches nicht zureicht, von der Pfarrgemeinde bestritten werden sollen [17]). VII. Im protestantischen Kirchenrecht kann man im Zweifel von den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen von dem Beitrage insgemein befreit, der Patron aber, ohne Unterschied ob er aus dem Kirchenvermögen Einkünfte bezieht oder nicht, dazu verbunden [18]). In England ist die Unterhaltung des Chors ge-

---

12) Darüber sehe man §. 260.

13) Die congregatio concilii Tridentini interpretum hat die Vorschrift des Tridentinischen Conciliums ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt.

14) So in der Erzdiöcese Cöln durch die ordinatio archiepiscopalis vom 28. August 1715, und die Churfürstl. Verordnung vom 18. Februar 1752.

15) Decret vom 30. Dec. 1809. Kap. IV., Decret vom 14. Februar 1810. Gemeinden oder Theile einer Gemeinde, die eine eigene Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst haben, müssen diese unterhalten, sind aber vom Beitrag für die Pfarrkirche befreit, Gutachten des Staatsraths vom 7. December 1810.

16) Man sehe darüber Regnier die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844.

17) Gesetz vom 14. März 1845.

18) J. H. Böhmer Ius eccles. Protest. lib. III. tit. 48. §. 73—75., Ius Paroch. sect. VII. cap. 3. §. 5—7., G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597. Nach dem preußischen Landrecht trägt von den Unkosten bei Landkirchen der Pa-

wöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffs der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchspielsversammlung (vestry) beschlossen, und in der Form einer Abgabe erhoben. Zu dieser mußten in Irland bis zum Jahre 1833 auch die Katholiken beitragen, wiewohl sie von jener Versammlung ausgeschlossen sind. Nach der dänischen Kirchenordnung sollen die Kirchenbauten zunächst aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in dessen Ermangelung aber durch ein Anlehn bei benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten bestritten werden; auch müssen diese unentgeltlich Spanndienste leisten. In Schweden endlich werden der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von den Gemeinden getragen; doch ist es gestattet, die Kosten der Glockenstühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkasse zu bestreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhöfe von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

---

tron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel; bei Stadtkirchen ist das Verhältniß umgekehrt.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben[1].

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

273. Da die Heiligung des Menschen durch Christus in der Kirche vollbracht wird, so bildet diese ein großes Sacrament, von welchem in mannichfaltigen Formen und Richtungen Weihungen und Heiligungen des Menschen ausgehen. Diesen Grundbegriff hat die Kirche gleich in den ersten Zeiten, wie die Constitutionen der Apostel und andere liturgische Werke beweisen, practisch aufgefaßt, und aus den ihr von Christus und den Aposteln überlieferten Gnadenmitteln in Verbindung mit anderen heiligen Handlungen und Gebräuchen einen schön verbundenen Kreislauf für das gottesdienstliche Leben zusammengesetzt. Aus diesem im Leben der Kirche überlieferten Stoffe wurden dann beim Fortschritt der Wissenschaft die bedeutungsvolleren von Christus selbst eingesetzten Gnadenmittel von den übrigen heiligen Handlungen abgesondert und unter dem Namen der sieben Sacramente zusammengestellt[2]. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich theils aus der

---

1) Helfert Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag 1826. 8. Zweite Aufl. 1843., Seitz Darstellung der Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente. Regensb. 1850.

2) So lange dieser Sprachgebrauch nicht fixirt war, was wie es scheint erst im elften Jahrhundert geschah, konnte ein Schriftsteller je nach den beson=

speculativen Betrachtung der Kirche nach ihrer Beziehung zu den Hauptabschnitten des organischen Lebenslaufes des Menschen, theils historisch aus der Uebereinstimmung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, da bei der schon so frühe eingetretenen Spaltung zwischen Beiden eine solche Uebereinstimmung nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht schon in dem ursprünglich überlieferten Stoffe enthalten gewesen wäre. Jene sieben Sacramente (μυστήρια) sind nach den Bekenntnißschriften der morgenländischen [3]) und der abendländischen Kirche [4]): die Taufe (τὸ βάπτισμα), die Firmung (τὸ χρίσμα), die heilige Communion (ἡ θεῖα κοινωνία, ἡ εὐχαριστία, τὸ κυριακὸν δεῖπνον), die Buße (ἡ μετανοία), die letzte Oelung (τὸ ἅγιον ἔλαιον), die Priesterweihe (ἡ ἱερωσύνη, χειροτονία) und die Ehe (ὁ γάμος). Das Gemeinschaftliche derselben ist, daß in die Handlung selbst nach der Verheißung Christi eine göttliche Gnade niedergelegt ist, der aber die Würdigkeit des Empfängers entgegenkommen muß [5]). Mit dem Auftrage diese Sacramente zweckmäßig zu verwalten, hat aber die Kirche die Vollmacht empfangen, über deren gültige oder rechtmäßige Ausspendung, außer den dabei überlieferten unwandelbaren Formen, auch aus ihrem eigenen Ermessen nach den Zeiten und Umständen die nöthigen Bedingungen festzusetzen [6]). Die Protestanten lassen nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente göttlicher Einsetzung gelten [7]).

---

deren Beziehungen, worunter er die heiligen Handlungen betrachtete, mehr, ein Anderer weniger als sieben Sacramente zählen; zum Beispiel c. 84. c. I. q. 1.

3) Orthod. confess. Part. I. q. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XV. (Harduin Conc. T. XI. p. 247).

4) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. de sacram. in genere.

5) Das protestantische Kirchenrecht hat dieselbe Grundansicht (§. 34. Note 6). Auch es nimmt, wie Richter Kirchenrecht §. 240. sagt, an, daß durch die Sacramente die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise überbracht werde, aber „nicht ex opere operato, sondern nur dem gläubigen Empfänger." Wie aber ist dieses mit der Kindertaufe zu vereinigen?

6) Innocent. IV. ad c. 2. X. de baptism. (3. 42).

7) August. Conf. Art. IX—XIV., Helvet. Conf. II. Art. XX., Helvet. Conf. I. Cap. XIX., Gallic. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Belg. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXV., Scotic. Conf. Art. XXI. Jedoch auch die Protestanten halten sich bei dieser Bestimmung der Sacramente nicht wörtlich an die heiligen Schriften; denn die Taufe und das Abendmahl werden darin nirgends Sacramente genannt. Wenn man aber nun einmal nicht den biblischen Ausdruck, sondern nur die biblische Erwähnung der Handlung zum Maßstab nahm, warum hat man denn nicht auch die Firmung als ein Sacrament beibehalten, da diese nicht weniger das klare Zeugniß der Schrift für sich hat,

II. Von den Sacramentalien.

Greg. I. 15. De sacra unctione, III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum, III. 47. De purificatione post partum.

274. Bei gewissen Gelegenheiten werden von dem Priester Gebete nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen gesprochen. Feierlichkeiten dieser Art werden wegen der Aehnlichkeit, die sie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung ist dem uralten Gebrauche gemäß [1]) Olivenöl, und zwar entweder rein, oder als Chrisma mit Balsam vermischt. In der griechischen Kirche kommen außer dem Balsam noch viele andere Spezereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Oelung bereitet, und heißt daher entweder Oel der Katechumenen, oder Krankenöl [2]). Beide Gattungen so wie das Chrisma werden jährlich am Gründonnerstag vom Bischofe gesegnet, und den Pfarrern zur sorgfältigen Aufbewahrung zugeschickt [3]). Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, so darf er durch nicht gesegnetes Oel ergänzt werden [4]). Die Weihe dient dazu, eine Person oder Sache durch die Salbung dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich zu bestimmen. Die Segnung aber besteht in Gebeten, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen geschehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Priesterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufstein mit Katechumenenöl und Chrisma,

---

Art. VIII. 14. 7.? Warum nicht die Fußwaschung, da darüber auch ein Gebot des Herrn vorliegt, Johann. XIII. 13. 15.?

1) Marc. VI. 13., c. 5. §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

2) C. un. §. 2. X. de sacr. unct. (1. 15).

3) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. D. XCV. (Statuta eccles. antiq.), c. 18. D. III. de cons. (Pseudo-isid.), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), c. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

4) C. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

die Glocken mit Chrisma und Krankenöl consecrirt[5]). Alle Weihen sind mit Segnungen verknüpft. Blos gesegnet werden die Fürsten bei der Salbung mit Oel, die Kleriker, wenn sie zum Ministerium ordinirt werden, Aebte und Aebtissinnen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, und das Weihwasser; endlich wichtige Lebensbedürfnisse und Geräthschaften, Brod, Wein, Salz, Gemüse, ein neugebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Waffen, Fahnen und ähnliche Gegenstände. Alle solche Handlungen haben blos als Ceremonien kein Verdienst, sondern erhalten dieses erst durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im christlichen Sinn auffaßt, der wird es sehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutsamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen sucht.

III. Von der Liturgie[1]). A) In der katholischen und griechischen Kirche.

275. Um den gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und die eingesetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen sie einer bestimmten Form und Einkleidung. Diese wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienst der Messe insbesondere die Liturgie genannt. Beides besteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den inneren Gottesdienst zu erwecken und zu befestigen sucht. Als bloße Form gehört dieses zwar zu den unwesentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem Wesentlichen derselben sehr enge zusammen, indem das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt werden kann[2]). Daher ist die Kirche seit den ältesten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche[3]), beweisen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen sehr sorgfältig bedacht gewesen[4]). Eine

5) C. un. §. 3—8. X. de sacr. unct. (1. 15).

1) Bouix tractatus de iure liturgico. Paris. 1853.

2) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de sacrif. missae.

3) Zu diesen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher. Von einer Sammlung dieser Art ist schon oben die Rede gewesen (§. 94). Fünfzehn Andere verschiedenen Alters und Inhalts finden sich in Mabillon Museum Italicum. Paris. 1689. 1730. T. II.

4) Die Priester empfiengen einen solchen libellus officialis bei der Ordination, c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

unbedingte Uebereinstimmung aller Länder in dem Ritus ist zwar nicht nothwendig [5]); doch aber ist es dem Wesen der Kirche angemessen, daß die innere Einheit sich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbare. Besonders dient dazu eine gemeinsame Kirchensprache, wofür in der griechischen Kirche die altgriechische, in der russischen die slavonische, in der katholischen die lateinische Sprache beibehalten worden ist [6]). Um jene Uebereinstimmung noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Päpsten die Abfassung neuer Ritualbücher übertragen [7]), welche seitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbessert worden sind [8]). Auch ist für diesen Gegenstand 1588 eine eigene Congregation von Cardinälen niedergesetzt worden. Für die Gebräuche der römischen Kirche giebt es noch besondere Ceremonialbücher [9]); und eben so haben die meisten Diöcesen eigene Ritualien und Agenden, deren Abfassung und Verbesserung den Bischöfen zusteht. Uebrigens sollen sich aber die Geistlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beschränken, sondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären [10]). Die Kenntniß derselben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neueren Zeit haben sich in Deutschland mehrere Stimmen für die Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienst, namentlich bei der Messe, erhoben. Allein unstreitig kann der Vortheil, den man

---

5) So weicht der griechische Ritus von dem lateinischen, der Einheit des Glaubens unbeschadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. iud. ordin. (1. 31). Auch in der lateinischen Kirche können einzelne Länder und Diöcesen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Greg. I. c. a. 603), c. 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

6) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. missae.

7) Conc. Trid. Sess. XXV. de indice librorum.

8) Für die bischöflichen Verrichtungen erschien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 und das Caeremoniale Episcoporum 1600. Jenes ist von Urban VIII. 1644, dieses von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbessert worden. Für die Verrichtungen der Seelsorger erließ Paul V. 1614 das Rituale Romanum. Alle diese Werke wurden von Benedict XIV. 1725 mit einigen dazu gehörenden Statuten als eine einzige Sammlung neu herausgegeben.

9) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi. Venet. 1516. fol. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 269—740), Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano. Romae 1750. 2 vol. fol.

10) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

dadurch beabsichtigt, nämlich die allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, weit sicherer durch Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Festigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender, und jeder schlechten Mundart hingegebener Uebersetzungen zu vertauschen braucht. In jedem Falle kann eine solche Veränderung nur von den rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen [11]. In der morgenländischen Kirche giebt es ebenfalls, sowohl für die gewöhnlichen Verrichtungen der Priester und Bischöfe [12], wie für die außerordentlichen Feierlichkeiten [13], bestimmte Ritualbücher, und die Kirche von Constantinopel hat noch ein besonderes Ceremonialbuch [14].

B) Von der Liturgie in der protestantischen Kirche.

276. Die Protestanten haben, um den Gegensatz gegen mehrere zum Theil falsch verstandene Lehren der katholischen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinstimmung darin für ganz gleichgültig und einige derselben sogar für sündhaft erklärt, doch aber einen gewissen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten [1]. Nur sollte überall die Landessprache an die Stelle der lateinischen gesetzt werden [2]. Auf diesen Grundsätzen beruhen die Kirchenordnungen und Agenden, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert in den protestantischen Ländern Deutschlands abgefaßt worden sind [3]. Diese sind insge-

---

11) Sehr bestimmt und würdig erklären sich darüber auch Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 1. cap. 2. 3., Sauter Fundam. iur. eccles. cathol. §. 649—52.

12) Euchologium sive Rituale Graecorum ed. Ja. Goar. Paris. 1645. Venet. 1730. fol., Allgemeines Ritualbuch (der griechisch-russischen Kirche). Moskau 1834. fol.

13) Ἀρχιερατικὸς Liber pontificalis ecclesiae Graecae cura Isaac. Haberti. Paris. 1676. fol.

14) Constantini Porphyrogenneti († 979) libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae. Lips. 1751. 1754. 2 vol. fol. nov. edit. Bonn. 1829. 2 vol. 8., Georg. Codinus Curopalata (c. 1470) de officiis et officialibus magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae. ed. Jac. Goar. Paris. 1648. fol.

1) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. II. Art. XXIII. XXV., Helvet. Conf. I. cap. XXVIII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

2) Helvet. Conf. I. cap. XXII.

3) Verzeichnisse derselben geben: König Bibliotheca Agendorum. Zelle

mein, wie die Vorreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit kraft des ihr zustehenden Kirchenregiments erlassen, und dadurch ist diese sowohl der Theorie wie der Praxis nach in den Besitz des liturgischen Rechts gekommen. Jedoch macht bei dessen Ausübung die Natur des Verhältnisses eine Berathung mit dem Lehrstande und die Berücksichtigung der Stimmung der Gemeinden nothwendig[4]). In Preußen ist 1821 eine neue Agende bekannt gemacht und seit 1829 nach und nach allgemein eingeführt worden. In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verschiedene Ritualbücher gegolten, und diese wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber 1549 ein gemeines Ritualbuch (book of common prayer) für das ganze Reich. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König 1552, unter Elisabeth 1558 und unter Jacob I. 1603 bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. 1673 erlassen worden. Die Liturgie der dänischen Kirche gründet sich auf das Kirchenritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerst 1529 ein neues Handbuch für die geistlichen Amtsverrichtungen, und 1531 ein neues Meßbuch in schwedischer Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie ist 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichsstände eingeführt worden.

1726. 4., Feuerlini Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana. Götting. 1752. Norimb. 1768.

4) Eichhorn Kirchenrecht I. 682. II. 52—55., Richter Kirchenrecht §. 183.

Zweites Kapitel.

Der Eintritt in die Kirche.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

277. Die Bestimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden soll, geht zunächst von den Eltern aus. Aus dem Standpunkt der Kirche ist dieses jedoch nicht ein willkührliches Recht, sondern jede Confession schreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine wesentliche Verpflichtung vor. Die Unterstützung dieser Verpflichtung durch bürgerlichen Zwang beruht aber immer auf einem besonderen Vorzug und Uebergewicht, den die Staatsgewalt einem bestimmten Glaubensbekenntnisse ertheilt, also auf der Annahme einer Staatsreligion. Wo daher die drei christlichen Confessionen in einem Lande mit gleichen Rechten recipirt sind, muß die Auswahl derselben für die Kinder lediglich den Eltern überlassen bleiben, so daß wenn Beide einig sind, die Staatsgewalt in deren natürliches Erziehungsrecht nicht eingreifen darf. Wenn aber bei eintretender Meinungsverschiedenheit das Einschreiten der Gerichte nothwendig wird, muß der Wille des Vaters den Vorzug erhalten[1]. Verträge, wodurch die Ehegatten unter einander etwas über die religiöse Erziehung der Kinder festsetzen, haben aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenklichkeit gegen sich, daß neben den Vater, wenn derselbe sein Versprechen nicht halten will, auf Anrufen der Mutter durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hauswesen gesetzt werden müßte. Die neueren Landesgesetze haben daher häufig solchen Verträgen die bürgerliche Wirkung und Klagbarkeit abgesprochen, also deren Erfüllung zu einer bloßen Gewissenssache gemacht[2]. Nach dem

1) Das einfachste Verhalten der Staatsgewalt ist also, über die religiöse Erziehung der Kinder gar kein Gesetz zu machen, sondern sich lediglich an den Willen des Vaters zu halten. Eine Kritik der verschiedenen zum Theil sehr abweichenden Landesgesetze nach diesem Gesichtspunkt würde hier zu weit führen.

2) Daß demohngeachtet ein solches Versprechen, mit der im Voraus ge-

Tode des Vaters fällt jene Bestimmung über die Kinder an die Mutter, da diese die Sorgfalt und Verantwortlichkeit für dieselben nun allein zu tragen hat, und daher nicht gezwungen werden darf, sie wider ihre bessere Einsicht und Ueberzeugung in einem fremden Glauben erziehen zu lassen. In Ermangelung beider Eltern haben aber die Vormünder sich an die Anordnungen zu halten, die sie darüber vorfinden. Bei Erwachsenen entscheidet über den Glauben, zu welchem sie sich bekennen wollen, dort wo unbedingte Religionsfreiheit gilt, die freie Wahl, und zwar gehört dazu, da es sich um eine rein persönliche Gewissenssache handelt, nichts wie die gehörige Vorbereitung und Reife des Urtheils. Von bestimmten Jahren kann man diese für die Kirche nicht abhängig machen; so weit aber die Frage auf dem bürgerlichen Gebiet zur Sprache kommt, setzen die Landesgesetze ein gewisses Alter fest, und zwar ist dafür in den protestantischen Ländern insgemein das zurückgelegte vierzehnte Jahr als die Gränze angenommen [3]). Eben so wenig ist dabei das Vorwissen der Eltern oder Vormünder wesentlich; jedoch müssen die Pflichten der kindlichen Pietät, so weit es ohne Aufopferung der gewonnenen Ueberzeugung geschehen kann, möglichst berücksichtigt werden. Alle diese Grundsätze gelten, wo die drei christlichen Confessionen einander gleichgestellt sind, insbesondere auch hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur anderen; und wenn die Landesgesetze sich dabei beaufsichtigend einmischen wollen, so entsteht daraus allzu leicht eine lästige Bevormundung, welche zu dem Bildungszustande unserer Zeit nicht paßt. Mit jener grundgesetzlichen Freiheit steht es jedoch nicht im Widerspruch, wenn mit einer Schenkung oder einem Vermächtniß die Bedingung, die Religion nicht zu wechseln, verbunden, oder ein Fideicommiß von einer bestimmten Religionseigenschaft abhängig gemacht wird, da der Berufene immer die Freiheit behält, um seiner religiösen Ueberzeugung willen auf den dargebotenen Vortheil zu verzichten. Selbst eine durch den Religionswechsel bedingte Schenkung ist nicht schlechthin für

faßten Absicht es nicht zu halten, eine moralische Schlechtigkeit sei, wird Jeder zugestehen.

3) Dieses gründet man, wenn auch nicht ganz richtig, auf einen Beschluß des **Corpus Evangelicorum** vom Jahr 1752.

eine unerlaubte zu halten [4]). Uebrigens kann die Religionsfreiheit selbst auf den Uebertritt eines Christen zu einer nicht christlichen Religionspartei ausgedehnt werden; einem christlichen Staate ist es jedoch angemessen, diese Freiheit zu beschränken [5]).

II. Aufnahme in die Kirche und deren Wirkungen.

278. Der Act der Aufnahme in die Kirche geschieht durch die Taufe oder bei denjenigen, die bereits in einer anderen Confession getauft sind, durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses [1]). Mit ihr wird die Theilnahme an allen Rechten erlangt, welche, aus der kirchlichen Verbindung fließen [2]). Jedoch legt sie auch die Verpflichtung auf, die Lehren der Kirche zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Gesetzen zu gehorchen. Der Ort, wo diese Rechte und Pflichten zur Sprache kommen, ist regelmäßig das Domizil, welches im Ganzen nach der Analogie des bürgerlichen Domizils zu beurtheilen ist [3]). Oft entscheidet aber auch der bloße Aufenthaltsort. Zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich beziehenden Begebenheiten einer Person, namentlich der Taufe, Trauung und Beerdigung, dienen die von den Pfarrern zu haltenden Kirchenbücher [4]), und diese haben durch die Praxis und die Landesgesetze insgemein auch für das bürgerliche Leben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erhalten [5]). Sie begründen daher über die dadurch beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den

---

4) Offenbar ist dabei zu unterscheiden, ob die so bedingte Schenkung in der Absicht damit, oder blos auf den Fall daß der Andere seine Religion wechsele, gemacht ist. Im ersten Fall läge darin die Verlockung zu einer Schändlichkeit; im zweiten nicht, sondern sie kann hier zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Entschädigung für Vortheile, die man durch den Religionswechsel verliert, dienen. Im Zweifel ist selbst eine solche erlaubte Absicht zu präsumiren.

5) So in Preußen in Beziehung auf den Uebertritt zum Judenthum, Kabinetsordre vom 19. Nov. 1814., Ministerial-Bescheid vom 10. März 1818.

1) Der Gebrauch solcher Glaubensbekenntnisse ist uralt, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 2. n. 9.

2) Den Inbegriff dieser Rechte nennt man häufig den status ecclesiasticus communis.

3) Man sehe darüber Helfert in Weiß Archiv B. V. Heft I.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2. de ref. matr., Rituale Romanum Tit. ult.

5) Eine Ausnahme macht nur das französische Recht, welches während der Revolution die Civilstandsregister an die Stelle der Kirchenbücher gesetzt hat. Letztere sind daher hier bürgerlich blos als Privaturkunden zu betrachten.

Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann [6]. Bei mangelnden oder unvollständig geführten Kirchenbüchern ist natürlich jedes andere dem Falle angemessene Beweismittel zulässig [7].

III. Insbesondere von der Taufe.

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

279. Die Taufe ist das Sacrament, wodurch nach der Verheißung Christi eine geistige Wiedergeburt des Menschen und der Nachlaß der Erbsünde und anderer bis dahin begangener Verschuldungen bewirkt wird [1]. Dieses Sacrament eröffnet also zum Empfang der Uebrigen den Weg [2]. Wo jedoch die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus flaminis) [3]) oder das Märtyrerthum für den christlichen Glauben (baptismus sanguinis) [4]) deren Stelle; doch ist beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Wasser [5]), und die Form den Einsetzungsworten Christi gemäß sein [6]). Ob übrigens die Taufe durch Besprengen, Abwaschen oder Eintauchen geschehe, ist für die Gültigkeit der Handlung unwesentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab [7]). Die Verrichtung der Taufhand-

---

6) Binterim Comment. historico-criticus de libris baptizatorum, coniugatorum et defunctorum, antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu. Dusseld. 1816., Becker Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831.

7) Das französische Recht ist darüber sehr lehrreich.

1) Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthod. confess. Part. I. qu. 102. 103.

2) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

3) C. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

4) C. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492).

5) C. 5. X. de baptism. (3. 42).

6) C. 83. D. IV. de cons. (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1. X. de baptism. (3. 42).

7) C. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50), c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 85. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

lung geschah ursprünglich nur mit Vorwissen und im Auftrage des Bischofes[8]; später aber wurden auch in der Diöcese umher bestimmte Kirchen als Taufkirchen bezeichnet[9], und so ist allmählig diese Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur, wenn keine Priester zur Hand sind, taufen[10]. Im Nothfall ist jedoch auch die von einem Laien, von einem Weibe, selbst von einem Ketzer, Juden oder Heiden ertheilte Taufe gültig, wenn sie in der gehörigen Form geschah, und wenn der Taufende dabei die Intention hatte, welche die Kirche mit dieser Handlung verbindet[11]. Sich selbst kann man aber nicht gültig taufen, weil die Taufe des Verlangens hinreicht[12]. Was die Person des Täuflings betrifft, so kann die Taufe nicht blos an Erwachsenen, sondern nach dem Gebrauche des höchsten Alterthums auch schon an Kindern verrichtet werden[13]. Nur müssen diese dazu lebendig, in menschlicher Form, und wenigstens schon zum Theil wirklich geboren sein[14]. Ist, wie bei ausgesetzten Kindern, ob sie überhaupt oder ob sie gültig getauft seien, zweifelhaft: so muß ihnen die Taufe ertheilt werden[15], jedoch in einer bedingten Formel[16]. Wer von christlichen Eltern geboren und unter Christen erzogen worden ist, wird aber als getauft vorausgesetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist[17]. Der auf den christlichen Glauben bezügliche Unterricht geht bei Erwachsenen der Taufe vorher[18]: bei den Kindern folgt er nach,

---

8) Der Beweis steht im §. 139. Note 2.

9) Man sehe darüber §. 147.

10) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Gelas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

11) C. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 31. 32. eod. (Idem a. 412), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24 eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can. 4. de baptism.

12) C. 4. X. de baptism. (3. 42).

13) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de baptism.

14) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 5.

15) C. 111. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 110. eod. (Gregor. II. a. 726).

16) C. 2. X. h. t. (3. 42), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 6.

17) C. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

18) C. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 55. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 54. 95. eod. (Rhaban. c. a. 847).

jedoch so, daß bei der Taufe Pathen eintreten, welche für das Kind die Bürgschaft und daher die Verpflichtung übernehmen, für dessen Unterricht und Erziehung im Christenthum nöthigenfalls Sorge zu tragen [19]). Dieses ist bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeschärft worden [20]), und daher sollen nur solche als Pathen zugelassen werden, welche geeignet sind jene Verpflichtung zu erfüllen [21]). Aus Rücksicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geistlichen Verwandtschaft entspringt, dürfen aber bei einem Kinde höchstens zwei, ein Mann und eine Frau, Pathen sein [22]). Der Ort der Taufhandlung ist regelmäßig in der Pfarrkirche [23]). Hinsichtlich der Zeit ist nichts vorgeschrieben. Ursprünglich war dazu, Nothfälle abgerechnet, der Vorabend vor Ostern und Pfingsten bestimmt: dieses hat sich aber seit dem elften Jahrhundert verloren und ist nur noch in der Einsegnung des Taufwassers, die an diesen Tagen vorgenommen wird, sichtbar. Die mit der Taufe verbundenen bedeutungsvollen alten Gebräuche werden größtentheils auch noch jetzt beobachtet [24]). Im Wesentlichen stimmt in den meisten dieser Punkte das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein [25]).

IV. Von der Firmung.

280. Nach dem Zeugniß der heiligen Schriften legten die Apostel den Getauften die Hände auf und theilten ihnen dadurch den heiligen Geist mit [1]). Dieses hat die griechische und lateinische Kirche in der Firmung bewahrt, als einem Sacramente,

---

19) C. 7. 8. 76. 77. 105. D. IV. de cons. (August. a. 395—414), c. 74. eod. (Isid. c. a. 610).

20) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. c. 829. lib. I. c. 19., Statut. Leodin. a. 1287. tit. II. c. 9., Conc. Tornac. a. 1481. c. 1., Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

21) C. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1583. tit. III. c. 6., Conc. Paderb. a. 1688. Part. II. tit. II. c. 19., Conc. Culm. a. 1745. cap. XV.

22) C. 101. D. IV. de cons. (Walafr. c. a. 840), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

23) Clem. un. h. t. (3. 15).

24) C. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. D. IV. de cons.

25) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. II. Art. XXI., Helvet. Conf. I. cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIV.

1) Act. VIII. 14—17. XIX. 6.

wodurch die Bekräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, besonders die Gnade denselben standhaft zu bekennen, ertheilt wird [2]). Sie geschieht nach Anrufung des heiligen Geistes durch eine Salbung mit Chrisma verbunden mit einer gewissen Formel. Der Ausspender derselben ist, dem Beispiel der Apostel gemäß, regelmäßig nur ein Bischof [3]); außerordentlicher Weise kann aber dazu ein Priester delegirt werden [4]); und in der griechischen Kirche ist diese Verrichtung stehend an das priesterliche Amt gekommen [5]). In der lateinischen Kirche kann aber eine solche Delegation nur mit Autorisation des Papstes geschehen, und auch dann muß das Salböl, womit der Priester firmt, vom Bischofe benedicirt sein [6]). Ursprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechischen Kirche geschieht dieses noch jetzt; in der lateinischen wird aber wenigstens schon ein Alter von sieben Jahren verlangt [7]). Seitdem beide Sacramente getrennt worden sind, entstand auch die Nothwendigkeit besondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben sich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgesprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und sollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnißtage gefeiert werden. Die Protestanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

---

2) C. 28. D. IV. de cons. (Gennad. c. a. 412), c. 5. D. V. de cons. (Rhaban. a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

3) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. Eugub. a. 416. c. 3 (6), c. un. §. 7. X. de sacr. unct. (1. 15).

4) C. 1. D. XCV. (Gregor. I. a. 594).

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 9. Dieses scheint zwar Innocenz III. zu mißbilligen, c. 4. de consuet. (1. 4). Allein diese Stelle redet im Original nur von den lateinischen Priestern, die sich in Constantinopel aufhielten.

6) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 7. 8.

7) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 10.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienstliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahls. A) Ursprüngliche Form derselben.

281. Den Haupttheil und Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die von Christus selbst eingesetzte Feier des Abendmahls [1]). Diese wurde schon von den ersten Christen [2]) und zwar in der Art begangen, daß erst die heiligen Schriften vorgelesen, dann von dem Bischof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich Brod und Wein mit Wasser dargebracht, diese vom Bischof durch Gebete und Danksagungen consecrirt, und endlich unter die Anwesenden vertheilt oder den Abwesenden durch die Diaconen zugesendet wurden [3]). Es war also dieser Dienst aus vier Haupttheilen zusammengesetzt. Der erste bestand aus belehrenden Vorträgen, und diesen durften nicht blos Katechumenen, sondern auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen [4]), wurden aber nach Beendigung derselben durch einen feierlichen Aufruf entlassen [5]). Der zweite Theil bezog sich auf die Opfer von Brod und Wein, die jeder Gläubige als seinen Beitrag zum Gottesdienst darbrachte [6]). Hiervon wurde das, was zur Consecration gebraucht wurde, genommen, das Uebrige aber zurückgelegt und

---

1) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 22—24., Luc. XXII. 19. 20.

2) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

3) Justinus Martyr. († 163) Apolog. I. 67. Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti iam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero pro Diaconos mittitur.

4) C. 67. C. de const (Statuta eccles. antiq.).

5) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19.

6) Darauf beziehen sich Conc. Carth. III. a. 397. c. 24. (c. 5. D. II. de cons.), c. 2. 8. D. XC. (Statuta eccles. antiq.), c. 73. D. I. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 6. D. II. de cons. (Conc. Trull. a. 692).

unter die Kleriker und die Armen vertheilt [7]). Die morgenländische Kirche hat diesen alten Dienst der Oblation noch in seiner ursprünglichen Gestalt bewahrt. Der dritte Theil begriff die Eucharistie, wo das Brod und der Wein auf dem Altar durch die Consecration des Priesters den Worten Christi gemäß [8]) ihrem Wesen nach in den Leib und das Blut Christi umgewandelt [9]) und diese als das wahre Opfer des neuen Bundes Gott dargebracht wurden [10]). Der vierte Theil endlich bezog sich auf die Communion oder die Vertheilung der consecrirten Gaben unter die Gemeinde. Bei der Erweiterung der Gemeinden nahm aber im Laufe der Zeit dieser Dienst, während man das Wesentliche beibehielt, in den äußeren Bestimmungen stufenweise eine freiere Form an.

B) Von dem Empfang des Abendmahles.

Greg. III 41. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis, III. 44. De custodia eucharistiae christimatis et aliorum sacramentorum.

282. I. Nach dem ursprünglichen Gebrauch wurde die Eucharistie von Allen, die dabei gegenwärtig waren, auch wirklich empfangen. Später, da mit dem Wachsthum der Gemeinden der Gottesdienst sich vervielfältigte, bildeten sich darüber abweichende

---

7) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 8. n. 1. 2. Ein Theil davon wurde jedoch auch gesegnet und an diejenigen, welche zum Empfang der Eucharistie nicht vorbereitet waren, unter dem Namen der Eulogie ausgetheilt, Ducange Gloss. v. Eulogia.

8) Joann. VI. 54—59.

9) Diesen Begriff, daß in der Eucharistie der wahre Leib und das wahre Blut gegenwärtig werden, bezeugen Ignat. († 107) ad Smyrn. c. 6., Justin. († 163) Apolog. I. 66, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 18. 33. V. 2., Cyprian. (258) epist. LIV. ad Cornel. epist. LXIII. ad Caecil., c. 38. D. II. de cons. (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43. 55. 69. eod. (Idem c. a. 384), c. 35. eod. (Eucher. Lugd. c. a. 440), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (Lanfranc. a. 1059), c. 1. §. 3. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1. 2. 3. 4. et can. 2. 3. 4. de euchar. sacram.

10) Diesen Begriff des Opfers bezeugen Justin. († 163) Tryphon. c. 41. 117., Irenaeus († 201) contra haeres. IV. c. 17. 18., c. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 50. 53. eod. (Hilar. c. a. 384), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (Paschas. Radbert. c. a. 818), c. 37. 52. eod. (Lanfranc. a. 1059), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. et can. 1. 3. de sacrif. missae. Ein sehr klares uraltes Zeugniß erwähnt auch Döllinger Hippolytus S. 343—353.

Gewohnheiten [1]), und um darüber doch eine Gränze zu haben, wurde endlich geboten, daß Jeder wenigstens an den drei hohen Festtagen [2]) oder nach einer neueren Verordnung wenigstens einmal jährlich in der österlichen Zeit die Eucharistie wirklich genießen sollte [3]). II. Früher geschah dieses regelmäßig unter den beiden Gestalten des Brodes und des Weines; doch war dieses nicht unbedingt nothwendig [4]), weil nach der beständigen Lehre der Kirche Christus unter jeder Gestalt ganz empfangen wird. Daher wurde schon in der ältesten Zeit, namentlich während der Verfolgungen und in Krankheiten, häufig auch blos das consecrirte Brod, oder wie den neugeborenen Kindern blos der consecrirte Wein gegeben. So entstand allmählig aus vielen Gründen in der lateinischen Kirche der Gebrauch, die Eucharistie allein unter der Gestalt des Brodes auszutheilen [5]). Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Gestalten beibehalten. III. Das Brod, dessen man sich zur Eucharistie bediente, konnte ursprünglich jederlei Gestalt und Größe haben; später aber wurde dasselbe in einer bestimmten Form bereitet und mit besonderen Characteren bezeichnet, wie noch jetzt in der morgenländischen Kirche geschieht. Da jedoch diese Form für die Vertheilung unter eine unbestimmte Zahl von Communicanten noch mancherlei Schwierigkeiten darbot: so entstand in der lateinischen Kirche der Gebrauch, für die Eucharistie blos sehr dünne aus ungesäuertem Waizenteig bereitete runde Stückchen zu consecriren, die also jetzt die Stelle der dargebrachten Brode (oblata)

---

1) C. 13. D. II. de cons. (Gennad. c. a. 492).

2) C. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 31. eod. (cap. incert.).

3) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 9. de euchar., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 7. Die österliche Zeit dauert von Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern. Doch erhalten die Bischöfe die Befugniß dieselbe zu erweitern, Benedict. XIV. lib. IX. cap. 16. n. 3. lib. XII. cap. 6. n. 10.

4) Das c. 12. D. II. de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht sich blos auf die Priester, die zufolge einer damals gangbaren häretischen Meinung, nicht den Kelch genießen wollten.

5) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can. 1. 2. 3. de commun. sub utraq. specie, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 9. Doch ist dem Papst die Befugniß gelassen, aus wichtigen Ursachen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches zu gestatten, Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

vertreten. IV. Der Empfang sollte noch immer regelmäßig während einer Messe als der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier, und zwar wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweisen, gleich nach der Communion des Priesters geschehen. Da aber die Eucharistie schon in der ältesten Zeit den Kranken abgesondert ertheilt und also für sie aufbewahrt wurde, so kann der Empfang des Abendmahls auch von der Messe getrennt sein. Dem Wesen nach ist aber selbst dann noch darin eine gemeinschaftliche Handlung enthalten, weil die Eucharistie, welche vertheilt wird, vorher in einer Messe consecrirt worden sein muß. V. Die Austheilung geschah sonst durch die Diaconen [6], jetzt geschieht sie immer durch einen Priester; die Vorschrift, daß dieser dazu die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müsse [7], wird aber jetzt, außer um die österliche Zeit und bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. VI. Zum Empfang der Communion muß man in dem der Wichtigkeit der Handlung angemessenen Alter [8], gehörig unterrichtet, ganz nüchtern [9], und von schweren Vergehen durch die Beicht und Buße gereinigt sein [10]; doch darf der Priester demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, diese nicht verweigern, wenn nicht dessen Zustand notorisch ist [11]. Der Gebrauch, die Eucharistie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat sich in der lateinischen Kirche schon längst verloren [12]; in der griechischen besteht er aber noch jetzt. Gefährliche Kranke müssen die Communion dem uralten Gebrauche der

---

6) C. 14. D. XCIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 18. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Gelas. a. 494).

7) Clem. 1. de privil. (5. 7).

8) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 2. 3.

9) C. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Eucharistie als Viaticum ertheilt wird, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 4. 5.

10) C. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 13. eod. (Gennad. c. a. 492), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. de euchar.

11) C. 95. D. II. de cons. (Cyprian. c. a. 456), c. 67. eod. (August. a. 412), c. 2. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 11. n. 3—8.

12) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. et can. 4. de commun., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 1.

Kirche gemäß als Wegzehrung oder Viaticum empfangen [13]; daher muß die Eucharistie in der Kirche immer vorräthig gehalten werden [14]. VII. Die Protestanten haben das Abendmahl als ein Sacrament und als eine gemeinschaftliche Gedächtnißfeier beibehalten und den Empfang unter beiden Gestalten hergestellt [15]. Sie läugnen zwar dabei die Verwandlung der Gaben durch die Consecration des Priesters; doch nimmt die Augsburgische Confession eine wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, und selbst die Lehre der Reformirten einen in unbegreiflicher übernatürlicher Weise statt findenden Genuß dieses Leibes und Blutes an [16].

C) Von dem Meßopfer.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

283. Der Gottesdienst der Christen bestand in dem Opfer, welches in der Versammlung der Gläubigen (collecta, synaxis) nach vorhergegangenen belehrenden Vorträgen von dem Vorsteher unter den Gebeten der Anwesenden dargebracht, durch die Consecration in den Leib und das Blut Christi umgewandelt, und demnächst zum Genuß vertheilt wurde [1]. Dieses stellt sich im Wesentlichen noch in der Messe dar, wie dieser Dienst schon in alten Zeiten genannt wurde [2]. I. Dazu gehört also vor Allem ein Bischof oder Priester, der das Meßopfer dem Auftrage Christi gemäß verrichtet [3], ferner Brod, Wein und etwas Wasser, welche

---

13) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 7. eod. (Conc. Arausic. I. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Die Verpflichtung hört jedoch auf, wenn der Sterbende etwa an demselben Tage schon communicirt hat, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 11. n. 2.

14) C. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6. et can. 7. de euchar.

15) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXVIII. XXX., Scotic. Conf. Art. XXII.

16) August. Conf. Art. X., Helvet. Conf. II. Art. XXII., Helvet. Conf. I. cap. XXI., Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII., Angl. Conf. Art. XXVIII.

1) Man sehe die Beweisstellen im §. 281.

2) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß ursprünglich nur die Entlassung, welche der Diacon am Schluß aussprach, c. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), Isidor. Origin. VI. 19. Aber schon im vierten Jahrhundert ist auch der ganze Dienst so genannt worden, Ducange Glossar. v. Missa.

3) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrif. missae.

dargebracht und consecrirt werden [4]), und endlich der Genuß dieser Gaben durch den Priester [5]). II. Die Kirche wünscht, daß dabei jedesmal wie in der ältesten Zeit auch eine angemessene Versammlung der Gläubigen anwesend sei, und daß dabei jedesmal auch von Anderen das Abendmahl empfangen werde [6]). Allein das Wesentliche der Handlung selbst kann davon als von einer Zufälligkeit nicht abhängig gemacht werden. III. Der innere Begriff der Eucharistie als eines Opfers und auch viele äußere Gründe führten daher von selbst dahin, jene Gesichtspunkte zu trennen, und so entstand nachweislich schon frühe der Gebrauch, auch stille Messen zu begehen, wenn gleich Wenige gegenwärtig waren, und Keiner mit communicirte, weil die Anwesenden doch als geistigerweise empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Priester allein, sondern für alle Gläubigen dargebracht wird [7]). IV. Die alte öffentliche Messe der Gläubigen stellt sich aber noch in der Pfarrmesse dar, welche täglich oder doch wenigstens am Sonntage zu einer festgesetzten Stunde [8]), und zwar der alten Ordnung gemäß in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium [9]), gehalten wird. Auch entspricht derselben die Vorschrift, daß Jeder wenigstens jeden Sonn- und Festtag einer Messe [10]), und zwar eigentlich der Pfarrmesse [11]), beiwohnen soll. V. Eigenthümlich ist, daß in der öffentlichen Messe am Freitag in der Charwoche die Eu-

---

4) C. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 384), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. missae.

5) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XI. a. 681), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. et can. 10. de euchar.

6) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de sacrif. missae, Const. Certiore Benedict. XIV. a. 1742.

7) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. missae.

8) C. 52. D. II. de cons. (Theodulf. c. a. 797), Const. Cum semper Benedicti XIV. a, 1744.

9) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

10) C. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

11) C. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797), c. 4. 5. c. IX. q. 2. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2. Extr. comm. de treuga (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae. Die Verbindlichkeit, grade der Pfarrmesse beizuwohnen, ist aber durch eine allgemeine Gewohnheit aufgehoben, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 7—13.

charistie nicht consecrirt wird. In der griechischen Kirche geschieht dieses während der ganzen Fastenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag. Für die Communion an den übrigen Tagen bedienen sich die Griechen, so wie die Lateiner am Charfreitag, der Brode, die vorher consecrirt worden sind. VI. Stille Messen können auch an jedem Tage gelesen werden, nur nicht in der Weihnachtsnacht, und nicht am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Charwoche [12]. Auch muß dabei immer wenigstens Einer als ministrirend zugegen sein [13]. VII. Die Tageszeit ist jetzt von frühe Morgens bis Mittag, und zwar muß der celebrirende Priester von Mitternacht an nüchtern sein [14]; die ursprüngliche Einrichtung, das Abendmahl des Nachts zu begehen, ist nur noch in der Messe am Feste der Geburt Christi beibehalten. VIII. Ehemals durfte ein Priester an einem Tage auch mehrmals das Meßopfer halten [15]; später wurde dieses aber um Mißbräuche zu verhüten verboten [16], und ausnahmsweise nur gestattet, wo Einer zwei von einander entfernte Pfarreien zu verwalten hat, und andere Priester nicht zur Hand sind [17]. Hingegen hat jeder Priester die Verpflichtung, wenigstens an den Sonn- und Festtagen Messe zu lesen, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienste fehlte [18]. IX. Der Ort muß regelmäßig ein geweihter oder benedicirter sein [19]. Die Bischöfe haben jedoch von Alters her das Vorrecht, dazu ihre Hauscapelle [20], oder auf Reisen in einer fremden Wohnung

---

12) Dieses ist durch mehrere Declarationen der congregatio rituum ausgesprochen, Ginzel Archiv I. 186. 187., Sacrorum rituum decreta ed. Leod. v. missa. §. 1. n. 8. 9.

13) Conc. Magont. a. 813. c. 43., Conc. Paris. a. 829. Part. I. c. 48., c. 61. D. I. de cons. (capp. incerta saec. noni).

14) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 8. n. 4—11.

15) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

16) C. 53. D. I. de cons. (Alexand. II. a. 1065), c. 3. 12. X. h. t. (3. 41).

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 8. n. 8. lib. VI. cap. 8. n. 1—3. Man sehe auch die Entscheidungen der congregatio rituum in deren Decreta ed. Leod. v. missa §. 1. n. 13.

18) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref.

19) Nov. Iust. 58. pr., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Aurel. incert.), c. 34. eod. (Conc. Trullan. a. 692), Capit. Reg. Francor. lib. V. c. 383., Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss. Durch dieses Decret ist auch das den Regularen im c. 30. X. de privil. (5. 33) ertheilte Privilegium aufgehoben, Const. Magno Benedict. XIV. a. 1751. §. 28—33.

20) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 1. 2. Man sehe dazu

einen tragbaren Altar zu brauchen[21]). X. Was den Ritus bei der Messe betrifft, so geht dieser dahin, daß dadurch die Würde dieser Handlung möglichst erhöht und der Geist zur Betrachtung des hohen Geheimnisses, welches hier begangen wird, hingeführt werden soll[22]). Feierlichkeiten dieser Art kamen unstreitig schon in der ersten Zeit vor; allein diese sind nicht genauer bekannt, weil die liturgischen Werke, welche die späteren Zeiten den Aposteln und Evangelisten zuschreiben, nicht ächt sind. Auch bestand in der äußeren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit. Doch suchten die Provinzialconcilien schon frühe die Uebereinstimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche[23]), und die Päpste die Uebereinstimmung mit der Liturgie der römischen Kirche zu bewirken[24]). So entstand nach der Verschiedenheit der Länder eine Hispanische oder Mozarabische, eine Gallische, Ambrosianische und Römische Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkischen Reiche[25]), und unter Gregor VII. in Arragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt[26]). Jetzt bedient man sich regelmäßig des römischen Missale, welches, dem Auftrag des Conciliums von Trient gemäß[27]), von Pius V. 1570 bekannt gemacht, und von Clemens VIII. 1604 verbessert worden ist. Im Orient wird gewöhnlich die Liturgie des heiligen Basilius, an besonderen Tagen die des heil. Chrysostomus befolgt. XI. Aus der abgesonderten Aufbewahrung der Eucharistie ist in der lateinischen Kirche allmählig der Gebrauch entstanden, dieselbe in Monstranzen oder Ostensorien zur Anbetung in den Kirchen auszusetzen und in feierlichen Bittgängen umherzutragen[28]). In der

---

die Entscheidung der congregatio rituum in deren Decreta ed Leod. v. oratoria n. 4.

21) C. 12. de privileg. in VI. (5. 7), Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 3. 8., Ferraris Bibliotheca v. altare n. 7.

22) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de sacrif. miss.

23) C. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

24) C. 11. D. XI. (Innocent. I. c. 416).

25) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Capit. I. a. 805. c. 2.

26) Nur in einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinals Ximenez der Gottesdienst noch nach der Mozarabischen Liturgie begangen.

27) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

28) Gregor. Turon. de gloria martyr. I. 86., Conc. Bracar. III. a. 675. c. 6, Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. de euchar.

griechischen Kirche geschieht dieses nicht, außer in der Fastenzeit, wenn die vorher consecrirten Brode auf den Altar getragen werden, und selbst dann nur verhüllt. XII. Die Protestanten haben den Begriff der Messe als eines Opfers verworfen[29]; dadurch hat sich ihr Gottesdienst an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt.

D) Von den Meßstipendien und Meßstiftungen[1]).

284. Nach der Bedeutung der Eucharistie als eines Opfers, betrachtete man dasselbe von jeher als für diejenigen besonders wirksam, welche Gaben dazu offerirt hatten und dem Gebete des celebrirenden Priesters empfohlen worden waren[2]). In diesem Sinne ließen auch Verstorbene Oblationen für sich zurück[3]), oder es wurden für sie von den Hinterbliebenen Oblationen dargebracht[4]). Die Gaben bestanden ursprünglich in Brod und Wein; später, man weiß nicht wann, traten Oblationen in Geld an deren Stelle, die dann wie gewöhnlich unter die Kleriker vertheilt wurden; hieraus entstand endlich auch der Gebrauch, daß man sich zu einem besonderen Anliegen von einem Priester eine Messe lesen ließ, und diesem allein das Opfer als Stipendium überreichte[5]). Dieser Gebrauch gilt auch noch jetzt; doch sind viele Verordnungen und Maßregeln erschienen, um dabei der Einmischung eigennütziger Absichten zu begegnen[6]). Insbesondere ist der Seelsorger des Ortes verbunden, an den Sonn= und Festtagen, selbst an den reducirten, das Meßopfer für die Gemeinde darzubringen, oder

29) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXXI.

1) Sehr gründlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 8. 9.

2) Dieses zeigt schon Cyprian. († 258) epist. LXIV. ad cler. et pleb. Furn. consist., Innocent. I. epist. XXV. c. 2 (5). ad Decent. Eugub. a. 416. (c. 73. D. I. de cons.).

3) C. 9. c. XIII. q. 2. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506).

4) Tertullian. († 215) de corona c. 3. de exhort. castit. c. 11. de monogam. c. 10., c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles antiq.), c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), Const. Apost. VIII. 41. 42.

5) Dieser Gebrauch war im achten Jahrhundert schon ganz hergebracht, Regula Chrodogangi antiq. c. 32.

6) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss.

im Falle rechtmäßiger Verhinderung durch einen Anderen darbringen zu lassen [7]). Den Priestern der Gesellschaft Jesu ist es selbst durch ihre Regel ganz verboten, Gaben für geistliche Verrichtungen anzunehmen. Für solche Votivmessen sind häufig auch feste Vermächtnisse und Stiftungen errichtet worden, aus deren Einkünften beim Anniversarium des Begräbnisses oder öfter Messen gelesen werden sollen [8]). Stiftungen dieser Art sind je nach der Art, wie sie errichtet sind, entweder Eigenthum der Familie [9]) oder der Kirchenfabrik. Im letzten Falle können sie sogar, wenn darauf ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, die Fundation eines Beneficiums ausmachen, und dieses wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran geknüpft ist, im eigentlichsten Sinne ein beneficium simplex genannt. Meßstiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen umgewandelt werden; jedoch ist das Recht dazu, welches von dem Concilium von Trient für damals den Bischöfen beigelegt worden [10]), von Urban VIII. dem päpstlichen Stuhle vorbehalten [11]), und wird den Bischöfen, nach Bedürfniß, von der Congregation des Conciliums mit einer Instruction delegirt [12]).

II. Von der Beicht und Buße. A) Weltliche Bestandtheile.

Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentia et remissionibus.

285. Gleichwie in der Taufe der Bund zwischen Gott und dem durch die Erbsünde von ihm getrennten Menschen wieder her-

---

7) Dieses ist durch Declarationen der congregatio rituum und der congregatio concilii bis zur neuesten Zeit auf das Strengste eingeschärft. Man findet diese in Ginzel Archiv I. 194—200., Sacror. rituum congregat. decreta ed. Leod. v. missa §. 8. n. 8. 9. Man sehe auch über diesen Gegenstand: Heuser die Verpflichtung der Pfarrer für die Gemeinde zu appliciren. Düsseldorf 1850. Eine ausführliche Beurtheilung dieser Schrift von Bendel steht in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1853. S. 312—331.

8) Ein Beispiel giebt das Testament des h. Remigius († 533), Erzbischofs zu Rheims.

9) Einen Fall der Art nennt §. 216.

10) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 4. de ref.

11) Darauf beruht auch das Oesterr. Concordat Art. 29.

12) Ausführlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 10. lib. XIII. cap. 25. Die Instruction und mehrere Resolutionen der Congregation findet man in den Zusätzen zum Conc. Trid. Sess. XXII. ed. Richter n. 77—86., Ginzel Archiv I. 200—206.

gestellt wird: so hat auch Christus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren[1], ein Mittel eingesetzt, um die nach der Taufe begangenen Vergehen zu tilgen und das von eigenen Verschuldungen niedergebeugte Gemüth durch die Gewißheit der Versöhnung wieder aufzurichten[2]. Um der Gnade dieses Sacramentes theilhaftig zu werden, ist dreierlei nothwendig: eine wahre innige Reue, ein aufrichtiges Bekenntniß[3]) bei einem dazu bevollmächtigten Priester[4]), und die Genugthuung durch bestimmte Bußwerke[5]). Unter der Vereini-

---

1) Joann. XX. 21. 22. 23.

2) C. 81. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

3) Ueber die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses sind so viele alte Zeugnisse vorhanden, daß die Auswahl schwer wird. Man sehe nur Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. n. 6., Cyprian. († 258) de lapsis p. 382. 383. ed. Venet., c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. c. a. 372) c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. eod. (Idem a. 375), c. 39. eod. (Idem a. 380), c. 72. eod. (Hieronym. a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452), c. 89. eod. (Idem a. 459). Die Gegner berufen sich dawider auf Chrysostom. homil. XXXI. in Hebr. Allein diese Stelle bezieht sich augenscheinlich, wie schon Gratian nach c. 87. D. I. de poenit. bemerkt, nur auf die Frage, ob ein öffentliches Bekenntniß vor der Gemeinde nöthig sei. Ferner beruft man sich auf die Abhandlung des Gratian in der Dist. I. de poenit. Darüber sehe man aber Natal. Alex. dissert. 14. post histor. saec. XIII. §. 35. Endlich führt Richter Kirchenrecht §. 244. Note 7. mit besonderem Nachdruck das Conc. Cabil. II. 813. c. 33 (Mansi T. XIV. p. 100) an. Der Text, wie er ihn abdruckt, und der, wie er wirklich ist, stehen hier neben einander:

Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata.	Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent: quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita dumtaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et cum David dicamus: *Delictum meum cognitum tibi feci etc.* Et secundum institutionem apostoli, confiteamur alterutrum peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio autem quae Deo fit, purgat peccata: ea vero quae sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata.

Richter hat also den Mittelsatz, der zu dem Bekenntnisse vor Gott das Bekenntniß vor dem Priester einschärft, ausgelassen, was natürlich den ganzen Sinn verändert.

4) C. 51. D. I. de poenit. (Ambros. a. 375), c. 78. eod. (Idem a. 378), c. 85. eod. (Augustin. a. 415), c. 61. 89. eod. (Leo I. a. 459).

5) C. 56. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 76. eod. (Idem c. a.

gung dieser drei Punkte wird dem Beichtenden durch die Absolution des Priesters die Gewißheit der göttlichen Verzeihung zu Theil[6]; nicht aber darum auch die Gewißheit des vollständigen Nachlasses der zeitlichen Strafen, die jede Schuld zur Genugthuung der göttlichen Gerechtigkeit nach sich zieht[7]. Diese Grundbegriffe hat die morgenländische und abendländische Kirche von Anbeginn an aufgefaßt, und je nach der Verschiedenheit der Zeiten in eine verschiedene Disciplin eingekleidet. Die Protestanten aber haben die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses verworfen. Doch wollte die Augsburgische Confession die Privat-Absolution beibehalten wissen[8]; ja diese wurde selbst ein Sacrament genannt[9], während die Symbole der Reformirten die Reue und das Bekenntniß vor Gott für hinreichend erklärten[10].

B) Aeltere und heutige Disciplin.

286. I. Bei öffentlichen Vergehen war das Bekenntniß, wodurch der Sünder die Aussöhnung mit der Kirche zu erlangen suchte, immer öffentlich, und selbst über die geheimen Vergehen wurden, um die Größe der Reue kund zu geben, häufig nach dem Rathe des Beichtvaters öffentliche Bekenntnisse abgelegt[1]. Dieses kam aber schon früh mehrerer nachtheiligen Folgen wegen zuerst in der griechischen[2], dann auch in der lateinischen Kirche ab[3]. Das Bekenntniß geschieht also jetzt immer geheim. Es muß, wenigstens in Beziehung auf die schweren Sünden, so weit man sich deren erinnert, vollständig, und hinsichtlich der zur Beurtheilung wesentlichen Umstände genau sein[4]; der Name oder die

387), c. 66. eod. (Hieronym. a. 408), c. 84. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 63. eod. (Idem a. 428).

6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. et can. 4. 5. 6. de poenit.

7) C. 42. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 390), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9. et can. 12. 13. de poenit.

8) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. tit. IV.

9) Apol. Conf. V. de poenitentia. Et absolutio proprie dici potest Sacramentum poenitentiae.

10) Helvet. Conf. I. cap. XIV.

1) Ein sehr bestimmtes Zeugniß darüber ist bei Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no. 6.

2) Pelliccia de christ. eccles. politia lib. V. cap. 1. §. 3. cap. 3. §. 12.

3) C. 89. eod. (Leo I. a. 459).

4) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 7. 8. de poenit.

Bezeichnung der Mitschuldigen darf aber nicht erfragt werden [5]. II. Die Strafen bestanden bei öffentlichen Vergehen in den kleineren oder größeren Excommunicationen und vorgeschriebenen öffentlichen Büßungen [6]; dasselbe Verfahren wurde nach Umständen auch auf gebeichtete geheime Vergehen angewendet, gewöhnlich jedoch dafür nur geheime Bußwerke auferlegt [7]. Später endlich blieben die öffentlichen Pönitenzen nur bei öffentlichen Vergehen im Gebrauch [8], und selbst bei diesen ist, wiewohl die Kirche noch auf der alten Disciplin besteht [9], doch den Bischöfen die Vollmacht gegeben, sie in geheime Bußwerke umzuwandeln [10]. Die Art und Dauer der öffentlichen oder geheimen Büßungen hieng von dem Bischofe oder Priester ab [11]; später wurden darüber sehr genaue und vorsichtig abgefaßte Pönitentialbücher entworfen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert gieng man aber davon ab, weil sich deren Strenge und Einrichtung mit den neueren Verhältnissen nicht mehr vertrugen. Die Bestimmung der Bußwerke ist daher jetzt wieder der Beurtheilung des Beichtvaters überlassen [12]. III. Die Reconciliation der Büßenden geschah ursprünglich erst nach Ablauf der ganzen oft sehr lange dauernden Bußzeit, Nothfälle insbesondere bei Kranken ausgenommen [13]. Allmählig wurde es aber bei geheimen Vergehen Regel, die Lossprechung unmittelbar nach der Beichte, unter der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Bußwerke nachzuholen, zu ertheilen [14]. IV. Hinsichtlich der Zeit, wie oft man beichten sollte, machte die

5) Benedicti XIV. Const. Suprema a. 1745. Const. Ubi primum a. 1746. Const. Ad eradicandum a. 1746., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 1. 2.

6) Darüber sehe man §. 191.

7) Im Orient gab es eigene Beichtpriester, welche auch über die von ihnen auferlegten Büßungen die Aufsicht führten. Diese wurden aber später abgeschafft, also Jeder ohne Aufsicht blos seinem Gewissen überlassen, Socrates V. 19., Sozomen. VII. 16.

8) Dieses zeigt schon Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 116.

9) C. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

11) C. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 84. D. I. de poenit. (August. c. a. 401), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

12) C. 8. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9.

13) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

14) Statuta Bonifac. a. 745. c. 31., Benedict. Levit. Capitul. lib. VI. c. 206.

Frömmigkeit der früheren Jahrhunderte Verordnungen lange überflüssig; erst auf dem vierten Lateranischen Concilium wurde festgesetzt, daß es wenigstens einmal jährlich geschehen müsse [15]). V. Was endlich die Verwaltung dieses Sacraments betrifft, so gründet sich diese auf die von Christus den Aposteln hinterlassene Vollmacht und steht daher nur den Priestern zu [16]). Bei den öffentlichen Bußen wurde die Reconciliation regelmäßig vom Bischofe selbst ertheilt [17]). Die Fälle, wo Diaconen Büßende reconcilirt haben sollen, sind von zweifelhafter Bedeutung oder irreguläre Ausnahmen, und die hin und wieder erwähnten Confessionen an Laien waren bloße Uebungen der Frömmigkeit und Selbstverläugnung [18]). Außer dem priesterlichen Ordo ist aber zur Verwaltung dieses Sacraments, weil darin auch die Ausübung einer geistigen Jurisdiction liegt, sowohl bei Ordens- wie bei Weltgeistlichen, entweder der Besitz eines Parochialbeneficiums oder eine besondere Autorisation durch den Bischof nothwendig [19]). Eine solche Approbation gilt auch für die österliche Beicht, und die Vorschrift des Lateranischen Conciliums, daß diese bei dem eigenen Pfarrer geschehen solle, ist durch den allgemeinen Gebrauch aufgehoben [20]). Um den Ernst der Disciplin zu verschärfen, können aber die Bischöfe, und in höchster Instanz der Papst, die besonders schweren Fälle zur Absolution sich ausschließlich vorbehalten, und die Lossprechung durch einen anderen nicht dazu besonders delegirten Priester ist dann, außer auf dem Sterbebett, unerlaubt und ohne Wirkung [21]). Auch die Beichte bei dem Geistlichen, der in Beziehung auf eine Sünde der Unkeuschheit Mit-

15) C. 12. X. de poenit. (5. 38).

16) Man sehe die Stelle im §. 285. Note 4. Darauf beruht die Erklärung des Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. et can. 9. 10. de poenit.

17) C. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

18) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 16. n. 2—6.

19) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

20) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 14. n. 1—6.

21) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. V. cap. 4. 5. Die dem Papste reservirten Fälle waren ehemals sehr zahlreich, c. 3. Extr. comm. de poenit. (5. 9). Jetzt sind aber die Bischöfe von allen, selbst den dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Beichtfällen in ihrer Diöcese zu absolviren ermächtigt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

schuldiger des Beichtenden ist, bewirkt keine Lossprechung [22]. VI. Jeder Beichtvater ist bei schwerer Strafe verbunden über das, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet worden ist, das tiefste Geheimniß zu beobachten, und er darf ohne die Zustimmung des Beichtenden unter keinerlei Umständen davon etwas verlauten lassen, was zur Entdeckung der Person führen könnte [23]. Daher kann auch ein Geistlicher niemals vor Gericht zu einer Aussage über das, was er in der Beicht erfahren hat, genöthigt werden [24], weil darin ein Zwang zur Verletzung einer allgemein anerkannten beschworenen Amtspflicht liegen würde [25]. Wohl aber können und müssen die Beichtväter nach den Umständen den Beichtenden zur Anzeige des Mitschuldigen bei den Gerichten durch Zureden oder selbst durch Verweigerung der Absolution anhalten [26].

C) Sätze über den Ablaß.

287. I. Durch die wahre Buße wird zwar Verzeihung der Sünde erworben; allein, wie oben bemerkt, nicht immer auch der Nachlaß aller zeitlichen Strafen. II. Nach dem Grundbegriff der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. III. Es findet also für die Strafen eine Genugthuung durch gute Werke Statt [1], und mit jedem wahrhaft guten Werke ist schon an sich auch ein gewisser Ablaß verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht statt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guten Werke auferlegen. Dieses geschah namentlich seit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der strengen canonischen Pönitenzen unpassend gewesen wäre [2]. V. Die Kirche hat

---

22) Benedicti XIV. Const. Sacramentum a. 1741. §. 4., De synodo dioecesana lib. VII. cap. 14.

23) C. 2. D. VI. de poenit. (Greg. I. a. 600), c. 12. X. de poenit. (5. 38).

24) C. 13. X. de excess. praelat. (5. 31).

25) Dieser Grundsatz ist auch 1813 selbst in Nordamerika von einer protestantischen Jury anerkannt worden. Die höchst lehrreichen Verhandlungen finden sich in folgender Schrift: The catholic question in America. New-York 1813.

26) Auf einen Fall der Art geht Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 4—14.

1) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14. de iustificatione.

2) Man sehe darüber §. 191.

ferner das Recht, um die Andacht der Gläubigen anzufeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höheren kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie kann dieses so thun, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablaß damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn dieses zu einem würdigen Zwecke bestimmt ist. Daher kann die Kirche, so wie sie ehemals die Pönitenzen zuweilen in Almosen umwandelte, so auch für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterstützung der Armen und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Ablässe verkünden[3]. VII. Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, kann die Kirche Ablässe auch denjenigen verheißen, welche eine Feierlichkeit der Kirche in Andacht mit begehen helfen[4]. VIII. Die Kirche verkündet aber den Ablaß, wie sowohl in den Ablaßbriefen, als in dem Religionsunterricht sehr bestimmt hervorgehoben wird, blos als Nachlaß einer verwirkten Strafe, und setzt die Schuld schon als durch Reue, Beicht und Buße getilgt voraus. Falsch ist daher der Vorwurf, als ob die Ablässe zur Vergebung der Sünden oder gar für künftige Sünden verliehen würden. IX. Die Ablässe sind also nützlich[5], indem sie einen Antrieb zur Buße und Besserung, zur Herstellung begangenen Unrechts und zur Verrichtung guter Werke enthalten[6]. X. Den Nutzen der Ablässe kann man nur dann in Abrede stellen, wenn man überhaupt das Verdienst guter Werke und deren Nutzen für die Seligkeit läugnet[7]. XI. Dem Vorwurf, daß in

---

3) C. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

4) So die Consecration eines Bischofes, die Einweihung einer Kirche, c. 14. X. de poenit. (5. 38). Darauf gründet sich auch der große Ablaß des Jubeljahres, als eines gemeinschaftlichen Bußjahres der ganzen Christenheit. Dieses sollte nach der Verordnung Bonifacius des VIII. von 1300 nur alle hundert Jahre wiederkehren, ist aber von Clemens VI. 1349 auf jedes fünfzigste, dann von Urban VI. auf jedes drei und dreißigste, endlich von Paul II. 1470 und Sixtus IV. 1473 auf jedes fünf und zwanzigste Jahr festgesetzt worden, c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. de remiss. (5. 9).

5) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis.

6) Wollen sich die Staatsregierungen davon überzeugen, so mögen sie durch die Bischöfe ein Verzeichniß von den Restitutionen unrechtmäßigen Gutes aufnehmen lassen, die in einem Jubeljahr im Wege der Beicht vorkommen.

7) Ueber den Ursprung und Verlauf dieses bekannten Streithandels sehe

den Ablässen das eigene Verdienst des Menschen Gott gegenüber zu hoch gestellt werde, begegnet die Kirche durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Werth unserer guten Werke allerdings zuletzt blos auf den Verdiensten Christi beruhe[8]), daß also auch die Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpft seien[9]). XII. Da die Kirche, im höheren Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, worin Alles gemeinschaftlich ist: so ist es aber ebenfalls richtig zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben. XIII. Ablässe sollen aber überhaupt mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höheren christlichen Tugenden gebraucht werden. XIV. Mißbräuche sind allerdings bei den Ablässen möglich, allein diese heben den richtigen Gebrauch nicht auf, und die Kirche ist auf deren Beseitigung nach Kräften bedacht. Die Beichtväter sollen darüber gehörig instruirt[10]), apokryphe Ablässe von den Bischöfen nicht geduldet und darüber mit der dazu niedergesetzten Congregation von Cardinälen Rücksprache genommen werden[11]). Insbesondere sind die Quästoren, welche die Ablässe zu predigen und die frommen Gaben dafür einzusammeln hatten, weil von ihnen oft großer Unfug ausgieng, schon frühe beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden[12]). Auch sind zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maß beschränkt, und die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vorbehalten[13]).

III. Von dem Gebete. A) Im Allgemeinen.

288. Das Erforderniß eines jeden Gottesdienstes, ohne welches dieser nur ein äußerlicher sein würde, ist die Andacht oder das

---

man K. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen I. 49. 50. 77. 144. 145. II. 165—73. IV. 73—85. 168—90. 298—313. 361—69.

8) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

9) C. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

10) Ein Muster giebt die Const. Apostolica Benedicti XIV. a. 1749.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 1—11.

12) C. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38), clem. 2. eod. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.

13) C. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. eod. in VI. (5. 10).

Gebet. Dieses besteht in einer inneren Handlung, wodurch sich das Gemüth unmittelbar zur Gegenwart Gottes erhebt, und ihm Verehrung, Dank oder Fürbitten darbringt. Der Glaube an das Verdienst und die Wirksamkeit des Gebetes, sowohl für sich als für Andere, ergiebt sich von selbst aus dem Glauben an die lebendige Persönlichkeit Gottes. Daher hat die Kirche, den Vorschriften des Evangeliums getreu [1]), das Gebet nicht blos allen Gläubigen als eine Verpflichtung auferlegt, sondern auch zur Beförderung desselben mehrere öffentliche gemeinschaftliche Andachten eingeführt, die blos aus Gebeten bestehen. Dahin sind namentlich die Vesper- und Abendandachten zu rechnen. Die Anordnung solcher Gebete und Andachten steht natürlich den Bischöfen zu [2]). Die Form des Gebetes kann sich Jeder nach seinem Bedürfnisse selbst bilden; doch haben von Zeit zu Zeit fromme Männer, um der Andacht nachzuhelfen oder um einer falschen Gebetweise entgegen zu wirken, Gebetbücher abgefaßt. Diese müssen vor ihrer Bekanntmachung von der geistlichen Behörde genehmigt werden. Für diejenigen aber, welche nicht lesen können, oder für die Fälle, wo Gebete gemeinschaftlich oder auswendig gesprochen werden müssen, sind nach dem Beispiele des Erlösers [3]) schon seit alten Zeiten stehende Gebetformeln eingerichtet worden. Die gewöhnlichsten sind die Litaneien, der Rosenkranz und das Angelusgebet, welches nach einer Einrichtung von Gregor IX. und Calixtus III. täglich am Morgen, Mittag und Abend zur Erinnerung an die Menschwerdung Christi gesprochen und auch durch den Glockenschlag bezeichnet wird. Zuweilen werden auch öffentliche Bittgänge (litaniae) oder Processionen gehalten. Die symbolischen Bücher der Reformirten haben zwar das Verdienst des Gebetes verworfen, und sich mit einer gewissen Besorgniß dagegen verwahrt, daß nicht zu viel gebetet werde, doch aber die Verpflichtung, nicht blos für sich sondern auch für Andere zu beten, auferlegt, und also gewiß auch wenigstens die Wirksamkeit desselben anerkannt [4]).

1) Luc. XVIII. 1., Rom. XII. 12., Ephes. VI. 18.

2) So sagen auch das Oesterr. Concordat Art. 4. d., Bayer. Concordat Art. 12. f.

3) Matth. VI. 9—13., Luc. XI. 2—4.

4) Tetrapol. Conf. cap. VII. X. XXI., Helvet. Conf. II. cap. XXIII.

B) Von den canonischen Tageszeiten.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

289. Außer der Feier des Abendmahles beobachteten die Apostel schon in der ersten Zeit am Tage wie in der Nacht gewisse Stunden, wo sie theils allein theils mit der Gemeinde zusammen Gott durch Psalmen und Hymnen, durch Gebet und Lesen der heiligen Bücher verehrten [1]. Diesen Gebrauch setzten die Christen, der erhaltenen Weisung gemäß [2], auch nach den Zeiten der Apostel fort. Die Stunden des gemeinschaftlichen Gottesdienstes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperä und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Diese Einrichtung gieng allmählig, besonders nach der Einführung des canonischen Lebens, auch auf die anderen Kirchen über. An diesen canonischen Stunden nahmen regelmäßig auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mußten vermöge ihres Amtes sämmtlich zugegen sein [3]. Diese Verpflichtung wurde während des ganzen Mittelalters [4]) sowohl durch das Beispiel und die Ermahnungen frommer Bischöfe, wie durch die Verordnungen der Concilien [5], besonders in den Stifts- und Klosterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trient will die Stiftsherren zum Chordienst angehalten wissen [6]. Aus Rücksicht auf diesen Dienst wurden selbst in jedem Stifte bei der Theilung des Vermögens neben den großen Stiftspräbenden noch kleine Präbenden für eine bestimmte Zahl von Geistlichen gebil-

---

1) Act. III. 1. X. 9. XII. 2. XVI. 25.

2) Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

3) C. 3. D. XCI. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI. (Pelag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10. C. de episc. et cler. (1. 3), c. 9. D. XCII. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 2. D. XCI. oder c. 1. X. h. t. (Conc. Nannet. c. a. 895).

4) Die ausführlichen Beweise findet man bei Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. 2. cap. 71—88.

5) C. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

det, die als Vicarien für den Chordienst fungirten. Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen sein konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodegangs aufnahm, verbunden, die canonischen Zeiten wenigstens für sich abzuhalten [7]. Dieses ist auch noch durch die Ermahnung des Baseler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, bestätigt worden [8]. Neuere Verordnungen setzen sogar bei den Beneficiaten, welche diese Verbindlichkeit versäumen, einen verhältnißmäßigen Verlust ihrer Einkünfte an die Armen fest [9]. Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen. Der Grund, weshalb die Kirche dieses so strenge festhält, beruht in der inneren Erhebung und Veredlung, welche die öftere Sammlung des Gemüthes im Gebete gewährt, und die durch nichts zu ersetzen ist. Die Gesänge, Gebete und Lectionen für die canonischen Stunden entnahm man ursprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Psalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug verfertigen, der wie es scheint Breviarium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte 1241 der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte und Nicolaus III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine spätere Umarbeitung, welche der Kardinal Quignon 1536 herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. 1568 ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 verbesserte Ausgaben erschienen sind. Doch haben mehrere Orden und Kirchen auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgenländischen Kirche wird ebenfalls noch der Dienst der canonischen Stunden, theils öffentlich in den Kloster- und Pfarrkirchen, theils von jedem einzeln für sich, selbst von Laien, nach einer bestimmten Anleitung beobachtet [10]. Die

---

7) Die Nachweisung dieser Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man ebenfalls bei Thomassin.

8) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5.

9) C. 1. 2. de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

10) Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum. Venet. 1615.

Protestanten haben aber denselben verworfen[11]; doch hat sich in England noch Manches davon in zusammengezogener Form erhalten.

IV. Von dem Fasten.

Greg. III. 46. De observatione ieiuniorum.

290. Als ein Mittel den Geist der Buße, Andacht und Selbstverläugnung zu erwecken und zu unterhalten, ist in der Kirche auch das Fasten eingeführt. Dieses gründet sich in seinem Ursprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beispiel Christi und seiner Jünger[1], und ist allmählich durch Gewohnheit und Gesetze an bestimmten Tagen zu einer kirchlichen Verpflichtung erhoben worden. Zuerst geschah dieses bei den Quadragesimalfasten, die vor dem Pascha gehalten wurden[2]. Die Dauer derselben war jedoch bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden, bis daß allmählig die noch jetzt bestehende Einrichtung festgesetzt wurde[3]. Ohngefähr von gleichem Alter sind die wöchentlichen Fasten. Sie wurden ursprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, an diesem gestorben war[4]. Im Occident wurde allmählig noch das Fasten am Samstag eingeführt[5]; hingegen kam hier das Fasten am Mittwoch außer Gebrauch. Ferner sind aus dem Judenthum die Quatember-Fasten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden[6]. Im Alterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu gewissen hohen Festen der Tag vorher mit Fasten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Ge-

---

11) Helvet. Conf. I. cap. XXIII.

1) Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.

2) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), Can. Apost. 69., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 1. n. 4—6.

3) C. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).

4) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).

5) C. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieiunior. (3. 46).

6) C. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6. eod. (Idem c. a. 449), c. 2. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

sängen in der Kirche zugebracht [7]). Diese Nachtwachen sind zwar längst nicht mehr im Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feste die Vigilie genannt, und diese mit Fasten begangen [8]). Uebrigens sind aber alle Sonntage [9]), ferner die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten [10]), und das Fest der Geburt Christi, wenn dieses auf einen Freitag oder Samstag fällt [11]), von dem Fasten ausgenommen. Das Fasten selbst besteht theils in einem wirklichen Abbruch von der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltsamkeit von den schmackhafteren Speisen, namentlich vom Fleische [12]). Das eigentliche Fasten dauerte ehemals den ganzen Tag bis zum Abend [13]); jetzt aber ist einmal des Tages eine Hauptmahlzeit und außerdem noch eine kleine Collation gestattet. Das Nähere hängt von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisciplin, als einer sehr wirksamen Uebung der Selbstbeherrschung, zur Pflicht gemacht [14]). In der morgenländischen Kirche besteht sie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Protestanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derselben anerkannt, allein keine Gebote darüber erlassen wollen; daher ist sie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen [15]).

V. Von den historischen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Personen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquiis et veneratione sanctorum.

291. Das Leben der Kirche äußert sich, wie bei jeder von ächtem Gemeingeist durchdrungenen Gemeinschaft, auch in der Ver-

---

7) C. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

8) C. 1. 2. X. de observ. ieiun. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

9) C. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust. a. 380), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. c. a. 593).

10) C. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 490), c. 10. eod. (Isidor. a. 633).

11) C. 3. X. de observ. ieiun. (3. 46).

12) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XI. cap. 5. n. 9—16.

13) C. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).

14) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum.

15) August. Conf. tit. V. de discrim. cibor., Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

ehrung, welche sie dem Andenken verdienter Personen widmet. Da aber als Verdienste in der Kirche blos Frömmigkeit und hohe christliche Tugenden gelten können: so darf sie nach den Verheißungen des Christenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf diese Weise gefeiert werden, auch jenseits vor Gott besonders verherrlicht sind, und daß daher ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen wird. Auf diesen Grundsätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenstand der Anbetung, sondern als Fürsprecher bei Gott und ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt werden [1]). Ob Jemand eines solchen Andenkens würdig sei, kann unstreitig nur durch die Kirche selbst bestimmt werden. Früher geschah dieses zunächst thatsächlich durch die Verehrung, welche sich für einen Verstorbenen, namentlich für die Märtyrer, im Volke bildete und erhielt, und wurde durch die Aufnahme in die Diptychen und in den Meßcanon vollendet und befestigt. Besonders wichtig war aber die Aufnahme in die Liturgie und das Martyrologium der römischen Kirche, indem dadurch die Verehrung eine allgemeine wurde, während den darin nicht aufgenommenen Namen nur eine örtliche Verehrung blieb, die sich allmählig auch verlor. Seit dem elften Jahrhundert wurde aber die Canonisation beim römischen Stuhle zu einem besonderen feierlichen Acte gemacht, und die Verehrung eines Verstorbenen als Heiligen ohne die Autorität der römischen Kirche, um Uebereilung und Mißbrauch zu verhindern, verboten [2]). Nach und nach ist dabei auch der Unterschied zwischen der Heilig- und Seligsprechung entstanden, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche und auf beschränktere Weise verehrt werden. Beides geschieht nach äußerst behutsamen und weitläufigen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergesetzten Congregation der Cardinäle über das Leben und die Verdienste des Verstorbenen in verschiedenen Zwischenräumen geführt werden, die gewöhnlich zusammen über ein Jahrhundert ausmachen, damit sich auch zeige, ob die Verehrung für denselben an dem Orte, wo er gelebt hat, an-

1) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum.
2) C. 1. X. de reliq. et vener. sanct. (3. 45).

haltend fortdauere [3]. Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befestigen, ist der Gebrauch der Bilder zugelassen [4], obschon die Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Schon Gregor I. sagte, die Bilder seien die Bücher derjenigen, welche nicht lesen könnten [5]. Noch tieferen Eindruck machen auf den Verehrer der christlichen Vorzeit wirkliche irdische Ueberreste heiliger Personen. Diese sollen daher mit Ehrfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung unächter Reliquien zu verhindern, behutsam untersucht und vom Bischof anerkannt werden [6]. In allen diesen Stücken stimmt die morgenländische Kirche mit der abendländischen überein; nur werden die Canonisationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Rußland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorsicht, verhandelt. Die Protestanten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel, deren Nachahmung zu erwecken, empfohlen, übrigens aber den Glauben an ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen [7].

B) Verehrung heiliger Zeiten.

Greg. II. 9. De feriis.

292. Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums durch regelmäßige Gedächtnißtage, welche mit gemeinschaftlichem Gottesdienst begangen werden. Dieses ist die Entstehung und Bedeutung der Festtage. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnißtag der Auferstehung des Herrn verlegt und das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, und die Herabkunft des heiligen Geistes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen [1]. Dazu kamen bald noch das Fest der Geburt Christi

---

3) Davon handelt das gelehrte Werk: Benedict. XIV. de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Edit. II. Patav. 1743. 4 vol. fol. Eine gute kurze Darstellung giebt Bangen die römische Curie §. 66—73.

4) C. 28. D. III. de cons. (Conc. Nicaen. a. 787), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

5) C. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

6) C. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

7) August. Conf. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Art. XXIII., Helvet. Conf. I. cap. IV. V.

1) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

und Gedächtnißtage an die Mutter des Erlösers, an die Apostel und Märtyrer, und so allmählig noch viele Andere[2]). Das Recht, Festtage anzuordnen, steht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu, und zwar dem Papste, wenn es sich um eine in der ganzen Christenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Bischöfen[3]); doch ist, in so fern sie auch für das bürgerliche Leben gelten sollen, die Zustimmung der Staatsgewalt nothwendig. Gleiches gilt bei deren Veränderung und Aufhebung[4]). Die Bestimmung der Festtage ist aber überhaupt die, daß an denselben der Mensch vorzüglich bei geistlichen Betrachtungen verweilen und sein Herz in Andacht zu Gott erheben soll[5]). Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein besonderer Gottesdienst Statt, und es sind, außerordentliche Fälle abgerechnet, alle Arbeiten und Beschäftigungen untersagt, welche sich mit jener Bestimmung nicht vereinigen lassen[6]). Dieses Verbot wird in den christlichen Reichen auch durch die weltlichen Gesetze und Behörden unterstützt[7]). Jahrmärkte, die von alten Zeiten hergebracht sind, werden jedoch tolerirt[8]). Die Protestanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit besonderer dem Gottesdienste bestimmter Zeiten anerkannt[9]); sie hatten selbst sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieser Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Festtage anzuordnen und abzuschaffen, dem Landesherrn beigelegt.

---

2) C. 1. D. III. de cons., c. 5. X. de feriis (2. 9).

3) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 22. de regular.

4) Die Grundsätze darüber entwickelt Benedict. XIV. Const. Non multi a. 1748., De synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 10—15.

5) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

6) C. 66. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1. 3. 5. X. de feriis (2. 9). Daher werden auch die Festtage feriae genannt. In der Kirchensprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, und diese werden als feria prima, secunda etc. näher unterschieden.

7) C. 2. 3. 6. 7. 8. C. de feriis (3. 12), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Gunthramni a. 585., Decret. Childeb. c. a. 595. c. 14.

8) Const. Ab eo tempore Benedicti XIV. a. 1745.

9) Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

C) Verehrung heiliger Orte.

293. Die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt haben, oder wo noch Ueberreste von ihnen aufbewahrt werden. In diesem Sinne haben schon die ersten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jesu geheiligten Stätten und die Gräber der Märtyrer besucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus sind die Wallfahrten entstanden. Die vorzüglichsten Orte waren und sind noch Jerusalem, Rom und St. Jago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlassungen die Verehrung der Gläubigen an sich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln, die näheren häufig in Processionen unternommen. Die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Behörden muß dabei die sein, die leicht statt findenden Mißbräuche zu beseitigen, ohne doch die Uebungen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel sich die Leidensorte Christi näher zu vergegenwärtigen, ist auch der Kreuzweg eingeführt. Dieser besteht darin, daß an bestimmten Stationen Bilder aufgestellt sind, deren jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeschichte enthält, wovor denn die Gläubigen, besonders am Freitage als dem Todestag Christi, am Sonntag Nachmittags und in der Fastenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Diese Andachtsform ist sehr alt, und eine sinnreiche Erfindung, selbst den Spaziergang mit christlichen Erinnerungen zu verbinden.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe[1].

I. Von dem Wesen der Ehe.

294. Das Institut der Ehe als der dauernden und ausschließlichen Verbindung zwischen einem Manne und einem Weibe ist eine Ordnung der Natur, welche mit der Menschheit, so wie sie von Gott gewollt und geschaffen ist, gegeben und davon unzertrennlich ist. Die Ehe ist die Grundlage der Familie und dadurch derjenigen Anstalt, worauf die Ueberlieferung aller menschlichen Sitte und Bildung beruht. Sie ist die Grundlage der Staaten, weil der Mensch in der Familie die sittlichen Eindrücke, die Gewöhnung an Zucht und Ordnung, und die Ehrfurcht vor der Autorität empfängt, ohne welche kein Staat bestehen kann. Sie ist die Grundlage der Menschheit, weil nur in ihr die geordnete Fortpflanzung der menschlichen Gattung möglich ist[2]. Sie ist die Pflanzschule für das Reich Gottes, weil in ihr der Schöpfungsact des ersten Menschen durch diesen selbst fortgesetzt und mit den sterblichen Leibern unsterbliche Seelen gezeugt werden. Sie ist für den Mann und das Weib durch die Einheit, welche sie unter ihnen begründet, die Ergänzung ihrer selbst, durch die innige auf Liebe und Achtung gegründete Gemeinschaft ein Antrieb zur fortdauernden gegenseitigen Veredlung, durch die Prü-

---

1) Das Hauptwerk darüber, woraus alle Neueren ihren Stoff geschöpft haben, ist das des spanischen Jesuiten Sanchez († 1610) de sancto matrimonii sacramento. Lugduni 1669. 3 vol. fol. Neuere Werke sind: In Italien D. Gualco Tractatus de matrimonio. Taurini 1837. 2 vol. — In Frankreich Carrière de matrimonio. Paris. 1837. 2 vol., P. Martin S. J. De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli exclusive propriae. Paris. 1844. 2 vol. (gegen Carrière gerichtet). — In Deutschland Stapf Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. 6. Aufl. Frankfurt 1843., Roscovány de matrimonio in ecclesia catholica. Aug. Vindel. 1837. 2 vol., Gitzler Handbuch des gemeinen und preußischen Eherechts. Breslau 1840., Knopp Vollständiges katholisches Eherecht. Regensburg 1850. 2. Aufl. 1854., Uhrig System des Eherechts. Dillingen 1854., Schulte Handbuch des katholischen Eherechts. Gießen 1855., Kutschker das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Wien 1856. 3 Th.

2) C. 12. c. XXXI. q. 1. (Augustin. a. 420).

fungen, die sie ihnen auferlegt, die tägliche Schule der Hingebung und Selbstverläugnung. Die Ehe hat also schon von der Natur eine hohe Würde und Heiligkeit, und das Christenthum hat dieselbe besiegelt, indem es die Ehe überhaupt als eine Ordnung Gottes darstellte [3]), das richtige Verhältniß der Ehegatten zu einander bezeichnete [4]), und der Ehe der Christen insbesondre den Charakter als Sacrament beilegte [5]). Die factische Grundlage dieses Institutes bildet allerdings das physische Verhältniß der Geschlechter, wie es sich in der ganzen organischen Natur zeigt. Allein das eigenthümlich Menschliche, wodurch eine Verbindung zwischen Mann und Frau zur Ehe wird, ist, daß dieselbe nicht blos auf das Geschlechtsverhältniß gerichtet, sondern daß sie der Ausdruck einer bleibenden und umfassenden, nach den verschiedenen Lebensstufen sich modificirenden Zuneigung ist [6]). Die Eingehung geschieht durch freien Entschluß, also durch einen Vertrag; allein das Eigenthümliche ist, daß dieser Vertrag nicht auf ein obligatorisches, sondern auf ein sittliches den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß gerichtet ist. Das Wesen der christlichen Ehe besteht also in einer durch freien Entschluß mit der Gesinnung der Liebe und unerschütterlichen Treue geknüpften und durch die Religion geheiligten Verbindung zwischen einem Manne und einer Frau zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können. Die Protestanten haben zwar auch die natürliche Heiligkeit und göttliche Einsetzung des Ehestandes anerkannt, und es nur nicht als Sacrament in dem Sinne wie die anderen Sacramente gelten lassen wollen, wobei aber Vieles auf Wortstreit hinausläuft [7]).

---

3) Matth. XIX. 3—9., Marc. X. 2—12.

4) Ephes. V. 21—33., I. Tim. II. 11—15.

5) Ephes. V. 32., c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443), ibiq. Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

6) Die wirkliche Ausübung des Geschlechtsumganges ist daher nicht wesentlich, sonst würden alte Leute aufhören, Ehegatten zu sein. Es ist daher auch möglich, daß Ehegatten, unbeschadet des Wesens der Ehe, ihre Geschlechtsgemeinschaft unter einander freiwillig einer höheren Idee zum Opfer bringen, c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

7) Apol. August. Conf. Art. VII. de numero et usu sacrament.

II. Geschichte des christlichen Eherechts. A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen [1].

295. Um die hohe Auffassung und die inhaltreichen Vorschriften des Christenthums über die Ehe praktisch zu entwickeln, bedurfte es einer neuen in diesem Geiste bis in die Einzelnheiten durchgeführten Gesetzgebung. Diese kann aber natürlich nur von der Kirche selbst, nicht von der Staatsgewalt ausgehen, da dieser ohne die Kirche die dazu nöthige Erleuchtung fehlt. Jenes thaten schon die Apostel in ihren Sendschreiben, die heiligen Väter und die Concilien. Besonders war es der große Kirchenlehrer Augustinus, der seit dem fünften Jahrhundert das christliche Eherecht seinem Geiste und Umfange nach vollständig entwickelte. Auf die bürgerliche Gesetzgebung hatte dieses jedoch, selbst nachdem die Kaiser christlich geworden waren, keinen Einfluß, sondern diese gieng in ihrer heidnischen Richtung fort. Erst unter den neubekehrten Germanen gelangte die Kirche zur vollen Freiheit und Kraft, und wiewohl es ihr auch nicht gleich gelang, ihrem Eherecht in allen Stücken über die widersprechenden nationalen Sitten die Oberherrschaft zu verschaffen [2], so wurde es doch allmählig durch die Verordnungen der Concilien und Reichstage vollständig ins Leben eingeführt. Die Gesetzgebung in Ehesachen war nun, wie die ganze Verfassung, gemischt; die Kirche setzte die nöthigen Verordnungen fest, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder stillschweigend bürgerliche Wirksamkeit. Dieses Verhältniß blieb in den katholischen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Reformatoren aber legten gleich anfangs den Landesherren nicht nur das Recht bei, Ehegesetze zu erlassen, sondern verlangten auch von ihnen wirklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholischen verworfen hatte. So kam auch dieser Theil der kirchlichen Gesetzgebung in die Hände der protestantischen Landesherren. Doch wurde bei der Abfassung der neuen Eheordnungen noch auf die heilige Schrift, auf die symbolischen Bücher, und auf das canonische Recht, so weit dieses anwendbar schien, Rücksicht genommen, und wurden daher Gottesgelehrte

---

1) Audisio Quistioni politiche. Napoli 1854. Die erste Abhandlung darin betrifft: Il matrimonio e la ragion di stato.

2) Man sehe darüber meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 456. 458.

zugezogen, so daß das Eherecht doch den christlichen Charakter bewahren sollte. Dieses änderte sich aber unter dem Einfluß der falschen Doctrinen des achtzehnten Jahrhunderts, welche theils zur Herstellung der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, theils aus Gleichgültigkeit und Haß gegen das Christenthum, für den Staat ein rein bürgerliches von dem Religiösen ganz unabhängiges Eherecht verlangten. Dieses kam in dem Preußischen Landrecht von 1794 und in dem Französischen Gesetzbuch von 1804 zu Stande. Diesem hat sich auch die protestantische Geistlichkeit gefügt. Hingegen die katholische Kirche hielt an dem canonischen Eherecht fest, indem sie ihren Geistlichen die Mitwirkung zu einer demselben widersprechenden ehelichen Verbindung untersagte, und die Uebertretung desselben nöthigenfalls mit Kirchenstrafen ahndete. Jener falsche Weg wurde auch in dem Oesterreichischen Gesetzbuch von 1811 betreten; jetzt ist aber das richtige Verhältniß hergestellt[3]. Im Orient fieng die bürgerliche Gesetzgebung schon nach Justinian an, sich der kirchlichen mehr zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam selbst eine Verschmelzung in der Art zu Stande, daß die kirchliche Einsegnung bürgerlich als wesentlich vorgeschrieben wurde. Allein in den Grundsätzen selbst behauptete das bürgerliche Recht einen überwiegenden Einfluß, dessen sich die griechische Kirche noch bis jetzt nicht zu entledigen gewußt hat. So ist es auch in Rußland, und hier gehen die Gesetze in Ehesachen blos vom Kaiser aus.

B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

296. Mit der Gesetzgebung in Ehesachen mußte die Kirche auch darauf bedacht sein, diese, so weit sie es vermochte, durch ihre Disciplin zu handhaben, und sie that dieses, indem sie denjenigen, der den Canonen zuwider eine Ehe eingieng, von der Gemeinschaft ausschloß[1]. Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung bestehen. Dieses änderte sich aber im Orient seit der Verschmelzung des kirch-

---

3) Oesterr. Concordat Art. 10.

1) Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4., c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

lichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Wirkungen versehen wurde. Dasselbe geschah schon frühe auch im fränkischen Reiche [2]), und blieb seitdem in allen christlichen Ländern ununterbrochen in Uebung [3]). Auch die Protestanten behandelten anfangs die Jurisdiction in Ehesachen als einen Bestandtheil der Kirchengewalt; nur wurde, weil man sich nicht gleich in die veränderten Verhältnisse zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlassen, die damit ziemlich willkührlich umgiengen. Später wurde sie den Consistorien übergeben. Endlich sind aber die Ehesachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen worden. Dasselbe geschah denn auch in mehreren katholischen Ländern nach der falschen Richtung der neueren Gesetzgebung. Die Kirche hielt jedoch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen als wesentliches Grundprincip fest [4]), so daß jene Veränderung der weltlichen Gesetzgebung nur die bürgerliche Wirksamkeit ihres Ausspruches berührte. Mit Recht nimmt sie aber fortwährend von einer Staatsgewalt, die eine christliche sein will, die Anerkennung und Unterstützung dieser Gerichtsbarkeit in Anspruch [5]). Dieses bleibt auch in einem Staate von gemischter Bevölkerung nicht nur wahr, sondern es ist hier selbst das einzige Mittel, den christlichen Charakter des Staates mit dem Grundsatz der Parität und Religionsfreiheit zu vereinigen, wenn in Ehesachen der Katholik an das katholische, der Protestant an das protestantische Ehegericht verwiesen wird.

---

2) Decretio Childebert. a. 596. c. 2., Capit. II. Carlomann. a. 743. c. 3.

3) C. 4. c. XXXI. q. 3. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9. n. 3—5.

5) Dieses ist auch anerkannt in dem Bayer. Concordat Art. 12. c., Oesterr. Concordat Art. 10. Das praktisch Wichtigste des canonischen Eherechtes ist für Oesterreich gut zusammengefaßt in der Instructio pro iudiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad caussas matrimoniales. Viennae 1856. 4.

III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erfordernisse.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

297. Nachdem die Handhabung des Eherechts der Kirche ganz überlassen worden war, entstand für sie die Nothwendigkeit, sich über alle Theile desselben gesetzlich auszusprechen, auch über diejenigen, welche an sich eben so gut der Civilgesetzgebung angehören können. Sie that dieses so, daß sie sich so enge wie möglich an die Natur der Sache und an die herrschenden bürgerlichen Rechte anschloß. Die wesentlichen Bedingungen sind demnach folgende. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollständige Einsicht in das Wesen der Ehe fehlt. Hinsichtlich des Termins der Mannbarkeit hat sich das canonische Recht an das römische Recht gehalten, welches dazu bei Jünglingen das Alter von vierzehn, bei Mädchen das von zwölf Jahren annahm [1]. Diese Regel beruht jedoch blos auf einer Präsumtion, welche da aufhört, wo sie durch die That selbst widerlegt ist [2]. Nach diesen Grundsätzen sind auch die auf Veranstaltung der Eltern von unmündigen Kindern geschlossenen Ehen [3] für dieselben nicht bindend [4], wenn sie nicht von denselben bei erreichter Mannbarkeit oder schon vorher durch Beiwohnung bindend gemacht werden [5]. Wo neuere Landesgesetze andere Termine der Mannbarkeit festsetzen, müssen die Geistlichen

---

1) C. 10. X. de despons. impuber. (4. 2).

2) C. 3. 8. X. de despons. impuber. (4. 2).

3) Solches geschah im Mittelalter häufig, und zwar so, daß solche Verbindungen nicht als Verlöbnisse, sondern als Ehen gemeint waren. Dieses zeigt unter Anderen das c. 12. X. de despons. impub. (4. 2), wo zwei Kinder von sechs und sieben Jahren matrimonialiter verbunden wurden, und drei Jahre zusammen lebten. Hier waren es also die Eltern, welche die Ehe für die Kinder schlossen; was diese dabei thaten, war eine leere Form oder Spielerei. Die Kirche behandelte diese Fälle so, daß sie die Rücksicht auf die Sitte, auf die oft von wichtigen Interessen geleitete Veranstaltung der Eltern, auf die scheinbare Existenz einer Ehe (nicht eines bloßen Verlöbnisses), mit der Freiheit der Individuen in das gehörige Verhältniß setzte.

4) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de despons. impub. (4. 2). Die entgegenstehende Stelle im c. 2. c. XXXI. q. 2. oder c. 1. X. eod. ist zweifelhaft, und ohne gewaltsame Interpretation mit den anderen Stellen nicht zu vereinigen.

5) C. 6. 9. 14. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

darauf bei der Abschließung der Ehe Rücksicht nehmen. II. Der beiderseitige mit voller Freiheit des Willens gefaßte Entschluß, mit einander eine Ehe einzugehen. Dieser ist so wesentlich, daß ohne ihn eine Ehe gar nicht besteht [6]). Doch kann er übrigens auch durch Zeichen [7]) und unter Abwesenden durch einen Stellvertreter [8]) erklärt werden. III. Was die Einwilligung der Eltern betrifft, so ist zu unterscheiden. Das römische Recht trennte dabei genau das Moralische und Juristische. Letzteres knüpfte es lediglich an seinen eigenthümlichen Begriff der väterlichen Gewalt an. Es gab daher nur dem Vater, nicht der Mutter, und auch Jenem nur gegen die Kinder in der Gewalt, nicht gegen die Emancipirten, das Recht, die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe als nichtig anzufechten. Das deutsche Recht gründete die Nothwendigkeit der Einwilligung auf das Mundium des Vaters, oder, in dessen Ermanglung, der Blutsfreunde (parentes) [9]); die Mutter kam dabei juristisch so wenig wie bei den Römern in Betracht. An diese Familiensitten lehnten sich auch die alten Kirchengesetze an [10]); jedoch gestatteten sie nicht, die ohne jene Einwilligung geschlossene Ehe als nichtig anzufechten [11]), und bei dieser Ansicht ist es geblieben [12]). Aus dem Gesichts-

---

6) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

7) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

8) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

9) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 451. Note 6—10.

10) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 22., Conc. Paris. III. a. 557. c. 6. (c. 6. c. XXXVI. q. 2), Conc. Turon. II. a. 567. c. 20. — C. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866), c. 1. eod. (Pseudoisid.). — Es ist irrig, wenn man, wie Richter Kirchenrecht §. 254., unter den parentes in jenen Stellen die Eltern versteht.

11) Den Uebergang von der abweichenden Ansicht des römischen Rechts zeigt die Formul. Sirmond. n. XVI. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. Die Quelle dieses Satzes ist augenscheinlich Paulli Recept. Sentent. lib. II. tit. 19. §. 2., wo sich auch die letzten Worte finden. Allein da sie den Grundsätzen des römischen Rechts gradezu widersprechen, so sind sie höchst wahrscheinlich ein westgothischer Zusatz. In jenem Sinn sind auch die in der Note 10. angeführten zwei letzten Stellen zu verstehen.

12) Daß diese Ansicht im Mittelalter feststand, zeigt c. 6. X. de raptor. (5. 17), c. 6. X. de condit. appos. (5. 17). Bestätigt ist sie im Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Was Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 11. über diesen Gegenstand sagt, zeigt, daß ihm das germanische Recht nicht genug bekannt war.

punkt der den Eltern schuldigen Ehrerbietung und obliegenden Fürsorge ist aber die Nachsuchung der elterlichen Einwilligung, und, im Falle eines gerechtfertigten Widerspruches, das Abstehen von der Ehe, als eine in der sittlichen Natur des Verhältnisses und im Geiste der Kirche wohlbegründete Pflicht der Kinder zu betrachten. Es wäre daher ein neues Gesetz wünschenswerth, welches den Pfarrer nach den Umständen und mit Unterscheidung der Altersstufen des Kindes zur Verweigerung der Assistenz berechtigte [13]. Das griechische Kirchenrecht hat sich aber in dieser Lehre an das römische Recht gehalten [14]. Der Einfluß desselben zeigt sich auch in vielen protestantischen Kirchenordnungen, wo die unterlassene Nachsuchung des elterlichen Consenses als ein Nullitätgrund angesehen wird; aber ein gemeinrechtlicher Grundsatz ist dieses nicht [15]; auch gilt überall die Milderung, daß die Einwilligung ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit supplirt werden kann.

B) Form der Abschließung. 1) Aelteres Recht.

Greg. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 3. De clandestina desponsatione.

298. In der älteren Zeit, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht bestand, welches mit den Grundsätzen des Christenthums in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche zur Handhabung ihrer Disciplin darauf bestehen, daß die Gläubigen ihre Ehen bei dem Bischofe anmeldeten, und erst, wenn dieser nichts dawider einzuwenden hatte, wurde die Ehe zu einer kirchlichen [1]. Regelmäßig fand auch darauf eine kirchliche Ein-

---

13) Darauf führt auch in Oesterreich die Instructio pro iudiciis ecclesiasticis §. 68. Diese erklärt die Ehen als illicita, quae parentibus iustis ex causis assensum denegantibus contrahuntur. Sollte also der Pfarrer etwas Unerlaubtem assistiren müssen.

14) Basil. can. 42. apud Joann. Scholast. tit. XLII. (Justell. T. II. p. 586), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IX. (Justell. T. II. c. 1112), Simeon. Magist. epit. (Justell. T. II. p. 739).

15) G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 369.

1) Ignat. († 107) ad Polycarp. c. 5. Decet vero ut sponsi et sponsae de sententia episcopi coniugium faciant. — Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4. Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.

segnung Statt [2]. Später aber, wo die ganze Umgebung der Kirche sich veränderte, wurde ihre Behandlung freier. Nach dem aus der Natur des Verhältnisses gezogenen Grundsatz, daß die Ehe eigentlich nur durch die Intention beider Theile constituirt wird, erklärte sie jede mit dieser Absicht unter Christen geschlossene Verbindung, welcher nur keine besonderen Hindernisse entgegenständen, auch kirchlich für eine vollgültige Ehe, wenn gleich alle Förmlichkeiten dabei fehlten [3]. Zwar wurden noch zur Verhütung von Mißbräuchen sowohl durch die geistlichen [4] wie durch die weltlichen [5] Gesetze Publicität der Ehen und priesterliche Einsegnung vorgeschrieben; namentlich machte das vierte Lateranische Concilium (1215) die in Frankreich gebräuchlichen [6] vorhergehenden Aufgebote zu einem allgemeinen Kirchengesetz [7]. Allein die Unterlassung dieser Vorschriften zog nicht die Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich, so daß noch immer formlose Ehen (matrimonia clandestina) möglich waren. Daraus entstanden aber für die Handhabung der Disciplin des Eherechts gegenüber dem Concubinate so viele Schwierigkeiten, und auch für die bürgerlichen Familienverhältnisse so mancherlei Uebelstände, daß die Particularconcilien die öffentliche Abschließung der Ehen dringend und wiederholt einschärften. An manchen Orten half selbst das Landrecht nach, indem es für die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den Nachweis des gehaltenen Kirchganges [8], oder gar die Trauung durch einen Laien verlangte [9], welches Letztere aber von der Kirche verboten

---

2) Tertullian. († 215) ad uxor. II. 9., de monogam. c. 11., de praescript. c. 40., c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.).

3) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., Idem ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

4) C. 6. c. XXX. q. 5. (Conc. Arelat. VI. a. 814), c. 1. eod. (Pseudoisid.), c. 4. eod. (cap. incert. saec. noni).

5) Capit. Vernense a. 755. c. 15., Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35. Was Benedict. Levita Capit. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 389. 463. hat, ist aus diesen ächten und unächten Quellen entnommen. Die Stelle in den Capit. add. IV. c. 2. ist aus der L. Visig. XII. 3. c. 8.

6) C. 27. X. de sponsal. (4. 1), c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

7) C. 3. X. de clandest. despons. (4. 3).

8) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 455. Note 10. 11.

9) Zeugnisse giebt meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 455. Note 8. 9.

wurde [10]). Alles Dieses zeigte aber an, daß eine neue durchgreifende Gesetzgebung nothwendig geworden war.

2) Heutiges Recht.

299. Dieses Bedürfniß fand seinen Ausdruck auf dem Concilium von Trient, welches sich dadurch zu einer ausführlichen Verordnung über die Abschließung der Ehe veranlaßt fand, worin das Bisherige zusammengefaßt und mit einer neuen Vorschrift vermehrt wurde [1]). I. Das Neue besteht darin, daß die Ehen bei Strafe der Nichtigkeit vor dem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden sollen, daß also dasjenige, was bis dahin durch eine Erklärung unter vier Augen oder vor bloßen Privatpersonen geschehen konnte, fortan durch eine Erklärung vor Pfarrer und Zeugen geschehen muß. Es genügt also nicht, wenn die Contrahenten einander die Ehe erklärten, und der zufällig anwesende Pfarrer dieses gehört hat; sondern die Erklärung muß ihm als Pfarrer geschehen [2]). Da jedoch der Zweck derselben nur der ist, ihm die Ehe zu erklären, um dieselbe als Pfarrer beglaubigen zu können, so brauchen er und die Zeugen nicht ausdrücklich geladen zu sein; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat [3]). Der rechtmäßige Pfarrer ist der des Domicils oder Quasidomicils [4]). Dieser ist es dazu auch dann, wenn er die höheren Weihen noch nicht hat [5]), oder suspendirt oder excommunicirt ist, selbst wenn er nicht wirklicher Pfarrer ist, aber kraft eines colorirten Titels irrthümlich dafür

---

10) Conc. Trevir. a. 1227. c. 5., Leod. a. 1287. c. IX. n. 5., Prag. a. 1355. c. 50., Magdeb. a. 1370. c. 32. Diese Concilien erhalten erst durch jenen Rechtsgebrauch ihren bestimmten Sinn.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

2) Eine Declaration darüber erwähnt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 23. n. 5.

3) Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. I. tit. 12. n. 25. 26., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 23. Man sehe auch die Resolutionen 63—68. der congr. concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

4) Darauf beziehen sich die Resolutionen 33—62. zur angeführten Stelle. Gründlich handelt davon auch Knopp Eherecht. S. 287—295.

5) Fagnanus ad c. 5. X. de aetate et qualit. ordinand. n. VIII. Man sehe dazu §. 241. Nr. IV.

gilt[6]). Stehen beide Theile unter verschiedenen Pfarrern, so ist die Gegenwart eines derselben hinreichend [7]). Ein Zeuge genügt aber nicht [8]). II. Die Vorschrift, daß der Ehe eine dreimalige Aufkündigung in der Kirche vorhergehen soll, ist beibehalten. Doch ist dieses auch noch jetzt zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich [9]), sondern ihr Zweck besteht blos darin, daß dritten Personen möglich gemacht werde, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Versäumen sie dieses, so ist ihr Recht dazu verloren [10]). III. Die so geschlossene Ehe soll nach dem alten Gebrauche durch die priesterliche Einsegnung bestätigt, und zwar soll diese nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere Ceremonien beobachtet [11]). Alles dieses ist jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich. IV. Der Pfarrer muß die geschlossene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieses gehört nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weise geführt werden kann. V. Die neue Vorschrift soll nach der ausdrücklichen Erklärung des Conciliums in jeder Pfarrei erst nach dreißig Tagen, vom Tage der in der Pfarrei geschehenen Publication an gerechnet, in gesetzliche Kraft treten. Dadurch entgieng man der Verlegenheit, welche dieselbe in der Anwendung auf die Ehen der Protestanten mit sich führte, indem bei diesen natürlich von einer Publication nicht die Rede war [12]). VI. Im Orient blieb man hinsichtlich der Eingehung der Ehe eine Zeitlang noch bei dem freieren Princip [13]). Doch machte schon Justinian wesentliche Beschränkungen [14]), und endlich wurde im neunten Jahrhundert die priesterliche Einsegnung durch Leo den Weisen, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich, vorgeschrie-

---

6) Dazu gehören die Resolutionen 38. 51—55. zu der angeführten Stelle.

7) So lauten auch die Resolutionen 42. 43. zur genannten Stelle.

8) So sagt die Resolution 40. zur genannten Stelle.

9) So sagt die Resolution 27. zur genannten Stelle.

10) C. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

11) C. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866).

12) So bemerkt ausdrücklich Pallavicini XXII. 8. n. 10.

13) C. 22. c. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4), nov. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

14) Nov. Iust. 74. c. 4. 5., nov. 117. c. 4.

ben [15]. Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche sind aber nicht üblich. VII. Nach den protestantischen Kirchenordnungen soll die Abschließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die priesterliche Trauung geschehen; allein über die juristische Bedeutung dieser letzteren sprechen sie sich gewöhnlich nicht aus. Nach der gemeineren Meinung wird sie aber als wesentlich angesehen [16]. Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer ertheilt worden, die Ehe nicht ungültig. Das Nähere hängt von den Landesgesetzen ab [17]. Eigenthümlich war schon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeschlossen wurden, und die Einsegnung blos als eine kirchliche Ceremonie galt. VIII. Die wirkliche Beiwohnung ist aber zur juristischen Existenz der Ehe nicht nothwendig [18]. Doch wird sie als die natürliche und regelmäßige Vollendung derselben betrachtet [19], und daher doch in einigen Fällen, wovon unten die Rede sein wird, die noch nicht consummirte Ehe nicht als eine volle Ehe behandelt.

3) Besondere Fälle.

300. Bei der vielseitigen Berührung der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere anomale Fälle vorkommen. I. Die Ehe muß zwar nach der jetzigen Disciplin zur Kenntniß der Kirche, sie braucht aber darum nicht nothwendig auch zur Kenntniß des Publikums gebracht zu werden. Der Bischof darf daher, jedoch nur aus sehr dringenden Gründen, eine stille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu delegirten Priester vor zwei vertrauten Personen

---

15) Nov. Leon. 89.

16) Eichhorn Kirchenrecht II. 310—21., Richter Kirchenrecht §. 265.

17) In England ist 1823 durch ein ausführliches Gesetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abschließung in der Kirche, die Zuziehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil selbst bei Strafe der Nichtigkeit eingeschärft worden, 4. Georg. IV. c. 76.

18) C. 5. 35. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrysost. a. 400), c. 6. eod. (Isid. c. a. 630). Dawider beweisen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römischen Correctoren bemerken, der Text ganz entstellt ist.

19) C. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (cap. incert.), c. 5. X. de bigam. non ordin. (1. 21).

ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch, gestatten [1]. II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse auch auf dem Sterbebette geschlossen werden. Weil aber diese Freiheit das Concubinat zu begünstigen schien, so haben zuweilen die weltlichen Gesetze, zum Beispiel das frühere französische Recht, einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt. III. An den Orten, wo das Concilium von Trient nicht publicirt worden ist, sind die formlosen Ehen noch vollgültig [2], jedoch nur für diejenigen, welche dort wirklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen solchen Ort, blos um eine formlose Ehe abzuschließen, hingehen [3]. IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt, aber ein katholischer Priester nicht zu finden ist, ist die ohne einen Geistlichen blos vor zwei Zeugen eingegangene Ehe gültig [4]. V. Wo durch die Landesgesetze die Abschließung vor dem akatholischen Pfarrer oder vor der weltlichen Obrigkeit zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben ist, können auch katholische Ehegatten sich derselben unterwerfen [5]. Jedoch müssen sie auch die kirchliche Form beobachten, widrigenfalls ist ihre Verbindung kirchlich keine Ehe [6]. VI. Wo das Concilium von Trient gilt und dessen Befolgung möglich ist, muß es auch bei den Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken beobachtet werden, weil der katholische Theil jedenfalls an die Gesetze seiner Kirche gebunden bleibt [7]. VII. Eine Ausnahme besteht jedoch kraft besonderer Vorschrift in mehreren Ländern in der Art, daß dort gemischte

1) Const. Satis vobis Benedicti XIV. a. 1741., De synodo dioeces. XII. 23. n. 12. 13.

2) So sagen die Resolutionen 160. 172. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

3) So sagen die Resolutionen 35. 36. zur genannten Stelle. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 4. n. 10.

4) So sagen die Resolutionen 41. 162. zur genannten Stelle. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XII. cap. 5. n. 5.

5) Diesen Grundsatz hat 1672 die Congregation des heil. Offiziums ausgesprochen, Benedict XIV. in seinen Schriften bestätigt, De synodo dioecesana lib. VI. cap. 7., und selbst auf die Katholiken in Servien, die ihre Ehen nach der katholischen Trauung nochmals vor dem türkischen Kadi abschließen, angewendet, Const. Inter omnigenas a. 1744. §. 10.

6) Const. Redditae sunt nobis. Benedict. XIV. a. 1746. Diese steht auch in dessen Werk De synodo dioeces. lib. VI. cap. 7. n. 5.

7) So sagen die Resulutionen 161—170. 173. 174. zur genannten Stelle.

Ehen, wenn sie auch in einer anderen nach den Landesgesetzen üblichen Form eingegangen wurden, von der Kirche als gültige Ehen anerkannt sind. Zuerst wurde dieses mit Berücksichtigung des darüber gebildeten Herkommens für die Niederlande festgesetzt [8], und allmählig auch auf mehrere andere Länder ausgedehnt [9]. Dieses bezieht sich aber nur auf gemischte Ehen, nicht auf solche, wo beide Theile katholisch sind [10]. VIII. Die Ehen der Protestanten werden auch von der katholischen Kirche als Ehen geachtet [11]. Wenn jedoch eine solche Ehe vor einem katholischen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Nichtgültigkeit zur Sprache kommt, so kann dieselbe in Ansehung der materiellen Erfordernisse nach den Voraussetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre vollgültige wäre [12]. IX. Hinsichtlich der Frage, ob die Ehen der Protestanten auch in Ansehung der Form aus dem katholischen Standpunkt als der Tridentinischen Vorschrift unterworfen zu betrachten seien [13], ist zu unterscheiden. 1) Die Frage ist natürlich für die prorestantischen Länder zu verneinen, wo die Tridentinische Verordnung nie publicirt worden ist [14]. 2) Eben so gewiß ist sie in solchen katholischen Ländern zu bejahen, wo es

---

8) Const. Matrimonia. Benedicti XIV. a. 1741. Die Verhandlungen darüber beschreibt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. Man findet diese auch im Zusatz 176. zur genannten Stelle.

9) In Quebeck und Canada 1764, Breslau 1765, Malabar 1765, Bombai 1767, Culm 1774, Russisch-Polen 1780, Irland 1785. Die Nachweisungen giebt der Zusatz 177. zur genannten Stelle. Ferner wurde es ausgedehnt auf das Herzogthum Cleve durch die Instruction von Pius VI. vom 19. Juni 1793; auf die vier westlichen Diöcesen des preußischen Staates durch das Breve von Pius VIII. vom 25. März 1830., Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830; auf das Königreich Ungarn durch die Instruction des Cardinals Lambruschini vom 30. April 1841. Man findet diese Erlasse bei Roscovány de matrim. mixtis II. 91. 234. 239. 817.

10) Man sehe Note 6.

11) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. n. 6—11.

12) Anderer Meinung ist Berg Ueber die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen. Breslau 1835. Allein wenn auch die katholische Kirche ihre Gesetze den Protestanten als einer getrennten Religionsgesellschaft nicht als Richtschnur vorschreibt, so begiebt sie sich darum nicht des Rechts, da wo eine bei jenen geschlossene Ehe in ihren Wirkungen auf ihrem eigenen Gebiet zur Sprache kommt, diese hier bei sich nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen.

13) Ueber diese Frage sind zwischen Knopp und Uhrig während 1855 mehrere Streitschriften gewechselt worden.

14) Man sehe oben §. 299. Nr. V.

für die Protestanten keine andere Form der Eheschließung giebt, weil sie dort nur vereinzelt ohne Geistliche vorkommen, oder weil ihre Geistlichen nicht zu Acten des Civilstandes berechtigt sind, wie dieses in Frankreich von 1685 bis 1787 der Fall war. 3) Hinsichtlich der Länder aber, wo die Protestanten neben den Katholiken ihre eigenen anerkannten Pfarrsysteme haben, sind, wenn daselbst die Tridentinische Vorschrift publicirt worden, die Meinungen getheilt. Einige halten hier den Grundsatz fest, daß die Protestanten, wenn auch thatsächlich von der Kirche getrennt, doch dem Rechte nach durch die Taufe als Glieder derselben deren Vorschriften fortwährend unterworfen seien [15]. Sie lassen davon nur Ausnahmen zu, wenn ein katholischer Pfarrer nicht zu haben ist oder wenigstens zu dem gedachten Zwecke ohne Gefahr nicht fungiren kann [16], wenn das Decret zwar publicirt worden, allein nicht in Aufnahme gekommen [17], oder die geschehene Publication ganz in Vergessenheit gerathen ist [18], endlich wenn die Protestanten zur Zeit der Publication bereits eigene Pfarreien gebildet hatten [19]. Andere verneinen aber die Frage unbedingt [20]. X. Da nach den Grundsätzen der Protestanten die

---

15) Diesen Standpunkt nehmen auch bei dieser Frage, nach den in einzelnen Fällen ergangenen römischen Declarationen, Schulte und Knopp. Man sehe dazu die Resolutionen 174. 176. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrim. ed. Richter.

16) So die genannten Resolutionen 174. 176. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. XII. 5. n. 5.

17) Die Vertreter dieser Ansicht findet man in der genannten Ausgabe des Conc. Trid. p. 313. n. 11.

18) Man sehe eben dort p. 324. n. 54. Durch diese beiden Ausnahmen kommt man allerdings mit dem Grundsatz über die Schwierigkeiten der Anwendung hinweg, aber, wie es scheint, etwas auf Unkosten der Consequenz. Denn wenn die Protestanten dem Rechte nach der katholischen Vorschrift unterworfen sind, so kann der Umstand, daß sie diese nicht wollen oder in Vergessenheit haben kommen lassen, das Recht nicht ändern.

19) So mit anderen Autoren Knopp Eherecht S. 304. Diese Meinung ist jedoch völlig inconsequent. Denn wenn die Protestanten dem Rechte nach der katholischen Kirche unterworfen sind, so gehören sie auch dem Rechte nach in den katholischen Pfarrverband, und die Errichtung eigener Pfarreien kann daran für den katholischen Standpunkt nichts ändern. Das Concilium von Trient hat doch gewiß nur an katholische, nicht auch an protestantische Pfarreien gedacht.

20) Hiefür lassen sich folgende Gründe anführen. 1) Es liegt etwas Gezwungenes darin, wenn man die principielle Unterwerfung der Protestanten unter die Gesetze der katholischen Kirche auf eine rein äußerliche Formvorschrift ausdehnt, die erst seit der Lossagung der Protestanten nur aus Gründen der gesellschaftlichen Disciplin eingeführt worden ist. — 2) Die Protestanten bilden durch ihre Lossagung, wenn man die Verhältnisse nimmt wie sie sind, eine von

Ehe kein Sacrament ist, und das Erforderniß der priesterlichen Einsegnung nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so kann der Landesherr, auch sich selbst, davon dispensiren [21]). Die Gewissensehen der protestantischen Landesherren sind daher auch ohne alle Förmlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde [22]). XI. Die Abschließung der Ehe kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Jedoch vernimmt hier der Pfarrer nicht die Einwilligung des Contrahenten selbst, sondern nur die auf dessen Vollmacht sich stützende Erklärung des Procurators. Zu präsumiren ist allerdings, daß die in dieser Vollmacht sich kund gegebene Einwilligung auch noch im Moment der Trauung fortbesteht. Allein wenn dieses erwiesenermaßen nicht der Fall war, indem der Mandant seine Absicht geändert hat, so ist ohngeachtet der vollzogenen Trauung keine Ehe vorhanden, weil das wesentliche Requisit, nämlich die im Moment der Trauung vorhandene Einwilligung des Contrahenten, fehlt [23]). Ein Glei-

---

den Katholiken unterschiedene Gemeinschaft, wozu die in den katholischen Gemeinden geschehene Publication keine Beziehung mehr hat, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. n. 8. — 3) Es ist anerkannt, daß die leges, quae nunquam a populo recipiuntur, desinunt obligare, Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 5. n. 3. Dieses muß aber um so mehr dann gelten, wenn das Volk selbst die Autorität verwirft, wovon das Gesetz ausgeht. — 4) Durch die Bejahung der Frage würden die Uebelstände zum Theil wieder aufleben, welche das Concilium von Trient durch die Vorschrift der Publication vermeiden wollte, Benedict. XIV. lib. VI. cap. 6. n. 9. — 5) Ein Breve von Pius VII. vom 27. Juni 1805 (Knopp Eherecht S. 304) erklärte in einer Stadt von gemischter Bevölkerung die Publication in den katholischen Pfarreien nicht für zureichend, um die dort lebenden Protestanten zu verpflichten. Dieses ist mit jenem Grundsatz nicht vereinbar, wenn man nicht die in der Note 19. bezeichnete unhaltbare Meinung damit in Verbindung bringt. — 6) Es ist daher rathsam, eine Behauptung aufzugeben, die ohne allen praktischen Nutzen die Gegner unnöthig verletzt und erbittert, und nur in gezwungener Weise durchgeführt werden kann. So thun auch viele bewährte Schriftsteller. Man findet diese angeführt in der Abhandlung von Uhrig Zur Frage S. 16—26.

21) Anderer Meinung ist Eichhorn Kirchenrecht II. 329. 330. Allein wenn die priesterliche Einsegnung, wie doch Jeder zugeben wird, nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so muß auch die Kirchengewalt davon dispensiren können. So sagt auch Richter Kirchenrecht §. 265.

22) Die Rechtfertigung dieser Ansicht mit einer gründlichen Beleuchtung der dissentirenden Schriftsteller findet man bei Dieck die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath. Halle 1838. 8. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt jedoch wieder Wilda in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IV.

23) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19). So sagen auch die Resolutionen 69. 70. zu der genannten Stelle.

ches ist im protestantischen Kirchenrecht von der priesterlichen Einsegnung zu behaupten. XII. Die sogenannte salische oder morganatische Ehe, oder Ehe zur linken Hand, ist kirchlich eine wahre vollständige Ehe. Ihre Eigenthümlichkeit beruht blos in den bürgerlichen Wirkungen, indem die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und diese nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder erhalten [24]).

4) Von der Ehe als Sacrament.

301. Die Ehe ist ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem sacramentalischen Stande erhoben worden ist. Der Stoff dieses Sacraments ist also der eheliche Stand als solcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Personen in den christlichen Ehestand eintreten, was nach der Disciplin der Zeiten wechseln kann und wirklich gewechselt hat; endlich die Ehegatten selbst sind es, welche dadurch, daß sie auf die rechtmäßige Art in diesen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen [1]). Diese Auffassung geht aus dem inneren Wesen dieser Verhältnisse hervor und ist in der Wissenschaft die vorherrschende [2]). Einige behaupten zwar, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeschlossen, und daß dieser erst durch die priesterliche Einsegnung zum Sacrament erhoben werde. Allein diese Meinung hat, ohngeachtet einiger Scheingründe, die dafür angeführt werden, zu Vieles gegen sich, als daß sie bestehen könnte [3]). Geht man also von dem ersten Standpunkt als dem allein richtigen aus, so fällt der Unterschied zwischen dem Contract und Sacrament weg [4]), und eine Verbin-

---

24) Man sehe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 23. n. 12.

1) Thomas Aquin. in quatuor libros sententiar. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. art. I. Dicendum quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma huius sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus in quat. libr. sentent. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.

2) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 13.

3) Dieses zeigt Filser Dogmatisch-canonische Untersuchung über den Ausspender des Ehesacraments. Augsb. 1842., Fischer der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München 1845.

4) Aus dem Gesichtspunkt des Staats ist zwar eine solche Unterscheidung

dung ist im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, also etwas Unerlaubtes, oder sie ist auch zugleich ein Sacrament [5]). Selbst die Ehen der Protestanten sind aus diesem Gesichtspunkte an sich noch als Sacramente zu betrachten [6]). Wenn aber auch nach dieser Ansicht die priesterliche Einsegnung nicht zum Sacrament wesentlich ist [7]), so darf doch deren Nachsuchung nicht ohne Noth unterlassen werden, und wenn dieses aus Ungehorsam gegen die Kirche geschieht, so ist zwar die Ehe an sich immer noch ein Sacrament, aber sie ist für die Ehegatten, wie ein mißbrauchtes Sacrament, ohne die sacramentalische Gnade, und eine Sünde.

IV. Von dem Verlöbniß. A) Bedingungen der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

302. Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch sich beide Theile gegenseitig die Ehe geloben. Dieses wird das Eheversprechen oder Verlöbniß genannt. Damit dieses verpflichtende Wirkungen hervorbringe, müssen aber die Gelobenden vor Allem der Absicht sich zu verpflichten fähig sein. Ganz ungültig ist es daher bei Wahnsinnigen [1]), und bei Kindern unter

---

möglich. So sind zum Beispiel die nach den Vorschriften des französischen Rechts vor der Ortsobrigkeit geschlossenen Verbindungen bürgerliche Ehen; allein die Kirche kann sie nicht als Ehen gelten lassen, bis sie vor dem Pfarrer erklärt sind; dann aber sind sie auch wahre Sacramente.

5) Ferraris Bibliotheca v. Matrimonium art. I. n. 16. 17. Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. — Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis. — Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.

6) Cavalchini Archiepisc. Philipp. de matrimon. inter haeretic. p. 42. Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.

7) Diesen Punkt behandelt ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 12.

1) C. 24. X. de sponsal. (4. 1).

sieben Jahren [2]). Letzteres ist auch für die griechische Kirche ausdrücklich festgesetzt worden [3]). Eben so sind die Eheverlöbnisse, welche die Eltern für ihre Kinder unter sieben Jahren schließen, ohne alle Wirkung [4]). Verlöbnisse von Kindern über sieben Jahren müssen zwar bis zur Pubertät gehalten, können aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden [5]). Jetzt kommen aber diese Vorschriften selten mehr zur Anwendung. Ferner fordern die Landesgesetze zur Gültigkeit der Verlöbnisse gewöhnlich die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends ausdrücklich sagt [6]). Eine besondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geschenken, ist zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholischen Kirchenrecht nicht wesentlich, sondern sie werden durch freie [7]), unzweideutig erklärte [8]) Einwilligung vollendet, welche auch nicht gerade in Worten ausgedrückt zu sein braucht [9]). Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (ego te in meam accipiam) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Fall kein Verlöbniß, sondern eine wirkliche nur formlose Ehe geschlossen wurde [10]). Es ist daher ein Mißverständniß, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen gesucht hat. Nach dem Ritual der morgenländischen Kirche geschieht die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande [11]), unter Einsegnung des Priesters und Auswechseln der Ringe; sie wird daher fast wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswe-

2) C. 4. 5. X. de desponsat. impub. (4. 2).

3) Nov. Leon. 109.

4) C. 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despons. impub. in VI. (4. 2).

5) C. 7. 8. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

6) Das c. 3. X. qui matrimon. accusare (4. 18), worauf sich Eichhorn II. 434. beruft, erwähnt blos historisch und im Vorbeigehen, daß nach den leges, das heißt nach dem germanischen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Eltern und Verwandten zur Ehe nothwendig sei. Daraus folgt für unsere Frage nichts.

7) C. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de desponsat. impub. (4. 2).

8) C. 7. X. de sponsal. (4. 1).

9) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

10) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 3. X. de spons. duor. (4. 4).

11) C. 50. c. XXVII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).

gen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Alsdann geht aber natürlich eine unfeierliche Verlobung vorher. In den protestantischen Kirchenordnungen sind bei dem Verlöbniß die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Solennitäten vorgeschrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

B) Wirkung der Verlöbnisse.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

303. Das canonische Recht hat ein solches Versprechen, worauf der Andere sein ganzes Lebensschicksal baut, mit großem Ernste behandelt, und Jeden zur Erfüllung desselben in seinem Gewissen verbunden erklärt. Im Nothfall sollten sogar, was aber nirgends mehr geschieht, geistliche Zwangsmittel angewendet werden [1]. Dem Gewissensrechte nach ist daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen erlaubt, namentlich wegen Krankheit und körperlicher Verstümmelung [2], oder wenn der Andere wesentliche Pflichten verletzt [3], wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert. Die Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft ist aber immer erlaubt, selbst wenn es beschworen war [4]. Ist es unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung, oder dem Versprechen einer erlaubten Gegenleistung (modus) eingegangen worden: so muß in den beiden ersten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfrist abgewartet werden [5]. Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleistung ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen [6]. Doch können alle diese Beschränkungen wieder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen werden [7]. Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß steht, ein anderes, so ist dieses ungültig. Der wirklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vie-

---

1) C. 10. 17. X. de sponsal. (4. 1).
2) C. 25. X. de iureiur. (4. 24), c. 3. X. de coniug. lepros. (4. 8).
3) C. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 5. X. de sponsal. (4. 1).
4) C. 2. X. de sponsal. (4. 1).
5) C. 5. X. de condit. adposit. (4. 5).
6) C. 3. X. de condit. adposit. (4. 5).
7) C. 3. 6. X. de condit. adposit. (4. 5).

len Collisionen, zu denen die formlosen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundsätzen entschieden. Zwischen mehreren wirklichen Verlöbnissen gieng das älteste vor [8]); zwischen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe die letztere, selbst wenn sie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war [9]); zwischen mehreren Ehen und mithin auch zwischen mehreren sponsalia de praesenti oder zwischen einer formlosen und einer förmlichen Ehe immer die ältere [10]); endlich zwischen einem älteren aber durch körperliche Beiwohnung bestätigten Verlöbniß und einer jüngeren förmlichen Ehe doch das erstere, weil es in eine wirkliche Ehe übergegangen war [11]). Jetzt sind aber natürlich diese Grundsätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Wirkungen des Verlöbnisses hängen von den Gesetzen jedes Landes ab. Genau genommen sollte man ihm gar keine beilegen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Ersatz in Geld aber unpassend und unzureichend ist. Daher entstand auch bei den Römern aus einem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe [12]), und selbst beigefügte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung [13]). Nur ein etwa hingegebener Mahlschatz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theile verloren [14]). In der morgenländischen Kirche, wo man das Verlöbniß mit priesterlicher Einsegnung verband, wurde aber die Verletzung desselben als ein Ehebruch erklärt [15]). Um dieses jedoch etwas zu mildern, suchte Leo der Weise diese förmlichen Verlöbnisse der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einsegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfte [16]). Endlich entschied Alexius Comnenus 1084, daß die gemäß der Verordnung des Kaisers Leo unter Gebet und priester-

---

8) C. 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).

9) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despons. impub. (4. 2), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4).

10) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

11) C. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1).

12) C. 1. C. de sponsal. (5. 1).

13) Fr. 134. pr. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

14) C. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

15) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

16) Nov. Leon. 74.

licher Einsegnung abgeschlossenen Verlöbnisse gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem bestimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbnisse aber die bürgerlichen Wirkungen der alten Sponsalien haben sollten. Dieses bestätigte er auch 1092 durch eine ausführliche Erklärung [17]. In den protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetzen, sowohl in wie außerhalb Deutschlands, ist allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlöbnisse, jedoch gewöhnlich nur der feierlich abgeschlossenen, anerkannt, und daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen gestattet. Allein ein unmittelbarer Zwang auf Eingehung der Ehe findet doch nicht Statt. Ein durch Beiwohnung verstärktes Verlöbniß ist aber dem älteren canonischen Rechte getreu in Dänemark [18] und auch eine Zeitlang noch in England [19] als eine wirkliche Ehe betrachtet worden, und löst daher dort die nachfolgende, wenn auch förmliche Ehe, auf. Nach der deutschen Praxis, die auch das preußische Landrecht wenigstens für den Fall der Schwängerung ausdrücklich bestätigt, wird dann, wenn der Verlobte sich durchaus weigert, die Verbindung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen für das Mädchen und das Kind, von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt. In Schweden sollte der Schwängerer sogar zur Ehe gezwungen werden [20]; doch ist dieses jetzt gemildert.

V. Von den Ehehindernissen. A) Von dem Recht Ehehindernisse zu setzen [1].

304. Die Ehe steht mit so vielen sittlichen, religiösen und gesellschaftlichen Beziehungen in Verbindung, daß deren Eingehung nicht schlechthin von dem Willen der Betheiligten abhängt,

---

17) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98. (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092, stehen auch bei Leunclav. T. I. lib. II. p. 126. 134. und hinter Gothofreds Ausgaben des Corpus iuris.

18) Ius Danicum lib. III. cap. XVI. n. 16.

19) 32. Henr. VIII. c. 38. Nach den neueren Gesetzen soll aber in keinem Falle mehr aus einem Verlöbniß ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Georg. II. c. 33. §. 13., 4. Georg. IV. c. 76. §. 27.

20) Giftermålsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neuesten Recht hat sich der König, wenn die Parteien sich nicht in Güte vereinigen, die Entscheidung vorbehalten, Königl. Verordn. vom 3. April 1810.

1) Des lois civiles concernant le mariage des Chrétiens traduit de l'italien (de Rosmini) par L. Rupert. Paris 1853.

sondern daß es Umstände geben kann, unter welchen nach der Vorschrift der Gesetze eine Ehe zwischen zwei Personen nicht Statt finden soll. Dieses bildet dann ein Ehehinderniß [2]. I. Das Recht Ehehindernisse zu statuiren ist von dem Wesen der Kirche unzertrennlich, weil sie nur dadurch das Institut der Ehe mit dem sittlichen Wesen derselben, mit der Offenbarung und mit der Bedeutung des Sacramentes in Uebereinstimmung erhalten und gegen Ausartung bewahren kann. II. Aus diesem Grunde ist sie auch befugt, Hindernisse bei Strafe der Nichtigkeit aufzustellen [3]. III. Die von der Kirche aufgestellten Hindernisse beziehen sich an und für sich nur auf das Gebiet der Kirche, und dieselbe hat zu deren Aufrechthaltung aus sich allein nur kirchliche Strafmittel. Es gehört aber zum Wesen ihrer Freiheit, in deren Anwendung unbehindert zu sein. IV. Ob die Staatsgewalt den von der Kirche aufgestellten Hindernissen bürgerliche Kraft beilegen wolle, hängt an und für sich von ihrem Ermessen ab. Wenn sie aber zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist, so ist es für sie allerdings Pflicht, und gehört zum Charakter eines christlichen Staates. V. Wegen der mannichfaltigen Einwirkung der Ehe auf die bürgerlichen Verhältnisse bleibt die Staatsgewalt berechtigt, auch ihrerseits, aus bürgerlichen und politischen Motiven, Ehehindernisse, selbst unter Androhung der bürgerlichen Unwirksamkeit der Ehe, aufzustellen [4]. VI. Da der Gehorsam gegen die Landesgesetze, so weit sie den Geboten Gottes nicht zuwider laufen, auch von der Kirche gelehrt und eingeschärft wird, so liegt es in ihrem Geiste, die Staatsgewalt auch in solchen Vorschriften zu unterstützen, und ihren Geistlichen die Mitwirkung zu einer solchen Ehe zu untersagen [5]. VII. Wenn aber dessenohngeachtet eine

---

2) Ein Ehehinderniß ist etwas Positives. Es ist daher nicht correct, von einem impedimentum clandestinitatis zu reden, und darunter die mangelnde Form zu verstehen (§. 299). Denn dieses ist nur die Negation von Etwas, das vorhanden sein muß; ein Ehehinderniß hingegen etwas Positives, das nicht vorhanden sein darf. Eben so verhält es sich mit dem angeblichen impedimentum aetatis.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. 4. de sacram. matrim.

4) Einen Fall der Art erwähnt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 11. n. 5.

5) So sagt auch in Oesterreich die Instructio pro iudiciis ecclesiasticis §. 69. 70.

solche Ehe zu Stande gekommen ist, so kann die Kirche nicht gezwungen werden, dieselbe auch kirchlich als nichtig zu behandeln, weil die Kirche die Gültigkeit eines Sacramentes nicht nach den bürgerlichen Gesetzen abmessen kann [6]. VIII. Allerdings ist der Fall, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe, bürgerlich aber es nicht ist, und umgekehrt, immer eine Inconvenienz. Allein die Schuld davon fällt der Staatsgesetzgebung zur Last, indem sie es ist, welche durch eine Neuerung dieses herbeiführt, wo es früher nicht bestand, und weil aus dem christlichen Standpunkt sie sich nach den höheren sittlichen und religiösen Maximen der Kirche zu richten hat, und nicht umgekehrt.

B) Trennende Ehehindernisse. 1) Privatrechtliche.

Greg. IV. 5. De conditionibus appositis in desponsatione, IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis.

305. Die wichtigsten Ehehindernisse sind diejenigen, welche nicht blos die Eingehung einer Ehe hindern, sondern selbst die eingegangene Ehe nichtig machen. Diese sind wieder doppelter Art. Einige beruhen blos auf einem Privatinteresse, so daß sie durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Betheiligten gehoben werden; andere sind aus Gründen, die in der Disciplin der Ehe selbst liegen, eingeführt worden. Hindernisse der ersten Art sind folgende. I. Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Gewalt oder durch Furcht vor einem angedrohten Uebel erzwungen, also keine wahre, sondern blos eine äußerliche und scheinbare gewesen ist [1]. Nur muß die Drohung eine solche gewesen sein, welche eine schwere und begründete Furcht erregen konnte [2], wobei Vieles auf die factischen Verhältnisse ankommt [3]. Auch die Furcht vor dem elterlichen Zorne (metus reverentialis) kann nach Umständen der Art sein. Die Nichtigkeit kann aber durch die nachträglich ertheilte freie Einwilligung gehoben wer-

---

6) So sagt auch die Resolution 119. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

1) C. 3. c. XXI. q. 2. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 14. X. de sponsal. (4. 1).

2) C. 6. 15. 18. X. de sponsal. (4. 1). Man sehe darüber Knopp Eherecht S. 40—58.

3) Beispiele geben die Resolutionen 71 — 79 der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

den, die auch schon stillschweigend in der ehelichen Beiwohnung liegt [4]). Da jedoch die Verbindung bis dahin keine Ehe war, so muß dieselbe wenigstens dann, wenn das Hinderniß öffentlich bekannt war, in der Tridentinischen Form revalidirt werden [5]). II. Wenn bei der Eingehung der Ehe über den Gegenstand derselben ein Irrthum Statt fand, welcher nach der Natur der Ehe als ein die eheliche Einwilligung wesentlich afficirender anzusehen ist. 1) Als wesentlich gilt unbestritten vor Allem der Irrthum über die Identität der Person. 2) Wesentlich ist auch der Irrthum, wenn die Person, mit welcher man contrahiren wollte, nach einer bestimmten Eigenschaft bezeichnet war, und man irrthümlich mit einer Person contrahirt, welche nicht die durch diese Eigenschaft bezeichnete ist; denn auch hier ist in der That ein Irrthum in der Person vorhanden (error qualitatis in personam redundans) [6]). 3) Als wesentlich gilt unbestritten auch der Irrthum über den Zustand der Freiheit und Unfreiheit [7]), desgleichen der über das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung [8]). 4) Ob auch andere Eigenschaften seien, worüber der Irrthum zur Anfechtung der Ehe berechtige, wird meistens verneint. Es läßt sich aber die Bejahung in den Fällen vertheidigen, wo es sich um eine un-

---

4) C. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de eo qui duxit (4. 7), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

5) So sagen auch die Resolutionen 80—82. zur angeführten Stelle.

6) Zum Beispiel es ist verabredet, daß man den Erstgeborenen heirathen soll, und es wird Einer als der Erstgeborene vorgestellt, der es nicht ist, den man aber dafür hält.

7) Conc. Wermer. a. 752. c. 6 (c. 4. c. XXIX. q. 2), Edict. Pist. a. 864. c. 31., Gratian. in c. XXIX. q. 1., c. 2. 4. X. de coniugio servor. (4. 9). Der Grund liegt, wie meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 365. 382. 428. zeigt, in dem weiten Abstand, der nach dem nationalen Gefühl zwischen Freien und Unfreien Statt fand, so daß solche Ehen häufig selbst mit dem Verlust der Freiheit bestraft wurden, und auf dieses Gefühl nahm auch die Kirche Rücksicht. Der Grund liegt aber nicht, wie Manche irrig angeben, darin, daß zur Ehe eines Unfreien außer seinem Willen auch der des Herrn wesentlich gewesen sei: denn seit der Verordnung von Hadrian IV. († 1159) im c. 1. X. de coniugio servor. (4. 9) konnte die, wenn auch ohne die Einwilligung des Herrn geschlossene Ehe nicht mehr getrennt werden. Willkührlich und unhistorisch ist es auch, wenn man die Vorschrift nicht für die Leibeigenen gelten lassen will; denn die servi des Mittelalters sind nichts Anders als die Leibeigenen, Deutsche Rechtsgeschichte §. 373. Ganz gezwungen ist es endlich, wenn man den Irrthum über die Freiheit nicht als den Irrthum über eine Qualität gelten lassen, sondern zu einer Art von error in persona, gleichsam über die Identität der rechtlichen Person, stempeln will.

8) Man sehe unten Note 20.

gewöhnliche, die Persönlichkeit so nahe afficirende Eigenschaft handelt, daß man aus den in der moralischen Natur der Ehe beruhenden Gründen voraussetzen muß, der andere Theil würde, wenn er dieselbe gekannt hätte, nimmermehr consentirt haben, wie eine bleibende Geisteskrankheit, die erlittene Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten[9]. 5) Der Irrthum in anderen Eigenschaften kann aber nie als wesentlich gelten, selbst dann nicht, wenn man we-

---

9) Die Gründe dafür sind folgende. 1) Daß nur der Irrthum über die Unfreiheit, nicht auch der über andere Qualitäten, als wesentlicher gelten könne, ist nirgends durch ein Gesetz sanctionirt, sondern beruht nur auf einer Aeußerung des Gratian, dessen Zusätze bekanntlich kein gesetzliches Ansehen haben, sondern nur eine Privatautorität sind. 2) Der Irrthum über die Unfreiheit ist ursprünglich nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz, sondern durch die Wissenschaft und Praxis für einen wesentlichen erklärt worden: also kann dasselbe auch mit anderen Eigenschaften geschehen. 3) Der Irrthum über die im Texte genannten Eigenschaften berührt das sittliche Wesen der Ehe weit näher, als der über die Unfreiheit. Wenn die kirchliche Praxis einer blos in den gesellschaftlichen Zuständen begründeten nationalen Ansicht eine so große Rücksicht erwies (Note 7), so kann und muß dieses auch dem sittlichen Gefühl einer höher gebildeten Zeit geschehen. 4) Der als das Orakel seiner Zeit verehrte Abbas Panormitanus schreibt zum c. Cum dilectus. n. 13. X. de his quae vi. Et notat glossa — tenere matrimonium, licet dolus dederit causam contractui. — Quod ego limitarem, nisi talis et tantus esset dolus, quod habuisset tollere consensum ad hoc; quod notat in simili Jo. Andreae in cap. unico de commod. Ein solcher Dolus ist aber von Seiten des Andern in den genannten Fällen vorhanden. 5) Allgemein zugegeben ist, daß wenn eine auch minder wichtige Eigenschaft zur Bedingung gemacht war, der Mangel derselben wegen des dann fehlenden Consenses die Ehe nichtig mache, Ferraris Biblioth. v. impedimenta matrimonii art. I. n. 14.; ja selbst dann, wenn diese Bedingung nicht verbis expressa, sondern nur mente contrahentis retenta war, Sanchez de matrim. lib. VII. disp. 18. n. 21. In den genannten Fällen trägt aber Jeder die Bedingung in sich, und würde sie, wenn es zulässig gewesen wäre, auch ausgesprochen haben. 6) Der Einwurf, daß durch diese Meinung dem richterlichen Ermessen zu viel Spielraum eingeräumt werde, beweist nichts. Bei dem Hinderniß wegen Furcht und Zwang, namentlich wegen metus reverentialis, ist dieses anerkanntermaßen und in einem noch größeren Grade der Fall. 7) Selbst Schmalzgrueber IV. 1. n. 446—449. giebt das Gewicht der Gründe für die hier vertretene Ansicht und die Analogie mit metus an sich zu; er ist nur dagegen wegen der Möglichkeit des Mißbrauches. Allein die Möglichkeit des Mißbrauches beweist gegen ein an sich richtiges Prinzip nichts. Mißbrauch ist auch bei den anderen Ehehindernissen möglich und wirklich vorgekommen. Es muß überhaupt eine vorsichtige und gewissenhafte Praxis vorausgesetzt werden. 8) Uebertrieben ist daher die Beschuldigung und Besorgniß, daß durch diese Ansicht der sittliche Bestand der Ehe erschüttert werde. Unter den oben aufgestellten Beschränkungen ist dieses keineswegs der Fall. 9) Die Praxis ist allerdings überwiegend gegen diese Meinung; doch giebt es auch Entscheidungen dafür, welche bei Stapf, Uhrich und Knopp angeführt sind. Jedenfalls ist die Praxis nicht unabänderlich, und es liegen in anderen Fällen Beispiele vor, wo selbst die höchsten römischen Tribunalien ihre Ansichten geändert haben.

gen derselben zur Heirath bestimmt worden ist[10]. 6) Das Ehehinderniß wegen Irrthums kann wie das wegen Gewalt und Furcht durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung gehoben werden[11]. III. Im alten Recht kamen Bedingungen bei der Eingehung der Ehe häufig vor, und auch durch die Tridentinische Form ist deren Möglichkeit nicht ausgeschlossen[12]. Nur müssen sie, um vor dem Forum der Kirche zu wirken, dem Pfarrer und den Zeugen vor oder bei dem Abschluß der Ehe bekannt gemacht werden[13]. Wird dadurch für die Zukunft etwas dem Wesen der Ehe Zuwiderlaufendes bedungen, so ist die Ehe nichtig, weil eben jene Bedingung beweist, daß sie keine wahre Ehe intendirt haben[14]. Wird dadurch etwas anderes physisch oder moralisch Unmögliches festgesetzt, so braucht dies nicht erfüllt zu werden, aber die Ehe bleibt bestehen[15]. Lautet die Bedingung so, daß der Anfang der Ehe von der Wahrheit oder dem Eintritt einer erlaubten Thatsache abhängig gemacht wird, so bleibt jene bis dahin suspendirt; jedoch müssen sich Beide auch des ehelichen Umgangs enthalten, weil darin eine stillschweigende Aufhebung der Bedingung liegen würde[16]. Resolutivbedingungen sind aber unwirksam, weil über die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe überhaupt nichts stipulirt werden kann. Jedenfalls muß aber der Pfarrer zur Abschließung einer bedingten Ehe als etwas Anomales die Erlaubniß des Bischofes einholen. IV. Das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung bildet keinen Nullitätsgrund, wenn es erst während der Ehe entsteht[17]. Ueber das schon bei der Eingehung der Ehe vorhandene waren die Ansichten verschieden; jedoch neigte zuletzt der römische Stuhl

---

10) So sagen auch die Resolutionen 83. 84. zur genannten Stelle.

11) C. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9).

12) Davon handelt sehr ausführlich Sanchez de matrim. lib. V. Daraus haben die Neueren unmittelbar oder mittelbar geschöpft. Was Eichhorn II. 355. sagt, beweist, daß er die Doctrin und Praxis über diese Lehre gar nicht angesehen hat.

13) So sagen die Resolutionen 85. 86. 87. 89. zur genannten Stelle.

14) Darauf beruht die Resolution 88. zur genannten Stelle.

15) C. 7. X. de condit. apposit. (4. 5), Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 22. n. 5—12.

16) C. 3. 5. 6. X. de condit. apposit. (4. 5).

17) C. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. a. 870).

dahin, es als Nichtigkeitsgrund gelten zu lassen[18]). Die Ehen der völlig der Mannbarkeit beraubten Castraten und Spadonen sind sogar als absolut nichtig und nicht zu dulden erklärt worden[19]). Nach diesem Gesichtspunkte sind also Ehen, wo das Unvermögen des einen Theils im Publikum und dem anderen Theile vor der Eingehung der Ehe bekannt ist, nicht zu gestatten. Wo dieses aber nicht der Fall ist, muß man dessen Geltendmachung dem Betheiligten überlassen[20]). Im Falle der Klage wird eine ärztliche Untersuchung angeordnet[21]), und je nachdem die Impotenz physisch evident, oder doch moralisch gewiß, oder zweifelhaft ist, wird entweder die Nullität gleich ausgesprochen, oder ein Eid mit sieben Eideshelfern aus den Verwandten oder Nachbaren, oder erst eine dreijährige Probezeit auferlegt[22]). Der mit dem Unvermögen behaftete Ehegatte darf nicht wieder heirathen[23]); thut er es dennoch, und weist er sich jetzt als vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe, weil diese aus Irrthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren[24]). V. Die gewaltsame Entführung wurde im römischen Recht seit Constantin als ein schweres peinliches Verbrechen behandelt[25]) und demnach wurden auch von der Kirche dawider schwere Kirchenbußen und die Excommunication festgesetzt[26]). Später erklärte sogar Justinian[27]), und dem gemäß auch das geistliche Recht[28]), die Ehe zwischen dem Entführer und der Ent-

---

18) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. Maurus a. 853), c. 2. 3. 4. X. de frigid. (4. 15), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 2.

19) Const. Cum frequenter. Sixti V. a. 1587.

20) Dafür spricht auch c. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 4. 5. X. de frigid. (4. 15). Man sehe auch §. 294. Note 5.

21) C. 4. 14. X. de probat. (2. 19), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

22) So ist die Praxis nach den Resolutionen 96. 97. zu der genannten Stelle. Der Siebenereid beruht auf c. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), die dreijährige Probezeit auf nov. Iust. 22. c. 6. Beides verbinden c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15).

23) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 5. X. de frigid. (4. 15).

24) C. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15). Anderer Meinung ist c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

25) C. 1. 2. 3. C. de raptu virgin. (9. 24).

26) Basil. ad Amphiloch. c. 30., can. Apost. 67., c. 1. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

27) C. un. §. 1. C. de raptu virgin. (9. 13), nov. 143. 150.

28) Conc. Trull. a. 692. c. 92., nov. Leon. 35., Balsamon ad Conc. Trull. c. 92. (Bevereg. T. I. p. 266).

führten schlechthin für unzulässig. Im Abendlande traten die kirchlichen und weltlichen Gesetze wider diesen Unfug anfangs mit gleicher Strenge auf[29]). Allmählig aber, da die Sitten milder wurden, gieng man davon ab, und erklärte die Ehe, wenn die Entführte mit voller Freiheit einwilligte, für gültig[30]). In diesem Geiste hat auch das Concilium von Trient die Frage behandelt. Ist die Geraubte noch in der Gewalt des Entführers, so kann eine Ehe unter ihnen nicht Statt haben; wohl aber, wenn sie von ihm getrennt und an einen sicheren Ort gebracht, einwilligt[31]). Im ersten Falle ist also die Entführung ein öffentliches, im zweiten ein Privathinderniß. Entführung in diesem Sinne ist aber jedenfalls nur diejenige, die gegen den Willen der Entführten geschieht[32]).

2) Oeffentliche Nullitätsgründe. a) Verschiedenheit der Religion.

306. Da die Ehe in ihrer Vollständigkeit gedacht eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll: so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört aber auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht. Daher wurden die Heirathen zwischen Christen und Ungläubigen von den ersten Zeiten an vielfach getadelt[1]), dann insbesondere die Ehen zwischen den Provinzialen und den auf-

---

29) C. 2. c. XXXVI. q. 2. (Symmach. a. 505), c. 3. c. XXXVI. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Paris. III. a. 557), Decret. Childeb. a. 595. c. 4., Edict. Chlothar. II. a. 615. c. 18., c. 5. c. XXXVI. q. 2. (Gregor. II. a. 721), c. 4. eod. (Capit. Aquisgr. a. 816), c. 10. eod. (Conç. Meldens. a. 845), c. 11. eod. (Conc. Aquisgr. a. 847), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 183. 395. Man sehe auch meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 456. Note 21.

30) Gratian. ad c. 7. et 11. c. XXXVI. q. 2., c. 7. X. de raptor. (5. 17).

31) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matrim.

32) C. 6. X. de raptor. (5. 17). Ein Beispiel giebt die Resolution 90. zur genannten Stelle.

1) C. 15. c. XXVIIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (Augustin. c. a. 419).

genommenen Barbaren, so wie die zwischen den Christen und Juden durch die bürgerlichen Gesetze verpönt[2]), letztere auch bei den christlichen Germanen nicht geduldet[3]), endlich überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen durch eine allgemeine Observanz für nichtig erklärt[4]). Dieses hat auch bisher das protestantische Kirchenrecht anerkannt. In der neueren Zeit sind jedoch in einigen protestantischen Ländern Deutschlands die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder christlich würden, gestattet worden. Die katholische Kirche beharrt aber auch in diesem Falle bei ihrer Ansicht von der Nichtigkeit einer solchen Ehe; daher muß, wenn ein solches Ehepaar zur katholischen Kirche übertritt, die Ehe durch eine neue Eingehung gültig gemacht werden[5]).

b) Bestehende Verpflichtungen.

Greg. III. 42. De conversione coniugatorum, IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

307. Da die Ehe nach der Tiefe und Vollständigkeit der Auffassung, die durch die christliche Erkenntniß gegeben ist, eine gegenseitige Hingebung der ganzen Persönlichkeit sein soll: so ist sie nicht möglich, wenn Einer bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hat, welche ihn ausschließlich an eine andere Bestimmung fesseln. Dahin gehören folgende Fälle. I. Eine schon bestehende Ehe. Die Monogamie beruht auf einem Grundgesetz der Natur, das sich schon im Gefühle der Heiden ankündigte, und welches von der Offenbarung und der Kirche als ein schon in der Schöpfung des ersten Menschenpaares ausgesprochenes göttliches Gesetz bezeugt wird[1]). Zwei Ehen derselben Person können daher nicht neben einander bestehen, sondern die jüngere

---

2) C. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), c. 6. C. J. de iudaeis (1. 9).
3) C. 17. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Arvern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).
4) Darauf bezieht sich auch die Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749. §. 9. 10.
5) Const. Singulari nobis. Benedicti XIV. a. 1749. Ueber den Grund sehe man §. 300. Note 12.
1) Matth. XIX. 3—9, c. 8. X. de divort. (4. 19), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacram. matrim.

ist schlechthin nichtig [2]). Dieses gilt im Sinne der Kirche auch von der Ehe der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört [3]). Hingegen ist die zweite Ehe gültig, wenn zur Zeit deren Eingehung der Ehegatte des einen Contrahenten, auch ohne daß dieser darum wußte, gestorben war [4]). Nach den katholischen Grundsätzen wird auch das Band der Ehe schon kraft des natürlichen Wesens derselben als so stark angesehen, daß es nur durch den Tod, nicht durch Scheidung getrennt werden kann [5]). Deshalb wird ein geschiedener Protestant, so lange dessen Ehegatte noch lebt, aus dem katholischen Standpunkt nicht als ledig betrachtet, und einem Katholiken die Ehe mit demselben schlechthin nicht gestattet [6]). II. Ein feierliches Gelübde der Keuschheit. Schon in der älteren Zeit wurde die Verletzung eines solchen Gelübdes aufs Strengste und mit der Verstoßung aus der Kirchengemeinschaft bestraft [7]). Als daher die Kirche später die volle Jurisdiction über die Ehen erhielt, erklärte sie die gegen ein solches Gelübde eingegangene Ehe für durchaus nichtig [8]). Als feierliches Gelübde in diesem Sinne wurde jedoch nun außer dem Empfang der höheren Weihen nur der Eintritt in einen von der Kirche approbirten religiösen Orden erklärt [9]). Die Kirche legte

2) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 1. X. de sponsal. (4. 1).

3) C. 8. X. de divort. (4. 19).

4) So sagt die Resolution 92. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matrim. ed. Richter.

5) Das Nähere im §. 319.

6) Dieses ist in einem Breve von Pius VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. October 1803 (Roscovány Monumenta II. 86) und in dem Schreiben Gregors XVI. an die Bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 auf das Schärfste ausgesprochen.

7) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1., c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Die Unterscheidung zwischen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde tritt schon bei Siricius aufs deutlichste hervor. Es ist daher irrig, Gratian, der beim c. 8. D. XXVII. diese Unterscheidung angewendet hat, als deren Erfinder auszugeben.

8) C. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 3. 7. X. qui cleric. (4. 6).

9) C. un. de voto in VI. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr. Einen Rechtsfall darüber giebt die Resolution 93. zu der genannten Stelle.

aber diesem letzteren selbst dann noch eine die Ehe annullirende Kraft bei, wenn er auch erst nach erklärter ehelicher Einwilligung geschähe, so lange nur noch nicht wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hätte [10]; und das Concilium von Trient hat diesen Grundsatz von den formlosen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen [11]. Ist aber die Ehe ganz vollzogen, so kann der Eine nicht mehr ohne Zustimmung des Anderen die Gelübde ablegen, und selbst dann dauert die Ehe an sich noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen [12]. III. Die höheren Weihen. Dieses Ehehinderniß beruht nicht im göttlichen Recht, sondern darauf, daß die Kirche aus wichtigen Gründen an die höheren Weihen die Verpflichtung zum ehelosen Leben unter dem Präjudiz der Richtigkeit der Ehe geknüpft hat, und daß von dem Einzelnen mit der Weihe auch diese Verpflichtung übernommen wird. So gefaßt wird die vielbesprochene Frage, ob die höheren Weihen die Ehe kraft eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder blos kraft eines Gesetzes der Kirche annulliren, eine wenig fruchtbare Controverse [13]. Uebrigens machen dieselben nur die spätere Ehe nichtig, niemals die früher schon geschlossene, wenn sie auch noch nicht consumirt ist [14]. Bei den Protestanten fällt dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

---

10) C. 28. c. XXVII. q. 2. (Greg. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

11) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 7—9. Davon handeln die Resolutionen 148—150. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

12) C. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867), c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 10—16. Davon handeln die Resolutionen 155—157. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

13) Ueber diese Streitfragen mit den dabei verhandelten Subtilitäten sehe man Sanchez de matrim. lib. VII. disput. 27—30. Streitig ist auch, ob nicht diese Controverse durch das Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim. im zweiten Sinne entschieden, oder ob sie von ihm unentschieden gelassen sei. Nach der Fassung jener Stelle läßt sich das Eine wie das Andere vertheidigen. Für das Erste ist Sanchez lib. VII. disp. 26. n. 4.; für das Zweite Devoti Inst. can. lib. II. §. 128., und dieses ist auch dem vom Concilium in anderen Fällen beobachteten Verfahren mehr angemessen.

14) C. un. Extr. Johann. XXII. de voto (6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 14.

c) Verbrechen.

Greg. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

308. Es hebt die sittliche Würde und also das höhere Wesen des Ehestandes auf, wenn der Entschluß der Ehe von schweren verbrecherischen Absichten begleitet war, und um so mehr, wenn Verbrechen das Mittel gewesen sind, wodurch die Ehen zwischen zwei Personen zu Stande gekommen ist. Nach diesem Grundsatz bilden folgende Verbrechen trennende Hindernisse. I. Der Ehebruch [1]. Nach dem römischen Recht machte dieser die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin schlechthin nichtig [2]. In der Kirche galt jedoch diese Ansicht nicht [3]; sondern hier wurde der Ehebruch nach gehörig geleisteter Buße nur dann als ein bleibendes Hinderniß angesehen, wenn er mit besonders erschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre [4]. Gratian reducirte diese auf die beiden Fälle, wo die Ehebrecher zugleich dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder sich auf den Fall des Todes desselben die Ehe gelobt hätten [5]. Bei dieser Ansicht blieb nun auch die nachfolgende Gesetzgebung [6], jedoch nicht immer ganz buchstäblich [7] stehen. II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht fiel dieser in eine lebenslängliche sehr strenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen [8]. Nach dem neueren ist

---

1) Die folgende von der früher gewöhnlichen Ansicht abweichende Darstellung verdanke ich der Const. Redditae nobis altero ab hinc mense Benedicti XIV. a. 1744. §. 21—36.

2) Fr. 11. §. 11. fr. 40. D. ad L. Iul. de adulter. (48. 5), c. 9. 27. Cod. eod. (9. 9), nov. 134. c. 12.

3) Augustin. de nuptiis L. 10. ed. Maur. T. X. p. 286. (c. 2. c. XXXI. q. 1). Einige Handschriften und die älteren Ausgaben haben zwar: fieri non potest, allein dieses ist ganz wider den Context.

4) C. 5. c. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Allgemeiner lauten zwar c. 1. eod. (Conc. Tribur. a. 845), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916). Allein daß die Praxis so strenge nicht war, zeigt Regino de eccles. discipl. II. 236 (235).

5) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

6) C. 1. 3. 6. 7. X. h. t. (4. 7). Diese Stellen reden blos von Lebensnachstellungen; sie sagen nicht, daß auch der wirkliche Tod erfolgt sein müsse. Einen Rechtsfall giebt die Resolution 109. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

7) Dieses beweist c. 5. X. h. t. (4. 7).

8) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

aber blos die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er sich zur Ermordung des Ersteren verabredet hatte[9]).

d) Die Verwandtschaft. α) Von der Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen.

309. Nach einem Gesetz der Natur, welches durch politische Gründe verstärkt und weiter ausgedehnt werden kann, ist die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtschaft kann aber auf verschiedene Art bezeichnet werden. I. Das mosaische Recht bediente sich keiner allgemeinen Berechnung nach Linien und Graden, sondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem besonderen Namen. II. Das römische Recht unterscheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite her; ihre Entfernung von einander bestimmt es so, daß es bei demjenigen der dem Einen am nächsten ist anfangend, bis zu dem Anderen hin die Grade zählt[1]). Als die regelmäßige Gränze der Cognation galt der sechste Grad[2]). Da jedoch das prätorische Edict auch noch aus dem siebenten Grade einige Personen, nämlich die Kinder der Sobrinen, zur Succession berufen hatte, so wurde jene Gränze bei den Schriftstellern, die vom Erbrecht handelten, auf den siebenten Grad festgestellt[3]). Mit dem römischen Recht kamen diese Ansichten auch zu den Westgothen; daher wird bei ihnen bald der sechste[4]), bald der siebente Grad[5]) als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet. III. Das germanische Recht bezeichnete die Verwandtschaft zwischen zwei Personen nicht nach Graden, son-

9) C. 1. X. de convers. infid. (3. 33). Einen Rechtsfall giebt die Resolution 108. zu der genannten Stelle.

1) Paullus sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. de gradib. cognat. (38. 10), tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Diese Stellen sind jedoch nur dann ganz verständlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtschaft darstellten, vor Augen hat. Ein solches Schema findet man aus einer Handschrift des Theodosischen Codex in Cuiac. observ. VI. 40., Heinecc. antiq. Rom. lib. III. tit. VI., Ulpiani fragm. ed. Böcking. Bonnae 1845. Darauf beziehen sich auch die Ausdrücke: linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere iuncti.

2) Dieses näher auszuführen ist hier nicht der Ort.

3) Paullus sentent. rec. IV. 11. §. 8.

4) Isidor. Origin. IX. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4), L. Wisig. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

5) So die Interpretatio zu Paullus in dem westgothischen Breviarium (§. 88). Aus dem Breviarium ist auch c. 6. c. XXXV. q. 5., und es ist ganz falsch, wenn dieses Stück immer dem Isidor von Sevilla beigelegt wird.

dern nach der Zahl der Glieder oder Generationen, die vom gemeinschaftlichen Stammvater auf jeder Seite bis zu ihnen herab Statt gefunden. Ueber die Gränze der Verwandtschaft gab es aber keinen gleichförmigen Gebrauch. Einige Rechte bestimmten als solche das fünfte, andere das sechste, noch andere das siebente Glied [6]. IV. Die Kirche bediente sich anfangs der Zählart des römischen Rechts, und diese blieb im Orient beständig im Gebrauch. Im Verkehr mit den germanischen Völkern nahm aber der römische Stuhl die Zählart nach Gliedern oder Generationen an [7], und diese wurde nun im fränkischen Reiche [8] und in England [9] herrschend. In Italien hingegen, wo das römische Recht in der Tradition fortlebte, entstand im zwölften Jahrhundert über die Computation zwischen dem Bischofe Petrus Damiani und den Juristen von Ravenna ein Streit [10], in dessen Folge die canonische Computation von Alexander II. als die rechtmäßige bestätigt wurde [11]. V. Die Ordnung des deutschen Erbrechts führte allmählig darauf, daß man in der Doctrin den näheren und den entfernteren Kreis von Verwandten unterschied. Jener endigte bei den Geschwistern. Darüber hinaus hießen die Verwandten Magen. Die Geschwisterkinder, die nach der gewöhnlichen Computation

6) L. Ripuar. tit. LVI. c. 3., L. Anglior. tit. VI. c. 8., L. Sal. ed. Herold. tit. XLVII. c. 4., Edict. Rothar. c. 153.

7) Zuerst findet sich diese in einem Schreiben Gregors des Großen an Augustinus in England vom Jahr 603, Mansi T. X. col. 407. Bruchstücke desselben werden angeführt im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2., c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. In der ersten Stelle ist jedoch die Lesart aus der zweiten zu verbessern.

8) Man findet sie hier ganz klar in Bonifac. epist. ad Zachar. c. 741. c. 5., und Zacharias befestigte sie durch sein Decret vom Jahr 742, worin er sie den fränkischen Bischöfen auseinander setzte, und eine andere übliche Computation, welche augenscheinlich die unter dem Klerus herkömmliche römische war, verwarf, Mansi T. XII. col. 356. Dieses Decret ist fälschlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. p. 444. Bruchstücke davon stehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. Seitdem wurde die canonische Computation auch in den Capitularien bei den Eheverboten angewendet, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

9) Theodori Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29. 30. 157., Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 15) c. 28., Hucarii excerpt. (§. 89. Note 5) c. 138 (140). Die Gründe, aus welchen man diesen Stellen noch die römische Zählart zum Grunde legen will, sind durchaus nicht haltbar. Die letzte ist zwar zum Theil aus Isidor (c. un. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nun die römischen Grade von canonischen Generationen verstanden.

10) Petr. Damian. opusc. VIII. de parent. gradib. (Opp. T. III.).

11) C. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

das zweite Glied bildeten, standen also nach Magen gerechnet in der ersten Sippzahl [12]). Diese Computation fand, da es sich bei der Ehe unter Verwandten nur um Magen handeln kann, auch bei der Kirche Eingang [13]), und wurde selbst bei der Gelegenheit, wo der Papst die römische Computation verwarf, als mit der canonischen leicht vereinbar für zulässig erklärt [14]), später aber doch ebenfalls abgeschafft [15]). VI. Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische nennen [16]). Diese soll darin bestanden haben, daß die Berechnung, wie bei der Computation nach Magen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater, sondern von den Geschwistern ausgegangen, übrigens aber in beiden Linien wie im römischen Recht die Grade zusammengezählt worden seien. Allein Isidor befolgt die reine römische Computation nach Graden [17]), Gregor I. die reine germanische nach Gliedern [18]), und die einzige Stelle, die man scheinbar für jene seltsame Rechnung geltend machen könnte, ist bei genauerer Betrachtung, nur von der germanischen Berechnung nach Magen zu verstehen [19]). Man wird also doch wohl endlich jene Fabel aufgeben müssen [20]).

---

12) Sachsensp. I. 3. Ungezweiter bruder kindere die stehn an dem gelide da schuldere und arme zusammene komen, also tun die schwester kinder. Diz ist die erste sibbe zcale die man zu magen rechent. — Auf dieser Computation beruht auch c. 1. c. XXXV. q. 5. Nur darf diese Stelle nicht, wie man bisher nach Gratian immer gethan hat, dem Isidor beigelegt werden, denn sie findet sich in dessen Schriften nicht. Sie ist ein aus verschiedenen Elementen entstandenes späteres Fabricat.

13) Synod. Theodon. Villan. a. 1003. (Hartzheim Conc. Germ. T. III. p. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11. Man sehe dazu meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 541.

14) C. 2. §. 9. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Daher ist auch noch in den Decretalen zuweilen darauf Rücksicht genommen, c. 3. X. de divort. (4. 19).

15) C. 7. X. de consang. (4. 14).

16) Diese Erfindung rührt von J. H. Böhmer her, und ist bis zum Erscheinen dieses Lehrbuchs allgemein geglaubt worden.

17) Dieses beweisen auf das deutlichste Isidor. origin. IX. 6. und die drei Verwandtschaftstafeln, die bei dieser Stelle abgebildet sind.

18) Dieses zeigt das oben Note 7. angeführte Schreiben dieses Papstes.

19) Dieses ist der in der Note 12. angeführte c. 1. c. XXXV. q. 5. Da nämlich diese Stelle nicht aus Isidor ist, so fällt der einzige scheinbare Grund, sie mit der römischen Computation in Verbindung zu bringen, weg.

20) Diese Fabel ist in diesem Lehrbuche von Anbeginn an bekämpft wor-

β) Verbotene Verwandtschaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

310. Das mosaische Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht [1]. Auch das römische Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, so jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Personen desselben Grades vollständig aufzählt. Nach ihm war die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche [2]; in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern [3] und unter solchen Personen, wovon die eine zur anderen an Eltern Statt, das heißt die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere entfernter steht [4]. Unter Geschwisterkindern war die Ehe früher erlaubt [5], wurde aber von Theodosius um das Jahr 385 verboten [6]. Die Kirche stellte zwar schon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf, doch findet sich kein Beispiel, daß sie damals weiter gieng wie das römische Recht [7]. Bei den Franken wurde aber allmählig das Verbot auch auf die Ehe unter Kindern von Geschwisterkindern [8], also auf die dritte Generation nach der

---

den, was aber lange, namentlich an Eichhorn, Widerspruch fand. Jetzt wird sie für das, was sie ist, erkannt. So von Mejer Ueber die s. g. Gregorische Computation (Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht VII. 173).

1) Levit. XVIII. 7. 9. 13. XX. 17. 18. 19., Deuter. XXVII. 22.

2) Fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

3) C. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 2. J. eod. (1. 10).

4) Fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5. J. eod. (1. 10).

5) Fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

6) C. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

7) Augustin. de civit. Dei XV. 6. Experti etiam sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

8) Die Ehe unter consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht blos unter diesen, sondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., Conc. Turon. II. a. 567. c. 21., Conc. Autisiodor. a. 578. c. 31., Conc. Paris. V. a. 615. c. 14.

canonischen Zählart [9]), ja selbst bis auf die dritte Generation einerseits und die vierte andererseits [10]), also bis auf den siebenten Grad nach der römischen Zählart, ausgedehnt. In Spanien erklärte man sogar, mit Beziehung auf eine Aeußerung des mosaischen Rechts [11]), die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt [12]), und demgemäß wurden wirklich später in dem westgothischen Gesetzbuch solche Ehen bis in den sechsten Grad, welcher nach der römischen Grundansicht die gesetzliche Gränze der Cognation bildete, verboten [13]). Am päpstlichen Stuhle hielt man im siebenten Jahrhundert die Ehen zwar erst in der fünften Generation für völlig erlaubt [14]); doch wurden darum die in der vierten oder dritten Generation geschlossenen Ehen nicht getrennt [15]), und solche den neubekehrten Völkern sogar ausdrücklich als erlaubt nachgegeben [16]). Im achten Jahrhundert sprach aber der Papst über alle Ehen unter Verwandten das Anathem aus [17]). Der Erfolg war jedoch verschieden. Für Deutschland hatte der Papst selbst das Verbot aus besonderen Rücksichten auf die vierte Generation beschränkt [18]), und dabei blieb man hier noch eine Zeitlang stehen [19]). Durch den Einfluß der Schriften Isidors, der im Sinne des römischen Rechts den sechsten Grad als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet hatte, wurden aber Viele veranlaßt, die Eheverbote auf die sechste Generation festzustellen [20]).

Die Bezeichnung geschieht hier überall nicht nach Graden, sondern mit den römischen Namen.

9) So rechnen Conc. Wermer. a. 742. c. 1., Capit. Hayton. Basil. a. 820. c. 21.

10) Capit. Compend. a. 757. c. 1.

11) Levit. XVIII. 6.

12) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

13) Lex Wisigoth. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

14) Theodor. Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29.

15) Hinsichtlich der dritten Generation liegt der Beweis in der Lesart, die von der eben angeführten Stelle in dem unten Note 19. zu erwähnenden Schreiben des Rhabanus Maurus vorkommt.

16) Dieses zeigt das im §. 309. Note 7. erwähnte Schreiben Gregors.

17) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 4—9., Zacharias in Conc. Roman. a. 743. c. 15.

18) Gregor. II. epist. XIII. ad Bonifac. a. 726. c. 1.

19) Rhaban. Maurus epist. ad Humbert. episc. c. a. 847. (Regino de eccles. discipl. II. 201), Conc. Mogunt. a. 847. c. 30.

20) Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 14) c. 29., c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 166. lib. II. c. 209. Daß Isidor dazu die Veranlassung gegeben hat, bezeugt ausdrücklich

Andere nahmen das Verbot ganz allgemein, so weit eine Verwandtschaft nachweisbar wäre [21]). Noch Andere, denen aus dem römischen Recht und dem westgothischen Breviarium der siebente Grad als die Gränze der Verwandtschaft vorschwebte, setzten die Eheverbote auf die siebente Generation fest [22]). In England, wo Gregor blos die Ehen in der zweiten Generation untersagt hatte [23]), wurde das Verbot stufenweise auch auf die dritte [24]), vierte [25]), sechste [26]) und siebente [27]) ausgedehnt. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß nahm nun auch der römische Stuhl die siebente Generation als die Gränze an [28]). Diese allzu große Ausdehnung, die in der That auch hauptsächlich durch die seit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechselung zwischen der römischen und canonischen Computation entstanden war, bewog aber Innocenz III. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren [29]), und zwar wurde schon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht Beide, sondern nur der Eine im fünften Gliede stände [30]). Dieses bildet also jetzt in der katholischen Kirche die

---

der eben angeführte Rhabanus Maurus. Aber selbst dieser gelehrte Mann bemerkte nicht die dabei mit untergelaufene Verwechselung von Graden und Generationen.

21) L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Nic. I. ad episc. German. c. a. 859. (Mansi T. XV. col. 141), Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).

22) Zuerst findet man diese Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtschaft in Gregor. III. epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdichteten dem Papste Gregor I. beigelegten Schreiben, wovon Gratian verschiedene Bruchstücke hat, c. 10. 20. §. 1. c. XXXV. q. 2., c. 2. c. XXXV. q. 8., und seit dem neunten Jahrhundert in vielen anderen Stellen, c. 2. 7. c. XXXV. q. 2. (Pseudo-Isidor.), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 310. lib. II. c. 80. 139. lib. III. c. 432. Add. IV. c. 2. 74., Conc. Duziac. II. a. 873., Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

23) In dem oben §. 309. Note 7. erwähnten Schreiben.

24) Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 15) c. 28.

25) Leges Northumbr. presbyt. a. 950. c. 61., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

26) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

27) Hucarii Excerpt. (§. 89. Note 5) c. 137 (139).

28) Conc. Roman. a. 1059. c. 11. (c. 17. c. XXXV. q. 2), Conc. Roman. a. 1063. c. 9., c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de consang. (4. 14).

29) C. 8. X. de consang. (4. 14).

30) C. 9. X. de consang. (4. 14). Früher scheint dieses anders gewesen zu sein, c. 3. X. eod. Das cap. 9. cit. redet zwar nur vom vierten und fünften Grad; allein die Praxis hat dieses generalisirt.

Regel, die jedoch noch durch leichte Dispensationen in den entfernteren Graden gemildert wird. Die protestantischen Kirchenordnungen und die neueren Landesgesetze haben aber unter Seitenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden gestattet [31]). Im Orient wurde von Arcadius 405 die Ehe unter Consobrinen dem bürgerlichen Rechte nach wieder erlaubt [32]); allein die Sitte blieb entschieden dagegen [33]), und die Kirche verbot sie daher später wieder ausdrücklich [34]). Durch die Basiliken wurde dieses auf die Sobrinen ausgedehnt [35]), die Ehe unter Sobrinenkindern aber gestattet [36]). Ueber die Verwandtschaft im siebenten Grade entstanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Studita (1033—1051) eine solche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und strafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas 1176, welches gleich auch der Kaiser Manuel Comnenus bestätigte, selbst für nichtig erklärt wurde [37]). Alle diese Beschränkungen galten auch für die außerehelichen Blutsverwandten [38]).

γ) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

311. Neben der Verwandtschaft, welche auf einer wirklichen Zeugung beruht, giebt es mehrere künstliche, der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, und diese haben auch gewisse Eheverbote zur Folge. Diese nachgebildete Verwandtschaft wird in die bürgerliche und in die geistliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das

---

31) Eichhorn Kirchenrecht II. 393—405.

32) C. 19. C. de nupt. (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

33) Theodor. Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29. 157.

34) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieses ergiebt sich aus Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2.

35) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., lib. LX. tit. 37. lex Iul. de adulter. c. 77.

36) Basilic. lib. XXXV. tit. 12. de institut. sub condit. fact. c. 5.

37) Diesen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1080—82).

38) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1107).

bürgerliche oder durch das geistliche Recht erzeugt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht aus der Annahme an Kindesstatt. Nach dem römischen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin gekommen war, unbedingt, selbst noch nach aufgelöster Adoption, verboten [1]. Die Verbote für die Seitenlinie gründeten sich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption bestand, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schwester, und Vatersschwester des Adoptivvaters untersagt [2], mit dessen Cognaten aber erlaubt [3]. Das Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde später im Orient nochmals unbedingt wiederholt [4], war aber, wiewohl Balsamon noch ausdrücklich daran erinnerte [5], am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch [6]. Die lateinische Kirche hat im Allgemeinen das römische Recht recipirt [7]. II. Die geistliche Verwandtschaft entsteht aus der Taufe, weil die Kirche diese als eine geistige Wiedergeburt betrachtet, wobei die Pathen die Stelle der Eltern vertreten. Daher wurde im Orient schon von Justinian die Ehe zwischen ihnen und dem Täufling, dann auch zwischen ihnen und den Eltern des Täuflings, später selbst zwischen den beiderseitigen Kindern, und endlich unter den beiderseitigen Verwandten so weit, wie bei der

---

1) Fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

2) Fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2). In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Mutterschwester unter den verbotenen Personen genannt; allein daß dieses ein unächter Zusatz sei, ergiebt sich mit der größten Bestimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

3) Fr. 12. § 4. de rit. nupt. (23. 2).

4) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

5) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Bevereg. T. I. p. 220). Balsamon spricht aber von jener Novelle auch schon als von einer halb vergessenen Sache.

6) Dieses beweist die Aeußerung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. de gradib. cognation. (Leunclav. Tom. I. lib. V. c. 315).

7) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Dig. lib. XXIII. tit. 2. fr. 17), c. un. X. de cognat. legal. (4. 12). Gut behandelt diese Frage Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 3. 4. 5.

wirklichen Verwandtschaft, verboten[8]. Die lateinische Kirche hat sich früher fast eben so buchstäblich an jenen Begriff gehalten[9], und diesen sogar auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwischen dem Täufling und den Pathen[10], zwischen ihm und deren Kindern[11], zwischen dem Pathen und der Pathin[12], endlich auch zwischen den Pathen und den Eltern des Täuflings[13]. Dieses letztere Verbot galt jedoch nicht überall[14], auch ist die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde seiner Frau Pathe gewesen wäre, entschieden verworfen worden[15]. Nach dem neueren Recht entsteht aber eine geistliche Verwandtschaft durch die Taufe blos zwischen den Pathen und dem Täufling und dessen Eltern, desgleichen zwischen dem Taufenden und dem Täufling und dessen Eltern. Eben so durch die Firmung[16]. Die Protestanten haben sie ganz aufgehoben.

e) Die Schwägerschaft. α) Wirkliche Schwägerschaft.

Greg. IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

312. Gewisse Eheverbote entstehen endlich aus der Schwägerschaft. I. Die eigentliche Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den

---

8) C. 26. C. de nupt. (5. 4), Conc. Trull. a. 692. c. 53., Basilic. lib. XXVIII. tit. V. cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 6. leitet sogar den Ursprung dieses Hindernisses ganz aus der Vorschrift Justinians, also vom Civilrecht, ab.

10) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

11) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

12) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 846), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

13) C. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).

14) C. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860).

15) C. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X. de cognat. spirit. (4. 11).

16) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. Rechtsfälle geben die Resolutionen 105. 106. zu dieser Materie.

Blutsverwandten des Andern gestiftet wird. Die Eheverbote daraus gründen sich hauptsächlich darauf, daß die Schwäger untereinander sich wie wahre Verwandte betrachten sollen. Der Umfang derselben kann jedoch durch das positive Recht verschieden bestimmt werden. Das mosaische Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefsohns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Oheims Wittwe[1]. Nach dem römischen Recht war früher blos die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter untersagt[2]; später wurde aber, unstreitig aus Rücksicht auf den Ausspruch der Kirche[3], auch die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten[4]. Innerhalb dieser Gränzen blieb nun das canonische Recht lange stehen[5]. Später aber erklärte die Kirche, buchstäblich den Satz festhaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleisches statt finde[6], die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Anderen für eben so unerlaubt, als ob er dieser Andere selbst wäre. Auch wurde nun die Schwägerschaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge, auf dieselbe Weise wie die wirkliche Verwandtschaft berechnet[7]. So wurde das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmählig bis in das dritte Glied[8], bis in das dritte einerseits und das vierte andererseits[9],

---

1) Levit. XVIII. 8. 14—17. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXII. 29. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schwester der Frau nach dem Tode der Letzteren war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Oheims (Levit. ex edit. vulg. XX. 20.) findet sich im Urtexte nicht.

2) Fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 3), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C. de nupt. (5. 4).

3) Conc. Eliber. a. 313. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2., Can. Apost. 18.

4) C. 2. 4. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. Just. eod. tit. (5. 5). Diese Stellen sind sämmtlich jünger, wie die angeführten Concilien.

5) Dieses zeigt noch das im §. 309. Note 7. angeführte Schreiben von Gregor I.

6) C. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

7) C. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 742), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (cap. incert. saec. noni).

8) Theodor. Cantuar. Capitul. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 30., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni).

9) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

dann bis in das vierte Glied ganz [10]), dann bis in das sechste [11]), endlich dem allgemeinen Ausspruch des Papstes gemäß [12]), auf alle Verschwägerte [13]), oder bis in das siebente Glied [14]) ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück [15]). Die protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetze haben es noch weit mehr eingeschränkt [16]). Unter den beiderseitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateinische Kirche niemals eine Schwägerschaft angenommen [17]). Nur zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes war ausnahmsweise sonst die Ehe verboten [18]); jetzt ist dieses aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben [19]). In der griechischen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verschwägerten auch sehr erweitert [20]); zuletzt bis auf den sechsten [21]), von einigen Patriarchen sogar bis auf den siebenten Grad [22]); doch blieben deren Nachfolger bei dem sechsten stehen [23]). Merkwürdig war es, daß selbst die Blutsverwandten der beiden Ehegatten unter einander als verschwägert

10) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

11) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

12) Greg. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit.

13) C. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 838. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

14) C. 7. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2., c. 1. X. de consang. (4. 14).

15) C. 8. X. de consang. (4. 14).

16) Eichhorn Kirchenrecht II. 415—19.

17) Anonym. Poenitent. (§. 93. Note 15) c. 25., c. 5. X. de consang. et affin. (4. 14).

18) C. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (cap. incert.).

19) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

20) Dieses zeigen schon die Basilic. lib. LX. tit. 37. l. Iul. de adulter. c. 77.

21) Dieses ist die Gränze in einer Synodalsentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. lib. III. p. 206.

22) So weit giengen die Patriarchen Xiphilinus (1073—75) und Eustratius (1082—84), Leunclav. T. I. lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Ersteren wurde selbst durch eine goldene Bulle des Kaisers Nicephorus Botoniata bestätigt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 121.

23) So rechnet der Patriarch Nicolaus III. (1084—1111), Leunclav. T. I. lib. III. p. 216. Daß dieses als die Gränze seit dem zwölften Jahrhundert fest stand, beweist auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 47).

betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder, oder Vater und Sohn aus einer Familie, nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter aus der anderen heirathen [24]). Später wurde dieses sogar auch bis in den sechsten Grad ausgedehnt [25]); doch machten die Kaiser Alexius [26]) und Manuel Comnenus [27]) mehrere Einschränkungen [28]). II. Zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Anderen besteht eine eigentliche Schwägerschaft nicht. Doch war nach dem römischen Recht die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten [29]). Diese Vorschrift, welche auch die Basiliken aufnahmen [30]), gab in der griechischen Kirche Veranlassung, überhaupt aus der Schwägerschaft von einer dritten Familie her (ἐκ τριγενείας) Eheverbote abzuleiten; allein die Praxis gieng hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht [31]). Auch in der lateinischen Kirche führte theils der Einfluß des römischen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleisches dahin, die Ehe zwischen einem Manne und den Schwägern seiner verstorbenen Frau zu untersagen [32]); ja es wurde sogar, wenn zwei Weiber an zwei Consobrinen verheirathet gewesen waren, einem Manne, der Eine derselben, nachdem sie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen nicht gestattet [33]). So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von

---

24) Conc. Trullan. a. 692. c. 54, Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Iul. de adulter. c. 77.

25) Dieses geschah unter dem Patriarchen Sisinnius (991—97), Leunclav. T. I. lib. III. p. 197.

26) Alexius erklärte gewisse Ehen dieser Art für völlig erlaubt, Leunclav. T. I. lib. II. p. 134., und diese Entscheidung nahm auch die Synode unter Nicolaus III. (1084—1111) an, Leunclav. T. I. lib. III. p. 215.

27) Manuel erklärte gewisse Ehen dieser Art zwar für strafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. lib. II. p. 167.

28) Man findet den Inhalt dieser geistlichen und weltlichen Verordnungen zusammengestellt bei Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1082—84).

29) Fr. 15. de rit. nupt. (23. 2).

30) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

31) Das Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 49—51).

32) C. 12. c. XXXV. q. 2. (cap. incert.).

33) C. 22. c. XXXV. q. 2. (Paschal. II. c. a. 1110).

Schwägerschaft unterschieden [34]). Innocenz III. hat aber alle Ehehindernisse dieser Art aufgehoben [35]). III. Nach dem älteren Recht war auch, wenn man mit einer Person unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blutsverwandten derselben verboten [36]). Nach dem neueren Recht bildet aber eine solche ungesetzliche Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß [37]). Kommt sie zu einer bereits bestehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Anderen hinzu: so machte sie nach dem älteren Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unschuldige Theil durfte wieder heirathen [38]). Nach dem späteren Recht soll aber das Band der Ehe und, wenn der Unschuldige will, selbst das eheliche Leben fortbestehen [39]).

β) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

313. Der nachgebildeten Verwandtschaft entsprechend entsteht in folgenden Fällen auch eine nachgebildete Schwägerschaft. I. Aus der Adoption. Das römische Recht untersagte daher die Ehe zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwischen Letzterem und der Frau des Adoptivkindes; beides selbst nach aufgehobener Adoption [1]). Daran hält sich auch die kirchliche Praxis [2]). Jenes ist auch im Orient beibehalten worden [3]). II. Aus der geistlichen Verwandtschaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwischen dem Ehegat-

---

34) Gratian. ad c. 21. c. XXXV. q. 2.

35) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14). Man sehe dazu die Resolution 100. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

36) C. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

37) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr. Man sehe dazu die Resolution 102.

38) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Mogunt. a. 813).

39) C. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

1) Fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

2) Dieses zeigt die Resolution 107. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

3) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 27

ten des Pathen und dem Täufling und dessen Eltern [4]. Jedoch waren schon damals die Meinungen darüber verschieden [5], und jetzt ist dieses Hinderniß stillschweigend aufgehoben [6]. III. Aus einem Verlöbniß aus Rücksichten des öffentlichen Anstandes (impedimentum publicae honestatis). Schon das römische Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichsam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichsam als die Schwiegereltern des Anderen, und leitete daraus die entsprechenden Eheverbote ab [7]. Diese sind auch in den Basiliken wiederholt [8]. Bald gieng man aber weiter [9], und endlich wurden zwischen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen, ja selbst zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten unter einander, dieselben Hindernisse angenommen, als ob eine wirkliche Ehe Statt gefunden hätte [10]. Alexius Comnenus ließ die Wirkung selbst für die unfeierlichen Verlöbnisse fortbestehen [11], wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlöbnisse erklärt hatte [12]. Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwischen dem Verlobten und den Verwandten des Anderen sehr weit aus [13]; jetzt aber sind sie auf den ersten Grad

4) C. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), c. 4. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

5) C. 4. c. XXX. q. 4. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II. c. a. 1110). Die Unterscheidung, wodurch Gratian diese Stellen mit den vorigen vereinigen will, ist ganz grundlos.

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. Daß die hier gemachte Aufzählung eine ausschließliche sei, erklärte auch die Const. Quum illius Pii V. a. 1566.

7) Fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1. fr. 8. de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

8) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2., lib. XLV. tit. 3. de gradib. cognat. c. 4. 6.

9) Dieses zeigt schon das Scholion zu Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. c. 2.

10) Dieses beweist die Verordnung des Patriarchen Xiphilinus, verbunden mit der ihr ertheilten Bestätigung des Kaisers Nicephorus (§. 312. Note 22).

11) Dieses ergiebt sich aus der oben (§. 303.) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Leunclav. T. I. lib. II. p. 126., Balsamon ad Photii Nomocan. tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch ist der Sinn derselben in dieser Beziehung etwas dunkel.

12) Man sehe darüber §. 303. Note 17.

13) C. 11. c. XXVII. q. 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

beschränkt [14]). Uebrigens wird ein Hinderniß aus Rücksicht des öffentlichen Anstandes auch aus einer nicht consumirten Ehe angenommen, dieses aber wie aus der Schwägerschaft bis zum vierten Grade ausgedehnt [15]).

C) Aufschiebende Hindernisse.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

314. Neben den Hindernissen, welche die eingegangene Ehe nichtig machen, giebt es noch andere Umstände, unter welchen die Kirche die Eingehung einer Ehe verbietet, deren Beachtung mithin für den Geistlichen Amtspflicht ist, die aber doch nicht die Annullirung der einmal abgeschlossenen Ehe nach sich ziehen. Diese sind folgende. I. Ein bestehendes Verlöbniß mit einer anderen Person. Dieses wird, wenn es ein feierliches ist, in der griechischen Kirche sogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt [1]). II. Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit. Die Kirche betrachtete nämlich auch ein solches als eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung, wovon der eigenmächtige Rücktritt unerlaubt sei [2]). Die Ehe selbst wird aber dadurch nicht annullirt [3]). III. Das dem Pfarrer ertheilte Verbot des geistlichen Oberen die Ehe abzuschließen [4]). Der Papst kann ein solches Verbot selbst bei Strafe der Nullität verordnen [5]). IV. Hierhin sind ferner alle Fälle zu zählen, wo den Geistlichen durch einen allgemeinen Erlaß des kirchlichen Oberen in Berücksichtigung der einer Ehe entgegenstehenden Landesgesetze die Mitwirkung zur Abschließung

---

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

15) Dieses zeigen die Resolutionen 101. 103. zu der genannten Stelle.

1) Man sehe darüber §. 303.

2) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1 (4), c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

3) C. 2. D. XXVII. (August. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem eod.), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 443), c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici (4. 6).

4) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3), c. 1. 2. X. de matrim. contracto contra interd. (4. 16). Rechtsfälle dazu geben die Resolutionen 110—113 zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 5. n. 3.

derselben untersagt ist[6]. V. Dem älteren Gebrauche gemäß, kraft dessen in den Zeiten des Kirchenjahres, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweise für ihre Feier in Anspruch nimmt, die Celebration der Ehen untersagt war[7], ist in der Advent- und Fastenzeit die solenne Abschließung einer Ehe verboten[8]. Die protestantischen Kirchenordnungen haben dieses auch beibehalten. VI. Ehemals entstand auch ein Hinderniß aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derselben keine Ehe eingehen durfte, und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen, weil dieses ein blos väterliches sein sollte[9]. Beides ist aber mit der veränderten Disciplin verschwunden.

D) Von der Dispensation von Ehehindernissen.

315. Die Dispensation von Ehehindernissen beruht auf denselben Gründen und geschieht nach denselben Grundsätzen wie die Dispensationen überhaupt[1]. Die Regel ist, daß von den annullirenden Hindernissen, so weit dabei überhaupt von einer Dispensation die Rede sein kann[2], nur der Papst dispensiren kann; von den blos aufschiebenden Hindernissen kann es der Bischof[3], mit Ausnahme des aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit oder des Eintritts in einen geistlichen Orden, und des aus der Häresie entspringenden Hindernisses. Ausnahmsweise steht aber das Recht, auch von diesen und den annullirenden Hindernissen zu dispensiren, in dringenden Fällen unter gewissen Einschränkungen auch den Bischöfen zu[4]. Auch wird dieses Recht selbst für

6) Man sehe oben §. 304. Nr. VI.

7) C. 8. c. XXXIII. q. 4. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. X. de fer. (2. 9).

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr. cap. 10. de ref. matr. Man sehe dazu die Resolution 114.

9) C. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

1) Man sehe darüber §. 180.

2) Bei den annullirenden Privathindernissen ist dieses nicht der Fall. Denn wenn der verletzte Theil die Ehe will, so genügt sein bloßer Consens und eine Dispensation ist überflüssig. Wenn er aber nicht will, so ist sie unmöglich.

3) Bei dem Verlöbniß kann jedoch von einer eigentlichen Dispensation nicht die Rede sein, weil sie eine Rechtsverletzung des Andern enthalten würde; sondern nur von einem Erkenntniß darüber, daß das Verlöbniß unter den gegebenen Verhältnissen seine verbindende Kraft verloren habe.

4) Davon handelt genau Benedict. XIV. de synodo diocces. lib. IX. cap. 2. Man sehe auch die Resolutionen 120—122. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

die gewöhnlichen Fälle vom Papste theilweise durch besondere Vollmachten auf die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles übertragen, so daß nur die besonders wichtigen Sachen an den Papst selbst kommen. Das Gesuch geht dann, wenn das Hinderniß nicht verheimlicht zu werden braucht, durch das bischöfliche Ordinariat an die Datarie, und es wird dabei, um sich für die von der Kirche verlangte Indulgenz dankbar zu erweisen, eine dem Stande und Vermögen angemessene Summe entrichtet, die zu den Missionen und ähnlichen nützlichen Zwecken verwendet wird [5]. Bei geheimen Hindernissen, wo die Dispensation blos für das Gewissen nachgesucht wird, geht das Gesuch ohne Angabe der wahren Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römische Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeltlich. In dem Gesuch müssen die Gründe, welche dafür sprechen, mit Wahrhaftigkeit angegeben sein [6], und es wird auf die individuellen Verhältnisse, auf Stand, Vermögen, Alter, Gelegenheit der Versorgung und dergleichen, mit großer Umsicht Bedacht genommen. Handelt es sich um eine bereits geschlossene Ehe, so ist dieses, wenn auch nur der eine Theil dabei in gutem Glauben war, ein Umstand, der die Dispensation erleichtert. Haben aber beide dabei wissentlich oder leichtsinnig gehandelt, so soll dieses sehr strenge genommen werden [7]. Wird zu einer bereits geschlossenen Ehe dispensirt, so muß, weil bis dahin rechtlich keine Ehe bestand, der Eheconsens mit vollem Bewußtsein, und zwar der Strenge nach in der Tridentinischen Form, wiederholt werden. Aus Schonung der Betheiligten wird jedoch, wenn das Hinderniß nicht öffentlich bekannt ist, dieses zweite Requisit erlassen [8]. Die Verbindung gilt juristisch erst von da an als Ehe. Eine Ausnahme leidet dieses nur dann, wenn der Papst der Dispensation eine rückwirkende Kraft bis auf den Anfang der geschlossenen Verbindung beilegt (dispensatio in ra-

---

5) Pallavicin. hist. Conc. Trident. lib. XXIII. cap. 8. n. 21.

6) Const. Sicut accepimus Pii V. a. 1566., Const. Ad apostolicae Benedict. XIV. a. 1742.

7) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr. Dieses ist auch durch ein Rescript Gregors XVI. vom 22. Nov. 1836 an den Prodatar Cardinal Pacca nachdrücklich eingeschärft worden.

8) So ist die Praxis. Eine Parallele dazu giebt §. 305. Note. 5.

dice matrimonii), und dadurch kraft seiner Machtvollkommenheit für die vorliegende Ehe die Wirkungen, die das Hinderniß sonst hat, auch für die Vergangenheit aufhebt[9]. Hinsichtlich der Gränzen des Dispensationsrechtes versteht es sich von selbst, daß von den wesentlichen, aus der Natur und Offenbarung fließenden Vorschriften, namentlich von dem Verbot der zweiten Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehegatten, gar nicht dispensirt werden kann; aber auch davon abgesehen giebt es noch andere Fälle, wo nie dispensirt wird, namentlich bei vorhandener Affinität ersten Grades in absteigender Linie, und wenn Ehebruch und wirkliche Tödtung des anderen Ehegatten vorhergegangen sind[10]. Bei den Protestanten steht das Recht zu dispensiren insgemein dem Landesherrn zu; in England aber ist es, so weit es sonst der Papst hatte, dem Erzbischof von Canterbury übertragen worden.

E) Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.

Gregor. IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

316. Aus jedem gesetzlichen Hinderniß entspringt das Recht wider die Abschließung der Ehe Einspruch zu erheben. Bei Privathindernissen steht dieses jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hindernisse muß der Pfarrer von Amtswegen berücksichtigen[1], und selbst jeder Dritte ist sie anzuzeigen verpflichtet[2]. Die Wirkung besteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und bescheinigt ist[3], die Abschließung der Ehe bis nach beendigter Untersuchung ausgesetzt werden muß[4]. Ist das Hinderniß ein trennendes, so begründet es das Recht, auch gegen die bereits abgeschlossene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzustellen[5]. Zu dieser Klage sind, wie bei dem Einspruch,

---

9) So bestimmt diesen Begriff Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 7.

10) Benedict. XIV. epist. ad Ignatium Realem a. 1757. §. 13. 14. 15. (in eiusdem Bullar. T. IV. Append. II. p. 7. 8).

1) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3).

2) C. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

3) C. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4. 1).

4) C. 3. pr. de clandest. despons. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

5) Von diesem Verfahren handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 429—454.

wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, Alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und nicht gerade besonders verdächtig sind [6]); auch muß der geistliche Obere, wenn er das Dasein eines solchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, selbst von Amtswegen Untersuchung erheben [7]). Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter diesen auch Verwandte und Hausgenossen [8]), zugelassen, nicht aber Eidesdelation [9]), auch nicht unbedingt das Geständniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Collusion [10]). Ueberhaupt muß ein sehr bestimmter und vollständiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel ist eher für als wider die Ehe zu erkennen [11]). In diesem Geiste ist durch eine neuere sehr weise Verordnung Folgendes festgesetzt. In jeder Diöcese muß vom Bischof ein Defensor ernannt werden, der bei jeder gegen eine Ehe erhobenen Nullitätsklage herbeizuziehen und zu vereiden ist, und von Amtswegen für die Aufrechthalung der Ehe zu streiten hat. Zur Annullirung sind immer zwei gleichlautende Sentenzen erforderlich. Der Defensor muß daher von der ersten Sentenz, wenn sie auf Annullirung lautet, appelliren, und es ist in zweiter Instanz in gleicher Weise ein Defensor zu bestellen. Dieser kann, wenn das zweite Urtheil das erste bestätigt, auch noch appelliren; er muß es aber nicht [12]). Wo die in einer anderen als der Tridentinischen Form oder ganz formlos geschlossenen Ehen ausnahmsweise kirchlich gültig sind [13]), und auf Annullirung einer solchen geklagt wird, sind unstreitig jene Vorschriften ebenfalls anzuwenden, weil dann solche Ehen

6) C. 2. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

7) C. 3. X. de divort. (4. 19).

8) C. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a. 1092), c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

9) Das canonische Recht sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, allein es ist von der Praxis ganz richtig angenommen worden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in sich schließt, Transacte über die Existenz der Ehe aber überhaupt unzulässig sind, c. 11. X de transact. (1. 30). Doch sind auch Einige anderer Meinung. Man sehe Jacobson in Weiske Rechtslexikon III. 6:8.

10) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

11) C. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27). Beispiele geben die Resolutionen 135—137. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

12) Alles dieses bestimmt die Const. Dei miseratione. Benedicti XIV. a. 1741. Diese steht auch hinter dem Conc. Trid. ed. Richter p. 565.

13) Man sehe §. 300. Nr. III. IV. VII.

nicht minder fest sind, als die anderen. Ist die Richtigkeit anerkannt, so liegt darin, daß die Ehe von Anfang an nicht wirklich, sondern blos dem Scheine nach existirte; sie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispensation eintritt, rückwärts mit allen Wirkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es sich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden [14]). Doch ist eine Klage zu diesem Zwecke nur wegen neu aufgefundener Thatsachen [15]), auch nicht wegen eines blos pecuniären Interesse [16]), zuzulassen.

F) Zur Revision der Gesetzgebung über die Ehehindernisse.

316 a. Ueberblickt man die Geschichte der Gesetzgebung über die Ehehindernisse, so ergiebt sich dreierlei. Erstens hat die Kirche ihr System der Hindernisse zu keiner Zeit als abgeschlossen betrachtet, sondern sie ist immer dasselbe nach den fortschreitenden Zeitansichten und Zeitbedürfnissen zu reformiren bemüht gewesen. Zweitens hat dabei die Kirche auch die bürgerliche Gesetzgebung als Ausdruck des sittlichen Geistes beachtet und beziehungsweise in sich aufgenommen. Drittens haben daher große Veränderungen in den geistigen und nationalen Zuständen auf diesen Theil der kirchlichen Gesetzgebung vorzüglich eingewirkt; so das Germanenthum, die Rechtswissenschaft des Mittelalters, die Glaubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts. Aus diesen Gründen wird auch in der jetzigen Zeit, die unbestreitbar in der geistigen Entwicklung der europäischen Menschheit eine wichtige Epoche bildet, eine Revision der Ehegesetzgebung, auch mit Rücksicht auf die weltlichen Rechte, Bedürfniß werden. Denn erstens haben die Fortschritte der Wissenschaft und der bürgerlichen Gesetzgebung manches Wahre zum Bewußtsein gebracht, was die Kirche nicht unberücksichtigt lassen kann. Zweitens hat die bürgerliche Ehegesetzgebung doch thatsächlich eine Geltung auch für die Kirche erlangt [1]), und es ist ihrer Würde angemessener, daß sie solche

14) C. 7. 11. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).
15) Const. Dei miseratione (Note 12) §. 11.
16) So sagt die lehrreiche Resolution 134. zur genannten Stelle.
1) Man sehe oben §. 304. Nr. VI. §. 314. Nr. IV.

Bestimmungen selbst festsetze, als daß sie sich dieselben von der Staatsgewalt aufdringen lasse. Drittens wird die Kirche die eingetretene beklagenswerthe Spaltung zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzgebung nur dann überwinden, und die Einheit nur dann herstellen oder die hergestellte, wie in Oesterreich, festhalten können, wenn sie sich mit den begründeten Forderungen der Zeit in Einklang setzt [2]. Dahin gehören namentlich folgende Punkte. I. Das aus dem römischen Recht als Termin der Ehemündigkeit aufgenommene Alter von vierzehn und zwölf Jahren paßt zu unseren Zuständen nicht, und es könnte die Kirche in diesem Punkt unbedenklich auf die Gesetze jedes Landes verweisen, die thatsächlich bereits auch für sie schon wirken [3]. II. Es ist wünschenswerth, daß für Kinder unter einem gewissen Alter der Mangel der elterlichen Einwilligung, wenigstens als aufschiebendes Hinderniß, vorgeschrieben würde [4]. III. Das aus der Blutsverwandtschaft entspringende Hinderniß könnte in der Seitenlinie auf seine ursprüngliche Gränze, auf die Geschwisterkinder, beschränkt werden [5]. Die Dispensationen, die über diese Gränze hinaus leicht und allgemein ertheilt werden, erschüttern das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung. Auch hat der allzu große Umfang der Ehehindernisse die Kirche bei Unkundigen und Uebelgesinnten dem Vorwurf ausgesetzt, als ob sie sich dadurch doch in einer andern Form die Möglichkeit von Scheidungen offen halten wollte. IV. Um so mehr ist das Hinderniß aus der Schwägerschaft in der Seitenlinie zu beschränken, und kann füglich wieder auf den ersten Grad reducirt werden [6]. V. Das Hinderniß aus der geistlichen Verwandtschaft, das ohnehin nur aus dem römischen bürgerlichen Recht in das canonische Recht gekommen ist [7], ist auf seinen ur-

---

2) Das Episcopat in Deutschland, namentlich in Oesterreich, hat daher einen besondern Beruf dazu, jene Revision der Gesetzgebung beim h. Stuhle zu beantragen.

3) Man sehe §. 297. Nr. I.

4) Man sehe §. 297. Nr. III.

5) Man sehe §. 310. Note 6. 7. Schon auf dem Concilium von Trient verlangte der Papst selbst, man solle das impedimentum quarti gradus aufheben; allein die Väter wollten dieses nicht, Pallavicini XXIII. 9. n. 16.

6) Man sehe §. 312. Note 3. 4. 5.

7) Man sehe §. 311. Note 9.

sprünglichen Umfang, auf die Ehe eines der Pathen mit dem Täufling, zurück zu führen[8]).

VI. Von den Wirkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältnisse.

Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

317. Aus dem Wesen der Ehe, als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, entstehen folgende Wirkungen. I. Die Verpflichtung der Ehegatten, ein gemeinschaftliches Hauswesen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und sich in allen Lagen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Diese begreift im weiteren Sinne die Erfüllung alles desjenigen, was die Ehegatten sich einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind; insbesondere aber die Verpflichtung, jedes Geschlechtsverhältniß mit einer dritten Person zu unterlassen, weil dieses der äußerste Grad von Entfremdung ist. Daher wird ein solches Vergehen vorzugsweise Ehebruch genannt [1]). III. In Beziehung auf das Hauswesen, welches durch die Ehe gestiftet wird, hat der Mann, nach der ihm von der Natur angewiesenen Stellung, die Verpflichtung dasselbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauses Achtung, und seinen Anordnungen Gehorsam erweisen [2]). Dafür soll aber auch dieser gegen sie, als gegen den schwächeren Theil, milde und liebreich sein, und ihr seinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältnisse hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canonische Recht die Ermahnung, daß dieser mit keuschen Sitten und nicht blos der Sinnlichkeit wegen geübt werden soll [3]). Daher war früher den Ehe-

8) Auf dem Concilium von Trient wurde dasselbe, wie Pallavicini bemerkt, besonders aus Rücksicht auf Irland beibehalten, weil dort die geistliche Verwandtschaft so hoch geachtet würde, und bei dem streitsüchtigen Volke vortheilhaft wirke. Dieser Grund reicht aber doch jetzt wohl nicht hin. Man sage auch nicht, daß durch Dispensationen leicht geholfen werden könne. Wie aber, wenn Einer nicht dispensirt sein will, und auf Grund eines solchen Hindernisses die Annullirung der Ehe verlangt?

1) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

2) C. 13. 17. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diacon. c. a. 380.), c. 15. eod. (Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

3) C. 12. 14. c. XXXII. q. 4. (Hieronym. a. 386), c. 5. eod. (Idem

gatten noch einige Tage nach der Einsegnung die Enthaltsamkeit auferlegt[4]), und die Aussprüche der Väter, später besonders die Pönitentialbücher, schrieben ihnen im Geiste des mosaischen Rechts noch mancherlei andere Beschränkungen vor[5]). Uebrigens darf sich aber hierin ein Ehegatte den Wünschen des Anderen nicht eigenmächtig entziehen[6]); daher ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des Anderen ungültig[7]), und sogar die ertheilte Zustimmung kann immer noch widerrufen werden[8]). Um diesem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung seiner Zustimmung ebenfalls das Gelübde der Keuschheit abverlangt[9]); auch hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er seitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieser den Anderen überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben befreit[10]). V. Die Wirkungen für die Kinder bestehen zunächst darin, daß durch die Ehe, weil sie als ein fortdauerndes und aus-

---

a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q. 4. (Gregor. I. a. 601).

4) C. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 463. In einigen Gegenden entstand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß sich die Verlobten gegen eine gewisse Summe, die der Kirche zufiel, von diesem Verbot dispensiren ließen, und daraus haben neuere Schriftsteller eine andere abgeschmackte Fabel gemacht. Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 455. Note 19.

5) C. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 8. Diese Verordnungen haben eine sehr tiefe physische und geistige Beziehung, wovon sich aber hier nicht gut reden läßt.

6) I. Cor. VII. 4. 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Processe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zuzulassen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist. Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Fall eine Klage auf Ehescheidung gestattet.

7) C. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 415), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem c. a. 410), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).

8) C. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).

9) C. 10. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

10) C. 15. 16. 19. de convers. coniug. (3. 32).

schließliches Verhältniß intendirt ist, die Abstammung der Kinder von einem bestimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factischen Gewißheit fehlt, ergänzt das positive Recht durch die aus dem Wesen der Ehe gezogene Präsumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt gelten sollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieser Regeln hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An diese Präsumtion schließen sich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das positive Recht zwischen Eltern und Kindern feststellt. VI. Eine besondere Begünstigung, welche der Ehe von der Kirche beigelegt worden ist, besteht darin, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen selbst gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden [11]). Auch das neuere römische Recht kannte schon eine solche Legitimation; jedoch nicht für alle in einer außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, sondern nur für die in einem Concubinat erzeugten Kinder, welches damals eine der Ehe sich nähernde bürgerlich tolerirte Verbindung war [12]). Diese Unterscheidung hört aber jetzt auf, weil kein Concubinat mehr geduldet wird [13]). Uebrigens liegt es aber doch im Geiste der Legitimation, daß zur Zeit, wo das Kind erzeugt wurde, eine Ehe zwischen seinen Eltern wenigstens möglich gewesen sein muß. Die während einer Ehe von dem einen Ehegatten im Ehebruch mit einem Dritten erzeugten Kinder werden daher durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern nicht legitimirt [14]), es sei denn, daß

---

11) C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

12) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. liber. (5. 27), nov. Iust. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8. 11.

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr.

14) C. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17). Der Sinn ist: die Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Ehebrecher nicht legitimirt, und wo gar diese Ehe aus besonderen Gründen nicht einmal gültig ist, kann von einer Legitimation vollends nicht die Rede sein. So ist augenscheinlich die Stelle zu verstehen, man mag dieses Excerpt allein für sich, oder die Decretale in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie in den Conciliensammlungen steht, betrachten. Diese Auslegung vertheidigt auch, jedoch blos als seine Privatmeinung, Benedict XIV. in der Const. Redditae nobis altero abhinc mense a. 1744., und man kann sie in der Praxis als entschieden annehmen. Einige Schriftsteller behaupten jedoch noch, die Decretale gehe blos auf den Fall, wo die geschlossene Ehe aus besonderen Gründen ungültig wäre, Schweikart de matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., Dieck Bei=

jene erste Ehe für nichtig erklärt wurde [15]. Hingegen werden die im Incest erzeugten Kinder, wenn die Eltern mit Dispensation einander heirathen, dadurch legitimirt, weil mit Dispensation eine Ehe auch schon im Augenblick ihrer Zeugung möglich gewesen wäre [16]. VII. Uebrigens hat auch eine an sich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, sonst nur für den unschuldigen Theil und die Kinder [17]. Nur muß die Ehe öffentlich in der gehörigen Form abgeschlossen gewesen sein, weil sonst Beide den Verdacht gegen sich haben [18]. Eine putative Ehe ist auch diejenige, welche annullirt wird, weil der eine Ehegatte zu einer älteren aus Irrthum für nichtig erklärten Ehe zurückkehren mußte.

B) Von dem Beweis der ehelichen Abstammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

318. Will ein Kind in einer bestimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anspruch nehmen, so sind drei Punkte zu beweisen: erstlich, daß es von der Frau, die seine Mutter sein soll, geboren worden ist; zweitens, daß diese Frau mit dem Manne, der sein Vater sein soll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von diesem Manne auch wirklich in dieser Ehe erzeugt worden ist. Der erste Punkt kann durch den Besitzstand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen [1]) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in dessen Ermangelung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewiesen [2]. Ist die Abschließung der Ehe dargethan, und haben

---

träge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832., Eichhorn Kirchenrecht II. 451.

15) So entscheidet auch die oben (§. 316. Note 14) angeführte Resolution 134.

16) Meine Meinung ist also vollkommen consequent und nur von Eichhorn II. 451. nicht verstanden.

17) C. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17). Man sehe auch die Resolution 138. zum Conc. Trid. Sess. de XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

18) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3).

1) C. 10. X. de probat. (2. 19), c. 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

2) C. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

die Eltern unbestritten als Ehegatten gegolten, so kann nach deren Tode dem Kinde nicht die Legitimität unter dem Vorgeben bestritten werden, daß jene Ehe aus irgend einem Grunde nichtig gewesen sei [3]. Nach der Praxis vieler Länder braucht selbst das Kind, wenn beide Eltern todt sind, gar nicht einmal den Beweis zu führen, daß sie wirklich verheirathet waren, wenn sie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt wird endlich kraft der oben erwähnten gesetzlichen Präsumtion regelmäßig schon dadurch bewiesen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden ist [4]. Wird einem Kinde seine eheliche Abstammung bestritten, so muß umgekehrt der Beweis wider diese Punkte gerichtet sein.

VII. Von der Ehescheidung [1]. A) Grundlehre der katholischen Kirche.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

319. Die Ehe als eine Verbindung, worin die Ehegatten mit unbedingter Hingebung sich als für dieses Leben angehörend erkannt und darin ihre geistige und leibliche Einheit gefunden haben, muß, wenn dieser Begriff in seiner ganzen Tiefe gemessen und verstanden wird, eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, also schlechthin unauflösliche Verbindung sein. Mit dem Christenthum, welches seinen Bekennern den Inhalt jenes Begriffs durch das Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche aufschloß und verständlich machte [2], wurde daher auch die Unauflösbarkeit als die Grundbedingung der christlichen Ehe vorgezeichnet [3]. Diesen Begriff faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollen Bestimmtheit auf [4], und wenn

---

3) C. 11. X. qui filii sint legitimi (4. 17). Man sehe die im §. 317. Note 17. angeführte Resolution 138.

4) Man sehe die Resolution 136. zur genannten Stelle.

1) Davon handelt Eberl Ehescheidung und Ehescheidungsproceß. Augsburg 1854.

2) Ephes. V. 21—32.

3) Marc. X. 2—12., Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11.

4) Hermas Pastor II. mandat. IV. 12., Tertullian. († 215) de patient. c. 22. adv. Marcion. IV. 34. de monogam. c. 9., Origen. († 234) in Matth. Opp. Tom. XIV. n. 24., Cyprian. († 258) Testim. III. 90., Conc. Eliber. a. 313. c. 8. 9. (c. 8. c. XXXII. q. 7), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 2. 10. eod. (Idem a. 419). Diese und

auch einige die von Christus bei der Auslegung des jüdischen Gesetzes im Falle des Ehebruches zugelassene Ausnahme [5]) aus Nachgiebigkeit auch auf das christliche Gesetz übertrugen, Andere unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Accommodationen versuchten: so lag doch selbst in der bedenklichen Art, wie sie sich zum Theil darüber ausdrückten [6]), eine Hinweisung auf das, was der Geist und die Vollkommenheit des christlichen Rechts verlangte. Nachdem daher die Tradition allmählig von jenen trüben Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtsein gelangt war, wurde diese Doctrin gegen ihre Widersacher auch durch einen bestimmten Canon in Schutz genommen [7]). Die Grundsätze der katholischen Kirche sind demnach folgende. I. Das Band einer unter Christen rechtmäßig geschlossenen und vollzogenen Ehe ist nach göttlichem Recht schlechthin unauflöslich [8]). Eine geschlossene aber noch nicht vollzogene Ehe ist aber, sowohl im Sinne der Natur wie der mysteriösen christlichen Auffassung, noch keine ganz vollständige Ehe [9]). Daher kann sie durch das feierliche Gelübde der Keuschheit [10]) und durch päpstliche Dispensation [11]) noch aufgehoben werden. II. Jener Grundsatz gilt aus dem Gesichtspunkt der katholischen Kirche auch von der Ehe der Akatholiken, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des gött-

---

andere Stellen sind bei Moy Geschichte des Eherechts umständlich behandelt. Was Eichhorn II. 465. darüber sagt, beweist, daß er von dem Wesen der Tradition gar keinen Begriff hat.

5) Matth. V. 31. 32. XIX. 2—10. Man muß darüber die Exegeten nachlesen.

6) Conc. Arelat. I. a. 314. c. 10., Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 5. 9. 10. 18., Capit. Compend. a. 757. c. 7. 8., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 87. Es giebt noch mancherlei Stellen der Art.

7) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matr.

8) Es gehört zu den erfreulichen Fortschritten, daß nun auch protestantische Schriftsteller die Richtigkeit dieses großen und tiefsinnigen Princips anerkennen; so W. Klee die Ehescheidungsklage. Berlin 1844.

9) C. 5. X. de bigamis non ordin. (1. 21).

10) Man sehe oben §. 307. Nr. II.

11) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 4. Das Verfahren dabei bezeichnet die Const. Dei miseratione (§. 316. Note 11) §. 15. Davon handelt auch Bouix de iudiciis eccles. II. 454—458. Beispiele geben die Resolutionen 139—147. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

lichen Gesetzes für sie nicht aufhebt[12]. III. Die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden zwar nicht als Sacramente[13], doch aber als wahre und rechtmäßige Ehen[14], und daher, wenn sie vor der Kirche zur Sprache kommen, auch als unauflösliche Verbindungen angesehen[15]. Hievon ist jedoch nach der Erklärung des Apostels[16] eine Ausnahme gestattet, wenn nach der Bekehrung des Einen zum Christenthum der Andere die Gemeinschaft mit ihm nicht fortsetzen will; dann ist auch Jener nicht mehr gebunden[17]. Er kann sich jedoch in der Regel nicht eher als frei betrachten, als bis er an den Anderen die Interpellation gerichtet, ob derselbe mit ihm ohne Schmähung seiner Religion fortleben wolle[18], und auch wenn dieses verneint oder unbeantwortet gelassen wurde, und er sich demnach von ihm rechtmäßig getrennt hat, gilt die Ehe doch noch nicht gleich, sondern erst dann für aufgelöst, wenn er wirklich zu einer anderen Ehe geschritten ist[19]. Alle diese Grundsätze kommen bei der Bekehrung der Juden und Heiden vielfach zur Sprache, und mehrere schwierige Fragen darüber sind durch besondere päpstliche Constitutionen entschieden[20]. Im umgekehrten Falle aber, wo ein Ehegatte vom Christenthum abfällt, wird

---

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22. Man sehe §. 307. Note 6.

13) C. 7. X. de divort. (4. 19).

14) C. 4. D. XXVI. (Ambros. a. 377), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 414), c. 1. c. XXVIII. q. 1. (Idem a. 405), Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., c. 4. X. de consang. (4. 14).

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 8.

16) I. Cor. VII. 12. 13. 14. 15.

17) C. 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384) ibiq. Gratian., c. 4. 7. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 414), c. 7. 8. X. de divort. (4. 19). Man behauptet zwar häufig, daß auch dann noch das Eheband fortdauere. Allein dawider sehe man Binterim de libertate coniugis infidelis factae fidelis. Confluent. 1834.

18) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. lib. XIII. cap. 21. n. 1. Es kann aber aus wichtigen Gründen von dieser Interpellation durch den Papst dispensirt werden; so entschied die congregatio concilii 1722 in der Resolution 152. zur genannten Stelle.

19) C. 8. i. f. X. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 4. Darauf beruhen die Resolutionen 151. 153. 154. zur genannten Stelle.

20) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. 5. lib. XIII. cap. 21. n. 2—7.

das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückgebliebenen Theil aufgelöst[21]).

B) Von der Sonderung von Tisch und Bett.

Greg. IV. 8. De coniugio leprosorum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

320. Mit dem Verbote der Scheidung ist es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Absonderung von Tisch und Bett entweder für eine gewisse Zeit oder gar für immer, gestattet[1]). Eine zeitige Sonderung ist in mehreren Fällen zugelassen, namentlich wegen schwerer Mißhandlungen[2]). Andere Fälle hängen von dem richterlichen Ermessen ab[3]). Eine ekelhafte und ansteckende Krankheit ist jedoch dazu an und für sich nicht hinreichend, vielmehr soll sich in einer solchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren[4]). Die Sonderung auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verletzung der ehelichen Treue nachgesucht werden; doch wird dieses Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau[5]). Zum Beweis des Ehebruchs sind stark verdächtige Thatsachen hinreichend[6]); auch kann dazu das Geständniß des Schuldigen benutzt werden[7]); doch muß der Richter dabei Vorsicht anwenden, weil dasselbe fingirt sein könnte[8]). Uebrigens

21) Gratian. ad c. 2. c. XXIII. q. 2., c. 7. X. de divort. (4. 19).

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. de sacram. matrim.

2) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

3) Rechtsfälle geben die Resolutionen 158. 159. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

4) C. 1. 2. X. de coniug. leprosor. (4. 8). Sowohl mit diesen Stellen, die noch dazu von der fürchterlichen Krankheit des Aussatzes reden, als mit der Natur der Ehe, insbesondre der christlichen Ehe, ist es unvereinbar, wenn Knopp Eherecht S. 567—570. mit Anderen das Gegentheil behauptet. Von den anderen Scheidungsgründen, wobei eine Verschuldung des anderen Theiles concurrirt, kann auf diesen Fall kein Schluß gezogen werden. Ein Anderes ist natürlich die Frage nach der dann cessirenden Verpflichtung zur ehelichen Beiwohnung.

5) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 20. c. XXXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 400), c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419). Im römischen Recht war es bekanntlich anders, daher heben diese Stellen den Gegensatz so bestimmt hervor.

6) C. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. de testib. (2. 20), c. 12. X. de praesumt. (2. 23).

7) C. 5. X. de divort. (4. 19), c. 6. X. de adult. (5. 16).

8) In so weit ist das c. 5. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13) auch hierher zu beziehen.

ist es aber kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Gewalt[9]) oder durch einen entschuldbaren Irrthum[10]) veranlaßt war. Auch kann der Kläger abgewiesen werden, wenn er sich gleicher Untreue schuldig gemacht[11]), oder den Anderen selbst dazu verleitet[12]), oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich[13]) oder stillschweigend verziehen hat. Die Kirche fordert selbst im Geiste der Liebe zur Verzeihung auf[14]); doch will sie deswegen nicht, daß der Mann gegen seine Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig scheine, und erlaubt ihm daher diese nur nach strengen Büßungen wieder bei sich aufzunehmen[15]). Die Wirkung der Sonderung besteht im Allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Anderen dauern aber noch fort, daher kann der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen; er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht[16]). Wie es mit dem Vermögen zu halten sei, hängt von den bürgerlichen Rechten ab[17]). Früher hatte der geistliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen[18]). Jetzt aber gehört dieser Punkt fast überall vor die Civilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben[19]) oder die Verführung des Anderen zu schlechten Handlungen[20]) gleichgestellt. Allein richtiger ist die Tren-

9) C. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 422), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).
10) C. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).
11) C. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).
12) C. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).
13) C. 25. X. de iureiur. (2. 24).
14) C. 7. 8. c. XXXII. q. 1. Augustin. c. a. 419).
15) C. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Caut. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).
16) C. 5. X. de divort. (4. 19).
17) Die Decretalen, welche von diesem Gegenstande handeln, haben nach Verschiedenheit der Länder theils das System des römischen Rechts, theils die germanischen Verhältnisse vor Augen, c. 2—8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).
18) C. 2. 3. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).
19) C. 21. X. de convers. coniug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).
20) C. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 2. X. de divort. (4. 19).

nung, worauf in solchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbestimmte Zeit zu betrachten, weil sie nur so lange dauert, als jene Gründe bestehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, sondern nur mit Dazwischenkunft des geistlichen Richters vorgenommen werden [21]), außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden ist [22]).

C) Griechisches Kirchenrecht.

321. Die Lehre der griechischen Kirche stimmt ursprünglich mit der des Abendlandes darin überein, daß sie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs [1]), und, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der Eine zum christlichen Glauben übergetreten war, wegen böslicher Verlassung des Anderen gestattete [2]). Sie unterschied sich blos darin, daß einige Väter auch in dem ersten Falle über die Wiederverheirathung zu Gunsten des unschuldigen Theiles sich nachsichtig äußerten [3]). Das bürgerliche Recht wich aber davon wesentlich ab. Nach diesem, wie es durch Justinian festgestellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willkührlich, aber doch nicht blos wegen gewisser Vergehen [4]), sondern auch aus anderen bestimmten Gründen [5]) erlaubt, und den Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet. Bald darauf wurden sogar auch Scheidungen aus gütlicher Uebereinkunft, welche Justinian verboten hatte [6]), vom Kaiser Justinus wieder zugelassen [7]). Alle diese Bestimmungen, wiewohl sie der Offenbarung gerade widersprachen, nahm nun allmählig auch die Kirche in sich auf [8]). Auch die Basiliken machten darin

---

21) C. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de divort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat. (2. 13). Von dem Verfahren nach einer eigenmächtigen Verlassung des Einen handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 420—429.

22) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

1) Basilius († 378) ad Amphiloch. can. 9. 48. 77., Conc. Trullan. a. 692. c. 87.

2) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon tit. I. cap. X.

3) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.

4) Nov. Iust. 117. c. 8. 9. 13., nov. 127. c. 4., nov. 134. c. 10. 11.

5) Nov. Iust. 117. c. 11. 12., nov. 123. c. 40.

6) Nov. Iust. 117. c. 10., nov. 134. c. 11.

7) Nov. Iust. 140.

8) Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV.

keine Aenderung, sondern wiederholten wörtlich die in der Justinianischen Novelle angegebenen Scheidungsgründe 9). An diese hielt sich denn auch die kirchliche Praxis 10). Die durch Justinus wieder eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber stillschweigend abgeschafft, indem die Basiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Ursachen für unstatthaft erklärt 11), die Novelle jenes Kaisers aber nicht berücksichtigt hatten 12). Eben so scheint die Bestimmung des Kaisers Leo, der nachträglich noch den Wahnsinn eines Ehegatten als rechtmäßige Ursache aufstellte, nicht in Aufnahme gekommen zu sein 13). Merkwürdig ist übrigens das griechische Kirchenrecht auch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten läßt 14).

D) Protestantisches Kirchenrecht.

322. Die Protestanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit des Ehebandes für irrig 1): doch beschränkten sie anfangs die erlaubte Scheidung blos auf den Fall des Ehebruchs. Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die bösliche Verlassung hinzu 2). Endlich wurde jene Befugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt 3). Da sich jedoch die Kirchenordnungen über diese Verhältnisse gar nicht oder nur unbestimmt aussprachen: so blieb das Meiste der Auslegung der

---

9) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 1.

10) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9. (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Blastar. Syntagma litt. *Γ.* cap. XIII. (Bevereg. T. II. p. 73). Es ist merkwürdig zu sehen, wie leicht diese Schriftsteller über den Widerspruch dieser Gesetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

11) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 5.

12) Dieses bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

13) Nov. Leon. 111. 112.

14) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

1) Artic. Smalcald. tit. de potest. et iurisdict. episcopor. Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.

2) Man sehe darüber Lippert in dessen Annalen Heft I. S. 101—53.

3) Die große Varietät der Meinungen referirt Richter §. 269.

Juristen und der Praxis der Consistorien überlassen. Hierauf sind denn die neueren Landesgesetze gegründet. In diesen werden in Deutschland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleischesverbrechen, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, absichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsursachen anerkannt. In einigen Ländern findet sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tisch und Bett, jedoch nur auf bestimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt sich das, was das canonische Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider sagt, auch auf das protestantische Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der böslichen Verlassung wird ein eigener Desertionsproceß angeordnet. Früher wurde wenigstens dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieses nicht mehr so genau. In Schweden ist durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden[4]. In Dänemark sind sie aber noch auf den Ehebruch und die bösliche Verlassung beschränkt[5]. In England wird sogar wegen Ehebruch, dem canonischen Rechte gemäß, blos auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; doch kann der unschuldige Theil auf sein Ansuchen die Befugniß zur Wiederverheirathung durch eine Parlamentsacte erhalten.

VIII. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

323. Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem anderen Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. Von diesem Standpunkte aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht gerade verworfen, doch aber mißbilligt[1], und dieje-

4) Giftermålsbalk Cap. XIII., Königl. Verordnung vom 27. April. 1810., W. Ziemssen über Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Recht. Greifswald 1851. 8.

5) Jus Danic. lib. III. cap. XVI. n. 15.

1) I. Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI. q. 1. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

nigen, die zum zweitenmal verheirathet gewesen waren, wurden nach der Vorschrift des Apostels[2]) nicht zu den höheren Weihen zugelassen, weil man dazu Beweise einer besonderen Vollkommenheit verlangte. Jene Ansicht der Kirche fand bei den Germanen um so leichter Eingang, als sich schon in ihren Sitten etwas Aehnliches vorfand[3]). Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenstande treu blieb, mit besonderer Achtung behandelt. Uebrigens will aber das canonische Recht des Abendlandes die Freiheit der Wiederverheirathung so wenig beschränken, daß es sogar die Strafen des römischen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauerjahr heirathete, aufhob[4]). Auch die Vorschrift, daß die Einsegnung bei einer zweiten Ehe nicht ertheilt werden soll, hängt nicht mit jener Mißbilligung zusammen, sondern damit, daß der Mann oder die Frau schon benedicirt sind[5]). Wenn daher Einer bei der Ehe mit einer Wittwe den Ehesegen nicht empfangen hat, und heirathet demnächst eine Jungfrau, so kann diese Ehe benedicirt werden[6]). Die griechische Kirche hingegen behielt gewisse canonische Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe bei[7]), und diese wurden sogar durch das bürgerliche Recht bestätigt[8]). Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaisers Leo (901) in der griechischen Kirche eine Spaltung entstanden war, wurde in dem Unions-Schluß von Constantinus Porphyrogenneta (920) die vierte Ehe schlechthin, und selbst die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten[9]). Uebrigens verlangt aber das canonische Recht,

---

2) I. Tim. III. 2.

3) Tacit. de morib. Germanor. c. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tamquam matrimonium ament.

4) C. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

5) Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 130. 408., c. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21).

6) Man sehe Ginzel Archiv I. 189. 190.

7) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3., Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1., Basil. ad Amphiloch. c. 4. Alle diese Stellen kamen auch in die Sammlung des Photius.

8) Nov. Leon. 90.

9) Man findet diese Entscheidung bei Balsamon ad Basilii can. 4. (Bevereg. T. II. p. 54), Leunclav. T. I. lib. II. p. 10.

damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den bestimmten Beweis des Todes [10]; bloße langwierige Abwesenheit oder Gefangenschaft reichen dazu nicht hin [11]; doch kann daraus in Verbindung mit anderen Umständen allerdings eine zureichende Präsumtion des Todes entstehen [12]. Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergestellt werden [13]. Das griechische Kirchenrecht beruhte auf denselben Grundsätzen [14]; nur war das Verhältniß durch die Civilgesetze genauer geordnet [15].

IX. Von den Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener christlicher Religionsparteien [1].

324. Die Behandlung der gemischten Ehen beruht auf folgenden Gesichtspunkten. 1) Alle christlichen Confessionen stimmen darin überein, daß sie das Christenthum in seiner Reinheit und Vollständigkeit als die große Heilsanstalt der Menschheit verehren, woran Jeder, dem dessen Erkenntniß zu Theil geworden, um seines Seelenheils willen schlechthin festhalten muß. 2) Sie stimmen darin überein, daß Jede sich als die allein wahre und die

---

10) Von dem Verfahren dabei handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 458—466.

11) C. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21). Dieses ist auch durch viele neuere Provinzialconcilien wiederholt worden, Conc. Yprens. a. 1577. tit. XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. tit. XVI. c. 22., Conc. Mechlin. a. 1609. tit. IX. c. 10., Conc. Buscod. a. 1612. tit. X. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part. I. cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. X. c. 17. Einen Rechtsfall darüber giebt die Resolution 91. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

12) Das Nähere hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Wo die neueren Landesgesetze sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, können sich auch die geistlichen Gerichte daran halten, weil jene Gesetze insgemein mit großer Vorsicht zu Werke gehen.

13) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21).

14) Basil. ad Amphiloch. c. 31. 36., Conc. Trullan. a. 692. c. 93. ibiq. Balsamon, Photii Nomocanon tit. XIII. cap. III.

15) Nov. Iust. 22. c. 7. 14., nov. 117. c. 11., Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 2. 4., nov. Leon. 33.

1) Die neuesten Schriften über diesen viel verhandelten Gegenstand sind von Döllinger 1838, Gründler 1838, Kunstmann 1839, Mack 1840, Kutschker 1842, Linde 1846, Reinerding 1853. Das Hauptwerk mit der vollständigen Angabe der Litteratur und dem Abdruck sämmtlicher päpstlicher Erlasse und anderer Actenstücke ist aber: A. de Roscovány de matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes. Quinque eccles. 1842. 2 vol.

Anderen als mehr oder minder irrig, also für das Seelenheil unzureichend betrachtet. 3) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern das treue Festhalten an ihr als eine absolute Pflicht auferlegt, worüber keine Transaction zulässig ist. 4) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern die absolute Pflicht auferlegt, ihre Kinder vor religiösem Irrthum zu bewahren und sie in dem eigenen als wahr erkannten Glauben zu erziehen. 5) Sie stimmen darin überein, daß die christliche Ehe vor Allem eine Gemeinschaft des religiösen Lebens sein, und die Ehegatten sich gegenseitig an einander erbauen und im Glauben stärken sollen. 6) Sie stimmen also darin überein, daß eine gemischte Ehe diesen Zweck nicht erfüllen, der eine Ehegatte darin an den pflichtgemäßen religiösen Interessen des Anderen nicht mit Ueberzeugung Theil nehmen, und sich an dem Anderen nicht erbauen kann, ohne in der eigenen Ueberzeugung wankend oder gleichgültig gemacht zu werden. 7) Sie stimmen ferner darin überein, daß in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder ein absolut unauflöslicher Conflict von Pflichten eintritt, indem Jeder, wenn er ein treues Glied seiner Kirche sein will, auf der Erziehung der Kinder in seiner Confession bestehen muß. 8) Bei jeder gemischten Ehe ist also Einer der beiden Ehegatten gegen seine Kirche im Unrecht und Eine der beiden Confessionen verletzt. 9) Alle christlichen Confessionen haben also ein wesentliches Interesse daran, daß keine gemischten Ehen geschlossen werden. 10) Alle christlichen Confessionen müssen sich daher darin die Hände reichen, durch die ihnen über ihre Milglieder zustehenden moralischen Mittel die gemischten Ehen möglichst selten zu machen. 11) Jede Confession hat, wo die Andere von diesen Mitteln Gebrauch macht, dieses nicht als einen gegen sich gerichteten Angriff, sondern als die Erfüllung einer Pflicht, die im Prinzip einer jeden Confession liegt, anzusehen. 12) Jede Confession muß da, wo die völlige Verhinderung gemischter Ehen nicht möglich ist, die ihr zu Gebote stehenden moralischen und kirchlichen Mittel anwenden, um wenigstens die aus den gemischten Ehen dem einen Ehegatten und den Kindern drohende Gefahr abzuwenden und die Erziehung der Kinder in ihrem Glauben zu sichern. 13) Jede Confession muß, wenn dieses fruchtlos ist, sich der Mitwirkung

zur Abschließung einer gemischten Ehe enthalten. 14) Die Anwendung solcher kirchlicher Mittel oder beziehungsweise die Verweigerung der Mitwirkung gehört zu ihren wesentlichen Pflichten, worin sie von der Staatsgewalt nicht behindert werden darf. 15) Die eine Confession hat den Gebrauch, den die Andere von diesen Mitteln macht, nicht als eine gegen sich gerichtete Feindseligkeit, sondern als die Erfüllung einer ihr nicht minder obliegenden Verpflichtung anzusehen [2]. 16) Eine Nachgiebigkeit und Transaction unter den Confessionen über eine Theilung der Kinder ist nicht möglich, weil weder die Eine noch die Andere dem, was sie für das Seelenheil bedenklich hält, einen Theil der Kinder Preis geben kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu treten. 17) Der Versuch, den unauflöslichen Conflict hinsichtlich der religiösen Kindererziehung von Seiten der Staatsgewalt durch eine Zwangsvorschrift zu heben, greift in die elterlichen Erziehungsrechte ein und ist für die eine oder die andere Confession verletzend. 18) Es ist daher für die Staatsgewalt das allein Richtige, sich in diesen Conflict nicht einzumischen und jeder Confession den Gebrauch ihrer moralischen Mittel zu überlassen. 19) Wegen der mit den gemischten Ehen für den religiösen Sinn verbundenen Nachtheile muß auch ein Staat, dem es mit dem Christenthum Ernst ist, es für wünschenswerth halten, daß gemischte Ehen möglichst selten seien. 20) Die Meinung, daß durch gemischte Ehen die Eintracht unter den Confessionen gefördert werde, ist falsch, indem die Natur der Sache und die Erfahrung vielmehr zeigen, daß dadurch insgemein in die christlichen Familien entweder Trauer und Zwiespalt oder religiöse Gleichgültigkeit gebracht werden. 21) Will die Staatsgewalt die gemischten Ehen von der Weigerung der Kirche unabhängig machen, so kann die Kirche sie nicht hindern, dafür eine bürgerliche Trauung einzuführen; nicht aber ist die Staatsgewalt berechtigt, von der Kirche die Verläugnung ihrer Grundsätze zu verlangen. 22) In so fern eine so geschlossene Verbindung freilich in den Augen der Kirche ein Concubinat bleibt, kann es für die Staatsgewalt wünschenswerth sein und die Kirche nachgeben, daß die kirchliche Ge-

2) In der Hauptsache übereinstimmend ist auch Richter Kirchenrecht §. 273.

setzgebung die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der Tridentinischen, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, auch kirchlich, wenn gleich als unerlaubte, doch aber als wahre Ehen anerkenne [3]. 23) Mit diesem Zugeständniß ist das Aeußerste nachgegeben, was die Staatsgewalt von der Kirche verlangen kann, und diese hat nun um so mehr die volle Freiheit, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie einer gemischten Ehe ihre Mitwirkung gewähren kann oder nicht.

324 a. In der Durchführung dieser Grundsätze zeigen sich unter den Confessionen folgende Verschiedenheiten. I. Die katholische Kirche suchte die Consequenz des Prinzips mit der Berücksichtigung der Lebensverhältnisse möglichst zu verbinden. 1) Die Ehen mit Häretikern wurden seit den ältesten Zeiten, wenn auch nicht für nichtig, doch aber für unerlaubt erklärt [1], und dieses auch in der Anwendung auf die neueren Verhältnisse festgehalten [2]. 2) Demgemäß bildete sich beim päpstlichen Stuhle consequenterweise der Grundsatz aus, daß solche Ehen, um erlaubt zu sein, einer Dispensation, und zwar, da es sich um eine allgemeine Vorschrift handle, durch den Papst oder den von diesem dazu autorisirten Bischof bedürften, die aber nur aus einer wichtigen Ursache und unter den gehörigen Bedingungen ertheilt werden dürfe [3]. 3) Zu diesen Bedingungen gehörte anfangs die Abschwö-

---

3) Man sehe darüber §. 300. Note 8. 9.

1) C. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. de haeret. in VI. (5. 2). Andere Zeugnisse giebt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 5. n. 1—4.

2) Hierüber äußert sich folgendermaßen der sonst so milde Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 1. tit. 12. cap. 5. n. 38. Neque enim ullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda, ac praesertim praesentaneum periculum perversionis ad haeresim parti catholicae nec non prolibus imminens, esse plane detestanda. In diesem Sinne reden viele neuere Concilien, die man bei Hartzheim findet, zum Beispiel Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. n. XXV., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. 10. n. 24.

3) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 5. n. 4. 5. lib. IX. cap. 3. n. 1. 2. 5. 6. Auf diesen Grundsatz beziehen sich die Erlasse von Benedict XIV. an die polnischen Bischöfe vom 29. Juni 1748 (Roscovány II. 74), Pius VI. an den Erzbischof von Mecheln vom 13. Juli 1782 (II. 61), Pius VIII. an die preußischen Bischöfe vom 25. März 1830 (II. 234). Daß die Dispensation beim Papste in jedem einzelnen Falle einzuholen sei, sagten die Erlasse von Pius VII. an das Generalvicariat in Ehrenbreitstein vom 31. Oct. 1819. (II. 166), Gregor XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 27. Mai

rung der Häresie, wovon man jedoch allmählig abgieng; dann aber die Sicherstellung des katholischen Theils gegen Abfall, und Cautelen für die katholische Kindererziehung [4]), als welche das eidliche Gelöbniß des akatholischen Theils, die katholische Kindererziehung nicht hindern zu wollen, erwähnt wird [5]). 4) Selbst mit dieser Dispensation wurden gemischte Ehen, wenn auch erlaubt, doch wegen der bleibenden Gefahr ungern gesehen. Daher sollten die Formen der Abschließung nur auf das Nothwendigste der Tridentinischen Form beschränkt, diese außerhalb der Kirche vorgenommen und dabei die Feierlichkeiten, Gebete und Einsegnung unterlassen werden, worin sich die freudige Zustimmung der Kirche ausspricht [6]). 5) Wo die verlangten Cautionen nicht gegeben würden, sollten sich die Pfarrer jeder Mitwirkung bei der Abschließung enthalten [7]). 6) Diese strenge Praxis ist in Frankreich, Belgien, Holland, England und der Schweiz wirklich im Gebrauch [8]). 7) In Deutschland und im Königreich Ungarn war es aber unter der obwaltenden Schwierigkeit der Verhältnisse zu keiner Gleichförmigkeit gekommen. Dispensationen wurden häufig nicht nachgesucht und die Einsegnung mit mehr oder weniger Leichtigkeit ertheilt. Der römische Stuhl ignorirte, wo er nicht ändern konnte, unterließ aber nicht, bei jeder Gelegenheit den Grundsatz zu wahren. 8) Vor Allem verwarf er den Mißbrauch, die Benediction da zu ertheilen, wo die erforderlichen Cautionen nicht geleistet wären. Doch gestattete er selbst da in dringenden Fällen, um größere Uebel zu vermeiden, daß der Pfarrer als ganz passiver Zeuge bei der Eingehung der Ehe gegenwärtig sei und

---

1832 (II. 212). Die französischen Bischöfe waren um die Verleihung des Dispensationsrechts eingekommen; dieses wurde ihnen aber nicht zugestanden, Breve von Pius VII. vom 17. Febr. 1809 (II. 119).

4) So sagen die angeführten Erlasse von Benedict XIV. 1748, Pius VII. 1819, Pius VIII. 1830, Gregor XVI. 1832; auch das Breve von Pius VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. Oct. 1803 (Roscovány II. 86).

5) So in dem (Note 3) angeführten Schreiben von Pius VI. 1782 und in dem Schreiben der Nuntiatur zu Luzern vom 9. Nov. 1819 (Roscovány II. 188).

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. VI. 5. n. 5. So sagt auch das Schreiben von Pius VI. 1782 (Note 3).

7) So sagen auch die Erlasse von Pius VIII. 1830 und Gregor XVI. 1832 (Note 3).

8) Die Zeugnisse giebt Roscovány II. 828—831.

die vernommene Erklärung in das Kirchenbuch eintrage[9]). 9) Mittlerweile war in Deutschland die weltliche Gesetzgebung auf mannichfaltige Weise bemüht, diese Verhältnisse nach ihren Zwecken zu modeln, die Leistung der Cautionen zu beseitigen, und die Einsegnung der gemischten Ehen zur allgemeinen Regel zu machen. Allein durch den Einspruch der Päpste und gewissenhafter Bischöfe ist das Verhältniß auf das richtige Maß zurückgeführt worden. Die Staatsgewalt muß es den Ehegatten überlassen, über die Erziehung der Kinder das Nöthige unter einander festzusetzen; sie muß es ihnen überlassen, welches moralische Gewicht sie dieser Verabredung beilegen wollen; sie muß es dem katholischen Theile, der die Mitwirkung seiner Kirche verlangt, überlassen, sich mit derselben über die von ihr dazu gestellten Bedingungen zu benehmen[10]); sie muß der Kirche die Freiheit lassen, gegen denjenigen, der ihre Gesetze mißachtet, mit der Kirchendisciplin einzuschreiten. Die Staatsgewalt kann ihrerseits nichts thun, als demjenigen, der zur Abschließung der Ehe bei seiner Kirche nicht gelangen kann, diese in einer anderen Form möglich zu machen, und da, wo die Frage nach der Kindererziehung vor dem weltlichen Richter zur Sprache kommt, sich an den Willen des Vaters zu halten. II. Die griechische Kirche hat, strenger als die lateinische, die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt für nichtig erklärt und dadurch allerdings die Frage sehr vereinfacht[11]). In Rußland sind zwar durch Peter I. 1719 die Ehen mit anderen christlichen Religionsverwandten erlaubt worden; allein zugleich ist für die Staatsreligion auf Unkosten der anderen Bekenntnisse dadurch gesorgt worden, daß der Abfall

---

9) So verordneten die Instruction von Pius VI. für das Herzogthum Cleve vom 19. Juni 1793 (Roscovány II. 92), Pius VIII. für die westlichen Diöcesen Preußens am 25. März 1830 (Note 3) und dazu die Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830 (II. 239), Instruction des Cardinals Bernetti für Bayern vom 12. Sept. 1834 (II. 291), Gregor XVI. für Ungarn am 30. April 1841 (II. 811), und dazu die Instruction des Cardinals Lambruschini für Ungarn vom 30. April 1841 (II. 817), Instruction des Cardinals Lambruschini für Oesterreich vom 22. Mai 1841 (II. 820).

10) Sehr einfach und richtig löste Mahmud Sultan 1839 für sein Reich die Frage durch die Verordnung, daß keine Behörde die katholischen Priester zwingen könne, einer gemischten Ehe die Weihe zu ertheilen, Roscovány II. 834.

11) Conc. Laodic. a. 372. c. 10. 31., Conc. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras (Bevereg. I. 241), Photii Nomocanon XII. 13.

von der orthodoxen Kirche überhaupt aufs Strengste bestraft, und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur unbedingten Pflicht gemacht wird. III. Die Protestanten haben sich ursprünglich gegen die gemischten Ehen eben so streng wie die katholische Kirche ausgesprochen [12]. Später ist man davon abgegangen, und jetzt sucht man hin und wieder zu den strengeren Grundsätzen zurückzukehren [13].

Fünftes Kapitel.

Der christliche Tod.

I. Von der letzten Oelung [1].

325. Um den sterbenden Christen in den Bedrängnissen dieses ernsten Augenblicks zu stärken und ihn mit beruhigtem Herzen dem Gericht des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls dar, sondern es ist auch dafür, wie die heilige Schrift und die Tradition bezeugt [2], ein eigenes Sacrament eingesetzt, welches in einer Salbung mit Oel, verbunden mit dem Gebet des Priesters

---

12) Ein Rescript des Oberconsistoriums zu Dresden vom 5. Mai 1620 (Roscovány II. 15) verlangt, daß der lutherische Theil in seiner „wahren und „seligmachenden Religion hinreichend fundiret" sei, um keinen Abfall befürchten zu lassen, und auch über die Erziehung der Kinder in der evangelischen lutherischen Lehre „genugsame Versicherung aufrichten lasse." In Holland hat das Gesetz von 1750 die gemischten Ehen sehr erschwert. Die Puritaner haben in ihrer Confession von 1648 die Ehen, „mit den Papisten und anderen „Götzendienern" ganz verboten.

13) In Preußen haben die Synoden und Kirchentage während 1853 die gemischten Ehen als für das Seelenheil sehr gefährlich erklärt. Damit hat man sich auf den richtigen Standpunkt gestellt (§. 34. Note 14), den man aber nun auch consequent festhalten sollte.

1) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VIII. cap. 1—8.

2) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).

und der umstehenden Gläubigen besteht [3]). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechischen Kirche, mehrere Priester erfordert; jetzt ist aber in der lateinischen Kirche einer hinreichend [4]); doch soll dieses, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder dessen angeordneter Stellvertreter sein [5]). Laien können dieses Sacrament nicht wirksam verwalten [6]). Das Oel, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateinischen Kirche vom Bischofe consecrirt sein [7]). Nach dem Gebrauche der griechischen Kirche aber wird das Oel, welches der Bischof am Donnerstag in der Charwoche weiht, gleich zur Salbung der anwesenden, gleichsam geistig kranken Büßenden consumirt, und das wirkliche Krankenöl wird daher von den Priestern selbst, in dem Augenblick, wo sie es nöthig haben, consecrirt. Uebrigens soll die letzte Oelung weder Kindern noch Blödsinnigen, die keiner Sünde fähig gewesen sind, ferner nur in einer schweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derselben Krankheit nur einmal ertheilt werden. Früher wurde sie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht verbunden, und vor der Eucharistie empfangen; jetzt aber findet meistens die umgekehrte Ordnung Statt. Doch soll sie nicht bis zum letzten Augenblick verschoben, sondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtsein ist [8]).

II. Von dem christlichen Begräbniß [1]).

Greg. III. 28. Sext. III. 12. Clem. III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

326. Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker

---

3) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 3. et can. 1. 2. 3. eod.

4) C. 14. X. de verbor. signif. (5. 40).

5) Clem. 1. de privil. (5. 5).

6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. de extr. unct.

7) Man sehe darüber §. 274. Note 3. 4.

8) Der Mißbrauch, die letzte Oelung bis zum letzten Augenblick zu verschieben, hängt mit mehreren falschen und zum Theil abergläubischen Vorstellungen der älteren Zeit zusammen. Die früher sehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieses Sacraments nicht mehr testiren dürfe, gründete sich aber auf gewisse Ansichten des deutschen Rechts.

1) Baudri das christliche Begräbniß (Dieringer kathol. Zeitschrift Jahrgang II. Band I. S. 65—90. 224—266).

den Leichnam eines abgeschiedenen Bruders mit Achtung behandelt wissen, und hat daher die Beerdigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wodurch sie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die sich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinschaft bekannt haben. Dadurch ist in allen christlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung desselben und der Ort der Beerdigung sind regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während seines Lebens angehörte [2]. Ausnahmen treten aber ein, wenn man ein Familienbegräbniß [3] oder, was Einem immer frei steht, einen anderen Begräbnißplatz erwählt hat [4], oder wenn man zufällig an einem anderen Orte verstorben ist, und der Leichnam nicht ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann [5]. Früher war es den Geistlichen untersagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen [6]; doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und diese sind allmählig in ein festes Herkommen übergegangen [7]. In der neueren Zeit sind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinstimmung mit den Ortsbehörden gewisse Taxen festgesetzt worden. Ist das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, so mußte dieser ehemals doch ein bestimmter Theil (portio canonica, quarta funeraria) von Allem, was der Kirche des Begräbnißortes vermacht war, abgegeben werden [8]. Jetzt ist dieses aber nicht mehr allgemein im Gebrauch [9]. Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbnisses, da sie sich auf die kirchliche Gemeinschaft gründet [10], doch

---

2) C. 6. c. XIII. q. 2. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 5. X. de sepultur. (3. 28).

3) C. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

4) C. 7. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. §. 1. c. 4. eod. in VI. (3. 12). Abweichend ist c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieses so vereinigt, daß zwar die Wahl frei stehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter sein müsse.

5) C. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

6) C. 12. c. XIII. q. 2. (Greg. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

7) C. 42. X. de simon. (5. 3).

8) C. 1. 8. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

9) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

10) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 3. eod. (Urban. II. c. a. 1095), c. 12. h. t.

nur denjenigen zu Theil werden, die wirklich in dieser Gemeinschaft stehen; nicht also den Ungläubigen [11]), Ketzern und deren Begünstigern [12]), Schismatikern [13]), den Interdicirten und Excommunicirten [14]); auch nicht denjenigen, die durch Unterlassung der schuldigen Religionshandlungen ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben [15]). Ferner ist jene Ehre zur Strafe in mehreren Fällen entzogen, namentlich den Selbstmördern [16]), denjenigen, die in einem Turniere [17]), oder in einem Duell [18]) geblieben sind, offenbaren Wucherern [19]), Räubern und Zerstörern von Gotteshäusern [20]). Jetzt ist zwar in manchen Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, nach den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen die Ausschließung von dem gemeinen Begräbnißort nicht mehr ausführbar. Allein an der Bedeutung der Beerdigung als kirchlichen Handlung ist dadurch nichts geändert. In Beziehung auf diese können und müssen daher auch noch die obigen Bestimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn sie auch das Weitere dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimstellt, doch um ihrer Würde willen nicht von dem Grundsatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht haben, sich auch im Tode nicht aufzudringen [21]). In zweifelhaften Fällen sollen jedoch die Pfarrer vorsichtig und nicht ohne Rücksprache mit der bischöflichen Behörde verfahren. Was insbesondere das Verhältniß zu den Protestanten betrifft, so ist zu unterscheiden. Hat sich an dem Orte eine protestantische Pfarrgemeinde gebildet, so bleibt

11) C. 27. 28. D. I. de cons. (cap. incert.).

12) C. 8. c. 13. §. 5. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

13) C. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

14) C. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepult. 3. 28), c. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11). Nach dem neueren Recht ist dieses jedoch nur auf diejenigen zu beschränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als solche bekannt gemacht worden sind (§. 191).

15) C. 12. X. de poenitent. (5. 38).

16) C. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

17) C. 1. X. de torneament. (5. 13).

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., Const. Detestabilem Benedicti XIV. a. 1752.

19) C. 3. X. de usur. (5. 19).

20) C. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).

21) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. c. a. 494).

der katholische Pfarrer außer aller Beziehung. Häufig ist allerdings derselben durch die Landesgesetze der Mitgebrauch des Kirchhofes eingeräumt; allein ein Recht auch auf den Gebrauch der Glocken und der zur Beerdigung dienenden Geräthschaften folgt daraus nicht; auch ist dann, um Collisionen und Störungen beim Besuch der Gräber durch die Hinterbliebenen zu vermeiden, für die Protestanten ein verhältnißmäßiger Theil abzusondern. Besteht an dem Orte keine protestantische Pfarrgemeinde, so ist weiter zu unterscheiden. War der Verstorbene an einen andern Ort hin eingepfarrt, so gehört die Leiche auf den dortigen Kirchhof; doch ist es den bürgerlichen Rücksichten angemessen, daß der katholische Pfarrer, wenn es verlangt wird, die Beerdigung auf dem eigenen Kirchhof gestatte. War der Verstorbene nirgendshin eingepfarrt, so muß der katholische Ortspfarrer aus polizeilichen und allgemein menschlichen Rücksichten die Leiche, wenn er darum angegangen wird, auf seinem Kirchhofe zulassen. In beiden Fällen ist aber aus den obigen Gründen dazu ein besonderer Platz zu bestimmen und als solcher kenntlich zu machen. Der Vornahme des Beerdigungsactes muß sich aber der Pfarrer nach der Bedeutung dieser Handlung enthalten, und derselbe ist einem Geistlichen jener Confession oder einer andern Person zu überlassen. In manchen Diöcesen wird er aber im Nothfall aus Rücksichten des Anstandes dem katholischen Pfarrer gestattet; nur soll dieses in einer Form geschehen, wodurch zwar eine menschliche und christliche Theilnahme, nicht aber eine kirchliche Ehre und Anerkennung der Gemeinschaft ausgedrückt wird. Was das protestantische Kirchenrecht betrifft, so haben die Bekenntnißschriften ebenfalls die Sorgfalt für die anständige Beerdigung der Verstorbenen zur Pflicht gemacht [22]); auch haben die Kirchenordnungen und Landesgesetze dieselbe als eine aus der Gemeinschaft fließende Ehre aufgefaßt, und daher häufig deren Entziehung als Strafe angeordnet.

III. Von dem Dienste der Verstorbenen.

327. Die Gemeinschaft des Gebetes ist nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern nach dem übereinstimmenden Glauben

---

22) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

der griechischen und lateinischen Kirche können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi, dargebracht werden [1]. Daher ist schon seit den ältesten Zeiten ein eigener Dienst für die Verstorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnißtage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet, dann am folgenden Tag das Meßopfer verrichtet, und während desselben Oblationen für sie dargebracht. Jene Gebete haben sich, selbst der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verstorbenen erhalten; doch wird dieses, so wie auch die Todtenmesse, nicht mehr vor der Leiche selbst, sondern erst nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergerüste, welches die Leiche vorstellt, verrichtet [2]. Die Oblationen sind aber allgemein in ein festes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen regulirt worden. Die Exequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreißigsten oder vierzigsten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt [3]; dieses kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeschiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den anderen Messen gebetet [4]. Zu diesem Zwecke wurden schon in der alten Zeit die Verstorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus sind die Todtenregister entstanden. Die Exequien sind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten, und dieses bildet ein bestimmtes Recht, welches durch die Wahl eines anderen Begräbnißortes oder durch das einer anderen Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht [5]. Uebrigens sollen die Christen ihre Verstorbenen zwar aufrichtig betrauern, sich dabei aber nicht

1) C. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 431), c. 17. eod. (Greg. I. c. a. 593), c. 12. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (cap. incert.), Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

2) Gegen diese Neuerung erklärt sich Mooren über die kirchliche Begräbnißfeier (Dieringer kathol. Zeitschrift Jahrgang II. Bd. IV. S. 259—279).

3) C. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), nov. Iust. 133. c. 3. §. 1., c. 7. D. XLIV. oder c. 35. D. V. de cons. (Conc. Nannet. c. a. 895).

4) C. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

5) C. 9. X. de sepultur. (3. 28).

einer unmäßigen Betrübniß, nach Art der Heiden überlassen [6]), und noch weniger diese durch einen übertriebenen Aufwand an Tag legen wollen [7]). Die Protestanten haben zwar auch das Gedächtniß der Todten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode das Gebet für die Verstorbenen verworfen [8]).

Sechstes Kapitel.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten. A) Allgemeine Armenpflege [1]).

328. Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, sondern sie nimmt sich auch der Armen und anderer hülfsbedürftiger Personen unmittelbar an. Daher wurde diesen schon in den ersten christlichen Gemeinden eine besondere Sorgfalt erwiesen, und zu diesem Zwecke hauptsächlich das Amt der Diaconen eingesetzt [2]). Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen den vierten Theil der sämmtlichen Einkünfte [3]), und übertrug deren Verwendung, der ur=

---

6) I. Thess. IV. 13. 14., c. 25. c. XIII. q. 2. (Cyprian. c. a. 255) c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390), c. 28. eod. (Conc. Tolet. III. 589).

7) Augustin. de civit. Dei I. 12. (c. 22. c. XIII. q. 2). Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum.

8) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

1) Ueber den Einfluß der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand, und über die daraus hervorgehende hohe staatswirthschaftliche Bedeutung des Christenthums, sehe man Rubichon du mécanisme de la sociéte en France et en Angleterre. Paris 1833., A. de Villeneuve-Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. 3 vol., Naville de la charité légale. Paris 1836. 2 vol.

2) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

3) Man sehe darüber §. 245.

sprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diaconen. Zu diesem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in einer eigenen Matrikel verzeichnet, aus welcher sie aber wegen schlechter Sitten ausgestrichen werden konnten. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet[4]. Daher übten die Bischöfe und Päpste, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine unglaubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, so viel wie nur möglich, zur Unterstützung der Armen beizutragen[5]. Aehnliche Einrichtungen und Verpflichtungen bestanden auch für die Klöster, und von diesen sind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es sollte darauf bei der jährlichen Visitation ausdrücklich gesehen werden[6]. Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den Stiften kam sie in die Hände der Congregation, bei den anderen Kirchen an die Pfarrer, und zwar wurde dazu ein bestimmter Theil der bei der Kirche eingehenden Oblationen angewiesen[7]. So bildete sich allmählig aus diesen Opfern und anderen Donationen bei den meisten Kirchen ein eigener Armenfond (mensa pauperum, mensa S. spiritus), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen, wie die Verwaltung der Kirchenfabriken, eigenen Armenvätern übertragen wurde[8]. In der neueren Zeit ist aber die Armenverwal-

---

4) Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin. vet. et nov. eccl. discipl. P. III. lib. 3. cap. 26—33.

5) C. 1. D. LXXXII. (Conc. Aurel. I. a. 511), Conc. Ravenn. a. 1311. c. 30., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

6) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 5. n. 68. Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrunt, et si unusquisque pauperem de familia sua pascat. No. 72. Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit.

7) Capit. Aquisgran. a. 816. (817.) c. 4.

8) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Antwerp. a. 1576. tit. XIII., Conc. Yprens. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audomar. a. 1583. tit. XXI., Conc. Buscod. a. 1612. tit. XXI., Conc. Camerac. a. 1631. tit. XVII., Conc. Audomar. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII.

tung in vielen Ländern der Kirche fast ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden.

B) Hospitien für Hülfsbedürftige[1]).

Greg. III. 46. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

329. Um die Pflege hülfsbedürftiger Personen noch fester zu begründen, stifteten die Bischöfe aus ihren Ersparnissen und anderen frommen Schenkungen eigene Anstalten für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise und andere Reisende, und ließen diese durch einen Kleriker unter ihrer Aufsicht verwalten[2]). Häufig wurden aber dergleichen Häuser auch von Privatpersonen gegründet, und alsdann hatten diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfspersonen zu bestellen. Doch wurden von Justinian solche Privatstiftungen ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen[3]). In den germanischen Reichen nahmen sich vorzüglich die Mönche jener wohlthätigen Werke an; es wurden sogar bei den Klöstern, und später auch, der eingeführten canonischen Regel gemäß[4]), bei den bischöflichen Kirchen eigene aus der quarta decimarum unterhaltene Häuser zur Verpflegung der Armen und Reisenden angelegt, und die Könige waren sehr auf Erhaltung dieser Anstalten bedacht[5]). Daneben entstanden aber auch viele Privatstiftungen dieser Art, und zwar so, daß deren Verwaltung entweder dem Bischofe[6]), oder den Erben des Stifters oder anderen von ihm bestellten Personen übertragen wurde[7]). In allen Fällen galten sie aber als geistliche Anstalten, und waren daher dem Schutz und der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen[8]). Doch versäumte man nicht leicht, der

1) Lehrreich ist darüber: Bensen ein Hospital im Mittelalter. Regensburg 1853.

2) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

3) C. 42. §. 9. c. 46. pr. §. 3. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 10.

4) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 45., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141.

5) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., L. Langob. Carol. M. c. 63.

6) Die Formel für eine Stiftung dieser Art giebt Marculf. II. 1.

7) Diese Unterscheidung macht das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

8) Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 826), Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858. c. 10. (Walter T. III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1264).

größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für sie nachzusuchen. Die innere Einrichtung dieser Häuser war nach den Verhältnissen verschieden. In den bei den bischöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöstern, ein Bruder der Congregation selbst mit der Pflege beauftragt. Dieses gab Veranlassung, daß sie öfters von den Bischöfen zu wirklichen Beneficien erhoben, und als solche verliehen wurden. Eben so gaben auch oft die Könige die ihnen zustehenden Hospitien als Lehen hin [9]). Die Gehülfen, besonders für die Krankenpflege, sollten nach der Absicht der Kirche die Tonsur haben und ein regelmäßiges geistliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieser Häuser eine förmliche Regel nach Art der Mönche eingeführt [10]); es entstanden sogar für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hospitäler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hospitäler in den Händen anderer Rectoren, und diese hatten sich sogar mancherlei Exemtionen von der bischöflichen Oberaufsicht zu verschaffen gewußt, so daß die Einkünfte nicht selten sehr willkührlich verwaltet wurden. Um diesem zu steuern, verordnete 1311 das Concilium von Vienne, daß bei allen diesen Anstalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Bischöfe, selbst vorhandener Exemtionen ohngeachtet, auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Beneficien mehr damit vorgenommen, sondern die Verwaltung rechtschaffenen und sachkundigen Männern übergeben werden sollte, die dazu wie Curatoren vereidet würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Bischofe, oder wem sonst dieses Recht zustände, jährlich Rechnung ablegten [11]). Nur die in den Händen geistlicher Orden sich befindlichen Hospitäler wurden von dieser Vorschrift ausgenommen [12]). Das Concilium von Trient baute auf diesem Plane fort, indem es den Bischöfen bei allen Hospitälern, auch den eximirten, nur nicht bei den un-

9) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

10) Conc. Paris. a. 1212. Part. III. c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a. 1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

11) Clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5).

12) Clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

ter einem geistlichen Orden stehenden, die Aufsicht über deren getreue Verwaltung[13]), und daher das Visitationsrecht[14]), die Mitwirkung bei der Rechnungsablage[15]), und die Befugniß im Nothfall die Einkünfte auch zu einem anderen ihrer Bestimmung am nächsten liegenden Zwecke zu verwenden[16]), alles dieses jedoch nur so weit nicht das Gesetz der Stiftung ausdrücklich entgegenstände[17]), übertrug. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufsicht der Bischöfe ganz entzogen und unter die weltlichen Behörden gestellt worden. Auch werden jetzt die Vorsteher und Gehülfen gewöhnlich blos aus den Laien genommen. Hin und wieder haben sich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menschheit, noch geistliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder so, daß dem Orden die ganze Leitung der Anstalt zusteht, oder so, daß er blos den Krankendienst besorgt, die übrige Verwaltung aber von Anderen versehen wird. Uebrigens wollte die Kirche in diesen Stiftungen eben so sehr die Seele, wie den Leib gepflegt wissen. Der Eintretende mußte daher beichten und sich den regelmäßigen gottesdienstlichen Uebungen des Hauses unterwerfen. Viele Hospitien, besonders die der geistlichen Orden, hatten sogar eigene Priester und Kirchhöfe[18]); in den Anderen wurde die Seelsorge von dem Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Leitung der religiösen Disciplin in diesen Anstalten schon nach der Natur des Verhältnisses zu den bischöflichen Rechten[19]).

---

13) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.
14) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.
15) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.
16) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.
17) Dieser Vorbehalt wird zwar bei dem Visitationsrecht nicht gemacht, doch ist in der Praxis angenommen, daß auch dieses durch das Gesetz der Stiftung ausgeschlossen werden könne, Fagnan. ad c. 4. X. de relig. domib. no. XLIV.
18) C. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11).
19) Dieses ist auch in Oesterreich vom Kaiser anerkannt, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 20.

II. Von den religiösen Orden [1]. A) Allgemeine Grundlage.

330. Das Streben nach möglichster Vervollkommnung, welches das Christenthum weckt, kann bei einzelnen Menschen die Richtung hervorrufen, dieselbe in besonderer Weise durch Abtödtung und völlige Hingebung an höhere Lebenszwecke zu fördern. Indem Gleichgesinnte in dieser Richtung sich dauernd an einander schließen, entstehen religiöse Orden. Diese sind also freiwillige Verbindungen von Männern, die in der religiösen Begeisterung für eine höhere Lebensrichtung nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich derselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorgesetzten Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Anhänglichkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, als unwiderruflich zu behandeln [2]. Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine bestimmte Probezeit vorhergehen [3], und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig [4]. Uebrigens kann eine Regel, nach der verschiedenen Weise das irdische Dasein auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschauung und strenge Büßungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienst und Predigen, und auf die Bekehrung der Heiden ge-

---

1) Ein neues gründliches Werk darüber ist: Verhoeven de regularium et saecularium clericorum iuribus et officiis. Lovanii 1846.

2) C. 8. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

3) Nov. Iust. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de regular.

4) C. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. 19. de regular.

richtet sein. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschließungen voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustreten [5]. Als Associationen, worin sich die Blüthe des kirchlichen Lebens ausspricht, und welche daher zur vollen Entwicklung desselben gehören, kann und muß die Kirche von der Staatsgewalt für die religiösen Orden wie für sich selbst die Freiheit der Errichtung, des Bestehens und des ungehinderten Zusammenhangs mit den Ordensoberen in Anspruch nehmen [6]. Wo die Freiheit der Association grundgesetzlich anerkannt ist, kommt dieselbe natürlich auch den religiösen Vereinen zu Statten [7].

B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden [1].

331. Die ersten Mönche waren Einsiedler, die in den Wäldern und Gebirgen zerstreut ein beschauliches Leben führten. Im vierten Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieser Anachoreten in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden solche Monasterien auch in den Städten von Palästina und Kleinasien angelegt. Der Bischof Basilius der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgen. Um dieselbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in anderen Ländern des Occidents Klöster errichtet, und diesen von ihren Vorstehern oder anderen erleuchteten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine sehr weise und ausgebildete Regel entwarf 515 Benedict, Graf von Nursia, für die Klöster, die er in Sublacum und auf dem Gebirge bei

---

5) In diesem Geiste sind die Bestimmungen des Conciliums von Trient erlassen (§. 152. Note 9. 10).

6) Dieses ist auch anerkannt im Oesterr. Concordat Art. 28. Doch ist verabredet, daß bei der Einführung eines geistlichen Ordens in eine Diöcese der Bischof sich mit der Staatsregierung ins Einvernehmen setzen soll. In Bayern hat die Krone versprochen einige Orden mit angemessener Dotation herzustellen, Bayer. Concordat Art. 7.

7) So nach der Belg. Verfassung vom 7. Febr. 1831. Art. 20., Preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850.

1) Fehr allgemeine Geschichte der Mönchsorden. Tübingen 1845. 2 Th.

Cassinum stiftete, und nach dieser wurden allmählig fast alle übrigen Klöster des Abendlandes eingerichtet. Diesem Orden haben in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntnisse, und Tausende von Leibeigenen milde und gesittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken. Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern neue Klöster gegründet, in denen sie die Regel Benedicts in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten und noch durch neue Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit und dem Geiste des Stifters, vermehrten. So entstand aus dem von Berno zu Clugni 910 errichteten Kloster durch dessen Nachfolger, den Abt Odo, der weitverbreitete Orden der Cluniacenser; Romuald gründete um das Jahr 1020 in einem Kloster zu Kamaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenser; aus dem von Robert zu Citeaux 1098 gestifteten Kloster giengen die Cistertienser hervor, die nach dem heiligen Bernhard, der in einem ihrer Klöster zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden. Eine ganz besonders strenge Regel gründete 1084 Bruno, Chorherr zu Rheims, in der großen Karthause bei Grenoble. An mehreren Kirchen nahm man auch die Einrichtungen zum Muster, wodurch der heilige Augustinus seine Kleriker zum gemeinschaftlichen Leben vereinigt hatte. Nach diesem Vorbild und in einem sehr strengen Geiste ist besonders die Regel abgefaßt, nach welcher Norbert 1120 in der Einsamkeit von Premontrè bei Laon ein Kloster gründete; diese wurde zur Festhaltung des canonischen Lebens auch bei einigen Stiften eingeführt. Einen neuen Schwung nahm aber der von Franz von Assisi im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Orden der Minoren, dessen von Innocenz III. gebilligte Regel die Verpflichtung zur strengen Armuth enthielt. Derselbe Grundsatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatoren verfaßten und von Honorius III. bestätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des heil. Augustinus angenommen. Die große Anzahl der religiösen Orden bewog aber nun die Päpste die Erfindung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apostolischen Stuhl bestätigten fortan für ungültig zu

erklären[2]). Doch wurden auch noch später theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der stricten Observanz, und die Brüder der Hospitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter diesen ist die Gesellschaft Jesu vorzüglich berühmt, welche im sechzehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola gestiftet, von Paul III. 1540 bestätigt, von Clemens XIV. 1773 aufgehoben, und von Pius VII. für Rußland 1801[3]), dann 1814 allgemein wieder hergestellt worden ist. Auch gehören die von Gregor XV. bestätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Piaristen dahin. Neben diesen eigentlichen regulären Klerikern entstanden noch andere Priester-Verbindungen, die zwar in Gemeinschaft und nach einer gewissen Ordnung lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Von dieser Art war die von Philipp Neri 1565 in Rom gegründete und von Paul V. 1612 bestätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unseres Herrn Jesu Christi. Beide Einrichtungen haben sich auch in andere Länder verbreitet.

C) Innere Verfassung der Orden.

Greg. III. 31. Sext. III. 14. Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regularibus et transeuntibus ad religionem, Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, Greg. III. 35. Sext. III. 16. Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36. Sext. III. 17. Clem. III. 11. Extr. Johann. XXII. tit. 7. Extr. comm. III. 9. De religiosis domibus.

332. Die Einrichtung der Orden beruht zunächst auf der Verfassung der einzelnen ihnen angehörenden Klöster. Jedes Kloster bildet wie eine Familie für sich, und alle Verrichtungen in diesem großen Hauswesen sind auf das Genaueste geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Ursprünglich waren die Mönche meistens Laien, und nur die Ausgezeichnetsten unter ihnen wurden, besonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienstes es verlangte, zu den Weihen

---

2) C. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).
3) Const. Catholicae fidei. Pii VII. a. 1803.

zugelassen [1]). Seit dem zehnten Jahrhundert sind sie aber meistens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des Hauses steht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit gewählter [2]) Abt, Prior, Guardian oder Rector, mit einer sehr freien, dem Hausvater ähnlichen Gewalt [3]); doch ist er bei gewissen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöstern auf dem Lande standen der Landwirthschaft wegen Klosterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Oratorien hatten [4]). Nach der Regel Benedicts bestand übrigens, wie noch jetzt im Orient, unter den einzelnen Klöstern kein genauer Zusammenhang durch eine gemeinschaftliche Regierung. Bei den daraus später hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacensern und Cisterciensern, wurde aber der Abt des Stammklosters, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt des ganzen Ordens betrachtet, und es fanden bei ihm Generalcapitel, wo sämmtliche Aebte zusammenkamen, und von denselben angeordnete Visitationen Statt [5]). Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geistlichen sind die Klöster einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovinzial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt.

D) Von den weiblichen Orden.

333. Die weiblichen religiösen Orden sind auf gleiche Weise wie die Männer-Orden entstanden [1]). Schon seit den ersten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche sich durch ihre Tracht

---

1) C. 6. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372), c. 29. eod. (Siric. c. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 404).

2) C. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32. §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

3) C. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9. eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (1. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

4) C. 26. X. de censib. (3. 39).

5) C. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

1) Mehr darüber findet man bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. P. I. lib. 3. cap. 42—63.

und Lebensweise zum geistlichen Stande bekannten, oder selbst sich vom Bischof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen [2]), ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlassen. Eben so nahmen die Wittwen häufig eine religiöse Kleidung an [3]), und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconissen genommen. Die Schwester des Einsiedlers Antonius und die des Pachomius stifteten aber auch für die Frauen, die sich ganz von der Welt zurückziehen wollten, gemeinschaftliche Wohngebäude, und diese Einrichtung verbreitete sich nun sehr rasch über alle christliche Länder. Als Regeln für das gemeinschaftliche Leben dienten die Rathschläge, welche fromme und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der heilige Augustinus, Cassianus, Cäsarius und Aurelianus einzelnen Klöstern gegeben hatten. Später wurde fast allgemein die Regel Benedicts befolgt. Auch kamen nun, nach Art der canonischen Kleriker, canonische Congregationen von Frauen auf [4]), und es wurde für sie auf dem Concilium von Aachen 816 eine eigene, von dem Priester Amalarius in Metz verfaßte Regel angenommen [5]). Später sind noch mancherlei neue Orden entstanden, gewöhnlich so, daß man eine der für die Männer-Orden erfundenen Regeln nachahmte. So ist namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Ursulinen für die weibliche Erziehung gestiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewissen Regel lebten, aber sich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieser Art waren die Säcular-Canonissen [6]), eigentlich eine Ausar-

---

2) C. 25. c. XXVII. q. 1. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 597), c. 9. 10. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

3) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Araus. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2. eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

4) Conc. Vernens. a. 755. c. 11., Conc. Mogunt. a. 813. c. 13., Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

5) Diese steht bei Mansi Conc. T. XIV. col. 246.

6) Ueber ihre Disciplin sind mehrere reformatorische Verordnungen erschienen, c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 10). Conc. Colon. a. 1536. Part. X. cap. 19., Conc. Colon. a. 1549. Med. III. cap. 7. Allein diese Fräulein-Stifte blieben bloße einstweilige Versorgungsanstalten und zum Theil sehr ausgeartete Institute, die längst die Aufhebung verdient hatten.

tung der regulären, und die Beguinen, die aber eingerissener Mißbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten [7]). Auch bei den Protestanten haben sich in einigen Ländern noch Damenstifte erhalten, die aber natürlich bloße Versorgungsanstalten sind.

III. Von den Bruderschaften.

334. Im Geiste der religiösen Orden sind für die Laien, welche für geistliche Zwecke thätig sein, aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderschaften entstanden. Verbrüderungen, Gilden, die durch feierliche Eide beschworen wurden, werden unstreitig als Reste des Heidenthums, in den Gesetzen Karls des Großen und seiner Nachfolger erwähnt. Diesen Geist der Association nahm die Kirche in sich auf, und gab ihm eine würdige Nahrung und Richtung, wobei sie freilich mit mancherlei ererbten Mißbräuchen zu kämpfen hatte. Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind unter anderen die Bruderschaften für das heilige Sacrament, um dasselbe mit zu Kranken zu begleiten, für den christlichen Unterricht verwahrloster Kinder, für die Beilegung von Feindschaften, und für die Nachahmung bestimmter Heiligen entstanden. Alle solche Vereine dürfen natürlich nur mit Genehmigung des Bischofes errichtet werden [1]), und sind auch dem Visitationsrecht desselben unterworfen [2]). Dieses Letztere gilt selbst in dem Falle, wo eine Bruderschaft mit einem geistlichen Orden in Verbindung steht, und in dessen Kirche einen Altar oder eine Kapelle hat [3]). Insbesondre ist darauf zu sehen, daß den Mitgliedern über den Zweck und die Verdienste solcher Verbindungen die richtigen Vorstellungen gegeben, daß nicht übertriebene Ablässe dafür versprochen, und daß aus den den Bruderschaften ertheilten Privilegien in Beziehung auf die Absolution von den den Bischöfen reservirten Fällen keine

---

7) Clem. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de haeret. (5. 3), c. un. Extr. Johann. XXII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. eod. (3. 9).

1) Conc. Arelat. a. 1234. c. 6., Conc. Campinac. a. 1238. c. 21., Const. Quicunque. Clement. VIII. a. 1600.

2) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref.

3) Dieses steht durch Entscheidungen der congregatio concilii fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. XIII. 25. n. 6.

falschen Consequenzen abgeleitet werden [4]). Der Staatsgewalt gegenüber gehört die Errichtung von Bruderschaften ebenfalls zur Freiheit des Cultus und des Associationsrechts [5]).

IV. Von den geistlichen Ritterorden.

335. Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, selbst wider die Ungläubigen, für sündhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterstützung derselben wider augenscheinliche Ungerechtigkeiten sogar für verdienstlich. Von der Noth des Augenblicks und dem Geist des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegerische Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienst der Kirche zu verwenden gelobten. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich aneinander, und gaben sich eine bestimmte Verfassung, gewöhnlich so, daß sie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des heiligen Benedictus, der regulirten Chorherren oder der Cistertienser, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Gelübde beifügten. Die christliche Welt nahm dieses freudig auf; Fürsten und Bischöfe machten ihnen ansehnliche Schenkungen, und die Päpste stellten sie, als höhere geistliche Anstalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem sie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Oratorien und Begräbnißplätze zu halten [1]). Die näheren Umstände, worauf sich diese kriegerischen Genossenschaften bezogen, waren übrigens verschieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu schützen; so die Tempelherren [2]), und die Ritter des heiligen Jacob vom

4) Davon handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. V. 5. n. 8. 9.

5) In Oesterreich ist diese Freiheit vom Kaiser ausdrücklich anerkannt, mit Vorbehalt der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 19. Doch sind diese Verbindungen von der über die gewöhnlichen Vereine bestehenden Polizeiaufsicht befreit, Kaiserl. Entschließung vom 27. Juni 1856. Dieses beruht auf dem richtigen Gedanken, daß Vereine, die auf religiöser Grundlage unter der Aufsicht des Bischofes bestehen, nicht mit den anderen Vereinen auf gleiche Linie zu stellen sind.

1) C. 10. X. de sepult. (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31), c. 4. 7. X. de privileg. (4. 33), clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch sind daraus mancherlei Mißbräuche und Streitigkeiten entstanden, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

2) Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun französische Ritter zogen vereinigt nach Jerusalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Beschützung der Pilger, ab. Balduin II. gab ihnen ein Gebäude

Schwerdt [3]). Andere entstanden, um bestimmte Länder wider die Ungläubigen zu vertheidigen; so im gelobten Lande die Hospitalbrüder oder Johanniter [4]), die Brüder vom Hospital der Teutschen

---

nahe an dem Tempel Salomonis, daher nannte sie das Volk Tempelherren (templarii). Hugo von Payens, ihr Anführer, erhielt 1128 von Honorius II. ihre Bestätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairveaux verfaßte. Nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus, indem sie von den Fürsten durch ansehnliche Schenkungen, von den Päpsten durch mancherlei Privilegien unterstützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laster und Verirrungen beschuldigt, und endlich nach einer grausamen, unförmlichen Untersuchung, wobei die Folter die Hauptrolle spielte, auf Betreiben Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne 1312 aufgehoben. Davon handelt Chowanetz die gewaltige Aufhebung und Ausrottung des Ordens der Tempelherren. Münster 1856.

3) Dreizehn Edelleute verbanden sich durch ein feierliches Gelübde, den Pilgern, die nach Compostella zum Grabe des heiligen Jacob wallfahrten, die Wege zu sichern. Im Jahr 1170 vereinigten sie sich mit den Chorherren von St. Eligius, die auf demselben Wege für die Pilger Hospitien angelegt hatten, und erhielten nun 1175 vom Papste Alexander III. die Bestätigung als ein eigener Orden, der aus Geistlichen und Rittern gemischt war. Später aber hat ihre Verfassung mehrere Aenderungen erlitten.

4) Dieser Orden entstand aus einem Hospital, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem gestiftet, und dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raymund du Puy, der Rector desselben, nahm 1118 den Titel eines Meisters an, und gab den Hospitalbrüdern eine Regel, worin er sie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegerischen Beschäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen: ordentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft sein mußten, Kapläne für den Gottesdienst, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innocenz II. 1130 bestätigt, und nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus. Nach dem Verlust des gelobten Landes verlegten sie 1291 ihren Sitz nach Cypern, dann 1309 nach Rhodus, wo sie sich zuerst Ritter nannten, endlich nach Malta, welches Carl V. 1529 ihnen schenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Zungen (linguae, Sprachen) eingetheilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den hohen Rath des Großmeisters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht hohen Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Priorate, und diese gewöhnlich in Balleien, worunter denn die einzelnen Häuser und Güter standen, welche als Commenden, ähnlich den kirchlichen Beneficien, den Rittern verliehen wurden. Schon nach der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts fiel aber die Englische Zunge aus; doch wurde noch 1781 die Bayerische Zunge an ihre Stelle gesetzt. Die Teutonische Zunge begriff ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böhmen und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeister regiert, der durch Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhoben worden war, und in Heitersheim seinen Sitz hatte. In dieser Verfassung bestand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution (1792) aufgehoben und die Güter wurden eingezogen. Eine noch größere Erschütterung erlitt dann der Orden (1798) in Folge der gewaltsamen Wegnahme von Malta durch die Franzosen, welches die Engländer zwar (1800) wieder eroberten, allein ohngeachtet der im Frieden von Amiens (1802) gemachten Versicherung dem Orden nicht zurückgaben. Hieran schloß sich die Einziehung der Ordensgüter in Spanien, in Oberitalien, seit 1806 auch in Deutschland, Neapel, Portugal. In Oesterreich und Böhmen blieb aber der Orden bestehen, und im Jahr 1839 ist er in den italischen Staaten von Oester=

zur heiligen Maria in Jerusalem[5]), und der Orden vom heiligen Lazarus[6]); in Liefland 1204 der Orden der Schwerdtritter, welcher 1237 dem Orden der Teutschen Ritter einverleibt wurde; in Spanien der Orden von Calatrava 1158, bestätigt von Alexander III. 1164, in Portugal der Orden von Aviz 1162, den Innocenz III. 1248 nochmals bestätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrnordens in Spanien 1316 der Orden von Montesa, in Portugal 1317 der Christorden errichtet. Ferner gab es geistliche Orden dieser Art, die zwar zu diesem Zwecke, allein nicht gerade für das Bedürfniß einer bestimmten Gegend gestiftet wurden; so der von Urban IV. bestätigte Ritterorden der heiligen Jungfrau Maria in Italien. Selbst mit den weltlichen Ritterorden wurden damals wenigstens die allgemeinen Gelübde verbunden, den christlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, und den Unterdrückten beizustehen; und

---

reich, dann in demselben Jahre im Königreiche beider Sicilien, und 1841 in Modena hergestellt worden. Der Sitz desselben war nach dem Verlust von Malta zu Catania in Sicilien, wurde aber durch Leo XII. 1826 nach Ferrara, dann 1834 nach Rom verlegt. Man sehe darüber Reumont in Raumer historisches Taschenbuch 1844.

5) Dieser Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge 1190 von deutschen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet, und von Cölestin 1191 bestätigt. Er theilte sich in drei Ordnungen: Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er seine Waffen gegen die heidnischen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun 1309 der Sitz des Hochmeisters nach Marienburg verlegt. Bei der Glaubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun blos auf Deutschland beschränkt. Der Ordensmeister war ein geistlicher Fürst, der zu Mergentheim residirte. Ferner bestand er aus zwölf Balleien, die durch Landkomthure regiert wurden, welche auch nebst einigen Räthen das Kapitel des Meisters bildeten, und diesen erwählten. Jede Ballei zerfiel in Komthureien, die durch Hauskomthure verwaltet, und noch in Aemter abgetheilt waren. Seit 1805 sind aber die Ordensgüter von den Fürsten, unter welchen sie lagen, in Besitz genommen, und endlich 1809 ist der Orden selbst aufgehoben worden.

6) Ursprünglich bestand dieser Orden blos für die Krankenpflege, besonders aussätziger Personen. Später, wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militärische Bestimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeister des Hospitals in Jerusalem durfte selbst kein anderer, als ein aussätziger Ritter sein. Nach und nach hörte dieses aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte 1490 diesen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. stellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. 1572 mit dem Orden des heil. Moriz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er 1607 dem von Heinrich IV. 1607 gestifteten und von Paul IV. bestätigten Orden Unserer lieben Frauen vom Berge Carmel einverleibt.

bei Mehreren derselben ist sogar auch die päpstliche Bestätigung nachgesucht worden. Beispiele sind der Orden des goldenen Vließes, gestiftet 1429 von Philipp von Burgund, bestätigt von Eugen IV. 1433; ferner der sehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Christian I. 1438, bestätigt von Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1464: dann der Ritterorden des heil. Georg in Bayern, erneuert von Karl Albert 1729, bestätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des heil. Stephan des Märtyrers, gestiftet in Toscana von Cosmus von Medicis 1554, bestätigt von Pius IV. 1561. Uebrigens ist aber bei vielen geistlichen Ritterorden die strenge Regel schon früh wesentlich gemildert worden, indem ihnen die Päpste gestatteten, Vermögen zu erwerben, Testamente zu errichten, und sich zu verheirathen. Dadurch sind sie später theils ganz untergegangen, theils bloße politische Anstalten geworden.

V. Von den Lehranstalten [1]). A) Die Volksschule.

336. Das Wesen des Christenthums besteht darin, daß es die Geschichte der Menschheit von ihrem Ursprung bis zu ihrem Endziel als eine Einheit verstehen lehrt, und in diesem Zusammenhang dem Einzelnen über die Räthsel seines Daseins, seiner zwiespaltigen Natur und überirdischen Bestimmung in tiefsinniger Weise Aufschluß giebt. Das Christenthum hat daher über die geistigen und sittlichen Beziehungen des Menschen, über die Natur und Geschichte seine eigenthümliche Anschauungsweise, womit es den Behauptungen und Irrthümern einer von ihm abgewendeten Geistesrichtung entgegentritt. Von dem Christenthum ist daher eine christliche Wissenschaft unzertrennlich; es fällt der Kirche die hohe und schwierige Aufgabe zu, in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes der Wächter und Pfleger jenes Elementes zu sein, und es gehört zum Character eines christlichen Staates dieses Wächteramt der Kirche anzuerkennen und zu unterstützen [2]). Vor Allem hat sie sich unter der stillschweigenden

---

1) Thomassin vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. I. cap. 92—100., J. W. Karl über die alten und die neuen Schulen. Mainz 1846. 8.

2) Dieses thut das Oesterr. Concordat Art. 5; minder vollständig das Bayer. Concordat Art. 5.

Zustimmung der weltlichen Regierungen und des christlichen Volkes die Volksschulen angeeignet, theils weil bei diesen überhaupt weniger der Unterricht als die christliche Erziehung die Hauptsache ist, theils weil es nach der Natur des Christenthums darauf ankommt, schon in die zartesten kindlichen Gemüther dessen Keime niederzulegen, endlich weil jener mühsame und undankbare Dienst eine Aufopferung erfordert, welche nur von Solchen zu erwarten ist, die denselben im Geiste der Kirche als ein Liebeswerk übernehmen. Um dieser Aufgabe von Seiten der Kirche zu genügen, wurden schon früh bei den Klöstern der Benedictiner, dann später bei den Stiften Volksschulen eingerichtet [3]), und selbst den Priestern auf dem Lande in Verbindung mit einem dazu tauglichen Sakristan der Unterricht der Jugend zur Pflicht gemacht [4]). In gleichem Geiste waren auch noch die neueren Concilien auf die gehörige Einrichtung von Pfarrschulen, und auf die Anstellung ordentlich und christlich gesinnter Schullehrer bei denselben bedacht. Diese wurden daher von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und die Pfarrer so wie die Landdecane führten über ihre Lehre und Zucht eine sehr wohlgeordnete Aufsicht [5]). Aus Rücksicht auf die an den gewöhnlichen Tagen beschäftigten arbeitenden Klassen sollten auch unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Sonntagsschulen errichtet werden [6]). Auch hatten sich mehrere geistliche Orden ausschließlich diesem Zwecke gewidmet. In der neueren Zeit ist jedoch die Verwaltung der Volksschulen immer mehr von der Kirche getrennt und zu einer Staats- oder Communalangelegenheit gemacht worden. Es haben sich jedoch davon keine guten Früchte gezeigt [7]). Es liegt auch in der Natur der Sache, daß das, was in der Volksschule die Hauptsache ist, christliche Zucht und Ehrfurcht vor der Autorität, nur auf dem Boden der Kirche gedeihen kann. Daher soll-

---

3) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5.

4) Theodulph. Aurelian. epist. a. 835. c. 20., Conc. Roman. a. 853. c. 34., Conc. Nannet. a. 895. im c. 3. X. de vita et honest. (3. 1).

5) Man findet die vielen Concilien, die davon handeln, leicht in Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae.

6) Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae dominicales.

7) Sehr lehrreich ist darüber: Rendu de l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord et de ses rapports avec les doctrines philosophiques et religieuses. Paris 1855.

ten die weltlichen Regierungen schon um ihrer selbst und der Kinder willen die Volksschule wieder in den engsten Zusammenhang und unter die Aufsicht der Kirche stellen[8]), und derselben wenigstens das Recht nicht verkümmern, neben den Staatsschulen aus ihren Mitteln Volksschulen einzurichten.

B) Höhere Schulen.

337. Für das Bedürfniß der höheren christlichen Wissenschaft sorgten die Bischöfe durch die Schulen, welche sie für ihre angehenden Kleriker errichteten, und die unstreitig auch von Weltlichen besucht werden konnten. Später traten die Schulen bei den Klöstern und Stiften dafür ein[1]). Nachdem diese im Laufe der Zeit in Abnahme gekommen waren, schrieben die Concilien bei dem neuen Aufschwung der Wissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhundert den Klöstern und Stiften und selbst den angesehenern Pfarrkirchen die Unterhaltung oder Herstellung von lateinischen Schulen wieder als dringende Pflicht vor, und übertrugen deren Beaufsichtigung und regelmäßige Visitation in den Städten den Scholastern der Cathedral- und Collegiatstifte, auf dem Lande den Landdecanen[2]). Mit den höheren Klassen befaßten sich aber nun die Collegien der Jesuiten und anderer geistlichen Orden. Durch die Umwälzungen der neueren Zeit ist zwar in den meisten Ländern das Schulwesen ganz von der Kirche getrennt und unter die Staatsregierung gestellt worden; doch ist in Deutschland einer jeden Confession der ungestörte Genuß ihres Schulfonds grundgesetzlich zugesichert[3]). Auch muß noch den Bischöfen zur Aufrechthaltung des christlichen Princips in der Wissenschaft ein angemessenes Aufsichtsrecht, insbesondere auf den Geist der Geschichtsvorträge offen stehen, weil sie ihre schweren Verpflichtungen gegen die Kirche und den Staat nicht erfüllen

8) So thut das Oesterr. Concordat Art. 8.

1) Man sehe §. 201. 202.

2) Conc. Trevir. a. 1549. tit. de scholis, Argent. a. 1549. cap. XXIV., Camerac. a. 1565. tit. III., Constant. a. 1567. tit IV., Salisb. a. 1596. const. LIX., Camerac. a. 1586. tit. XXI. c. 2., Wratisl. a. 1592. tit. I. c. 14., Mechlin. a. 1607. tit. XX., Constant. a. 1609. Part. I. tit. XXV.

3) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31., Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Art. 63.

können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird [4]).

C) Die Universitäten. 1) Verhältniß derselben zur Kirche.

338. Die ersten Universitäten zu Bologna und Paris entstanden auf dem Boden der Kirche aus der Vereinigung der dortigen Stifts- und Klosterschulen. Sie wurden daher als kirchliche Anstalten behandelt, so daß der Papst ein Oberaufsichtsrecht ausübte, die nöthigen Privilegien und Statuten verlieh, und die Lehrer und Studirenden mit kirchlichen Pfründen unterstützt wurden. Auch die wissenschäftliche Richtung derselben wurde, wie damals die Wissenschaft überhaupt, vom Geiste der Kirche getragen. Bei den seit dem vierzehnten Jahrhundert gestifteten Universitäten trat der Zusammenhang mit der Kirche noch schärfer dadurch hervor, daß zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht, und von diesem gewöhnlich zur Erhaltung der darin verliehenen Privilegien ein eigener Conservator ernannt wurde. In den protestantischen Ländern ist dieses weggefallen; auch ist jetzt von der Einwirkung des Papstes und der Kirche auf den christlichen Geist der Profanwissenschaften nicht mehr die Rede. Wie aber die Staatsgewalt, wenn sie eine christliche sein will, die Freiheit unchristlicher Lehren zugeben, oder kraft welcher Autorität sie ohne die Kirche denselben entgegen treten könne, ist schwer zu sagen. Jedenfalls sollte man der Kirche im Rückblick auf ihre früheren großartigen Leistungen oder nach der vielgepriesenen Freiheit der Wissenschaft und herrschenden Abneigung gegen Staatsmonopole das Recht nicht bestreiten, aus eigenen Mitteln Universitäten zu stiften [1]). Jeder Theil könnte bei dieser Concurrenz nur gewinnen [2]).

2) Von den theologischen Facultäten.

339. Eine theologische Facultät ist ein Inbegriff von Lehrern,

---

4) Dieses ist anerkannt in dem Oesterr. Concordat Art. 5.

1) Diese Freiheit ist in Oesterreich vom Kaiser den Bischöfen ausdrücklich zugestanden, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 4.

2) Dieses zeigt sich in Belgien, wo die Kirche auf der Grundlage der Unterrichtsfreiheit die Universität Löwen gestiftet hat. Eben so ist in Dublin eine katholische Universität gegründet worden.

welche unter öffentlicher Autorität mit der Pflege der theologischen Wissenschaften und dem Unterricht in denselben für die angehenden Geistlichen beauftragt, und mit den herkömmlichen Rechten einer Facultät versehen sind. Als Facultät kann sie nur auf dem Boden der Kirche ruhen, indem die Staatsgewalt weder eine kirchliche Lehrmission zu ertheilen noch über die Reinheit der Lehre zu entscheiden vermag. Daher muß sie unter dem besondern Einfluß des Bischofes stehen [1]), und es kann die Berufung der Lehrer, wenn sie von der Staatsregierung ausgeht, doch nur aus solchen geschehen, welche von dem Bischofe dazu genehmigt sind, und nur auf so lange, als sie dieses sind; auf diese Bedingung hat die Staatsregierung ihre Berufung zu stellen [2]). Die Rechte der theologischen Facultäten sind theils solche, die sich blos auf die Diöcese, theils solche, die sich auf die ganze Kirche beziehen. Erstere können schon von dem Bischof ertheilt werden. Letztere bestehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptsächlich in dem Recht theologische Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Diese Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse, nur durch päpstliche Autorität verliehen werden. Die Vorlesungen über das canonische Recht sind bei den Universitäten zwar immer zu der juristischen Facultät gezogen worden: in so fern sie aber auch eine äußerst wichtige theologische Disciplin und für die Theologen bestimmt sind, bringt es die Natur der Einrichtung mit sich, daß der Bischof bei der Anstellung des Lehrers für dieses Fach mit befragt [3]), und daß dieser wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde [4]).

---

1) Dieses ist auch in Oesterreich vom Kaiser anerkannt, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 1.

2) Dieses wurde in Oesterreich ausdrücklich festgesetzt durch die Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850. §. 1. 2. 3. Wiederholt ist es im Oesterr. Concordat Art. 6.

3) Dieses ist auch in Oesterreich vom Kaiser zugesagt, Schreiben des Erzbischofes von Wien vom 18. August 1855. Art. 5.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Pius IV. in c. 2. de magistr. in VII. (3. 5).

3) Von den Doctoren der Theologie.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

340. Die Würde der Doctoren der Theologie hat sich aus dem älteren Lehrwesen entwickelt. Wenn nämlich Einer an einer Stifts- oder Klosterschule als Lehrer auftreten wollte, so mußte ihm die Erlaubniß dazu von dem Scholasticus oder einem anderen Prälaten, und zwar unter Voraussetzung der nöthigen Eigenschaften, unentgeltlich ertheilt werden [1]). Später wurde die Gesammtheit der auf diese Weise licenzirten Lehrer zu einer Corporation, und diese zog nun selbst die Ernennung der Doctoren oder Magistri an sich. Endlich als die Lehrer sich nach den Fächern getheilt und danach verschiedene Facultäten constituirt hatten, so gieng jenes Ernennungsrecht beziehungsweise an jede Facultät über [2]). Doch mußte, weil es sich auf eine Zulassung der Kirche gründete, zu jeder Promotion die Genehmigung des Stiftskanzlers oder eines andern dazu bestellten Prälaten eingeholt werden [3]). Diese gewährte Licenz galt ursprünglich gewiß nur für die einzelne Anstalt. Allmählig erhielten aber die Promotionen durch besonders berühmte Universitäten eine allgemeine Bedeutung und Anerkennung [4]). So wurde der Doctorgrad eine selbstständige Würde, die häufig auch ohne die Absicht, wirklich lehren zu wollen, nachgesucht wurde, und bestimmte davon unabhängige Wirkungen hatte. Bei dem theologischen Doctorgrade bestehen diese dem Herkommen nach in dem Recht zu Kirchenversammlungen berufen zu werden, und die Stiftsherrenstellen zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erfordert wird. Diese Rechte setzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität versehen sei, und diese kann ihr nur vom Papste gegeben werden. Auch könnte wegen der Wichtigkeit der Promotionen für die Kirche und die Diöcese, dem Bischofe, wie ehemals dem Stiftskanzler, eine Mit-

1) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

2) Sehr lehrreich ist darüber Savigny Röm. Recht im Mittelalter III. §. 77—85.

3) In Paris hatte diese der Kanzler der Cathedralkirche und mit ihm concurrirend der von St. Genevieve, in Bologna der Archidiacon zu ertheilen.

4) Eine Spur davon zeigt sich schon im c. 5. X. de magistr. (5. 5).

wirkung dabei eingeräumt werden [5]. Gegen die unnöthigen Auslagen, welche ehemals mit einer Promotion verbunden waren, hat schon das Concilium von Vienne 1311 eine bestimmte Maßregel aufgestellt [6].

VI. Von der Kunst in der Kirche.

341. Zu den vorzüglichsten Mitteln den Gottesdienst zu verherrlichen und den inneren Sinn zu religiösen Anschauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunst mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder weniger die Künste in ihren Dienst gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetische und historische Stoff und der höchst bedeutsame Gottesdienst, den das Christenthum darbot, den künstlerischen Sinn belebt und genährt, und die Kirche, besonders die Päpste selbst, haben diese Richtung mit großartiger Freigebigkeit unterstützt. So sind von den Bischöfen im Mittelalter aus den reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen gestiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Verzierung der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künstlern aller Zeiten ehrenvolle Beschäftigung verschafft; und wenn auch häufig mißverstandene Andacht rohe Bilder liebgewann und sie auf unpassende Weise ausschmückte: so war die Kirche doch für die Aufklärung [1] und den guten Geschmack [2] durch sehr bestimmte Vorschriften bedacht. Daher sollen auch keine neuen Bilder zur Verehrung ohne die Genehmigung des Bischofes aufgestellt werden [3]. Vorzüglich hat aber die Kirche schon seit den ältesten Zeiten die Musik in ihren

---

5) In Oesterreich hat der Bischof nach der Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850. §. 5. die Hälfte der Prüfungscommissarien zu ernennen. Wiederholt ist dieses im Oesterr. Concordat Art. 6.

6) Clem. 2. de magistris (5. 1).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitio in — imaginum sacro usu tollatur. Diese Vorschrift ist durch viele neuere Provinzialconcilien noch genauer ausgeführt worden.

2) Conc. Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quovis ornatu abstineatur. Auch gehört hieher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocat. sanctor., Conc. Osnabr. a. 1628. P. I. cap. VIII. §. 6., Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. IV. §. 4., Paderborn. a. 1688. P. I. tit. XI. §. 1.

Dienst aufgenommen und dafür eigene Cantoren ernannt. Bei der Ausbildung des canonischen Lebens entstanden daraus bei den Stiften und Klöstern eigene Chorschulen [4]), und der Domcantor sollte gleichsam der Vorsteher der geistlichen Musik in der Diöcese sein. Als man wegen falscher Künsteleien von dem alten ernsten Kirchenstil abzuweichen anfieng, wurden wider diese Ausartungen schon früh Verordnungen erlassen [5]), und diese sind in der neueren Zeit öfters wiederholt worden [6]). Besonders sollte nicht geduldet werden, daß während der Elevation gesungen oder auf der Orgel präludirt würde [7]). Ueberhaupt ist die Kirchenmusik ein sehr wichtiger Gegenstand, worüber sich die Bischöfe mehr, als gewöhnlich geschieht, mit Männern von Einsicht und Geschmack besprechen sollten [8]).

---

4) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2., Regula Chrodog. ed. Hartzh. c. 50., Regula Aquisgran. a. 816. c. 137. Andere Nachrichten darüber giebt Thomassin. vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. II. cap. 80.

5) C. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

6) Conc. Colon. a. 1536. P. II. cap. XV., August. a. 1548. cap. XVIII., Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1566. tit V. c. 3. 4., August. a. 1567. P. II. cap. I., Constant. a. 1567. tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. tit. XII. cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13. 14. 15., Colon. a. 1662. P. I. tit. III. c. 10.

7) Conc. August. a. 1548. cap. XVIII., Atreb. a. 1570. Statut. praedecessor. cap. VIII.

8) Der Verfasser kann nicht umhin, hier die vortreffliche Schrift seines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) Ueber Reinheit der Tonkunst. Heidelberg 1826.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

342. Das Christenthum führt bei seiner vollständigen Entwicklung von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbstständigkeit bewahrend, sich als verbrüdert, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem sich daher auf den Trümmern des römischen Reichs mehrere christliche Königreiche erhoben hatten: so wurde jener Grundsatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karls des Großen 800 erneuerten abendländischen Kaiserwürde dargestellt, da diese, von dem alten römischen Kaiserwesen völlig verschieden, hauptsächlich dazu bestimmt war, als höchster Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszustand unter den christlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und besonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiser sich in dieser Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden sie diese, da es an anderen Mitteln völlig fehlte, bei dem apostolischen Stuhle, und dieser wurde so auch der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den christlichen Staatenbund nachgesucht, und er gewährte diese, indem er Länder, die christlich geworden waren, oder Völker, die sich selbstständig gemacht hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände

zu Königreichen erhob [1]). Jetzt sind stehende Gesandtschaften, Congresse, etwa auch die heilige Allianz an die Stelle getreten, und die Anerkennung neuer Reiche oder Dynastieen wird durch diplomatische Verhandlungen erwirkt. Doch haben die Päpste noch in den neueren Zeiten den Königen gewisse Titel, die sich auf Verdienste um die Kirche beziehen, verliehen, und diese werden von allen Höfen respectirt [2]). Auch für die Erhaltung des Friedenszustandes konnten die Päpste wenigstens in so fern wirken, daß sie bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler dazwischen traten [3]), oder kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden [4]). Die Kirche arbeitete selbst darauf hin, den Krieg ganz aus der christlichen Welt zu verbannen [5]), oder doch wenigstens die Grausamkeit desselben durch das Verbot allzu mörderischer Kriegswaffen zu mildern [6]). Ein Recht der Eroberung erkannte der Papst aber hauptsächlich nur in so fern an, als diese zur Bekehrung [7]), also zum Wohle des besiegten Volkes führen sollte [8]).

---

1) Dieses geschah bei Ungarn 1073, Croatien 1076, Polen 1080, Portugal 1142 und 1179, Irland 1156.

2) Von dieser Art sind die Beinamen: Beschützer des Glaubens, Allerchristlicher, Katholisch, Getreuester, Apostolisch.

3) So hat, um unter vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, Leo X. 1520 einen Legaten an den Großfürsten geschickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

4) C. 13. X. de iudic. (2. 1). Dieses geschah noch im Ryßwicker Frieden 1697 hinsichtlich der Pfälzischen Allodialerbschaft.

5) Es giebt Beispiele, daß ein Monarch bei dem Papst anfrug, in wie fern er einen Krieg, ohne sein Gewissen zu beschweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päpstlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, selbst gegen die Unglaubigen, für sündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernsthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünschen, daß es statt dieses blutigen Völkerprocesses, dessen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Instanz gäbe, sollte diese auch nur aus Theologen bestehen.

6) C. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Ballistarier schleuderten durch Wurfmaschinen große Steine auf den Feind; die Sagittarier schossen viele Pfeile auf einmal.

7) In diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn Hadrian IV. 1155 dem König Heinrich II. gestattete, Irland zu occupiren, oder Alexander VI. 1463 die Ansprüche der Spanier und Portugiesen auf den neuen Welttheil entschied, c. un. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9).

8) Man frägt, mit welchem Recht der Papst über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieses so, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäischen Tractat geschehe, ist, nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Papst gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und schonend zu Christen zu bekehren. Hingegen

II. Einfluß der Kirche auf das Staatsrecht[1]).

343. Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Inbegriff von Verpflichtungen, für deren getreue Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich sei. Die Vorstellung einer unumschränkten, willkührlichen Gewalt ist ihr daher fremd. Auf diesen Grundsatz haben die Bischöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet[2]), und durch die Ermahnungen und Eide, welche sie den Königen bei der Krönung vorhielten, befestigt[3]). Die königliche Gewalt gieng also nur auf Schutz und Erhaltung, und war, wie jede andere, den göttlichen und weltlichen Rechten unterworfen. Wo über deren Auslegung zwischen den Fürsten und ihren Völkern Streit entstand, trat, damit keiner in der eigenen Sache Richter wäre, der Papst in die Mitte, erklärte

---

in den neuen Verträgen dieser Art ist von dem Interesse der Besiegten wenig die Rede. Also ist wenigstens, wo der Gewinn für die Menschheit lag, nicht zweifelhaft.

1) Gründlich handelt davon Gosselin Pouvoir du pape au moyen age. Louvain 1845. 2 vol.

2) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — C. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — C. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. — C. 8. Necesse est, ut unusquisque fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam lucra quaerat mundi.

3) Diese sind im Wesentlichen bis auf die neueren Zeiten dieselben geblieben. So heißt es im Pontific. Roman. Tit. de coronatione regum: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Iustitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillos, pauperes, ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.

den Sinn und Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, löste die aus solchen Eiden hervorgehenden äußerst schwierigen Gewissensfragen [4]), beschützte durch sein Ansehen die Fürsten gegen ungerechte Machtsprüche ihrer Reichsstände [5]), umgekehrt aber auch die Völker gegen pflichtvergessene Fürsten durch die Zulassung außerordentlicher Maßregeln [6]), und im äußersten Fall durch die Drohungen des Kirchenbannes [7]). Im Fortschritt der Zeit ist freilich in den Monarchieen ein ganz anderes Staatsrecht entstanden. An die Stelle der Legitimität und des Rechtsprincips ist die factische Macht getreten, und wer sich in deren Besitz zu setzen und einige Zeit zu behaupten versteht, kann der baldigen Anerkennung der anderen Mächte gewiß sein. Dadurch hat auch der römische Stuhl die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Nationen zur Wahrung des Rechtsprincips aufgeben [8]), und den Grundsatz annehmen müssen, jede factisch bestehende Gewalt, so weit es zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Landes nöthig sei, anzuerkennen [9]). Statt des Papstes entbinden nun die Fürsten oder Völker von geleisteten Eiden

4) So erklärten Innocenz IV. und Urban IV. den Eid für unverbindlich, den in England der König den Baronen aus Zwang und Uebereilung und zum Nachtheil des Landes geschworen zu haben vorstellte.

5) So erklärte Innocenz III. das Todesurtheil, welches die Barone in England 1216 über Johann ohne Land ausgesprochen hatten, für unzulässig.

6) So die Anordnung eines Reichsverwesers gegen den wollüstigen Sancho in Portugal, der das Reich zu Grunde richtete, c. 2. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

7) C. 2. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), Sachsenspiegel III. 57. Bemerkenswerth ist darüber das Urtheil von Leibnitz de iure suprematus c. 31. (Oper. T. IV. P. III. p. 403). An ad Pontificem pertineat deponere Reges, absolvere subditos a sacramento, saepe dubitatum est, et Bellarmini argumenta, ex hypothesi spiritualis iurisdictionis temporalem saltem indirecte, ut vocant, inferentis, ne Hobbesio quidem spernenda videntur. Illud enim certum est, qui circa salutem animarum procurandam plenam a Deo potestatem habet, tyrannidem ambitionemque procerum coercere posse, quibus tot animae pereunt.

8) Französische Schriftsteller haben zwar eine angebliche päpstliche Instruction von 1804 producirt, worin Pius VII. noch das Recht, häretische Fürsten abzusetzen und die Unterthanen des Eides zu entbinden, in Anspruch genommen habe; und Meier Propaganda in England S. 11., Propaganda I. 12. hat diesen Fund mit Wohlgefallen zur Verdächtigung und Aufreizung benutzt. Allein dieses Document ist apogryph und vom päpstlichen Stuhle desavouirt. Dieses zeigt Gosselin II. 452—455.

9) Dieses zeigt, unter Berufung auf die Vorgänger Clemens V., Johann XXII., Pius II., Sixtus IV, Clemens XI. die merkwürdige Const. Sollicitudo ecclesiarum Gregor. XVI. nonis aug. 1831. (Katholische Kirchen-Zeitung. Offenbach 1831. Nr. 86).

stillschweigend sich selbst; oder es werden beschworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben in Ermanglung einer höheren Autorität die Völker sich selbst zum Richter gemacht und ihre Könige eigenmächtig vertrieben oder hingerichtet. Aber auch jetzt noch zeigt sich in außerordentlichen Umständen die große Bedeutung der Kirche für das Staatsrecht in dem Bestreben, die unterbrochene Continuität des Rechts durch einen kirchlichen Act ersetzen zu lassen, welcher der neuen Ordnung der Dinge die Anerkennung und Weihe einer durch höhere Fügung gewordenen aufdrücken soll[10].

III. Einfluß der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 35. De treuga et pace.

344. Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von selbst auf Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu diesem Zwecke bereitwillig dargeboten. So schützte sie zu einer Zeit, wo die Gesetze wider das Fehdewesen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch den Gottesfrieden[1], und durch die Heiligkeit, die sie gewissen Personen und Geräthschaften ertheilte[2], hemmte die Wuth der Blutrache durch das Asylrecht[3], förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche sie dabei errichten ließ[4], verfolgte die Seeräuber mit dem Bann[5], verbot nachdrücklich die grausame, unchristliche Sitte des Strandrechts[6], und erhebt noch jetzt mit Kraft ihre Stimme gegen die Abscheulichkeit des Sklavenhandels[7]. Ferner sorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranstalten und durch die Bekämpfung des tief einge-

10) Dieses zeigt sich in der Kaiserkrönung, welche Napoleon I. nachgesucht und erhalten, und Napoleon III. wenigstens sehr eifrig nachgesucht hat.

1) C. 1. X. de treug. et pac. (1. 34).

2) C. 2. X. de treug. et pac. (1. 34).

3) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstaltete Stillstand zwischen den Räubern.

4) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

5) Diese Bestimmungen der Concilien sind auch in die Abendmahlsbulle aufgenommen worden (§. 191).

6) C. 3. X. de raptor. (5. 17).

7) Bulle von Gregor XVI. vom 3. December 1839.

wurzelten Aberglaubens [8]), für die leidende Menschheit durch ihre Hospitien, nahm sich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an [9]), verwandelte canonische Bußen in Geldbeiträge für Weg- und Brückenbau, verhieß Ablässe denjenigen, die wider die Seeräuber kreuzen würden [10]), unterdrückte rauhe und grausame Nationallustbarkeiten [11]), tadelte unnöthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbesserte die Landescultur durch ihr eigenes Beispiel, veranstaltete allgemeine Treibjagden wider reißende Thiere [12]), und sorgte zum Theil selbst mit für die Straßenbeleuchtung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

IV. Einfluß der Kirche auf das Strafrecht.

345. Nach der Ansicht der Kirche sollen die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, sondern die Besserung und das Seelenheil des Schuldigen bezwecken, und sie hofft für das Herz des Verstockten mehr von zweckmäßig geleiteter Milde, als von Peinigung. Deshalb legten die Bischöfe, schon unter den Römern, wo sie konnten, bei den weltlichen Obrigkeiten ihre Fürbitte wider die Anwendung von Todesstrafen ein [1]). Sie erlangten sogar die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse [2]), und es bildete sich nach einer tiefen menschlichen Regung der Gebrauch, daß an den hohen Freudentagen des Christenthums auch die Unglücklichen in den Kerkern nicht vergessen, und die, welche wegen leichterer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden [3]). Be-

---

8) C. 9. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426), c. 3. c. XXVI. q. 5. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 1. eod. (Greg. II. a. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

9) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 68 (69).

10) Es muß auf den Geist eines Volkes ganz anders wirken, wenn man Leistungen für das gemeine Beste blos durch das Lob ihrer Verdienstlichkeit, was doch richtig verstanden allein die Ablaßverkündigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man sie, wie in unseren Polizeiverordnungen, als Pflichten darstellt, die durch Geldstrafen erzwungen werden.

11) C. 1. 2. X. de torneam. (5. 13), c. un. eod. Extr. Johann. XXII. (9), c. un. de tauror. agitat. in VII. (5. 18).

12) Conc. Compostell. a. 1114. c. 15.

1) C. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412)

2) C. 22. 23. C. de episc. audient. (1. 4). Conc. Aurel. V. a. 549. c. 20.

3) C. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crimin. (9. 38), c. 3. C. de

sonders suchte aber die Kirche die Verbrecher zu schützen, welche dadurch, daß sie sich zu ihr flüchteten, den ersten Beweis reumüthiger Gesinnung abgelegt hatten [4]; und bald erhielt dieses Asylrecht, wovon auch schon im heidnischen Recht etwas Aehnliches vorkam [5], von den christlichen Kaisern, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bürgerliche Bestätigung [6]. Die Wirkung bestand darin, daß der Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Bischof bei der Auslieferung sich die Verschonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ. Dafür legte er ihm aber schwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernstlichen Besserung seines Lebens an. Bei den Germanen wurde das Asylrecht, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die herrschende Sitte der Blutrache, sogar auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt [7], und von den weltlichen Gesetzen aus Devotion gegen die Kirche bestätigt [8]. Doch fanden dabei wie früher mancherlei Ausnahmen Statt [9]. In der neueren Zeit sind diese von den Päpsten selbst noch mehrfach erweitert [10], und endlich ist in vielen Ländern das ganze Asylrecht von der Staatsgewalt aufgehoben worden [11].

---

episc. audient. (1. 4), L. Burgund. tit. LII., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 107.

4) C. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 344), c. 10. 11. c. XVI. q. 4. (Gelas. c. a. 494).

5) C. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

6) C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45), C. J. eod. (1. 12), nov. Iust. 17. c. 7.

7) C. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48).

8) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13. 14. 15., L. Alemann. tit. III., L. Baiuvarior. tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

9) Capit. Carol. M. a. 779. c. 8., c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6 10. X. de immunit. eccles. (3. 48), c. 1. X. de homicid. (5. 12), c. 1. eod. in VI. (5. 4).

10) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 18. n. 13.

11) In England geschah die Aufhebung dieses privilege of sanctuary im Jahr 1624. 21. Jam. I. c. 28. §. 7. Anerkannt mit angemessener Beschränkung ist es noch im Oesterr. Concordat Art. 15.

V. Einfluß des canonischen Rechts auf den Proceß.

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

346. Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte hauptsächlich durch das Beispiel eingewirkt, welches sie in ihren eigenen Gerichten aufstellte. Allmählig ist daher der canonische Proceßgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germanische Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geschah jenes schon unter Ludwig IX. Außerdem hat aber auch die Kirche gewisse Punkte des germanischen Processes geradezu angegriffen und abzuschaffen gesucht. Der Eine war der barbarische Gebrauch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweis. Dieser wurde, als auf der Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päpsten schon frühe verworfen [1]). Doch dauerte es lange, ehe dieses in der Praxis wirklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtsinnige Gebrauch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, so wissentlich es auch war, abschwören, und dessen durch noch so viele Zeugen nicht überführt werden konnte [2]). Dieses konnte die Kirche wegen der augenscheinlichen Gefahr offenbarer Meineide nicht dulden [3]). Daher sind denn auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels, die mit diesen Grundsätzen zusammenhiengen, von Gregor XI. 1374 verworfen worden.

VI. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts.

347. Der Geist der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und sie selbst schmiegt ihre Gesetzgebung den bestehenden Verhältnissen möglichst an. Im Mittelalter, wo die Päpste zur Leitung aller höheren geistigen Interessen berufen wa-

---

1) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

2) Sachsenspiegel Buch I. Art. 7. 18.

3) Dawider eifert schon Agobard. advers. legem Gundobaldi (in Opp ed. Baluz. T. I. p. 113).

ren, haben sie daher das wiedererwachte Studium des römischen Rechts in Italien selbst nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimisch war: allein als man, an der Autorität des Buchstabens klebend, dasselbe auch auf andere Länder, wo die Verhältnisse ganz ungleichartig waren, anzuwenden anfieng, als selbst Kleriker und Mönche mit diesem Studium den Geist einer ganz anderen Zeit in sich aufnahmen: so schien dieses allerdings eine bedenkliche und gewaltsame Veränderung in dem bisherigen Zustand der Dinge herbeizuführen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Beförderer der Wissenschaften, in Paris das römische Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptsächlich Kleriker hier studierten [1]. Für ein ähnliches Verbot, welches sich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 eine Mitwirkung der Fürsten zu erhalten [2]. Bei diesen Verordnungen müssen die Päpste noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wissenschaftlichen Werth des römischen Rechts an sich vollkommen anerkennend, doch über den günstigen Einfluß, den dasselbe auf die Entwicklung unserer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, sehr zweifelhaft sind.

B) Ueber den Zustand der Unfreien [1].

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

348. Die Knechtschaft ist der äußeren Rechtsform nach ein Zustand strenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Noth, Hülflosigkeit oder andere Schicksale versetzt worden ist, und die sich auf seine Nachkommen forterbt. Im Geiste des patriarchalischen Rechts aufgefaßt, der auch zum Theil noch im ältesten römischen und deutschen Recht fortlebte, sollte sie aber ein Fami-

---

1) C. 28. X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieser Decretale sind c. 10. X. de cleric. et monach. (3. 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5). Man sehe darüber Savigny Zeitschrift B. VIII. Heft II.

2) Matth. Paris. Addend. p. 124., Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265. 266.

1) Ueber den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf den Zustand der Unfreien sehe man Möhler in der Tübinger theol. Quartalschrift Jahrgang 1834 Heft I. IV.

lienverhältniß sein, wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schicksal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er vom Standpunkt seiner höheren Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältnisse ordnete, sie beschäftigte und versorgte, und sie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahrte, in welche ohne eine solche Veranstaltung die Armen, wenn auch unter anderen Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten, nothwendig gerathen. Die Knechtschaft sollte also nicht blos ein Inbegriff von Berechtigungen, sondern auch mit wesentlichen Verpflichtungen verbunden sein; und selbst das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römischen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht als eine Grausamkeit, sondern als ein Richteramt, wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieser Zustand ist jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erstlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptsächlich nur seinem Gewissen verantwortlich ist: so kann diese in der Hand eines jähzornigen und grausamen Herrn sehr mißbraucht werden. Neben der Knechtschaft muß daher eine Einrichtung bestehen, welche gegen solche Ausartung schützt, und im Nothfall selbst willkührliche Mißhandlung der Knechte ahndet. Dazu diente im alten römischen Recht die Censur, unter den germanischen Völkern die Kirche [2]). Zweitens darf die Rechtsform dieses Zustandes nie so starr ausgebildet sein, daß dadurch die Persönlichkeit völlig zerstört wird. Diese Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß sie auch die Knechte in sich aufnahm, und ihnen als Kindern desselben Vaters christliches Eherecht zusicherte [3]). Drittens muß für diejenigen, welche sich selbstständig regieren und versorgen können, eine Freilassung möglich sein, damit auch das Gemeinwesen einen beständigen Zuwachs von freien Bürgern erhalte. Dieses beförderte die Kirche dadurch, daß sie überhaupt die Freilassung als ein frommes und

---

2) Conc. Agath. a. 506. c. 62., c. 6. X. de immunit. (3. 49).

3) C. 5. c. XXIX. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 8. eod. (Conc. Cabilon. a. 813), c. 1. eod. (cap. incert.), c. 1. X. de coniug. servor. (4. 9).

verdienstliches Werk empfahl[4]), und dazu selbst in der Form der Freilassung in der Kirche ihre Mitwirkung anbot[5]). Insbesondere aber hat das Christenthum, indem es den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängte[6]), und den Armen in der Mildthätigkeit der Reichen eine unerschöpfliche Hülfsquelle eröffnete, auf die völlige Umgestaltung jenes Verhältnisses eingewirkt.

C) Ueber die Testamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III. 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

349. Nach dem römischen Rechte standen die Testamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn sie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Gesetzen der christlichen Kaiser die Vollstreckung den Bischöfen übertragen[1]). Bei den Germanen waren Testamente ursprünglich ganz unbekannt und sogar wegen der Gefahr für die nächsten Erben verboten; allein unter dem Klerus, der nach römischem Rechte lebte, blieben Testamente in Uebung, und selbst gegen die Laien setzte es die Kirche durch, daß wenigstens die Vermächtnisse zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt sich bei ihnen dem römischen Rechte gemäß der Grundsatz, daß die Bischöfe für deren gewissenhafte Erfüllung zu sorgen hätten[2]). So kamen diese Vermächtnisse, endlich die Testamentssachen überhaupt, unter die geistlichen Gerichte. Diese Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erstlich war nach der herrschenden Pietät der Zeit in jedem Testamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgesetzt; zweitens wurden die Testamente insgemein mit Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten diesen sogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, sah die Kirche die Erfüllung des letz-

---

4) C. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599).

5) C. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt. (1. 15), c. 6. D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

6) Potgiesser de statu servorum lib. I. cap. 2. n. 118.

1) Man sehe darüber §. 252.

2) C. 3. X. h. t. (Greg. I. a. 594), c. 6. X. eod. (Conc. Mogunt. c. a. 850), Benedict. Levit. Capitul. Add. III. c. 87., c. 17. 19. X. h. t.

ten Willens als eine Gewissenssache an, da hingegen die Landgerichte, dem deutschen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellten. Nachdem nun die Testamentssachen als ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, so wurden die Päpste auch zu mancherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächst setzten sie für die Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte fest [3]. Zweitens bestätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Testament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte [4], und viele Concilien schrieben dieses sogar als die regelmäßige Form vor [5]. Drittens stellte das canonische Recht auch in Ansehung des Inhalts eine wichtige Aenderung des römischen Rechts auf. Nach diesem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiß beschwert waren, die sogenannte Trebellianische Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen [6]. Unter den Glossatoren fieng man aber an dieses zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entscheidung veranlaßt, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Rest noch jene Quarte zurückbehalten könnten [7]. Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Testamente der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen [8]; allein seit dem sechzehnten Jahrhundert ist allmählig fast in allen Ländern dieser Gegenstand an den weltlichen Arm zurückgefallen. Doch sind die Verordnungen des canonischen Rechts darüber lange beibehalten worden; und in England gehören die Testamente noch jetzt vor die geistlichen Gerichte.

D) Ueber Besitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II. 13. Sext. II. 5. De restitutione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 18. De emtione et venditione.

350. Der Geist der Kirche verlangt, daß auch in dem bür-

---

3) Darüber sehe man §. 252.
4) C. 10. X. de testam. (3. 36).
5) Mehr darüber findet man bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. P. III. lib. 1. cap. 24.
6) C. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).
7) C. Raynutius 16. X. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.
8) Clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de ref.

gerlichen Recht strenge Gewissenhaftigkeit herrsche, und daß diese darin höher gestellt sei, als eine blos formelle juristische Consequenz. Nach diesem Grundsatz sind folgende Sätze des römischen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltsam verlorenen Besitzes kann der Spolirte die Besitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anstellen, wenn dieser sie wissentlich empfangen hat, weil er dann gleichsam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt[1]. II. Wer eines Besitzes gewaltsam entsetzt worden ist, kann vor allem Restitution verlangen, und braucht sich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulassen, sondern kann diese durch die Exception des Spoliums abweisen[2]. III. Zur Verjährung durch fortgesetzten Besitz ist von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube wesentlich[3]. Dieses gilt nicht blos bei der Ersitzung, sondern auch bei der Klagverjährung, und zwar sowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wobei noch von einem Besitz gesprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wissentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, ist es aber wohl nicht füglich anzuwenden[4]. IV. Der gute Glaube ist auch nicht blos, wie im römischen Recht, beim Anfang der Verjährung, sondern während des ganzen Verlaufs derselben nothwendig[5]. V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge sollen erfüllt werden[6], und auf die Form derselben kommt es nicht mehr wesentlich an. Dadurch wurde der Unterschied, den das römische Recht zwischen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben.

---

1) C. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römischen Recht, fr. 3. §. 20. uti possid. (43. 17).

2) Die Geschichte dieses Satzes ist sehr gründlich erörtert von Bruns Recht des Besitzes §. 16—27.

3) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

4) Hildenbrand de bona fide rei propriae debitori ad temporis praescriptionem haud necessaria. Monachii 1843., Savigny System V. §. 244—246.

5) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Diese Meinung war zwar schon früh einmal gelegentlich ausgesprochen worden, c. 5. c. XXXIV. q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein daß noch bis in das zwölfte Jahrhundert das reine römische Recht galt, beweist die bestimmte Aeußerung von Gratian zum c. 15. c. XVI. q. 4.

6) C. 1. 3. X. de pact. (1. 35). Ursprünglich hatten zwar diese Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Form, wie sie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und so hat sie auch die Praxis verstanden.

Doch haben die neueren Landesgesetze in bürgerlicher Beziehung wieder mancherlei formelle Bestimmungen eingeführt.

E) Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf.

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris.

351. Wenn Jemand Geld leiht, blos um seine augenblickliche Noth zu fristen, so hat es etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleiher aus dem Bedürfniß des Anderen für sich gewinnen will, besonders dann, wenn das Darlehn gering ist und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In diesem Sinn hat die Kirche, dem mosaischen Gesetze gemäß, die Zinsen als Wucher verboten [1]). Wenn hingegen Jemand ein Kapital bei einem Anderen anlegt, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten, so ist das Geschäft ein ganz anderes. Daher wurde auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeschäft völlig verschiedene Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Kapital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnißmäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichst dem Mißbrauch und der Verwechselung mit dem Zinsgeschäft zu begegnen, war festgesetzt, daß nicht der Erste, der das Hauptgeld hingegeben hätte, sondern nur der Andere, dieser aber wann er wollte, dasselbe aufkündigen und sich durch die Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Renten befreien könnte. Uebrigens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundstück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichsam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geschäfte galten auch nach dem canonischen Rechte nicht als unerlaubt [2]), und sie gaben das Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden anfieng, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs

---

1) C. 2. D. XLVII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Can. Apost.), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Ambros. c. a. 390), c. 11. eod. (August. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). In den Decretalen wird dieses sehr strenge, jedoch allzu buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse gehandhabt.

2) C. 1. 2. Extr. comm. de emt. vend. (3. 5). Eine Beschränkung macht dabei die Const. Cum onus Pii V. a. 1568., wodurch der Rentenkauf nur mit Beziehung auf ein namentlich bezeichnetes Grundstück für erlaubt erklärt wurde. Allein diese ist in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht recipirt.

in Uebereinstimmung erhielt. Noch anders gestalten sich die Zinsverhältnisse dort, wo ein reger Geld- und Handelsverkehr besteht. Denn da nun derjenige, der das Geld leiht, dieses meistens thut, um damit zu speculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, sich dadurch des Gewinnes, den er selbst damit machen könnte, beraubt: so scheint es nicht unbillig, wenn dieser sich gleichsam als ein Antheil an dem verschafften, oder als Ersatz für den entbehrten Gewinn gewisse Zinsen ausbedingt. Daher ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern durch die bürgerliche Gesetzgebung ein bestimmtes Maß von Zinsen für zulässig erklärt und der Begriff des Wuchers auf die übermäßigen Zinsen beschränkt worden. Für das Gewissensrecht kommt es aber noch auf eine genaue Unterscheidung der Verhältnisse an [3]. Oeffentliche Anstalten (montes pietatis), welche den Armen, um sie vor Wucherern zu schützen, auf Pfänder für mäßige Zinsen Geld leihen, sind aber ausdrücklich gebilligt [4].

F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Greg. III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. tit. 6. De voto et voti redemtione.

352. Das Gelübde ist ein aus Pietät gemachtes Versprechen einer gewissen Leistung zu einem frommen Zweck. Schon nach dem römischen Recht war ein solches Versprechen selbst für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer bestimmten Sache gieng [1]. Natürlich setzte dieses voraus, daß es nicht blos innerlich gefaßt, sondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das blos innerliche Gelübde, als ein Gott geleistetes Versprechen, dem Gewissen nach für verpflichtend [2]. Dieses bildete dann das canonische Recht für die geistlichen Gerichte zu einem zusammenhängenden Systeme aus. Damit nämlich ein Gelübde gültig und verbindlich sei,

---

3) Eine sehr genaue und scharfsinnige Beleuchtung dieses Gegenstandes aus diesem Gesichtspunkte findet man in Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 4—8., Devoti Instit. canon. lib. IV. tit. 16.

4) Conc. Lateran. V. a. 1517. Sess. X., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

1) Fr. 2. D. de pollicitat. (50. 12).

2) C. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. cod. (Gregor. I. a. 591).

muß es vor allem auf eine erlaubte [3]), und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Personen nicht nachtheilige Handlung [4]) gerichtet, ferner in der Absicht sich wirklich zu verpflichten [5]), freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irrthum [6]) abgelegt sein. Betrifft es eine persönliche Handlung des Gelobenden, so bindet es nur diesen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieser die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat [7]); geht es aber auf eine Vermögensleistung, so wird auch der Erbe dadurch gebunden [8]). Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Oberen werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter anderen dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern [9]), oder von einem Ordensmitgliede ohne den Oberen [10]) abgelegt ist, und zwar unbedingt: ungültig, aber nur in so fern es die Rechte des Anderen verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des Anderen [11]). Die Dispensation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist [12]). Sie betrifft entweder bloßen Aufschub [13]), oder Umwandlung in einen anderen Gegenstand [14]), oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden; in fünf Fällen [15]) aber nur von dem Papst. Der Grund,

3) C. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377), c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

4) C. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II. c. 1065).

5) C. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelübde von dem bloßen Vorsatz.

6) C. 1. X. de his quae vi metusve causa fiunt. (1. 40).

7) C. 6. X. de vot. (3. 34).

8) C. 18. X. de censib. (3. 39).

9) C. 14. c. XXXII. q. 2.

10) C. 2. c. XX q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

11) Nach diesem Grundsatz wurde namentlich das Gelübde der Keuschheit beurtheilt (§. 307. Note 12). Eine Ausnahme davon enthält c. 9. X. de vot. (3. 34).

12) C. 2. 7. X. de vot. (3. 34).

13) C. 5. 8. X. de vot. (3. 44).

14) C. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

15) Diese sind das Gelübde immerwährender Keuschheit, in einen religiösen Orden zu treten, nach Rom, nach dem heiligen Grabe, und nach St. Jacob von Compostella zu wallfahrten, c. 5. Extr. comm. de poenit. (5. 9).

warum in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über eine Gewissenssache nicht der verpflichtete und befangene Theil selbst Richter sei.

G) Ueber den Eid. 1) Wesen desselben[1]).

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iureiurando.

353. Aus der sittlichen Natur des Menschen entspringt die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue gegen andere, und diese Verpflichtung sollte bei jeder Aussage und Versicherung nach ihrem vollen Inhalte vor Augen schweben. Es gehört jedoch zu den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur, daß das Gefühl dieser Pflicht verschiedene Grade haben und nach Maßgabe der Gemüthsstimmung des Betheuernden schwächer und stärker sein kann. Da nun das Gemüth durch die lebhafte Vergegenwärtigung verehrter besonders religiöser Gegenstände in eine feierliche Stimmung versetzt wird, so liegt es sehr nahe, einer unter Anrufung oder Verwünschung eines solchen Gegenstandes abgelegten Betheuerung eine höhere Glaubhaftigkeit beizumessen. Auf diesen Grundgedanken beruht der Gebrauch des Eides, der sich bei allen bekannten Völkern auch schon im Alterthum findet. Ueberall herrscht dabei die Ahnung eines Zusammenhangs der sichtbaren mit einer überirdischen Welt; allein je unvollkommener diese bei einem Volke ist, um desto mehr werden Eide ohne Noth angewendet oder auf ungeeignete Gegenstände geschworen werden. Dieses zeigt sich auch bei den Römern[2]) und bei den alten Deutschen, wo man ohne Eide in der Procedur gar nicht fertig werden konnte. Ihre wahre Begründung erhielt daher diese Einrichtung erst im Christenthum durch den Glauben an Gott als den allwissenden und allgegenwärtigen Richter. Der Eid im christlichen Sinne ist demnach eine Versicherung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er ist daher eine sehr ernste das Irdische mit dem Ueberirdischen verknüpfende Handlung, wozu man einerseits nicht ohne dringende Beweggründe

---

1) Gut handeln davon: Göschel der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Berlin 1837., Marx der Eid und die jetzige Eidespraxis. Regensburg 1855.

2) Fr. 3. §. 4. fr. 13. §. 6. D. de iureiur. (12. 2).

greifen, die aber andererseits im bürgerlichen Leben zur Befestigung rechtlicher Verhältnisse oder zur Erforschung der Wahrheit nicht entbehrt werden kann. Hiemit steht nicht im Widerspruch, daß die h. Schrift das Schwören verbietet, indem sich dieses augenscheinlich nur auf die willkührliche Anwendung auf geringfügige Gegenstände bezieht [3]). So haben es auch die Kirchenväter verstanden [4]). Allerdings beruht aber der Werth des Eides für das bürgerliche Leben lediglich auf der Voraussetzung, daß jene Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens dem Staate zur Seite stehen müsse.

2) Bedingungen und Form des Eides.

354. Der Eid soll entweder zur Bekräftigung einer Aussage (iuramentum assertorium) oder eines geleisteten Versprechens dienen (iuramentum promissorium). In beiden Fällen erfordert er seiner Natur nach viererlei [1]). Erstlich von Seiten des Schwörenden die Fähigkeit des Urtheils über die vorzunehmende Handlung. Diese fehlt bei denen, welche wegen noch nicht erreichter Mündigkeit überhaupt noch nicht zur Reife des Geistes gelangt [2]), oder die wegen besonderer Umstände, Wahnsinn, Trunkenheit oder Leidenschaft ihrer Sinne nicht mächtig sind. Aus diesem Grunde ist bei gerichtlichen Eiden vorgeschrieben, daß sie nüchtern [3]) oder nach der Praxis wenigstens vor Mittag geschworen und eine Belehrung über die Bedeutung des Eides vorhergehen soll. Zweitens muß der Schwörende seiner inneren Freiheit auch äußerlich mächtig, also der Eid nicht durch Drohungen oder Gewalt erzwungen sein [4]). Drittens muß der Eid mit Wahrhaftigkeit geleistet werden, also bei dem Aussageeid mit der Absicht die Wahr-

---

3) Matth. V. 34—37., Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

4) C. 2. c. XXII. q. 1. (Augustin. c. a. 394), c. 3. 15. eod. (Idem a. 398), c. 5. 6. eod. (Idem c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem c. a. 415), c. 8. eod. (Hieronym. c. a. 400).

1) Drei Bedingungen, veritas, iudicium, iustitia nennt c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. de iureiur. (2. 24).

2) C. 14. 15. 16. c. XXII. q. 5. Die Particularrechte enthalten darüber häufig besondere Bestimmungen.

3) C. 16. c. XXII. q. 5. (cap. incert.).

4) C. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

heit ohne Zweideutigkeit und Vorbehalt zu offenbaren, bei dem Versprechungseid mit dem Vorsatz das Versprochene getreu zu erfüllen. Die Wahrhaftigkeit ist bei dem Schwörenden regelmäßig zu präsumiren. Eine Ausnahme leidet dieses jedoch bei demjenigen, der einmal eines Meineides überführt worden; daher ist ein Solcher zum Eide nicht mehr zugelassen [5]). Der Wahrhaftigkeit von Seiten des Schwörenden muß aber auch die Wahrhaftigkeit dessen, dem der Eid geleistet wird, entsprechen. Daher darf dieser den Eid nicht durch Täuschung oder Arglist erwirkt haben, sonst ist derselbe unverbindlich [6]). Viertens endlich muß der Eid aus einem rechtmäßigen Grunde, das heißt zu einem nicht blos erlaubten, sondern auch erheblichen Zwecke geleistet werden. Ein Versprechungseid, dessen Erfüllung unmoralisch oder den Rechten dritter Personen zuwider wäre, ist daher nicht blos in sich ungültig, sondern selbst wegen des Mißbrauches des göttlichen Namens zu bestrafen [7]). Was die Form des Eides betrifft, so ist wesentlich, daß derselbe unter Anrufung Gottes [8]) nicht einer Creatur [9]) geschworen werde. Uebrigens aber ist an sich jede Formel genügend, welche ausdrückt, daß dem Schwörenden die Idee eines wahren Eides vorgeschwebt hat. Da jedoch durch angemessene Feierlichkeiten der Eindruck der Handlung verstärkt und das Gefühl der Wahrhaftigkeit lebhafter angeregt wird, so sind für gerichtliche und andere officielle Eide bestimmte Förmlichkeiten in Gebrauch gekommen, wozu namentlich die Vorlegung und Berührung des Evangelienbuches gehört [10]). Das Nähere hängt jetzt von den Landesgesetzen ab. Der einfache Eid kann auch schrift-

---

5) C. 14. c. XXII. q. 5. (Capit. Carol. M. a. 789), c. 1. X. de purgat. can. (5. 34). Die Particularrechte machen noch andere analoge Ausnahmen.

6) C. 28. X. de iureiur. (2. 28), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

7) C. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

8) C. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

9) C. 9. c. XXII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Julian. novell.).

10) C. 7. X. de iuram. calumn. (2. 7). Darauf bezieht sich die Formel am Schlusse des c. 4. X. de iureiur. (2. 24). Von dieser Berührung wird der Eid ein körperlicher genannt, c. 10. X. de maior. (1. 33).

lich geleistet werden, indem damit der Zweck des Eides vollkommen bestehen kann; der feierliche aber nicht, weil dann der Eindruck, den man durch die erhöhte Form bezweckt, wegfallen würde. Eine Ausnahme leidet dieses nur bei Stummen und Tauben, wo die Natur der Sache dazu nöthigt. Die Ablegung eines Eides durch einen Bevollmächtigten hat denselben Grund gegen sich, und kommt im canonischen Recht nur beim Calumnieneid und beim Eide einer Corporation vor[11]. In anderen Fällen ist sie daher nur mit Zustimmung des Gegners zu gestatten. Christliche Religionsparteien, die den Gebrauch des Eides ganz verwerfen, können sich auf diesen ihren Grundsatz nur dann berufen, wenn die Landesgesetze ihnen diese Ausnahme zugestehen. Bei nicht christlichen Religionen kommt es hinsichtlich der Zulässigkeit und Form des Eides auf die Landesgesetze an.

3) Wirkungen des Eides.

355. Die Wirkung des Aussageeides besteht darin, daß die ausgesagte Thatsache bis zum Beweis des Meineides als wahr gilt, woran sich dann im Proceß die weiteren Wirkungen anschließen. Hinsichtlich des Versprechungseides gieng das canonische Recht von dem Grundsatz aus, daß die geistlichen Gerichte ein durch einen Eid bekräftigtes Versprechen, wenn nur, wie oben bemerkt, dessen Erfüllung moralisch erlaubt und den Rechten Dritter nicht zuwider wäre, wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geschehenen Anrufung des göttlichen Namens, gleichviel ob es übrigens bürgerlich klagbar wäre oder nicht, als eine heilige Religions- und Gewissenspflicht betrachten und auf dessen Erfüllung durch die Anwendung geistlicher Strafen bestehen[1], ja sogar wider die weltlichen Gerichte, die wissentlich solche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidesbruches mit kirchlichen Censuren einschreiten sollten[2].

---

11) C. 6. 7. X. de iuram. calumn. (2. 7), c. 3. de iuram. calumn. in VI. (2. 3), c. 2. de testib. in VI. (2. 10).

1) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 20. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 3. de foro compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11). Das canonische Recht durfte als in der Sphäre der Sittlichkeit sich bewegend nicht anders als so bestimmen.

2) C. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

Nach diesen Grundsätzen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter gehandelt [3]). In den neueren Civilgesetzbüchern ist aber zum Theil der Versprechungseid ganz mit Stillschweigen übergangen [4]), also bürgerlich-wirkungslos gemacht, oder selbst als ein Mißbrauch bei Strafe verboten worden [5]). Der Gesichtspunkt für das innere Forum ist aber dadurch nicht verändert. Ist durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist er zwar an sich schon ungültig und unverbindlich; doch soll man, um nicht in der eigenen Gewissenssache Richter zu sein, darüber die Interpretation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Mißbrauches Buße thun [6]). Eben so ist zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleisteten Eides für das Gewissen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig [7]). Die rechtmäßige Behörde dazu ist in beiden Fällen der Bischof [8]); doch ist in besonders schwierigen oder wichtigen Sachen häufig beim Papste selbst angefragt worden [9]). Wo der Eid das Versprechen noch bürgerlich klagbar macht, ist zur Aufhebung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit auch die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nöthig, und es kann dann der mit dem Eide getriebene Mißbrauch auch Civilstrafen zur Folge haben.

VII. Von dem christlichen Kalender.

356. Die Kirche hat in ihrem fortschreitenden Einfluß auf das Leben der Völker sich auch des Kalenderwesens bemächtigt, und demselben die Zeichen und Erinnerungen des Christenthums eingedrückt. Die nächste Veranlassung gab die Bestimmung der Zeit der Osterfeier, worüber schon im zweiten Jahrhundert Streitigkeiten entstanden. Der Orient feierte nämlich dieses Fest mit dem Passah der Juden am vierzehnten Tage des ersten Monden-

---

3) Auth. Sacramenta puberum C. si adversus vendit. (2. 28).

4) So im französischen Recht, welches weder bei den Bestärkungsmitteln der Verbindlichkeiten, noch im Strafrecht davon redet.

5) So im Preuß. Landr. Th. I. Tit. V. §. 199. Th. II. Tit. XX. §. 1425. 1426.

6) C. 12. §. 1. c. 18. X. de iureiur. (2. 24).

7) C. 2. 8. 15. X. de iureiur. (2. 24).

8) Darüber sind die Praktiker einig.

9) Dieses zeigen die angeführten Decretalen.

monats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntage, der darauf folgte, weil die Heidenchristen dabei kein Passahmahl, sondern lediglich den Hauptgedächtnißtag der Auferstehung begehen wollten. Nachdem Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte [1]), wurde auf dem Concilium von Nicäa 325 der Gebrauch des Occidents bestätigt. Unter dem ersten Mondenmonat verstand man mit den Juden denjenigen, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst oder darnach fällt. Ueber die Berechnung dieser Termine entstanden aber Differenzen, so daß zuweilen zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Feier unter den Kirchenhäuptern ausgemacht und auf den Concilien und durch Rundschreiben angesagt wurde [2]). Seit Dionysius, dem Verfasser der bekannten Canonensammlung, welcher 525 die Ostertafel des Cyrillus fortsetzte, wurde allmählig die Berechnung nach dem neunzehnjährigen Alexandrinischen Mondcyklus allgemein. Hiemit kam auch die Zeitrechnung von der Menschwerdung Christi an in Gebrauch, da Dionysius die Jahre seiner fortgesetzten Tafel danach bezeichnet hatte. Indem nun die Kirche in das Jahr die drei großen Festcyklen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten sinnreich vertheilte, und diese mit den Festen der heil. Jungfrau, der Apostel, Märtyrer und Heiligen durchflocht, erwuchs der Kalender zu einer Haus- und Gedächtnißtafel, welche gewissermaßen die ganze christliche Vorzeit in sich schließt, und Tag für Tag dem dafür empfänglichen Gemüthe edle Erinnerungen und Betrachtungen darbietet. Hinsichtlich der Größe des Jahres befolgten übrigens die Christen bis in das sechzehnte Jahrhundert den im römischen Reiche gangbar gewesenen Julianischen Kalender. Bei diesem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genauen Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. nach sorgfältigen Vorarbeiten 1580 einen verbesserten Kalender bekannt, den Kaiser Rudolph 1583 bestätigte. Die Protestanten nahmen diesen jedoch, weil er vom Papst herrührte,

---

1) Sozomen. hist. eccl. I. 16.

2) C. 24. D. III. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arel. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), Du Cange Gloss. v. Paschalis epistola.

nicht an. Erst 1699 wurde von den protestantischen Ständen in Deutschland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbesserten Julianischen bestätigt, und dieser nach und nach auch in den anderen protestantischen Ländern eingeführt. Endlich haben sich die Protestanten in Deutschland 1778 zur Annahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Namen des verbesserten Reichskalenders verstanden. Die Russen und Griechen befolgen aber noch den Julianischen Kalender [3].

VIII. Schlußbetrachtung.

357. Faßt man die Hauptzüge der hier entwickelten Gesetzgebung zusammen, erkennt man deren bis in die kleinsten Bestimmungen hindurchgehenden hohen sittlichen Ernst und ideale Richtung, und ist es dem Verfasser gelungen, den Leser über herkömmliche Vorurtheile zur Anschauung der großen Wahrheiten der Geschichte zu erheben: so darf er seine Darstellung mit den Worten beschließen, die einer unserer edelsten Denker aus der Fülle seines schönen Gemüths begeistert ausströmte: „Angewandtes, lebendig „gewordenes Christenthum ist der alte katholische Glaube. Seine „Allgegenwart im Leben, seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Hu„manität, die Unverbrüchlichkeit seiner Ehen, seine menschen„freundliche Mittheilsamkeit, seine Freude an der Armuth, Ge„horsam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar „und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung" [1].

---

3) In dem Julianischen Kalender ist das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden angenommen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeschaltet. Da es aber in der Wirklichkeit nur 365 Tagen 5 Stunden 49 Minuten ausmacht, so blieb jener Kalender jedes Jahr 11 Minuten hinter dem wirklichen Stande der Sonne zurück, was bis in das sechzehnte Jahrhundert 10 Tage betrug. Nach dem Gregorianischen Kalender soll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 Stunden 40 Minuten übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach den 4. gleich den 15. October schrieb. Der griechische Kalender ist jetzt zwölf Tage hinter dem wahren Stande der Sonne zurück.

1) Novalis die Christenheit. Ein Fragment (Schriften. Vierte Auflage. Berlin 1826. Th. I. S. 202). In der ersten, zweiten und dritten Auflage war dieses schöne Fragment als zu katholisch nicht aufgenommen, und in der fünften ist es aus demselben Grunde wieder weggelassen worden.

Anhang.

Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Maiestatem suam Maximilianum Iosephum Bavariae Regem.

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subiectis constituatur ordo, solemnem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferret, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, eius tamen ecclesiae antistes, eiusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adiunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto Territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet. Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, huius quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet

Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respectivi agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus Suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Maiestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis iure gaudebunt capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum Servitio addicti. — Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. — Dioecesis Bambergensis. Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, pro quolibet Decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum Summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assigna-

bitur. Pro curia Archiepiscopali et Episcopali pro capitulo et Archivio Maiestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium huiusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri iubebit Regia Maiestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Maiestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Maiestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos iudicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt iuxta formas canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Maiestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Maiestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et litteris iuventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum inito cum sancta Sede concilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper ius habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem iure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Maiestati Regis Maximiliani Iosephi eiusque Successoribus Catholicis per Litteras Apo-

stolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cuiusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Maiestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tum Metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adiutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Maiestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum iuxta sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito eius antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Maiestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Maiestatis Suae, qui iure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia huiusmodi iuri patronatus subiecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Maiestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositone Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios Consiliarios et Adiutores administrationis Suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos iudicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam maiores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus

iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae iuxta canonem 12. sess. 24. Sacri concilii Tridentini ad iudices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici iudices cognoscent et definient; d) in Clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire; censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum Cleri et Populi communicatio cum Sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia maiestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel indicare preces publicas aliqua pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Maiestas Sua prohibebit, ne catholica Religio eiusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, iuxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, imo vero iubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Maiestate iuramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego iuro et pro-„mitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Maie-„stati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique „consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque „extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in „Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Ma-„iestati Suae manifestabo."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae, eiusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Maiestate Regia praesens Conventio lex status declara-

bitur. — Praeterea Maiestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de causa, articulis huius conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum huius conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab eiusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Iun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.

Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. — In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri iussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Iosephus. (L. S.)

Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitt folgenden näheren Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das dazu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten

haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstand sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthey des Fremdlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffen-

den Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.
Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.
Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel.
Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen:

Dazu gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung und Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Beßten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Beßten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhaltungsbeyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Er-

gänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.
Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.
In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, einige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. b. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn,

damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Kapitel.
In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter rc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beßten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der zum Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften rc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienst gehört, als heilige Gefäße rc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolg der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite ge-

gen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheyen es fordert, Vorschriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession über die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conzession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.
Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirchen von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveraußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

Zusätzlicher Erlaß zum Bayerischen Religionsedikt.

Se. Majestät der König hat auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstl. Stuhl am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordats und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungsurkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, unter dem 30. v. M. allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt:

1) Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert.

2) Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Das in §. 50 des Religionsedicts vorbehaltene Schutz- oder Oberaufsichtsrecht soll jedoch niemals so ausgeübt werden, daß die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insofern hierbei nicht bestehende verfassungsmäßige Bestimmungen zu beobachten kommen. Ebenso soll die im §. 57 reservirte hoheitliche Oberaufsicht nicht so gehandhabt werden, daß die freie Berathung kirchlicher Gerichts- oder Synodalversammlungen gestört würde.

3) Für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, dann für die Fastenpatente wird hiermit das Placet bis auf Weiteres im voraus ertheilt. Bei allen anderen Erlassen und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, auf welche nicht die Bestimmung des §. 59 des Religionsedicts Anwendung findet, sondern bei welchen gemäß Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde und §. 58 der Beilage II. die vorherige Einholung der königl. Genehmigung bisher erforderlich gewesen, ist die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig, und ist das Sr. Majestät als kathol. König zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfange unangetastet aufrecht zu erhalten.

4) Nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehülfen berufen werden, bedürfen fortan der königl. Bestätigung. Ebenso soll nur die Bildung der Dekanatsbezirke, nicht die Wahl der Landdekane, insolang diese bloß eine kirchliche Bedeutsamkeit besitzen, der k. Bestätigung vorbehalten, dagegen die Capitularen in ihrem hergebrachten Wahlrecht beschützt sein. Die Bischöfe haben jedoch den weltlichen Behörden von der Anstellung solcher Personen Nachricht zu ertheilen.

5) Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königl. Bestätigung nicht. Der §. 71 des Religionsedicts ist dahin zu interpretiren, daß derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äußern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Uebrigens ist in Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen.

6) Jedem Kirchenmitgliede steht gemäß §. 52 des Religionsedicts die Befugniß zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die vestgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die vestgesetzte Ordnung sind aber vornehmlich zu betrachten: a) Wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staats eingreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn selbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

7) Findet kein Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern sie die Gränzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinarerkenntnisse gesichert.

8) Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen blos sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der deßfallsigen aus Staats- und Kir-

chendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten. Ebenso bleibt die Ertheilung des landesherrlichen Tischtitels und die Vestsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der allerhöchsten Beschlußfassung vorbehalten.

9) Die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt die königl. Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Sr. Majestät dem König als Allerhöchstdenselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamts, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei dem Acte der Einweisung soll jedoch ausgesprochen werden, daß von dem König die Verleihung der Temporalien herrührt.

10) Die Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen. In unbedingter Weise können sie von denselben indessen nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind, und wenn durch Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird. Bezüglich der Vestſtellung der Vicariatsgehalte soll von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Aeußerung eingeholt werden.

11) Auch bei Verleihung königl. Patronatspfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hierdurch Sr. Majestät der König in dem freien Besetzungsrechte beschränkt sein sollen.

12) Das in den §§. 76. 77 der zweiten Verfassungsurkunde für die unter §. 76 lit. a und b fallenden Anordnungen vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit soll nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden. Bezüglich der Anzeige der Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten, dann bezüglich der Handhabung des §. 79 des Religionsedicts ist bereits unterm 29. Juni v. J. allerhöchste Entschließung erfolgt. Auch die Wahl der Geistlichen zu Missionen rc. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor.

13) Die Verordnungen wegen Feier der Sonn- und Festtage, Beschränkung der Tanzmusiken, über das Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen sollen auf das genaueste vollzogen werden.

14) Bei Wahl der Klosterobern wird von der Absendung von Commissarien Umgang genommen. Die Ablegung feierlicher lebenslänglicher Gelübde in den Nonnenklöstern soll an das vollendete 33ste Lebensjahr, jene der einfachen zeitlichen an das vollendete 21ste, wie durch königl. Entschließung vom 9. Juli 1831 bestimmt worden ist, gebunden sein, und die Abordnung von Commissarien nur für den Fall, daß die Betheiligten selbst oder deren Aeltern, Vormünder oder Verwandte selbe verlangen oder daß eine deßfallsige Beschwerde zur Kenntniß der Staatsregierung kommt, bei Ablegung der lebenslänglichen Gelübde vorbehalten werden.

15) Die Aufnahme in den geistlichen Stand, resp. in das Klerikalseminar, bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Da jedoch der König als Schutzherr der Kirche den Tischtitel den zu Weihenden aus Gnade verleiht, so ist um diese Gnade vor der Ordination geziemend zu bitten.

16) Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und an den bisher bestehenden Knabenseminarien wird Umgang genommen, und soll die bloße Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- und Dotationsurkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist.

17) Hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Artikels 5 des Concordats wird auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden.

18) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen.

19) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Facultät und des Universitätssenates auch ein Gutachten des Diöcesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden. Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen. Auch über Genehmigung der Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

20) Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, daß sie in das Leben der Jugend eindringen und daß die Achtung vor denselben, sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werden. In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

21) Den Bischöfen ist durch §. 39 der zweiten Verfassungsbeilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- uns Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet. Einrichtungen bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Hausordnung an Studienanstalten und Schullehrerseminarien störenden Einfluß haben könnten, sind jedoch erst nach gepflogenem Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Einverständnisse zu treffen. Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien und Latein-, sowie Landwirthschafts- und Gewerbeschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

22) Dem Pfarrklerus bleibt nach Maßgabe des organischen Edicts vom 14. September 1808 (Regierungsblatt S. 2493 ff.) und der Normativentschließung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen. Bei Bestellung der Districtsschulinspectoren und der Inspectoren an den Schullehrerseminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden, und versieht sich die Staatsregierung zu dem Klerus, daß er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

23) Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen.

24) Das Eigenthumsrecht der katholischen Kirche an dem Gesammtcultusvermögen ist und war niemals in Zweifel gezogen. Bezüglich der Kirchenverwaltung bleibt es vorbehalten, das noch räthlich Scheinende anzuordnen.

25) Bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 75 der Beil. 2 der Verfassungsurkunde) hat es sein Verbleiben.

26) Die Kreisconcurrenzkassa für die Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen soll nach den Diöcesen ausgeschieden und von den Kreisregierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden. Das Maß der Concurrenzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen und in Hinsicht auf Verwendung der Concurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen.

27) In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein: sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten, bei

welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Baupläne zur allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs in voller Kraft.

Indem der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, daß Seine Majestät der König der genauesten Darnachachtung — insolange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden — sich versehen, ist nunmehr das Weitergeeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852.

Auf Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani d. 26. Martii 1824.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus Fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in iustitiae semitis retinerent.

(II.). Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discriminis metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes Ecclesias, Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

(III.). Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittaniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefiniendas.

(IV.) Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adiunctis tribuendum. Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit

Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

(V.) Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora iura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status Earundem Ecclesiarum et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

(VI.) Mensae Episcopalis annui reditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

(VII.) Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

(VIII.) Ad huiusmodi autem reditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia, Decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis reditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Litterarum Exequutorem Apostolicae Sedis iudicio subiiciantur, quo accurate perpenso necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redituum adsignatio in Fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

(IX.) Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo reditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque reditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea redituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

(X.) Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

(XI.) Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus

Parensis in partibus Infidelium, ciusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus iudicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicuius Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt, erit impendenda.

(XII.) Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, huiusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

(XIII.) Quotiescumque vere aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum à Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Iure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. At si fortè aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

(XIV.) Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, iuxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

(XV.) Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

(XVI.) Novus Episcopus ab alteri Regni Episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Prae-

latis Pontificalium usum Habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis consecrabitur.

(XVII.) In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

(XVIII.) Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

(XIX.) Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno eius Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac eiusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum iurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatus dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram eiusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

(XX.) Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim iam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gros-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Godehardi — S. Magdalenae — SSmae Crucis in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelhein — Ruthe — Schladen — Söder — Sohre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subiectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesimensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode Fisslingerode, — et Westerode — nuncupatis, ac Paroeciis — Breitenberg

— Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werxhausen, et Esplingerode — denominatis, necnon Paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — Paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen —, et Brochthausen, — necnon Paroecia — Oberfeld — cum succursali — Mingerode: — Paroecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia — Renshausen — Denique a tribus Paroeciis — Hannover — Göttingen —, et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

(XXI.) Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorf — Rulle — Scheldehausen, — et Wallenhorst: — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; ex Decanatu — Fürstenau — qui undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Anhum — Badbergen — Berssenbrück, — et Quakenbrück: — ex Decanatu — Vörden, — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas Paroeciarum — Damme, — et Neuenkirchen, quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne, — et Spelle; — necnon ex Viginti septem Paroeciis in Districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim iam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Bürger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac alia eiusdem nominis — Ecclesia Succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte, et Wesuwe. — Tres quoque adiunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi iam subiectae, quae — Emden — Leer, — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorff, — et Wittmarschen. —

(XXII.) Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus proptereaque statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum,

Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum iurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum iurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

(XXIII.) Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subiectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

(XXIV.) Habita modo ratione redditutuum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex Auri de Camera, et huiusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eandemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

(XXV.) Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia in supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Exequutionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

(XXVI.) Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum Actorum. tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

(XXVII.) Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex quolibet etiam laesionis, vel alia iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustifica-

tae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, vel facti, aut iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ob omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

(XXVIII.) Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

(XXIX.) Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

(XXX.) Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subiectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.
J. Card. Albanus.

Visa de Curia:
D. Testa.

Loco † Plumbi. F. Lavizzarius.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 16. August. 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novos Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate, perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi Romam, huius rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerunt, spe tamen non decidentes fore ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum, et statuum Civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores iudicabimus, in posterum adiungendi.

(II.) Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque Metropolitico iure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Litterarum Apostolicarum incipien — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — in Apostolicae — constituto, ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque fundationibus

insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnum, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus.

(III.) Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus: Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur.

(IV.) Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse iniungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo S. Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus huiusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur.

(V.) Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticorum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singula ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis iam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus.

(VI.) Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio, inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae iurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constitui-

mus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesana suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel iam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes.

(VII.) Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci; nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictam in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach eiusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur.

(VIII.) Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut iam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones, in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus.

(IX.) Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus, quae iam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praepositarum Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus.

(X.) Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat.

(XI.) Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et

Populo, perpetuo assignamus, et cuiuslibet Antistitis iurisdictioni spirituali omnimodo subiicimus, ita ut Personis iuxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri iussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi iuris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesibus, et bonis, aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur.

(XII.) Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Ioanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda.

(XIII.) Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Ioannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tres decim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas eiusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni termille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel iam existentibus, vel ab Ordinario, cuius iurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Peaeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adiacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas.

(XIV.) Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat iure hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis eiusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopi Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno iure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adiuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario eius Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc huiusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adiacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit; idem peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione iam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adiacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis eius fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus dotationibus et legatis provenientes, ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima dotatione ipsius favore facta, nec non aliis inposterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario

perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in huiusque Coenobii Fabrica constitui mandamus: et cuius dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.

(XV.) Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque redditus annuam summam florenorum rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, iam ad hunc usum destinatum, cum horto adiacente.

(XVI.) Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis Würtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adiacente horto, ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus.

(XVII.) Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis aliisque redditibus, annuam summam constituentibus vi-

ginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumenta de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Ianuarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quae quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi eiusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu iam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod curae animarum Paroeciarum huiusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur: primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adiuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti eius dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respectivo assignandas decernimus.

(XVIII.) Antedicto insuper Ioanni Baptistae Episcopo iniungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri: utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopi Constantiense, quam Praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

(XIX.) Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda.

(XX.) Habita vero ratione reddituum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis qua-

tuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus.

(XXI.) Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Ioanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Ioanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Ioannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Ioanni Baptistae Episcopo expresse iniungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

(XXII.) Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quaecunque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesen-

tibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et indultis, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

(XXIII.) Volumus insuper, ut praesentium literarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 11. Apr. 1827.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant iustitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principi inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem assignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida Solersque“ Archi-

episcopalis Friburgensis sedes, eiusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo bene iuvante qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo iam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae Sedis iura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, qaae in Religionis commodum fuerunt constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura eiusque adiunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus.

(I.) Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

(II.) Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi iussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, iuxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

(III.) Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

(IV.) Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respectivae Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut eiusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus,

quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elenco Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

(V.) Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

(VI.) Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

(VII.) Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa iucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi sudio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

(VIII.) Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de iure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Litterarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

Bekanntmachung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diöcesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erlediate Bischofsitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräflig dabei schützen.

§. 18. Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren

Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nöthigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patronen, welche nur Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Konstitution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein

Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

Apostolisches Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

(I.) Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesium Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Vero summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res isthuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

(II.) Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Iesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam

Seminaria atque alia eiusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

(III.) At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus. . . . Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, iuxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

(IV.) Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor existerit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis moniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquam Vestrum credamus Ecclesiae Iesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis eius vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

(V.) Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asseranda, tenendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac iustitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ec-

clesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

(VI.) Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

(VII.) De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure freti studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 30. Iunii anni 1830. Pontif. Nostri anno II.

Verordnung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 1. März 1853.

§. 1. An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Jan. 1830 treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2 (anstatt §. 4). Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, so wie auch sonstige Erlasse welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3 (anstatt §. 5). Alle päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4 (anstatt §. 9). Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5 (anstatt §. 18). Diözesansynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlußfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Kommissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6 (anstatt §. 19). Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diözesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7 (anstatt §. 25). In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Fakultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge, erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen. So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8 (anstatt §. 27). Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Kandidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein. Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Kommissar bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Kandidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats Genüge geleistet haben, und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind. Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Kommissars in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen. Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

Kaiserl. Oesterr. Verordnung vom 18. April 1850, betreffend das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt.

Zum Vollzug der durch §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Cultus und Unterrichtes und auf Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Gränzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, in so ferne sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtungen gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird.

§. 6. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichtes beauftragt.

Meine Behörden sind anzuweisen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte für nothwendig erkannt wird, sie sich deßhalb vorerst mit seinen kirchlichen Vorgesetzten ins Einvernehmen setzen.

Den Gerichtsbehörden ist zu verordnen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, dem Bischofe die Verhandlungsacten auf sein Verlangen mitgetheilt werden.

In der Mir zustehenden Ernennung der Bischöfe erkenne Ich ein von Meinen erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches Ich gewissenhaft zum Heile und zum Frommen der Kirche und des Reiches auszuüben gedenke. Um bei der Auswahl der Person das Beste der Kirche zu wahren, werde Ich stets geneigt sein, bei Besetzung von Bisthümern, wie dieß auch bisher in Uebung war, den Rath von Bischöfen, und namentlich von Bischöfen der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erlediget ist, zu hören.

Ueber die bei Ausübung der landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Pfründen zu beobachtende Form hat Mein Minister des Cultus und Unterrichtes Mir die geeigneten Anträge zu erstatten.

Zur Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe in Betreff der Bedingung zur Erlangung von Domherrnstellen, der Domicellar-Canonicate, dann in Betreff der Wahl-Capitel zu Olmütz und Salzburg beschlossenen Maßregeln sind die Bischöfe, in so weit Meine Regierung dazu mitzuwirken berufen ist, kräftigst zu unterstützen.

Die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarr-Concurs-Prüfung getroffenen Bestimmungen soll, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, kein Hinderniß finden, jedoch soll dort, wo, und in so weit, als jene Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarr-Concurs-Prüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werden.

Ich genehmige, daß es jedem Bischofe freistehen soll, den Gottesdienst in seiner Diöcese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

Meine Behörden sind anzuweisen, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Im Uebrigen nehme Ich den Inhalt der Mir vorgelegten Eingaben der Versammlung der Bischöfe zur Kenntniß, und ermächtige Meinen Minister des Cultus und Unterrichtes, solche in Gemäßheit der in diesem Vortrage entwikkelten Ansichten zu erledigen. Ueber die noch unerledigten Fragen sind Mir die geeigneten Anträge mit thunlicher Beschleunigung zu erstatten, und insoferne ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle nothwendig ist, sind hiezu die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen zu treffen.

Dieses Einvernehmen wird sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, der Meiner Regierung gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen im Allgemeinen Männer fern zu halten, welche die bürgerliche Ordnung gefährden könnten.

Wien am 18. April 1850.

Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850, betreffend das Verhältniß der Kirche zum öffentlichen Unterricht.

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministerrathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdocenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorsgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder dem von ihm Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichtes beauftragt.

Kaiserl. Oesterr. Patent vom 31. December 1851.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer (folgen die Namen) bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden. Infolge der Gründe, welche uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsraths vorgetragen wurden, sehen wir uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4ten März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen. Insofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten wir uns vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln. Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß wir jede in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben ꝛc. 31. December 1851.

Conventio inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18. Augusti 1855. ratificationes mutuo traditae ibidem die 25. Septembris 1855.)

In Nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franciscus Josephus I. Austriae Imperator, concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et augescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale-Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro-Nuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem, nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Art. I. Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

Art. III. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt.

Art. IV. Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) At statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redituum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Art. V. Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.

Art. VI. Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum adspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

Art. VII. In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdém scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasiis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Art. VIII. Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

Art. IX. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

Art. X. Quum caussae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de caussis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: „Auctorem fidei" constituunt.

Art. XI. Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes

aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Iidem nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Art. XII. De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Art. XIII. Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut Clericorum caussas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Art. XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.

In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur caussae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

Art. XV. Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae jusitia exigit, fieri sinant.

Art. XVI. Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

Art. XVII. Seminaria episcopalia conservabuntur, et ubi dotatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum Seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in Seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cujuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

Art. XVIII. Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Art. XIX. Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Art. XX. Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum gubernacula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum."

Art. XXI. In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

Art. XXII. In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumentur, nisi sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disciplinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quae in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indicto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

Art. XXIII. In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et Sess. XXIV. c. 8. de reform.), ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

Art. XXIV. Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

Art. XXV. Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores iudicaverit.

Art. XXVI. Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum

ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Art. XXVII. Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, adcurate observabuntur, quocunque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Art. XXVIII. Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt, et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt.

Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Art. XXIX. Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. XXX. Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Art XXXI. Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

Art. XXXII. Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis, eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatuum et Abbatiarum saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium reditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

Art. XXXIII. Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earumdem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimarum loco seu compensationis titulo ab imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

Art. XXXIV. Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Art. XXXV. Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

Art. XXXVI. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Card.
Viale-Prelà m. p.
(L. S.)

Joseph. Othmar.
de Rauscher m. p.,
Archiepiscopus Viennensis.
(L. S.)

Litterae a Celsissimo et Reverendissimo Principe Archiepiscopo Viennensi qua Majestatis Suae Caesareae Plenipotentiario ad Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Mich. S. R. E. Cardinalem Viale Prelà qua Sanctissimi Patris Plenipotentiarium datae.

Eminentissime ac Reverendissime Domine! Domine Colendissime.

Ecclesia catholica nunquam non est arca, ad quam confugiunt omnes, qui salvi fiunt in vitam aeternam; nostris autem temporibus Dominus mundum promissionum Christi oblitum clarissimis argumentis edocuit, temporalis quoque vitae bonis pessimam imminere ruinam, nisi Ecclesiae salutaris influxus societatis civilis fundamenta confirmet. Vicissim tempestates, quibus agitati sumus, haud obscure innuerunt, quanti pro Ecclesia Dei momenti sit, ut potestas civilis effrenem cupidinum licentiam manu forti compescat; quippe nostro aevo Ecclesiae res est cum factione, quae non tantum fidem divinitus infusam, sed etiam naturalem religionis sensum funditus evertere conatur freta commentis prava arte ita adornatis ut animum, quae sua sunt, quaerentem vehementer commoveant.

Ubi perversitatis praeconibus liberum est, ad populos fascinandos cuncta componere, nunquam deerunt, qui sana ratione frustra reclamante in magistrorum verba jurent, atque renovabitur abominatio desolationis, quae ante aliquot annos in ipso loco sancto, Principis scilicet Apostolorum sede, stare coepit.

His ita compositis magis quam unquam exoptandum est, ut Imperium cum sacerdotio ad tuendum Dei in terris regnum fideliter conspiret. Augustissimus vero Austriae Imperator avita pietate ductus nihil sanctius habuit, quam ut concordiam sacrae atque civilis potestatis in latissimis ditionibus sceptro Ejus subjectis intemeratam inconcussamque stabiliret. Regnator omnium Deus incrementum benigne dedit eis, quae ad Ipsius sanctificandum nomen suscepta sunt, et conventum est de articulis, quos tam a Sanctissimo Patre, quam a Majestate Sua ratos esse habendos, addubitari vix potest. Quum autem in tantae molis gravitatisque opere nonnulla supersint, quae meminisse juvet, Augustissimus Imperator mihi in mandatis dedit, ut, quae sequuntur, Eminentiae Vestrae Reverendissimae communicem.

I. Majestati Suae cordi omnino est, ut in studiorum Universitatibus fides floreat et pietas. Multifaria, quam scientia humana parit, utilitas praesertim ex saeculo XVIIIvo multifariis erroribus quasi nubibus obducta est, quae ut veritatis luce dissipentur, ipsius societatis humanae quam maxime interest. Tantae rei in studiis generalibus ordinandis diligentissime rationem habere, Majestati Suae propositum est. Multa sunt, quae suadeant, ut sacrorum Antistites in Universitatibus Archicancellarii seu Cancellarii partes agant; quatenus difficultates obstent, in facultatem tamen theologicam secluso Cancellarii, ubi adest, officio peculiarem influxum exercebunt.

II. Ad examinandos laureae theologicae sive juris canonici candidatos per Austriam nullo non tempore viri catholici exclusive sunt adhibiti, sed et adhibebuntur.

III. Quodsi expediat, ut Episcopis nonnullis laureas theologicas conferendi facultas auctoritate apostolica tribuatur, Augustissimus facile consentiet; communicatis tamen inter Sanctam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis negotium pertractetur.

IV. Liberum erit Episcopis, studiorum Universitatem catholicam sub eorum dependentia constitutam fundare Quum autem necesse sit, quoad res politicas et jura civilia ejusmodi instituto assignanda cautiones pro rerum et locorum varietate adhibere, consilia cum Gubernio Caesareo praevie conferenda erunt.

V. Antequam professor facultatis juridicae ad jus canonicum tradendum deputatus constituatur, Episcopi dioecesani de ejus fide et doctrina sententia expetetur.

VI. Universitas Pestinensis originem debet fundationi ecclesiasticae, quae Maria Theresia Augusta regnante bonis ecclesiasticis adaucta est. Nihilominus ex saeculi praeteriti fine rarissimis quibusdam casibus accidit, ut viri acatholici ad scientias profanas in Universitate praedicta tradendas admitterentur. Augustissimus vero Imperator aequum esse agnoscit, ut in ejusdem professores catholici tantum assumantur, quin tamen derogare intendat juribus virorum ab Ecclesia catholica alienorum, qui ad docendi munus deputati jam fuerint.

VII. Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab Ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitiis militaribus praestandis immunes erunt.

VIII. Secundum leges in Austria vigentes pro gymnasiis mediisque scholis a potestate civili institutis religionis magistri ita seliguntur, ut Episcopus dioecesanus concursum habeat, et quem dignissimum censeat, Gubernio adjectis concursus actis significet: qui et de regula ad magisterium vacans deputatur. Quando sub peculiaribus rerum adjunctis eum declinari contigerit, nunquam non vir nominatur, quem Episcopus ad munus obeundem habilem enuntiaverit.

IX. In reprimendis libris religioni morumque honestati perniciosis communis est Ecclesiae civitatisque causa et Augustissimus Imperator nihil intentatum relinquet, ut, quantum fieri possit, ab Imperio excludantur. Curabit igitur, ut ad scriptorum licentiam refrenandam leges, quarum districtae cautiones non desunt, debito vigore executioni mandentur et desideriorum, quae sacrorum Antistites hoc de negotio exposuerint, ratio diligentissime habeatur. Multa tamen pro re nata cautione opus est, ne pejora contingant. In plerisque Europae partibus classes animi cultioris et scientiae laude gloriantes morbo intimo laborant, quem medici prudentis adinstar tractare oportet. Annum usque 1848 in Austria exercebatur censura praeventiva et quidem rigore plena. Conquerebantur, qui liberales se haberi amabant, quod patrocinium a Gubernio Ecclesiae catholicae exhibitum omnes justi et aequi tramites excederet. Revera autem censura, qualis tunc obtinebat, malo praeveniendo vel reprimendo impar plane erat. Nimis late patent Austriae fines et innumerae praesto sunt artes, quibus inspectio a politia exercita eludatur. Igitur bibliopolis nunquam deerat copia libros prohibitos invehendi, et quo gravius essent interdicti, eo avidius quaerebantur et perlegebantur, eo majori pretio divendebantur ita, ut tali mercimonio operam dantes mulctas, quibus deprehensi punirentur, facile praestare possent et exultarent exterarum partium librarii, quando opus eorum sumtibus editum in Austria proscriberetur. Non eadem tamen in cunctis Imperii partibus rerum conditio est. In ditionibus Venetis et Langobardicis facilius est, perversos libros excludere, quam in Germanicis, quibus tot principum protestantium dominia vicina sunt, vel in Hungaria et Transsylvania, ubi tantus habetur incolarum acatholicorum numerus. Praeterea in Italia multa, quae in Germania taedium jamjam pariunt, utpote innumeris vicibus repetita, nova adhuc sunt et majorem seducendi vim exserunt.

X. Quando ecclesiasticus vir a judice saeculari in jus vocetur propter

crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenalibus Imperii legibus animadvertitur, Majestas Sua difficultatem non facit, ut a tribunali civili primae instantiae, antequam ad sententiam ferendam procedat, Episcopo acta exhibeantur et ipse reum audiat, omniaque peragat, quae ad caussam juxta canones cognoscendam requiruntur. Postquam Episcopus in foro suo sententiam tulerit, eamdem communicabit judici saeculari, qui subinde de legis civilis violatione legis civilis ad normam judicabit.

XI. Ceterum articuli XIVti de clericorum caussis dispositiones eos respiciunt, qui a judiciis ordinariis condemnati fuerint; exceptiones occurrant necesse est, ubi de crimine agatur, in quod ad tempus extraordinarius procedendi modus, quem „Standrecht“ (judicium instantaneum) vocant, statutus est. Insuper Majestas Sua exspectat, fore ut Episcopi ad custodiendum virum ecclesiasticum, qui a judice civili de delicto vel transgressione condemnatus fuerit, domum ecclesiasticam seligant, quae Gubernio haud displiceat. In quantum ad ecclesiasticam aliquam domum custodiendi remitti possint, qui criminis rei judicati fuerint, pendebit a casus natura et gratia Imperatoris.

XII. In provincia, quae sub limitum militarium nomine venit, peculiaris plane res administrandi modus statutus est; quippe unus idemque et militum praefectus et judex et magistratus civilis. Igitur judices ordinarii, ad quos clericorum caussae civiles per ordinationem d. d. 7. Augusti 1852 remissae fuerant, militiam simul regunt. Quum autem in pluribus limitum militarium partibus acatholici frequentissimi habitent, non contingere non potest, ut hi magistratus aliquando viri ab Ecclesia catholica alieni sint. Quapropter Majestas Sua clero catholico ab ordinariis districtuum singulorum judicibus exemto Zagrabiae, ubi rerum civilium et militarium per Croatiam et Slavoniam gubernator residet, forum speciale delegatum constituit. Pari modo in ceteris quoque limitum militarium partibus providebitur.

XIII. Quum Majestas Sua desideret, ut disciplinae ecclesiasticae vigor conservetur, paratum semper se exhibuit et exhibebit, ad executioni mandandas sententias ab Episcopis in clericos eis subditos latas brachii saecularis auxilium praestare. Exspectat autem fore, ut Episcopi brachium saeculare imploraturi congruas afferant dilucidationes, si quas ab ipsis peti contigerit, quo quidem eveniente casu Augustissimus consilio utetur commissionis sub Episcopi cujusdam praesidio ex sacrorum Antistitibus seu aliis viris ecclesiasticis compositae.

XIV. Leges Austriacae qua regulam statuunt, ut testes, quorum domicilium a sede judicii inquisitionem peragentis ultra duo milliaria distat; coram judice districtus, in quo habitant, testimonium ferant. Praeterea et legum tenori et Majestatis Suae voluntati plane consentaneum est, ut in expetendis testimoniis sacerdotum, quantum rei natura sinat, caveatur, ne persolvendis numeris sacri officiis impedimenta ponantur. Quodsi accidat, ut judex quidam indiscretius agat, Episcopi Augustissimum adeant, qui curabit, ut negotium secundum Ipsius voluntatem et legis ad mentem pertractetur.

XV. Quum anno 1849 militum in domibus collocandorum cura communitatibus politicis concrederetur, non infrequenter accidit, ut parochis, qui neque ampliori habitatione neque reditibus congruam superantibus fruerentur, milites in sua recipiendi necessitas imponeretur. Quantum hoc ab aequitate alienum sit, Episcopi plus una vice exposuerunt et medelam afferri Imperatoris voluntas est, cumque hoc ipso tempore de reformando toto milites collocandi negotio agatur, jussit, ut in dispositionibus condendis clero debito modo provideatur.

XVI. Quoad ratas habendas personas ad beneficia ecclesiastica promovendas Majestas Sua intendit, cuncta in eo, quo nunc sunt, statu relin-

quere, et sperat, nunquam futurum, quod necessitatem inferat, ejusmodi cautionem amplius, quam hucusque factum sit, adhibendi.

XVII. Summi per Austriam Imperantes jure patronatus coronae vel fundorum publicorum nomine exercendo constanter ita usi sunt, ut curae animarum efficacius gerendae benevolam curam haberent, et Majestas Sua, quae hac de re ab Antecessoribus Ejus constituta sunt, pro pietate et sapientia Sua proprio motu confirmavit. Voluntas Ejus est, ut haec eadem imposterum quoque salva conventione articulo XXVto inita firma maneant; quippe desiderat, ut ad parochialem animarum curam optimus quisque deputetur; et probe scit, quanti in seligendis sacerdotibus ceteris dignioribus Antistitis dioecesani judicium faciendum sint.

XVIII. Si forsan eveniat, ut corporatio quaedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt.

XIX. Majestas Sua nullomodo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantur in civitatis sed et Ecclesiae perniciem vertentes. Itaque cautiones quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda judicium fiet.

XX. Archiepiscopi et Episcopi minime impedientur, quin in institutis piis ea, quae religionem et vitae Christianae integritatem attinent, vi muneris pastoralis eis proprii dirigant. Quantum vero Majestas Sua exoptet, ut in omnibus quibuscunque institutis cuncta recte ac pie componantur, ex eo patet, quod etiam, qui carceris poenam luunt, novissime magnam partem congregationum religiosarum curae demandati fuerint.

Ceterum mihi concessum sit, denuo exponere sensus summae venerationis, quacum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

Jos. Othmar. de Rauscher m. p.

Archiepiscopus Viennensis.

Litterae, quibus Eminentissimus Viale responsum reddidit.

Celsissime ac Reverendissime Princeps!

Accepi litteras Celsitudinis Tuae Reverendissimae hodierna die No. 4 ad me datas, in quibus plura pertractantur, circa quae inter nos collata fuerunt consilia, quaeque partim ad dilucidationem illorum, quae in Conventione continentur, inserviunt, partim vero ad alia statuenda sunt ordinata, de quibus quidem opportunum judicatum fuit, in eadem Conventione sermonem non habere, sed Majestas Sua Caesarea pro eximia Sua aequitate et pietate paratam Sese exhibuit, Sanctissimi Patris desideriis et po-

stulationibus satisfacere. Ea itaque, quae in memoratis litteris expressa sunt, tam a Sancta Sede quam a Majestate Sua Caesarea religiose servabuntur.

Ut omnis, quantum fieri potest, recludatur aditus difficultatibus, quae ex interpretatione illorum, quae in memorata conventione continentur, oriri possent, nomine Sanctae Sedis declaro, ea, quae Articulo VII. statuuntur, non esse intelligenda, nisi de gymnasiis mediisque scholis pro juventute catholica destinatis, exclusis iis, quae pro acatholicis fuerint fundatae et destinatae.

Declaratio vero, quae continetur No. X. litterarum Celsitudinis Tuae circa modum sequendum in judiciis contra Ecclesiasticos viros, qui in jus vocentur propter crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenalibus Imperii legibus animadvertitur, a Sancta Sede admittitur quidem, per se autem patet, caussas Religionis et fidei qua tales ad competentiam judicis saecularis non pertinere.

Relate ad ea, quae adnotata sunt in litteris Celsitudinis Tuae Reverendissimae No. XIII., Sanctissimus Pater non dubitat, quin in constituenda commissione ecclesiastica, de qua ibi sermo est, Gubernium Austriacum cum Sancta Sede sit pertractaturum.

Superest, ut effusas Deo Optimo Maximo gratias agam, quod gravissimum maximique omnium momenti tam pro Ecclesia tam pro Statu negotium felicem ad exitum fuerit perductum.

Praeclarissima hac occasione, ut semper, Augustissimus Imperator exhibuit pietatis et eximii Religionis studii argumenta, quae quidem clariori adhuc nitore fulgebunt, dum ea, quae pacta conventaque sunt, executioni mandabuntur.

Hac autem utor occasione, ut Celsitudini Tuae Reverendissimae toto corde gratuler, quod gravissimo huic negotio summa sedulitate summoque studio et labore multorum annorum spatio dederis operam. Deo adjuvante sanctum hoc opus ad exitum est perductum; det eidem Dominus incrementum!

Pergratum mihi est hac uti occasione, ut sincerissimis peculiaris observantiae sensibus permaneam

Celsitudinis Tuae Reverendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

obsequentissimus servus

M. Card. Viale Prelà m. p.

Litterae, quas de communicatis Princeps Archiepiscopus Viennensis dedit.

Eminentissime ac Reverendissime Domine! Domine Colendissime!

Honoratissimae Eminentiae Vestrae Reverendissimae litterae die 18. Augusti datae redditae mihi sunt, de quibus mihi unicam subjungere liceat observationem. Relate ad ea, quae in epistola eodem die data No. XIII. exposueram, Eminentia Vestra in litteris No. 1 mihi communicavit, Sanctissimum Patrem non dubitare, quin in constituenda commissione eccle-

siastica, de qua ibi sermo est, Gubernium Austriacum Sancta cum Sede pertractaturum sit. Rem, de qua nulla mihi facultas concessa est, ad Majestatem Suam referam; Eminentiam tamen Vestram pro eximia, qua praefulget, sapientia minime fugit, quantum ipsius Ecclesiae utilitas poscat, ut commissio, cujus consilio Majestas Sua uti intendit, ex viris componatur, in quibus Augustissimus fiduciam omnimodam collocat.

Ceterum ea sane Majestatis Suae mens est et firma voluntas, ut omnia, de quibus conventum est, eo, quo conventum est, sensu executioni mandentur, ac optimo jure sperandum, in Dei gloriam Ecclesiaeque salutem et exaltationem omni ex parte cessurum gravissimum negotium, cujus tanta pars fuit Eminentia Vestra.

Eidem denuo exhibeo summae venerationis eximiaeque observantiae sensus, quibuscum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae, die 19. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

Jos. Othmar. de Rauscher m. p.

Archiepiscopus Viennensis.

Litterae Apostolicae a Sanctitate Sua Pio IX. Summo Pontifice ad Imperii Austriaci Cardinales, Archiepiscopos et Episcopos Datae.

Pius Papa IX.

Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Optime noscitis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, Carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum Austriae Imperatorem et Regem Apostolicum de Nobis et hac Sancta Sede tot sane nominibus praeclare meritum pro avita sua religione et pietate atque eximio rei catholicae studio vel ab ipso sui Imperii exordio justissimis Nostris desideriis quam libentissime obsequutum nihil antiquius habuisse, quam suas curas cogitationesque ad catholicae Ecclesiae libertatem in amplissimis suis ditionibus asserendam conferre, Eumque tam salutari operi manum admovisse, ubi decretum die 18. Aprilis Anno 1850 edidit cum summa sui nominis gloria et maxima bonorum omnium congratulatione ac laetitia. Hinc idem religiosissimus Imperator et Rex Nostris postulationibus magis in dies filiali prorsus pietate obsecundans, ac probe cognoscens, quantopere catholica Ecclesia, ejusque salutaris doctrina ad veram populorum felicitatem tranquillitatemque procurandam conducat, a Nobis enixe efflagitavit, ut Conventionem cum Ipso inire vellemus, qua ecclesiasticis totius Imperii sui et omnium, quibus illud constituitur, ditionum negotiis Auctoritate Nostra Apostolica occurrere et consulere possemus. Itaque non mediocri certe animi Nostri voluptate pientissimis ipsius Principis desideriis perlibenter annuentes, Conventionem cum Ipso ineundam existimavimus, ac mira quadam consolatione affecti fuimus, quandoquidem eadem Conventione, Deo bene juvante, et catholicae Ecclesiae libertatem, ejusque veneranda jura majorem in modum tueri et vindicare, ac multa sane et gravissima ecclesiastica negotia in vastissimis universi illius Imperii ditionibus

componere potuimus. Quocirca dum eidem Carissimo in Christo Filio Nostro vel maxime ex animo gratulamur, ac meritas amplissimasque deferimus laudes, quod tanto studio sanctissimam nostram religionem profiteri et colere, ac pari Nos, et hanc Petri Cathedram observantia et veneratione prosequi glorietur, has Vobis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, scribimus Litteras, quibus egregiam ac perspectam vestram religionem et pastoralem sollicitudinem etiam atque etiam excitamus, ut omnem percipientes utilitatem ex majori illa libertate, qua in omnibus istis Austriacae dominationis regionibus catholica Ecclesia ex inita Conventione frui ac potiri plane debet, summa cura, industria et studio omnes ministerii vestri partes ad ipsius Ecclesiae incrementum, decus et prosperitatem, atque ad animarum salutem diligentissime implere velitis. Nunc enim vestrum erit, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, collatis inter Vos consiliis studiosissime advigilare, ut in vestris Dioecesibus sanctissimae catholicae fidei dispositum integrum inviolatumque magis in dies custodiatur, et alacriori usque zelo ac vigilantia rectae clericorum institutioni prospicere, et Cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et ubi prolapsa est, instaurare, et parochorum munus aliaque ecclesiastica beneficia dignis dumtaxat, idoneis et spectatis ecclesiasticis viris conferre, et salutari juventutis educationi consulere et gregem curae vestrae commissum divini verbi praeconio ac salutaribus monitis, opportunisque scriptis pascere, ac nutrire, et cum Provinciales, tum Dioecesanas Synodos habere, ut majori vestrorum fidelium bono quotidie magis providere possitis. Jam vero nonnulla Vobis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, significanda esse ducimus, quae aliquos ipsius Conventionis articulos praecipue respiciunt, quaeque a Vobis perfici et executioni mandari exoptamus, ut gratissima illa inter catholicum istud Imperium et Ecclesiam, et hanc Apostolicam Sedem magis ac magis foveatur concordia, ex qua in christianam et civilem rempublicam maxima semper bona redundant. Atque in primis Vos monemus, ut eodem tempore, quo pastorales vestras Litteras et alia Acta in lucem emissuri eritis, illorum exemplar Caesareae et Apostolicae Majestatis Gubernio, notitiae dumtaxat causa, mittere velitis, atque etiam eidem Gubernio significetis, quando Synodos eritis habituri, atque eadem de causa ad ipsum Synodalium Actorum, cum ea publici juris fiant, exemplar perferendum curetis, vix dum Acta ipsa evulgentur. Et quod attinet ad Dioecesanas Synodos, cum noverimus, nonnullos ex episcopali vestro ordine vehementer cupere, ea se facultate muniri, quae a Nobis Leodiensi Episcopo per Rescriptum die 4. Maji Anno 1851 editum fuit concessa, in animo Nobis est, illorum desideriis obsecundare, qui id a Nobis postulaverint ac simul peculiaria propriae cujusque Dioeceseos adjuncta sedulo exposuerint, ut ea ineamus consilia, quae cuique Dioecesi magis opportuna fore existimaverimus. Cum autem pro certo habeamus, nihil catholico isti Gubernio potius unquam futurum, quam et religionem et pietatem omni studio magis in dies excitare ac fovere, tum si Gubernium idem sibi aliquid in votis esse significaverit quoad formam et methodum, qua libri ad religionem pertinentes sunt scripti in scholarum usum, ejusmodi votorum ratio Vobis erit habenda, salvo tamen semper incolumique vestro judicio ac jure circa doctrinam, quae iisdem libris continetur. Omnem vero curam impendite, ut in primordiorum, seu elementariis scholis ii ad catechesim tradendam adhibeantur libri, quibus iuventus unam eandemque catholicae Ecclesiae addiscat doctrinam, atque ut nulla unquam quoad libros ipsos fiat immutatio, nisi gravis adsit causa, et collatis semper inter Vos consiliis. Et quoniam compertum exploratumque Vobis est, quam vehementer rei cum sacrae tum publicae intersit, adolescentes praesertim Clericos vel a teneris annis ad pietatem omnemque virtutem, et ecclesiasticum spiritum mature conformari, ac litteris et disciplinis potissimum sacris ab omni prorsus cujusque erroris periculo alienis

sedulo imbui et erudiri, iccirco collatis inter Vos consiliis omni studio prospicite, ut in vestris Seminariis accurata sit ecclesiasticae educationis ratio, et ea optimorum studiorum vigeat methodus, quae rerum, temporum ac locorum perpensis adjunctis et majorem Ecclesiae utilitatem parere possit, ac simul efficiat, ut Clerus salutari solidaque scientia ac doctrina praefulgeat. In seligendis autem professoribus, seu magistris, singularem diligentiam et vigilantiam adhibete, et gravissimum docendi munus nolite unquam committere, nisi viris, qui religione, pietate, vitae integritate, morum gravitate ac sanae doctrinae laude omnino praestent. Cum autem ob tristissimas, omnibusque notissimas rerum vicissitudines aliquis forsitan inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae haud sit probatus, iccirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis. Insuper ob eamdem causam antequam eligatis Seminarii professores et magistros, opus est, ut diligentissime inquiratis et certi sitis, num Ipsa Caesarea et Apostolica Majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas. Denique Vobis summopere cordi sit, continenter advigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, ac potissimum in sacrosancto Missae Sacrificio et Sacramentorum administratione Ecclesiae formulae in lingua cujusque ritus ab hac Apostolica Sede jam probati sedulo pie religioseque usurpentur. Neque desinatis studiosissime curare, ne Praelati Episcopis inferiores sacra pontificali ritu in posterum agant, nisi ejusmodi speciale privilegium ab eadem Sancta Sede obtinuerint, et ea conditione, ut qui privilegium idem fuerint consecuti, diligentissime observare debeant, quae tum in Decreto rec. mem. Alexandri VII. Praedecessoris Nostri die 27. Septembris Anno 1659 edito, tum in Apostolicis Litteris felicis recordationis Pii VII. Decessoris pariter Nostri incipientibus „Decet Romanos Pontifices“ et IV. Nonas Julii Anno 1823 datis sunt praescripta. Habetis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, quae Vobis in praesentia significanda esse censuimus, ac plane non dubitamus, quin pro egregia vestra pietate ac singulari et perspecta erga Nos et hanc Sanctam Sedem observantia pronis auribus haec Nostra excipiatis monita, et ea omnia, de quibus loquuti sumus, quam diligentissime perficienda et exequenda curetis. Interim haud omittimus a Deo Optimo Maximo humiliter enixeque exposcere, ut uberrima quaeque suae bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, vestrisque pastoralibus curis, consiliis et laboribus benedicat, quo sanctissima nostra religio ejusque doctrina in vestris Dioecesibus majora in dies incrementa suscipiat, ac prospere feliciterque ubique vigeat et floreat. Atque caelestium omnium munerum auspicem, et flagrantissimae Nostrae in Vos caritatis testem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, omnibusque istarum Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 5. Novembris Anno 1855.

Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Pius P. IX.

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis universae Imperialis ac Regiae Austriacae ditionis.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussici d. 16. Iulii 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

(I.) De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio iamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

(II.) Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore deiectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redigerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

(III.) Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

(IV.) Huius modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cuius propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

(V.) Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum iurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium Dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cuiuscumque praecedentis iuris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae et Capituli Cathedralis Corbeiensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Iosephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, iam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gra-

dum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

(VI.) Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adelberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factum, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, eiusque iuri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

(VII.) Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

(VIII.) Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula iura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

(IX.) Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Maior erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

(X.) Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XI.) Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

(XII.) In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Maior nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XIII.) Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

(XIV.) Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexum habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

(XV.) Demum quod attinet, ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

(XVI.) Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

(XVII.) Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad maius praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

(XVIII.) Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac iurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

(XIX.) Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis, ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod maiores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adiuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor existerit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Iure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen huiusce conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cuiuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali iure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem iuxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decer-

nimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur iure, locum illum, atque Ordinem tenentes; qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

(XX.) Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Litterarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad sequendum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Litteras infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias iurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, iam a Serenissimo Rege pollicitas, Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes huiusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostris dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, iuribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redditnum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

(XXI.) Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Ianuarii, Marti, Maii, Iulii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverant respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

(XXII.) Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelau-

dato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad Capituli Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monastariensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; ad huiusmodi autem Electiones ius suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

(XXIII.) Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis, invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacano, Scholastico et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc eius Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hoc etiam prima vice procedere possint, et valeant.

(XXIV.) Quaelibet vero electionum huiusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis iussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris iuxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

(XXV.) In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Litterarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

(XXVI.) Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciarum a priorum Ordinariorum iurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Do-

mino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis iurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus iuxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

(XXVII.) Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinens Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disiungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggreganda Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodinensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronemburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lummersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reiferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

(XXVIII.) Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico iure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St.

Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur iam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

(XXIX.) Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra eiusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino iudicabitur facultatem reservamus. Adiungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subiectis. Adiungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Oldenburgensem — quam seiungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke, — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

(XXX.) Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbeiensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Mechedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disiungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Pa-

roeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Duci Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadmersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstenberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adiungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem iurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disiuncta, et ab Episcopo pridem Corbeiensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

(XXXI.) Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adiiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Iunivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disiungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

(XXXII.) Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Noevensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habi-

tatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesia atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

(XXXIII.) Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subiectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disiuncti, nec non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussicae Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francofurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaequae imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a suprammemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

(XXXIV.) Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subiectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disiungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

(XXXV.) Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel iam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen suprammemoratus Iosephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Iuris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo iurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum iurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

(XXXVI.) Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati con-

sulendum praescribimus, et iniungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

(XXXVII.) Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopo nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Iurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

(XXXVIII.) Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disiungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subiacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

(XXXIX.) Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine ulterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros iuxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium assuetae congruae adsignatione provideatur.

(XL.) Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, eiusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicalibus cuius, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Huiusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

(XLI.) In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cuius prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi

quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos eius Imperio subiectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

(XLII.) Super publicis Regni sylvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus, cuiuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum eiusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque huiusmodi censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, propterea que a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos; ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Iosephus Episcopus Diplomata huiusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

(XLIII.) Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum eiusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad eius Episco-

palem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subiecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

(XLIV.) Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLV.) In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLVI.) In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLVII.) In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLVIII.) In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(XLIX.) In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

(L.) In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa eius Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reser-

vata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultati illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

(LI.) Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum redituum Summam conservabit, quo actu gaudet.

(LII.) Committimus pariter antedicto Iosepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

(LIII.) Mandamus quoque eidem Iosepho Episcopo, ut pro cuiuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

(LIV.) Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbeiensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

(LV.) Antedicto Iosepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam redditum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege iuxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

(LVI.) Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliturum, propterea ipsi Iosepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

(LVII.) Cum vero in suppressis Corbeiensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur supellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Iosepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

(LVIII.) Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornen-

sem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

(LIX.) Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur, supradicto Iosepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni formâ exaranda ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Iosepho facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab eius residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Iosephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen in iure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

(LX.) Eidem vero Iosepho Episcopo expresse iniungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentico forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

(LXI.) Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sunt, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque Iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate

fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

(LXII.) Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

(LXIII.) Volumus praeterea, ut harum Litterarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disiunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subiectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Königl. Kabinets-Ordre vom 23. August 1821.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich

dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Herrn
Fürsten v. Hardenberg.

Auszug aus der Verfassung vom 31. Januar 1850.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.)

A.

B.

C.

D.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

